Plenarprotokoll 12/44

Deutscher Bundestag

Stenographischer Bericht

44. Sitzung

Bonn, Donnerstag, den 26. September 1991

Inhalt:

Anlage 1

Anlage 2

(A) (C)

44. Sitzung

Bonn, den 26. September 1991

Beginn: 9.00 Uhr

Präsidentin Dr. Rita Süssmuth: Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Sitzung ist eröffnet.

Zunächst möchte ich nachträglich der Frau Kollegin **Dr. Wisniewski**, die am 23. September ihren 65. Geburtstag feierte, die herzlichen Glückwünsche des Hauses aussprechen und ihr für die Arbeit danken.

(Beifall im ganzen Hause)

Sie ist heute nicht da.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, sind zwei Wahlen erforderlich. Frau Kollegin **Dr. Lucyga** legt ihr Amt als Schriftführerin nieder. Die Fraktion der SPD benennt als Nachfolgerin Frau Kollegin **Burchardt.**

(B)

Sind Sie damit einverstanden? — Das ist der Fall. Damit ist Frau Kollegin Burchardt als Schriftführerin gewählt.

Das frühere Mitglied des Bundestags **Dr. Herbert Czaja** verzichtet auf seine stellvertretende Mitgliedschaft im Kontrollausschuß des Bundesausgleichsamts. Als Nachfolger schlägt die Fraktion der CDU/CSU den Kollegen **Jagoda** vor.

Sind Sie auch damit einverstanden? — Damit ist der Kollege Jagoda als stellvertretendes Mitglied in den Kontrollausschuß des Bundesausgleichsamts gewählt.

Ich rufe Punkt 5a bis e der Tagesordnung und den Zusatzpunkt 2 auf:

5. **Überweisungen im vereinfachten Verfahren**

a) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur**
— Drucksache 12/977 —

Überweisungsvorschlag:
Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (federführend)
Innenausschuß
Rechtsausschuß

b) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Ersten Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes**
— Drucksache 12/1059 —

Überweisungsvorschlag:
Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (federführend)
Rechtsausschuß

c) Beratung der Unterrichtung durch das Europäische Parlament
Entschließung zur Vollendung des Binnenmarktes: ein Raum ohne Binnengrenzen
— Drucksache 12/705 —

Überweisungsvorschlag:
Ausschuß für Wirtschaft (federführend)
Auswärtiger Ausschuß
Innenausschuß
Finanzausschuß
Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung
EG-Ausschuß

(D)

d) Beratung der Unterrichtung durch die Bundesregierung
Zwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1991 bis 1994 (1995)
— Drucksache 12/895 —

Überweisungsvorschlag:
Ausschuß für Wirtschaft (federführend)
Ausschuß für Post und Telekommunikation
Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Ausschuß für Fremdenverkehr
Haushaltsausschuß

e) Beratung der Unterrichtung durch das Europäische Parlament
Entschließung zur europäischen Automobilpolitik
— Drucksache 12/956 —

Überweisungsvorschlag:
Ausschuß für Wirtschaft (federführend)
Ausschuß für Verkehr
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

ZP2 Beratung des Antrags der Abgeordneten Christina Schenk, Werner Schulz (Berlin), Vera

Präsidentin Dr. Rita Süssmuth

Wollenberger und der Gruppe Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Mitgliedschaft der Gruppe Bündnis 90/DIE GRÜNEN in Enquete-Kommissionen

— Drucksache 12/1177 —

Überweisungsvorschlag:
Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Es handelt sich um Überweisungen im vereinfachten Verfahren ohne Debatte.

Interfraktionell wird vorgeschlagen, die Vorlagen an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse zu überweisen. Die Vorlage auf Drucksache 12/1177 soll jedoch abweichend von dem in der Tagesordnung aufgeführten Überweisungsvorschlag an den Ältestenrat überwiesen werden. Die Vorlage auf Drucksache 12/895 soll außerdem an den Ausschuß für Verkehr überwiesen werden.

Sind Sie damit einverstanden? — Das ist der Fall. Damit sind die Überweisungen so beschlossen.

Bevor wir zu Tagesordnungspunkt 6 kommen, habe ich folgendes mitzuteilen. Interfraktionell ist vereinbart worden, die heutige **Tagesordnung** um die Beratung des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf Einsetzung eines Sonderausschusses „Schutz des ungeborenen Lebens" auf Drucksache 12/1187 zu erweitern. Sind Sie damit einverstanden? — Ich sehe keinen Widerspruch. Damit ist es so beschlossen.

Dazu liegt ein Änderungsantrag der Gruppe PDS/Linke Liste auf Drucksache 12/1194 vor. Wird dazu das Wort gewünscht? — Bitte, Frau Bläss. Sie haben drei Minuten Redezeit.

Dann rufe ich diesen Zusatztagesordnungspunkt 3 sofort auf:

Beratung des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Einsetzung des Sonderausschusses „Schutz des ungeborenen Lebens"

— Drucksache 12/1187 —

Petra Bläss (PDS/Linke Liste): Meine Damen und Herren! Die Abgeordneten der PDS/Linke Liste sind selbstverständlich davon ausgegangen, daß die Beratungen zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs federführend dem Ausschuß für Frauen und Jugend übertragen werden. Als sich abzeichnete, daß es hierfür keine Mehrheit geben wird, war uns klar, daß ein **Sonderausschuß** dafür gebildet werden muß.

Daß für den Sonderausschuß aber nicht einmal eine neutrale Bezeichnung vorgeschlagen wird, erschreckt. Wir finden es äußerst problematisch, daß diese so tendenziös ist, daß eine umfassende Debatte über die Dimension der Neuregelung des Abtreibungsrechts schon im Vorfeld verhindert wird.

Die bereits im Titel hervorstechende embryozentrierte Sichtweise unterschlägt, welche Leistungen Frauen erbringen, bevor ein Kind geboren werden kann, und degradiert damit die Frauen zum embryonalen Umfeld. Im übrigen ist bei einem solchen Ansatz anzunehmen, daß die beiden zum Selbstbestimmungsrecht der Frauen eingebrachten Gesetzentwürfe zur ersatzlosen Streichung des § 218 —

Präsidentin Dr. Rita Süssmuth: Frau Bläss, reden Sie bitte zum Änderungsantrag!

Petra Bläss (PDS/Linke Liste): — das ist die Begründung dafür — vom Bündnis 90/GRÜNE und von der PDS/Linke Liste von vornherein unter den Tisch fallen.

Da wir es für unverzichtbar halten, die Achtung der Persönlichkeit und Menschenwürde der Frau im Rahmen der Beratungen des Sonderausschusses in angemessenem Maße zu berücksichtigen, stellen wir den Antrag auf dessen **Umbenennung,** der zugleich die Aufforderung an die Fraktionen enthält, für diesen Ausschuß nur Frauen zu benennen.

Ich beantrage hiermit getrennte Abstimmung der beiden Punkte des Änderungsantrags.

Danke.

(Beifall bei der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Präsidentin Dr. Rita Süssmuth: Frau Schenk, Sie haben um das Wort gebeten. Wozu? Das ist hier oben nicht klar geworden.

Christina Schenk (Bündnis 90/GRÜNE): Frau Präsidentin, ich möchte ebenfalls einen Antrag auf Änderung des Namens des Sonderausschusses einbringen.

Präsidentin Dr. Rita Süssmuth: Bitte.

Christina Schenk (Bündnis 90/GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Hiermit beantrage ich, den im Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP vorgesehenen **Namen des Sonderausschusses** zu ändern in: Sonderausschuß zur gesetzlichen Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen.

Der Name, den sich die CDU/CSU und die FDP und — das war für mich wirklich nicht zu fassen — leider auch die SPD für diesen Sonderausschuß ausgedacht haben, läßt Schlimmes befürchten. Er stellt den Versuch der Vorwegnahme der Ergebnisse der Arbeit im Sonderausschuß dar und signalisiert, daß es hier ganz offenbar nicht mehr um einen offenen Diskussionsprozeß gehen soll, vor allen Dingen nicht mehr um die Belange von Frauen.

Mit der Zustimmung zu diesem Namen begibt sich auch die SPD-Fraktion — ich muß das leider so feststellen — weit weg von der Frauenbewegung und weit weg von den Deklamationen, die wir auch von dieser Partei auf gemeinsamen Demonstrationen immer wieder gehört haben.

Die Benennung des Sonderausschusses in: Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens" ist Bestandteil eines Propagandafeldzugs gegen Frauen, die Schwangerschaften abbrechen wollen oder dies bereits getan haben, Teil einer Kampagne, die sich gegen das Selbstbestimmungsrecht von Frauen wendet.

Christina Schenk

(A) Der von mir vorgeschlagene Name hingegen ist neutral und wird dem Verhandlungsgegenstand gerecht.

(Zuruf von der CDU/CSU: „Gegenstand"!)

Ich bitte daher um Zustimmung.

Präsidentin Dr. Rita Süssmuth: Ich schlage vor, daß wir erst über den Änderungsantrag der PDS/Linke Liste abstimmen — das sind zwei Punkte —, dann über den Änderungsantrag des Bündnisses 90/GRÜNE und dann über die Drucksache 12/1187.

Wir stimmen also zuerst über den Änderungsantrag der Gruppe PDS/Linke Liste auf Drucksache 12/1194 ab, und zwar zunächst über die Ziffer 1.

(Zurufe von der SPD: Um welchen Antrag geht es?)

— Ich lese es noch einmal vor, damit es klar ist. Es geht um den Änderungsantrag der Gruppe PDS/Linke Liste, und zwar um die Ziffer 1: „Die Bezeichnung des Ausschusses lautet: ‚Neuregelung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Schwangerschaftsabbruchs'." Es handelt sich also um die Änderung des Titels.

Wer stimmt für diesen Antrag? — Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Damit ist die Ziffer 1 dieses Antrags bei einigen Enthaltungen abgelehnt.

Ich komme zur Ziffer 2 des Antrags der PDS/Linke Liste: „Die Fraktionen werden aufgefordert, für diesen Ausschuß Frauen als Mitglieder und Stellvertreterinnen zu benennen." Wer stimmt für diese Ziffer 2? — Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Damit ist auch (B) die Ziffer 2 dieses Änderungsantrags bei einigen Enthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen jetzt über den soeben mündlich vorgetragenen Änderungsantrag des Bündnisses 90/GRÜNE ab. Dabei geht es ebenfalls um die Änderung des Titels.

Wer stimmt für den Antrag des Bündnisses 90/GRÜNE? — Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Dieser Antrag ist mit den Stimmen der CDU/CSU und der FDP bei Gegenstimmen aus der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE und einigen Enthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen jetzt über den interfraktionellen Antrag auf Drucksache 12/1187 ab. Wer stimmt für diesen Antrag? — Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Dieser Antrag ist mit einigen Gegenstimmen und Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 6a bis h auf:

a) Erste Beratung des von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs **(Schwangeren- und Familienhilfegesetz)**

— Drucksache 12/551 —

b) Erste Beratung des von den Abgeordneten Christina Schenk, Klaus Feige, Ingrid Köppe und der Gruppe Bündnis 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften** (C)

— Drucksache 12/696 —

c) Erste Beratung des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere sowie zur Sexualerziehung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches **(Familien- und Schwangerenhilfegesetz — FamSchHG)**

— Drucksache 12/841 —

d) Erste Beratung des von den Abgeordneten Petra Bläss, Jutta Braband, Ulla Jelpke, Andrea Lederer und der Gruppe der PDS/Linke Liste eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch**

— Drucksache 12/898 —

e) Erste Beratung des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens**

— Drucksache 12/1178 (neu) —

f) Erste Beratung des von den Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky, Claus Jäger, Norbert Geis, Hubert Hüppe und weiteren Abgeordneten eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder** (D)

— Drucksache 12/1179 —

g) Beratung des Antrags der Gruppe PDS/Linke Liste

Sicherung unentgeltlicher Bereitstellung von Schwangerschaftsverhütungsmitteln

— Drucksache 12/490 —

h) Beratung der Unterrichtung durch das Europäische Parlament

Entschließung zur freiwilligen Schwangerschaftsunterbrechung

— Drucksache 11/6895 —

Bevor wir mit der Aussprache beginnen, gebe ich einige Hinweise zum Ablauf der Debatte. Interfraktionell wurde folgendes vereinbart:

Für die Aussprache ist keine zeitliche Begrenzung vorgesehen. Zunächst soll jeder Gesetzentwurf begründet werden. Dafür erhalten die Fraktionen jeweils 20 Minuten, die Gruppen sowie die Unterzeichner von Gruppen-Gesetzentwürfen jeweils 10 Minuten Redezeit.

Anschließend, etwa ab 10.30 Uhr, wird die Aussprache in Zwei-Stunden-Blöcke unterteilt. Für die Zwei-Stunden-Blöcke gilt unsere übliche Redezeitaufteilung.

Von 13.00 bis 14.00 Uhr soll die Sitzung für eine Mittagspause unterbrochen werden.

Präsidentin Dr. Rita Süssmuth

Ich frage Sie: Sind Sie mit diesen Vorschlägen zum Ablauf einverstanden? — Ich sehe und höre keinen Widerspruch. Wir können so verfahren.

Ich eröffne die Aussprache. Als erste hat die Abgeordnete Uta Würfel das Wort.

Uta Würfel (FDP): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kollegen, liebe Kolleginnen! Der Deutsche Bundestag beschäftigt sich heute mit einem sehr ernsten Thema, das an die Empfindungen und die Gefühle sehr vieler Menschen rührt. Ich möchte uns daher ermuntern, jedem Debattenredner mit dem Verständnis und der Toleranz entgegenzukommen, die jeder von uns für sich selber gerne hätte.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Wir beschäftigen uns mit den elementaren Fragen des **Lebensschutzes unter dem Aspekt ungewollter Schwangerschaften** und deren Folgen. Wir sprechen also über Frauen in tragischen Konfliktsituationen.

Frauen sind geborenes erwachsenes Leben. Sie sind wie alle anderen Menschen eine Einheit aus Seele, Geist und Körper, mit bestimmten Eigenschaften und Fähigkeiten, mit der Eigenschaft, sich nach einem Partner zu sehnen, zu begehren, zu lieben und zu empfangen. Durch den zuletzt genannten Umstand unterscheiden sie sich von der anderen Hälfte der Menschheit.

Frau zu sein heißt also auch, schwanger werden zu können. Schwanger sein kann als ein ebenso großes Glück wie auch als ein tiefes Unglück empfunden werden; unter Umständen auch von ein und derselben Frau unter verschiedenen Lebensumständen, zu verschiedenen Zeiten.

Eine festgestellte Schwangerschaft läßt sich im Gefühl als „Endlich hat es geklappt, wie herrlich", aber auch als „O mein Gott, was nun" ausdrücken. Eine Schwangerschaft betrifft eine Frau in der Gesamtheit ihres Fühlens, ihrer Empfindungen, ihres Denkens und ihrer Körperlichkeit. Ihre Reaktion richtet sich nach den Lebensumständen, unter denen sie lebt.

Eine maßgebliche Rolle spielt dabei der Mann, von dem sie Leben empfangen hat. Ihre erste Frage ist: Wie reagiert der Partner, wie reagiert der Mann darauf? Ist er zur Übernahme von Verantwortung bereit? Ist er zur Übernahme von Pflichten bereit? Wird er sie weiter lieben? Bleibt er Partner? Wird er Vater? Was wird sein, wenn er dies alles nicht sein möchte? Wo soll sie leben; denn das Kind braucht Raum zur Entfaltung und zum guten Gedeihen? Wovon sollen sie leben, sie beide und das Kind?

Eine unvorbereitet, ungewollt und ungeplant schwangere Frau kennt ihre Bedürfnisse. Sie weiß, daß sie Liebe braucht, daß sie Fürsorge braucht, daß sie Zuspruch braucht, daß sie Angenommensein durch die Mitwelt und durch die Umwelt braucht und daß sie vor allem eines braucht: Wohnung und Einkommen.

Frauen in **Konfliktsituationen** schätzen ihre Lage ein. Sie prüfen ihre Umwelt; sie wägen ab.

Hunderttausende von ihnen in Deutschland kommen zu dem Ergebnis, daß sich ihre Lebensumstände zur gewaltigen Verantwortung des Austragens und Erziehens eines Kindes eben nicht eignen. Tausende von Frauen sind vor allen Dingen dann hilflos, wenn sie vom Partner verlassen werden. Sie sind dieser Lebenssituation ohne Partner meist nicht gewachsen.

In anderen Fällen ist die Frau zu jung. Sie ist entweder in der Ausbildung, oder sie hat gar keine Ausbildung. Die Eltern der jungen Frau stehen nicht dazu. Sie wollen die Verantwortung nicht mittragen.

Ältere Frauen mit Kindern sind von der Familienarbeit oder der Doppelbelastung durch Familienarbeit und Erwerbstätigkeit erschöpft und ausgelaugt. Sie haben keine Kraft mehr für das Austragen und das Aufziehen eines weiteren Kindes.

Die Wohnungsprobleme dürfen wir nicht unterschätzen. Entweder sind die Wohnungen für ein weiteres Kind zu klein, oder die Wohnungen sind zu teuer. Das Einkommen ist zu gering; ohne Berufstätigkeit geht es nicht; die Frau trägt zum Familieneinkommen entscheidend bei. Oder es gibt einfach keine Wohnung in einer adäquaten Umgebung, um dort das Kind aufziehen zu können. Oder Wohnung und Arbeitsplatz liegen sowieso schon weit auseinander, und es gibt in der Umgebung überhaupt keine Tageskinderstätte, keine Kinderkrippe, keine Tagesmutter, die sich um das Kind kümmern könnte, während die Mutter erwerbstätig ist.

Überhaupt spielt das Fehlen qualifizierter Einrichtungen zur Betreuung von Kindern eine ganz bedeutende Rolle. Wo sind denn die Tagesmütter, wo sind denn die Kindertagesstätten, und wo gibt es ausreichend Kindergartenplätze?

Es sind auch andere Fälle denkbar: Der Ehemann ist krank, er ist arbeitslos, oder er ist unter Umständen Alkoholiker; er hat seinen Arbeitsplatz verloren und hat das mit seinem Selbstwertgefühl nicht verkraften können. Vor allem in solchen Situationen empfinden es ungewollt schwangere Frauen als völlig aussichtslos, ein Kind großzuziehen.

Auch der Bezug von Sozialhilfe etwa 15 Jahre lang wird von Frauen in solchen Situationen als keine Perspektive zum Austragen empfunden. In vielen Fällen kommen noch andere Aspekte hinzu, oder mehrere Faktoren treffen aufeinander.

Wir müssen einfach zur Kenntnis nehmen: Frauen in Konfliktlagen schätzen ihre Lebenswirklichkeit richtig ein. Sie stellen fest, daß die Rahmenbedingungen, unter denen sie leben, ihren Bedürfnissen nicht gerecht werden und sie eben nicht ermutigen, auszutragen und sich dann dem geborenen Leben, dem Kind, zu stellen. Diese Frauen befinden sich in einem ungeheuren Konflikt zwischen ihrem Wunsch, austragen zu wollen, und den Lebensbedingungen, die sie teilweise als abschreckend empfinden. Ich kann Ihnen sagen: Jede Frau empfindet diese Lebenssituation als tragisch, weil sie sie persönlich als ausweglos empfindet.

Jetzt komme ich zu den **Fakten der Untersuchungen.** In sechs von sieben Fällen hoffen Frauen in einer solchen Konfliktsituation vergeblich auf die Hilfe ihres Partners. Diese ungewollt schwangeren Frauen können auf die Männer nicht zählen. Statt auf Für-

Uta Würfel

sorge und Verantwortungsbereitschaft treffen sie auf Ablehnung, Unverständnis und Verantwortungslosigkeit. Der Partner reagiert mit Liebesentzug und Druck auf die Frau, die Schwangerschaft abzubrechen. Sechs von sieben Frauen erleben voll Bitterkeit, daß der Mann, dem sie vertraut haben, den sie geliebt haben, sie und das gezeugte Leben einfach im Stich läßt.

Die Frau kann auch gar nicht selten nicht auf ihre Mitwelt, ihre Umwelt, ihre Mitmenschen zählen. Denn diese — sagen wir es doch, wie es ist — lassen sie in den meisten Fällen ebenso im Stich wie der Partner. Gestehen wir es uns doch ruhig ein: Der Staat kann in sehr vielen Fällen überhaupt keine echte Perspektive bieten,

(Beifall der Abg. Dr. Gisela Babel [FDP])

um die Frau zu ermutigen, Leben auszutragen. Es ist sogar so, daß der Staat all diejenigen Frauen, die sich nach reiflicher Überlegung nicht zum Austragen des gezeugten Lebens entscheiden können, mit Strafe bedroht.

Die **FDP-Fraktion** stellt sich der Lebenswirklichkeit dieser Frau. Sie stellt sich der Realität. Die FDP-Fraktion orientiert sich an der Realität. Denn 15 Jahre Erfahrung mit der Indikationenregelung haben uns gezeigt, daß das Strafrecht das werdende Leben nicht in ausreichendem Maß schützen kann.

(Beifall bei der FDP, der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Es gibt sogar Stimmen, die sagen: Allein das Vorhandensein der Strafbewehrung hat eine Alibifunktion gehabt, ummaßgebliche Kräfte in der Gesellschaft einfach davon abzuhalten, eine kinderfreundliche und damit auch frauenfreundliche Gesellschaft zu schaffen.

(Beifall bei der FDP, der SPD, dem Bündnis 90/GRÜNE und der PDS/Linke Liste)

Die FDP-Fraktion legt einen fundierten **Gesetzentwurf** vor, der sowohl der staatlichen Aufgabe des Lebensschutzes nachkommt als auch den Belangen von Frauen in Konfliktsituationen gerecht wird. Unser Entwurf dient dem Schutz des Lebens und der Förderung einer kinderfreundlichen und damit auch frauenfreundlicheren Gesellschaft. Wir bedrohen die Frauen nicht länger mit Strafe, es heißt nicht länger „Strafe statt Hilfe", sondern es heißt in Zukunft **„Hilfe statt Strafe"**.

(Beifall bei der FDP und der PDS/Linke Liste sowie bei Abgeordneten der SPD)

Wir Freien Demokraten haben erkannt, daß wir nur mit wirksamen sozialen Maßnahmen das Klima in der Gesellschaft schaffen können, das eine ungewollt, unvorbereitet, ungeplant schwangere Frau benötigt, um ermutigt zu sein, auszutragen und sich auf ein Kind zu freuen.

Ich stelle diese Maßnahmen jetzt nicht im einzelnen dar. Ich kann Ihnen nur sagen: Sie sind sehr umfangreich, und sie entsprechen den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts.

Jede Frau in einem Schwangerschaftskonfliktfall benötigt Hilfe. Sie benötigt vor allem eine fundierte, gesicherte Entscheidungsgrundlage — für ihre Entscheidung, mit der sie ein Leben lang zurechtkommen soll. Diese Entscheidungsgrundlage bietet unsere Schwangerschaftskonfliktberatung, eine Schwangerschaftskonfliktberatung durch Fachkräfte, die der Frau und, wenn sie es will, auch dem Partner die Möglichkeit gibt, sich umfassend über die vom Staat bereitgestellten Hilfen zu informieren, die die Möglichkeit zu einem Dialog in vertrauensvoller, offener Atmosphäre anbietet.

Wir wollen keinen Darlegungszwang, wir wollen keinen Rechtfertigungszwang, und wir wollen schon gar nicht eine Niederschrift über ein derartiges Schwangerschaftskonfliktgespräch.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD)

Wir wollen auch keine Indikation, sondern wir stellen uns vor, daß dieses Gespräch in eine vertiefte Lebensberatung einmünden kann, wenn die Frau dies will. Wir werden auch Nachsorge-Gesprächsmöglichkeiten bereitstellen.

Die FDP-Fraktion strebt eine qualitative und quantitative Ausweitung der **Beratungsmöglichkeiten** an. Sie trägt damit auch zu einem effizienteren Schutz des Lebens bei. Der verpflichtende Charakter unserer Beratung und die hohen Anforderungen an die Qualität der Beratung bedeuten in der rechtlichen Ausgestaltung den entscheidenden Unterschied zur DDR-Fristenregelung, wie es sie gab, und zu der vom Bundesverfassungsgericht 1975 verworfenen Regelung.

Ein weiterer Schwerpunkt wird von uns auf die **Aufklärung** gelegt. Aufklärung heißt doch nichts anderes, als daß man dort für Klarheit sorgt, wo sie offenbar vonnöten ist.

Natürlich müssen wir uns fragen, wie es denn möglich ist, daß in einer angeblich so aufgeklärten Gesellschaft wie der unseren Hunderttausende von Frauen Jahr für Jahr ungewollt, ungeplant und unvorbereitet schwanger werden.

Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Ich möchte sie nicht im einzelnen ausführen; dafür reicht die Zeit nicht. Aber wir müssen uns der Tatsache stellen, daß vor allem unsere Jugendlichen in einem hohen Grad unaufgeklärt in allen Fragen der Sexualität und auch in den Fragen technischer Verhütungsmittel und deren Anwendung sind. Wir müssen uns auch eingestehen, daß viele Frauen in der Lebensmitte nie zu einem unverkrampften, unvoreingenommenen und unverklemmten Umgang mit der Sexualität gefunden haben.

Wir haben doch die Erkenntnis, daß es in anderen Ländern, in denen dieses Tabu nicht so besteht wie bei uns und ein freierer Umgang mit der Sexualität möglich geworden ist, zu einem drastischen Rückgang ungewollter Schwangerschaften gekommen ist. Also muß Aufklärung viel mehr sein als die Vermittlung medizinisch-biologischen Wissens. Was wir brauchen, ist eine andere Sexualethik,

(Beifall bei der FDP und dem Bündnis 90/GRÜNE sowie bei Abgeordneten der SPD)

eine andere Sexualkultur. Jeder erwachsene Mensch muß befähigt sein, mit dem Thema Sexualität partner-

Uta Würfel

(A) schaftlich und präventiv umzugehen. Jeder erwachsene Mensch muß doch die Folgen vor allem eines risikoreichen Verhaltens entsprechend bedenken können. Deshalb liegt der Schwerpunkt bei uns auf der Aufklärung und dort auf Partnerschaft und Prävention.

Die Aufklärungskampagne, die wir vorhaben, muß natürlich auch die Männer betreffen, — die Männer, die sich ihrer Verantwortung entziehen und die von Partnerschaft keine blasse Ahnung haben. Partnersein, Partnerschaft bedeutet doch auch Teilhaber sein, das heißt Teilhaber an der Freude, das heißt Teilhaber an den Nöten der Frau und das heißt auch Teilhaber an der Verantwortung für das gezeugte Leben.

Sexualaufklärung bedingt in diesem Fall, wenn wir es ernst meinen, natürlich auch, daß die zuständigen Landesminister eindringlicher und häufiger als bisher die Themen Sexualität und Partnerschaft als Unterrichtsfach zulassen und Ärztinnen und Ärzten die Möglichkeit geben, in der Schule zu lehren.

Unverzichtbar erscheint uns auch der Zugang von Jungen und Mädchen ab der Pubertät zur individuellen Beratung in der ärztlichen Praxis oder in anderen Einrichtungen, und zwar unabhängig von der Krankenkasse der Eltern. Die Inanspruchnahme verschriebener kostenloser Verhütungsmittel ist ein wirksames Instrument zur Senkung der Rate ungewollter Schwangerschaften.

Wir wollen also einen verantwortungsbewußten offenen und partnerschaftlichen Umgang mit der Sexualität. Deshalb legen wir auf die Aufklärung entscheidenden Wert.

(B)

Für uns als FDP-Fraktion und als Rechtsstaatspartei ist es selbstverständlich, daß wir einen Gesetzentwurf vorlegen, von dem wir überzeugt sind, daß er **verfassungskonform** ist. Unser Vorschlag der modifizierten Fristenregelung mit obligatorischer Beratung ist verfassungsgemäß.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist demnach während der ersten zwölf Wochen einer Schwangerschaft straffrei, wenn eine Beratung wahrgenommen wurde. Die von uns angestrebte Neuregelung ist in der Lage, einen effizienten Lebensschutz zu bewirken. Unser Ziel ist es, werdendes Leben in Zukunft besser schützen zu können als bisher.

Politik hat sich an der Lebenswirklichkeit, hat sich an der Realität zu orientieren. Die Maßnahmen zur Behebung gesellschaftlicher Mißstände und zur Veränderung unbefriedigender gesellschaftlicher Situationen müssen zielführend und effizient sein. Ein Kurieren an Symptomen geht an der Realität vorbei und wird dem Schutz werdenden Lebens nicht gerecht.

Lassen Sie uns also gemeinsam ohne Scheuklappen, ohne Ideologie und ohne Zwang um die beste Lösung miteinander ringen. Lassen Sie uns vor allem nicht die Chance vertun, endlich die Lebensbedingungen für Kinder, für Frauen und für Familien gemeinsam entscheidend zu ändern.

(Beifall bei der FDP, der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE)

(C) **Präsidentin Dr. Rita Süssmuth:** Das Wort hat die Abgeordnete Inge Wettig-Danielmeier.

Inge Wettig-Danielmeier (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wenn wir mit der heutigen Debatte über die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ein Dauerthema der deutschen Politik wieder in diesem Hause einführen, hätte es Sinn, Geschichte, gesellschaftlichen Hintergrund und Wandel der unterschiedlichen Strafdrohungen ausführlicher darzulegen. Manches wie ewig aussehende Dogma ist erst jüngeren Datums. Mancher Streiter für Dogmen könnte veranlaßt werden, über seine Positionen noch einmal nachzudenken, vielleicht auch nur den Ton zu dämpfen.

Ich erinnere nur daran, daß der Schwangerschaftsabbruch nicht immer als Straftat beurteilt wurde und daß die Strafverfolgung in hohem Maße gesellschaftsgebunden war. Erst im 19. Jahrhundert hat sich die strenge Auffassung in der **katholischen Kirche** endgültig durchgesetzt, daß Leben ohne Rücksicht auf die Beseelung des Embryos von Anfang an strafrechtlich zu schützen sei; sie ist damit der evangelischen Kirche gefolgt. Die Erklärung der Menschenrechte hingegen ging davon aus, daß jeder frei über seinen Körper verfügen könne, und der Fötus wurde als Teil des Körpers der Frau angesehen.

Heute ist eigentlich nur noch die katholische Kirche dogmatisch der Meinung, daß keine Konfliktsituation den Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen könne. Die **Rechtsauffassung des Volkes** war immer von den Erfahrungen der Betroffenen geprägt. Selbst Katholiken fordern in ihrer Mehrheit seit Jahren eine andere Lösung. Entsprechend wird das Offizialdelikt „Schwangerschaftsabbruch" in den seltensten Fällen verfolgt. Selbst zu den Zeiten, als es mit Todesstrafe bedroht war, war die Strafverfolgung zufällig und willkürlich.

(D)

Ich habe die Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs in Erinnerung gerufen, weil ich meine: Wir müssen uns dessen bewußt sein, daß anders als bei anderen sogenannten Straftaten gegen das Leben, die allgemein und von allen, auch von den Tätern, als Straftaten akzeptiert werden, dies beim Schwangerschaftsabbruch nicht so ist. Auch im Vergleich mit verschiedenen gegenwärtig geltenden Regelungen in verschiedenen Ländern müssen wir feststellen: Es gibt Länder mit liberalen, offenen Regelungen und sehr niedrigen Abbruchzahlen und andere Länder, in denen hohe Strafen drohen und in denen die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche dennoch hoch ist. Offensichtlich gibt es keinen Zusammenhang zwischen einem **strafrechtlichen Schutz** und dem **tatsächlichen Schutz werdenden Lebens.**

(Beifall bei der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Wir können auch — unabhängig davon, ob Strafe droht oder nicht — festhalten, daß die weit überwiegende Mehrheit der Frauen einen Schwangerschaftsabbruch als **schweren persönlichen Konflikt** erlebt. Das bedeutet für uns: Wenn wir werdendes Leben schützen wollen, dann können wir das nicht mit dem Strafrecht tun.

Inge Wettig-Danielmeier

Nachdem wir als Folge der deutschen Einheit neu über die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs nachdenken müssen, sollten wir mit den Betroffenen sehr sorgsam umgehen.

Die in den Ländern der alten Bundesrepublik geltende **Indikationsregelung** hat zu sehr unterschiedlicher Praxis geführt. Sie hat durch die als willkürlich empfundenen Prozesse in Bayern und Rheinland-Pfalz Frauen, Ärztinnen und Ärzte verunsichert. Deshalb hat das Europäische Parlament von der Bundesrepublik Deutschland eine Regelung angemahnt, die dem veränderten Bewußtsein der Menschen entspricht und davon ausgeht, „daß Frauen in der gesamten Europäischen Gemeinschaft das Recht auf Selbstbestimmung über das eigene Leben zugestanden werden muß, also auch das Recht, sich zwischen der Mutterschaft und der Unterbrechung einer unerwünschten Schwangerschaft zu entscheiden". Dabei hat das Europäische Parlament den **Abtreitungstourismus** aus der Bundesrepublik Deutschland gegeißelt.

Die SPD stützt ihren Entwurf darauf, daß das Strafrecht kein geeignetes Mittel zur Lösung von Schwangerschaftskonflikten ist.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP, der PDS/Linke Liste und des Bündnisses 90/GRÜNE)

Ziel unseres Gesetzentwurfs ist der wirksame **Schutz des werdenden Lebens.** Er muß nach Art. 1 unseres Entwurfs unter Anerkennung der Verantwortung und des **Selbstbestimmungsrechts der Frau** gewährleistet werden. Wir wollen vor allem **Lebensverhältnisse** schaffen, in denen sich Frauen nicht zum Schwangerschaftsabbruch gezwungen sehen. Frau Würfel hat bereits darauf hingewiesen: Soviel Glück ein Kind für eine Frau auch immer bedeuten kann, so steht doch auch fest, daß ein Kind das Leben seiner **Mutter** für 14, 16 Jahre oder länger von Grund auf verändert, während der **Vater** — wenn man von wenigen Ausnahmen absieht — zwar einige Unannehmlichkeiten in Kauf nimmt, im Idealfall auf einige „Freuden" verzichtet, ansonsten aber sein Leben ungestört fortsetzt.

(Widerspruch bei der CDU/CSU)

Selbst die neueste Untersuchung von Benard und Schlaffer zum Thema „Neue Väter" fragt zu Recht: „Sagt uns, wo die Väter sind." Auch die neuen Väter wollen zwar anders sein als ihre Väter, vermeiden aber die alltäglichen Arbeiten und übernehmen fast nie die normale **erzieherische Mitverantwortung.**

(Zustimmung bei Abgeordneten der SPD)

Nach wie vor ist ihnen berufliche Anerkennung allemal wichtiger als ihre Kinder. Ihre Flucht aus der Familie bekommt den Ehen natürlich nicht. Eine Frau, die ein Kind erwartet, weiß, daß sie sich auf eine Versorgung durch den Vater nicht verlassen kann.

(Zuruf von der CDU/CSU: Wo leben wir denn?)

Ein Drittel aller Ehen in der Bundesrepublik Deutschland wird geschieden. In den neuen Bundesländern sind es fast 40 %. Die **Unterhaltszahlungen** sind verzweifelt gering und werden von den Vätern ermüdend bestritten. Von den ledigen Müttern erhält nur die Hälfte Unterhalt. Von den Vätern, die zahlen, tun dies viele unregelmäßig. Bis heute haben wir die **sozialen Hilfsmöglichkeiten,** über die nach geltendem Recht die Beratungsstellen informieren sollten, nicht geschaffen.

Was die schwangere Frau heute wie vor 15 Jahren erwartet, ist der Verlust ihres Arbeitsplatzes, weil weder Kinderkrippen noch eine ausreichende Zahl von Kindergärten zur Verfügung stehen, für eine begrenzte Zeit Erziehungsgeld und Sozialhilfe, die jedoch von den Eltern zurückverlangt wird, und, falls sie je wieder die Chance zur Aufnahme einer Berufstätigkeit erhält, erhebliche Nachteile im Beruf oder minderqualifizierte Teilzeitarbeit und: im Alter eine Minirente.

Das A und O einer **Entscheidung für ein Kind** sind ausreichende **Betreuungsmöglichkeiten** bis weit in das Schulalter hinein. Wenn der Unionsentwurf die Versorgung mit Kindergartenplätzen hinausschiebt, die Kinderkrippen hintanstellt und die Verantwortung den Ländern zuschieben will, dann vernachlässigt er den Schutz werdenden Lebens sträflich!

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der PDS/Linke Liste)

Wenn Sie die **Kindergartenversorgung** bis 1997 aussetzen, warum setzen Sie dann, Herr Waigel, in der gleichen Logik nicht auch die Strafregelungen aus?

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der PDS/Linke Liste)

Wer für vieles Geld hat, nur für den Schutz werdenden Lebens nicht, der erzeugt die **Notlagen** selbst, für die hinterher der Schwangerschaftsabbruch als Ausweg großmütig zugelassen wird.

Frauen bringen mit der Entscheidung für ein Kind immer ein Opfer, oder, positiv formuliert, sie lassen sich auf ein unabsehbares Abenteuer ein. Aber etwas Planbarkeit brauchen auch sie. Wir müssen ihnen wenigstens die Chance geben, mit Arbeit sich und ihre Kinder zu ernähren. Die Bedingungen dafür sind schlechter, nicht besser geworden, weil mit veränderten **Familien- und Wohnstrukturen** die Kinderbetreuung durch Großmütter, Tanten und Nachbarn entfällt.

Die Geburtenprämie der Union von 1 000 DM und die Almosen der Stiftung „Mutter und Kind" müssen jeder Frau wie Hohn vorkommen.

(Beifall bei der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Frauen brauchen eine Lebensperspektive und keine Almosen! Wenn es einen Grund gibt, die Steuern zu erhöhen, dann ist es der Schutz der Mütter und Kinder.

(Beifall bei der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Jedenfalls können wir die Kosten des Lebensschutzes nicht den Ländern aufhalsen.

Eine bekannte Illustrierte hat Frauen vorgestellt, die sich infolge der Beratung im Schwangerschaftskonflikt für ein Kind entschieden hatten. Angesichts der Lebensumstände, in denen sie mit ihren Kindern

Inge Wettig-Danielmeier

(A) leben mußten, erklärten die meisten von ihnen, sie würden sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, wenn sie noch einmal entscheiden könnten, und dies, obwohl sie oder weil sie ihre Kinder liebten. Ich habe das als tief deprimierend empfunden — und als Versagen der Politik!

(Beifall bei der SPD und der PDS/Linke Liste sowie bei Abgeordneten des Bündnisses 90/GRÜNE)

Was wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten als **positiven Lebensschutz** vorschlagen, ist kein Optimum. Es erreicht weder die Leistungen, die früher in den jetzt neuen Ländern üblich waren, noch die Leistungen anderer europäischer Länder. Es ist ein absolutes Minimum, wenn unsere Reden zum Schutz werdenden Lebens nicht als bloße Lippenbekenntnisse entlarvt werden sollen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP, der PDS/Linke Liste und des Bündnisses 90/GRÜNE)

Neben die umgehende Verwirklichung des Rechts auf einen Kindergartenplatz, nach Bedarf ganztags, muß die bessere **Absicherung Alleinerziehender** treten. Seit Jahren muß die Zahl der Kinder den vorhandenen Wohnungen angepaßt werden und können die meisten Menschen nicht ihre Wohnung der Zahl ihrer Kinder anpassen. Auch das ist eine Notlage, die die Gesellschaft geschaffen hat.

Unsere Vorschläge zu einer frauen- und kinderfreundlichen Politik werden in den Ausschußberatungen im einzelnen erörtert. Sie können ihre Wirkungen (B) nur entfalten, wenn sie im wesentlichen ungeschmälert angenommen werden und wenn sie von einer aktiven **Gleichstellungspolitik** im Berufsleben, in der Ausbildung und im Rentensystem begleitet werden.

(Beifall bei der SPD)

Wir müssen loskommen von einem Frauenbild, das Frauen immer zu Abhängigen macht. Der alte **§ 218 als Machtinstrument einer von Männern bestimmten Gesellschaft** ist untauglich geworden und menschenunwürdig.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der PDS/Linke Liste — Zuruf von der CDU/CSU: Den habt ihr doch gemacht!)

Selbst wenn wir alles tun, um aufzuklären und ungewollte Schwangerschaften zu verhüten, wissen wir, daß dennoch **Konfliktsituationen** entstehen können, in denen schwangere Frauen keinen anderen Ausweg sehen, als sich im Konflikt zwischen ihrem eigenen Leben und dem in ihnen wachsenden Leben gegen das werdende Leben zu entscheiden, oft, weil sie wissen oder glauben, mit den Anforderungen und **Belastungen** nicht fertig werden zu können, weil sie Angst davor haben, von Stund an vom öffentlichen Leben ausgeschlossen und in eine Welt des Privaten eingeschlossen zu werden, weil sie Angst haben, Partner, Ansehen und Anerkennung zu verlieren, weil die Belastung mit den vorhandenen Kindern schon so groß ist, daß eine zusätzliche Belastung die letzte Kraft erschöpfen würde.

Was ist eine **Notlage**, und was ist keine? Was die eine trägt und stärkt, kann eine andere Frau aus der Bahn werfen. Wo eine Frau ohne Partner ein Kind auf- (C) zieht, eine Ausbildung abschließt und erfolgreich berufstätig wird, weil sie stark ist, sich glückliche Umstände, einsichtige Verwandte und Freunde so fügen, bricht eine andere trotz Partner zusammen, scheitern Ehen und Beziehungen, wirft das ungewollte Kind eine Dritte völlig aus der Bahn.

Die meisten Frauen entscheiden sich für die Kinder, trotz der Belastungen und obwohl sie wenig Hilfe zu erwarten haben. Und: Die meisten Frauen, die nach sorgfältiger Abwägung mit guten Gründen oder auch in Panik einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen, hatten vorher oder später Kinder mit anderen Partnern, zu anderen Zeiten.

Wer soll entscheiden, unter welchen Umständen eine Frau was aushalten kann, wann eine Notlage gegeben ist und wann nicht, wenn nicht die Frau selber?

(Beifall bei der SPD, der FDP, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Sie kann sich in der Einschätzung ihrer Kraft, ihrer Möglichkeit und ihrer Chancen irren; aber jeder andere irrt sich wahrscheinlich gründlicher. Der Zwang, einen Dritten von der eigenen Notlage überzeugen zu müssen, kann auch in einen fatalen Zugzwang führen, der die Frau die eigene Entscheidung nicht mehr überdenken läßt.

Wir sind deshalb überzeugt: Nur die Frau kann den Konflikt in eigener Verantwortung entscheiden. Und sie sollte das so früh wie möglich tun, nämlich bis zur zwölften Woche. Dabei wollen wir ihr alle Beratungs- und alle Informationsmöglichkeiten zuteil werden lassen, die sie braucht. (D) Unser Ziel ist der Schutz des werdenden Lebens, und unser Ziel ist das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Wir wollen eine **freiwillige Beratung,** weil wir damit dem Schutz des werdenden Lebens eine größere Chance geben wollen.

Wenn die Erfahrungen der Beraterinnen und Berater sagen, wir brauchen die Offenheit der freiwilligen Beratung: dann frage ich mich, ob wir nur um eines 16 Jahre zurückliegenden Verfassungsgerichtsurteils willen zur **Zwangsberatung** kommen müssen.

(Beifall bei der SPD und der PDS/Linke Liste)

Auch Verfassungsinterpretation ist für Erfahrungen und gesellschaftlichen Wandel offen.

Viele fragen nun: Warum lenkst Du da nicht ein? Das geht ruck zuck; die Frauen lassen sich den Beratungsschein geben, und im Zweifel stellen sie ihre Ohren auf Durchzug. Ich will keine Farce! Ich will, daß Frauen sich in aller Offenheit ohne Protokoll, ohne Bescheinigung, ehrlich beraten lassen.

(Beifall bei der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

In der Frage des Schwangerschaftsabbruchs haben Frauen so viel lügen müssen; sie kommen auch mit einer Pflichtberatung klar. Aber dürfen wir das wollen?

Als ich 1970 auf dem Marktplatz von Göttingen für die **Fristenlösung** geworben habe, haben mir

Inge Wettig-Danielmeier

(A) 70-, 80jährige Frauen mit Tränen in den Augen Erfolg gewünscht,

(Beifall bei der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

weil sie das Elend der Lügerei, dieses Versteckspiel, diese Erniedrigung der Frauen endlich beenden wollten.

(Beifall bei der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE — Zuruf von der CDU/CSU: Das sollte Ihnen die Schamröte ins Gesicht treiben!)

— Ich brauche keine Schamröte, ich habe in dieser Frage ein sehr reines Gewissen!

Wir wollen die **Straffreiheit der Frau.** Warum muß eine Frau, die sich in einer so schwierigen Konfliktlage für den Schwangerschaftsabbruch entscheidet, bestraft werden? Ist sie nicht schon durch die Entscheidung genug gestraft? Warum müssen die Frauen nach den Entwürfen von CDU/CSU und FDP noch früher bestraft werden als nach dem bestehenden Recht der alten Bundesrepublik?

Unser Gesetzentwurf geht davon aus, daß der Schutz des werdenden Lebens anders als durch das Strafrecht erfolgen muß.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der FDP)

Deshalb wollen wir die Regelungen aus dem Strafgesetzbuch herausnehmen und in ein besonderes **Familien- und Schwangerengesetz** aufnehmen. Ich denke, dafür gibt es gute Gründe, die auch vor dem Bundes-(B) verfassungsgericht Bestand haben können.

(Zuruf von der CDU/CSU: Mit Sicherheit nicht!)

Die Frau hat ein Grundrecht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Person.

(Zuruf von der CDU/CSU: Das ungeborene Leben auch!)

Und: Wir wollen das werdende Leben schützen. Gegenüber Dritten gilt das allemal uneingeschränkt. Wir wissen aber — die evangelische Kirche hat das auch ausdrücklich bestätigt —: Das werdende Leben kann nicht gegen die Frau geschützt werden.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP und des Bündnisses 90/GRÜNE — Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten [CDU/CSU]: Aber mit der Frau!)

Der Staat darf keine bestimmte Lebensführung gebieten.

Im unversöhnlichen Konflikt zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Frau und dem Schutz werdenden Lebens kann es keinen Kompromiß in der Sache, sondern nur in der Zeit geben. Wir können der Frau auferlegen, sich so früh wie möglich zu entscheiden, ihr zumuten, ihr Lebensrecht gegen den Embryo nur in den ersten Wochen durchsetzen zu können.

(Zuruf von der CDU/CSU: Ihr Lebensrecht?)

Wir haben heute eine andere Ausgangslage als vor 16 Jahren. Wir haben zwei Staaten mit unterschiedlichen Rechtsentwicklungen vereinigt. Wir haben mit (C) den Reformen der letzten 20 Jahre Erfahrungen in verschiedenen Ländern sammeln können, und wir können feststellen: Das Strafrecht verhindert keinen Schwangerschaftsabbruch. Der Sinn und Zweck der Strafnorm wird nicht erfüllt. Wir müssen andere Wege gehen!

Ich darf **Walter Wallmann** zitieren:

> Was aber ist die Folge, wenn ein Gesetz beschlossen wird, von dem man von vornherein weiß, daß es die verfolgten Ziele verfehlt? Ein Gesetzgeber, der so handelt, verletzt seine elementaren Pflichten. Es muß der Eindruck entstehen, daß den Menschen etwas vorgegaukelt wird, um irgendwelche Gruppen oder Institutionen zufriedenzustellen. Über die Wirkungen, die damit hervorgerufen werden, sollten sich die Politiker nichts vormachen. Unaufrichtiges Handeln verletzt die Glaubwürdigkeit demokratischer Institutionen und damit den demokratischen Staat selbst.

Ich zitiere weiter:

> Politische Parteien können ihr Programm und Handeln auf moralische Überzeugungen gründen. Der moderne Staat muß auf den bestehenden Wertepluralismus Rücksicht nehmen. Er kann und darf gültige Moralvorstellungen nicht stiften. Die Annahme, was der Staat nicht unter Strafe stelle, sei damit auch sittlich erlaubt, ist ein grundlegender Irrtum. Hinter dieser Meinung verbirgt sich letztlich jene Haltung, die dem Staat eine höhere Vernunft zutraut als dem einzelnen.

Wenn sich die Unionsfraktion dieser Staatsauffas- (D) sung anschließen könnte,

(Zuruf von der CDU/CSU: Das tut sie aber nicht!)

wenn wir uns darauf verständigen könnten, daß ein **weltanschaulich neutraler Staat** nicht der weltliche Arm zur Durchsetzung kirchlicher oder religiöser Verhaltensnormen sein kann, fänden wir vielleicht über Parteigrenzen hinweg einen gemeinsamen Weg aus der schwierigen Lage.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP, des Bündnisses 90/GRÜNE und der PDS/Linke Liste)

Präsidentin Dr. Rita Süssmuth: Als nächste hat die Abgeordnete Maria Michalk das Wort.

Maria Michalk (CDU/CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Schon in der zu Ende gehenden DDR zeichnete sich ab, daß die Frage des Schwangerschaftsabbruchs zu einem schwierigen Thema beim Vereinigungsprozeß werden würde. Es stellte sich auch heraus, daß es innerhalb der scheinbar so geschlossenen **DDR** einen enormen Diskussionsbedarf zu diesem Thema gab. Es konnte jetzt endlich eine Diskussion nachgeholt werden, wie sie öffentlich weder vor der schnellen Einführung der **Fristenlösung** im Jahre 1972 noch danach möglich war. Daß die Meinungen nicht einheitlich waren, konnte man auch daran erkennen, daß es bei der Verabschiedung des Gesetzes Gegenstimmen und Stimmenthal-

Maria Michalk

(A) tungen von der Ost-CDU geben durfte; ein Vorgang, der sich meines Wissens bis zur Wende im Jahre 1989 nicht wiederholt hat.

Der kleinste gemeinsame Nenner, auf den wir uns damals in den Fraktionen einigen konnten — das wurde mit großer Mehrheit so beschlossen —, lautete: Wir wollen das Recht haben, die Diskussion, die wir in der DDR nie so gründlich führen durften, nachzuholen. Diese Möglichkeit ist jetzt gegeben.

Es kam dann zu der salomonischen Festlegung, bis zum Jahre 1992 sowohl in den **alten Bundesländern** als auch im sogenannten **Beitrittsgebiet** die jeweilige Rechtssituation und -praxis beizubehalten. Gleich war und ist offenbar trotz so **unterschiedlicher Regelungen** die schmerzliche Feststellung, daß die **Häufigkeit der Abbrüche** in beiden Rechtsgebieten nahezu gleich hoch ist, und zwar zu hoch.

Die Inkaufnahme einer Schwangerschaft mit der Absicht, innerhalb einer bestimmten Frist die **Tötung des Kindes** vornehmen zu können, ist unter rechtlichen und moralischen Gesichtspunkten unannehmbar.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Dies ist die einheitliche Meinung der Union. Deshalb heißt unser erster Grundsatz: ungewollte Schwangerschaften vermeiden und Bewußtsein für das **Lebensrecht des ungeborenen Lebens** schaffen, nicht des werdenden Lebens, sondern des ungeborenen Lebens, das Kind und Mensch und Leben von Anfang an ist.

(B) (Beifall bei der CDU/CSU)

Die Kenntnis über und die Einsicht in die Tragweite eines Schwangerschaftsabbruches dürfen nicht erst in einer konkreten Konfliktsituation geweckt und vermittelt werden. Erforderlich ist die **ganzheitliche Erziehung**, die von der gemeinsamen Verantwortung von Frau und Mann ausgeht — da sind wir uns hier wohl einig — und dies auch immer wieder betont.

In dieser Hinsicht kommt nicht allein der flächenübergreifenden **Unterrichtung in den Schulen** Bedeutung zu, sondern auch der positiven **Vorbildwirkung der Eltern**, der Geschwister, der Freunde. Vom frühesten Kindesalter an prägen die **Einstellung zur Sexualität** und die Achtung vor dem anderen das Menschsein und die Achtung vor dem Leben überhaupt.

Kinder beobachten und bekommen prägende Antworten für sich selbst auf solche Fragen: Wie gehen die Eltern miteinander um? Wie verhalten sich Jugendliche z. B. in der Nachbarschaft? Wie wird die Familie in den Medien dargestellt? Wird der alte Mensch genauso behandelt wie der junge, oder gibt es da Unterschiede?

Den **Schutz des ungeborenen Lebens** werden wir um so besser erreichen, je mehr es dem Staat und der Gesellschaft gelingt, die **Wertebildung** positiv zu beeinflussen. Es muß bereits bei den Kindern und Jugendlichen das Bewußtsein geweckt werden, daß ein Schwangerschaftsabbruch kein Ersatz für unterlassene Empfängnisverhütung ist, weil jeder Abbruch heißt: Tötung eines Kindes.

(Beifall bei der CDU/CSU)

(C) Wie die falsche Wahl des Begriffes auch im Bewußtsein zur falschen Wertebildung geführt hat, das zeigt die Erfahrung in den neuen Bundesländern, wo der Begriff „Schwangerschaftsunterbrechung" im Volksmund gang und gäbe ist, als ob dieselbe Schwangerschaft später fortgeführt werden könnte. Oberflächlichkeit an dieser Stelle ist mehr als fatal für eine Gesellschaft.

Die Entscheidung darüber, wie bei einer ungewollten Schwangerschaft die damit verbundenen Auswirkungen auf die zukünftige **Lebensplanung der Frau** zu behandeln sind, kann nicht ausschließlich der Frau überlassen bleiben. Die **Würde der Frau** zu achten bedeutet, ihren durch die ungewollte Schwangerschaft entstehenden Konflikt anzunehmen und ernstzunehmen und alle Bemühungen darauf zu richten, diesen ganz individuell aufzulösen.

Daß es dabei Grenzen gibt, die immer subjektiver Natur sind, wissen wir. Dieser Grundsatz liegt unserer Entscheidung zugrunde, wenn wir neben der medizinischen die psycho-soziale Indikation aufgenommen haben.

Die Vielfalt und Kompliziertheit des Lebens stellt uns — es wäre lebensfremd, das Gegenteil zu behaupten — vor eine Reihe von Ausnahmefällen, die in keine Schablone preßbar sind. Deshalb entspricht es unserem christlichen Grundsatz, sich jedem einzelnen **Konfliktfall** zuzuwenden und nach Lösungen zu suchen. Dazu brauchen wir die Partner der werdenden Mütter, die Beraterinnen und Helfer in den **Beratungsstellen** und die Ärzte.

(D) Die Union hat sich, wie Sie wissen, dem Auftrag aus dem Einigungsvertrag, für ganz Deutschland eine einheitliche Regelung zu schaffen, die dem Schutz des ungeborenen Kindes besser nachkommt, als dies die beiden jetzt gültigen Regelungen ermöglichen, sehr ausführlich und intensiv gewidmet. In unserer Diskussion sind die Erfahrungen der Beratungsstellen, die Erlebnisse der Mütter, die abgetrieben haben, die Ungenauigkeiten, die sich mit der Zeit eingeschlichen haben, was das Einhalten der jetzigen gesetzlichen Regelung angeht, ebenso eingeflossen wie die Forderung nach mehr konkreten Hilfen im Konfliktfall und nach besserer sozialer Absicherung für das Leben mit Kindern, aber auch die Erkenntnis, das Umfeld besser in die Problemlösung einzubeziehen.

Lassen Sie mich jetzt noch konkret auf ein paar Regelungen, in unserem Gesetzentwurf eingehen, von denen wir überzeugt sind, daß sie den besseren Schutz des ungeborenen Kindes bewirken werden. Nach unserem Art. 1 — ich möchte auf die Reihenfolge aufmerksam machen — hat jede Frau einen **Rechtsanspruch auf personale und soziale Beratung**. Aufgabe der Beratung ist, die Frau zu einer **verantwortungsvollen Entscheidung** hinzuführen, sie zum Ja für das Kind zu ermutigen.

Wir werden eine qualitative und quantitative Ausweitung der Beratungsmöglichkeiten ebenso vornehmen wie ein flächendeckendes Netz verschiedener Träger vor allem in den neuen Bundesländern aufbauen. Die Verlängerung der Dauer der Zahlung des **Erziehungsgeldes** auf 24 Monate sowie die Ausweitung des **Erziehungsurlaubes** auf drei Jahre stellen

Maria Michalk

besonders für junge Frauen eine wichtige Verbesserung ihrer Entscheidungssituation dar.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Das Unterhaltsvorschußgesetz, bei uns geregelt in Art. 5 und 6, wird durch die Verdoppelung der Leistungsdauer auf 72 Monate und die Anhebung des Höchstalters von sechs auf zwölf Jahre ab 1993 verändert. Wir bringen damit zum Ausdruck, daß es hier um ein Kind geht, egal, ob ehelich oder nicht ehelich. Alleinstehende Mütter brauchen zusätzliche Hilfe, weil sie mit den täglichen Dingen eben allein fertigwerden müssen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wer sich für ein Kind entscheidet, der sollte sich — das wünsche ich allen — mit Freude darauf vorbereiten können. Aber wir wissen auch, daß dies mit Belastungen verbunden ist. Diese gilt es gerecht zu verteilen.

Ein weiterer Punkt ist die Ausgestaltung der Leistungen in der **Sozialhilfe.** Der Rechtsanspruch soll in erster Linie die Träger der Sozialhilfe zu einem Tätigwerden von sich aus veranlassen, wenn sie im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenerfüllung von einer Konfliktsituation im Zusammenhang mit einer unerwünschten Schwangerschaft Kenntnis erlangen. Der Schwangeren soll die Hilfe nicht aufgedrängt werden, wenn sie diese Hilfe nicht will; das gibt es auch.

Eher ist es aber in der Praxis so, daß die Frau auf die ihr zustehenden Hilfen aufmerksam gemacht werden muß, und dies muß organisiert werden. Vor allem in den neuen Bundesländern haben wir da noch sehr viel zu tun. Auch die Erhöhung des Mehrbedarfszuschlags für Alleinerziehende von 20 auf 30 % kommt nicht von ungefähr.

Der **Hilfsfonds für schwangere Frauen in den neuen Bundesländern** ist eine positive Erfahrung. Für das Jahr 1991 und 1992 wird der Hilfsfonds jährlich mit 40 Millionen DM aufrechterhalten. Ab 1993 erfolgt eine Überleitung der Stiftung auf das Beitrittsgebiet. Die **Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“,** in unserem Gesetz in Art. 8 verankert, hat in den zurückliegenden Jahren unzähligen Frauen in Not helfen können.

Wir wissen, daß oftmals die Erstausstattung — vor allem bei sehr, sehr jungen Mädchen und Frauen — ein Problem ist. Ein Großteil der Stiftungsmittel fand in der Vergangenheit dafür Verwendung. Diese Erfahrung und auch die positive Erfahrung in den neuen Bundesländern hinsichtlich der Auszahlung von 1 000 DM zur Geburt eines Kindes, aufgeschlüsselt in Auszahlungstermine vor und nach der Geburt in differenzierter Höhe, sowie die Entlastung der Stiftung und damit die Rückführung auf ihren eigentlichen Stiftungszweck haben uns darin bekräftigt, das **Familiengeld** einzuführen. An dieser Maßnahme, die nur in unserem Gesetz steht — es ist ungerecht und unfair, dies als „Gebärprämie“ abzuwerten —,

(Beifall bei der CDU/CSU)

sehen Sie deutlich, daß die Union das Zusammenwachsen der Teile Deutschlands auch auf sozialem Gebiet nicht bürokratisch regelt, sondern gute Erfahrungen miteinander verbindet.

Ein weiterer Schritt: Eltern werden künftig zur **Pflege kranker Kinder** entlastet, und zwar durch eine jährliche Freistellung von zehn Tagen, für Alleinerziehende von 20 Tagen. Heraufgesetzt wurde die Altersgrenze. Auch die Dauer des Bezugs von Krankengeld wurde verlängert.

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird mit dem **Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung** bis zum Schuleintritt ein erheblicher Fortschritt eingeleitet.

(Beifall bei der CDU/CSU — Zurufe von der SPD: Ab 1997!)

Ich möchte ausdrücklich betonen: Wir werden sehen, wie das vor Ort geklärt und gelöst werden kann. Wir haben schon sehr gute Beispiele. In Sachsen ist dieser Rechtsanspruch schon geregelt. Die Länder müssen ja nicht bis 1997 warten.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ich will den Katalog der Maßnahmen nicht abschließend aufzählen. Er ist nachzulesen. Wir haben in den Ausschußberatungen Gelegenheit genug, uns um die einzelnen Punkte zu streiten und hoffentlich fair zu diskutieren.

Die genannten Maßnahmen sind mit einem beträchtlichen Kostenaufwand für Bund und Länder verbunden. Im Gegensatz zu anderen, bereits eingebrachten Gesetzentwürfen zu diesem Thema haben wir, die Union, für unseren Gesetzentwurf eine solide Finanzierungsbasis erarbeitet. Das ist ein entscheidender Punkt für die Glaubwürdigkeit unserer Familienpolitik. Das möchte ich ausdrücklich benennen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Die Mißachtung der unantastbaren Würde des Menschen und die Freigabe des strafrechtlichen Schutzes ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Jeder **Schwangerschaftsabbruch** ist Unrecht. Deswegen regelt der dritte Teil unseres Entwurfs, unter welchen Voraussetzungen Frau und Arzt einen Abbruch straffrei vornehmen können. Mit der Aufnahme der **psycho-sozialen Indikation** gehen wir auf die besondere Konfliktlage der Frau ein. Es wird der subjektiven Verantwortung der Schwangeren Rechnung getragen. Die Neuregelung des strafrechtlichen Teils hat folgende Verbesserungen. Ich möchte sie ausdrücklich benennen.

Der abbrechende **Arzt** darf sich nicht mehr primär auf das Urteil eines anderen verlassen. Er muß selbst mit der Schwangeren ein **Gespräch** führen und sich ein Bild von ihrer Notlage machen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU — Uta Würfel [FDP]: Muß!)

Zweitens. Die **Beratung** muß in einer anerkannten Beratungsstelle drei Tage vor der Indikationsstellung stattfinden. Das nach geltendem Recht mögliche zeitliche Nacheinander der Beratung ist dem Grundanspruch nicht gerecht geworden. Indikationsstellung

Maria Michalk

(A) und Abbruch müssen von einem Gynäkologen, einem Facharzt, vorgenommen werden.

(Hanna Wolf [SPD]: Der weiß über alles Bescheid!)

Der Arzt muß sich nach seinem Ermessen eine eigene Erkenntnis verschaffen, daß eine psycho-soziale Notlage vorliegt. Die Entscheidung wird damit von der Frau und dem Arzt getroffen. Unser Entwurf sieht nicht, wie behauptet, eine Protokollierung durch den Arzt vor, sondern fordert vom Arzt lediglich das Festhalten der ärztlichen Beurteilung entsprechend dem geltenden Standesrecht.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Ich wünsche für unsere bevorstehenden Beratungen, daß wir uns von dem Grundsatz leiten lassen, der da heißt: Verurteile keinen, ehe du in seiner Lage warst.

(Zustimmung bei Abgeordneten der FDP und der SPD)

Ich wünsche, daß die bevorstehenden Beratungen mit Ernst und Würde geführt werden. Die Ehrfurcht vor dem Leben, geboren oder ungeboren, gebietet nicht, so meine ich, Vorgänge der Schöpfung anmaßend und vordergründig unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Frau zu beurteilen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Präsidentin Dr. Rita Süssmuth: Das Wort hat die (B) Abgeordnete Christina Schenk.

Christina Schenk (Bündnis 90/GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich komme aus der DDR, und ich habe in den vergangenen Jahren den intensiven Kampf, den die westdeutsche Frauenbewegung seit ihrer Entstehung gegen das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs geführt hat und immer noch führt, eher mit beiläufigem Interesse verfolgt. Denn das Problem, daß Frauen von Staats wegen das Recht auf selbstbestimmte Entscheidungen, die ihren Körper, ihr Leben betreffen, verwehrt wird, hatten wir in der DDR nach 1972 zumindest in diesem Punkt und in dieser Schärfe nicht mehr.

Die **deutsche Vereinigung** hat vieles von dem vernichtet, was den hohen gesellschaftlichen **Status von Frauen** in der DDR bestimmt hat. Das ist hier schon des öfteren diskutiert worden. In Fortsetzung der Anschlußpolitik ist es das erklärte Ziel der Regierungskoalition, die im Beitrittsgebiet noch geltende Fristenregelung, die das Recht auf Abtreibung wenigstens in den drei Schwangerschaftsmonaten garantiert, zu beseitigen.

In Ostdeutschland begann — vor allem in der Frauenbewegung — eine intensive Auseinandersetzung mit den Bedingungen, denen westdeutsche Frauen ausgesetzt sind, wenn sie eine ungewollte Schwangerschaft abbrechen wollen, sowie mit den Argumentationsmustern, mit denen diese frauenfeindlichen und inzwischen auch im europäischen Rahmen — Frau Wettig-Danielmeier hat das hier schon genannt — obsolet gewordenen Bestimmungen von Tei- (C) len des konservativ-klerikalen Spektrums verteidigt bzw. sogar noch verschärft werden sollen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich an dieser Stelle eine kurze persönliche Bemerkung einfügen. Das Bemerkenswerte an der in der letzten Zeit ja mit einiger Heftigkeit geführten Debatte ist für mich nicht so sehr die Tatsache, daß es verschiedene Standpunkte gibt, daß es sogar sehr, sehr konträre Standpunkte gibt. Es ist vielmehr die Tatsache, daß mit militanter Selbstverständlichkeit klerikalistische Kreise, Lebensschützer und rechtslastige Politiker die **Meinungsführerschaft** gerade in dieser Frage, in der **Frage des Umgangs mit ungewollten Schwangerschaften,** beanspruchen. Hier wird in für mich erschreckender Weise

(Zuruf von der CDU/CSU)

— hören Sie einmal zu — ein totalitärer Herrschaftsanspruch deutlich, der sich von dem der SED kaum unterscheidet.

(Zuruf von der CDU/CSU: Unverschämt! — Dr. Uwe-Jens Heuer [PDS/Linke Liste]: Sehr gut!)

Mit autoritärer Arroganz wird hier versucht, Auffassungen, die ausschließlich aus einem bestimmten Weltverständnis — für das ich durchaus Verständnis habe und auch Toleranz aufbringe — ableitbar sind, Menschen mit anderen Weltanschauungen aufzuzwingen.

(Zuruf von der CDU/CSU: Dem Ungeborenen zum Beispiel!)

(D) Das ist angesichts des hier immer wieder reklamierten Niveaus des Demokratieprozesses, des Demokratiezustandes durchaus eine Analyse wert.

(Zuruf von der CDU/CSU: Es geht nur um das Leben, sonst um gar nichts!)

Zurück zum Thema. Eine Frage, die ich insbesondere im Beitrittsgebiet von Frauen und Männern immer wieder höre, ist: Warum wird an einer strafrechtlichen Verankerung so krampfhaft festgehalten, wo doch der internationale Vegleich und insbesondere auch der zwischen der DDR und der Alt-BRD zeigt, daß die **Zahl der Schwangerschaftsabbrüche,** die verringern zu wollen man ja vorgibt, von ganz anderen Faktoren wie z. B. Liberalität im Umgang mit Sexualität und vor allem Ausmaß an sexueller Aufklärung abhängt? **Strafrechtliche Bestimmungen** verhindern Abbrüche nicht — ich weiß nicht, wie oft man das hier noch sagen soll —; sie legen nur die Bedingungen fest, unter denen Frauen Abtreibungen vornehmen lassen müssen, falls sie sich dazu entschlossen haben.

Eine zweite Frage ist: Wieso werden Frauen dazu gezwungen, ihren Wunsch nach Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft vor fremden Menschen zu begründen? Niemand außer der Schwangeren selbst kann ihre Situation erfassen und verstehen. Allein die schwangere Frau kann für sich selbst entscheiden, ob sie ein Kind möchte oder nicht, und, wenn sie es möchte, ob sie in der gegebenen Situation in der Lage ist, die Verantwortung für das Kind wahrzunehmen. Das Schlimme an der ganzen Geschichte ist, daß Frauen bei dieser **erzwungenen Rechenschaftslegung**

Christina Schenk

(A) noch nicht einmal die Sicherheit haben, daß ihre Situationsdarstellung als Indikation für den Abbruch anerkannt wird.

Eine dritte Frage lautet: Was soll die **Festlegung einer Frist?** Sie basiert auf der Unterstellung, daß die Frauen nicht selbst dazu in der Lage sind, die für sie richtige Entscheidung zu treffen. Sie basiert auf der Unterstellung, daß sie nicht von sich aus ein elementares Interesse daran haben, den beabsichtigten Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft so früh wie möglich vornehmen zu lassen.

Fazit: Der vorgebliche Zweck der §§ 218 und 219 des westdeutschen Strafgesetzbuches wird verfehlt.

(Zuruf von der CDU/CSU: Des westdeutschen Strafgesetzbuches? — Weiterer Zuruf von der CDU/CSU: Haben wir ein besonderes Recht?)

Dennoch haben die restriktiven Bestimmungen einen Sinn: Sie transportieren mit absoluter Klarheit das **Frauenbild** dieser **westdeutschen Gesellschaft:** Verantwortlich und autonom handelnde Frauen mit eigenständigen Lebensentwürfen kommen darin nicht vor. Frauen sind in diesem Bild per se unmündig, unwissend und vor allem unfähig, sie selbst betreffende Fragen zu entscheiden.

(Zuruf von der CDU/CSU: Wo steht das denn?)

Genau aus diesem Blickwinkel heraus wird Frauen das Recht auf Selbstbestimmung verweigert.

(B) Die Transportation genau dieses Frauenbildes und die Entmündigung und Demütigung von Frauen sind die einzige Aufgabe dieser Schandparagraphen.

(Zuruf von der CDU/CSU: Sie haben wohl das Gesetz nicht gelesen!)

Noch eine weitere ideologiegeprägte Zumutung taucht in der Debatte um eine Neufassung der gesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch immer wieder auf: Das ist der **Tötungsvorwurf** gegenüber abtreibenden Frauen. Er beruht auf der Fiktion, daß es sich bei der **Leibesfrucht der Frau** um einen eigenständigen Menschen handelt.

(Zuruf von der CDU/CSU: So ist das!)

Dazu ist festzustellen: Solange die Schwangerschaft andauert, ist die Leibesfrucht Teil des Körpers der Frau. Die Frau schafft den neuen Menschen unter Einsatz ihres Körpers, ihres Lebens. Die Leibesfrucht ist menschliches Leben, dessen Entwicklung in Symbiose mit der Frau erfolgt.

(Zuruf von der CDU/CSU: 18. Jahrhundert! — Weiterer Zuruf von der CDU/CSU: Sie kennen die moderne medizinische Begründung nicht!)

Die Weigerung einer Frau, diese symbiotische Beziehung zur Leibensfrucht einzugehen bzw. fortzusetzen, kann deshalb mit Mord und Totschlag nicht verglichen werden. Der Schwangerschaftsabbruch ist nicht die Zerstörung eines selbständigen Anderen, sondern die Weigerung, einen Anderen im eigenen (C) Leib herzustellen.

(Beifall bei Abgeordneten der PDS/Linke Liste — Lachen bei der CDU/CSU)

Wer vom Schutz des Ungeborenen spricht, dabei aber meint, der Embryo sei ein eigenständiger Mensch, der vor der Frau, in der er sich befindet, geschützt werden müsse, hat das Ungeheuerliche schon getan: Frauen grundsätzlich als potentielle Mörderinnen zu sehen. Deutlicher, denke ich, kann die Inkompetenz der Vertreter dieser Auffassung in diesen Fragen nicht unter Beweis gestellt werden. Bezeichnenderweise — das ist der Witz — insistieren dieselben Leute darauf, daß diese potentiellen Mörderinnen ihre Schwangerschaft möglichst in jedem Fall austragen.

(Zurufe von der CDU/CSU)

Meine Damen und Herren, ich möchte noch auf einen anderen Aspekt eingehen, der von höchster Brisanz ist, aber nichtsdestoweniger bisher kaum Erwähnung fand. Das Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen zwingt Frauen dazu, sich jahre-, vielleicht sogar jahrzehntelang der Wirkung potentiell gesundheitsgefährdender, vermeintlich sicherer **Verhütungsmittel** auszusetzen.

(Zurufe von der CDU/CSU)

Die derzeit allgemein zugänglichen Schwangerschaftsverhütungsmittel sind mit einer Ausnahme für die Anwendung durch Frauen konzipiert. Damit werden Frauen sowohl die Verantwortung für die Verhütung von Schwangerschaften als auch die mit der Anwendung verbundenen gesundheitlichen Schädigungen zugemutet. Gegenwärtig ist die Situation so, daß (D) Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel, deren Anwendung gesundheitlich unschädlich ist, unsicher sind und die als sicher geltenden Verhütungsmittel Gefahren für die Gesundheit von Frauen mit sich bringen.

Die Erfahrungen von Frauen zeigen, daß die Anwendung hormoneller Antikonzeptiva verbunden ist mit erhöhten **Risiken** bezüglich Herzinfarkt, Thrombose, Brustkrebs, Lebertumoren usw. und auch verbunden sein kann mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

(Zuruf von der CDU/CSU: So was Schnoddriges! — Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

— Machen Sie sich doch sachkundig!

(Lachen und Zurufe von der CDU/CSU)

Angesichts dieser Situation widersprechen wir der in der Diskussion um die Abtreibung immer wieder geäußerten Behauptung, das **Schwangerschaftsabbrüche** kein Mittel zur **Geburtenkontrolle** sein dürfen. Im Klartext: Es bedeutet für Frauen ein weitaus geringeres gesundheitliches Risiko, natürliche Verhütungsmethoden anzuwenden und Abtreibungen, die infolge der Fehlerquote notwendig werden können, in Kauf zu nehmen, als sich jahrelang der Wirkung eben beschriebener potentiell gesundheitsgefährdender Antikonzeptiva auszusetzen. Voraussetzung ist natürlich, daß Abtreibungen zu einem frühen Zeitpunkt und mittels schonender Methoden durchgeführt werden. Das ist klar.

Christina Schenk

(A) Nun zu dem hier vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften, der — die Meinung bedeutender Teile der Frauenbewegung in Ost und West widerspiegelt und auch aus feministischen Diskussionszusammenhängen heraus entstanden ist. Dieser Entwurf, eingebracht von der Gruppe Bündnis 90/DIE GRÜNEN, wird inhaltlich von der im Text namentlich genannten Minderheit dieser Bundestagsgruppe getragen. Ich sage das nur, damit hier keine Irritationen auftreten.

Der Gesetzentwurf regelt, wie im Titel ausgedrückt, ausschließlich den Umgang mit ungewollten Schwangerschaften. Soziale Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang bewußt nicht diskutiert, da der Wunsch, eine Schwangerschaft abzubrechen, nicht primär eine Frage der sozialen Situation ist. Entsprechende Statistiken belegen das. Die Verkoppelung von Regelungen zum **Schwangerschaftsabbruch** mit **sozialen Hilfen** geht am Problem vorbei. Ungewollte Schwangerschaften wird es immer geben, so verschiedenartig die gesellschaftlichen und damit auch die sozialen Verhältnisse sein mögen.

Die Kernpunkte dieses Gesetzentwurfes: Er beinhaltet erstens die **Legalisierung der eigenständigen Entscheidung von Frauen zum Schwangerschaftsabbruch,** verzichtet zweitens auf eine **Fristfestsetzung,** fordert drittens die Länder auf, Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß **Schwangerschaftsabbrüche unter medizinisch optimalen Bedingungen** stattfinden können, fixiert viertens einen **Rechtsanspruch auf umfangreiche Beratung und Aufklärung** zur Verhinderung von ungewollten Schwangerschaften und verpflichtet schließlich fünftens die Kassen zur **Kostenübernahme für Abbrüche und Verhütungsmittel** aller Art.

(B) Schwangerschaft, Geburt und das Leben mit Kindern verändern die Lebenssituation und Lebensperspektive einer Frau grundlegend. Ausschließlich sie selbst ist in der Lage zu ermessen, welche Bedeutung und Auswirkung das für sie hat. Es ist ein konstitutives Moment der Selbstbestimmung der Frau, die Entscheidung darüber treffen zu können, ob sie ein Kind gebären will oder nicht. Daher ist es erforderlich, Frauen einen Rechtsanspruch auf Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft einzuräumen.

Die Entscheidung einer Frau über den Abbruch ihrer Schwangerschaft verdient grundsätzlich den gleichen Respekt wie die Entscheidung, sie auszutragen. Grundsätzlich kann weder aus der einen noch aus der anderen Entscheidung auf das Maß an Verantwortungswahrnahme geschlossen werden, wie das hier zum Teil in demagogischer Weise passiert.

Ich komme zum Schluß. An dem Recht, über den Abbruch oder die Fortsetzung einer Schwangerschaft selbst entscheiden zu können, manifestiert sich letzten Endes, welche Entscheidungsfreiheit Frauen hinsichtlich der Gestaltung ihres Lebens von der Gesellschaft zugebilligt wird.

(Beifall bei der PDS/Linke Liste)

Präsidentin Dr. Rita Süssmuth: Das Wort hat jetzt der Abgeordnete Herbert Werner.

(C) **Herbert Werner** (Ulm) (CDU/CSU): Frau Präsident! Meine Damen und Herren! Der Mensch ist von Anfang ein unverwechselbares Wesen, ausgestattet mit eingeborener Würde und mit unveräußerlichem Recht auf Leben. Und für den Christen ist er Gottes Ebenbild.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Das **Recht auf Leben** ist ein Höchstwert in unserer Verfassung. Deswegen ist der Staat des Grundgesetzes verpflichtet, dieses Rechtsgut zu schützen. Die Qualität unserer Gesellschaft, meine Damen und Herren, hängt davon ab, wie wir mit den Schwächsten umgehen. Es ist deswegen ein Armutszeugnis für diesen Staat und für diese Gesellschaft, wenn wir über 300 000 Tötungen pro Jahr in unserer Wohlstandsgesellschaft feststellen müssen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und bei Abgeordneten der FDP)

Es ist, meine Damen und Herren, auch eine Folge des Zeitgeistes, des Sich-Ausleben-Müssens und der sogenannten Selbstverwirklichung der Frau, daß in zunehmendem Maße **Gefälligkeitsindikationen** gestellt werden,

(Ingrid Matthäus-Maier [SPD]: Quatsch! — Widerspruch bei der SPD und der PDS/Linke Liste)

was in Anbetracht fehlender Nachprüfbarkeit um so leichter ist.

Ein fundamentaler Fehler ist es, das Selbstbestimmungsrecht der Frau dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes als gleichwertig gegenüberzustellen. (D)

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU — Widerspruch bei der SPD und der PDS/Linke Liste)

Das Lebensrecht des Kindes hat zunächst Vorrang. Das Kind ist nicht frei verfügbarer Besitz der Schwangeren, und das geborene Kind ist auch nicht frei verfügbarer Besitz der Eltern und der Familie.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU — Inge Wettig-Danielmeier [SPD]: Aber die Frau ist frei verfügbarer Besitz des Mannes, nicht?! — Weitere Zurufe von der SPD)

Wichtig ist, daß wir, meine Damen und Herren, das Maßnahmenbündel von Aufklärung an den Schulen, Jugend- und Familienberatung, von Schwangerschaftsberatung und Hilfen für Familien und Alleinstehende von allem Anfang an auf eine ganz neue Stufe mit ganz neuer Qualität heben. Notwendig ist aber auch eine neue Form des Umgangs mit diesem schwierigen Problem in der Öffentlichkeit und in den Medien.

(Inge Wettig-Danielmeier [SPD]: Damit hätten Sie anfangen können!)

Diese **Hilfen,** von denen heute schon gesprochen wurde, sind in unserem Entwurf identisch mit denen des Entwurfs der CDU/CSU; wir haben sie gemeinsam erarbeitet. Ich möchte aber nachdrücklich darauf hinweisen, daß Schwangere zur Bejahung ihrer Lebenssituation Langzeitperspektiven brauchen, und hier müssen wir noch vieles leisten. Ich denke insbesondere an das **Kindergeld** und, im allgemeinen, an

Herbert Werner

(A) eine drastische **Erhöhung des Familienlastenausgleichs.**

(Zurufe von der SPD: Aha!)

Denn, meine Damen und Herren — ich will es hier sagen —: Die familienpolitische Sicherung unserer Zukunft sollte uns in letzter Konsequenz doch genauso viel wert sein wie die militärische Sicherung nach außen.

(Ingrid Matthäus-Maier [SPD]: Jäger 90! — Weitere Zurufe von der SPD und der PDS/ Linke Liste)

In den Beratungen werden wir die Vorschläge für eine **Obhutspflicht** für alle Kinder, die im Augenblick der Geburt nicht angenommen werden können, mit in die Diskussion einbringen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Ebenfalls mit einbringen werden wir die Frage der sogenannten **Amtspflegschaft** für Ungeborene. Denn, meine Damen und Herren — wir sagen es deutlich —: Auch eine Behinderung kann zunächst einmal kein rechtfertigender Grund für die Beseitigung des Lebensrechts des ungeborenen Menschen sein.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU sowie des Abg. Dieter-Julius Cronenberg [Arnsberg] [FDP])

Wir begrüßen nachdrücklich die **Pflichtberatung,** die in einfühlsamer Form

(B) (Zuruf von der SPD: Einfühlsam?)

zur Fortsetzung der Schwangerschaft ermutigen soll, die ermutigen soll, auch in einer schwierigen Konfliktsituation ein Ja zur Austragung des Kindes zu sagen. Meine Damen und Herren, ich sage es ganz deutlich: Hier wird von Konflikten gesprochen. Doch der Konflikt geht der Schwangerschaft meist schon ursächlich voraus. Es zeigt sich, daß der eigentlich zugrunde liegende Konflikt dann erst im Falle einer unerwünschten Schwangerschaft zum Vorschein kommt.

(Siegfried Hornung [CDU/CSU]: So ist es!)

Denn es sind meist Partnerschaftskonflikte oder andere schwerwiegende Fragen, die dieser schwierigen Situation zugrunde liegen.

(Beifall des Abg. Siegfried Hornung [CDU/ CSU] — Widerspruch bei der SPD)

Unser aller Auftrag, meine Damen und Herren, muß lauten: Helfen und schützen ist besser als töten!

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und bei Abgeordneten der FDP)

Denn das ungeborene Kind ist das schwächste Glied in unserer Gesellschaft. Deswegen hat auch das Verfassungsgericht von dem Schutz des Strafrechts als Ultima ratio gesprochen. Dieser Schutz erstreckt sich über die ganze Zeit der Schwangerschaft. Deswegen lehnen wir jede Form einer **Fristenregelung** ab; denn sie würde für die Schwangere ein Sonderrecht schaffen. Sie würde die rein subjektive Entscheidung, die das Verfassungsgericht ausdrücklich verworfen hat, in den Mittelpunkt stellen — an Stelle einer Güterabwägung, die geboten und notwendig ist. (C)

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und bei Abgeordneten der FDP)

Ein Recht auf Abtreibung kann es in einem Staat, der Achtung vor dem Menschenrecht und dem Lebensrecht hat, nicht geben.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Wir haben — deswegen haben wir unseren Entwurf eingebracht — auch Bedenken gegen den Entwurf der CDU/CSU. Uns ist die Darlegung der **psychosozialen Indikation** zu schwammig. Wir sind der Auffassung, daß eine Notlage tatsächlich vorhanden sein muß, nachprüfbar sein muß, daß der Arzt sich zumindest darum bemühen muß, sich der tatsächlichen Not zu vergewissern.

Der Arzt darf — das sagt auch der Mehrheitsentwurf der Union — nicht wider besseres Wissen handeln. Aber er stellt dort seine Indikation im Rahmen des Standesrechts, wie es der Neuausdruck noch einmal deutlich macht.

Auch an dieser Stelle unterscheiden wir uns mit dem Minderheitenentwurf entscheidend, weil wir dort die schriftliche Darlegung der Beweggründe, die den Arzt zu seiner Indikationsstellung führen, haben wollen.

Wir sprechen und plädieren für die **Objektivierung der Voraussetzungen für eine Tötungshandlung.** Um eine Tötungshandlung handelt es sich bei einem jeden Schwangerschaftsabbruch und bei einer jeden Abtreibung, wie Sie es auch nennen mögen. (D)

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU sowie des Abg. Dieter-Julius Cronenberg [Arnsberg] [FDP])

Meine Damen und Herren, wir sind der Auffassung, daß wir vor dem Hintergrund der Bewußtseinsbildung die Abtreibung als das benennen müssen, was sie ist: Tötung eines ungeborenen Kindes.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU sowie des Abg. Dieter-Julius Cronenberg [Arnsberg] [FDP])

Diese Tötungshandlung steht zunächst prinzipiell unter Strafandrohung. Diese Strafandrohung richtet sich zunächst vom Grundsatz her sowohl gegen die Schwangere als auch gegen den Arzt. Aber sie wird zurückgenommen bei Vorliegen einer schweren besonderen Bedrängnis der Frau, bei medizinischer Indikation und bei Einhaltung eines festgelegten Verfahrens, in welchem der Arzt, wie bereits gesagt, sich des Vorhandenseins der tatsächlichen Notlage vergewissern muß!

Es versteht sich von selbst, daß davon zunächst die sogenannte vitale Indikation betroffen ist. Straflosigkeit halten wir darüber hinaus auch für geboten, wenn für die Schwangere die Gefahr einer schwerwiegenden und dauerhaften Beeinträchtigung des körperlichen und seelischen Gesundheitszustandes besteht, die auf eine andere zumutbare Weise nicht abgewehrt werden kann. Diese Gefährdung — ich wiederhole es — muß tatsächlich vorliegen und darf nicht nur aus der Darlegung der Frau hervorgehen.

Herbert Werner (Ulm)

Meine Damen und Herren, es ist nur recht und billig, von dem Arzt zu verlangen, daß er die Frau bei der Tatsachen- und Wahrheitsermittlung um Mithilfe bittet, denn die Frau kann ja nicht automatisch davon ausgehen, daß sie eine Indikation von diesem Arzt in jedem Fall gestellt bekommt.

Dieser Arzt muß seine Indikation und die dafür entscheidenden Gesichtspunkte schriftlich festhalten. Er muß dies tun, denn er handelt hier in letzter Konsequenz als Richter und Herr über Leben und Tod.

(Zurufe von der SPD und der PDS/Linke Liste)

Er tut hier etwas, was — wenn überhaupt — in letzter Konsequenz nur dem Staat zustehen kann. Deswegen ist eine Verobjektivierung auch nach Meinung des Verfassungsgerichts im Jahre 1975 notwendig.

(Zustimmung bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Wir sind, meine Damen und Herren, keine blinden Fundis, wie man uns darzustellen versucht hat.

(Werner Schulz [Berlin] [Bündnis 90/GRÜNE]: Nur blind!)

Wir sind allerdings der Auffassung, daß die Tötung eines ungeborenen Menschen nur die allerletzte Maßnahme sein kann, nämlich dann, wenn auf keine andere wirklich zumutbare Weise eine Abhilfe der Not und eine Abwendung des Konflikts geschaffen werden kann.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Deswegen ist das, was wir vorschlagen, ein zusätzlicher Schutz für Frau und Kind. Unser Ansatz ist es, die Gesamtzahl der Hilfen für Schwangere und Kinder zu verbessern. Aber unser Ziel ist es damit auch, diesem massenhaften Töten ungeborener Kinder in unserer Wohlstandsgesellschaft ein Ende zu bereiten.

Vielen Dank.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU sowie des Abg. Dieter-Julius Cronenberg [Arnsberg] [FDP])

Präsidentin Dr. Rita Süssmuth: Das Wort hat die Abgeordnete Petra Bläss.

Petra Bläss (PDS/Linke Liste): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Streitpunkt öffentlicher Diskussionen ist er ja nun schon monatelang — der berühmt-berüchtigte und zutiefst frauenfeindliche § 218. Für und Wider prallt unversöhnlich aufeinander, und selbsternannte Lebensschützer lassen keine Peinlichkeit aus, die anstehenden Entscheidungen in ihrem Sinne zu beeinflussen.

Mit ihnen wird übrigens sehr großzügig umgegangen. Unangefochten können sie direkt vor der Tür des Bundeshauses ihre Propagandablättchen an Frau und Mann bringen, während ich mich mit der Bundestagsverwaltung darüber herumstreiten muß, ob ich unter dem Mercedesstern im Bonn-Center von meinem Bürofenster aus die von vielen Frauen erhobene Forderung nach Streichung des § 218 deutlich sichtbar werden lassen kann.

(Zustimmung bei der PDS/Linke Liste)

Mit der heutigen Debatte ist die parlamentarische Runde eröffnet, die insofern schon ungewöhnlich ist, weil es im Vorfeld erbitterte Auseinandersetzungen quer zu den üblichen Fraktions- und Parteistrukturen sowie vielfältigste Versuche gegeben hat, einen mehrheitsfähigen Kompromiß zusammenzuschustern.

Nach langem Tauziehen in der CDU/CSU und monatelangem Geschiebe hinter den Kulissen liegen dem Parlament nun sechs Gesetzentwürfe zur Beratung vor, darunter der der PDS/Linke Liste, den ich in seinen Grundzügen vorstellen will.

Bei dieser heutigen Debatte geht es einmal mehr um existentielle Fragen. Es geht darum, welcher **Platz Frauen** zukünftig **in dieser Gesellschaft** zugewiesen werden soll. Wird ihnen endlich das Recht zuerkannt, selbstbestimmt zu leben? Können sie zukünftig ohne Druck entscheiden, ob sie mit Kindern oder ohne Kinder leben wollen? Wird hier heute endlich die Voraussetzung geschaffen, daß Frauen ihr grundgesetzlich garantiertes Recht auf ein Leben in Würde wirklich leben können, indem patriarchalische Bevormundung aus den Gesetzen verschwindet, oder will der Staat weiterhin in die Lebensplanung der Frauen hineinregieren, den Zugriff auf den intimsten Bereich, den weiblichen Körper, gesetzlich fixieren und damit unterstreichen, daß in dieser Gesellschaft weiterhin über Frauen verfügt wird und dies sogar die Ausbeutung ihrer Gebärfähigkeit einschließt?

Die Abgeordneten der PDS/Linke Liste wollen dies alles nicht. Nach unserer Auffassung läßt sich an der unseligen 120jährigen Geschichte des § 218 leicht nachweisen, daß dieser immer dazu benutzt wurde, Frauen zu entmündigen, sie zu demütigen und zu Objekten übergeordneter Interessen, etwa der Bevölkerungspolitik, zu machen.

Aus diesen Gründen geht es in dem von der PDS/Linke Liste eingebrachten Gesetzentwurf zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches zuallererst um Wohl und Würde der Frau. Wir fordern die grundsätzliche Legalisierung des Schwangerschaftsabbruches und schlagen dafür ein Gesetz vor, das einen **Rechtsanspruch der Frau** sichert, und zwar auf drei unterschiedlichen Ebenen.

Erstens fordern wir die ersatzlose Streichung der §§ 218 bis 219d aus dem Strafgesetzbuch und der §§ 153 bis 155 aus dem entsprechenden Gesetzbuch der ehemaligen DDR.

Zweitens wollen wir, daß Art. 2 des Grundgesetzes um einen 3. Absatz erweitert wird, in dem die Entscheidungsfreiheit der Frauen über die Fortsetzung oder den Abbruch der Schwangerschaft verfassungsrechtlich geschützt ist.

Drittens soll nach unserer Auffassung ein Gesetz geschaffen werden, das neben dem Rechtsanspruch der Frauen auf Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft Mindeststandards einer medizinischen Versorgung flächendeckend sichert.

Allein durch die **Streichung der §§ 218 ff. aus dem Strafgesetzbuch** ist nach unserer Überzeugung nicht zwangsläufig ein frauenfreundlicher Rechtsstatus hergestellt. Es entsteht damit lediglich ein rechtsfreier Raum und damit die Gefahr, daß dieser durch ver-

Petra Bläss

(A) waltungs- oder gesundheitsrechtliche Vorschriften — z. B. auf Länderebene, wie es teilweise auch jetzt Praxis ist — so ausgefüllt wird, daß Schwangerschaftsabbrüche erschwert, verhindert bzw. schlicht unzumutbar werden.

Außerdem steht zu befürchten, daß angesichts neuer eugenischer Tendenzen Frauen zum Schwangerschaftsabbruch genötigt werden, z. B. Behinderte, Sucht- oder Aidskranke, Ausländerinnen oder jene, die vermutlich ein behindertes Kind erwarten. Um all dem vorzubeugen, enthält unser Gesetzentwurf flankierende Maßnahmen zur ersatzlosen Streichung.

Die zentrale Forderung ist dabei die **Verankerung des Rechts auf Entscheidungsfreiheit in der Verfassung**. Deklaratorisch wollen wir hier die Einheit zwischen Frau und ihrer Leibesfrucht festgeschrieben wissen. Dazu veranlaßt uns die Grundgesetzauslegung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil von 1975 gegen die Fristenregelung. Aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat die Mehrheit der Verfassungsrichter abgeleitet, daß das sich im Mutterleib entwickelnde Wesen ein selbständiges Rechtsgut sei, und hat damit eindeutig für den Lebensschutz der Leibesfrucht und gegen das Selbstbestimmungsrecht der Frauen entschieden. Mit einer solchen gedanklichen Trennung von Frau und Embryo wird die fatale Vorstellung verknüpft, die Leibesfrucht könne vor der oder gegen die schwangere Frau geschützt werden; naheliegend auch dann, Frauenrechte einzuschränken. Dem Fötus Rechte und Eigenschaften zuzuschreiben ohne die Abhängigkeit von der schwangeren Frau zu berücksichtigen, stützt (B) die Position von Lebensschützern, Frauen zum embryonalen Mutterschiff herabzuwürdigen.

Meine Damen und Herren, um gleiche und vor allem gute Bedingungen für Frauen zu schaffen, wollen wir mit der Einführung eines Gesetzes zur Sicherung von **Mindeststandards beim Schwangerschaftsabbruch** positive Maßstäbe im Interesse der Frauen setzen. Frauen sollen selbstverständlich und selbstbewußt die optimalsten Bedingungen einfordern können. Deshalb werden in unserem Gesetzentwurf die Landesbehörden verpflichtet, flächendeckend Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch stationär und ambulant bereitzustellen. Gerade auf dem Gebiet der alten Bundesländer gibt es gravierende regionale Unterschiede, und wie in vielen anderen Fragen ist es sicher nicht falsch, auch hier von einem Nord-Süd-Gefälle bei der Infrastruktur zum Schwangerschaftsabbruch zu sprechen.

Besonders vernachlässigt wurde das **Angebot an ambulanten Einrichtungen**. Dies gilt auch für das Gebiet der ehemaligen DDR, wo ausschließlich die Möglichkeit zu stationärer Behandlung mit einem medizinisch völlig überflüssigen mehrtägigen Krankenhausaufenthalt bestand.

Daß in allen Einrichtungen die **schonendste Behandlungsmethode** angewendet werden muß, ist auch Bestandteil unseres Gesetzentwurfes. Gegen den Willen einer Frau sollen Schwangerschaftsabbrüche selbstverständlich nicht stattfinden.

(Zurufe von der CDU/CSU: Tatsächlich! Das ist ja was ganz Neues!)

Sie muß ihre Einverständniserklärung persönlich erteilen. (C) Damit wird ein Schutzmechanismus gegen die zur Zeit besonders aktuelle Trennung in schutzwürdiges und weniger schutzwürdiges werdendes Leben installiert; siehe das Festhalten an der eugenischen Indikation bei den Lebensschützern.

Im Interesse bevölkerungspolitischer Überlegungen darf keine Frau unter Druck gesetzt werden. **Fremdbestimmung** von Frauen vollzieht sich bei schwangeren Frauen vor allem über das Mittel der Beratung. Daher sieht unser Gesetzentwurf vor, eine Zwangsberatung auszuschließen. Die Entscheidung der Frau ist zu akzeptieren. In dieser höchstpersönlichen und intimen Frage hat die Beratung durch fremde Personen eine nachgeordnete Funktion.

(Zuruf von der CDU/CSU: Durch wen sind Sie denn fremdbestimmt?)

Die Frau kennt ihre Lebensumstände und Wünsche und kann die Konsequenzen sehr wohl allein abschätzen.

(Zuruf von der CDU/CSU: Das ist keine intime Frage, das ist eine Frage des Lebens!)

Sie ist in dieser Situation vielmehr auf Verständnis und Unterstützung angewiesen. Aus eben diesem Grund setzen wir uns für ein breit gefächertes und neutrales Beratungsangebot ein, das von jeder Frau freiwillig und natürlich kostenlos wahrgenommen werden kann. Ein diesbezüglicher Bedarf besteht ganz sicher in den neuen Bundesländern; denn auch dort waren Sexualität und Schwangerschaftsabbruch tabuisiert, so daß viele Frauen auf mehr Information und Offenheit hoffen. (D)

Ich will in diesem Zusammenhang auch ein Wort darüber sagen, warum in unserem Gesetzentwurf nichts zur notwendigen **Sexual- und Verhütungsmittelberatung** ausgesagt wird. Wir sind der Auffassung, daß es sich dabei um eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe handelt, die nicht mit der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs zu verknüpfen ist.

Ungewollt schwangere Frauen sind nicht per se Adressatinnen von Aufklärungsangeboten. Wir denken, daß es dazu ebenso wie zur kostenlosen Bereitstellung von Verhütungsmitteln eines eigenen Gesetzes bedarf. Den entsprechenden Antrag haben wir im übrigen bereits eingebracht, und er steht heute zur Debatte.

Auf eine **Fristenregelung** ist in unserem Entwurf bewußt verzichtet worden, weil nach meiner tiefen Überzeugung weder medizinische noch moralische Gründe einen so schwerwiegenden Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Frau rechtfertigen.

(Beifall bei Abgeordneten der PDS/Linke Liste — Zuruf von der CDU/CSU: Also bis hin in den Kreißsaal?)

Alle Erfahrung beweist, daß Frauen sehr problem- und verantwortungsbewußt mit der Frage Fortsetzung oder Abbruch einer Schwangerschaft umgehen. Wenn ihnen das demütigende und in der Regel auch höchst verlogene Prozedere um die Verordnung einer Indikation zu betteln, abgenommen wird, werden sie auch so früh wie möglich die Schwangerschaft abbrechen. Alle anderen Vorwürfe sind Ideologie und be-

Petra Bläss

wußte Diffamierung und haben wenig mit dem wirklichen Frauenleben zu tun.

Ich denke, daß wir mit unserem Gesetzentwurf nicht nur dazu beitragen, daß sich die BRD in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs endlich europäischen Standards anpaßt.

(Maria Michalk [CDU/CSU]: „BRD" sagt die!)

und nicht länger durch besonders repressive Regelungen glänzt. Unser Gesetzentwurf trägt auch veränderten Moral- und Wertvorstellungen Rechnung. Er geht von dem mündiger werdenden Individuum aus, das sich seines eigenen Verstandes bedient und selbständig in der Lage ist, sich an sozialen und humanen Maßstäben zu orientieren und dabei auf staatliche Bevormundung zu verzichten. Wer den Verstand des Individuums durch den Staatsanwalt meint ersetzen zu müssen, greift tief in die Persönlichkeitsrechte des Individuums ein und macht sich eines längst überholten Paternalismus schuldig. Das **Selbstbestimmungsrecht** ist unteilbar.

Wir haben mit der Forderung nach **Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs** die Anliegen vieler Frauen in Ost und West aufgegriffen. Die Ergebnisse einer landesweit geführten und von einem breiten Bündnis gegen den § 218 mitgetragenen **Unterschriftensammlung** wird meine Kollegin Barbara Höll heute noch übergeben.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluß. Da mein Platz gestern abend bei den vor dem Berliner Roten Rathaus gegen den § 218 protestierenden Frauen und Männern war, möchte ich schon vorab, sozusagen taufrisch, der Frauenministerin Merkel die während dieser Protestkundgebung eingegangenen Unterschriften übergeben. Vor dem neuen Domizil des Berliner Senats wurde an uns Parlamentarierinnen und Parlamentarier appelliert, uns hier im Bundestag für eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs einzusetzen, die der Würde und dem Wohl der Frau entspricht.

In diesem Sinne: Kein § 218 in Ost und West!

(Abg. Petra Bläss [PDS/Linke Liste] zieht ihre Jacke aus, unter der sie ein T-Shirt mit einem Emblem trägt, begibt sich zur Regierungsbank und überreicht der Bundesministerin Angela Merkel die Unterschriftensammlung — Beifall bei der PDS/Linke Liste — Zurufe von der CDU/CSU: Unzulässige Demonstration!)

Präsidentin Dr. Rita Süssmuth: Die Abgeordnete Bläss weiß, daß sie das Parlament nicht als Ort für Demonstrationen benutzen darf.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP)

Sie hat der Ministerin die Unterschriften gegeben, und diese hat sie entgegengenommen.

(Gerhard O. Pfeffermann [CDU/CSU]: Gibt es keinen Ordnungsruf? — Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

— Wenn die Meinung besteht, ich hätte nur gesehen, daß sie sie angenommen hat — —

(Weitere Zurufe)

— Ich regle das gleich; Ihre Unruhe wird sich dann legen.

Das Wort hat jetzt der Abgeordnete Dr. Heiner Geißler.

Dr. Heiner Geißler (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bekenne offen, daß ich bei diesem Thema als Mann nicht so gerne das Wort ergreife.

(Beifall bei Abgeordneten der PDS/Linke Liste)

Ich möchte das, was Frau Würfel und andere Frauen über die **Konfliktsituationen** gesagt haben, in die Frauen bei einer Schwangerschaft kommen können, nicht in Frage stellen. Das sind Konfliktsituationen, die diejenigen gar nicht beurteilen können, die sich in diesen Konfliktsituationen nie befunden haben.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP sowie bei der SPD und der PDS/ Linke Liste)

Dies gilt in bezug auf die Wohnung, auf die Einsamkeit, auf den fehlenden Partner.

Die Kritik, die an den Männern geübt worden ist, ist ja nicht ganz unberechtigt. Die Angst, die sozialen Notlagen, die Möglichkeit, sogar ein behindertes Kind auf die Welt bringen zu müssen, die Situation nach einer Vergewaltigung — das sind Konfliktsituationen, die wir als psycho-soziale Notlagen bezeichnen, die oft ein subjektiver Befund sind und objektiv vielleicht gar nicht so aussehen. Aber darauf kommt es ja nicht an. Es kommt darauf an, wie die Frau mit dieser Konfliktsituation fertig wird. Deswegen anerkennt die CDU/CSU-Fraktion in ihrem Gesetzentwurf die psycho-soziale Notlage und ist der Auffassung, daß es eben nicht strafbar sein soll, wenn das Ergebnis dieser Notlage eine Abtreibung ist. Dies ist die eine Seite.

Vor 100 Jahren hat der Papst Leo XIII. die **Enzyklika „Rerum novarum"** erlassen. Es war die — das will ich gerne zugeben — verspätete Antwort auf die alte soziale Frage: die **Arbeiterfrage.** Das war eine Frage, die in der Ausbeutung schutzloser Menschen, der Arbeiter, der Frauen, begründet war. Es gab die Kinderarbeit und andere verfehlte soziale Entwicklungen zu Beginn der Industrialisierung. Das Kommunistische Manifest hat — mit verheerenden Folgen — ein Problem richtig erkannt, aber eine falsche Antwort gegeben. Das ist die Situation.

Die alte soziale Frage, die Arbeiterfrage ist gelöst.

(Lachen und Widerspruch bei der SPD sowie bei Abgeordneten des Bündnisses 90/ GRÜNE und der PDS/Linke Liste)

— Sie ist im wesentlichen in Westdeutschland gelöst. Es wäre wirklich ein schlimmes Urteil für die Arbeit der Arbeiterbewegung und der Gewerkschaften, wenn dies nicht so wäre. Das muß ich aber nun wirklich sagen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Dr. Heiner Geißler

(A) Niemand kann doch bestreiten, daß es **neue soziale Fragen** gibt. Die neuen sozialen Fragen, die wir beurteilen, haben eben ihre Begründung in der Tatsache, daß Menschen, die keine oder nur eine schwache Lobby haben, nicht über Droh- und Störpotentiale verfügen, um ihre Interessen gegen machtvolle Organisationen durchsetzen zu können.

Daß auch diese Menschen Hilfe brauchen — die neue soziale Frage in diesem Sinne ist bis heute nicht gelöst —, ist eine Frage, die die Christlich Demokratische Union schon in den 70er Jahren aufgeworfen hat. **Frauen** brauchen auch heute eine Lobby; das haben wir heute morgen schon gehört. **Kinder** brauchen eine **Lobby**, aber — ich füge hinzu — auch ungeborene Kinder brauchen eine Lobby.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Für mich ist es auch zutiefst eine soziale Frage, die wir hier miteinander erörtern. Die ungeborenen Kinder können sich nun einmal nicht selber schützen. Deswegen ist das, was wir hier tun, auch ein Appell an alle, die Verantwortung tragen, natürlich an die Frauen und an die Mütter. Wir wollen hier doch nicht den Eindruck erwecken, als müsse oder solle das ungeborene Kind gegen die Frau selber geschützt werden. Ich glaube, die Frauen können die stärksten Lobbyistinnen für das Kind sein, aber wir müssen es den Frauen ermöglichen, diese Aufgabe zu erfüllen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Natürlich spielt dabei eine Rolle, wann das Leben überhaupt beginnt. Beginnt das Leben gleich nach der Zeugung, ist das Kriterium die erstmalige Verkörperung des besonderen genetischen Programms? Ich glaube, es ist müßig, darüber zu debattieren. Entscheidend ist die Frage des personellen, individuellen Lebens. Die Frage ist bis heute nicht beantwortet. Man kann lange Debatten darüber führen, wann personales Leben beginnt; punktuell wird es niemand sagen können. Aber im dritten Monat einer Schwangerschaft ist das mit Sicherheit der Fall. Da sehen Sie die **Hilflosigkeit des Strafrechts;** das gilt für die SPD, das gilt sogar für die PDS, das gilt aber auch für die Freien Demokraten und für uns. Diese Hilflosigkeit des Strafrechts ergibt sich aus der Tatsache, daß es in allen Parteien unter bestimmten Bedingungen als rechtlich zulässig angesehen wird, wenn die Abtreibung am letzten Tag der 12. Woche straflos sein soll, aber auch bei SPD, PDS und FDP am ersten Tag der 13. Woche strafbar.

(B)

(Beifall bei der CDU/CSU)

Dies zeigt die Hilflosigkeit des Strafrechts. Deswegen gebe ich — mit Ausnahmen, ich weiß es; außerdem kann man medizinisch noch nicht einmal feststellen, ob es der erste Tag der 13. Woche oder der letzte Tag der 12. Woche ist — dringend die Empfehlung, die strafrechtliche Frage dorthin zu tun, wo sie hingehört,

(Dr. Hans de With [SPD]: An die zweite Stelle!)

nämlich zu den Nebensachen, als die zweite und die dritte Frage.

(Beifall bei der CDU/CSU, der FDP, der SPD und beim Bündnis 90/GRÜNE)

(C) Ich glaube, nur weil das so ist, weil das Strafrecht so hilflos ist und weil das mit dem ersten Tag der 13. Woche und dem letzten Tag der 12. Woche wohl auf keinen Widerspruch stößt, sind wir in der Union zu der Auffassung gekommen, daß diese Frage, diese schwierige Problematik nicht allein unter zeitlichen Gesichtspunkten beurteilt werden kann.

Wir sind der Auffassung, daß der mindeste Schutz für Kinder, die noch nicht auf der Welt sind, doch darin bestehen muß, daß eine eventuelle Abtreibung im Gespräch mit demjenigen, der die Abtreibung vornehmen soll, wenigstens begründet wird. Das ist unsere Position. Aber ich sage: Das ist noch nicht einmal für die Frauen entscheidend. Wenn eine schwangere Frau die Röteln bekommt, dann muß sie — heute läßt sich dies in der Vordiagnose ohne weiteres feststellen — möglicherweise damit rechnen, daß sie ein behindertes Kind erwartet. Das ist eine Konfliktsituation, die niemand beurteilen kann, der das noch nicht erlebt hat.

In meiner Zeit als Sozialminister sind mir solche Fälle vorgetragen worden. Ich persönlich habe das Gott sei Dank nie erleben müssen. Die dramatische Konfliktsituation, die sich in einer solchen Familie bei einer solchen Aussicht entwickeln kann, kann man — ich wiederhole es — von außen nicht beurteilen.

Wer glaubt, daß in einer solchen Situation das Strafrecht auch nur das mindeste dazu beitragen könnte, die Eltern dazu zu veranlassen, das Kind auf die Welt zu bringen, der täuscht sich einfach in der Lebenswirklichkeit.

(D)

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU sowie bei der FDP und der SPD)

Dagegen wird es für das Kind, wenn es auf die Welt kommt, doch viel entscheidender sein, ob die Mutter und der Vater — oder eben die Mutter allein — davon überzeugt sein können, daß es in eine **behindertenfreundliche Gesellschaft** hineingeboren wird,

(Beifall bei der CDU/CSU sowie der Abg. Uta Würfel [FDP])

in eine Gesellschaft, in der dieses Kind Lebenschancen hat, eine Betreuung hat und eine Erziehung ermöglicht bekommt. Vor allem müssen die Eltern davon überzeugt sein, daß für dieses Kind auch dann gesorgt ist, wenn es erwachsen ist und es die Eltern nicht mehr gibt. Diese Voraussetzung müssen wir doch schaffen, wenn wir ein Kind schützen wollen.

(Siegfried Hornung [CDU/CSU]: Das eine schließt aber das andere nicht aus!)

Das ist ein ganz entscheidender Gesichtspunkt. Diese Position vertreten wir in der Union in der überwiegenden Mehrheit.

Das heißt, für mich steht eindeutig fest: Wenn wir den Frauen und den Kindern helfen wollen, dann sind die **frauen- und kinderfreundlichen Hilfen** die Hauptsache und das Strafrecht ist die Nebensache.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Frau Wettig-Danielmeier, Sie haben vorhin gesagt, das harte Strafrecht Ende der 60er Jahre, Anfang der **70er Jahre** hätte möglicherweise den Ausbau von so-

Dr. Heiner Geißler

(A) zialen Hilfen verhindert. Diese Einsicht hätte der SPD-Fraktion schon in den 70er Jahren kommen können.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Für die SPD — die Freien Demokraten klammere ich jetzt einmal aus Freundschaftsgründen aus —

(Heiterkeit bei der CDU/CSU)

war damals die **Liberalisierung des Strafrechtes** die Hauptsache. Was war denn damals eigentlich mit den **Hilfen für die Frauen** los? Der Schwangerschaftsabbruch war zur Pflichtleistung der Krankenkassen geworden — was ich nicht kritisieren will, im Gegensatz zu anderen in meiner Fraktion. Sie haben damals alle unsere Anträge auf Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub mit Ihrer Mehrheit abgelehnt.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Sie haben das Mutterschaftsgeld über vier Monate für berufstätige Frauen eingeführt. Aber was war eigentlich mit der Arbeiterin, die schon ein Kind hatte und die bei dem Kind geblieben war? Was war mit der Handwerkerfrau, der sogenannten Nur-Hausfrau? Was war mit der Bäuerin und vielen anderen?

(Beifall bei der CDU/CSU)

Diese Frauen waren damals, als Sie das alles hätten ändern können, Menschen zweiter und dritter Klasse. Dies ist die Wahrheit, auf die man hinweisen muß, wenn wir über diese Fragen reden:

(Beifall bei der CDU/CSU)

Null Erziehungsgeld, null Erziehungsurlaub, null Mark Steuerfreibetrag, null Anerkennung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung, minus beim (B) Kindergeld. Sie haben die arbeitslosen Jugendlichen aus dem Kindergeld und der Krankenversicherung der Eltern herausgenommen. Dies ist die Wahrheit.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Helmuth Becker: Herr Kollege Dr. Geißler, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Abgeordneten Frau von Renesse?

Dr. Heiner Geißler (CDU/CSU): Nein. — Ich lese in einer Kleinen Anfrage der SPD-Fraktion folgenden Satz:

> Nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen besteht der begründete Verdacht, daß auch die Regelungen über den Familienlastenausgleich der Jahre 1986 bis heute verfassungswidrig sind.

Also, meine sehr verehrten Damen und Herren von der SPD, wenn Verfassungswidrigkeit strafbar wäre, dann hätte man damals, als Sie die Regierungsverantwortung hatten, beim Gerichtsgefängnis in Karlsruhe einen großen Anbau errichten lassen müssen, damit alle hineingepaßt hätten, die damals hineingehörten.

(Heiterkeit und Beifall bei der CDU/CSU — Detlev von Larcher [SPD]: Das ist ein tolles Argument! — Dr. Hans-Jochen Vogel [SPD]: Was habt ihr alles an Prozessen verloren!)

— Herr Vogel, Sie waren damals Bundesminister; nun (C) seien Sie einmal friedlich.

(Dr. Hans-Jochen Vogel [SPD]: Das ist doch unwürdig!)

— Nein, es ist nicht unwürdig, sondern es ist die reine Wahrheit. Wir haben das als Angriffe auf die Christlich Demokratische Union gehört.

Wir haben, seitdem wir in der Regierungsverantwortung sind, zusammen mit den Freien Demokraten die Weichenstellungen für die Familien, für die Frauen und für die Kinder entscheidend verbessert und eine erfolgreiche Familienpolitik in Gang gebracht.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Für damals 4,5 Millionen berufstätige Frauen — heute, im vereinten Deutschland, sind es zwischen 6 und 7 Millionen — haben wir den Kündigungsschutz eingeführt. Wir haben aufgeräumt mit der damaligen Alternative Kind oder Arbeitsplatz. Diese haben wir beseitigt.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Der Erziehungsurlaub wird auf drei Jahre verlängert.

(Zuruf des Abg. Dr. Ulrich Briefs [PDS/Linke Liste])

Nun zum **Erziehungsgeld.** Eine alleinstehende Mutter in Bonn — ich sage es, damit es jeder weiß — bekommt heutzutage 18 Monate lang — ab 1993 sind es zwei Jahre — monatlich 600 DM Erziehungsgeld, 493 DM Sozialhilfe — Sie sprachen vorhin ja von den (D) Problemen alleinstehender Frauen —, 260 DM für das Kind und einen 20%igen Mehrbedarfszuschlag, den wir durch das neue Gesetz auf 30 % erhöhen wollen. Das sind monatlich etwa 1 480 DM netto. Es kommt noch die Miete hinzu. Das bedeutet für die alleinstehende Mutter ein monatliches Nettoeinkommen zwischen 1 800 und 1 900 DM. Das haben wir veranlaßt, nicht Sie!

(Beifall bei der CDU/CSU — Inge Wettig-Danielmeier [SPD]: Und was machen Sie, wenn das Kind zwei Jahre alt ist?)

Am Ende Ihrer Regierungszeit war der **Familienlastenausgleich,** was die Kaufkraft angeht, gesunken. Von 1982 bis heute ist der Familienlastenausgleich, die Hilfe für Frauen und Kinder, von insgesamt 27,4 Milliarden DM um das Doppelte auf 55,6 Milliarden DM angestiegen. Das sind die Hilfen der Christlich Demokratischen Union, der Bundesregierung seit 1982, für Frauen und Kinder. Wenn Sie es mit Ihrem Sozialkatalog, den Sie im übrigen ja nicht bezahlen können, ernst meinen, dann empfehle ich Ihnen, führen Sie dort, wo Sie an der Regierung sind, in den SPD-geführten Ländern nämlich, das Landeserziehungsgeld ein, wie es z. B. in Baden-Württemberg bereits geschehen ist.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ich empfehle Ihnen, **Landesstiftungen** auszubauen

(Inge Wettig-Danielmeier [SPD]: Wenn Sie den Länderfinanzausgleich ändern!)

Dr. Heiner Geißler

(A) und in allen von Ihnen regierten Bundesländern das zu tun, was Ihre Pflicht ist, nämlich in Ihren Kindergartengesetzen einen entsprechenden Rechtsanspruch zu verankern, wie es die CDU in Rheinland-Pfalz bereits getan hat.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Die **Bundesstiftung „Mutter und Kind"** ist schon angesprochen worden. Ich wünschte, sie würde nicht so charakterisiert, wie es eben der Fall gewesen ist. Über 500 000 Frauen haben diese Hilfe in Anspruch genommen. Ich bitte Sie, die Institutionen, auf die Sie Einfluß nehmen können — pro familia und Arbeiterwohlfahrt — nun endlich dahingehend zu beraten, daß diese Hilfen dort auch an die ratsuchenden Frauen vermittelt werden. Denn sie helfen doch!

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ich glaube, diese Debatte kann ein Gewinn sein, wenn wir uns dazu entschließen, die Lebensbedingungen für Frauen und Kinder in einem edlen Wettstreit gemeinsam zu verbessern.

(Zuruf der Abg. Inge Wettig-Danielmeier [SPD])

Wenn uns dies gelänge, dann wäre diese Debatte ein Gewinn. Lassen wir doch die Streiterei über das Strafrecht!

(Lachen bei der SPD)

Das Strafrecht ist eine Nebensache. Für uns, die Christlich-Demokratische und Christlich-Soziale Union, ist soziale Hilfe für Kinder und Familien die Hauptsache — jetzt und in der Zukunft.

(B) (Anhaltender Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Helmuth Becker: Meine Damen und Herren, ich erteile jetzt dem Abgeordneten Dr. Hans-Jochen Vogel das Wort.

Dr. Hans-Jochen Vogel (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Der Gegenstand der heutigen Beratung betrifft Grundgegebenheiten menschlicher Existenz und ragt deshalb aus der Fülle unserer parlamentarischen Geschäfte deutlich heraus.

(Siegfried Hornung [CDU/CSU]: Sehr wahr!)

Denn bei den Vorlagen, die wir heute behandeln, geht es um Grundelemente unserer Daseinsordnung, nämlich um menschliches Leben, um menschliche Verantwortung und um menschliche Würde. Es geht um die Beziehung, in der diese drei Grundelemente zueinander stehen. Hier ist jeder und jede einzelne von uns im **Gewissen** gefordert. Wir müssen uns nach unserem Gewissen entscheiden. Das heißt, wir müssen dem folgen, was uns unsere innere Stimme als verpflichtend aufgibt, wobei ich mir bewußt bin, daß auch das Gewissen irren kann. „Im Gewissen gefordert", bedeutet aber auch: Für Koalitionsrücksichten und auch für Fraktions- und Gruppenrücksichten ist bei der Beratung und Abstimmung über die Vorlagen kein Platz.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

(C) Das bezieht sich auf alle Teile der Vorlagen, auf die strafrechtlichen ebenso wie auf diejenigen, die die Hilfsansprüche regeln. Beides greift ineinander und ist schlechterdings nicht voneinander zu trennen.

(Gerhart Rudolf Baum [FDP]: Richtig!)

Geboten ist **wechselseitiger Respekt.** Wer sich selber auf sein Gewissen beruft, muß respektieren, daß ein anderer seinem Gewissen folgend, zu einem anderen Ergebnis kommt. Der Respekt erfordert allerdings nicht, unwahre Behauptungen unwidersprochen im Raum stehenzulassen.

(Beifall bei der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Ich muß sagen, Herr Kollege Geißler: Zu Beginn Ihrer Rede dachte ich: Das ist ein neuer Geißler. Aber schon nach wenigen Minuten wurde deutlich: Das ist unverändert der alte Geißler.

(Beifall bei der SPD — Demonstrativer Beifall bei der CDU/CSU)

— Meine Damen und Herren, wenn Sie hier so lebhaft Beifall spenden, dann drängt sich allerdings die Frage auf, warum ein so fabelhafter Mann als Generalsekretär davongeschickt worden ist.

(Beifall bei der SPD)

Der Respekt gebietet also nicht, unwahre Behauptungen stehenzulassen. Die Wahrheit ist, daß die Union während unserer Regierungszeit soziale Verbesserungen immer wieder abgelehnt und sich dagegen gestellt hat.

(D) (Beifall bei der SPD — Widerspruch bei der CDU/CSU)

Die Wahrheit ist, um bei Ihrem Gefängnisbeispiel aus Karlsruhe zu bleiben, Herr Kollege Geißler, daß der CDU-Trakt in diesem Gefängnis inzwischen mehrfach überfüllt wäre, wenn Sie die Entscheidungen von Karlsruhe berücksichtigten.

(Beifall bei der SPD — Dr. Heiner Geißler [CDU/CSU]: Sie würden heute noch im Loch sitzen!)

Ich selbst habe mich seit nahezu 20 Jahren immer wieder für eine gerechte, dem Leben helfende Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen dem **Schutz des vorgeburtlichen Lebens** und der **Eigenverantwortung der Frau** eingesetzt. Heute bin ich stärker noch als in den siebziger Jahren davon überzeugt: Der Staat kann die Auflösung dieses Spannungsverhältnisses nicht erzwingen; aber er kann sie unter Beachtung seines Auftrages zur Lebensbewahrung fördern und unterstützen. Deshalb muß diese Auflösung dem Prinzip „Hilfe statt Strafe" folgen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP)

Sie muß der einmaligen und besonderen Verbindung gerecht werden, die zwischen der werdenden Mutter und dem Leben besteht, das sie in sich trägt.

Niemand — kein Arzt, kein Berater, kein Gericht und kein Gesetzgeber — kann der Schwangeren vor der Instanz ihres Gewissens die Entscheidung und damit

Dr. Hans-Jochen Vogel

auch die Verantwortung dafür abnehmen, ob sie dieses Leben annimmt oder ob sie glaubt, dem in ihrer besonderen Lage nicht gewachsen zu sein

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP)

und Gründe für die Beendigung der Schwangerschaft zu haben, die stärker wiegen als die Bestimmung des schon gezeugten Lebens.

Das Leben, von dem ich rede, kann nicht gegen den Willen der Mutter wirksam geschützt werden. Polizei und Staatsanwaltschaft sind nicht die Instanzen und das Strafrecht ist nicht die Kategorie, von denen wirksame Hilfe zu erwarten ist. Ein Gericht mag viele Sachverhalte zutreffend beurteilen können. Aber den Schwangerschaftskonflikt einer Frau nachzuvollziehen, die für sie entscheidenden Lebensumstände zu erkennen und zu bewerten, im Widerstreit der Motivationen die letztlich bestimmende Motivation herauszufinden, das kann ein Gericht nicht; das übersteigt sein Vermögen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP und der PDS/Linke Liste)

Die Strafandrohung geht schon deshalb an dem vorbei, was die Gesellschaft tatsächlich zur Bewältigung des Konflikts beizutragen vermag.

Außerdem war die Gefahr, eine Frage für gelöst zu halten, weil das Strafrecht sie beantwortet, auf diesem Gebiet seit jeher besonders groß. Es ist hoch an der Zeit, diese bequeme und verlockende Illusion, eine Sache sei geregelt, weil es eine Strafrechtsnorm gebe, ein für allemal aufzugeben.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP)

Hilfe für das vorgeburtliche Leben muß von anderer Seite kommen, zumal von seiten des Sozialrechts, das umfassende Rechtsansprüche für die werdende Mutter und — nach seiner Geburt — für das Kind vorsehen muß. Hilfe muß auch von seiten der Gesellschaft kommen, die ihre Kinderfreundlichkeit nicht durch Worte, sondern durch Taten unter Beweis stellen muß. Und auch von seiten des Mannes und des sozialen Umfeldes, dessen Mitverantwortung viel stärker ins Bewußtsein treten muß.

Der Entwurf, den ich zusammen mit vielen Mitgliedern meiner Fraktion unterstütze, trägt dem Rechnung. Er normiert Hilfen in einem Umfang, der weit über den bisherigen Zustand hinausgeht, und er betont auch die Bedeutung der Sexualaufklärung und -erziehung sowie der Empfängnisverhütung.

Ich weiß, dies erfordert Milliardenbeträge und auch eine entsprechende Verbesserung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern; das kann nicht alles einseitig den Ländern auferlegt werden. Aber das ist auch ein Prüfstein für die Ernsthaftigkeit all dessen, was über den Schutz des vorgeburtlichen Lebens gesagt worden ist.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP)

Eine Strafandrohung beizubehalten oder gar zu verschärfen ist leicht und kostet nichts. Wer hingegen bereit ist, für Hilfsansprüche Milliarden D-Mark aufzubringen und zu diesem Zweck auch Steuern zu erhöhen oder Steuersenkungen zu unterlassen, der meint es ernst. Wir sind dazu bereit.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte noch ein sehr persönliches Wort an die **Kirchen** richten, insbesondere an die, der ich selbst angehöre. Beide Kirchen haben die bisherige Diskussion intensiv begleitet und unser Gewissen geschärft; die evangelische mit differenzierten Argumenten und Positionen, die katholische Kirche mit einer außerordentlich strikten Wertung, die für Differenzierungen kaum Raum läßt und mit einer eher noch strengeren Position in der Frage der Empfängnisverhütung einhergeht. Diese Position überschattet auch das Thema, über das wir heute reden.

Jeder gläubige Katholik hat sich deshalb damit auseinanderzusetzen, was nach der Lehre seiner Kirche erlaubt und was verboten, also sündhaft ist. Nicht wenige hat das schon in bedrückende Konflikte gestürzt und wird es auch weiter tun. Eine zwingende Folgerung für die weltliche Regelung läßt sich daraus aber nicht herleiten.

(Beifall bei der SPD)

Diese Regelung bleibt in unserer Verantwortung.

Sicher gilt unverändert das Wort, das Frau Kollegin Funke im Jahre 1974 bei der Beratung der damaligen Reform gesprochen hat; und ich würde mir wünschen, daß der Geist dieses Wortes diese Debatte von Rechthaberei und Tönen, die nicht hierher gehören, freihält. Sie hat gesagt, daß keiner aus dieser Beratung — wie immer er sich auch entscheiden möge — ohne **Schuld** hervorgehen werde. Ich nehme meinen Teil dieser Schuld auf mich, weil ich überzeugt bin, daß die von mir unterstützte Regelung die Chance für das Leben und für die Freude, die mit dem geborenen Kind ja auch verbunden ist, nicht mindert, sondern erhöht.

(Beifall bei der SPD)

Das ist gerade auch deshalb so, weil sie der Eigenverantwortung der Frau Raum gibt.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP und der PDS/Linke Liste)

Vizepräsident Helmuth Becker: Meine Damen und Herren, das Wort hat jetzt der Abgeordnete Gerhart Baum.

Gerhart Rudolf Baum (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Daß wir hier heute diskutieren, verdanken wir der deutschen Einheit. Uns ist aufgegeben, die gegenwärtige Rechtslage zu verbessern. Alle wollen wir sie verbessern, Herr Geißler, wir sind uns im Bereich der sozialen Verbesserungen in der Richtung einig. Wir werden hier Entscheidendes tun.

Aber ich bin nicht der Meinung, daß das **Strafrecht**, das die Frau heute in eine unzumutbare, sehr schwierige und bedrückende Situation bringt, eine Nebensache ist. Wir müssen uns auch dem Strafrecht offen stellen. Diese strafrechtlichen Regelungen in beiden

Gerhart Rudolf Baum

(A) Teilen Deutschlands haben versagt. Sie haben dem **Lebensschutz** nicht gedient.

(Zustimmung bei der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Die **Indikationsregelung,** die wir hier in der Bundesrepublik haben, hat keinen effektiven Lebensschutz bewirkt.

(Claus Jäger [CDU/CSU]: So ist es! Aber wer hat die Strafrechtsregelung gemacht, Herr Baum?!)

Die **Fristenregelung,** die wir in der ehemaligen DDR haben, hat keinen effektiven Lebensschutz bewirkt. Wir sind einer hohen Zahl von illegalen und legalen Abtreibungen ausgesetzt. Diese Situation wollen wir ändern. Die strafrechtliche Verfolgung ist ein reiner Zufall, meine Damen und Herren. Die Situation in den neuen Bundesländern kann doch nicht dadurch geändert werden, d. h. die Frauen in den neuen Bundesländern können wir doch nicht dadurch enttäuschen, daß wir eine Regelung, die sich bei uns nicht bewährt hat, jetzt einfach auf die neuen Bundesländer übertragen. Wir müssen etwas Neues finden.

(Dr. Heiner Geißler [CDU/CSU]: Sehr richtig!)

Wir, die Freie Demokratische Partei, haben eine neue Konzeption vorgelegt. Sie unterscheidet sich von dem, was 1974 beschlossen worden ist, fundamental dadurch, daß wir eine kinderfreundlichere, eine familienfreundlichere Gesellschaft und eine Beratung für die Frau wollen.

Wir setzen uns für eine verfassungskonforme modifizierte Fristenregelung ein. Das ist keine isolierte Verengung auf das Strafrecht, sondern es sind entschiedene Maßnahmen für eine **kinderfreundlichere Gesellschaft.** Aber am Ende dieses Prozesses muß die Frau das Recht haben, eigenverantwortlich zu entscheiden.

(B)

(Zustimmung bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD)

Wir wollen durch diese Änderung — um gar kein Mißverständnis aufkommen zu lassen — nicht die Abtreibung erleichtern, sondern die **Entscheidung für das Kind** erleichtern. Heute gewinnen viele Frauen den Eindruck, daß der Staat zwar durch die Strafdrohung das werdende Leben zu schützen versucht, daß aber der Staat, die Gesellschaft, das Interesse verliert, sobald das Kind geboren ist.

(Zustimmung bei der FDP)

Vizepräsident Helmuth Becker: Herr Kollege Baum, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Jäger?

Gerhart Rudolf Baum (FDP): Nein, ich möchte im Zusammenhang vortragen.

Wir werden also eine ganze Reihe von Verbesserungsmaßnahmen durchzusetzen versuchen. Wir sind für eine Verbesserung der **Aufklärungs- und Verhütungsberatung.** Wir wollen, daß die Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel von den Krankenkassen übernommen werden. Das ist eine wichtige Regelung, die sich in den Niederlanden, wo sie eingeführt ist, bewährt hat. Wir stellen klar, daß die Krankenversicherung wie bisher auch die Kosten für Schwangerschaftsabbrüche trägt.

(C)

Wir setzen uns für eine qualitativ hochwertige **Beratung** ein. Die Frau muß die Chance haben, in der Nähe ihres Wohnortes unter Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung Rat zu suchen.

(Zustimmung bei der FDP)

Wir wollen die Rahmenbedingungen für die Familien verbessern. Dazu gibt es eine ganze Reihe von Maßnahmen. Ich nenne nur den Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Das ist eine Forderung an die Länder, die aber auch den Bund im Rahmen des Finanzausgleichs berühren wird.

(Zustimmung bei der SPD)

Im Kern unserer Überlegungen zur Änderung des Strafrechts steht die Einsicht, daß die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch „in Tiefen der Persönlichkeit getroffen wird, in die der Appell des Strafgesetzes nicht eindringt". Wir sind der Meinung, daß das Schutzobjekt, die Leibesfrucht, am wirksamsten durch die Mutter selbst geschützt wird und daß deren **Bereitschaft zum Austragen der Leibesfrucht** durch Maßnahmen verschiedenster Art gestärkt werden kann. Die Strafsanktionen haben versagt. Die geeigneten Mittel zur Abhilfe liegen im sozialen und im gesellschaftlichen Bereich.

Wir folgen mit diesen Einsichten den Minderheitsvoten der Richter von Brünneck und Simon im Urteil von 1975. Wir folgen aber auch der Meinung der Mehrheit der Richter, die festgestellt haben, daß eine verfassungsrechtliche Pflicht zum Strafen nur als Ultima ratio, als letztes Mittel in Betracht kommt. Das **Bundesverfassungsgericht** hat 1975 die Fristenlösung nicht schlechthin abgelehnt, sondern diese nur unter den damaligen Umständen.

(D)

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Das ist ein Irrtum! Das stimmt nicht!)

Das Urteil hält strafrechtliche Regelungen ausdrücklich nur im äußersten Falle für geboten, nämlich „wenn der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise erreicht werden kann".

Meine Damen und Herren, wir wollen durch die gesetzliche Regelung sicherstellen, daß die selbstverantwortliche Entscheidung der Frau nicht losgelöst vom Schutz des ungeborenen Lebens erfolgen kann. Dieses Ziel kann nur durch die Verbindung der Fristenregelung mit einer Beratung erreicht werden. Wir meinen, daß eine Beratung, die lediglich ein Beratungsangebot vorsehen und auf dessen freiwillige Inanspruchnahme durch die Schwangere abstellen würde, vor diesen Grundsätzen der Verfassung keinen Bestand haben würde. Deshalb sieht das FDP-Modell für die Beratung einen verpflichtenden Charakter vor.

Wir knüpfen dabei an den Alternativentwurf zum Strafgesetzbuch vom Anfang der 70er Jahre an, der unter maßgeblicher Beteiligung liberaler Rechtslehrer, nämlich der Professoren Baumann und Maihofer, erarbeitet worden ist und schon damals aus guten

Gerhart Rudolf Baum

(A) Gründen eine obligatorische Beratung vorgesehen hat.

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Trotzdem hat dies das Verfassungsgericht aufgehoben!)

— Wir sind eben frei, Herr Jäger, unter neuen Umständen ein neues Gesetz zu beschließen. Klammern wir uns doch nicht an ein altes Urteil des Verfassungsgerichts! Sagen wir unsere Meinung!

(Beifall bei Abgeordneten der FDP — Beifall bei der SPD)

Ich finde es gut, daß das Gericht die Klagen von Bayern und Baden-Württemberg bisher nicht entschieden hat, sondern die Entscheidung dieses frei gewählten Parlaments abwartet. Diese müssen wir so schnell wie möglich treffen.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP — Beifall bei der SPD)

Durch unsere Formulierung des § 218 und durch das Verbleiben dieser Vorschrift im Strafrecht wird der Forderung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, wonach grundsätzlich die **rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs** zum Ausdruck kommen muß. Meine Damen und Herren, das sind Punkte, in denen sich unser Entwurf von dem der Sozialdemokratischen Partei unterscheidet.

Wir unterscheiden uns vom Mehrheitsentwurf der CDU/CSU dadurch, daß wir die eigenverantwortliche Entscheidung der Frau zum Maßstab machen und keinen anderen entscheiden lassen wollen. Es gibt keinen dritten Weg zwischen diesen beiden Polen. Hier (B) muß man sich entscheiden. Sie haben sich anders entschieden, und deshalb gibt es auf dieser Ebene zwischen uns keine Gemeinsamkeit.

Wir haben auch Fragen an Ihren Entwurf: Wer soll eigentlich, wenn es sich um eine höchst subjektive, in die Tiefen der Persönlichkeit reichende Entscheidung handelt, hinterher objektiv und obligatorisch überprüfen, ob diese Voraussetzungen vorgelegen haben.

(Dr. Reinhard Göhner [CDU/CSU]: Niemand, Herr Baum!)

Das ist doch bei einer zutiefst subjektiven Entscheidung gar nicht möglich.

Herr Göhner, nach Ihrem Entwurf muß der Arzt das Ergebnis des Gespräches und die ärztlichen Elemente festhalten. Das heißt, sie sind gerichtlich überprüfbar.

(Dr. Reinhard Göhner [CDU/CSU]: Nein, das ist falsch, Herr Kollege! — Maria Michalk [CDU/CSU]: Falsche Auslegung!)

So geht es wirklich nicht.

Sie schaffen mit Ihren Definitionen, beginnend mit der Definition „psychosoziale Notlage", völlig ohne Not neue Rechtsunsicherheiten.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD — Maria Michalk [CDU/CSU]: Das ist nicht wahr!)

Sie werden die Frauen nicht erreichen, die zur Abtreibung geneigt sind und die man vielleicht in einer Beratungsstelle noch erreichen könnte. Wenn sie wissen, daß sie keine Entscheidungsfreiheit haben, wer- (C) den sie im Zweifel gar nicht dorthin gehen, sondern in das Ausland fahren.

(Beifall bei der FDP)

In Europa, meine Damen und Herren von der CDU/CSU, gilt fast überall liberaleres Recht, auch in den katholischen Staaten Südeuropas.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD und des Bündnisses 90/GRÜNE)

In unserem Modell steht die Frau nicht unter einem Rechtfertigungsdruck. Sie bleibt, wenn sie es wünscht, auch anonym. In unserem Modell ist die **Beratung** nicht Bevormundung, sondern **Hilfe in einer Konfliktlage.** Unser Gesetz verschließt schließlich auch den Weg für die Bundesländer, Konzessionen für ambulante Schwangerschaftsabbrüche zu versagen. Wir wollen auch keinen Einblick des Staates, Zufallsfunde in Patientinnenkarteien; dazu gibt es eine Vorschrift. Wir sind der Meinung — das haben auch schon andere gesagt —: Das ist eine die Menschen zutiefst bewegende ethische Frage. Wir haben Respekt vor jedem, der hier eine andere Meinung zum Ausdruck bringt.

Wir werden allerdings für unseren Gesetzentwurf kämpfen. Er ist, meine ich, ein gutes Angebot für alle, die eine Veränderung in Richtung auf eine Fristenlösung wollen. Für uns ist dieser Gesetzentwurf ein untrennbares Ganzes. Die Gewissensentscheidung betrifft alle Teile.

Heribert Prantl schrieb vor einiger Zeit in der „Süddeutschen Zeitung":

> (D) man darf davon ausgehen, daß das Bundesverfassungsgericht einen parteiübergreifenden Konsens auf der Basis des FDP-Entwurfs nicht in die Luft sprengen wird. Lange genug hat der § 218 die Gesellschaft zerrissen.

Er weist auch auf ein Zitat des vor kurzem verstorbenen katholischen Sozialwissenschaftlers Oswald von Nell-Breuning hin, der schon vor 20 Jahren vor einer Überschätzung der strafrechtlichen Norm gewarnt hat, die, wir er sagt, „nur die Vorstellung nährt, mit der strafrechtlichen Sanktion stehe und falle auch die sittliche Norm". Von Nell-Breuning fordert die Kirchen auf, „ihre Gläubigen zu lehren, ohne die Krücke des staatlichen Strafgesetzes dem Gesetz Gottes nachzuleben".

Ich kann als Liberaler nur sagen: Er hat den entscheidenden Punkt getroffen.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsident Helmuth Becker: Ich erteile das Wort der Abgeordneten Frau Vera Wollenberger.

Vera Wollenberger (Bündnis 90/GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Eine offene Debatte, wie sie heute geführt wird, sollte es in diesem Hohen Haus öfter geben. Mir gefällt, daß die Auseinandersetzungen um den **§ 218** die starren Koalitions- und Fraktionsgrenzen aufgebrochen hat. Alle Fraktionen haben sich schwergetan, ihre Entwürfe vorzule-

Vera Wollenberger

(A) gen. Sie mußten wieder und wieder umgeschrieben werden.

Es ist auch selten der Fall, daß wie hier eine breite öffentliche Diskussion Druck auf die Politiker ausübt. Auf wessen Schreibtisch häuften sich nicht die Briefe, die Unterschriftensammlungen, die Resolutionen aus dem Lager der Befürworter und der Gegner des § 218? Viele von uns haben immer wieder Einladungen zu Veranstaltungen über § 218 bekommen. Zumindest wir Politikerinnen wurden von verschiedenen Zeitschriften immer wieder aufgefordert, Stellung zu beziehen. Wann hat es das schon einmal gegeben, daß sich ein Dutzend normalerweise miteinander konkurrierender Frauenzeitschriften zusammengetan haben im Kampf für eine Fristenregelung ohne Zwangsberatung? In allen politischen Parteien gibt es Befürworter und Gegner des § 218. Der Riß geht quer durch die Gesellschaft. Es gibt auf allen Seiten richtige Argumente, denen man sich nicht verschließen kann.

Es ist zweifellos richtig, daß Leben bereits mit der Empfängnis beginnt, und es ist genauso richtig, daß der Fötus nur in Symbiose mit der Mutter existieren kann. Es ist richtig, daß jede Frau das Recht auf Selbstbestimmung hat und dieses Recht nicht beschränkt werden darf. Es ist aber ebenso richtig, daß keine Frau nur über ihren eigenen Bauch entscheidet, sondern über das Leben eines anderen, wenn sie eine Schwangerschaft abbricht.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Als mir auf einer Veranstaltung der GRÜNEN ein junges Mädchen sagte, sie sei ein ungewolltes Kind gewesen und wäre abgetrieben worden, wenn es eine

(B) legale Möglichkeit dafür gegeben hätte, und sie sei deshalb gegen Schwangerschaftsabbrüche, konnte ich ihr nur antworten, daß ich ihre Haltung verstehe und respektiere. Nicht akzeptieren kann ich dagegen die jungen männlichen Lebensschützer, die ab und zu Menschenrechtsveranstaltungen besuchen mit Transparenten wie: „Mädchen, laßt das Morden sein, Frauen sollen Mütter sein."

Ebensowenig akzeptieren kann ich aber auch Äußerungen von militanten Gegnerinnen des § 218, die um jeden gefällten Baum trauern, nicht aber um ihre abgetriebene Leibesfrucht.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP)

Meine Damen und Herren, die Diskussion über den § 218 bringt einen Riß zum Vorschein, der durch jeden einzelnen Menschen geht.

Ich bin entschieden für **Straffreiheit bei Schwangerschaftsabbrüchen,** ich bin nicht einmal davon überzeugt, daß die Frist dafür unbedingt auf zwölf Wochen beschränkt sein muß, wo doch die Frist für die Abtreibung behinderter Kinder auf 22 Wochen festgelegt wurde. Mir wird bei solchen Unterscheidungen unwohl.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP)

Ich wünsche mir aber, daß sich jede Frau und jeder Mann darüber klar sind, daß mit der Abtreibung über das Leben eines anderen entschieden wird. Ich habe selbst drei Kinder und habe jedes einzelne gewollt, obwohl sie nicht alle Wunschkinder gewesen sind. Ich (C) bin jetzt Ende 30, und ich würde es als eine Zumutung empfinden, daß fremde Menschen darüber entscheiden sollen, ob ich ein viertes Kind bekommen soll oder nicht. Wenn es ein entsprechendes Gesetz gäbe, dann käme ich ganz bestimmt in die Situation, Gesetzesbrecherin zu werden.

Mir ist aber auch klar, daß es Frauen gibt, die Beratung und Hilfe dringend brauchen. Es muß also dringend Beratungsstellen geben.

Von meinen Vorrednerinnen ist schon viel über die notwendigen Verbesserungen, die geschaffen werden müssen, gesagt worden. Ich will das hier nicht alles wiederholen. Ich möchte dagegen auf ein paar Punkte eingehen, die mir in der bisherigen Debatte gefehlt haben.

Herr Geißler hat vorhin gesagt, daß Kinder eine Lobby brauchen. Ich bin derselben Meinung und kann nur hoffen, daß das der Anfang eines kompromißlosen Einsatzes für das **Recht der Kinder auf körperliche Unversehrtheit und Leben** ist. In allen Diskussionen über das Für und Wider der Abtreibung wird auch von den Lebensschützern ein Thema extrem vernachlässigt: die Gefährdung des ungeborenen und des geborenen Lebens durch die schleichende **chemische Vergiftung.** Die Belastung der Kinder mit Schadstoffen beginnt heute schon im Mutterleib. Bei Kindern nehmen in besorgniserregender Weise Allergien, Atemwegerkrankungen, Organschäden, Hirnleistungsstörungen, Neurodermitis, Verhaltensauffälligkeiten wie Hyperaktivität und immer mehr unspezifische Krankheitssymptome zu. In (D) vielen Teilen unseres Landes gehört Krebs bei den Kindern zur zweithäufigsten Todesursache.

Diese Gefährdung unserer Kinder ist keineswegs nur ein Problem von besonders bedrohten Ballungsräumen oder ökologischen Krisengebieten. Sie sind ein Problem auch in ökologisch noch scheinbar intakten Lebensräumen. Giftstoffbelastete Kindergärten und Schulen, verseuchte Spielplätze und permanent überschrittene Grenzwerte für Schadstoffbelastungen in Lebensmitteln, Trinkwasser und Atemluft gibt es überall.

Bisher gibt es nur einige wenige Betroffeneninitiativen, die auf solche unhaltbaren Zustände hinweisen. Die Presse hat sich dieses Problems gerade erst angenommen. Die Politiker schweigen dazu bisher zum größten Teil. Das muß sich dringend ändern. Ich wünsche mir, daß in Verbindung mit der Debatte um den § 218 endlich auch darüber debattiert wird, daß wir in der Verfassung ein **ökologisches Grundrecht für Kinder** verankern müssen.

Ich möchte noch auf etwas eingehen, was mir bisher gefehlt hat. In fast allen Beiträgen ist immer wieder auf die Belastung hingewiesen worden, die Kinder mit sich bringen. Für meinen Geschmack ist das überbetont worden.

(Beifall bei Abgeordneten des Bündnisses 90/GRÜNE sowie Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Es ist zuwenig gesagt worden, daß Kinder Glück, ein Zugewinn an Lebensqualität und vor allem ein Ge-

Vera Wollenberger

(A) winn in unserem Leben sind. Ich denke, das müßte den Mittelpunkt unserer Debatte bestimmen.

Vielen Dank.

(Beifall beim Bündnis 90/GRÜNE, bei der SPD und der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Vizepräsident Helmuth Becker: Das Wort hat nunmehr Frau Abgeordnete Hannelore Rönsch.

Hannelore Rönsch (Wiesbaden) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich wünsche mir, daß bei der Beratung der Gesetzentwürfe die Argumente aller ernst genommen werden, daß sie gewertet werden und daß man sie abwägt. Ich wünsche mir auch, daß vorliegende Gesetzentwürfe nicht verzeichnet wiedergegeben werden, um anderen damit ein wenig angst zu machen und um gerade den **Frauen,** die sich in **Konfliktsituationen** befinden, vielleicht einen Weg zu verschließen, den sie sich selber mit Beratung eröffnet hatten.

(Beifall bei der CDU/CSU!)

Ich meine, daß diese Debatte kein Streit um ein politisches Ziel ist. Ich verstehe sie als ein gemeinsames Ringen um den besten, den hilfreichsten Weg, ungeborenes Leben im vereinten Deutschland zu schützen.

Mir hat die Diskussion in den vergangenen Wochen und Monaten verdeutlicht, daß schon die Auseinandersetzung mit dem Problem dazu beitragen kann, in (B) der Bevölkerung das Bewußtsein für die Notwendigkeit des **Lebensschutzes** zu vertiefen. Ich bin darüber sehr froh. Gleichzeitig ist deutlich geworden, wie schwierig es ist, individuelle Betroffenheit, öffentliche Normansprüche und ethische Grundsätze in einer solchen Lebensfrage miteinander in Einklang zu bringen.

Ich bin jedoch tief davon überzeugt, daß wir einen besseren Schutz des ungeborenen Lebens erst dann erreicht haben, wenn werdende Mütter auch darauf vertrauen können, von unserer Gesellschaft in einer für sie ausgesprochen schwierigen Situation angenommen zu werden. Das, so meine ich, gelingt uns nur, wenn wir bereit sind, von Männern und Frauen, von Eltern und Lehrern, von Arbeitgebern und Vermietern, aber auch von Ärzten Verantwortung für das Leben einzufordern.

Selbstverständlich müssen jede Gemeinde, jedes Land und der Bund auch hier ihren verantwortlichen Beitrag leisten. **Männer** und Väter müssen zu ihrer **Verantwortung** im Bereich von Sexualität und Zeugung stehen. Kann es wirklich sein, daß ein Mann seiner schwangeren Frau sagt und sie mit der Bemerkung allein läßt: Das ist allein deine Sache, ob du das Kind austrägst oder nicht. — Ich meine auch, es ist der verkehrte Weg, wenn ein Kollege aus der SPD-Fraktion in einem Rundbrief uns alle auffordert, diese Beratung zu § 218 zum Schutz des ungeborenen Lebens allein als Frauensache zu erklären.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Ich meine: Auch die Männer müssen stärker in die Verantwortung genommen werden. Es hat mich ein (C) wenig bedrückt, daß sich dieser Kollege gerade als Arzt dieser Verantwortung entziehen will.

(Beifall bei der CDU/CSU — Zuruf der Abg. Inge Wettig-Danielmeier [SPD])

Von Eltern dürfen wir erwarten, daß sie ihren Töchtern auch dann beistehen, wenn die Schwangerschaft ihnen selbst, nämlich den Eltern, viele Pläne durcheinanderbringt. Der Erziehungsauftrag von Lehrern muß es sein, Kinder und Jugendliche über die Entwicklung des vorgeburtlichen Lebens aufzuklären und ihnen auch die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens nahezubringen.

Arbeitgeber, die eine junge Frau abweisen und ihr eine Stelle versagen, weil sie schwanger ist, handeln verantwortungslos,

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

ebenso Wohnungsvermieter, die Schwangere und Alleinerziehende als Mieter zurückweisen.

Die Politik in Bund, Ländern und Kommunen muß dazu beitragen, daß einer schwangeren Frau auch in einer schwierigen Situation Möglichkeiten eröffnet werden, sich für ihr Kind zu entscheiden. Es ist heute schon gesagt worden, daß sich die Sozialdemokraten an den Stellen, wo sie unmittelbare Regierungsverantwortung haben, dieser Aufgabe doch bewußt werden sollten und z. B. den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in den Bundesländern, wo sie die Möglichkeit dazu haben, endlich verwirklichen sollten.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

(D) Die **Familienpolitik** in der Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren hierzu schon ihren entscheidenden Beitrag geleistet, die Weichen gestellt, insbesondere mit der Einführung des Erziehungsgeldes und des Erziehungsurlaubs sowie mit der Anerkennung der Erziehungszeiten im Rentenrecht. Heiner Geißler hat heute morgen schon ausführlich darüber gesprochen, weil er zum großen Teil auch der Urheber war. Ich meine, daß das ein wichtiger Durchbruch war, auch gerade für die Frauen, und daß uns damit auch die bessere **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** gelungen ist. Wer hätte denn noch vor zehn Jahren geglaubt — Sie nicht, meine Damen und Herren von den Sozialdemokraten und wir eigentlich auch noch nicht so ganz —, daß für Kinder, die ab 1992 geboren werden, bereits drei Jahre Erziehungsurlaub und drei Jahre Erziehungszeiten in der Rentenversicherung in Anspruch genommen werden können.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Als ganz besonders wichtige Leistung werte ich auch die in unserem Gesetzentwurf vorgesehene Einführung des Familiengeldes. Ich sehe darin eine entscheidende Hilfe zu einem entscheidenden Zeitpunkt.

(Uta Würfel [FDP]: Ehemalige DDR-Regelung!)

Sie sollten auch an dieser Stelle noch einmal Ihre Position bedenken. Gerade die Männer und Frauen aus den fünf neuen Bundesländern sollten einmal überprüfen, wie hilfreich doch das Geld, das in den

Hannelore Rönsch (Wiesbaden)

(A) vergangenen Jahren in der alten DDR für junge Mütter gezahlt wurde, gewesen ist.

(Widerspruch bei der PDS/Linke Liste — Uta Würfel [FDP]: Sehr richtig!)

Ich muß gestehen, ich bin auch ein wenig darüber erstaunt, daß Kritik aus den Reihen der Opposition kommt. Ich erinnere mich noch sehr genau, wie Sie einen Rechtsanspruch auf Leistungen gefordert haben, die die Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens" 1986 Schwangeren angeboten hat. Jetzt schaffen wir diesen Rechtsanspruch auf eine Leistung, die bis heute die Frauen in Notlagen aus der Bundesstiftung erhalten haben, nämlich eine einkommensabhängige finanzielle Hilfe für die Ausgaben im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt. Machen Sie sich doch selbst einmal die Widersprüchlichkeit in Ihrer Argumentation deutlich.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Ich freue mich jedenfalls als Familienministerin, nicht nur für das Erziehungsgeld und für die Bundesstiftung, sondern auch für das Familiengeld verantwortlich sein zu können.

Frauen, die an einen **Schwangerschaftsabbruch** denken, befinden sich in der schwierigsten **Bedrängnis**, die man sich überhaupt vorstellen kann. Sie brauchen eine sachkundige, eine verständnisvolle Beratung. Wie Untersuchungen gezeigt haben, gibt es viele Frauen, die ihre Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch später sehr bereuen und gerne rückgängig machen möchten, weil sie zu (B) schwer an dieser Entscheidung, die sie allein getroffen haben, tragen. Deshalb liegt für mich eine verantwortungsbewußte Politik darin, die Frauen vorher über jede nur denkbare Alternative, die Staat und Gesellschaft bieten und die sie wahrnehmen können, zu informieren. Das kann nur gelingen, wenn wir die Frauen auch verpflichten, das Hilfs- und Beratungsangebot in den Beratungsstellen anzunehmen. **Hilfen und Beratung** sind der eigentliche Weg zum Lebensschutz, obgleich in der öffentlichen Diskussion jetzt leider der Eindruck erweckt wird, von der Ausgestaltung des Strafrechts hänge alles ab. Gleichwohl halte ich es für notwendig, daß das **Strafrecht** auch in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft als **flankierende Maßnahme** eingesetzt wird. Es ist ein wichtiges staatliches Mittel, um deutlich zu machen, daß das Selbstbestimmungsrecht der Frau keinen Vorrang vor dem Leben des ungeborenen Kindes hat.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ein Schwangerschaftsabbruch ist keine Handlung, die für einen bestimmten Zeitpunkt ohne jegliche staatliche Einbindung zugelassen werden kann. Es geht um die Tötung eines ungeborenen Kindes.

Ich teile die Auffassung, daß insbesondere die **psycho-soziale Notlage** subjektive Elemente enthält, die nicht auf Grund objektiver Kriterien ermittelt werden können. Gerade deshalb halte ich es aber auch für unverzichtbar, daß für das Vorliegen einer solchen Notlage die Betroffenen Verantwortung übernehmen. Betroffen ist aber nicht nur die Frau, betroffen ist auch der **Gynäkologe**. Da er derjenige ist, der den Abbruch (C) durchführt, ist er in die Entscheidung notwendig mit eingebunden und notwendigerweise auch mit verantwortlich. Er trägt die **Verantwortung des Handelnden**, und darüber können wir nicht hinwegdiskutieren. Es kann doch nicht sein, daß der Arzt nicht mehr verpflichtet wäre, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der von ihm erwartete Schwangerschaftsabbruch auch vor unserem Grundgesetz, vor unserer Rechtsordnung, vor dem ärztlichen Standesrecht und nicht zuletzt vor seinem Gewissen vertretbar ist. Das gehört schließlich auch bei anderen schwierigen Entscheidungen zum Beruf des Arztes.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Für mich ist der Entwurf der CDU/CSU-Fraktion der richtige, für mich der einzige Weg zum verbesserten Lebensschutz. Er weist die Verantwortlichkeiten der betroffenen und einbezogenen Personen richtig zu, er trägt den ethischen Grundsätzen ebenso Rechnung wie den besonderen Anliegen und den Erfordernissen der schwangeren Frauen in Not. Lassen Sie uns die nächsten Wochen, wenn wir die Gesetzentwürfe beraten, dazu nutzen, uns vielleicht einander zu nähern, aber auf alle Fälle dazu nutzen, die Argumente des anderen anzuhören, zu werten und sie bitte nicht in der Öffentlichkeit zu verzeichnen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Helmuth Becker: Meine Damen und Herren, nächster Redner ist der Abgeordnete Dr. Hans de With.

Dr. Hans de With (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Art. 31 Abs. 4 des **Einigungsvertrages** verpflichtet den Deutschen Bundestag — ich zitiere einmal wörtlich —, (D)

> spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen, vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist.

Erfüllen wir, meine sehr verehrten Damen und Herren, diese Verpflichtung nicht, dann gilt das Vier-Indikationen-Modell der alten Länder ebenso weiter wie die Fristenregelung der vormaligen DDR, jedoch mit der sehr wahrscheinlichen Folge, daß auf Antrag sehr rasch die Fristenregelung drüben für verfassungswidrig erklärt wird. Und was passiert dann? Dann steht der Deutsche Bundestag erneut vor der Frage — vor dem Dilemma, sage ich —, entweder den § 218 wirklich neu im Sinne einer Reform zu ordnen oder — und das wäre für mich die fatalste Alternative — einfach die hier bestehende Vier-Indikationen-Regelung nach drüben zu erstrecken.

Für uns Sozialdemokraten steht es außer Frage, daß die nur für die Übergangsperiode bis 31. Dezember 1992 gedachte **Fristenregelung in den Ländern der vormaligen DDR** nicht akzeptiert werden kann und deswegen nicht Dauerrecht werden darf, schon deswegen nicht, weil diese Regelung drüben auch als Instrument der Familienplanung — so heißt es dort — konzipiert war.

Dr. Hans de With

Die aus dem Jahre 1976 stammende **Vier-Indikationen-Regelung in den alten Ländern** — das sage ich hier sehr prononciert — weist jedoch Mängel auf, die auch diese Regelung überholungsbedürftig machen in dem Sinn, wie der Einigungsvertrag — den Passus habe ich gerade zitiert — es von uns verlangt.

Ich appelliere deswegen an uns, an uns Verpflichtete im Deutschen Bundestag, dem Einigungsvertrag wirklich zu folgen und die Reform bis zum 31. Dezember 1992 zu vollenden. Denn manch einer oder manch eine könnte sonst auf den Gedanken kommen, „die da oben" arbeiteten mit einem Hintergedanken, um eine Reform zu blockieren. Wir werden uns einigen müssen, soll nicht der Bundestag, soll nicht das vorgeburtlich wachsende Leben, sollen nicht die Frauen Schaden leiden.

Ziel und Weg der Sozialdemokraten finden wir in Art. 1 unseres Entwurfs niedergelegt. Ich darf ihn noch einmal zitieren:

> Ziel dieses Gesetzes ist der wirksame Schutz des vorgeburtlich wachsenden Lebens. Er wird unter Anerkennung der Verantwortung und des Selbstbestimmungsrechtes der Frau durch die folgenden Vorschriften gewährleistet.

Bei der Einbringung des **Fristenentwurfes der SPD 1973** habe ich Ziele und Wege ähnlich definiert, aber doch in einer wesentlichen Nuance anders. Ich habe damals ausgeführt:

> ... Werdendes Leben ist grundsätzlich geborenem gleichzuachten; das ist wesentlich und wichtig.
>
> ... Wegen des untrennbaren Zusammenhangs des werdenden Lebens mit dem der Mutter ist es jedoch gerechtfertigt und notwendig, die Verantwortung der Mutter mehr als bisher einzubeziehen und deshalb den strafrechtlichen Schutz für das werdende Leben anders zu gestalten als für das geborene.

(Dr. Reinhard Göhner [CDU/CSU]: Dem stimme ich zu!)

Heute, meine sehr verehrten Damen und Herren, bin ich überzeugt — ich hoffe, mit mir viele andere —, daß ohne volle Einbeziehung und damit ohne **Anerkennung der Verantwortung und des Letztentscheidungsrechts der Schwangeren** das gemeinsame Ziel nie und nimmer erreicht werden kann.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP)

Denn niemand ist dem werdenden Leben näher, und niemand ist sein ganzes Leben lang mehr vom Kind berührt als die Mutter. Wir Männer werden noch so viel Verständnis haben können: Können wir die letzte Bindung, können wir die letzte Verzweiflung wirklich kennen?

Schon 1975 hat deswegen — fast schon wieder vergessen — das **Bundesverfassungsgericht** gesagt:

> Achtung vor dem ungeborenen Leben und Recht der Frau, nicht über das zumutbare Maß hinaus zur Aufopferung eigener Lebenswerte im Interesse der Respektierung dieses Rechtsguts gezwungen zu werden, treffen aufeinander. In einer solchen Konfliktlage, die im allgemeinen auch keine eindeutige moralische Beurteilung zuläßt und in der die Entscheidung zum Abbruch einer Schwangerschaft den Rang einer achtenswerten Gewissensentscheidung haben kann, ist der Gesetzgeber zur besonderen Zurückhaltung verpflichtet.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Wenn wir dann noch bedenken, daß die massiven Strafdrohungen des totalen Abtreibungsverbots über 100 Jahre hinweg und die seit nunmehr 18 Jahren immer noch bestehende deutliche Strafdrohung der Vier-Indikationen-Regelung nicht wirklich geholfen haben, dann, meine ich, ist es an der Zeit, die Systematik, den Weg zum Ziel, entsprechend zu ändern. Die Abbruchrate ist zu hoch. Und wir sagen auch: Die Prozesse von Memmingen und die Vorgänge an der deutsch-niederländischen Grenze dürfen sich nicht wiederholen.

(Beifall bei der SPD und der PDS/Linke Liste)

Wir Sozialdemokraten drehen deshalb die Parameter um: Die **Unterstützungsmaßnahmen für die Schwangere, das Kind** und **die Familie** — bisher eher Beiwerk — treten an die erste Stelle. Die **Strafnormen** — bisher das Wesentliche — nehmen einen Nachrang ein. Konsequenterweise streichen wir daher alle Strafnormen des § 218 aus dem Strafgesetzbuch, lassen die Frau als Betroffene straffrei, bestrafen aber in jedem Falle die „Engelmacherin" und den den Abbruch vornehmenden Arzt nur nach den ersten zwölf Wochen und im übrigen, wenn er eine beschriebene Indikation nicht stellen kann.

Unserer Fristenregelung zugeordnet ist eine als **Rechtsanspruch für die Frau** ausgestaltete und, wie ich sagen möchte, umfangreiche **Beratung,** die sie allerdings nicht annehmen muß, sondern annehmen kann. Die Beratung ist bei uns unterteilt in eine solche für die **Information** und eine weitere zur **Bewältigung** der **Konfliktlage der Frau.**

Wir gehen davon aus, daß durch den Wegfall der Strafdrohung für die Frau dieser eine Barriere weggenommen wird bei der Frage, ob sie zur Beratung geht oder nicht. Wir gehen davon aus, daß sich die Frau, von der Drohung, kriminelles Unrecht getan zu haben, befreit, leichter löst.

Wir haben deshalb auch nicht dem **Arzt** die Androhung einer Ordnungswidrigkeit oder gar einer Strafe auferlegt, wenn er den Abbruch ohne Nachweis der Beratung vornimmt. Es soll auch über den Arzt kein Druck auf die Schwangere ausgeübt und damit der Weg zur Beratung erschwert oder als notwendig zu duldender — ich füge hinzu: aber auch bloß einseitig denkbarer und damit formaler — Vorgang abgewertet werden.

Ich verhehle nicht, daß es dazu unterschiedliche Auffassungen in der **SPD-Fraktion** gab. Eine **Minderheit,** zu der auch ich gehört habe, wollte, daß kein Arzt einen Abbruch sollte vornehmen können, ohne daß er sich über die Informationsberatung vergewissert hatte. Das sollte für den Arzt durch Androhung einer Ordnungswidrigkeit gesichert werden. Frei bleiben

Dr. Hans de With

(A) sollte aber auch für die Minderheit die Verantwortung — das soll betont werden — für die Letztentscheidung der Frau, so daß sie unter gar keinen Umständen gehindert wird.

Im Beratungsbereich unterscheiden wir uns damit auch von der FDP, Herr Kollege Baum, die die Schwangere nur dann straffrei sein läßt, wenn sie den Abbruch nach Beratung von einem Arzt vornehmen läßt. Dieser Weg — noch viel weniger jener der Union — stellt für uns nicht ausreichend sicher, daß die Möglichkeiten zur Beratung wirklich — soweit dies überhaupt möglich ist — ausgeschöpft werden.

Nun wird als Hauptargument gegen unseren Entwurf eingewandt, und zwar unter Hinweis auf drohende größere **Abbruchzahlen** und das Bundesverfassungsgericht, es fehle das strafrechtlich gedeckte Unwerturteil.

(Gerhart Rudolf Baum [FDP]: Das ist richtig!)

Bis 1974 haben die katholischen Bischöfe erklärt, es gebe eine jährliche Abbruchzahl von 360 000. Schon durch die Änderung 1974 ist mit einiger Sicherheit diese Rate gesenkt worden.

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Das stimmt doch gar nicht!)

— Auf jeden Fall ist sie nicht höher geworden. — Damit wurde die Strafdrohung zurückgenommen. Wenn wir uns heute darüber beklagen, wie hoch die Abbruchrate ist, dann muß doch jeder erkennen: Die Strafdrohung hat in keinem Fall das geleistet, was sich (B) viele von ihr versprochen haben.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP)

Werfen wir einen Blick auf das Ausland, so stellen wir fest, daß es dort nicht anders ist.

Darüber hinaus haben wir „um die Schwangere herum" für Strafdrohungen gesorgt: für die Engelmacherin und für den Arzt in den genannten Ausnahmefällen.

Ich darf noch einmal das Bundesverfassungsgericht zitieren, das gesagt hat:

> Der Gesetzgeber kann die grundsätzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen als mit den Mitteln der Strafdrohung. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Maßnahmen einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleistet.

Wer daraufhin unseren Entwurf unvoreingenommen liest, muß sehen, daß es wohl kaum einen Entwurf gibt, der eine solche „Gesamtheit" zusammengefügt hat.

Ich habe 1989 ein Schlußwort zu einer Debatte über § 218 gesprochen. Diese Debatte ist nicht an die Öffentlichkeit gedrungen. Ich darf meine damaligen Ausführungen hier als Appell wiederholen: Wir sind von unterschiedlichem Herkommen und unterschiedlichen Auffassungen. Und es gibt kaum einen verletzlicheren Bereich als den der Regelung und Beurteilung eines Schwangerschaftsabbruchs. Die es angeht — das sind jetzt wir —, sollten sich deshalb bewußt sein, daß Schuld menschlichem Urteil unterliegt und Fehlurteile menschlich sind, der Gerichteten, aber auch der Richtenden. (C)

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP und der PDS/Linke Liste)

Vizepräsident Helmuth Becker: Meine Damen und Herren, ich erteile das Wort der Frau Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die letzten Monate waren von einer intensiven, harten und von Vertretern der katholischen Kirche teilweise aggressiv geführten Auseinandersetzung

(Zuruf von der CDU/CSU: Die gab es auf allen Seiten!)

über die bevorstehende Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs geprägt, die der Sache nicht immer dienlich gewesen ist.

Jetzt liegen sechs Gesetzentwürfe auf dem Tisch, die von einer Verschärfung der derzeit in Westdeutschland geltenden Indikationsregelung über eine Fristenregelung mit freiwilliger oder obligatorischer Beratung bis zur grundsätzlichen Legalisierung jeder Abtreibung ohne Beratung und Fristsetzung reichen — ein weites Spektrum, das die unterschiedlichen (D) Ausgangspositionen, besonders die rechtspolitischen, juristischen Positionen, deutlich macht, aber auch die sehr differenzierte Einschätzung des Instruments Strafrecht aufzeigt: seine Bedeutung, seine Wirkung, seine Funktion und auch seine Grenzen in einer pluralistischen Gesellschaft. Hier prallen die Gegensätze aufeinander, hier ruhen die Ursachen von Emotionen, und deshalb lassen Sie mich hierzu einige grundsätzliche Anmerkungen machen.

Das **Strafrecht** als Ausdrucksform moralischer Wertentscheidung, das Strafgesetzbuch als Mittel zur Bildung des Rechtsbewußtseins? Bedeutet eine drastische Strafandrohung für den Schwangerschaftsabbruch ein deutliches Bekenntnis zum Leben, das Nein zum Strafrecht ein deutliches Bekenntnis gegen das Leben?

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Wird ein Handeln, das rechtlich nicht verboten wird, damit zum ethisch erlaubten? Muß, was moralisch zu mißbilligen ist, notwendigerweise Gegenstand des Strafgesetzbuchs und damit mit strafrechtlichen Sanktionen belegt sein? — Fragen, die in ihrer Gegensätzlichkeit alle mit Nein beantwortet werden müssen und uns vor Augen führen, daß Strafbarkeit, Strafandrohung, Strafverfolgung und Strafverurteilung Instrumente des Staates sind, die ein bestimmtes Verhalten erzwingen oder verbieten sollen. Zur Verhinderung von Schwangerschaftsabbrüchen greifen sie schon lange nicht mehr. Jeder in Westdeutschland weiß, daß es nach wie vor zu Schwangerschaftsabbrüchen kommt, die nach dem geltenden Recht, der Indi-

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

(A) kationsregelung, nicht erlaubt sind. Der Staat setzt also seinen Strafanspruch größtenteils nicht durch.

Heißt die Konsequenz daraus: grundsätzliche Legalisierung jeder Abtreibung ohne Einschränkung? Auch diese Frage kann nur mit einem deutlichen Nein beantwortet werden.

(Beifall bei der FDP)

Zwei in der Konfliktlage einer ungewollten Schwangerschaft in Widerstreit stehende, schützenswerte Rechtsgüter, das sich entwickelnde Leben und das Persönlichkeitsrecht der schwangeren Frau, besonders in der Form der Ausgestaltung ihres Selbstbestimmungsrechts, lassen keine absolute Antwort zugunsten des einen oder des anderen Rechtsguts zu. Das ungeborene Leben kann nicht gegen den Willen der Frau geschützt werden. Die Frau kann nicht durch den Staat zur Fortsetzung der Schwangerschaft gezwungen werden. Die Frau und das sich entwickelnde Leben bilden eine Einheit. Die Verantwortung kann der Frau nicht abgenommen werden; sie kann auch auf niemanden übertragen werden, auch nicht auf den Arzt.

Damit sind **Verpflichtungen des Staates** und auch seine **Grenzen** aufgezeigt. Verpflichtung heißt, alles zu tun, um Abtreibungen zu reduzieren, am besten überflüssig zu machen. Das beginnt bei der Aufklärung, der Information über Empfängnisverhütung und der Abgabe ärztlich verordneter Verhütungsmittel auf Krankenschein. Das ist für uns eine unverzichtbare Forderung in dem Gesamtkomplex unseres Vorschlags. Dazu gehören umfassende Familienberatung, Hilfen zur Familienplanung, Hilfen für die Frau (B) und die Familie, die länger wirken als ein einmaliger Geldbetrag für den Kauf eines Kinderwagens.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD)

Verpflichtung heißt auch, sich in der rechtsgestaltenden Ordnung für den Schutz des ungeborenen Lebens auszusprechen. Der **Schutz des ungeborenen Lebens** muß **in der Rechtsordnung** als zu schützendes Gut verankert sein, der Abbruch mißbilligt werden. Die FDP hat dies in einer sehr differenzierten Ausgestaltung in ihrem Gesetzentwurf ausgearbeitet. Verpflichtung des Staats beinhaltet aber auch die Achtung des Persönlichkeitsrechts der Frau. Dies bedeutet, anzuerkennen, daß eine ungewollte Schwangerschaft eine schwere Konfliktlage ist. Dies bedeutet die Verpflichtung des Staates zu Hilfen bei der Entscheidung und führt damit konsequenterweise zu einer verpflichtenden Beratung, die ein offenes Gespräch sein muß, das das Eingehen auf Probleme und Nöte der Frau umfassen muß.

(Beifall bei der FDP)

Eine **obligatorische Beratung** kann in den Fällen helfen, in denen z. B. der Partner Druck auf die Frau ausübt, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen. Sie kann dann ein Gegengewicht und eine Unterstützung für die Frau bei ihrer eigenen Entscheidung schaffen. Sie kann die Entscheidung der Frau bilden helfen, sie bestätigen oder vielleicht auch nachträglich beeinflussen. Sie muß frei von psychischem Druck sein, vertraulich und ohne drohende gerichtliche (C) Überprüfung.

(Beifall bei der FDP)

Wenn das zusammenkommt, ist sie nicht diskriminierend, keine Zumutung für die Frau und keine Mißachtung ihrer eigenen Entscheidungskompetenz, sondern Hilfe zur eigenverantwortlichen, nur dem eigenen Gewissen unterworfenen Entscheidung.

(Beifall bei der FDP)

Die Bewertung dieses Handelns, der Entscheidung für oder gegen einen Abbruch, steht jeder Person, jedem in unserer Gesellschaft frei. Aber erwarten Sie als einzelner nicht, daß Ihre Maxime zum Maßstab des Handelns des Gesetzgebers erhoben wird. Wertepluralität heißt auch, daß der Staat keine immer und für alle gültigen Moralvorstellungen vorgeben und in Gesetzen verankern kann.

Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsident Helmuth Becker: Ich erteile jetzt das Wort der Frau Abgeordneten Dr. Barbara Höll.

(Abg. Dr. Barbara Höll [PDS/Linke Liste] betritt mit einer Tasche das Rednerpult — Dr.-Ing. Dietmar Kansy [CDU/CSU]: Jetzt kommt die schon wieder mit so einer Tasche an! Jetzt gehe ich!)

Dr. Barbara Höll (PDS/Linke Liste): Verehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Diskussion (D) um den § 218, dessen Beibehaltung, Verschärfung oder Streichung, bewegte in den letzten Monaten auch unsere Abgeordnetengruppe PDS/Linke Liste und meine Organisation, den Demokratischen Frauenbund e. V., sehr stark. Es herrscht Konsens, daß die §§ 218, 219 aus dem Strafgesetzbuch gestrichen werden müssen. Nur auf dieser Grundlage ist es möglich, tatsächlich darüber zu diskutieren, was ein Schwangerschaftsabbruch im Leben einer Frau bedeutet, wie und unter welchen Bedingungen er erfolgt und welchen Einfluß ein Staat darauf haben sollte oder nicht.

Für sinnlos halte ich in diesem Zusammenhang eine weitere Diskussion, ob die Streichung der §§ 218, 219 aus dem Strafgesetzbuch als ersatzlose Streichung zu verstehen ist oder nicht. Nur durch eine solche Streichung der angegebenen Paragraphen kann gewährleistet werden, daß das Denken und Handeln einer Frau, welche für sich das Austragen einer Schwangerschaft tatsächlich in Frage stellen muß, entkriminalisiert wird.

Mit der **Fristenlösung in der ehemaligen DDR** war eine entsprechende gesetzliche Regelung gegeben, die gewährleistete, daß die Frau stets straffrei blieb, wenn sie sich zu einem Schwangerschaftsabbruch entschloß.

Die in der ehemaligen DDR verfochtene Regelung der Fristsetzung von zwölf Wochen bedeutete für den Arzt, daß er sich, wenn er später einen Schwangerschaftsabbruch durchführte, eine Ordnungswidrigkeit zuschulden kommen ließ.

Dr. Barbara Höll

(A) Unbedingte Voraussetzung, das Problem des Schwangerschaftsabbruchs zu diskutieren, ist meines Erachtens, den tatsächlich auftretenden Konflikt anzuerkennen. Es ist richtig und notwendig, das **Recht der Frau auf Selbstbestimmung** über ihren Körper, über ihre Schwangerschaft und ihre Entscheidung einzuklagen. Genauso richtig ist es, daß die Frau ein Recht auf Selbstbestimmung auch über ihre Schwangerschaft tatsächlich nur wahrnehmen kann, wenn sie auch als Person insgesamt selbstbestimmt leben kann; das heißt, diese Diskussion erhält nur dann tatsächlichen Sinn, wenn die Frau die Entscheidung für oder gegen ein Kind aus sich heraus treffen kann. Dies setzt meines Erachtens unbedingt das verwirklichte **Recht der Frauen auf ökonomische Selbständigkeit und Unabhängigkeit** im gesellschaftlichen Leben voraus. Die Frau muß durch die Gesellschaft solche Bedingungen erhalten, daß sie tatsächlich das Recht auf eine selbstbestimmte Schwangerschaft verwirklichen kann. Jede Frau sollte selbst entscheiden können, ob sie ein Leben mit Kindern — wenn ja, mit wie vielen — führen will und wann sie diese Kinder zur Welt bringen möchte. Das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch ist der Frau zu gewährleisten.

Wie jüngste **soziologische Untersuchungen** im Osten beweisen, würden sich im Falle einer ungewollten Schwangerschaft die meisten Frauen für das werdende Leben entscheiden, insbesondere dann, wenn sie sich ohnehin einmal ein Kind wünschen und die Partnerbeziehung auf Liebe beruht. Die ostdeutschen Frauen wollen über eine Schwangerschaft selbst bestimmen und erwarten eine gesetzliche Regelung, die ihre Freiheit in dieser Frage nicht beschneidet.

(B) Das ist seit langem bekannt, und dieser Standpunkt hat sich auch noch gefestigt: 89 % der Männer und 95 % der Frauen sehen es als normal an, daß auch künftig die Schwangere selbst über Fortsetzung oder Abbruch der Schwangerschaft entscheiden soll. Vor allem: Keine der Frauen mit der gelebten Erfahrung der in der ehemaligen DDR praktizierten Fristenlösung sehnt sich nach fremd- oder mannbestimmten Verhältnissen.

Herr Präsident, gestatten Sie mir, im Anschluß an diese Rede dieses Votum der Ost-Frauen für die **ersatzlose Streichung der §§ 218 und 219**

(Widerspruch bei der CDU/CSU — Dr. Wolfgang Bötsch [CDU/CSU]: Dafür ist Schwarz-Schilling zuständig! — Roswitha Verhülsdonk [CDU/CSU]: Das ist doch nicht wahr!)

— hören Sie doch bitte zu, was ich sage — zu bekräftigen, indem ich nahezu 25 000 **Unterschriften** für diese Forderung übergebe,

(Dr. Wolfgang Bötsch [CDU/CSU]: Auf dem Postwege! — Weiterer Zuruf von der CDU/CSU: Das ist ja nicht einmal ein Prozent!)

die von den Frauen in den neuen Bundesländern gesammelt wurden. Das können wir noch weiter diskutieren.

Gemeinsam mit den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern dieser Forderung sehe ich in den auf uns überkommenen Verhältnissen die Notwendigkeit, dieses Recht auf Abbruch einer Schwangerschaft als (C) selbständiges, herausgelöstes Recht der Frau gesetzlich zu verankern,

(Zuruf von der CDU/CSU: Recht auf Tötung!)

weil die gesellschaftlichen Gegebenheiten nun einmal so sind, wie sie sind: männerdominiert, frauen- und kinderfeindlich.

Ich halte es für notwendig, die Frage der Schwangerschaft und eines möglichen Abbruchs der Schwangerschaft zugleich als einen tatsächlichen **ethischen Konflikt** zu begreifen. Daß im Körper der Frau Leben entsteht, ist eine biologische Tatsache. Wann dieses Leben befähigt ist, selbständig zu leben, hängt von den gegebenen medizinischen, sozialen und anderen Bedingungen ab. Kinder haben tatsächlich unterschiedliche Überlebenschancen. Es ist ein großer Unterschied, ob sie in einem hochentwickelten Industriestaat in einem hochspezialisierten Krankenhaus oder in einem unterentwickelten Land zur Welt kommen.

Die Definition, wann das entstehende Leben Leben ist und für sich selbständig Rechte anzumelden hat, ist sicher schwierig. Es ist Tatsache, daß dieses entstehende Leben unter entsprechenden gesellschaftlichen Bedingungen immer frühzeitiger auch selbständig, von der Mutter getrennt, überlebensfähig ist. Es geht nicht darum, den Embryo von der Mutter zu trennen und die Mutter nur als „embryonales Umfeld" zu betrachten. Aber es kann genausowenig angehen, allein den Körper der Mutter zu betrachten und dem entstehenden Leben ein eigenständiges Recht abzuerkennen.

(D) Das werdende Leben zu schützen, ihm sowohl in der Phase seiner Entstehung als auch in den Jahren der kindlichen und jugendlichen Entwicklung beste Bedingungen zu gewährleisten, sollte Verpflichtung des einzelnen und der Gesellschaft sein. Eine abgetrennte Diskussion jedoch, die nur den Schutz des ungeborenen Lebens zum Gegenstand hat, ist unehrlich und heuchlerisch. Ich möchte hier nur an den langen Prozeß der Unterzeichnung und Ratifizierung der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes erinnern, wo die Bundesrepublik zu den letzten Staaten der Welt gehört. Die Frau und ihr Embryo bilden eine untrennbare soziale und körperliche Einheit. Die Frau ist nicht auf eine Funktion als „embryonales Umfeld" zu reduzieren.

Die Annahme, daß es hier um einen tatsächlichen ethischen Konflikt geht, gestattet dann allerdings die gemeinsame Suche von Menschen, in diesem Konflikt einen bestimmten **Kompromiß** zu finden. Ich sehe diesen Kompromiß in einer gesetzlich fixierten **Fristenlösung,** d. h. einer Frist, innerhalb der es auf breiter gesellschaftlicher Basis akzeptiert wird, daß das Selbstbestimmungsrecht der Frau vorrangig ist, einer Frist, in der die Frau unter medizinisch geringem Risiko sich dazu entschließen kann, die Schwangerschaft abzubrechen, und andererseits das entstehende Leben noch nicht eine solche Entwicklung erreicht hat, daß es fähig wäre, selbständig und unabhängig von der Mutter zu existieren.

Eine Fristsetzung — ob zehn oder zwölf Wochen — ist auch aus der Erfahrung der Handhabung der Fristenlösung in der ehemaligen DDR aus verschiedenen

Dr. Barbara Höll

Gründen zu befürworten: Erstens. Es ist eine Entscheidungshilfe für jede Frau, daß ein Rahmen gesetzt ist, bis zu dessen zeitlichem Ende sie normalerweise ihre Entscheidung getroffen haben muß, ob sie ein Kind gebären möchte oder nicht. Das heißt nicht, daß Frauen nicht selbständig in der Lage wären, diesen Konflikt zu entscheiden.

Zu behaupten, jede Frau sei selbst interessiert daran, ihre Schwangerschaft möglichst zeitig abzubrechen und, wenn sie sich einmal dazu entschlossen habe, diesen Abbruch auch durchzuführen, geht meines Erachtens jedoch etwas an der Realität vorbei. Nachgewiesenermaßen erfolgt die Mehrzahl der Schwangerschaftsabbrüche erst nach der 10. Schwangerschaftswoche.

Eine zweite wesentliche Prämisse möchte ich hier noch anfügen: Weil ich den Prozeß der Schwangerschaft als etwas Besonderes im Leben begreife, als einen Prozeß, in dem neues Leben entsteht, ist für mich der Abbruch tatsächlich nur eine letzte Möglichkeit, eine Notbremse, die gezogen werden kann. Aber diese Möglichkeit muß jede Frau haben.

Den Vorrang hat für mich und für viele meiner Wählerinnen und Wähler die rechtzeitige, sachgemäße und humanistischen Maßstäben verpflichtete **Sexualaufklärung** und **Verhütung.** Da die PDS/Linke Liste Familienplanung und Verhütung ungewollter Schwangerschaft als ein gesellschaftliches Problem ansieht, halten wir die gesellschaftliche Lösung desselben für unerläßlich. Als einen ersten, kurzfristig realisierbaren Schritt erwarten wir von der Regierung die bundesweite Sicherung unentgeltlicher Bereitstellung von Schwangerschaftsverhütungsmitteln.

In unserem vorliegenden Antrag Drucksache 12/490 fordern wir die Bundesregierung auf, im Haushalt 1992 die Erstattung der Kosten für die unentgeltliche Verabreichung von hormonalen Kontrazeptiva in allen Bundesländern vorzusehen und für 1993 eine Einbeziehung in das Sozialgesetzbuch V vorzunehmen.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der PDS/Linke Liste)

Vizepräsident Helmuth Becker: Meine Damen und Herren, als nächste Rednerin hat das Wort Frau Abgeordnete Ursula Männle.

Ursula Männle (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich mit einem Zitat beginnen:

> Es gibt das moralische Ungenügen der Politik, es gibt aber auch das politische Ungenügen der Moral. Politik muß ethischen Maßstäben unterstellt werden, sie ist aber nicht auf Ethik reduzierbar. Alle politischen Fragen haben eine moralische Relevanz. Sie können aber nicht allein durch moralische Anstrengung gelöst werden.

Bernhard Sutor beschreibt meines Erachtens in diesen Sätzen treffend das diffizile und spannungsreiche Verhältnis von **Ethik und Politik.**

Dies gilt insbesondere in der Frage des Schutzes ungeborenen Lebens. Die vor allem im außerparlamentarischen Raum geführten Diskussionen der vergangenen Wochen und Monate gehören sicherlich nicht zu den Sternstunden politischer Kultur in der Bundesrepublik Deutschland. Die zahlreichen Appelle, in einem **rationalen Diskurs** eine verfassungskonforme und den individuellen Konfliktsituationen von Frauen angemessene Regelung zu erarbeiten, nach vertretbaren Antworten auf ein moralisch-politisches Dilemma zu suchen, haben leider keinen großen Erfolg gezeigt. Im Gegenteil: es herrscht vielerorts eine Stimmung **ideologischer Mobilmachung.** Wenn wir draußen die Trillerpfeifen hören und wenn wir hier die politischen Happenings mit dem Überreichen von Unterschriften erleben, dann glaube ich, daß dieses Verhalten der Ernsthaftigkeit des Problems nicht gerecht wird.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP — Dr. Hans-Jochen Vogel [SPD]: Das gilt aber auch für die andere Seite!)

— Da stimme ich Ihnen zu, Herr Dr. Vogel. Das gilt für jedwede Couleur.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Unionsparteien lehnen Fristenregelungen, offene oder verkappte, ab. Ein Recht auf Abtreibung, d. h. ein Recht auf Tötung ungeborener Kinder,

(Beifall bei der CDU/CSU — Zuruf von der CDU/CSU: Genauso ist es!)

zeitlich unlimitiert, wie von der PDS/Linke Liste und vom Bündnis 90/GRÜNE gefordert, oder ein uneingeschränktes Entscheidungsrecht der Frau während der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft, wie von SPD und FDP vorgeschlagen, hieße, das **Lebensrecht ungeborener Kinder** zur Disposition des einzelnen oder der einzelnen zu stellen. Mit der gleichen Radikalität, mit der für das Existenzrecht des Waldes gestritten, für effektiven Tierschutz plädiert wird, mit der gleichen Radikalität wird für ein unlimitiertes Selbstbestimmungsrecht der Frau, aber gegen die Eigenwertigkeit und gegen den Rechtsschutz ungeborenen Lebens votiert. Ist dies ein Beitrag zur Glaubwürdigkeitskrise unserer Gesellschaft? frage ich Sie.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ich möchte auch zu bedenken geben: Unbegrenztes Selbstbestimmungsrecht heißt auch alleinige Entscheidungsverantwortung der Frau, heißt, daß sich **Gesellschaft und Politik** ihrer **Mitverantwortung** für den Schutz des ungeborenen Lebens entziehen könnten. Damit entledigten wir uns der von der Verfassung auferlegten Pflicht, Leben zu schützen.

(Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk [SPD]: Auf die Mitverantwortung des Staatsanwalts kann man nicht verzichten!)

Unsere Antwort muß vielmehr mit den Grundwerten unserer Verfassung — Schutz von Menschenwürde und Leben — in Einklang stehen. Sie muß aber auch der Lage von schwangeren Frauen in Konflikt- und Notsituationen Rechnung tragen.

Die **Wertordnung unseres Grundgesetzes** verpflichtet uns in dreifachem Sinne: erstens zu einer kla-

Ursula Männle

(A) ren Entscheidung für den Vorrang des Lebensrechts vor dem Selbstbestimmungsrecht,

(Beifall bei der CDU/CSU)

zweitens zu einem verantwortlichen Freiheitsgebrauch des einzelnen — d. h. Recht auf freie Entfaltung der Person unter Beachtung der Rechte anderer; das Recht auf freie Entfaltung enthält keinen Absolutheitsanspruch —,

(Beifall bei der CDU/CSU)

und drittens zu größtmöglicher Hilfe für die in einer Konfliktsituation befindlichen Frauen, d. h. Wahrnehmung unserer Verantwortung für den Lebensschutz.

Leitgedanke des Vorschlags der CDU/CSU-Fraktion ist, diesen Grundsätzen folgend, der Vorrang helfender, präventiver und das Rechtsbewußtsein stützender sozialer Maßnahmen.

Meine Damen und Herren, der **Entschluß zu einer Abtreibung** ist in den meisten Fällen Folge einer schwierigen, auf unterschiedlichen **Ursachen** beruhenden Konfliktsituation der Betroffenen. Frauen entscheiden sich nicht — wie von einigen gerne unterstellt — leichtfertig gegen ihr Kind.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP und der SPD)

Nicht selten sind es **materielle Gründe,** wie schlechte Wohnsituation, unzureichendes Familieneinkommen, Arbeitslosigkeit oder hohe Verschuldung. Jede Abtreibung auf Grund einer bedrückenden materiellen Situation ist auch eine Bankrotterklärung des Sozialstaates. Die finanziellen Hilfen, die

(B) die Gesellschaft schwangeren Frauen in Konfliktsituationen bietet, sowie die familienpolitischen Maßnahmen sind deshalb nicht nur Zeichen praktischer Solidarität, eines gerechten gesellschaftlichen Lastenausgleichs, sie sind auch Test für die Ernsthaftigkeit unseres Bemühens um wirksamen Lebensschutz. Ja zum Leben heißt zugleich Ja zur Hilfe.

Wie Berichte der Beratungsstellen zeigen, sind es aber auch und vor allem **persönliche Gründe:** das Drängen des Partners, sich gegen das Kind zu entscheiden, fehlende Unterstützung oder gar Druck der Eltern, ausweglose familiäre Situationen, berechtigte Ängste vor erheblichen beruflichen Nachteilen.

Pauschale Verurteilungen von Frauen, die abtreiben, sind daher fehl am Platze. Nicht selten werden in Diskussionen Beispiele des Mißbrauchs der bisherigen sozialen Indikation erwähnt, werden Frauen des Egoismus und Hedonismus bezichtigt. Von denjenigen, die Frauen zur Abtreibung drängen, sie nötigen, von den Männern, die auf ihre Karriere schielen, Freizeit höher bewerten als familiäre Verpflichtungen, sich ihrer Verantwortung für ihre ungeborenen Kinder entziehen wollen, ist leider nur am Rande die Rede.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Frauen sind somit die doppelten Opfer: Opfer ihrer Entscheidungen — leider für die Abtreibung — und gleichzeitig auch Opfer dieses Drucks.

Frauen in einer schwierigen Konfliktsituation umfassende Hilfe, Information und praktische Unterstützung zu bieten ist vorrangiges Ziel einer unverzichtbaren Beratung. **Beratung** hat eine doppelte Funktion: Hilfe für Frauen in Schwangerschaftskonflikten und Interessenvertretung für diejenigen, die ihre Interessen nicht selber vertreten können, d. h. die Kinder. (C)

Abtreibung ist — ich sage es sehr deutlich, weil heute schon x-mal davon die Rede war — kein Frauenrecht, keine reine Frauenfrage. Betroffen sind Frauen, Männer und vor allem Kinder. Es ist gefährlich, Beratung zum Leben als Freiheitsbegrenzung, als Entmündigung, als Bevormundung, als Diktat zu diffamieren. Diese Argumentation sieht nicht das Lebensrecht des ungeborenen Kindes, den Embryo als eigenständiges Rechtssubjekt. Die Fraktion der CDU/CSU lehnt Beratung mit erhobenem Zeigefinger, Beratung als moralische Unterweisung, ebenso ab wie Beratung, die sich auf das bloße Registrieren von Einwänden gegen eine Schwangerschaft und auf Kurzinformationen beschränkt.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ich betone nochmals: Abtreibung ist Tötung von Leben. Die Verantwortlichen votieren für eine bestimmte Qualität ihres Lebens, indem sie sich gegen das Leben eines anderen aussprechen. Beratung für das Leben bedeutet daher umfassende Hilfe zur **Verbesserung der Lage von Frauen,** damit ein menschenwürdiges Leben für beide, für Mutter und Kind, möglich ist. Ich betone nochmals: Für die Unionsparteien ist Leitlinie der Vorrang präventiver, das Rechtsbewußtsein stützender, die Lebenssituation von Frauen, von Familien in unserer Gesellschaft verbessernder Maßnahmen, nicht die Bestrafung von Frauen. (D)

Es gehört leider zu den Paradoxien unserer Gesellschaft, daß wir einerseits die ethisch-moralische Erneuerung fordern, dem Staat in immer mehr Bereichen normsetzende Funktion zuordnen, aber andererseits in der Frage des Schutzes ungeborenen Lebens staatliche Zurückhaltung, ja, staatliche Abstinenz einklagen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Pluralität von Wertvorstellungen und Streit um die richtige Auslegung von Verfassungswerten dürfen nicht dazu führen, daß wir uns faktisch von der Verfassung und den darin enthaltenen Grundwerten verabschieden

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

und uns nur nach Belieben auf sie berufen. Die **Werteordnung der Verfassung,** der fixierte Grundkonsens unserer Gesellschaft — als dies sehe ich sie an — verpflichtet.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Recht ist wertende Norm, ist Handlungsregulativ, ist Maßstab erlaubten und unerlaubten Handelns. Unser Ziel muß größtmögliche Übereinstimmung von praktischem Verhalten und ethischen Prinzipien der Verfassung sein, nicht Revision des Rechts angesichts abweichender Praxis.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Der von uns vorgelegte Entwurf stellt einen vernünftigen, rechtsgüterabwägenden Kompromiß dar. Recht als wertende Norm wird, wie Radbruch einmal formulierte,

Ursula Männle

(A) nur dann eine wirkende Macht, wenn die realen Lebensbedingungen kinderfreundlicher, familienfreundlicher und frauenfreundlicher gestaltet werden. Die tragende Säule unseres Gesetzentwurfes ist der helfende, soziale Rechtsstaat, der die Wertordnung der Verfassung achtet.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Helmuth Becker: Meine Damen und Herren, ich erteile nun der Abgeordneten Christel Hanewinckel das Wort.

Christel Hanewinckel (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich spreche heute nicht nur für den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, sondern ich spreche auch als Vertreterin Tausender von Frauen, die in den neuen Ländern auf die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchrechtes warten, für Tausende von Frauen, die andere Erfahrungen mit einem Abbruchrecht haben als die Frauen in den alten Bundesländern.

Seit März 1972 galt in der DDR die Fristenlösung. Die schwangere Frau traf in einem Informationsgespräch mit dem Arzt oder der Ärztin die Entscheidung darüber, ob sie die Schwangerschaft austragen wollte oder nicht. Auf das Informationsgespräch hatte sie einen Rechtsanspruch. Daß dieses Informationsgespräch kein Beratungsgespräch war, möchte ich hier deutlich unterstreichen. Ein Abbruch war ohne Strafe und medizinisch abgesichert möglich. Es gab ein flächendeckendes Netz von Schwangeren-Beratungsstellen, in denen medizinische, soziale und psychologische Hilfen angeboten werden konnten. Daß diese Angebote nicht ausreichten, möchte ich ebenfalls unterstreichen. (B)

Meine größte Kritik an der Regelung, wie sie in der DDR galt, ist folgende: Sie wurde getroffen ohne eine breite Diskussion in unserem Land, ohne daß Frauen und Männer, Väter und Mütter, ihre Vorstellungen für ein solches Gesetz hätten einbringen können. Nur den Kirchen war es damals vereinzelt möglich, Widerspruch anzumelden.

Die **Abbruchzahlen** konnten durch die Freigabe des Schwangerschaftsabbruches, nachdem sie erst relativ hoch waren, im Laufe der Jahre gesenkt werden. Sie haben sich dann etwa auf der gleichen Höhe wie in vergleichbaren europäischen Ländern eingependelt. Die Dunkelziffer, also der illegale Schwangerschaftsabbruch, konnte fast ganz aufgehoben werden.

Trotzdem ist dies keine befriedigende Lösung gewesen. Ich denke, nicht nur der Einigungsvertrag gibt uns auf, eine Neuregelung zu schaffen, sondern auch das Leben selbst. Es hat uns eingeholt und macht deutlich, daß sowohl in Ost als auch in West, in den neuen und in den alten Bundesländern, eine Neuregelung ansteht.

Ein Schwerpunkt der Debatte und auch ein Diskussionspunkt, um den es immer wieder hin und her geht, ist die Frage der **Beratung** als Pflichtberatung oder nicht. Innerhalb der DDR gab es keinen Beratungszwang, und es gab kein ausreichendes Beratungsangebot. Konfliktberatungsangebote für Schwangere gab es vorwiegend oder eigentlich nur im Rahmen der evangelischen Kirche durch entsprechende Beratungsstellen und durch die Krankenhausseelsorge. (C)

(Monika Brudlewsky [CDU/CSU]: Auch im Rahmen der katholischen Kirche!)

— Bei der katholischen Kirche ebenfalls, aber in einem sehr verminderten Maße und auch nicht ausreichend. Die Ausbildung der katholischen Beraterinnen und Berater erfolgte mit durch die evangelische Kirche.

Die Frauen in den neuen Bundesländern haben aber im Moment noch ein ganz anderes Problem. Sie betrachten nämlich die Art und Weise der bisherigen Diskussion um die Verschärfung bzw. die Beibehaltung des § 218 und die damit befürchtete **Abschaffung der Fristenregelung,** die bisher in der DDR galt, als einen Schlag ins Gesicht und als eine Verletzung ihrer Würde.

(Beifall bei der SPD, dem Bündnis 90/GRÜNE und der PDS/Linke Liste sowie bei Abgeordneten der FDP)

Sie haben die Sorge, dann auch hier die Verliererinnen der Einheit zu sein und einseitig Lasten tragen zu müssen.

Sie wissen alle, daß die Arbeitslosenquote bei den Frauen in den **neuen Bundesländern** wesentlich höher liegt als die der Männer. Junge Frauen finden wesentlich schwerer einen Ausbildungsplatz. Wenn die **Frauen Arbeit** haben, ist es in der Regel eine weniger qualifzierte oder aber eine minder bezahlte Arbeit, obwohl die Qualifikation der Frauen gleich gut oder aber sogar besser ist. In Leitungsstrukturen von Politik und Wirtschaft sind Frauen prozentual sehr gering vertreten. 86 % der Frauen in den neuen Ländern wollen weiterhin berufstätig sein. (D)

Die Frauen sind in der **Familienplanung** innerhalb der DDR die Verantwortlichen gewesen und geblieben. Das heißt, sie sind auch jetzt die Aktiven. Das bedeutet, sie sind die finanziell Betroffenen. Seit es die Pille oder das Intrauterinpessar bzw. andere Verhütungsmittel nicht mehr auf Rezept gibt, müssen sie zahlen. Jugendliche Mädchen sind vom Geldbeutel der Eltern abhängig. Die Frauen haben den Eindruck, daß weiterhin über sie von Männern befunden wird und daß Gesetze gemacht werden, die die Lebenswirklichkeit der Frauen nicht achten und nicht respektieren.

Umfragen zeigen, daß weit über die Hälfte der **Bevölkerung** in der Bundesrepublik Deutschland für die Einführung der **Fristenregelung** ist. Deshalb, denke ich, sind wir als Gesetzgeberinnen und Gesetzgeber gut beraten, des Volkes Stimme zu hören und zu respektieren.

(Beifall bei der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE — Zuruf von der CDU/CSU: Was ist des Volkes Stimme?)

— Was ist des Volkes Stimme? Sie werden sie sicherlich aus Veranstaltungen in Ihrem Wahlkreis kennen. Wenn Sie mit den betroffenen Frauen reden, stellen Sie fest, daß sie Ihnen sehr konkret sagen können, welche Vorstellungen sie haben. Arbeiten wir diese Vorstellungen nicht mit ein, ist meine Sorge sehr groß, daß die Politikverdrossenheit in den neuen Bundes-

Christel Hanewinckel

ländern noch größer wird. Das, denke ich, kann nicht in unserem Interesse und nicht im Interesse dieses Volkes liegen.

Ich weiß, daß die Frauen bereit sind, ihren Anteil an der Last der Neugestaltung des Lebens in den neuen Bundesländern und damit in der Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen. Sie haben die Hoffnung, daß sie das auch tun können. Aber die Konditionen müssen gerecht sein.

Der Begriff „Selbstbestimmung der Frau" ist im Zusammenhang mit der Diskussion über die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs kaum noch zu gebrauchen, weil ihm nämlich immer wieder zu viel Negatives unterstellt wurde.

Selbstbestimmung heißt eben nicht, daß sich die Frau gegen alles andere selbst behauptet. Es bedeutet auch nicht die Durchsetzung gegen alle anderen menschlichen Interessen. **Selbstbestimmung** heißt ebenfalls nicht verantwortungsloses Handeln. Es bedeutet auch nicht Eigennützigkeit gegen Kind, Mann und Familie und schon gar nicht — Frau Männle hat es ebenfalls gesagt — leichtfertiges Entscheiden. All das wird durch die tagtägliche Realität in den alten und neuen Bundesländern widerlegt.

In der DDR war — ich vermute, auch in den alten Bundesländern war das der Fall; so habe ich es mir jedenfalls sagen lassen — die **Erziehung der Kinder** von Geburt an bis zum zehnten Lebensjahr Sache der Mütter und Frauen. In der DDR nahm meistens die Mutter das Babyjahr in Anspruch, nicht weil sie sich unbedingt für geeigneter hielt, sondern weil sie in der Regel den geringeren Verdienst hatte. Die Krippenerzieherinnen waren und sind zu 100 % Frauen, Kindergärtnerinnen sind zu 99,9 % Frauen; in der ehemaligen DDR gab es einen Kindergärtner. In den ersten vier Schuljahren unterrichten zu 85 % Frauen.

Das alles heißt doch, daß Frauen offenbar verantwortungsvolle Geschöpfe sind, wenn man ihnen die Kinder während dieser für sie so wichtigen Jahre anvertrauen kann und wenn man ihnen zumuten kann, daß sie mit Liebe und Verständnis die Bedürfnisse ihrer Kinder erspüren und entsprechend handeln.

Das heißt also: Die Frau und Mutter hat ihre Selbstbestimmung nicht an die erste Stelle gesetzt. Sondern sie war und ist — da liegt der gleiche Befund für die DDR und die Bundesrepublik vor — letztendlich durch die Bedürfnisse von Kind, Mann und Familie fremdbestimmt.

(Beifall bei der SPD)

Ich denke, es ist an der Zeit, daß erstens eine **positive Selbstbestimmung** an diese Stelle gesetzt wird, die nicht gegen jemanden — gegen das Kind oder gegen die Familie —, sondern mit der Frau und mit dem Mann für Kind und Familie ist.

Zweitens heißt das auch, daß die Frau nicht die Verantwortungslose und Leichtfertige ist, sondern die, der viel Verantwortung und Liebe zugetraut, zugemutet und abgefordert wird.

Drittens ist sie deshalb diejenige, die verantwortlich und verantwortungsbewußt entscheiden kann, ob sie eine ungewollte Schwangerschaft, die sie in eine einmalige und nur für sie typische Konfliktsituation bringt, abbricht oder sich für das Kind entscheidet.

Meine Erfahrungen mit Frauen, die **im Schwangerschaftskonflikt Beratung** gesucht haben — ich habe 13 Jahre als Klinikseelsorgerin und Beraterin auf diesem Gebiet gearbeitet — haben mir gezeigt, daß die Frauen das Gefühl haben, allein verantwortlich zu sein, und daß sie das Gefühl haben, so oder so schuldig zu werden oder versagt zu haben. Der Schwangerschaftskonflikt ist nicht vergleichbar mit anderen Krisen- und Konfliktsituationen. Ich denke, deshalb ist Beratung eine ganz notwendige flankierende Maßnahme, und zwar ein breit gefächertes Beratungsangebot. Aber: Beratung kann nie eine Pflichtübung sein, denn sie würde dann die Entscheidungsfähigkeit und -möglichkeit der Betroffenen nicht fördern, sondern einengen.

(Beifall bei der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Beratung wird durch Freiwilligkeit, gegenseitiges Vertrauen, Akzeptanz und Achtung der Entscheidung der Betroffenen konstituiert.

In allen Gesetzentwürfen, die uns heute vorliegen, ist das Ringen um eine lebens- und menschenwürdige Entscheidung zu spüren. Mehr oder weniger ist die Akzeptanz der Selbstbestimmung der Frau zu spüren. In allen Entwürfen aber wird deutlich, daß es vorläufige Regelungen sind und verbesserte Rahmenbedingungen für Familien und Frauen nicht ausreichen, sondern eine grundsätzliche **Veränderung des Frauen-, Familien- und Kinderbildes** in unserer Gesellschaft nötig ist. Solange sich Frauen bei der Arbeitsplatzsuche fragen lassen müssen, ob sie schwanger sind oder die Absicht haben, Kinder zu bekommen, solange Wohnungen mit der Bedingung „ruhige Mieter ohne Kinder und ohne Haustiere" vergeben werden, können wir nicht von einer familien- und kinderfreundlichen Gesellschaft reden.

(Beifall im ganzen Hause)

Unsere Aufgabe ist größer als die sogenannte „Neuregelung des Abbruchs". Deshalb sind wir als Gesetzgeberinnen und Gesetzgeber aufgerufen, durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere, durch Sexualerziehung und zuletzt auch durch die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ohne Pflichtberatung und ohne Strafrecht in den alten und neuen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland alles zum Schutz des werdenden Lebens zu tun.

Danke schön.

(Beifall bei der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Vizepräsident Helmuth Becker: Meine Damen und Herren, ich möchte etwas zur Geschäftslage sagen. Wir wollen noch vor der Mittagspause folgende Kolleginnen und Kollegen hören: Herrn Dr. Menzel, Frau Dr. Süssmuth, Frau Dr. Niehuis, Frau Dr. Funke-Schmitt-Rink, Herrn Norbert Geis und Frau Monika Brudlewsky. Zum Teil handelt es sich dabei um Fünfminutenbeiträge. Deswegen verzögert sich der Beginn der Ältestenratssitzung bis 13.15 Uhr.

Vizepräsident Helmuth Becker

(A) Ich erteile jetzt dem Herrn Abgeordneten Dr. Bruno Menzel das Wort.

Dr. Bruno Menzel (FDP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Diskussion der letzten Wochen und Monate um die Neuregelung des § 218, um den Schutz des ungeborenen Lebens hat bedauerlicherweise oft das gebotene Maß an Sachlichkeit vermissen lassen und war häufig von Emotionen bestimmt, die dieser Problematik nicht gerecht wurden. Nur aus dieser Sachlage heraus ist es überhaupt zu verstehen, daß Fragen aufgeworfen werden können in dem Sinne, ob noch ein Grundkonsens hinsichtlich des Schutzes des Lebens vorhanden wäre. Ich denke, es braucht hier in diesem Hohen Hause nicht näher ausgeführt zu werden, daß der **Schutz des Lebens** oberstes Gebot ist und daß Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes für uns unverzichtbar sind.

Unter dieser Prämisse hat die FDP einen Gesetzentwurf eingebracht, um dem anstehenden Handlungsbedarf des Gesetzgebers nach dem Einigungsvertrag Rechnung zu tragen. Ich denke, wir sind uns auch darin einig, daß das Nebeneinander zweierlei Strafrechts innerhalb eines Staates so schnell wie möglich beendet werden muß. Dieser Zwang zum Handeln, der im **Einigungsvertrag** festgeschrieben ist und der dem gesamtdeutschen Gesetzgeber die Pflicht auferlegt, bis spätestens 31.Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz des vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen besser gewähr- (B) leistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist, bringt die Chance, eine Neuregelung zu treffen, die den Schutz des ungeborenen Lebens insgesamt besser gewährleistet.

(Beifall der Abg. Uta Würfel [FDP])

Die uns bekannten Zahlen von Schwangerschaftsunterbrechungen — sowohl in der ehemaligen Bundesrepublik als auch in der früheren DDR — bringen ja wohl eindeutig zum Ausdruck, daß sowohl Strafandrohung als auch völlige Freigabe der interruptio keinen ausreichenden Schutz des werdenden Lebens gewährleistet. Daraus ergibt sich für meine Begriffe die Forderung nach einer schnellstmöglichen Neuregelung der Problematik, die sowohl der staatlichen Aufgabe des **Lebensschutzes** als auch den **Belangen von in einer Konfliktlage befindlichen Frauen** gerecht wird.

Der dem Gesetzentwurf der FDP zugrunde liegende Beschluß beginnt bewußt mit dem Satz:

> Die FDP setzt sich für den Schutz des ungeborenen Lebens ein. Dabei ist gemäß dem Fristenlösungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 vom Vorrang des Lebensschutzes auszugehen, so daß nicht das Ob, sondern nur das Wie Ausgangspunkt aller Überlegungen sein kann.

(Gerhart Rudolf Baum [FDP]: Sehr richtig!)

Die grundsätzliche Zielstellung, nämlich der Lebensschutz und die Wahrnehmung der Interessen der Schwangeren, darf kein unüberbrückbarer Gegen- (C) satz sein.

(Zustimmung bei der FDP)

Dabei sind wir davon überzeugt, daß werdendes Leben nur in Übereinstimmung mit der Schwangeren geschützt werden kann, auf gar keinen Fall gegen sie.

(Zustimmung bei der FDP)

Am untauglichsten, meine Damen und Herren, ist die **Strafandrohung.**

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD und der PDS/Linke Liste)

Ich denke, es besteht auch darüber Einigkeit, daß Strafandrohung zu keiner Zeit Schwangerschaftsunterbrechungen verhindert hat.

Vizepräsident Helmuth Becker: Herr Dr. Menzel, gestatten Sie eine Zwischenfrage von Herrn Jäger?

Dr. Bruno Menzel (FDP): Bitte sehr.

Claus Jäger (CDU/CSU): Herr Kollege Menzel, wie verträgt sich das von Ihnen soeben Vorgetragene mit dem auch im Gesetzentwurf Ihrer Fraktion enthaltenen Strafanspruch des Staates, wenn der Abbruch der Schwangerschaft erst nach der 12. Woche erfolgt ist? Das heißt, daß nach der Auffassung Ihrer Fraktion das Leben des Kindes gegen die Frau geschützt werden kann, wenn diese einen Abbruch in der 14. oder 15. Woche erwägt. Wie verträgt sich das mit dem, was Sie soeben gesagt haben? (D)

Dr. Bruno Menzel (FDP): Sie haben diese Frage hier ja schon wiederholt gestellt. Wir müssen ja irgendwo einen entsprechenden Zeitpunkt setzen. Selbst der Herr Geißler, der hier vorhin vorgetragen hat, hat das in entsprechender Weise dargelegt. Wenn Sie unseren Gesetzentwurf ganz genau durchlesen, dann werden Sie sehen, aus welchem Grunde wir diese Einteilung vorgenommen haben und warum wir diese Zäsur machen. Das steht dort eindeutig und ganz genau.

(Hubert Hüppe [CDU/CSU]: Kinkel hat ja einen Maulkorb bekommen!)

Deutliche Kritik wurde in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch an der damaligen **Beratungsregelung** geübt. Insbesondere hat das Gericht eine Regelung vermißt, wonach die Beratungsstellen so ausgestattet werden können, daß sie in der Lage sind, unmittelbare Hilfe zu leisten. Herausgehoben wird in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch, daß der Schutz des ungeborenen Lebens, der Leitgedanke des Vorrangs der Prävention vor der Repression und die Aufgabe des Staates, in erster Linie sozialpolitische und fürsorgerische Mittel zur Sicherung des werdenden Lebens einzusetzen, Vorrang hat. Man kann, glaube ich, feststellen, daß das Bundesverfassungsgericht mit dieser Bewertung die Fristenregelung nicht schlechthin für verfassungswidrig erklärt hat, sondern nur die 1974 beschlossene Gesetzesfassung. Jede Neuregelung des § 218 wird an der Wirksamkeit des Lebensschutzes und der Verfassungskonformität gemessen werden.

Dr. Bruno Menzel

(A) Wir meinen, daß eine modifizierte **Fristenregelung mit obligatorischer Beratung** dieser Forderung Rechnung trägt. Sie setzt voraus, daß alle notwendigen sozialpolitischen und fürsorgerischen Mittel zum Schutz des Lebens eingesetzt werden. Zum anderen muß durch die gesetzlichen Regelungen auch sichergestellt werden, daß die selbstverantwortete Entscheidung der Frau nicht allein durch das Selbstbestimmungsrecht und losgelöst vom Schutz des werdenden Lebens erfolgen kann. Um dieses Ziel zu erreichen, halten wir die Fristenregelung mit obligatorischer Beratung für geboten.

Herr Geißler hat vorhin sehr eindrucksvoll ausgeführt, daß die Feststellung der psycho-sozialen Notlage eine Berechtigung zur Interruptio wäre. Meine Damen und Herren, ich frage Sie: Sie selber haben Ärzte in Ihrer Fraktion. Haben die Ihnen nicht gesagt, daß ein Arzt, noch dazu ein Gynäkologe, völlig überfordert ist, wenn er in einer einzigen Beratung eine psycho-soziale Notlage feststellen soll?

(Beifall bei der FDP, der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Meine Damen und Herren, haben Sie sich überlegt, daß Sie mit dieser Forderung das **Verhältnis zwischen Arzt und Patient** konterkarieren? Er ist nicht mehr der Helfende, der Beratende; er ist der Untersuchende, der Richtende.

(Beifall bei der FDP, der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Damit wird eine grundlegende Voraussetzung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient (B) empfindlich gestört. Dem kann man nicht zustimmen.

(Uta Würfel [FDP]: Hier spricht ein Arzt! Er weiß, wovon er spricht!)

Lassen Sie mich noch eines sagen: Ich habe bis zum heutigen Tage 33 Jahre als Internist gearbeitet. Ich denke, ich war nicht der Allerschlechteste. Aber ich traue mir nicht zu, eine solche Entscheidung zu treffen, und ich wäre auch nie und nimmer bereit, dies zu tun.

(Beifall bei der FDP, der SPD, dem Bündnis 90/GRÜNE sowie bei Abgeordneten der PDS/Linke Liste)

Gestatten Sie mir noch eine Frage: Sie haben in Ihren Reihen Abgeordnete aus den neuen Bundesländern. Ich kann mich erinnern, daß auch Abgeordnete der CDU/CSU im Wahlkampf mit dem Versprechen angetreten sind, das für Ihre Wählerinnen durchzusetzen, was diese von Ihnen erwarten, nämlich keine Verschlechterung des § 218.

(Beifall bei der FDP, der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Dies wird jetzt von uns eingefordert. Da können wir uns drehen und wenden, wie wir wollen. Wir alle sind dazu aufgerufen, diese Forderungen in ein Gesetz einfließen zu lassen, das allen Berechtigten und Beteiligten gerecht wird.

(Wolfgang Zöller [CDU/CSU]: Mit Ausnahme des Kindes!)

— Nein, auch nicht mit Ausnahme des Kindes.

(C) Wir sind jedenfalls überzeugt, daß nur mit dieser von uns vorgeschlagenen Regelung erreicht werden kann, daß sich die Frau durch eine ihr helfende und sie **nicht bevormundende Beratung** in ihrer Konfliktlage, wenn überhaupt, für das Kind entscheiden kann.

Durch die im Gesetzentwurf der FDP vorgeschlagene Fassung des § 218 Abs. 1 des Strafgesetzbuches kommt die **Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs** zum Ausdruck. Es wird der irrigen Annahme eine Absage erteilt, daß es ein Recht auf Abtreibung gebe. Auch das sage ich hier ganz deutlich.

Wenn die von mir erwähnten sozialpolitischen Maßnahmen, die Sexualberatung und die Aufklärung über Verhütungsmittel verbessert sind und bundesweit qualifizierte Beratungsstellen eingerichtet sind, wird die Zahl der ungewollten Schwangerschaften und natürlich auch der Interruptiones deutlich abnehmen; davon gehen wir aus.

Lassen Sie mich noch eines sagen: Die **Fürsorge und Liebe**, die wir von der Frau und dem Mann dem werdenden Kind gegenüber erwarten müssen, müssen wir, d. h. die Gesellschaft, auch der Frau zuteil werden lassen.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD)

Die Fürsorge und Liebe der Mutter, die aus dem Embryo ein Kind, ein neues Mitglied unserer Gesellschaft, werden lassen, das unsere christlichen Wertvorstellungen akzeptiert, müssen wir auch der Frau gewähren. Dies beinhaltet für mich die Schaffung von optimalen Rahmenbedingungen für Kind und Frau, letzten Endes für eine **kinderfreundliche Gesellschaft.** (D)

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der FDP, der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Vizepräsident Helmuth Becker: Ich erteile der Frau Abgeordneten Dr. Rita Süssmuth das Wort.

Dr. Rita Süssmuth (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich denke, wenn wir heute hier erneut über Frauen im Schwangerschaftskonflikt und den Schutz des ungeborenen Lebens sprechen, dann erwarten diejenigen, von denen und für die wir sprechen, daß ihnen durch das, was wir zu verbessern suchen, mehr Hilfe zuteil wird und weniger Konfliktsituationen zugemutet werden.

Deswegen denke ich, daß es eine große Übereinstimmung unter uns gibt, daß wir geborenes wie ungeborenes Lebens schützen wollen, und daß wir uns nur über das Wie streiten.

Wir müssen auch wissen — Dr. Vogel hat vorhin ein Wort von Frau Funcke zitiert —, daß am Ende dieses Prozesses nicht Lösungen aus dem neuen Gesetz hervorgehen, sondern allenfalls Regelungen, um die wir miteinander gerungen haben. Es gibt für diesen existentiellen Konflikt **keine Lösung,**

(Beifall im ganzen Hause)

und es gibt auch nicht die Abwendung von Schuld; denn in diesem existentiellen Konflikt ist dies zugleich

Dr. Rita Süssmuth

(A) angelegt. Das **Nichtalleinlassen der Frauen** betrifft diejenigen Frauen, die im Konflikt stehen und nach Auswegen ohne Abbruch suchen, wie diejenigen Frauen, die einen Abbruch vollziehen mußten oder vollzogen haben und oft früher oder später schmerzvoll darunter leiden; sie können aus unserer Sorge ebensowenig entlassen werden.

Wenn wir uns diesem Tatbestand stellen, möchte ich einen zweiten nennen. Nach meiner festen Überzeugung kann ein Schwangerschaftsabbruch nur in einer bedrängenden und für die Frau nicht anders lösbaren **Notlage** gerechtfertigt sein.

(Beifall bei Abgeordenten der CDU/CSU und der SPD)

Das habe ich heute in vielen Beiträgen gehört.

Ich denke auch: Eigentlich müßten wir das genauso wie unsere europäischen Nachbarn, ob Belgien, Frankreich oder Italien, in das Gesetz schreiben können. Denn damit würden wir zugleich aussagen: Niemand handelt anders als in einer Notlage.

Davon zu unterscheiden ist die grundsätzliche **rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs.** Denn ob christlich oder nicht christlich, an der Tatsache, daß es Leben von Anfang an ist, ändert kein Einwand etwas.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wenn wir dies sagen, füge ich aber hinzu: Zu meiner festen Überzeugung gehört auch, daß das Strafrecht nicht in der Lage ist, diese Konflikte zu lösen oder zu bewältigen.

(B) (Beifall bei der CDU/CSU, der FDP, der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Es wird gesagt, wir würden die Lage verschärfen, indem wir neben der medizinischen die **psychosoziale Notlage** einführten. Man kann über die Schwerfälligkeit des Begriffs streiten, und jeder ist aufgefordert, eine bessere sprachliche Bezeichnung zu suchen. Es geht darum, daß wir mit dem Tatbestand Ernst machen, daß die Unverfügbarkeit über das Leben das eine ist, und das andere, daß es Situationen gibt, in denen dem einzelnen nicht das zumutbar ist, was der andere sich zumutet.

(Uta Würfel [FDP]: Ja!)

Auch das ist heute morgen schon gesagt worden. Hier sind die Situationen für Frauen individuell sehr verschieden. Es trifft auch zu: Je größer die Unterstützung durch den Mann und das Umfeld ist, desto weniger sehen sich Frauen in den Abbruch getrieben.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Das heißt doch — ich hoffe, auch hier sind wir einer Auffassung —, die Tatsache, daß ein **Kind geschädigt** ist, ist in sich noch kein Grund für den Schwangerschaftsabbruch.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Genauso habe ich immer gesagt, daß das Risiko eines aidsinfizierten Kindes nicht das Recht mit sich bringt, die Frau zu zwingen, das Kind abzutreiben. Dies gehört alles in einen Zusammenhang.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Auch hier gilt die **Entscheidung der Frau.** Das steht (C) auch unter dem Gesichtspunkt: Sie hat zu entscheiden, einzuwilligen.

(Dr. Hans-Jochen Vogel [SPD]: Richtig!)

Wenn wir dies sehen, dann geht es darum, bei der nicht-medizinischen Notlage gerade die subjektiven Momente ganz ernst zu nehmen, und dann ist es eine Überforderung, anzunehmen, dies sei nach objektiven Kriterien festlegbar und überprüfbar.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU, der FDP, der SPD und der PDS/Linke Liste)

Wenn wir das wissen, müssen wir daraus Konsequenzen ziehen und können wir nicht sagen, auf einem Umweg sei es überprüfbar. Wir können die Einhaltung der Verfahren und den offenkundigen Mißbrauch prüfen. Ich gehe davon aus, daß niemand hier im Hause will, daß ein Abbruch vorgenommen wird, weil ein Junge gewünscht wird, aber ein Mädchen unterwegs ist. Das kann kein Grund sein.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Wenn wir dieses ganze Spektrum hier hineinnehmen, geht es darum, wie ernst wir die **Verantwortung der Frau und des Arztes** nehmen. Ich führe zwei Punkte an, die mir wichtig sind.

Das, was wir über das Vertrauen im Beratungsgespräch gesagt haben, muß auch für die vertrauensvolle Atmosphäre zwischen Arzt/Ärztin und Frau gelten. Es ist für die Mehrheit der Ärzte selbstverständlich, daß sie mit der Frau ein Gespräch führen. Ich denke, wir können davon ausgehen, daß kein Abbruch ohne ein Gespräch stattfindet und daß in diesem Gespräch die Frau ihre Gründe darlegt. (D)

Ich habe aber immer gesagt: Die **Letztentscheidung** kann der Frau niemand abnehmen. Dabei bleibe ich.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Denn es kann nicht anders sein, als daß sie, die die Hauptbetroffene ist, sich in ihrer Entscheidung durch niemanden vertreten lassen kann.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Sie kann Menschen um Hilfe bitten. Sie kann die Gesichtspunkte der Beraterin, der Ärztin, des Arztes hören. Aber die Entscheidung kann ihr niemand abnehmen, auch der Arzt nicht.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU sowie Beifall bei der FDP, der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Umgekehrt war mir hier heute morgen zu wenig vom Arzt und der Ärztin die Rede. Auch sie müssen ihrerseits eine verantwortungsvolle Entscheidung fällen,

(Dr. Reinhard Göhner [CDU/CSU]: Jawohl!)

bei der sie mit sich im Einklang sein müssen.

(Uta Würfel [FDP]: Das unterstellen wir jedem Arzt!)

— Wir reden über Regelungen. Deswegen gehört hier dazu, daß der Arzt von uns nicht ausgegrenzt wird, sei

Dr. Rita Süssmuth

es, daß wir über dieses Gespräch gar nicht mehr reden, weil wir es tabuisieren, sei es aber, daß wir ihm eine Verantwortung zuschreiben, die er gar nicht wahrnehmen kann.

Das ist der Vorbehalt der Ärzte: daß sie es nicht besser wissen können als die Frauen,

(Dr. Hans-Jochen Vogel [SPD]: Weiß Gott!)

daß sie entschieden bereit sind, ärztlich verantwortlich zu handeln, daß sie das auch nach Standesrecht festhalten wollen, daß sie aber diesen Tatbestand nicht zum Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung machen können.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP sowie bei der SPD)

Das müßten wir einwandfrei ausschließen, zumal da wir — auch darauf möchte ich hinweisen — in der Begründung des Mehrheitsgesetzentwurfs der CDU/CSU klar gesagt haben, daß der Arzt weder Ermittler ist, noch ein Protokoll führt. Aber die Entsprechung im Gesetzestext fehlt noch.

(Inge Wettig-Danielmeier [SPD]: So darf man es nicht verdrängen!)

Vizepräsident Helmuth Becker: Gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Dr. Rita Süssmuth (CDU/CSU): Ja.

Uta Würfel (FDP): Frau Süssmuth, was sind die **ärztlichen Gesichtspunkte**, die der Arzt festhalten muß, wenn er eine psycho-soziale Notlage festgestellt hat? Was sind die Kriterien, wie es in Ihrer Begründung steht? Wir haben den Gesetzentwurf bedauerlicherweise erst heute morgen zur Kenntnis bekommen, so daß wir uns schlecht darauf einstellen konnten. Was sind also die ärztlichen Gesichtspunkte einer psychosozialen Notlage?

Dr. Rita Süssmuth (CDU/CSU): Ich denke, das ist in der Richtung zu beantworten, Frau Würfel, daß der Arzt auch bisher nach ärztlichem Ethos und Standesrecht die Punkte niedergeschrieben hat. Es geht um den Sachverhalt, daß die von der Frau dargelegten Gründe für ihn die Grundlage seines Urteils sind. Er hat auch bisher schon niedergeschrieben, daß nach dem Gespräch mit der Frau für die Frau — das ist ein ganz wichtiger Punkt — eine Notlage vorliegt, die anders als durch einen Abbruch nicht abgewendet werden kann.

(Uta Würfel [FDP]: Gestatten Sie mir noch eine Zwischenfrage?)

Vizepräsident Helmuth Becker: Gestatten Sie noch eine Zwischenfrage?

Uta Würfel (FDP): Frau Süssmuth, das heißt, der Arzt hält nicht die medizinischen Gesichtspunkte fest, sondern seine ethisch-moralischen Überlegungen, die ihm als Arzt gekommen sind?

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Dr. Rita Süssmuth (CDU/CSU): Sie haben mich nach der Notlage gefragt. Der andere Punkt ist die medizinische Seite. Der Arzt ist verpflichtet, bevor er einen Eingriff vornimmt, die Frau auf die medizinischen Konsequenzen aufmerksam zu machen. Das alles gehört in den Bereich des **Standesrechts**.

(Gerhart Rudolf Baum [FDP]: Aber es gehört nicht ins Strafrecht!)

— Darüber streiten wir. Das ist dem Ausschuß vorbehalten. Wenn wir nicht wollen, daß der Inhalt gerichtlich überprüfbar ist, dann müssen wir das in den Ausschußberatungen entsprechend vorsehen.

(Beifall der Abg. Uta Würfel [FDP])

Vizepräsident Helmuth Becker: Frau Dr. Süssmuth, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Dr. Schmude?

Dr. Rita Süssmuth (CDU/CSU): Wenn es mir nicht auf die Zeit angerechnet wird.

Vizepräsident Helmuth Becker: Das wird es nicht, Frau Präsidentin.

Dr. Jürgen Schmude (SPD): Frau Kollegin Süssmuth, ich habe hier zum einen den Entwurf Ihrer Fraktion nach dem Stand vom 20. September 1991 und zum anderen den Entwurf in der neuen Fassung, wie er jetzt eingebracht ist. Der Unterschied ist im § 218 a, daß nach der alten Fassung der Arzt die wesentlichen ärztlichen Gesichtspunkte schriftlich festhalten soll, nun aber, nach der neuen Fassung, seine ärztliche Beurteilung. Können Sie uns den Unterschied einmal erläutern? Was soll der Arzt festhalten und was nicht?

Dr. Rita Süssmuth (CDU/CSU): In Präzisierung dessen, was ich gerade zum Haupttatbestand gesagt habe, was er festhalten soll, ist dieser Begriff „ärztliche Gesichtspunkte" deshalb umformuliert worden, weil sehr stark die Befürchtung aufkam, dies stünde in der Nähe eines Protokolls. Um Klarheit zu schaffen, ist die andere Formulierung aufgenommen worden.

In jedem Fall, also auch zu der Zwischenfrage, verweise ich auf Ihren Gesetzentwurf, wo Sie ja am Schluß auch auf das ärztliche Standesrecht Bezug nehmen und festhalten, daß der Arzt im Rahmen dieses Standesrechtes niederlegen muß, wieso er diesen Eingriff verantwortet. Es ist Teil des Standesrechtes.

Ich möchte, da mir nur noch ganz wenig Zeit bleibt,

(Dr. Hans-Jochen Vogel [SPD]: So ist es!)

— ich weiß —, abschließend noch ein Wort zur **Beratung** sagen. Wenn wir uns auseinanderdividieren in diejenigen, die für die Beratung sind, und diejenigen, die dagegen sind, dann möchte ich auch hier meinen Standpunkt sagen. Ich teile die Frauen nicht in entscheidungsreife und entscheidungsunfähige Frauen ein. Aber ich denke, daß die Beratung eine Verpflichtung gegenüber dem Schutz des Lebens ist

(Gerhart Rudolf Baum [FDP]: So ist es!)

und daß sie zugleich eine Verpflichtung des Staates gegenüber der Frau im Schwangerschaftskonflikt und in der Nachsorge ist, gerade in der Frage, welche Hilfen wir ihr zuteil werden lassen.

Dr. Rita Süssmuth

(A) Wenn wir gemeinsam der Auffassung sind, daß die helfende und aufklärende Arbeit das Entscheidende ist, dann kommt es darauf an, daß wir in der weiteren Beratung dies in den Mittelpunkt unseres Tuns stellen,

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

wissend allerdings auch, daß es — ich unterstreiche das noch einmal — in diesem Bereich kein Selbstbestimmungsrecht im Sinne des Verfügungsrechts über das menschliche Leben gibt.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Somit gibt es auch kein Recht der Frau, ihr Recht gegen anderes durchzusetzen. Sie hat eine komplizierte Gewissensentscheidung zu treffen, die ihr niemand abnehmen kann.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Helmuth Becker: Das Wort hat Frau Abgeordnete Dr. Edith Niehuis.

Dr. Edith Niehuis (SPD): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrte Frau Süssmuth! Ich denke, vieles von dem, was Sie gesagt haben, ist unserem Entwurf sehr viel näher als dem Entwurf der CDU/CSU. Aber an einer Stelle bitte ich Sie, doch noch einmal nachzusehen.

(B) Wenn Sie hier den Eindruck erwecken, die Frau habe beim CDU/CSU-Entwurf die Entscheidung in dem Arztgespräch, dann ist das schlichtweg falsch. In Ihrer Fassung steht: Der Arzt gelangt nach Darstellung der Schwangeren zu der Erkenntnis — der Arzt gelangt zu der Erkenntnis —, daß eine psycho-soziale Notlage vorliegt. Das ist bei Ihnen eindeutig: Nach Ihrer Formulierung entscheidet der Arzt.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP)

Ich denke, die Frauen haben an dieser Stelle gerade von uns Frauen verdient, daß wir hier nicht so wakkeln, sondern ganz deutlich sagen, was wir meinen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP)

Schließlich sind es ja die Frauen, die von dieser Frage besonders betroffen sind. Das ist hier heute mehrmals betont worden. Sie sind betroffen, weil sie diejenigen sind, die das Leben in sich tragen, und weil es eine Entscheidung ist, die das Leben der Frau maßgeblich beeinflussen und verändern wird. Diese Feststellung ist unumstritten.

Dennoch weigern sich einige, aus dieser Feststellung die politische Konsequenz zu ziehen. Die einzige politische Konsequenz aus der besonderen Betroffenheit und der besonderen Verantwortung der Frau kann doch nur sein, daß die **Entscheidungsbefugnis über Schwangerschaftsabbruch** bei der Frau liegt.

(Beifall bei der SPD und der FDP)

Doch einige — damit meine ich nicht nur Herrn Jäger, Herrn Werner und Herrn Geis; ich meine sehr viele mehr — scheinen ihre ganze Kraft darein zu legen, (C) sich zu überlegen, wie man gerade verhindern kann, daß letzten Endes die Frau entscheidet.

(Beifall bei der SPD und der FDP — Abg. Claus Jäger [CDU/CSU] meldet sich zu einer Zwischenfrage)

Ich habe das Gefühl, daß es hier nach wie vor um ein negatives Frauenbild geht, das immer noch in einigen Köpfen vorherrscht. Dies führt in dieser ganz wichtigen Frage, Herr Jäger — gut, daß Sie stehen —, zu einer falschen politischen Front. Mit einem Appell an christliche und allgemein humane Werte versuchen die Gegner einer liberalen Lösung — wie z. B. Sie —, allen weiszumachen, hier gehe es um die Frage, ob Leben schützenswert sei. Es geht nicht um die Frage des Ob, es geht immer noch um die **Frage des Wie.**

(Beifall bei der SPD und der FDP)

Vizepräsident Helmuth Becker: Frau Dr. Niehuis, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abgeordneten Jäger?

Dr. Edith Niehuis (SPD): Nein, ich möchte ihm jetzt selbst noch einiges sagen. — Das, was mich an dieser Geschichte erbost, ist, daß Sie in dieser Frage immer nur dann anfangen zu reden, wenn es um die liberale Lösung geht. Das heißt, Sie trauen Frauen nicht zu, daß sie von sich aus werdendes Leben schützen. Das ist eine Unterstellung, die ich zurückweise.

(Beifall bei der SPD und der FDP — Dr. Rudolf Karl Krause [Bonese] [CDU/CSU]: Sie beleidigen die Mütter!)

(D) — Ich bin selbst Mutter; über Mütter brauchen Sie mit mir überhaupt nicht zu reden.

(Zurufe von der CDU/CSU — Gegenrufe von der SPD)

Ich meine, Sie verstecken sich hier hinter Werten und geben sich nicht einmal die Mühe, zu fragen: Wie kann man denn **werdendes Leben wirklich schützen?** Man kann nicht häufig genug sagen, daß man das mit dem Strafrecht nicht kann, und darum gehört die Frau nicht strafverfolgt.

(Beifall bei der SPD und der FDP — Abg. Claus Jäger [CDU/CSU] meldet sich erneut zu einer Zwischenfrage)

— Ich möchte keine Zwischenfrage zulassen.

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Sie sagten doch, es sei gut, daß ich da stehe!)

— Ja, da konnte ich Sie schön ansehen.

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Ich schloß daraus, daß Sie noch eine Frage zulassen!)

— Entschuldigung.

(Dr. Hans-Jochen Vogel [SPD]: Stehen ist erlaubt und unter Umständen gesund! — Gegenruf des Abg. Heribert Scharrenbroich [CDU/CSU]: Aber das war ein Stehenlassen!)

Für die Strafandrohung wird immer wieder ins Feld geführt — auch heute ist das mehrmals geschehen —, sie fördere das **Unrechtsbewußtsein.** Ich glaube, an Hand der internationalen Statistiken kann man das

(A) nicht beweisen. Was mich aber an diesem Argument, Strafe fördere das Unrechtsbewußtsein, im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch besonders stört, ist die Tatsache, daß Sie damit unterstellen, daß Frauen im Hinblick auf das werdende Leben nicht in der Lage sind, abzuwägen, daß Frauen im Hinblick auf das werdende Leben nicht zwischen Gut und Böse, Recht und Unrecht, schlicht: Über die sittliche Kategorie entscheiden können.

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Die entscheiden doch oft unter dem Druck ihres Partners und nicht aus eigenem Willen!)

Es ist eine ungeheuerliche Unterstellung, die Frau habe im Hinblick auf das werdende Leben kein ausgebildetes zuverlässiges Gewissen, und darum müsse diese Entscheidung der Frau mit einem Ersatzgewissen ergänzt werden. Als **Ersatzgewissen** bezeichne ich schlichtweg die Strafandrohung, die erzwungene Beratung und insbesondere die Indikationsstellung durch Dritte, wie es im CDU/CSU-Entwurf vorgesehen wird.

(Beifall bei der SPD)

Daran gibt es nichts zu deuteln. Ich bin Herrn Dr. Menzel sehr dankbar für das, was er aus der Sicht des Arztes sagte. Schon der Familienministerin Rönsch ist auf dem 94. Deutschen Ärztetag ganz deutlich gesagt worden, daß die Ärzte diese Entscheidung nicht wollen. Auf dem 94. Deutschen Ärztetag war es die Mehrheitsentscheidung, daß **Notlagenindikationen** — ich zitiere die Ärzte — mit Mitteln ärztlicher Erkenntnis nicht feststellbar sind.

(B)

(Gerhart Rudolf Baum [FDP]: So ist es!)

und daß es demgemäß nicht Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit sein kann, Notlagen zu konstatieren, die beim besten Willen nicht objektivierbar sind. Das ist die Aussage der Ärzte.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP)

Ich denke, in dieser Feststellung der Ärzte steckt etwas Grundsätzliches. Die Feststellung von Indikationen durch Dritte macht die Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch nicht objektiver. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Scheinobjektivität, die nur dazu dient, das Gewissen all jener zu beruhigen, die auf keinen Fall dem Gewissen der Frau vertrauen wollen. Das ist nicht in Ordnung.

(Beifall bei der SPD, der FDP und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Die Frage der Beurteilung und der Möglichkeit der Überprüfung hat verheerende Konsequenzen. Nach den Erfahrungen mit **Memmingen** haben Sie damit für die Ärzte die Hürde so hoch gelegt mit der Folge, daß dann die Hürde und der Hürdenlauf für die Frauen in dieser Frage unerträglich werden, sofern sich Ärzte überhaupt zur Verfügung stellen.

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Der Memminger Arzt müßte nach Ihrem eigenen Entwurf bestraft werden! — Gegenruf der Abg. Inge Wettig-Danielmeier [SPD]: Dann haben Sie ihn nicht gelesen!)

(C) — Herr Präsident, können Sie mal klären, wer gerade redet, ich oder alle anderen?

Vizepräsident Helmuth Becker: Meine Damen und Herren, wir verständigen uns darauf, daß überwiegend Frau Dr. Niehuis das Wort hat.

(Heiterkeit im ganzen Hause)

Dr. Edith Niehuis (SPD): Die achtenswerte **Gewissensentscheidung der Frau,** die das Bundesverfassungsgericht auch in diesem Zusammenhang erwähnt hat, ist in unserem Grundgesetz schon längst geregelt. Unser Grundgesetz regelt in Art. 4 eindeutig, daß jeder Bundesbürger — und ich betone: auch jede Bundesbürgerin — die freie Gewissensentscheidung garantiert bekommt.

(Wolfgang Zöller [CDU/CSU]: Aber doch nicht zum Töten!)

— Nun lassen Sie mich doch einmal ausreden! — Wir Abgeordnete pochen darauf, daß wir nach unserem Gewissen entscheiden können. Und wenn es in dieser Frage wirklich eine wahre Gewissensentscheidung gibt, dann ist es die Gewissensentscheidung der Frau, wenn sie vor der Frage steht, werdendes Leben auszutragen oder nicht. Das ist die wahre Gewissensentscheidung in dieser Frage!

(Beifall bei der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE sowie bei Abgeordneten der FDP)

Es ist doch, Kollegen und Kolleginnen von der CDU/CSU, wirklich widersprüchlich, daß Sie sich bei vielen Debatten hier hinstellen und immer wieder an die aufopfernde Bereitschaft der Frau erinnern, die Verant-

(D)

wortung für Kinder und Kindererziehung in dieser Gesellschaft zu übernehmen, aber in dem Fall, in dem es um Schwangerschaftskonflikt geht, eben dieser Frau ihre Bereitschaft zur Verantwortung für Kinder absprechen. So zwiespältig kann man mit Frauen nicht umgehen!

(Beifall bei der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE sowie bei Abgeordneten der FDP)

Die Frauenministerin sagte am 24. September in einem Interview mit der „Ostsee-Zeitung", sie teile nicht die Auffassung, daß das Recht der Mutter auf **Selbstbestimmung** in einem Schwangerschaftskonflikt Vorrang habe. Wir haben heute — dies nun an die Adresse der Ministerin — sehr viel über Selbstbestimmung geredet. Ich wende mich energisch gegen all die, die hier behaupten, Selbstbestimmung sei das gleiche wie Gewissenlosigkeit, sei das gleiche wie Verantwortungslosigkeit, sei das gleiche wie leichtfertiger Umgang mit Leben.

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Wer sagt denn das? Das ist Ihre Behauptung!)

Das ist nicht Selbstbestimmung im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbruch. Wer das behauptet, hat sich noch nie mit der schwierigen psychischen Situation der Frau beschäftigt.

(Beifall bei der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE sowie bei Abgeordneten der FDP — Dr. Reinhard Göhner [CDU/CSU]: Da sind wir uns mal wieder einig! — Ursula Männle [CDU/CSU]: Da haben Sie nicht aufgepaßt! Wer sagt das denn?)

Dr. Edith Niehuis

(A) — Viele!

(Wolfgang Zöller [CDU/CSU]: Wo ist denn Ihre Logik?)

Vizepräsident Helmuth Becker: Frau Dr. Niehuis, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Werner?

Dr. Edith Niehuis (SPD): Nein, ich gestatte keine Zwischenfrage.

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Sie stellen nur Behauptungen auf, aber lassen keine Fragen zu!)

— Herr Jäger, nun regen Sie sich doch nicht auf! Lassen Sie mich doch einmal reden.

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Über dummes Zeug muß man sich aufregen!)

Was das Frauenbild betrifft, so gilt ähnliches nach wie vor wohl auch für die **Beratungspflicht**, die die FDP vorsieht. Im Grunde weiß auch die FDP, daß eine Beratung nur dann gut ist, wenn sie freiwillig ist und ein offenes Gespräch stattfinden kann. Das aber ist mit einer Beratungspflicht nicht in Einklang zu bringen. Daher muß sie in dem FDP-Entwurf entfernt werden.

(Beifall bei der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Mir gefällt nicht, wenn Sie sich in diesem Zusammenhang immer hinter dem Verfassungsgericht verstecken. Ich habe Herrn Baum daher sehr gern zugehört, der gesagt hat, wir sollten uns als das verstehen, wozu wir gewählt wurden, nämlich als parlamentarische Gesetzgeber und nicht als Anhängsel des Bundesverfassungsgerichts. (B)

(Beifall bei der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE sowie des Abg. Gerhart Rudolf Baum [FDP])

Ich bin fest davon überzeugt, daß das **Bundesverfassungsgericht** hier lernfähig sein wird, und meine, daß sich das Bundesverfassungsgericht eine kritische Selbstdisziplin in dieser Frage auferlegen muß. Denn ich habe meine Zweifel, ob es so zusammengesetzt ist, wie Art. 3 unseres Grundgesetzes es ganz gerne hätte: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt." In unserem Bundesverfassungsgericht sitzen in beiden Senaten sieben Männer und nur eine Frau.

(Zurufe von der SPD: Hört! Hört!)

Die kritische Öffentlichkeit muß, sofern das Bundesverfassungsgericht angerufen wird, daher überprüfen, ob hier Männerjustiz am Werke war oder eine Justiz, die wirklich alle das Leben betreffenden Fragen behandelt hat.

(Beifall bei der SPD)

Das Licht vor mir leuchtet auf; ich muß also aufhören.

Ich bin fest davon überzeugt — auch wenn Sie nicht so überzeugt zu sein scheinen —, daß der Entwurf der SPD für eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft der Entwurf ist, der jetzt schon nicht nur die deutsche Öffentlichkeit überzeugt, sondern auch hier im Haus überzeugend sein und nachher jeder gerichtlichen Überprüfung standhalten wird. (C)

Danke schön.

(Beifall bei der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE sowie bei Abgeordneten der FDP)

Vizepräsident Helmuth Becker: Das Wort hat Frau Abgeordnete Dr. Funke-Schmitt-Rink.

Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink (FDP): Herr Präsident! Meine Herren! Meine Damen! Die gegenwärtige Praxis der **Indikationsregelung** von 1975 galt Liberalen immer als höchst ärgerlich, mußte aber als Kompromiß — gewissermaßen mit der geballten Faust in der Tasche — hingenommen werden. Erst der **Skandal von Memmingen** machte vielen Frauen und Männern in der Bundesrepublik den Abgrund zwischen **Rechtsnormen, Rechtsprechung** und **Rechtsbewußtsein** deutlich. Er zeigte, daß die Memminger Auslegung des geltenden § 218 für weite Teile der Bevölkerung nicht annehmbar ist.

Die Situation einer schwangeren Frau ist mit keiner Situation im Leben eines Mannes vergleichbar. Deshalb bezieht sich der § 218 auch auf einen **einzigartigen Straftatbestand,** nicht vergleichbar mit anderen im Strafgesetzbuch.

Die Grundfrage, vor der wir jetzt bei der Neuregelung des § 218 stehen, lautet also: Ist diese Rechtsnorm glaubwürdig und damit zweckmäßig, nämlich durchsetzbar, eine Norm, die erkennbar dem Rechtsbewußtsein der großen Bevölkerungsmehrheit widerspricht, eine Norm also, deren Verletzung auch in der Zukunft in der Regel straffrei bliebe? Wann und wie weit muß sich der Staat einmischen, wann nicht? (D)

Seit der **Entstehung des modernen Verfassungsstaats** stehen sich zwei Bereiche — teils deckungsgleich, teils konfligierend — gegenüber: einerseit die **politische Welt,** in der allgemeinverbindliche Rechtsnormen gesetzt und durchgesetzt werden, andererseits die **moralische Welt,** in die religiöse und weltanschauliche Überzeugung gehören, die nur mehr private Geltung beanspruchen können.

Die gegenwärtige Abtreibungsdebatte leidet unter der **Verquickung von Moral und Recht.** Bei allem Respekt beispielsweise vor kirchlichen Standpunkten in der Abtreibungsfrage: In einem weltanschauungsneutralen Staat haben sie keinen Anspruch, zur Gesetzesnorm verallgemeinert zu werden. Nach Hobbes hat der moderne Staat den Individuen die rechtliche Unterwerfung abgerungen, indem er sie moralisch freigesetzt hat. Der Staat würde den inneren Frieden in Gefahr bringen, wenn er hinter diesen Stand zurückfiele. Der moderne Verfassungsstaat ist nicht mehr das weltliche Schwert der Kirche, er ist nicht der Vormund und nicht der Sittenwächter der Nation.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD)

Die **Strafnormen** verlangen, wenn sie konsequent durchgesetzt werden sollen, die **Zustimmung der Mehrheit** jener, die ihnen unterworfen sind. Einen solchen **Konsens** gibt es bei der vorgeschlagenen Ver-

(A) schärfung der Indikationsregelung mit Sicherheit nicht. Das Bundesverfassungsgericht hatte 1975 optimistisch geglaubt, daß sein Urteil, das Mehrheitsvotum, im allgemeinen Bewußtsein als gerecht und sozial angenommen werden würde. Wir wissen heute, daß diese Erwartung falsch war.

Der moderne Staat kann und darf die Moralvorstellungen einzelner Gruppen nicht als allgemeine Norm oktroyieren. Er hat nach Karl Popper keine höhere Vernunft, keine tiefere Einsicht als die Mehrheit seiner Bürgerinnen und Bürger.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD)

Diese Mehrheit will die **Fristenregelung** mit oder ohne Beratungspflicht, keine verschärfte Indikationsregelung. Dem trägt der Gesetzentwurf meiner Partei Rechnung.

Für die FDP heißt deswegen das Ziel der Neuregelung: **Hilfe statt Strafe.** Was wir gemeinsam aufbauen müssen, ist eine kinderfreundliche Gesellschaft. Eine **kinderfreundliche Gesellschaft** bedeutet langfristig einen **sozialen Umbau** unserer Gesellschaft. Eine positive Entscheidung für einen solchen sozialen Umbau wäre ein Test für die Glaubwürdigkeit und Ehrlichkeit all derer, die in Bund, Ländern und Gemeinden dem Schutz des ungeborenen und des geborenen Lebens erste Priorität geben wollen.

Von gleicher Wichtigkeit sind das **Recht auf Beratung** und **Präventionshilfen,** z. B. die Pille auf Krankenschein, damit es erst gar nicht zu unerwünschten Schwangerschaften kommt.

(B) Fazit: Der Gesetzentwurf der FDP ist als einziger der vorliegenden Entwürfe in der Lage, sowohl einen **effektiven Lebensschutz** zu bewirken als auch der Frau in ihrer Konfliktlage Hilfe zu geben, um sie damit in die Lage zu versetzen, eine verantwortungsbewußte **Gewissensentscheidung** zu treffen.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsident Helmuth Becker: Meine Damen und Herren, das Wort hat nun der Abgeordnete Norbert Geis.

Norbert Geis (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir befinden uns in einer wichtigen Phase der Entscheidung, in der unser Handeln daran gemessen werden wird, was wir früher zu diesem Thema gesagt haben. Diese Entscheidung trifft unsere **Rechtskultur** in einem entscheidenden Punkt. Es geht nämlich um die Frage, wie wir mit den Schwächsten, die sich selbst noch nicht artikulieren können, umgehen, und es geht um die Frage, wie wir es mit der **Menschenwürde** halten, zu der sich das Grundgesetz gerade auf Grund der Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus in einer so eindeutigen Weise bekennt.

Ich glaube nicht, daß man sich in dieser Frage allein auf soziale Hilfen verlegen kann, wiewohl diese Hilfen sehr notwendig sind, und ich glaube auch nicht, daß man allein die Beratung in den Vordergrund stellen kann, wiewohl die Beratung bei dem Kampf um den **Schutz des ungeborenen Kindes** eine ganz ausschlaggebende Rolle spielt. Ich meine, wir kommen (C) an der Frage nicht vorbei, ob sich nicht der Staat mit allen Mitteln, auch mit den Mitteln des **Strafrechts,** schützend vor das Kind stellen muß.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Dieser entscheidenden Frage versagen sich die FDP und die SPD im Grunde genommen nicht. Sie setzen ja ebenfalls das Strafrecht ein und halten es für das gebotene Mittel, um ungeborene Kinder zu schützen, nur nicht in den ersten drei Monaten. Das ist das Dilemma, das ausweglose Dilemma derer, die die **Fristenregelung** befürworten; denn die Fristsetzung allein schon führt die Fristenregelung ad absurdum.

(Widerspruch bei der FDP)

Es gibt keinen vernünftigen Grund, zu sagen, nach den ersten drei Monaten solle das Strafrecht gelten, vorher nicht. Was machen wir denn kurz vor Ablauf der Frist und kurz danach? Es gibt keinen logischen Grund für diese Überlegung.

Deswegen ist dies ein ausweglose Dilemma, und weil dieses Dilemma so ausweglos ist, verlegt man sich auf die Formulierung, man müsse es der Frau, der **Verantwortung der Frau** überlassen; das Strafrecht könne in diesem Fall keine Rolle spielen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist Allgemeingut, daß das **Strafrecht** in einer säkularisierten Gesellschaft — um Spaemann zu zitieren — eine ganz ausschlaggebende Rolle in der Bewußtseinsbildung, in der **Wertebildung** einer Gesellschaft spielen muß und auch spielen wird.

(D) (Claus Jäger [CDU/CSU]: Siehe Umweltstrafrecht!)

Daran halten wir uns ja auch in allen übrigen Fällen, nur nicht in diesem hier vorliegenden Fall — etwas, was ich mir nicht erklären kann und wofür ich keine Logik finden kann.

(Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink [FDP]: Da gibt es keine Parallelen!)

Da sagt man, die Frau müsse die Verantwortung tragen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Frau hat — daran kann niemand vorbei — die wichtigste und erste **Verantwortung für das Kind,** aber doch für das Leben des Kindes und nicht auf den Tod hin.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Man sagt, man müsse die Entscheidung der **Gewissensfreiheit** der Frau überlassen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir können es doch in unserer Rechtsordnung nicht zulassen, daß es der Gewissensfreiheit von irgend jemandem überlassen bleibt, ob ein anderer leben darf oder nicht leben darf.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Das wäre eine inhumane Rechtsordnung! Sie sollten sich mit diesen Überlegungen stärker beschäftigen; dann kommen Sie vielleicht darauf, daß Ihre ganze Argumentation wie ein Kartenhaus zusammenfällt.

Es kann auch nicht so sein, daß wie gesagt wird, die Frau und dann vielleicht der Arzt die Entscheidung zu

Norbert Geis

(A) fällen habe oder daß Frau und Arzt zusammen die Entscheidung zu fällen hätten,

(Dr. Hans-Jochen Vogel [SPD]: Ja, wer denn dann? — Zuruf von der FDP: Wer denn sonst? Das Gericht?)

Meine Damen und Herren, unsere **Rechtsordnung** hat die Entscheidung darüber zu fällen. Niemand sonst kann eine Entscheidung darüber fällen, ob jemand leben kann oder nicht leben kann. Unsere Rechtsordnung hat dies zu tun. Wir tun dies ja auch in allen anderen Fällen. Wir regeln hier die kleinsten Kleinigkeiten per Gesetz, und ausgerechnet in dieser Frage, bei der es um Leben oder Tod geht, verabschieden wir uns von unserer Rechtsordnung.

(Dr. Hans-Jochen Vogel [SPD]: Gibt es denn einen vergleichbaren Fall? Was vergleichen Sie da miteinander?)

Was ist das, meine sehr verehrten Damen und Herren, für eine unerträgliche Logik?

(Beifall bei der CDU/CSU — Zuruf von der SPD: Ihre Rede ist unerträglich!)

— Das ist eine unerträgliche Logik. Wir können nicht sagen: Wir verabschieden uns in einer Frage, in der es um Leben oder Tod geht, von unserer Rechtsordnung und überlassen es der privaten Beurteilung meinetwegen von Frau und Arzt; aber in anderen, viel kleineren unwichtigeren Fällen versuchen wir, alles per Gesetz zu regeln.

(B) (Dr. Hans-Jochen Vogel [SPD]: Wie ist es denn mit dem Konfliktfall? Ist das vergleichbar?)

Hier geht es nicht mehr nur um die Frage des ungeborenen Kindes, sondern auch um die Frage der **Glaubwürdigkeit von Parlament und Staat**.

Damit kein Zweifel aufkommt: Ich trete für eine **Indikationsregelung** ein, weil ich der Auffassung bin, daß der Staat mit den Mitteln des Strafrechts sehr wohl an seine Grenzen geraten kann.

(Dr. Hans-Jochen Vogel [SPD]: Aha!)

Es hieße das Strafrecht überfordern, wenn man glaubte, man könne schwierige Situationen mit dem Strafrecht lösen. Das wäre wirklichkeitsfremd. Deswegen trete ich für eine Indikationsregelung ein, aber für eine Indikationsregelung ein, die vom Gesetz umschrieben ist, die von unserer Rechtsordnung umschrieben ist und die gerichtlich nachprüfbar sein muß, weil wir sonst den Anforderungen unseres Sozialstaates, unseres Rechtsstaates nicht gerecht werden würden. Deswegen trete ich für den Gesetzentwurf der Gruppe um den Abgeordneten Werner ein, weil ich meine, daß hier am konsequentesten dieser Grundgedanke verfolgt wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, mag dieser Gesetzentwurf durchaus auch im Augenblick keine Chance haben, die Mehrheit zu finden, so ist doch zu beachten: **300 000 Kinder** werden jährlich in der Bundesrepublik Deutschland durch **Abtreibung** getötet. Dies ist ein furchtbares Unrecht. Dieses Unrecht schreit zum Himmel. Dieser Schrei wird von immer mehr Menschen gehört werden.

(C) Danke schön.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Helmuth Becker: Meine Damen und Herren, es folgt der letzte Redebeitrag vor der Mittagspause. Das Wort hat Frau Abgeordnete Monika Brudlewsky.

Monika Brudlewsky (CDU/CSU): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich bin eine Ostfrau. Nachträglich, verehrte Frau Höll von der PDS: Ich verbitte mir energisch, daß Sie mit Ihren Ausführungen alle Frauen bei uns in der ehemaligen DDR vertreten wollen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Ich erhebe diesen Anspruch auch nicht.

Ich gehöre zu den Unterzeichnern des Entwurfs der Initiativgruppe um Herrn Werner. Als Frau und Mutter aus einem der fünf neuen Bundesländer ist es mir ein besonderes Anliegen, daß die Menschen bei uns wieder zu den Werten finden, aus denen die Menschengeschichte lebt. Wir müssen wieder klarstellen: An erster Stelle steht eben nicht das Selbstbestimmungsrecht, und sei es noch so wichtig. An die erste Stelle gehört das **Recht auf Leben,** das ureigenste Menschenrecht überhaupt, und das ohne Abstriche.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Die kommunistischen Machthaber wollten die Welt beherrschen. In ihrer Gier und um ihre Ziele zu erreichen, haben sie bei Bedarf diese Werteskala auf den Kopf gestellt. Sie haben auch die ganze Welt damit infiziert. (D)

(Widerspruch bei der PDS/Linke Liste)

Was war das Leben bei uns in der **DDR** wert? Schauen wir uns doch die Kreuze an der Berliner Mauer an!

(Beifall bei der CDU/CSU)

Gehen wir in die Altersheime dort, und fragen wir in den psychiatrischen Anstalten nach. Selbst die Frau wurde bei uns in ihren höchstpersönlichen Angelegenheiten zum Objekt des Staates degradiert. Das wurde ihr als Freiheit verkauft. Schwangere und kurzarbeitende Mütter paßten nicht in den Produktionsablauf. Wir hatten damals Arbeitskräftemangel. Und hauptsächlich deshalb wurde 1972 die Verfügung über das ungeborene Leben, die **Fristenregelung,** als ein **Mittel der Geburtenregelung** freigegeben. Die Frau war nun angeblich völlig frei und konnte allein entscheiden. War es wirklich so? Zu einem sehr großen Teil war die Frau gar nicht so frei. Vielmehr war sie erpreßbar, weil das Gesetz bestand. Ich brauche Ihnen das sicher nicht zu erklären.

Vizepräsident Helmuth Becker: Frau Abgeordnete, lassen Sie eine Zwischenfrage zu?

Monika Brudlewsky (CDU/CSU): Ich möchte nicht auf Zwischenfragen antworten. Jeder hat nachher die Gelegenheit, selber zu sprechen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, niemand von der CDU will die Frauen verurteilen. Was soll das Gerede von helfen statt strafen? Wer wollte denn stra-

Monika Brudlewsky

(A) fen, statt zu helfen? Wir nicht! **Helfen vor strafen** sollte der eigentliche Slogan sein.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Mit dem **Strafrecht** sollen doch die Frauen nicht vor den Richter gezerrt werden, wie es die Gegner unseres Vorschlags gern behaupten. Wir wollen mit dem Strafrecht einen Grenzpfeiler setzen, wirklich als letztes Mittel, um dem Mißbrauch zu wehren. Das Strafrecht wird zum Schutz jedweden Eigentums und zum Schutz der Tiere und der Umwelt akzeptiert. Das finden alle in Ordnung, nicht wahr? Bei all diesen Problemen hat das Strafrecht unbedingt auch schützenden Charakter. Gerade heute haben wir doch ein Gesetz zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch überwiesen. Haben Sie das schon vergessen?

(Beifall bei der CDU/CSU — Dr. Hans-Jochen Vogel [SPD]: Kann man denn das vergleichen?)

— Ja. Genau das ist ja das Schlimme.

(Dr. Hans-Jochen Vogel [SPD]: Dieselbe Konfliktlage?)

Wir wollen diesen Grenzpfeiler setzen, damit nicht übersehen wird, daß das Leben von Anfang bis Ende nicht verfügbar ist. Wir von der Initiativgruppe vertreten mit unserem eindeutigen Entwurf die vielen Menschen im Land, die zu unserer Diskussion schweigen oder den Kopf schütteln. Dazu gehören auch die **alten Menschen** in den fünf neuen Bundesländern, die mir erzählen, wie schwer sie es seit 1945 hatten und wie bitter damals die vierte oder fünfte Schwangerschaft

(B) war. Aber dann kommt oft ein Leuchten in die Augen und der Satz: Es ist dann aber unser Bestes gewesen.

(Zurufe von der PDS/Linke Liste)

Wir vertreten auch die **jungen Menschen,** die zwar noch unerfahren im Leben sind, die es aber nicht begreifen können — wenn sie es denn erfahren —, daß ihr Geschwisterchen getötet wurde. Sie erschrecken furchtbar bei dem Gedanken, daß es genauso sie hätte treffen können.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Das Vertrauen in die Eltern wird schwer erschüttert.

Wir vertreten die **Behinderten** in diesem Land, die fragen, ob ihr Leben nun wirklich unwert sei. Auch die Behinderten gehören zu unserer Menschheitsfamilie!

Schließlich vertreten wir hier und heute die Stummen, die keiner sehen kann, die nicht zu hören sind. Sie sind das schwächste Glied in der Menschenkette. Es sind Tausende! Wird uns das noch bewußt?

Zum Abschluß möchte ich Ihnen an diesem denkwürdigen Tag einen ebenso denkwürdigen Satz nicht vorenthalten. Es ist die Herrnhuter Losung des heutigen Tages. Meine evangelischen Freunde hier im Saal werden diese Losung heute früh sicher auch gelesen haben. Sie lautet: „Wer dem Geringsten Gewalt tut, lästert dessen Schöpfer."

Ich danke Ihnen.

(Lebhafter Beifall bei der CDU/CSU)

(C) **Vizepräsident Helmuth Becker:** Meine Damen und Herren, wir treten nunmehr in die Mittagspause ein. Die Sitzung wird um 14 Uhr fortgesetzt.

Ich unterbreche die Sitzung.

(Unterbrechung von 13.16 Uhr bis 14.00 Uhr)

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Meine Damen und Herren, die unterbrochene Sitzung ist wieder eröffnet.

Ich erteile der Abgeordneten Frau Merkel das Wort.

Dr. Angela Merkel (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Schutz des ungeborenen Lebens ist ein Thema, das Frauen in ganz besonderem Maße betrifft. Sie sind es, die schwanger werden und das Kind zur Welt bringen; sie sind es, die zumeist für die Erziehung des Kindes die Verantwortung und die Mühe tragen; sie sind es auch, die, wenn es dazu kommen sollte, einen Schwangerschaftsabbruch und seine seelischen Folgen verkraften müssen. Deshalb habe ich mich als Frauenministerin intensiv in diese Diskussion und in den Prozeß des Gesetzgebungsverfahrens eingeschaltet.

Frauen gehen verantwortungsvoll mit ungeborenem Leben um. Es ist gut, daß die heutige Debatte um den § 218 und die vorgelagerte Diskussion anders verlaufen, als dies vor 20 Jahren der Fall war. Heute ist es eigentlich überall unbestritten, daß es sich bei den Ungeborenen um Leben handelt, um Leben, das einen (D) Anspruch auf Schutz hat. Das bedeutet, daß es auch einen Anspruch auf Schutz durch unsere Rechtsordnung hat.

Gestatten Sie mir gerade auch deshalb ein Wort, das ich als eine Frau aus der ehemaligen DDR sagen möchte: Es macht mich betroffen, wenn die Entscheidung, die wir zu treffen haben, mit dem **Schießbefehl an der Mauer** gleichgesetzt wird. Ich vermute, daß sich auch die allermeisten katholischen Christen, die sich um eine vernünftige und sachgerechte Lösung bemühen, in dieser Frage bei einem solchen Vergleich mißverstanden fühlen.

(Hanne Wolf [SPD]: „Mißverstanden" ist zu schwach!)

Als Frauenministerin trete ich für den Gesetzentwurf der CDU/CSU ein. Ich denke, er verbessert das geltende Recht im Sinne der Frauen und im Sinne des ungeborenen Lebens ganz entscheidend.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Insbesondere — das ist heute vielfach berücksichtigt und betont worden — ist es wichtig, daß er das beinhaltet, was auch für mich ausschlaggebend ist: daß letztlich nur die Verbesserung der sozialen Situation von Müttern und Vätern mit Kindern die Frage entscheiden kann, ob es uns in absehbarer Zeit gelingt, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu senken.

Wir haben einen ganzen Katalog von Maßnahmen vorgeschlagen. Wir werden in den parlamentarischen Beratungen darüber sprechen und sind uns über die Fraktionsgrenzen hinweg auch einig, daß dies so ist.

Dr. Angela Merkel

(A) Besonders wichtig für mich als Jugendministerin ist natürlich der **Ausbau der Kindergartenbetreuung.** Wir wollen, daß bis zum 1. Januar 1997 jedes Kind ab drei Jahren das Recht hat, einen Kindergartenplatz in Anspruch zu nehmen.

(Hanne Wolf [SPD]: Was ist davor?)

— Auch ich empfinde dies als ein sehr spätes Datum. Aber immerhin: Wenn wir uns — auch im Bundesrat — darauf einigen könnten, wäre dies ein festes Datum. Sie wissen genauso wie ich, daß die Länder eine Übergangszeit hinsichtlich der Plätze, aber auch hinsichtlich der Ausbildung von Erzieherinnen brauchen.

Jedem Bundesland ist es natürlich unbenommen — vier haben es schon geschafft —, innerhalb ihrer Landesregelungen einen Rechtsanspruch festzulegen. Trotz all dieser Maßnahmen wird es immer Frauen geben, die sich in Notlagen befinden. Auch dem wird unser Entwurf gerecht.

Die vorgeschriebene **qualifizierte Beratung** ist ein wesentlicher Bestandteil des CDU/CSU-Entwurfs. Sie ist keine Bevormundung, wie hartnäckig aber fälschlicherweise immer wieder behauptet wird, sondern sie ist eine Hilfe für die Frauen. Sie eröffnet Freiraum in Konfliktsituationen. Ich verstehe die Beratung als das letzte von der Gesellschaft angebotene Mittel zur Auflösung des jeweils individuellen Konfliktes der Frau mit Angeboten, insbesondere sozialen Hilfen. Ich wünsche mir, wie es schon heute morgen gesagt wurde, daß alle Beratungsstellen diese Angebote auch wirklich unterbreiten.

(B) (Beifall bei der CDU/CSU)

Trotzdem, denke ich, ist es wichtig, noch einmal zu betonen, daß das ungeborene Leben unter einem besonderen Schutz steht und nicht beliebig verfügbar ist. Deshalb muß aus meiner Sicht der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich von der Rechtsordnung mißbilligt werden. Trotz dieser grundsätzlichen Mißbilligung wissen wir, daß es schwerwiegende Konfliktlagen gibt, in denen Frauen keinen anderen Ausweg sehen als einen Schwangerschaftsabbruch. In diesem Konflikt müssen wir ihnen auch als Gesellschaft zur Seite stehen.

Lassen Sie mich ein Wort dazu sagen, welche Aufgabe denn das Strafrecht in diesem Zusammenhang haben soll und haben kann. Das von uns vorgeschlagene Strafrecht kann und will nur den groben Mißbrauch verhindern und das Verfahren der Konfliktauflösung sichern. Es soll nicht mehr sein, aber es soll auch nicht weniger sein.

Der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion orientiert sich an der **besonderen Konfliktsituation der Schwangeren.** Wir wissen aus der Arbeit der Beratungsstellen, daß der innere seelische Zustand der Frau bei ihrer Entscheidung von ausschlaggebender Bedeutung ist. Der Arzt darf deshalb den Abbruch nur dann vornehmen, wenn die Frau so von ihrem inneren Konflikt bestimmt wird, daß ihr eine andere Möglichkeit der Konfliktauflösung nicht möglich erscheint. Damit, meine Damen und Herren, sind einer denkbaren **gerichtlichen Überprüfbarkeit** eindeutig Grenzen gesetzt, zum Schutz der Frau und zum Schutz des Arztes. Ich denke, es ist dem Thema nicht angemessen, (C) wenn in dieser Debatte ständig mit Unterstellungen und falschen Behauptungen argumentiert wird. Wir sollten uns wirklich an der Realität orientieren.

Der Entwurf der CDU/CSU-Fraktion geht davon aus, daß natürlich nur die Frau entscheiden kann, ob eine Notlage für sie so schwerwiegend ist, daß nur ein Schwangerschaftsabbruch für sie als Lösung in Frage kommt.

(Zuruf von der SPD: Das stimmt doch nicht!)

Sie entscheidet, ob sie die Darlegung bei dem Arzt vornimmt, daß sie sich in einer Konfliktsituation befindet, die für sie so schwer wiegt, daß der Konflikt nicht anders zu lösen ist.

(Zuruf von der SPD: Das ist doch wohl klar!)

Dieses muß sie dem Arzt darlegen.

(Ingrid Becker-Inglau [SPD]: Und was tut der Arzt? Er sagt ja oder nein!)

Der Arzt muß sich in diesem Gespräch — nun warten Sie doch ab! — über die Konfliktlage der Frau ein Bild machen, und er muß sie als eine solche erkennen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Das ist nach seinem Standesrecht sowieso die Verpflichtung des Arztes; denn er muß auch standesrechtlich immer eine Abwägung zwischen dem Schutz des ungeborenen Lebens und dem Schutz der Mutter vornehmen; er ist nach seinem Standesrecht zum Erhalt von Leben verpflichtet.

(D) Die von der Opposition beklagte **Verantwortung des Arztes** könnte auch von einer **Fristenlösung** im Grunde nicht beseitigt werden. Ich denke, auch Sie wollen nicht, daß Ärzte verantwortungslos Entscheidungen treffen.

(Zuruf von der FDP: Das tun sie doch auch nicht!)

Ich kenne das aus der DDR-Zeit noch sehr gut. Auch dort gab es eine Reihe von Ärzten, die sich nicht bereit erklärt haben, Schwangerschaftsabbrüche in bestimmten Lagen durchzuführen. Es kann kein Arzt zum Abbruch gezwungen werden,

(Zuruf von der FDP: Richtig so!)

und es wird sich jeder verantwortungsvolle Arzt ein Bild über die Notlage der Frau machen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Deshalb ist es so, daß natürlich die Frau über ihre Notlage entscheiden muß und daß natürlich der Arzt darüber befinden muß, ob er einen Abbruch durchführt.

Gestatten Sie mir abschließend noch ein Wort als Frauenministerin an die Männer. Auch die Väter tragen selbstverständlich Verantwortung. Wer eine Frau zwingt, einen Abbruch vorzunehmen, wer sie in eine solche Situation drängt — das gibt es leider sehr häufig —, muß strafrechtliche Konsequenzen erwarten. Auch dies sieht unser Entwurf vor. Die Beratung darf sich daher nicht nur an Frauen wenden. Sie sollte die Väter einbeziehen, und sie sollte die **Verantwortung der Väter** stärken.

Dr. Angela Merkel

(A) Meine Damen und Herren, der Schutz des ungeborenen Lebens gehört unter ethischen Gesichtspunkten zu den wesentlichen Fragen unserer Zeit. Der Gesetzgeber ist deshalb hier in aller Ernsthaftigkeit gefordert. Wir haben eine Entscheidung zu fällen, die für die soziale und moralische Verfassung unseres Gemeinwesens von sehr zentraler Bedeutung ist. Wir sollten uns alle gemeinsam dazu in der Lage sehen, dies auch in der angemessenen Weise zu tun. Ich denke, wir sind uns einig, daß wir trotz aller anderen Divergenzen unsere politischen Prioritäten für die Familie, für das Leben mit Kindern in dieser Gesellschaft setzen sollten.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Das Wort hat nun die Abgeordnete Frau Becker-Inglau.

Ingrid Becker-Inglau (SPD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Salto mortale rückwärts oder Pirouetten auf dem glatten Eis der Parteipolitik hat uns soeben die erste Frauenministerin eines geeinten Deutschlands vorgeführt.

(Zuruf von der CDU/CSU: Das steht schon im Manuskript!)

Sie hat mit bemerkenswerter Schnelligkeit die überwiegenden Vorstellungen der Frauen in der ehemaligen DDR einfach über Bord geworfen. Und welchen Preis hat sie nun dafür gezahlt!

(B) Ich habe in den Ausführungen vermißt, wie Sie diese fundamental abweichenden Regelungen gegenüber dem in den neuen Bundesländern noch geltenden Recht vertreten wollen, Frau Merkel. Es ist der größte frauenpolitische Rückschritt, den eine Frauenministerin hierzulande uns Frauen beschert hat.

(Beifall bei der SPD)

Ich als Sozialdemokratin halte unseren Entwurf für den entschieden besseren. Nach dem Motto, aller guten Dinge sind drei — möge diese symbolische Zahl diesmal ein gutes Omen sein —, wollen wir einen neuen Versuch starten.

Zum drittenmal in der deutschen Geschichte des Parlaments setzen sich Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten mit ganzer Kraft für eine grundlegende Reform des § 218 ein. Drei völlig unterschiedliche Gesetzentwürfe — 1920, 1973 und 1991 — wiederholen sich allerdings in der Kernaussage, die bis heute nicht realisiert ist: Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs innerhalb einer bestimmten Frist. Andere Inhalte sind nicht identisch. An ihnen werden eben auch die Fortentwicklung unserer Gesellschaft, die Weiterentwicklung unseres Denkens und Entscheidens und die Auswirkungen unserer Erfahrungen sichtbar.

So wurde als neuer Gedanke die **Prävention** als eine wesentliche Säule unseres Gesetzes aufgenommen. Die Erkenntnis, daß präventive Maßnahmen eine Verminderung, vielleicht sogar eine Verhinderung ungewollter und unerwünschter Schwangerschaften sind, haben uns nationale und internationale Studien des Max-Planck-Institutes gezeigt.

(C) Wir müssen einfach lernen, mit unserer Sexualität natürlich, offen und verantwortungsvoll umzugehen, weg von Mißbrauch, Verklemmtheit und Tabus. **Sexualaufklärung** und **Sexualerziehung** für Mädchen und Jungen, für Frauen und Männer müssen so angelegt sein, daß sie die Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln in Sexualität und Partnerschaft stärken, und helfen, diese Fähigkeit zu erlernen.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, Prävention ist damit für uns ein unverzichtbarer und nicht wegzudenkender Beitrag zum Lebensschutz. Den präventiven Maßnahmen messen wir eine erhebliche Bedeutung bei, so daß sich hierfür ein nennenswerter Posten im Ausgabevolumen unseres Gesetzentwurfs wiederfindet. Dazu müssen ärztlich verordnete Verhütungsmittel in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen werden.

So wichtig und unverzichtbar Prävention auch ist, so wissen wir doch, daß wir damit nur einen Teilaspekt der Gesamtproblematik zufriedenstellend lösen können. Denn trotz aller präventiven Maßnahmen wird es immer wieder **Konfliktsituationen** und Schwangerschaftsabbrüche geben, und dies aus den unterschiedlichsten Gründen.

Genau für diese Konfliktsituationen sind wir als Politiker und Politikerinnen, als politisch Verantwortliche, gefordert, zumutbare **verfahrensrechtliche Regelungen** zu entwickeln. Dabei sind die Vorgaben unseres Grundgesetzes, wie die Würde des Menschen und die Persönlichkeitsrechte der Frau, mit den moralisch-ethischen Grundüberzeugungen respektabel zu vereinen.

(D) Wir sollten uns hüten, in der Diskussion um die Ausgestaltung der künftigen Neuregelung ureigenste persönliche Einstellungen zum Schwangerschaftsabbruch zum Maßstab einer politisch-rechtlichen Regelung zu machen.

Ich respektiere die Haltung Andersdenkender, die etwa sagen, für sie käme unter keinen Umständen und niemals ein Schwangerschaftsabbruch in Betracht. Doch eine solche persönliche Einstellung kann und darf nicht allgemeingültiger Verhaltenskodex oder Inhalt eines Gesetzes sein.

Kein Gesetz kann die menschlichen Probleme lösen, die einem Schwangerschaftskonflikt zugrunde liegen — dies hat uns die Vergangenheit gezeigt. Wohl aber können und müssen wir Hilfen anbieten, um die äußeren Lebensumstände der Schwangeren so zu gestalten, daß sie in der Lage ist, das werdende Leben anzunehmen.

Für die Beibehaltung oder gar eine Strafverschärfung plädieren in Zuschriften, die ich täglich erhalte, überwiegend Männer, während fast alle Frauen eine Liberalisierung des geltenden Rechts fordern. Es macht mich betroffen, wenn Männer über die Bestrafung von Frauen in einem Konflikt sprechen, dessen Nöte und Ängste sie persönlich nie tangieren oder allenfalls nur mittelbar berühren.

(Zustimmung bei der SPD sowie der Abg. Uta Würfel [FDP])

Betroffen macht mich auch die dahinterstehende **männliche Arroganz**, den Frauen zwar die Verant-

Ingrid Becker-Inglau

(A) wortung für Schwangerschaften und Schwangerschaftsabbrüche zuzuweisen, ihnen aber gleichzeitig eine Entscheidungsfähigkeit abzusprechen und dazu noch Strafe anzudrohen, wenn sie diese Entscheidung allein treffen wollen.

(Beifall bei der SPD sowie der Abg. Uta Würfel [FDP])

Die politische Antwort meiner Fraktion lautet daher: Eine Frau bleibt in einem Schwangerschaftskonflikt stets von Strafe frei. Für Frauen in Notsituationen wollen wir Hilfen statt Strafe — Hilfen, zugeschnitten auf typische Konfliktsituationen, beispielsweise in bezug auf Wohnung, Einkommen und Arbeit und unter besonderer Berücksichtigung der Alleinerziehenden. Dieses **Sozialpaket** macht den Kern unseres Gesetzentwurfs aus. Familien- und kinderbezogene Leistungen sind selbstverständlich nicht zum Nulltarif zu haben. Doch sind sie unverzichtbar. Mit diesem neuen Schwerpunkt entfernen wir uns inhaltlich von unserem 1974 gescheiterten Gesetzentwurf und folgen damit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das vorbeugende sozialpolitische und fürsorgerische Mittel anstelle von Strafbewährung als für den Lebensschutz wirksam billigt.

(Zurufe von der CDU/CSU)

Der Erfolg der von uns vorgelegten gesetzlichen Regelung hängt entscheidend von der **Akzeptanz der Frauen** ab — in den alten wie in den neuen Bundesländern. Aus zahlreichen Veranstaltungen mit Frauen auch außerhalb meiner Partei weiß ich, daß sie Straffreiheit, ergänzende Hilfen für die Familien und verfahrensrechtliche Regelungen bejahen, bei denen sie (B) verantwortlich und eigenständig entscheiden können.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Der grundlegende Mangel einer jeden Indikationsregelung besteht letztlich nämlich darin, daß ein Arzt zum Richter der Frau in einem Schwangerschaftskonflikt wird. Dies kann und darf nicht die Antwort auf die Forderung nach dem Selbstbestimmungsrecht und der Eigenverantwortung der Frau sein. Deshalb bitte ich Sie: Unterstützen Sie den von der Fraktion der SPD heute eingebrachten Gesetzentwurf!

(Beifall bei der SPD — Zuruf von der CDU/CSU: Ganz sicher nicht!)

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Nun hat der Abgeordnete Eimer das Wort.

Norbert Eimer (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für mich ist die Abtreibung nicht eine Frage der Selbstbestimmung der Frau, da es dabei nicht allein um sie geht. Nur 50 % der Gene eines werdenden Kindes stammen von der Frau. Bei der Abtreibung geht es vor allem um das werdende Leben. Die befruchtete Eizelle ist nach unserer Rechtsprechung erbfähig und wird im Grundgesetz als Individuum betrachtet, das alle Grundrechte besitzt.

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Sehr gut!)

Für mich ist Abtreibung **Töten werdenden Lebens.** Ein Recht auf Abtreibung gibt es nicht.

(Beifall bei der CDU/CSU)

(C) Ich habe, wie Sie sehen, sehr strenge Vorstellungen zur Frage der Abtreibung. Aber ich bin trotzdem für die **Fristenregelung.** Nach meiner Auffassung kann ich meine strengen Vorstellungen nicht anderen aufdrängen. Die eigenen Vorstellungen zur Moral müssen oder sollten immer strenger sein als die, die ich über Gesetze anderen zumuten will.

Ich will und ich kann auch nicht in das Herz einer Frau schauen und erkennen, ob sich dort Not, Zweifel und Verzweiflung abspielen, oder die Vorstellung, daß die Abtreibung nur eine andere Form der Geburtenregelung ist, das kann ich ebenfalls nicht akzeptieren. Ich traue mir nicht zu, darüber zu urteilen und zu richten. Für mich ist dies ein Problem, dessen Lösung sich einem menschlichen Richterspruch entzieht. Wir sollten alle etwas bescheidener sein und zugeben, daß wir nicht oder zumindest nicht immer die Einflüsterung eines obersten Richter haben. Hier täte etwas weniger moralischer Rigorismus und etwas mehr Bescheidenheit gut.

Aus diesem Grunde kann ich auch keine Begründung für die Fristenregelung akzeptieren, die von der **Selbstbestimmung der Frau** ausgeht und sagt: Mein Bauch gehört mir. Es geht hier nicht um den Bauch, sondern es geht um das Kind. Die einzige Rechtfertigung für die Fristenregelung ist die, daß alle anderen Regelungen schlechter sind und daß wir zugeben müssen, daß wir hier nicht richten können.

Ich halte die **Indikationsregelung** vom moralischen Standpunkt aus für verwerflicher, weil wir so tun, als dürfe man unter bestimmten Bedingungen abtreiben.

(D) (Beifall bei der FDP)

Der Indikationskatalog wird so zum Persilschein für Frauen zur Entlastung des Gewissens durch den Staat. Ich meine, es ist moralisch strenger und ehrlicher, wenn wir sagen: Es ist verboten abzutreiben; aber ich als Gesetzgeber werde keine Strafe vorsehen, weil ich um die Begrenztheit meiner Urteilskraft weiß und weil ich weiß, daß es in diesem Bereich für Frauen unauflösbare Konflikte gibt, die schwer genug sind; aber ich werde versuchen zu helfen, wo es möglich ist, und deswegen den Schwerpunkt auf die soziale Hilfe legen.

Der Vorschlag des Kollegen Werner ist von meinen Vorstellungen meilenweit entfernt, aber ich meine, er ist logischer als der Indikationskatalog und die Vorstellungen der Union.

Den Frauen helfen heißt aber nicht nur: im sozialen Bereich helfen und beraten. Das haben andere schon ausführlich angesprochen. Es wird sicherlich auch noch von Rednern nach mir angesprochen werden. Ich kann mich dem nur uneingeschränkt anschließen. Helfen bedeutet auch aufklären, und zwar besser aufklären als heute. Ich muß immer wieder feststellen, daß viele Frauen nicht wissen, daß es bei einer sogenannten Panne eine „Pille danach" gibt, die selbst jeder Sonntagsdienst verschreibt und die manch eine Abtreibung verhindern könnte.

Helfen könnte hier auch eine Pille, die in Frankreich zugelassen ist, aber bei uns nicht, die sogenannte **RU 486,** bei uns besser bekannt unter dem Namen Abtreibungspille. Wenn sie in der Zeit bis zur Ein-

(A) nistung verwendet wird — dabei rechnen Juristen heute bis zum zwölften Tag —, ist dies nach dem heutigen Recht nicht einmal strafbar. Je länger man aber mit einer Abtreibung wartet, desto problematischer wird es vor allem vom moralischen Standpunkt aus. Ich kann deshalb nicht verstehen, warum diese Pille bei uns nicht zugelassen wird bzw. warum dazu bei uns kein Antrag gestellt wird.

(Beifall bei der FDP, der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Für mich ist es schon ein Unterschied, ob die Einnistung des Eis verhindert wird oder ob über chirurgische Maßnahmen ein Kind in der zehnten Woche abgetrieben wird.

Bei Gesprächen mit Frauenärzten wurde mir immer wieder gesagt, daß vor allem bei jungen Mädchen eine Welle von ungewollten Schwangerschaften festzustellen ist, wenn in irgendeiner Zeitung über die **Schädlichkeit der Pille** berichtet wird. Nun gibt es aber bisher keine zuverlässigere Methode als die Pille, gerade für junge Mädchen.

Die gleichen Frauenärzte glauben feststellen zu können, daß dann, wenn im Biologieunterricht Lehrer sogenannte **alternative Methoden** propagieren, die Zahl der ungewollten Schwangerschaften ebenfalls ganz deutlich nach oben geht.

Leider wird in dem ganzen Bereich Empfängnisverhütung oft mit einer sehr zweifelhaften Moral argumentiert.

(Beifall bei der FDP und der SPD)

(B) So glaube ich, daß die Verdammung der RU-Pille durch die damalige Gesundheitsministerin Frau Dr. Süssmuth dazu beigetragen hat, daß diese Pille nicht auf dem deutschen Markt ist.

Ich frage mich auch: Welche Moral herrscht in unserer Gesellschaft, die eine Abtreibung in manchen Kreisen als unproblematisch, ja, als eine andere Art der Geburtenregelung betrachtet, die aber eine Frau, die ihr Kind austrägt und anschließend sofort zu einer Adoption freigibt, als Rabenmutter anprangert?

(Beifall bei der FDP und der SPD)

Ich will auch eine Frage an die **katholische Kirche** richten. Die Verwendung von Verhütungsmitteln ist nach ihrer Aussage eine Sünde, die Abtreibung ebenfalls. Was soll nun ein armer Sünder tun? Wenn er verhütet, muß er dies oft machen; er begeht also oft eine Sünde. Verhütet er nicht, dann muß er vielleicht irgendwann einmal abtreiben, weil die zugelassenen Methoden nur sehr unzuverlässig funktionieren.

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Also, Herr Eimer, das war unter Ihrem Niveau!)

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Herr Abgeordneter Eimer, sind Sie bereit, eine Zwischenfrage zuzulassen?

Norbert Eimer (Fürth) (FDP): Nein, die Zeit ist sehr knapp.

(C) Wenn die Verhütung keine Sünde mehr ist, dann wird es die Sünde Abtreibung nicht mehr so oft geben.

(Beifall bei der FDP, der SPD und der PDS/Linke Liste)

Ich meine, all diejenigen, die heute so sehr mit moralischen Argumenten gegen eine Neuregelung des § 218, insbesondere gegen eine Fristenregelung, polemisieren, vergessen, daß die Fristenregelung die Abtreibung nicht vorschreibt, ja, sie sogar verbietet. Sie geht nur etwas gnädiger mit Frauen um. Etwas mehr Gnade, Demut, Verständnis, Nachdenklichkeit, Vergebung und Hilfe täten manchen Christen gut.

Ich meine also, daß nach alledem, was ich aufgeführt habe, nur festgestellt werden kann: Das Strafrecht kann nur eine untergeordnete Rolle spielen, wenn wir die Zahl der Abtreibungen verringern wollen. Das Wichtigste sind mehr Beratung und Hilfe für die Betroffenen, also für Frauen und Kinder, und etwas weniger rigorose Moral. Wir müssen aber auch erkennen, daß die Hauptmaßnahmen in anderen Bereichen liegen: im Bereich der Beratung, des Helfens und in der Änderung unserer Einstellung. Dazu will ich noch ein paar Sätze sagen.

Wir wollen die **Pflicht zur Beratung.** Abgesehen davon, daß wir glauben, daß der Entwurf der SPD die Hürde der Verfassung nicht nehmen wird,

(Zuruf von der SPD: Doch! Doch!)

kann man bei aller Güterabwägung zugunsten der Freiheit der Frau das **Lebensrecht des Kindes** nicht ganz vergessen. Das Hinweisen auf diese Konflikte und das Aufzeigen von Hilfe, auch materieller Hilfe, (D) für Frauen und Kinder gerade in einer Situation, in der sich Frauen sehr oft alleingelassen fühlen — und es wohl auch meistens sind —, sollte bei der Beratung nicht als Last, sondern als Entlastung angesehen werden.

Wenn wir uns bemühen, ein neues Gesetz zu schaffen, so wird das nach meiner Überzeugung sicher kein optimales Gesetz. Wir können aber versuchen, ganz schlechte Lösungen zu verhindern. Ich hoffe, daß wir dabei in aller Bescheidenheit zu einer Fristenregelung kommen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP und der SPD)

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Das Wort hat die Abgeordnete Frau Jelpke.

Ulla Jelpke (PDS/Linke Liste): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Frauen! Was wir in den letzten Wochen und heute morgen hier erleben durften, ist meiner Meinung nach ein Schlag ins Gesicht aller Frauen, die gegen den § 218 sind. Es sollte vielleicht auch hier einmal zur Kenntnis genommen werden: Das ist immerhin die Mehrheit der Frauen in Ost und West.

(Zuruf von der CDU/CSU: Sie haben doch zu Mehrheiten nie ein Verhältnis gehabt! — Weiterer Zuruf von der CDU/CSU: Woher wissen Sie das?)

Ulla Jelpke

(A) — Dazu gibt es Umfragen. Das müßten eigentlich auch Sie wissen.

Für Millionen von Mark wurden uns in den vergangenen Wochen Glanzbroschüren, die zerstückelte Embryos zeigen, Videobänder, ja sogar Platikembryos als Anschauungsmaterial zugeschickt.

(Zuruf von der CDU/CSU: Das ist doch ganz wirksam!)

Die **organisierten Abtreibungsgegner** aus Kirche, Lebensschutzorganisationen und Politik haben eine Kampagne durchgeführt und uns Frauen, die Schwangerschaftsabbrüche gemacht haben — auch ich gehöre dazu; das bekenne ich an dieser Stelle —, als Mörderinnen und unmündige Wesen dargestellt, diskriminiert und wollen uns kriminalisieren. Das menschen- und frauenverachtende Bild,

(Dr. Klaus-Dieter Uelhoff [CDU/CSU]: Haben Sie „menschenverachtend" gesagt?)

das hier Lebensschützer, Politiker und leider auch Frauen von sich geben, soll politisch und ideologisch zum einzigen Wertmaßstab in unserer Gesellschaft werden.

Welch **doppelte Moral** hier eine Rolle spielt, werden wir mit Sicherheit in den nächsten Wochen sehen können, wenn es wieder einmal um die Beschlüsse des Haushaltes geht, wenn es wieder einmal darum geht, Milliarden — ich sage noch einmal: Milliarden — für Rüstungsausgaben zu beschließen, z. B. für den Jäger 90. Dies steht in keinem Verhältnis zu dem, was Sie von seiten der CDU/CSU, für die Familien-

(B) politik tun.

(Beifall bei der PDS/Linke Liste sowie bei Abgeordneten der SPD)

Welch doppelte Moral hier eine Rolle spielt, werden wir ebenfalls sehen können, wenn Sie den Finger für den Haushalt erheben und mit deutschen Waffen Menschen nicht nur im Golf, sondern inzwischen auch in Jugoslawien getötet werden.

(Irmgard Karwatzki [CDU/CSU]: Was ist das denn für ein Unfug!)

Leider ist mir bis heute kein einziger Brief von den Lebensschützerorganisationen zugegangen, der darauf aufmerksam macht und wirklich existierendes Leben schützen will.

In diesem Zusammenhang, meine Damen und Herren, möchte ich aus dem **Bundesverfassungsgerichtsurteil** — natürlich aus dem Minderheitenvotum — zitieren, wo damals die Richterin Rupp-von Brünneck folgendes sagte:

> Die Weigerung der Schwangeren, die Menschwerdung ihrer Leibesfrucht in ihrem Körper nicht zuzulassen, ist auch rechtlich etwas wesentlich anderes als die Vernichtung selbständig existierenden Lebens. Schon deswegen verbietet es sich von vornherein, die Abtreibung im ersten Stadium der Schwangerschaft mit Mord oder vorsätzlicher Tötung prinzipiell gleichzustellen.

(Beifall bei der PDS/Linke Liste sowie bei Abgeordneten der SPD)

(C) Auch das Bundesverfassungsgericht, dessen Urteil in vier der sechs vorliegenden Entwürfe immer als Grundlage genannt wird, hat sich in diesen Fragen nicht festgelegt, auch wenn inzwischen von vielen Seiten in der Öffentlichkeit dieser Eindruck erweckt werden soll. Es ist ja für uns Frauen — insbesondere für die Frauen im Westen — nichts Neues, daß die katholische Kirche, die Lebensschützer und Teile der CDU/CSU Abtreibung — selbst bei sozialer Indikation — nicht respektieren, sondern moralisch verurteilen und damit natürlich auch die Frauen, die eine Schwangerschaft abbrechen.

Entscheidend für die Beurteilung des Schwangerschaftsabbruchs als völlig verwerflich ist für die Lebensschützer, daß es sich hierbei um **menschliches Leben** handeln soll. Inzwischen sprechen sie sogar von ungeborenen Kindern.

(Zurufe von der CDU/CSU: So ist es!)

Um die Argumentation zu untermauern und zu verdeutlichen, werden pseudowissenschaftliche Erkenntnisse aus Forschung und Medizin bemüht,

(Zuruf von der CDU/CSU: Ungeheuerlich!)

wobei auf die Möglichkeit der präzisen Darstellung der einzelnen Entwicklungsstadien eines Fötus und dessen hundertfacher Vergrößerung zurückgegriffen wird. Danach soll das nur wenige Millimeter kleine Zellklümpchen fast menschliche Züge bekommen. Dadurch soll Abtreibung als zunehmend brutaler werdender Akt erscheinen, wodurch gleichzeitig der gesellschaftlichen Stigmatisierung, moralischer Verurteilung von Abtreibung Vorschub geleistet wird. Damit wird außerdem ein Bild von der Frau als kaltblü- (D) tiger Hexe konstruiert, die mit ihrem Zerstörungswillen kleine Kinder auf grausamste Art und Weise angeblich vernichtet. Die Folgen davon haben wir bereits in Memmingen gesehen, wo Prozesse gegen Frauen und Ärzte durchgeführt wurden.

So wird die Abtreibungsproblematik auf die unzulässige Frage reduziert: Bist du für oder gegen den Schutz des menschlichen Lebens? Eine Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Gründen für die Entscheidung zu einem Schwangerschaftsabbruch ist dann nicht mehr nötig. Es kann verurteilt werden, es kann Zwangsmutterschaft mittels Zwangsberatung erzwungen werden. Der Staat befiehlt, was die Kirche verlangt, und straft notfalls.

(Irmgard Karwatzki [CDU/CSU]: Was ein Unfug!)

Damit wird nicht das Leben, sondern das Patriarchat geschützt.

(Dr. Paul Hoffacker [CDU/CSU]: Sie sollten nicht über das sprechen, was Sie nicht kennen! Das ist besser! — Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

Das **traditionelle Frauen- und Familienbild** soll weiter zementiert werden. Freiheit und Selbstbestimmung für Frauen wird ausgeschlossen. Diejenigen, die eine Abtreibung überhaupt erwägen, werden zu kleinen, dummen, unmündigen halberwachsenen Geschöpfen degradiert. Die anderen Frauen, die sich notgedrungen mit der Schwangerschaft abfinden oder sich für eine Fortsetzung entscheiden, sind dem-

Ulla Jelpke

(A) gegenüber verantwortungsvoll, ernst zu nehmende Mütter und Frauen. Sie entsprechen auch dem gesellschaftlich-kulturellen, besser dem patriarchalischen Ideal der Mutter, die immer bereit ist, Leben zu schenken. Darin kommt das Frauenbild, auf dem die CDU/CSU ihre Familienpolitik aufbaut, deutlich zum Ausdruck. Es ist das Bild der Frau, die als Erfüllung ihrer Wünsche das Mutterglück, die Kindererziehung und die Versorgung ihres lieben Mannes anzusehen hat,

(Norbert Geis [CDU/CSU]: Sie haben doch noch nie was vom Menschenleben gehalten!)

denn eine solche Frau kann man — wirtschaftspolitisch gesehen — am besten handhaben. Erstens. Wie wir gerade auch in den neuen Ländern sehen, entlasten sie auf dem **Arbeitsmarkt** die Arbeitslosenstatistik, womit eine Politik fortgesetzt wird, die in den alten Bundesländern nicht neu ist, die in den neuen Bundesländern aber erst noch durchgesetzt werden muß: Frauen als Reservearmee in einer kapitalistischen Gesellschaft.

(Dr. Paul Hoffacker [CDU/CSU]: Sie haben doch da gar nicht gelebt! Sie sind Hamburgerin!)

Zweitens. Im **Sozialstaat** lassen sich **staatliche Leistungen**, die in der Familie unentgeltlich übernommen werden, reduzieren oder streichen. Ich nenne z. B. Krankenpflege, Altenpflege usw. Wenn es nicht mehr ganz ohne Geld durchsetzbar ist, wird Erziehungsgeld bei gleichzeitigem Verbot von Berufstätigkeit gezahlt. Nichts gegen Erziehungsgeld — das möchte ich hier betonen —, aber nur in Verbindung (B) mit sogenanntem Erziehungsurlaub belohnt, erzwingt es den Ausstieg und ist billiger als qualitativ gute und ausreichende Kinderbetreuungsmöglichkeiten in jeder Kommune.

(Beifall bei der PDS/Linke Liste)

Drittens. Im ideologischen Sinne dient dieses Frauenbild dazu, gegen **Existenzunsicherheit** und Zukunftsangst **Schutz in der Familie** zu garantieren. Damit wäre gleichzeitig die alte Ordnung gerettet: der Mann als der Ernährer und die Frau als das Herz der Familie.

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Sie verdrehen alles!)

Die Rückführung der Frau zu ihrer natürlichen Bestimmung durch die Aufwertung der Rolle der Mutter beschränkt die Frau auf ein Dasein in Familie und in Abhängigkeit vom Mann. Das wollen wir nicht.

Die **Lebensmöglichkeiten von Frauen** werden dadurch reduziert. Daraus folgt, daß Frauen, die sich gegen Kinder entscheiden, verstärkt gesellschaftlich Sanktionen ausgesetzt und einer Abtreibung verdächtigt werden. So wird Mutterschaft in dieser Gesellschaft zur unabdingbaren Forderung, die alle Frauen ohne Kinder zu sozialen Abweichlerinnen abstempelt. Moralische Verurteilungen führen aber genausowenig wie strafrechtliche Maßnahmen zu dem immer wieder genannten Ziel, Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern.

Die Geschichte der Abtreibungsparagraphen ist dadurch charakterisiert, daß nicht Frauen selbst, sondern Fremde über sie entscheiden. Sind es Ärzt/Innen, Jurist/Innen oder Politiker/Innen — Frauen wird das Recht abgesprochen, eine eigene innere Instanz als Maßstab für ihre Entscheidung zu haben, solange sie dies nicht als patriarchalische Doppelmoral verinnerlicht haben. Sie werden in den **Zustand von Rechtsunmündigen** versetzt, für die vor allem Männer stellvertretend entscheiden. Damit wird ihnen die Eigenschaft, ein Gewissen zu haben und Entscheidungen treffen zu können, abgesprochen. (C)

Das Abbruchverhalten von Frauen ist wesentlich von ihrer eigenen Lebenssituation und den Bedingungen abhängig, die sie erwarten, wenn sie eine Schwangerschaft austragen und einem Kind das Leben schenken. Kein Partner, kein Psychologe, kein Arzt und kein Berater kann ihr die Entscheidung abnehmen. Diese kann sie nur von ihrer eigenen Lebensbedingung abhängig machen; sie selbst kann es nur beurteilen.

Wesentlich dabei sind ihre emotionalen Fähigkeiten, ihre Angst und ihr Mut, ihr Zögern und ihre Entschlossenheit, die bestimmen, wozu sie sich in der Lage sieht. Entscheidungen sind an eigene Wünsche, Vorstellungen, Phantasien und Lebenserfahrungen gebunden. Deshalb fordern wir, zusammen mit der Frauenbewegung, daß dieses **Selbstbestimmungsrecht** endlich von allen Frauen akzeptiert wird.

Auf dieser Grundlage kann es nur eine Entscheidung geben: die ersatzlose Streichung der §§ 218ff.

(Beifall bei der PDS/Linke Liste)

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Laufs. (D)

Dr. Paul Laufs (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Deutschland muß ein kinderfreundlicheres Land werden. Darüber sind wir uns alle einig.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Viele Redner haben dazu sehr engagiert gesprochen.

Wenn sich der Bundestag nun seiner großen Aufgabe stellt, zum Schutz des ungeborenen Lebens bessere Regelungen zu treffen, als sie derzeit gelten, so sollte ihm aber auch bewußt sein, daß er sich mit den ethischen Wurzeln unserer Rechtsordnung befaßt.

Die alles beherrschende Frage unserer Zeit ist die Frage nach dem **Selbstwert des Menschen.** Die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben unter dem Eindruck entsetzlicher Barbarei am Beginn unserer **Verfassung** grundlegend und verbindlich festgestellt:

> Die Würde des Menschen ist unantastbar. ... Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Das Recht auf Leben und die Würde des Menschen bestehen aus sich und sind unantastbar auch dann, wenn sich der Mensch ihrer nicht bewußt, wenn er hilflos und von anderen Menschen gänzlich abhängig ist. Der **Schutz des Lebens** ist unteilbar.

Im Mittelpunkt unserer Debatte steht die Frau mit ihrer Würde, ihren Rechten und ihrer Not. Ich kritisiere dies nicht. Wir dürfen aber nicht übersehen, daß

Dr. Paul Laufs

(A) es bei einer Abtreibung ganz unmittelbar um zwei weitere Menschen geht: um den abbrechenden Arzt und das Kind.

Die Naturwissenschaft hat eine alte Streitfrage eindeutig geklärt, auch wenn dies noch nicht bis zur PDS durchgedrungen ist:

(Maria Michalk [CDU/CSU]: So ist es!)

Das ungeborene Kind ist Mensch von Anfang an.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Mit 12 Wochen ist sein Körper schon ausgebildet; Gehirn und Nervensystem, Organe und Kreislauf haben ihre Funktionen aufgenommen. Es reagiert auf Reize von außen und empfindet Schmerz. Das **ungeborene Kind** ist ein **individueller Mensch;** sein Leben ist deshalb unverfügbar.

Das Recht auf Leben kann grundsätzlich nicht zur Disposition einer freien Entscheidung, auch nicht der schwangeren Frau, gestellt werden.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Die **Rechtsordnung** muß die Tötung menschlichen Lebens eindeutig mißbilligen und kann dabei auch auf das Strafrecht nicht verzichten.

Der Schwangerschaftsabbruch wird durch den Eingriff des Arztes vorgenommen. **Ärztliches Handeln** — das gilt ganz allgemein — bedarf der **Indikation,** aus der die Therapie folgt. Nur wenn der ärztliche Heilauftrag die vorgesehene Indikation und Therapie umfaßt, geschieht ärztliches Handeln nach den Regeln der ärztlichen Kunst. Für den Arzt darf es keine (B) Patientenautonomie geben, die ihn nur zum Handlanger des Patientenwillens macht.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Es ist gewiß so, daß in Teilen der Gesellschaft ein **pragmatisches Denken** vordringt, das sich vom Prinzip des unteilbaren Lebensschutzes entfernt hat. Das Leben ungeborener, behinderter oder sterbender Menschen erscheint weniger schützenswert. Die Tötung weniger wertvoll erscheinenden menschlichen Lebens könne in Abwägung gegen andere Interessen, etwa zugunsten unbeeinträchtigter Lebensgestaltung, und mit Rücksicht auf materielle oder berufliche Nachteile hingenommen werden.

Der Arzt habe beim Vollzug eine Dienstleistungsfunktion, die ihm grundsätzlich eröffnet werden müsse. Hier stellt sich die Frage, ob die **Ethik des Arztes** zu seiner Privatangelegenheit werden kann, die sich dem öffentlichen Interesse und damit staatlicher Regelung entzieht. Dies wäre die zwingende Folge, wenn der Verfassungs- und Gesetzgeber den Grundsatz vom unteilbaren Lebensschutz aufgäbe.

Die Freigabe der elterlichen Verfügung über das Lebensrecht des Ungeborenen, also die Fristenregelung, und das Auftreten des Arztes als Handwerker des Tötens würden folgerichtig auch die Diskussion über anderes lebensunwertes Leben und über die Euthanasie nach sich ziehen. Das Bild des Arztes als Helfer und Beschützer des Lebens würde tief beschädigt.

(Beifall bei der CDU/CSU)

(C) Der große Arzt **Christoph Wilhelm Hufeland** brachte die arzt-ethische Grundposition auf diese Formel:

> Der Arzt soll und darf nichts anderes tun, als Leben erhalten; ob es ein Glück oder Unglück sei, ob es Wert habe oder nicht, dies geht ihn nichts an, und maßt er sich einmal an, diese Rücksicht mit in sein Geschäft aufzunehmen, so sind die Folgen unabsehbar, und der Arzt wird der gefährlichste Mensch im Staate; denn ist einmal die Linie überschritten, glaubt sich der Arzt einmal berechtigt, über die Notwendigkeit eines Lebens zu entscheiden, so braucht es nur stufenweiser Progressionen, um den Unwert und folglich die Unnötigkeit eines Menschenlebens auch auf andere Fälle anzuwenden.

Soweit das Zitat.

Arztethos und Rechtsordnung können nicht hinnehmen, daß Ärzte die käufliche Dienstleistung des Tötens ungeborener Kinder innerhalb einer Frist zu beliebigem Gebrauch anbieten. Der Arzt hat dem Leben zu dienen und Leben zu erhalten. Er darf nicht Herr über Leben und Tod sein, der darüber entscheidet oder sich ohne eigene Prüfung und Erkenntnis der Entscheidung anderer darüber anschließt, was lebenswert und lebensunwert ist. Sein Eingriff muß nach ärztlicher Erkenntnis als unabwendbar indiziert sein. Die Frau kann und darf dem Arzt nicht vorschreiben, wie er zu handeln hat.

Der Gesetzentwurf der CDU/CSU folgt diesen Grundsätzen. Er ist eine klare Gegenposition zu den Entwürfen der Fristenregelung. Die **medizinische Indikation** zur Abwendung einer Lebensgefahr für die (D) Frau ist unstrittig. Daneben sieht der Gesetzentwurf die **psycho-soziale Notlagenindikation** vor, d. h. die Indikation im Falle einer unabwendbaren seelischen Konfliktsituation, die so schwer wiegt, daß die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht zugemutet werden kann.

Es ist hier schon mehrfach dargestellt worden, daß der Beginn einer Schwangerschaft für die Frauen mit tiefgreifenden emotionalen und körperlichen Belastungen verbunden sein kann. Niemand — und insbesondere kein Mann — soll dies leichthin abtun. In unzähligen Fällen braucht die Schwangere Hilfe durch Dritte, insbesondere wenn sie von den Menschen ihres unmittelbaren Lebensumfeldes alleingelassen wird. Unser Gesetzentwurf legt seinen Schwerpunkt deshalb auf **Beratung und soziale Hilfe.** Wir schlagen nicht vor, die Strafe, mit der das geltende Recht die Frau bedroht, zu verschärfen. Die Frau soll straffrei sein, wenn sie sich beraten läßt, und hierin unterscheiden wir uns, Frau Würfel, nicht von der FDP. Wir wollen sie für eine offene Beratung gewinnen, um das Kind zu retten.

Wir müssen aber erkennen, daß es unbehebbare seelische Notlagen gibt. Die ausweglose seelische Not kann, wie wir von den Beraterinnen und Beratern wissen, aus einer panikartigen emotionalen Sackgassensituation hervorgehen. Sie kann sich in schweren depressiven Zuständen, in nicht behebbaren Neurosen bis hin zur Suizidgefahr äußern. Die Ursachen dafür sind nur teilweise nachprüfbare Belastungen wie Schulden, Trunksucht des Mannes oder Wohnungsnot. In der Regel handelt es sich um schwere zwi-

Dr. Paul Laufs

(A) schenmenschliche Beziehungsnöte, Ablehnung des Kindes durch den Mann und seine Abwendung von der Frau, Feindseligkeit der nächsten Angehörigen.

Die **seelische Verfassung der Frau** läßt sich nicht an Hand objektiv nachprüfbarer Tatbestände feststellen und bemessen. Allein entscheidend ist die anders nicht behebbare seelische Bedrängnis der Frau. Sie kann vom Facharzt im Gespräch mit der Frau festgestellt werden, ohne daß beim Sozialamt oder im Wohnumfeld nachermittelt wird. Denn es gibt keinen kausal reproduzierbaren Zusammenhang zwischen objektiv nachmeßbaren Sachverhalten und der inneren Konfliktsituation der Frau. Der Facharzt kann im Gespräch mit der Schwangeren zu einem eindeutigen ärztlichen Urteil nach den Regeln der ärztlichen Kunst kommen. Er ist dabei verpflichtet, sein ganzes vorhandenes Wissen über den Einzelfall zu berücksichtigen. Wenn Zweifel bleiben, darf er keine Indikation stellen. Er muß seine **ärztliche Beurteilung** schriftlich festhalten. Der Gesetzentwurf der CDU/CSU stellt auf die ungeteilte ärztliche Verantwortung des Facharztes für den Eingriff ab.

(Dr. Gisela Babel [FDP]: Und wenn die Ärzte das nicht wollen?)

Hier stellt sich die Frage nach den **Mißbrauchsmöglichkeiten.** Es ist wahr: Die Indikation einer seelischen Notlage ist nur bedingt einer gerichtlichen Nachprüfung zugänglich. Offensichtlicher Mißbrauch kann ohne weiteres geahndet werden. Mit Sicherheit wird es deshalb Schnellverfahren mit bis zu 100 Abtreibungen pro Arzt und Tag nicht mehr geben können.

(B) (Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU — Zuruf von der SPD: Was heißt das?)

Ich glaube jedoch, rechtswidriges Handeln läßt sich durchgängig nur verhindern und ahnden, wenn wir uns auf die enge medizinische Indikation beschränken. Das ist aber nicht machbar.

Was wir mit unserem Gesetzentwurf leisten wollen, ist, soweit das möglich ist, Frau und Arzt in ihre persönliche Verantwortung und den Staat in seine Pflicht zu nehmen, damit möglichst viele, am besten alle ungeborenen Kinder am Leben bleiben.

Ich bedanke mich.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Nunmehr spricht die Abgeordnete Frau Renate Schmidt.

Renate Schmidt (Nürnberg) (SPD): Liebe Kollegen! Liebe Kolleginnen! Neulich konnte ich im **„Bayernkurier"** nachlesen, wie ich angeblich Bayern umkrempeln wolle. Dazu beabsichtigte ich, die Tötung ungeborener Kinder zu erlauben und möglichst viele Wirtschaftsflüchtlinge ins Land zu lassen. Ich habe nicht vor, mich auf ein derartiges Niveau zu begeben. Jede Partei leistet sich das Parteiorgan, das sie verdient.

(Zuruf von der CDU/CSU: Wir haben wenigstens noch eines!)

Aber ich habe die herzliche Bitte, daß wir aufhören, in dieser ernsten Frage mit **Unterstellungen** zu arbeiten (C) und **Emotionen** zu schüren, deren wir irgendwann nicht mehr Herr werden.

(Beifall bei der SPD und der FDP sowie bei Abgeordneten der PDS/Linke Liste und des Bündnisses 90/GRÜNE)

Diese Bitte richtet sich auch an namhafte Vertreter insbesondere der katholischen Kirche wie Herrn Kardinal Wetter, der es für richtig gehalten hat, einige der Gesetzentwürfe, über die wir heute debattieren, mit dem Schießbefehl an der Mauer zu vergleichen, und andere, die es für richtig halten, die Frage des Schwangerschaftsabbruchs mit dem Holocaust zu vergleichen und damit zu implizieren, daß Mütter in Konfliktsituationen mit Nazischergen zu vergleichen wären. Das ist ein Beitrag zur politischen Unkultur, gegen den wir uns alle wehren sollten.

(Beifall bei der SPD, der FDP, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Ich unterstelle Ihnen, die Sie teilweise Verschärfungen des § 218 fordern, nicht, daß Ihr einziges Ziel sei, Frauen zu unterdrücken, weil ich weiß, daß das nicht Ihr Ziel ist. Ich lasse uns, die wir andere, bessere Wege als den bisherigen zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs wollen, nicht laufend unterstellen, unser Ziel seien möglichst viele Abtreibungen. Wir sollten endlich gegenseitig akzeptieren, daß es allen darum geht, dem Ziel, weniger Schwangerschaftsabbrüche als bisher zu erreichen, näherzukommen.

(Beifall bei der SPD und der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

(D) Dies ist eine sehr vorsichtige Formulierung. Sie ist so vorsichtig, weil ich weiß, daß sich manche Probleme politischen Patentlösungen entziehen und daß wir mit Unvollkommenheit zu leben endlich akzeptieren müssen.

Keiner der hier vorliegenden Gesetzentwürfe — auch unserer nicht — bietet die Garantie, daß es nach seinem Inkrafttreten tatsächlich weniger Abtreibungen gibt.

(Gerhart Rudolf Baum [FDP]: Sehr richtig!)

Aber es gibt Erfahrungen in anderen vergleichbaren Ländern — und darum lohnt sich der Versuch —, die uns lehren, daß Restriktionen, Gängelung von Frauen und Strafe nicht weniger, sondern mehr Schwangerschaftsabbrüche zur Folge haben.

Wir versuchen deshalb mit unserem Entwurf, so gut dies eben durch Gesetze möglich ist, der **Einmaligkeit dieses Konflikts** gerecht zu werden — der Einmaligkeit, daß zwei Leben so untrennbar miteinander verbunden sind — und der Tatsache gerecht zu werden, daß die Möglichkeit, sich für Nähe oder Distanz zum Kind zu entscheiden, für die Mutter nicht gegeben ist, daß sich ihr Leben in jedem Fall grundlegend ändert, während sich der Mann sehr wohl entscheiden kann, wieviel Nähe zu seinem Kind er will und wieviel Veränderung seines Lebens er akzeptiert.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP und des Abg. Dr. Wolfgang Ullmann [Bündnis 90/GRÜNE])

Herr Kollege Laufs, wir sehen natürlich auch — und ich sehe in keinem Gesetzentwurf etwas anderes —

Renate Schmidt (Nürnberg)

den **Konflikt des Arztes.** Sie argumentieren unlauter, wenn Sie uns unterstellen, daß wir diesen Konflikt nicht sähen und irgendeinen Arzt, wie Sie es formuliert haben — und auch damit tragen Sie zur Emotionalisierung bei —, zum „Handwerker des Tötens" machen wollten. Es ist seine freie Entscheidung, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder nicht — nach allen vorliegenden Gesetzentwürfen. Er kann dazu nicht gezwungen werden.

(Gerhart Rudolf Baum [FDP]: Richtig!)

Er kann dazu nicht gezwungen werden. Darauf lege ich Wert. Aber wir lehnen es ab, daß der Arzt Entscheidungen fällen soll, die zu fällen er nicht in der Lage ist.

(Beifall bei der SPD, der FDP und dem Bündnis 90/GRÜNE sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Wir versuchen mit unserem Gesetzentwurf nicht, **persönliche, ethische und moralische Vorstellungen** oder **religiöse Überzeugungen** anderen aufzuzwingen. Ich weiß aus den gut 30 Jahren meines Erwachsenenlebens, daß ich selbst keine Schwangerschaft abbrechen kann. Ich weiß aber genauso, daß nahezu identische Lebenssituationen einer anderen Frau als ausweglos erscheinen können und es für sie auch sind. Menschen, die man liebt und von denen man wiedergeliebt wird, Zuversicht, Optimismus, Selbstvertrauen und Sicherheit kann kein Gesetzgeber dieser Welt verordnen.

(Beifall bei der SPD, der FDP, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Deshalb sollten wir uns gerade bei diesem Problem davor hüten, gesetzgeberischen Machbarkeitswahn zu verfallen. Unser Gesetzentwurf ist deshalb — so verstehe ich ihn — darauf angelegt, mehr **tatsächlichen Lebensschutz** zu erreichen. Wir wollen dazu beitragen, daß es weniger ungewollte Schwangerschaften gibt. Wir setzen also auf mehr und bessere Aufklärung. An dieser Stelle versagen die Entwürfe der Union vollständig. Wir sind auch der Meinung, daß vom Arzt verordnete Verhütungsmittel, die die Krankenkassen bezahlen, allemal besser sind als ein Schwangerschaftsabbruch.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD — Gerhart Rudolf Baum [FDP]: Sehr richtig!)

Wir setzen auf **Information und Beratung.** Wir halten sie für sinnvoll und richtig. Wir werden deshalb, wie es alle Gesetzentwürfe vorsehen, die Zahl der Beratungsstellen erweitern, ein plurales Angebot sichern und die Beratungsstellen besser als bisher ausstatten.

Was wir kategorisch ablehnen, sind vorgegebene Beratungsziele. Sie führen Beratung ad absurdum. Das machen wir nicht mit.

(Beifall bei der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Wir bitten gemeinsam darüber nachzudenken — diesbezüglich auch dem Sachverstand von Beraterinnen und Beratern wirklich zuzuhören —, ob eine Pflicht zur Beratung tatsächlich notwendig ist, in dem Sinn von „Not wenden". Wir haben uns in unserem Gesetzentwurf für ein **Beratungsangebot** und gegen eine **Beratungspflicht** entschieden, und zwar aus zwei Gründen.

Erstens. Wir wissen von Beraterinnen aus einer umfassenden Umfrage, daß die erdrückende Mehrheit von ihnen eine Pflicht zur Beratung für die betroffene Frau und für das Beratungsgespräch für schädlich hält. Das Ziel, daß sich die Frau in einem solchen verpflichtenden Gespräch über ihre Situation klarwerden kann und eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen kann, wird nach deren Ansicht nicht besser, sondern schlechter erreicht. Damit wird eventuell auch die Chance, sich für das Kind zu entscheiden, verschlechtert.

Der zweite Grund: Eine vom Gesetzgeber aufgegebene Pflicht muß Sanktionen für den Fall zur Folge haben, daß sie nicht eingehalten wird. Ihre Befolgung muß kontrolliert werden. Mit Pflichten, die sanktionslos und unkontrollierbar auf dem Papier stehen, machen sich der Gesetzgeber und auch die Gesetzgeberin lächerlich. Deshalb sehe ich momentan hierzu keine vernünftige Lösungsmöglichkeit, wenn wir nicht die Neuauflage von Memmingen in anderer Variation wollen. Wir haben uns bei dieser Entscheidung auch mit dem Argument auseinandergesetzt, daß viele Frauen von ihren Partnern — der Kollege Jäger (Wangen) hat das heute häufig fragen wollen; ich kann darauf eingehen — unter Druck gesetzt werden, die Schwangerschaft abzubrechen, und deshalb eine Beratungspflicht auch eine Möglichkeit für die Frau sein könne, sich diesem Druck zu entziehen. Ich glaube und wir glauben allerdings nicht, daß gerade in dieser schweren Konfliktsituation die Frau die Gelegenheit finden kann, ihre Emanzipation zu erreichen, und daß in e i n e m Beratungsgespräch das, was bisher ihr Leben bestimmt hat, grundlegend verändert werden kann.

Bei Abwägung aller Umstände kommen wir zu dem Ergebnis, daß umfassende Beratungs- und Informationsangebote dem Finden einer eigenverantwortlichen Entscheidung und damit dem Schutz des Lebens am besten gerecht werden.

Liebe Kollegen, liebe Kolleginnen, wir wollen weniger das Umsetzen persönlicher Moralvorstellungen, die jeder nach wie vor so erfüllen kann, wie er oder sie es für richtig hält, in Gesetzesmaterie, sondern, wie ich gerade sagte, mehr tatsächlichen Lebensschutz. Dazu gehören **verbesserte Rahmenbedingungen für Kinder, Mütter und Väter,** und dazu gehören Rechtsansprüche und nicht Almosen.

Dazu nur einige grundsätzliche Bemerkungen. Wir müssen dafür sorgen, daß Mutterschaft nicht länger mit Opfer und Verzicht gleichgesetzt wird. Mütter müssen wie Väter die Chance haben, ihre Lebensvorstellungen zu verwirklichen. Mütter und Kinder brauchen zwar auch Fürsorge, vor allem aber Eigenständigkeit. Deshalb — an Herrn Dr. Geißler und seinen Redebeitrag von heute morgen gerichtet — ist es in

Renate Schmidt (Nürnberg)

(A) meinen Augen zynisch, Alleinerziehende immer wieder auf die Sozialhilfe zu verweisen.

(Beifall bei der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE sowie bei Abgeordneten der FDP)

Es geht auch darum, Müttern nicht länger ein schlechtes Gewissen einzureden, wenn sie nicht ganz für ihr Kind da sind, sondern ihnen endlich die Sicherheit zu geben, ihre Kinder gut versorgt zu wissen. Deshalb ist der in allen Gesetzentwürfen postulierte **Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz** richtig; aber dessen Verwirklichung muß sofort in Angriff genommen werden, wenn wir ihn in fünf Jahren wirklich erfüllt haben wollen. Dieser Rechtsanspruch wird Makulatur bleiben, wenn der Bund nicht dazu beiträgt, Länder und Gemeinden in die Lage zu versetzen, diesen Rechtsanspruch auch zu erfüllen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und bei der PDS/Linke Liste)

Auch hier an Herrn Dr. Geißler: Wir sollten es doch mit etwas mehr Ehrlichkeit versuchen. Den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gibt es bisher in den Landesgesetzen der neuen Bundesländer. Sie von der Union haben als Erblast in Niedersachsen und Schleswig-Holstein neben Bayern die niedrigsten Versorgungsgrade mit Kindergartenplätzen hinterlassen, und es gibt diesen Rechtsanspruch weder in Baden-Württemberg noch in Bayern. Eine Aufforderung an andere, ohne selber tätig zu werden, hat einen etwas faden Beigeschmack.

(Beifall bei der SPD und der PDS/Linke Liste)

(B) Bei den Verbesserungsvorschlägen für eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft gibt es viel Gemeinsames, aber auch gravierende Unterschiede. Wir sind nicht bereit, auf die Herausforderungen, die die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs bedeutet, unangemessen zu reagieren. Deshalb wollen wir Rechtsansprüche und Veränderungen von Gesetzen, weil wir Mütter und Väter nicht zu Bittstellern und Bittstellerinnen und Almosenempfängern und Almosenempfängerinnen degradieren wollen. Deshalb sind die Regelungen, die wir und andere fordern, ein Maßstab für unseren ernsten Willen, Leben tatsächlich besser zu schützen als bisher. Es muß Schluß sein mit dem Alibi des Strafrechts. Wir müssen gemeinsam andere Prioritäten setzen: Politik für Kinder und ihre Familien nicht als Resteverwaltung eventuell übriger Mittel, sondern als ersten Tagesordnungspunkt in unserer Demokratie. Halten wir es mit Olof Palme und fragen wir uns bei allen Entscheidungen: Nützt das dem Frieden, nützt das den Kindern? — Versuchen wir, diese Frage zu bejahen, und verschaffen wir damit der Liebe, der Zuversicht und dem Mut zu Kindern neue Chancen!

(Beifall bei der SPD, der PDS/Linke Liste sowie bei Abgeordneten der FDP und des Abg. Dr. Wolfgang Ullmann [Bündnis 90/GRÜNE])

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Das Wort hat die Abgeordnete Frau Dr. Pohl.

(C) **Dr. Eva Pohl** (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mich hier im wesentlichen darauf beschränken, Ihnen einen Vorteil des Gesetzentwurfs meiner Fraktion, der nicht genug hervorgehoben werden kann, vor Augen zu führen, und zwar ganz besonders als Frau, als Ärztin und Abgeordnete aus dem neuen Bundesland Thüringen.

Nach dem Einigungsvertrag ist der gesamtdeutsche Gesetzgeber aufgefordert, bis spätestens zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zum Schutz vorgeburtlichen Lebens und zur verfassungskonformen Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen zu schaffen, eine Regelung also, die auch die strafrechtliche Beurteilung des Schwangerschaftsabbruchs auf dem Gebiet der neuen Bundesländer mit umfaßt.

Die FDP hat sich für die **modifizierte Fristenlösung** mit **obligatorischer Beratung** entschieden, und dies, so meine ich — auch mit Blick auf den bisherigen Rechtszustand im Beitrittsgebiet —, aus gutem Grund. Nach dem Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik über Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 sind Schwangere im Beitrittsgebiet derzeit nach ihrer freien Entscheidung berechtigt, die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach deren Beginn, ohne einer Beratungspflicht nachkommen zu müssen, zu unterbrechen — eine Regelung, die einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht standhielte, da sie dem Schutz werdenden Lebens nicht ausreichend Rechnung trägt.

(D) Aber, meine Damen und Herren — und hier bitte ich um Ihre besondere Aufmerksamkeit —: Es wäre dennoch politisch fatal, wenn wir die **neuen Bundesländer** im jetzigen Entscheidungsverfahren an den Rand drängen würden.

(Beifall bei der FDP)

Der FDP-Entwurf bietet da klare Lösungsmöglichkeiten. Denn er ist von einem solchen Liberalisierungsgrad geprägt, daß er auch von den Frauen in den neuen Bundesländern getragen werden kann.

(Beifall bei der FDP)

Darum darf es in der Sache auch keinen Schritt zurück geben. Nur so kann auf die **gesellschaftliche und sozialpolitische Akzeptanz** auch in der Bevölkerung der neuen Bundesländer gezählt werden.

(Beifall bei der FDP)

Auch dazu verpflichtet uns die Wiedervereinigung.

Die Alternative heißt eben nicht „Kind oder Selbstbestimmung der Frau", sondern besteht darin, eine Lösung zu finden, in der Strafrecht, Familienrecht und Sozialrecht eine Einheit bilden mit dem gemeinsamen Ziel, die Zahl der Tötungen ungeborener Kinder auf ein Minimum zu reduzieren.

(Beifall des Abg. Carl-Ludwig Thiele [FDP])

Wir von der FDP-Fraktion setzen da die richtigen Prioritäten. Bei uns steht **Schwangerschaftsverhütung** vor Schwangerschaftsabbruch.

All dem, so meine ich, trägt der FDP-Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfegesetzes Rechnung.

Dr. Eva Pohl

(A) Verhütungsmittel auf Krankenschein — darauf wurde hier heute schon mehrfach hingewiesen — sind in diesem Zusammenhang nur ein Beispiel — wenngleich zentraler Punkt — unserer Forderungen.

An alle Abgeordneten richtet sich mein Appell, nach dieser ersten Lesung zusammen mit der FDP einen gemeinsamen Entwurf zu entwickeln und einzubringen. Für außerordentlich begrüßenswert halte ich den Antrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD sowie meiner Fraktion, zu diesem Thema einen Sonderausschuß einzusetzen. Ich fordere Sie alle zu konstruktiver Mitarbeit bei der Schaffung einer konsensfähigen Lösung auf.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Nun erteile ich das Wort der Abgeordneten Frau Schenk.

Christina Schenk (Bündnis 90/GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte hier noch kurz zu drei Aspekten, zu drei Komplexen sprechen, die in der Debatte immer wieder eine Rolle spielen und die auch mit sehr vielen Mißverständnissen behaftet sind. Das sind die Pflichtberatung, die Fristfestsetzung und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1975.

Meine Damen und Herren, es ist hier der Versuch unternommen worden, die sogenannte **Pflichtberatung** als behutsames Gespräch, als helfendes Gespräch darzustellen. (B) Das stellt vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die Frauen gerade hier in Westdeutschland mit solchen vorgeschriebenen Gesprächen machen, deren Intention von vornherein festliegt, eine unglaubliche Verharmlosung dar.

Ich möchte mich an dieser Stelle ganz entschieden gegen den **Beratungszwang** wenden, der in den Gesetzentwürfen von CDU/CSU und FDP entahlten ist.

(Beifall bei Abgeordneten der PDS/Linke Liste)

Die Vorstellung der CDU/CSU, die in der Formulierung ihres Gesetzentwurfs zum Ausdruck kommt, wonach die Beratung dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen muß, ist in dieser extremen Einseitigkeit für mich völlig indiskutabel.

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Frau Abgeordnete Schenk, sind Sie bereit, eine Zwischenfrage des Abgeordneten Hoffacker zu gestatten?

Christina Schenk (Bündnis 90/GRÜNE): Nein, gestatte ich nicht.

Dieses darf nicht dazu verleiten, vor dem Hintergrund eines möglichen Kompromisses in diesem Hause in bezug auf eine Neuregelung im Umgang mit ungewollten Schwangerschaften den von der FDP vorgesehenen Beratungszwang zu bagatellisieren.

Meine Damen und Herren, der Begriff „Pflichtberatung" ist ein Kunstwort, das in der Realität keine Entsprechung hat. **Beratung** ist ein Gespräch, das ausschließlich auf der Grundlage von Freiwilligkeit stattfinden kann und das darauf angelegt ist, den eigentlichen Motiven und Wünschen desjenigen oder derjenigen, der oder die Beratung sucht, auf die Spur zu kommen. (C) Davon kann bei den Vorstellungen der FDP keine Rede sein. Zumindest die Formulierung im Gesetzentwurf beweist das. Sie lautet: „Die Beratung dient dem Lebensschutz."

(Gerhart Rudolf Baum [FDP]: Sie haben nur unvollständig zitiert!)

Im Klartext gesagt: Sie dient nicht der Frau, die die Beratung über sich ergehen lassen muß, sondern sie hat zum Ziel, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft, die die Frau gerade abbrechen möchte — sonst wäre sie ja nicht in der Beratungsstelle —, zu bewegen. Die Beratungsstelle hat also nach dem Vorschlag der FDP erklärtermaßen die Aufgabe, die Frau von ihrem ursprünglich gefaßten Beschluß abzubringen:

(Dr. Burkhard Hirsch [FDP]: Das ist Quatsch!)

einerseits durch angebotene Hilfen, von denen wir alle wissen, daß sie in dem hier diskutierten Zusammenhang keine sind, und andererseits durch die Verbreitung von Angst und Schrecken.

Abtreibungswilligen Frauen, die sich nach Meinung der Verfasser des FDP-Entwurfs von vornherein und in jedem Fall in einer schweren Konfliktlage befinden, was ja so nicht zutreffend ist — das muß hier auch einmal gesagt werden —,

(Dr. Gisela Babel [FDP]: Leichtfertig treibt keine Frau ab!)

(D) soll mit pseudowissenschaftlichen Behauptungen Angst vor psychischen und physischen Schäden gemacht werden, die nach einer Abtreibung angeblich drohen.

Meine Damen und Herren, ich sage im Klartext, was das ist: Gehirnwäsche, nichts anderes als Gehirnwäsche. Um wieder ein wenig zu den Fakten zurückzukehren: Das Risiko eines Schwangerschaftsabbruchs ist geringer als das Risiko, das eine Frau bei einer Geburt eingeht. Was die angeblichen psychischen Schäden anlagt: Kein Mensch kümmert sich um die psychischen Schäden von Frauen, die gegen ihren Willen Kinder gebären, kein Mensch kümmert sich um die psychischen Schäden, die ungewollte Kinder auf Grund ihrer Situation erleiden.

(Beifall bei Abgeordneten der PDS/Linke Liste — Claus Jäger [CDU/CSU]: Das ist doch zynisch!)

Die von der **FDP** vorgeschlagene **Zwangsberatung,** auch noch verbunden mit einer klaren Zielsetzung, ist eine Zumutung für Frauen. Deswegen, denke ich, werden sich viele Frauen, genauso wie das jetzt schon der Fall ist, dagegen sträuben, eine solche Beratung über sich ergehen zu lassen. Der Beratungszwang wird also dazu führen, daß es weiterhin Prozesse wie in Memmingen gegen Frauen sowie gegen Ärztinnen und Ärzte gibt.

(Frau Dr. Gisela Babel [FDP]: Das ist doch unglaublich, was Sie da sagen! Das können Sie doch selber nicht glauben!)

Christina Schenk

(A) Die Frauen vom Unabhängigen Frauenverband und deren Abgeordnete im Bundestag werden einer Fristenregelung mit Zwangsberatung à la FDP auf keinen Fall zustimmen. Das möchte ich hier mit aller Deutlichkeit sagen.

(Zustimmung der Abg. Petra Bläss [PDS/Linke Liste] — Dr. Burkhard Hirsch [FDP]: Hier ist doch keine Märchenstunde!)

Wir haben in unserem Gesetzentwurf einen Rechtsanspruch auf umfassende **Beratung über Sexualität und Geburtenregelung** festgeschrieben und dabei explizit gefordert, daß Ratsuchende zwischen **Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung** wählen können. Die Realität in Ostdeutschland ist davon weit entfernt. Pluralität ist nicht gegeben. Ich denke, da haben Bund und Länder ihre Verantwortung erst noch wahrzunehmen.

Ich komme zur Frage der **Frist.** Ich denke, das ist eine Sache, die mit sehr vielen Unterstellungen, sehr vielen Schwierigkeiten und Mißverständnissen behaftet ist. Es wird zuweilen gesagt, daß man der Frau eine Grenze setzen müsse, bis zu der sie sich überlegt haben muß, was sie will. Wir meinen — davon gehen wir auch in unserem Gesetzentwurf aus —: Frauen haben von sich aus ein ganz elementares Interesse, eine ungewollte Schwangerschaft zum frühestmöglichen Zeitpunkt abbrechen zu lassen, nämlich möglichst in dem Zeitraum, in dem noch schonende Methoden anwendbar sind.

Ich denke schon, daß es bezeichnend ist, wenn in vier der vorgelegten sechs Gesetzentwürfe angenommen wird, Frauen wüßten das nicht.

(B) Eine **Fristfestsetzung** hat zudem unbestreitbar negative Folgen. Zum einen kann sie zu einem Zeitdruck führen, der für eine reifliche Überlegung, die hier ja immer wieder eingefordert wird, eben keinen Raum mehr läßt. Zum anderen bleibt mit einer Fristfestsetzung die **Kriminalisierung** der Abtreibung bestehen.

Zur Frage des **Zeitdrucks:** Normalerweise werden Schwangerschaften so früh entdeckt, daß sie, wenn sie unerwünscht sind, lange vor der Zwölfwochenfrist abgebrochen werden können, vorausgesetzt, der Staat macht dies nicht durch eine Reihe von vorgeschriebenen Hürdenläufen durch verschiedene Instanzen unmöglich. Bei Frauen, die ihre Schwangerschaft erst viel später entdecken, handelt es sich meist um sehr junge oder ältere Frauen, deren Menstruation noch nicht oder nicht mehr regelmäßig ist. In solchen Fällen kann die 12-Wochen-Frist, deren Einführung in Gesamtdeutschland von verschiedenen Seiten angestrebt wird, für eine reifliche Überlegung zu kurz sein.

Zudem ist die Festlegung jeglicher Frist, die kürzer ist als die, nach deren Ablauf die Leibesfrucht außerhalb des Körpers der Frau lebensfähig ist, willkürlich und nicht zu begründen. Nicht umsonst gibt es in Europa sehr verschiedene Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch, die auch unterschiedliche Fristen festsetzen.

Zu dem nach unserem Gesetzentwurf theoretisch möglichen **Abbruch zu einem späten Zeitpunkt der Schwangerschaft** möchte ich noch folgendes sagen, (C) da es gerade hier immer wieder Irritationen gibt. Nach dem Zeitpunkt, zu dem die Leibesfrucht außerhalb des Körpers der Mutter lebensfähig ist, kann der Abbruch einer Schwangerschaft, wenn das Leben der Frau nicht gefährdet werden soll, nur durch die künstliche Einleitung des Geburtsvorganges vorgenommen werden. Die Nichtversorgung oder gar die Tötung einer außerhalb des Körpers lebensfähigen Leibesfrucht gilt als Tötungsdelikt und wird durch entsprechende Paragraphen des Strafgesetzbuches erfaßt. Also auch dieser Fall muß nicht im Rahmen eines Gesetzes zum Schwangerschaftsabbruch geregelt werden. Wir gehen selbstverständlich davon aus — es ist schlimm, daß man das überhaupt sagen muß —, daß es sich bei einem solchen Vorgang der frühen Einleitung einer Geburt und der Überlassung des Kindes zur Entwicklung oder medizinisch-stationären Betreuung um außerordentlich tragische Grenzfälle handelt, die meines Erachtens, wenn überhaupt, extrem selten vorkommen. Ein solcher Vorgang wäre mit dem Vorgang der Abgabe von Kindern zur Adoption vergleichbar, weil die Eltern nicht fähig oder nicht willens sind, mit ihnen zu leben. Aber ich denke, man muß bei einer Neufassung der gesetzlichen Regelung auch zur Kenntnis nehmen, daß sich Eltern-Kind-Beziehungen zu keinem Zeitpunkt per Gesetz erzwingen lassen.

Um es noch einmal klar und deutlich zu sagen: Die politische Ablehnung der gesetzlichen Fristenregelung bedeutet nicht, daß Abbrüche zu einem späten Zeitpunkt etwa angestrebt oder bejaht würden. Wenn Frauen nicht durch bürokratische Hürdenläufe gehindert würden, ungewollte Schwangerschaften selbstbestimmt und unter medizinisch optimalen Bedingungen so früh wie möglich abbrechen zu lassen, dann (D) würde sich, so wie das in den Ländern der Fall ist, in denen bereits heute liberale Regelungen gelten, auch in der Bundesrepublik Deutschland ganz von selbst eine Zeitspanne einstellen, innerhalb deren Abbrüche vorgenommen werden, die viel kürzer ist als die per Gesetz vorgesehene 12-Wochen-Frist.

Der zweite negative Aspekt, den ich im Zusammenhang mit der Fristsetzung sehe, ist der, daß die **Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen** damit noch immer möglich bleibt. Wenn Abbrüche nach Ablauf einer bestimmten Frist verboten sind, können Staatsanwaltschaften im Prinzip nach jedem Abbruch Ermittlungen darüber anstellen, ob das innerhalb der erlaubten Frist oder nach der Frist stattgefunden hat. Solange also Schwangerschaftsabbrüche nicht vollkommen legalisiert sind, können Denunziationen und Schikanen gegen Frauen oder Ärzte und Ärztinnen nicht wirksam verhindert werden. Ich denke, die Vorgänge an der deutsch-holländischen Grenze sind ihnen noch in Erinnerung.

Noch ein letztes Wort zu einem Phänomen, das sich offensichtlich in den Köpfen insbesondere westdeutscher Politiker und Politikerinnen zu einem Phantom, ja, zu einem regelrechten Denkverbot auswächst: dem **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** von 1975. Das Urteil dieses Gerichts ist in sich widersprüchlich. Seiner Logik folgend, nach der die Leibesfrucht ab dem 15. Tag grundgesetzliche Rechte genießt, dürfte eine Schwangerschaft außer im Falle der Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Frau in keinem Fall

Christina Schenk

(A) abgebrochen werden. Entgegen dieser Logik werden jedoch im gleichen Urteil drei Gründe genannt, aus denen das Recht der Leibesfrucht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zugunsten anderer Belange eingeschränkt werden kann, vorausgesetzt, daß diese nicht ausschließlich die der Frau sind.

(Norbert Geis [CDU/CSU]: Sie haben das Urteil nicht zu Ende gelesen!)

Aus der Tatsache, daß die Karlsruher Richter und Richterinnen kein totales Abtreibungsverbot forderten, sondern in ihren Augen berechtigte Gründe für den Abbruch einer Schwangerschaft durchaus zuließen, muß geschlossen werden, daß es sehr wohl — also auch aus dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts von damals heraus — einen Unterschied bedeutet, ob sich die Leibesfrucht noch in Symbiose mit dem Körper der Frau befindet oder ob diese Symbiose per Geburt bereits aufgelöst worden ist und die Leibesfrucht zwar nicht selbständig, aber doch eigenständig existiert. Damit ist klar, daß es in Karlsruhe bei der Verwerfung der Reformen von 1974 im Grunde genommen nicht um das Recht auf Leben, sondern um die Einschränkung des Rechts von Frauen ging, innerhalb einer 12-Wochen-Frist selbstbestimmt darüber zu entscheiden, ob sie die Entwicklung der Leibesfrucht in ihrem Körper zulassen wollen oder nicht.

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Frau Abgeordnete, ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß Ihre Redezeit schon deutlich überschritten ist.

(B) **Christina Schenk** (Bündnis 90/GRÜNE): Ich komme zum Schluß.

Das mittlerweile 16 Jahre alte Urteil kann angesichts des Schadens, den die daraus folgende westdeutsche Indikationsregelung an Frauen verursacht hat — Abtreibung zu einem späten Zeitpunkt, Abtreibung mit veralteten Methoden, unnötige stationäre Aufenthalte, Zwangsberatung, Angst, Druck, Reisezwang, Schauprozesse, Datenschutzskandale, Zwangsuntersuchung an der Grenze, schließlich Gebärzwang —, nicht mehr die Grundlage für die heutige Gesetzgebung sein. Ich halte es in höchstem Maße für spekulativ, eine Neuregelung des Umgangs mit ungewollten Schwangerschaften durch die Optik des Karlsruher Urteils von 1975 zu sehen. Diese ist ganz zweifellos nicht mehr auf der Höhe der Zeit.

(Beifall bei der PDS/Linke Liste)

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Das Wort hat nun der Abgeordnete Hüppe.

Hubert Hüppe (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es zeugt schon, glaube ich, von einem seltsamen Demokratieverständnis, daß die PDS hier soeben 26 000 Unterschriften für die Freigabe der Abtreibung abgegeben hat und gleichzeitig behauptet, das wäre die Mehrheit der Bevölkerung.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU — Zurufe von der CDU/CSU)

Ich darf an dieser Stelle sagen, daß im letzten November 360 000 Unterschriften von verschiedenen Lebensrechtgruppen hier abgegeben wurden, die gegen eine Freigabe der Abtreibung unterschrieben haben. (C) Wenn wir von Demokratie sprechen, sollten wir alle Zahlen nennen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ich halte es angesichts der Tatsache — das muß ich sagen —, daß wir hier über Hunderttausende von Kindern reden, die jedes Jahr sterben müssen, für wenig angemessen, wenn die PDS dies auf dem Niveau von T-Shirts und Luftballons tut.

(Beifall bei der CDU/CSU — Zurufe von der PDS/Linke Liste)

Meine Damen und Herren, wir stehen im Begriff,

(Dr. Ulrich Briefs [PDS/Linke Liste]: Alter Langweiler! — Heiterkeit bei der PDS/Linke Liste)

zum erstenmal seit Bestehen der Bundesrepublik eine Gruppe von Menschen vom **Lebensschutz** auszunehmen. Zum erstenmal wird die Tötung von Menschen davon abhängig gemacht, ob ein anderer dies mit seinem Gewissen vereinbaren kann. Niemand kann mir hier und heute erklären, warum etwas bis zur zwölften Woche der Schwangerschaft nicht objektivierbar ist, das Gericht aber einen Tag nach der zwölften Woche plötzlich alles überprüfen kann.

(Uta Würfel [FDP]: Doch, das kann ich schon, weil ich bis zur zwölften Woche nicht spüre, daß Leben entsteht!)

Geben Sie mir darauf eine Antwort.

(D) (Beifall bei der CDU/CSU)

Jeder muß sich bewußt machen, daß wir hiermit Tür und Tor für andere Diskussionen öffnen. Muß es uns nicht nachdenklich machen, wenn Herr Singer an deutschen Universitäten wieder darüber reden darf, daß auch neugeborene behinderte Kinder getötet werden dürfen? Müssen wir nicht fragen, nachdem **Holland** schon lange die Fristenregelung hat — vielleicht soll inzwischen sogar die Euthanasie freigegeben werden —, ob wir aus diesen Erfahrungen nicht lernen sollten? Ich denke, hierüber sollten alle die nachdenken, die eine Fristenregelung wollen.

(Zuruf von der FDP: Pfui Teufel!)

Meine Damen und Herren, ich bin ein noch junger Abgeordneter,

(Zuruf von der PDS/Linke Liste: Das hilft Ihnen auch nichts!)

aber ich möchte nicht in wenigen Jahren hier stehen müssen, um über Alte und Behinderte in bezug auf Fristen und Indikationen zu sprechen.

(Lebhafter Beifall bei der CDU/CSU — Zuruf von der SPD: Unglaublich! Unerhört!)

Meine Damen und Herren, alle reden von Bewußtseinsänderung. Allerdings sagt nur der Antrag der Initiativgruppe zum Schutz des ungeborenen Kindes wirklich, worum es geht. Es geht um die **Tötung von ungeborenen Kindern.** Warum drücken sich eigentlich alle vor der Wirklichkeit? Warum darf man plötz-

Hubert Hüppe

(A) lich nicht mehr sagen, worum es geht? Gibt es tatsächlich ein Recht auf Unwissenheit?

(Frau Dr. Funke-Schmitt-Rink [FDP]: Nein!)

Wir wissen doch, daß Herr Kinkel von der FDP einen Maulkorb bekommen hat, weil er, als er die Frist von zwölf Wochen auf zehn Wochen heruntersetzen wollte, genau wußte,

(Renate Schmidt [SPD]: So schaut der gar nicht aus!)

daß die Kinder sehr wohl Schmerzen empfinden,

(Uta Würfel [FDP]: Das ist völlig absurd!)

wenn ihnen die einzelnen Teile bei einer Abtreibung abgerissen werden.

(Zurufe von der SPD)

Auch das muß man einmal sagen. Ich weiß, daß Sie das nicht hören wollen, aber vielleicht gewöhnen Sie sich auch einmal daran, nicht nur das Recht auf Leben zu gewährleisten, sondern auch das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Meine Damen und Herren, unser Antrag nimmt die Männer am stärksten in die Verantwortung.

(Lachen bei der SPD, der PDS/Linke Liste und beim Bündnis 90/GRÜNE)

Wir haben die Nötigung zur Abtreibung als besonderen Straftatbestand aufgenommen. Wir wollen, daß sich Frauen gegen den Druck der Männer wehren können. Wir wollen, daß sich Männer nicht wegstehlen können. Wir wollen, daß Männer über Verhütung nachdenken und sich nicht davonstehlen, wenn das Kind schon da ist.

(B) (Beifall bei der CDU/CSU — Anhaltende Zurufe von der SPD)

Aus meiner früheren Tätigkeit beim Jugendamt und beim Sozialamt weiß ich sehr wohl, daß es Problemlagen gibt, die für andere kaum nachzuvollziehen sind, wie sicherlich in allen Fällen, in denen Straftatbestände erfüllt werden, das Motiv kaum nachvollziehbar ist; das gilt für Drogenkriminalität, aber auch für alle anderen Bereiche. Ich bin aber der Meinung, daß diese Gesellschaft nicht so weit kommen darf, daß die Probleme dadurch beseitigt werden, indem die Kinder beseitigt werden.

(Beifall bei der CDU/CSU — Renate Schmidt [Nürnberg] [SPD]: Eine Sprache, für die man sich wirklich nur schämen kann! — Weitere Zurufe von der SPD)

Ich wünsche mir, daß wir Ja zum Leben und damit Ja zum Helfen und Ja zu unserer Gesellschaft sagen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU — Zuruf von der FDP: Das Wort Frau kam bei Ihnen nicht vor!)

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Nun erteile ich dem Abgeordneten Dr. Schmude das Wort.

Dr. Jürgen Schmude (SPD): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Über eines sollten wir uns schon am Beginn der Gesetzesberatung zur Familienhilfe und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs klar sein, daß es nämlich am Ende des Beratungsprozesses wirklich zu einer **gesetzlichen Neuregelung** kommt. Sie zu erreichen ist uns durch den Einigungsvertrag aufgegeben. Die Menschen in ganz Deutschland erwarten ein Ergebnis unserer Beratungen. (C)

Taktische Überlegungen, von denen man schon gelesen hat, daß man nämlich durch eine bestimmte Wahl des Abstimmungsverfahrens alle Entwürfe zum Scheitern bringen kann, dürfen da gar nicht erst aufkommen. Sie würden uns unser Ziel verfehlen lassen; sie würden die Bürgerinnen und Bürger enttäuschen; sie würden das Ansehen des Bundestages schädigen.

Sehr geehrte Damen und Herren, so wenig wie in der Vergangenheit werden Rechtsnormen zum Schutz des vorgeburtlichen Lebens ausreichen. Auch die verbesserten sozialen Hilfen werden allein nicht ausreichen. Die intensive und dauerhafte **Schärfung des Bewußtseins in der Gesellschaft,** daß es beim Schwangerschaftsabbruch nicht nur um die Veränderung eines Zustandes, sondern um das Sein oder Nichtsein von Leben geht, ist mindestens so wichtig wie das Gesetzesrecht.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD, der CDU/CSU und der FDP)

Kirchen und Religionsgemeinschaften, aber auch andere gesellschaftliche Gruppen und Institutionen werden sich dieser Aufgabe weiterhin annehmen müssen.

Allein gesetzlich läßt sich zwar manches regeln, vieles aber nicht erreichen. Nichts ist gewonnen, wenn sich der Gesetzgeber darauf einläßt, bestimmten Ideen Ausdruck zu geben, obwohl er weiß, daß sie in Wirklichkeit nicht greifen und daß die Praxis einen anderen Verlauf nimmt. Die Geschichte des Abtreibungsrechts kennt viele Beispiele für ein solches **Auseinanderfallen von Norm und Praxis.** Das darf sich jetzt nicht fortsetzen. (D)

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Herr Dr. Schmude, sind Sie bereit, eine Zwischenfrage des Abgeordneten Geis zu beantworten?

Dr. Jürgen Schmude (SPD): Wie steht es mit der Anrechnung auf meine Zeit?

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Ich rechne Ihnen das selbstverständlich nicht an.

Dr. Jürgen Schmude (SPD): Dann bitte schön.

Norbert Geis (CDU/CSU): Herr Dr. Schmude, können Sie mir dann sagen, weshalb Sie von der SPD den Einsatz des Schutzes durch das Strafrecht ab dem dritten Monat sehr wohl zulassen, nicht aber in den ersten drei Monaten? Sehen sie da nicht — so wie ich — eigentlich eine logische Inkonsequenz?

Dr. Jürgen Schmude (SPD): Das kann ich Ihnen hier nicht in aller Ausführlichkeit darlegen. Aber ich erinnere Sie an Ihr Wissen darum, daß ab dem dritten Monat im personalen Bezug des ungeborenen Kindes zur Mutter und auch in der Annäherung an die Le-

Dr. Jürgen Schmude

(A) bensfähigkeit eine Qualitätsveränderung vor sich geht. Diese Frist, die wir seit langem kennen, ist doch nicht zufällig da. Sie ist auch Ihnen in ihrer Bewährung bekannt.

(Abg. Norbert Geis [CDU/CSU] meldet sich zu einer weiteren Zwischenfrage)

— Aber ich möchte weitere Zwischenfragen nicht zulassen; sonst komme ich vom Text ab.

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Das ist Ihr gutes Recht.

(Friedrich Bohl [CDU/CSU]: Diese Frage ist sehr schwierig! — Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

Dr. Jürgen Schmude (SPD): Mit einer irreführenden und fehlgehenden **gesetzlichen Regelung** tun wir auch denen keinen guten Dienst, die aus Glaubens- und Gewissensgründen ein enges und strafrechtlich scharfes Gesetz von uns verlangen. Auch solche Glaubensentscheidungen müssen sich zu ihren tatsächlichen Grundlagen in Beziehung setzen und so überprüfen lassen. Ist es denn richtig, daß das vorgeburtlich wachsende Leben dem geborenen menschlichen Leben in vollem Umfang gleichzusetzen ist? Wer von Mord oder gar Massenmord spricht, der will das wohl geltend machen; aber angemessen kann diese Einschätzung nicht sein. Keiner der heute vorliegenden Entwürfe und auch keine der bisherigen Rechtslagen entspricht ihr.

Zur Wahrnehmung der Tatsachen, die es ethisch und rechtlich zu bewerten gilt, gehört, daß dieses vor-(B) geburtlich heranwachsende Leben in dem Stadium, über das wir hier sprechen, keine selbständige Lebensfähigkeit hat.

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Herr Dr. Schmude, ich unterbreche Sie nur ungern. Aber ich möchte Sie fragen, ob Ihre Bemerkung bezüglich weiterer Zwischenfragen eben eine generelle war.

Dr. Jürgen Schmude (SPD): Das war erstmal eine generelle.

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Danke schön, dann haben wir uns richtig verstanden. Bitte sehr!

Dr. Jürgen Schmude (SPD): Solche **Lebensfähigkeit** kann nicht erhalten, sie muß vielmehr erst erreicht werden. Daß sie erreicht wird, kann nur die Mutter und sonst niemand gewährleisten.

(Beifall bei der SPD, der FDP und der PDS/Linke Liste)

Dieser einzigartige Entwicklungsprozeß, an dessen Ende die Lebensfähigkeit erreicht wird, zeigt, daß die verschiedentlich gezogenen Parallelen zum behinderten Leben — wir haben das heute wieder exzessiv hier erlebt — und seiner angeblichen Bedrohtheit nicht gegeben sind.

(Beifall bei der SPD, der FDP und der PDS/Linke Liste — Zuruf von der CDU/CSU: Sehr leichtfertig!)

Bei behinderten Menschen geht es um die Erhaltung (C) einer schon erreichten Lebensfähigkeit, zu der im Bedarfsfall einzelne Menschen und die Gesellschaft helfen können.

(Dr. Paul Hoffacker [CDU/CSU]: Im „Bedarfsfall"?)

Die unlösbare Bindung an das Schicksal eines ganz bestimmten Menschen gibt es nicht.

(Zuruf von der CDU/CSU: Sie haben doch dem Embryonenschutzgesetz zugestimmt, haben Sie das alles vergessen?)

Mit solchen Überlegungen tun Sie **behinderten Menschen** einen sehr schlechten Dienst.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der FDP — Zurufe von der CDU/CSU)

— Hören Sie sich doch noch die nächsten Sätze an! Denn auch die engste, strafrechtlich breit abgestützte Regelung läßt Schwangerschaftsabbrüche unter bestimmten Umständen zu. Sollen denn auch insoweit Parallelen für die Behandlung schwerbehinderter Menschen zulässig sein?

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Die schaffen Sie ja eben!)

Keinesfalls. Kein Umstand rechtfertigt den Eingriff in das Leben behinderter Menschen. Sie müssen solchen Überlegungen entzogen bleiben. Ihre unbedingte Schutzwürdigkeit muß fraglos bleiben.

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Das wird doch heute in Holland schon diskutiert!)

(D) Die bis zur Geburt unlösbare Schicksalsverbindung zwischen vorgeburtlich wachsendem Leben und der schwangeren Frau ist es,

(Zuruf von der CDU/CSU: Das ist Leben! Das ist kein wachsendes Leben! Das Kind wächst!)

der wir in dem neuen Gesetz eindeutig und klar Rechnung tragen müssen, indem wir der Frau das Recht zur letzten und maßgeblichen Entscheidung über den Abbruch oder Fortbestand der Schwangerschaft einräumen.

An dieser Stelle einen heftigen Streit um die Begriffe der Fristen- oder Indikationenregelung auszufechten, ist wenig sinnvoll. In beiden **Regelungsmodellen** ist der **Abbruch** nur innerhalb einer bestimmten, begrenzten Frist zulässig. In beiden Fällen muß ein Mensch über den Abbruch entscheiden, ein fremder, der sich in die Lage der Frau hineinzuversetzen sucht, oder eben die in dieser Lage lebende Frau selbst. In beiden Fällen sind gewichtige Gründe und eine sonst nicht lösbare Konfliktlage Voraussetzung für den Abbruch, natürlich auch beim Entscheidungsrecht der Frau, es sei denn, man spricht ihr trotz der Schwere des Schrittes zum Abbruch und der damit verbundenen Belastungen die Ernsthaftigkeit des Entscheidens ab. Die scheinbare Leichtigkeit, mit der Frauen auf diese Weise in manchen Argumentationen herabgewürdigt werden, finde ich anstößig.

(Beifall bei der SPD und der FDP sowie bei Abgeordneten des Bündnisses 90/GRÜNE und der PDS/Linke Liste)

Dr. Jürgen Schmude

(A) Nein, sehr geehrte Damen und Herren, wir schulden schwangeren Frauen die allein sachgemäße Regelung, daß ihnen die letzte Entscheidung eben nicht nur über das vorgeburtliche Leben, sondern zugleich über ihr eigenes Schicksal von niemandem weggenommen wird.

(Zuruf von der CDU/CSU: Doch, von dem Kind!)

Weil der **SPD-Entwurf** dieser Forderung am klarsten entspricht, möchte ich ihn für die Mehrheit des Bundestages und auch für mich selbst annehmbar machen. Dazu muß er nach meiner Überzeugung um eine wichtige Regelung ergänzt werden. Hier kommt ein Unterschied zu manchen Rednern meiner Fraktion. Mit dem **Letztentscheidungsrecht der Frau** müssen nämlich Vorkehrungen dafür verbunden werden, daß die Belange des vorgeburtlich heranwachsenden menschlichen Lebens in dem Entscheidungsprozeß möglichst umfassend bedacht und gewürdigt werden.

Dies ist nicht immer ohne weiteres gegeben. Zu unterschiedlich sind die Einzelfälle, zu unterschiedlich ist der Erfahrungsstand der Frauen, ist ihr Wissen über rechtliche und finanzielle Handlungsmöglichkeiten.

Für mich hat das die Konsequenz, daß man Frauen in einer solchen drangvollen Entscheidungslage nicht ohne Zuspruch lassen darf, und ebenso, daß man das ungeborene Leben nicht ohne Fürsprecher lassen darf. Da geht es nicht um Beeinflussung, nicht um Überredung oder Bevormundung. Aber es geht um das in aller Ruhe geführte, mit einer erfahrenen Beraterin oder einem erfahrenen Berater geführte Gespräch. Dort muß das Wissen um Hilfsangebote und -möglichkeiten vermittelt werden. Dort muß die schwangere Frau Gelegenheit haben, nachzufragen, sich auszusprechen und die Überredung in eine gründliche Beratung ihrer individuellen Situation überzuleiten — wenn sie es will.

(B)

Wenn sie es nicht will, darf es keinen Darlegungszwang, keinen Rechtfertigungszwang geben. Es handelt sich hier um ein Angebot und um eine Einladung, nicht um mehr.

Dem sollten wir auch in der Begriffssprache Rechnung tragen, indem wir nicht von einer **Beratungspflicht**, sondern von einer **Informationspflicht** und einem Informationsgespräch sprechen. Ich halte das für erforderlich. Es sollte verbindlich zur Voraussetzung eines Schwangerschaftsabbruchs gemacht werden.

Ich hoffe für die Schlußabstimmung auf einen Entwurf, der diese Informationspflicht mit den Vorteilen des SPD-Entwurfs verbindet. Welcher Fraktion dann letztlich die Prägung eines solchen Entwurfs zugeschrieben wird, ist weniger wichtig. Entscheidend ist, daß wir über die Fraktionsgrenzen hinweg gemeinsam die Kraft aufbringen, ein solches Gesetz zu beschließen.

(Beifall bei der SPD, der FDP, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Nun spricht die Abgeordnete Frau Dr. Babel.

(C) **Dr. Gisela Babel** (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der heutigen Debatte zu **§ 218** ist oft die Rede von der freien Gewissensentscheidung. Die Abgeordneten nehmen Stellung zu dem Thema Schwangerschaftsabbruch in Kenntnis der vielschichtigen Problematik aus persönlicher Sicht der Dinge. Das erfordert von allen Respekt und die Achtung vor den Meinungen und Argumenten, die oft mit den eigenen nicht im Einklang stehen. Die Debatte zeigt, glaube ich, daß uns das auch weitgehend gelingt.

Meine Meinung vorweg: Nur der FDP-Entwurf entspricht der Verfassung.

(Zuruf von der CDU/CSU: Sehr kühn!)

Nur der FDP-Entwurf genügt der Auslegung des Verfassungsgerichts in seiner Entscheidung über die Fristenlösung.

(Beifall der Abg. Uta Würfel [FDP])

Nur der FDP-Entwurf verdient das Etikett „Reform". Er ist eine Reform des § 218.

Der **Schutz des werdenden Lebens** ist der Mutter anvertraut. Können Staat und Gesellschaft in diese biologisch und seelisch enge Lebensgemeinschaft überhaupt einwirken? Inwieweit darf und muß der Staat die Aufgabe, werdendes Leben zu schützen, gegen die Frau wahrnehmen?

In der **Fristenregelung,** die die FDP vertritt, wird die Schutzpflicht des Staates auch in den ersten Monaten des sich entwickelnden Lebens bejaht; sie wird nicht geleugnet. Aber sie wird behutsam wahrgenommen, in den Bahnen der helfenden und stützenden Maßnahmen, in Richtung Sozialpolitik und nicht in den Kategorien des Strafrechts.

(D)

Die geforderte Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs kann diese Konfliktlage nicht verbessern. Das Fehlen einer solchen Mißbilligung heißt nicht, daß dem Staat die Obhut über die Rechtsgüter genommen ist. Diese Obhut wird ihm vom Grundgesetz abverlangt.

Es wird dem Staat nach dem liberalen Entwurf also nicht leicht gemacht. Seiner Fürsorge anvertraut sind Frau und Kind, nicht das Kind gegen die Mutter.

Wie ist nach unserer liberalen Rechtsauffassung nun die freie **Gewissensentscheidung der Mutter,** das Kind nicht auszutragen, zu bewerten? Meine Damen und Herren, ich habe Verständnis für diejenigen in der CDU/CSU-Fraktion, die jegliche Abtreibung — auch die auf Kosten der körperlischen Unversehrtheit oder des Lebens der Frau — ablehnen, in der ethischen Grundüberzeugung, daß der Mensch das nicht darf und nicht rechtfertigen kann.

Unverständlich bleibt mir aber, warum es richtig sein soll, die Gewissensentscheidung der Frau als nicht ausreichend zu bewerten und sie nur anzuerkennen, wenn sie die Zustimmung anderer, völlig fremder, unbeteiligter Personen wie des behandelnden Arztes findet. Ist die Entscheidung, eine Schwangerschaft abzubrechen, anerkennungsfähig, dann wird sie nicht besser, dann wird sie nicht verantwortlicher, meine Damen und Herren, durch Hinzutreten anderer Beurteilungen — und sie ist es nach unserer Rechtsordnung auch nicht.

Dr. Gisela Babel

(A) Damit komme ich zu den Kernpunkten des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU. Es herrscht ja ein gewisses Dämmerlicht über dem CDU/CSU-Entwurf,

(Unruhe bei der CDU/CSU)

und zwar nicht nur deswegen, weil wir ihn erst heute bekommen haben.

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Frau Dr. Babel, sind Sie bereit, eine Zwischenfrage des Abgeordneten Norbert Geis zu beantworten?

Dr. Gisela Babel (FDP): Nein, ich versuche ja gerade, auf die CDU einzugehen. Deswegen werde ich keine Zwischenfragen beantworten, sondern lieber selbst Fragen stellen.

Darf die Frage nun allein entscheiden? Entscheidet auch der Arzt? Kann er sich entziehen? Ich glaube, es ist in diesem Fall richtig und angemessen, ich zitiere wörtlich — mit Genehmigung des Herrn Präsidenten. Es heißt in Ihrem Entwurf auf Seite 53:

> Die psycho-soziale Notlagenindikation stellt darauf ab, daß eine persönlich vertretbare Entscheidung von dem Arzt und der Schwangeren zu treffen ist. Objektiv überprüfbar bleibt in strafrechtlicher Hinsicht, ob . . .
>
> — der Arzt sich im Gespräch mit der Schwangeren überhaupt eine eigene ärztliche Erkenntnis verschafft hat,
>
> (B) — die Indikation wider besseres Wissen erfolgt ist oder
>
> — die Voraussetzungen einer Indikation offensichtlich nicht vorlegen haben, also eine unvertretbare Entscheidung erfolgte.

Meine Damen und Herren, deutlich und unwidersprochen bleibt, daß sich der Arzt überzeugen muß. Also ist es nicht allein die Frau, die die **Entscheidung** trifft,

(Zuruf von der CDU/CSU: Richtig!)

sondern es sind die **Frau und** der **Arzt.** Ich bin der Meinung, daß man das sehr deutlich sagen muß.

(Zuruf von der CDU/CSU: Das ist bei jeder Blinddarmoperation so!)

Da Sie immer wieder auf das ärztliche Standesrecht verweisen, frage ich mich, seit wann ärztliches Standesrecht Bestandteil des deutschen Strafrechts ist.

(Beifall der Abg. Uta Würfel [FDP] sowie bei Abgeordneten der SPD)

Meine Damen und Herren, für Sie ist die Entscheidung für oder gegen das Leben durch Hinzutreten einer ärztlichen Entscheidung annehmbar, obwohl alle Ärzte Ihnen aus ihrer tiefen ärztlichen und beruflichen Überzeugung sagen, daß sie nicht in der Lage sind, eine solche Entscheidung zu treffen. Ich denke, Sie sollten dann redlicherweise sagen, Sie gehen davon aus, daß sich Ärzte als überfordert dieser Anforderung entziehen werden und die Frauen keine Angebote haben werden.

(Zustimmung bei der FDP)

(C) Es liegt mir daran, noch etwas zu der Bemerkung von Herrn Hüppe zu sagen, die er in Richtung des Herrn Bundesjustizminister Kinkel gemacht hat. Meine Damen und Herren, der Herr Justizminister kann nicht reden, weil hier nur Abgeordnete sprechen. Ohne Mandat kann er sich diesen Anwürfen also nicht entgegenstellen. Ich möchte Ihnen aber folgendes sagen: Seine Äußerungen in der Presse zu der Frage, welche Frist angemessen ist, beziehen sich gerade auf ärztliche Erkenntnis, auf die Sie angeblich so viel Wert legen. Er sagte, diese sollten wir ernst nehmen und unsere Entscheidung in einer Anhörung noch einmal überprüfen. Dies ist in engster Abstimmung mit der FDP-Fraktion geäußert worden. Es ist ganz klar, daß wir hierzu noch Überlegungen anstellen werden.

Auf der Begründung, Seite 101, steht noch ein sehr erhellender Satz:

> Nach Nr. 2

— das ist die soziale Indikation; Sie haben ja nur noch zwei —

> muß der Arzt auch Umstände berücksichtigen, die ihm schon vor dem Gespräch mit der Schwangeren bekannt sind:

(Zuruf von der CDU/CSU: Richtig!)

Nun frage ich mich: Welche Umstände sind denn dem Arzt bekanntzugeben, die ihm schon vor der Aussprache mit der Schwangeren in ihrer Notlage sagen, das könne nicht sein?

Meine Damen und Herren, das alles deutet darauf hin, daß Sie weder die Notlage der Frau ernst nehmen (D) noch den Arzt in seinen eigentlichen Pflichten richtig erfassen.

(Beifall der Abg. Uta Würfel [FDP] sowie bei Abgeordneten der SPD)

Hier geht es um Schnüffelei, und hier geht es nicht um das, was im Grunde auch mit ärztlicher Schweigepflicht völlig ohne Protokoll zu schützen ist, meine Damen und Herren.

(Beifall der Abg. Uta Würfel [FDP] — Zuruf von der CDU/CSU: Was machen die Ärzte seit 1974 auf Grund Ihres Gesetzes?)

Ich komme zum zweiten Moment. Der Gesetzentwurf der FDP sieht eine **Beratungspflicht** vor, weil wir glauben, nur mit einer Beratungspflicht neben den flankierenden Maßnahmen nimmt der Staat seine Aufgaben ernst, werdendes Leben zu schützen. Meine Damen und Herren, ich glaube nicht, daß diese Beratungspflicht die Frau überfordert, sondern ich denke, daß sie das Angebot wahrnehmen kann; es ist ihr zuzumuten.

(Zuruf von der SPD: Wenn es ein Angebot ist, dann ja!)

Ich denke, es ist für die Gewissensentscheidung hilfreich.

Ich stelle fest: Unser Entwurf mit den beiden Momenten der freien Gewissensentscheidung, die die CDU nicht anerkennt, und der Beratungspflicht, mit der die SPD ihre Mühe hat, stellt eine Reform dar und entspricht zugleich den Geboten der Verfassung.

Dr. Gisela Babel

Ich werbe sehr um die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der FDP.

Ich bedanke mich.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Nunmehr spricht die Abgeordnete Frau Wolf.

Hanna Wolf (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine lieben Kolleginnen! Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung. Wir streiten und diskutieren heute über viele Gesetzentwürfe. Wir setzen uns auch kritisch mit ihnen auseinander. Das möchte ich ebenfalls tun, natürlich ganz besonders mit dem Entwurf der CDU/CSU-Fraktion. Ich sage hier auch, daß ich mich mit dem Entwurf der Gruppe Werner nicht mehr auseinandersetze,

(Zuruf von der CDU/CSU: Eine vorbildliche Demokratin!)

da ich empört und beleidigt bin und daß ich auch Angst habe angesichts der frauenverachtenden Aussagen, die Sie hier heute gemacht haben. Herr Hüppe hat zum Schluß noch eins draufgesetzt.

(Beifall bei der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Ich beginne mit einem Zitat von Frau Ministerin Merkel. Sie ist nicht hier. Ich habe ihren Beitrag, der reduziert war, schon auch ein bißchen als Ausdruck von Ratlosigkeit gegenüber dem Entwurf der CDU/CSU empfunden. Aber das ist meine eigene Wahrnehmung.

In einem Punkt hat sie sich jedoch heute bestätigt. Sie hat nämlich gesagt: Die Unionsfraktionen sind nie davon ausgegangen, daß das **Selbstbestimmungsrecht der Frau** die Grundlage für eine **Neuregelung des § 218** ist.

Deutlicher hätte man es wirklich nicht sagen können. Das Selbstbestimmungsrecht, die Grundlage eines demokratisch-humanistischen Gemeinwesens, will die Union den Frauen vorenthalten.

(Norbert Geis [CDU/CSU]: Sie haben gar nichts begriffen! — Zuruf von der CDU/CSU: Lesen Sie mal im Grundgesetz! — Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

Damit sind Sie, meine Herren und Damen von den C-Parteien in direkter Kontinuität mit den alten Theologen, die nämlich darüber disputierten, ob die Frau überhaupt eine Seele, also ein Gewissen, habe.

(Zuruf von der CDU/CSU: Seien Sie doch nicht so verbiestert!)

Sie sprechen der Frau die Eigenschaft ab, aus sich heraus und ohne nachdrückliche Beeinflussung ein moralisches Wesen zu sein,

(Norbert Geis [CDU/CSU]: Sie glauben ja selbst nicht, was Sie sagen!)

das fähig ist, Konflikte in Übereinstimmung mit seinem Gewissen zu entscheiden. Ihr Gesetzentwurf kommt einem Frauenentmündigungsgesetz gleich.

Eine solche Geisteshaltung kann nur aus einer Fraktion kommen, die u. a. auch den niedrigsten Frauenanteil in diesem Parlament hat. Sie ist zutiefst patriarchalisch.

(Hans-Joachim Fuchtel [CDU/CSU]: Streuen Sie doch nicht so viel Gift!)

— Das ist eine Tatsache; das können Sie nachrechnen.

(Zuruf von der CDU/CSU: Qualität vor Quote! — Heiterkeit und Beifall bei der CDU/CSU)

— Na ja, wenn Sie sich diese Herrenquote anschauen, dann kommen Sie, glaube ich, zu einem Urteil, daß die Qualität hier strittig ist.

Ich komme zur Zwangsberatung. Es ist heute sicherlich schon x-mal betont worden. Trotzdem möchte ich aber noch einmal darauf eingehen.

Wer benutzt in unserem Lande heute **Beratungsangebote**, eine Eheberatung, Verbraucherberatung, Gesundheitsberatung, Erziehungsberatung oder Schulberatung? Es sind in erster Linie Frauen. Sie fühlen sich verantwortlich für das Wohl primär von anderen. Sie sind es und nicht die Männer, die es genauso angeht.

In dem Bereich, in dem ihre eigene Situation fundamental berührt ist, da sollen Frauen plötzlich keine Beratung in Anspruch nehmen wollen? Sie glauben, sie dahin zwingen zu müssen. Zwangsberatung gibt es außer im § 218 nur noch im Strafvollzug.

Die **Qualität der Beratung** ist entscheidend, und diese spricht sich unter Frauen rasch herum. Die Qualität der von Ihnen vorgesehenen Beratung ist jedoch sehr fragwürdig;

(Maria Michalk [CDU/CSU]: Wieso denn?)

denn das Beratungsziel steht ja schon vorher fest. Eine Beratung mit festgelegtem Beratungsziel aber ist für Frauen im Konflikt von vornherein wertlos. Das ist keine Beratung, das ist Manipulation.

(Abg. Claus Jäger [CDU/CSU] meldet sich zu einer Zwischenfrage)

— Sie brauchen gar nicht aufzustehen, Herr Jäger. Ich möchte meine Rede hier halten. Sie haben heute schon genug Unsinn erzählt. Ich möchte das nicht noch einmal.

(Beifall bei der SPD — Widerspruch bei der CDU/CSU — Claus Jäger [CDU/CSU]: Sie scheinen sich sehr unsicher zu fühlen!)

— Überhaupt nicht. Ich fühle mich hier vorne sehr sicher.

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Meine Damen und Herren, das Niveau der Debatte war bis jetzt sehr ordentlich. Ich wäre dankbar, wenn das so bleiben könnte. Das gilt für alle: Redner und Zwischenrufer.

Hanna Wolf (SPD): Zu Ihrem Sozialpaket. Das praktische Wort von der ausgabenneutralen Haushaltspolitik haben Sie so wörtlich genommen, daß Sie die Kosten gleich wieder den Frauen und Kindern selbst aufbürden. Sie geben den Frauen eine erniedrigende

Hanna Wolf

(A) Gebärprämie und ziehen ihnen das Taschengeld hinterher wieder ab.

(Maria Michalk [CDU/CSU]: Wieso denn?)

Die Erziehungsgelderhöhung bleibt aus, es gibt Einsparungen bei BAföG, und Verhütungsmittel müssen selbst bezahlt werden.

Mit Ihrem Gesetzentwurf haben Sie die große Chance vertan, wirklich etwas für Kinder zu tun, ihnen z. B. durch Kindergärten ein erweitertes soziales Umfeld zu schaffen. Wo stehen denn bei Ihnen die Kinder, die jungen und die alten Menschen überhaupt im Mittelpunkt? Bei den Streichungen stehen sie immer an erster Stelle. Schauen Sie sich Ihren neuesten Haushalt doch an.

Auftrag des Bundesverfassungsgerichts ist es, die **Abtreibungszahlen** zu senken. Glauben Sie etwa, Ihr Gesetzentwurf senke Abtreibungszahlen?

Erstens. Sie drohen den Frauen Strafe an. Wir wissen aber seit 120 Jahren — so lange gibt es nämlich diesen Schandparagraphen schon —, daß dies Abtreibungszahlen nicht senkt.

Zweitens. Sie winken mit einem abgespeckten Sozialpaket, von dem jede Frau, die ihren Haushalt ausrechnet, weiß, daß das direkt in die Sozialhilfe führt. Damit bieten Sie den Frauen nicht die Sicherung an, die sie wünschen und brauchen. Auch das senkt keine Abtreibungszahlen.

Drittens. Der von Ihnen bei der Regierungserklärung groß angekündigte Rechtsanspruch auf einen (B) Kindergartenplatz ist auf den Tag verschoben, an dem die Kinder fast groß sind. Auch das senkt keine Abtreibungszahlen.

In Ihrem Konzept sind weder Rechtsansprüche noch annähernd hinreichende Sozialmaßnahmen, weder Verhütungsmöglichkeiten noch Sexualaufklärung vorgesehen. Wir wissen aber, daß ein Schwangerschaftskonflikt viel komplexer ist und viel tiefer geht, als daß er mit ein paar Scheinen zuzudecken wäre. Es gibt die verschiedensten Gründe, aus denen Frauen die Fortsetzung einer Schwangerschaft unmöglich ist. Diese Gründe müssen wir respektieren.

Wir wollen keine Abtreibung. Deswegen wollen wir vor allem keine unerwünschten Schwangerschaften. Neben vielen Rechtsansprüchen, die unser Gesetzentwurf vorsieht, setzen wir deshalb viel früher an. Um den Schwangerschaftsabbruch nicht zum Mittel der Verhütung werden zu lassen, verbessern wir die Verhütung. Abgesehen davon, daß es Verhütungsmittel kostenlos geben soll, darf die Verhütung nicht zu Lasten der Gesundheit von Frauen gehen.

Es geht uns um Beratung, Aufklärung und offenen Umgang miteinander. Unsere Vorstellung von Beraten ist eingebettet in eine Beratungskultur, in der Sexualberatungszentren ihren selbstverständlichen Platz haben, die zeitnah aufklären — sei es in Schulen, Jugendfreizeitzentren, bei Partnerschaftsberatungen. Schwangerschaftskonfliktberatung wäre dann nur ein kleiner Teil der Tätigkeit dieser Sexualberatungszentren. Sie wären offen für jeden Mann, jede Frau, jedes Mädchen und jeden Jungen.

(C) Durch **Sexualberatung, Aufklärung und verantwortlichen Umgang mit Sexualität** können wir die Abtreibungszahlen wie in vergleichbaren europäischen Ländern senken. Aber um Aufklärung geht es Ihnen gar nicht. Sexualität ist insbesondere für die bayerische CSU ein schmutziges Wort. Darüber spricht man nicht, allenfalls im Komödienstadl. Gerade diese Tabuisierung führt aber zu mehr ungewollten Schwangerschaften als nötig.

(Friedrich Bohl [CDU/CSU]: Das habe ich nicht verstanden!)

— Sie können das ja nachlesen, wenn Sie jetzt nicht alles verstanden haben.

Ich bin Abgeordnete aus Bayern.

(Herbert Werner [Ulm] [CDU/CSU]: Aber davon merkt man wenig!)

— Hören Sie einmal zu: Sie werden gleich merken, warum ich das sage.

Ich bin hinsichtlich dieses Themas wirklich besonders sensibilisiert und komme in der Beurteilung Ihres Gesetzentwurfes zu der Feststellung: Es ist das Memminger Modell. Die Ärzteverbände haben das sofort erkannt und wehren sich vehement dagegen. Die Ärzte sollen bei Ihnen für die Frau entscheiden, obwohl eine Notlage nur subjektiv, also ausschließlich von der Frau, bewertet werden kann. Die Ärzte sollen für die Frau entscheiden, obwohl sie nur eine fachmedizinische und nicht die sozialpsychologische Ausbildung haben. Die Ärzte sollen Aufzeichnungen führen. Wozu? Sie können sich doch ausrechnen, daß sie notfalls gerichtlich belangt werden sollen, und sie werden auch mit Strafe bedroht. All das ist in Memmingen (D) geschehen.

Es gibt kaum noch ein öffentliches Krankenhaus in Bayern, bei dem ein Schwangerschaftsabbruch möglich ist. Die derzeitige Rechtsunsicherheit wollen Sie jetzt mit einer Verschärfung beantworten. Wenn kein Arzt und keine Ärztin es mehr wagen wird, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen, dann ist die Frau mit ihrem existentiellen Problem allein. Das ist Gebärzwang. Dazu lassen sich Frauen heutzutage nicht mehr nötigen. Sie werden Wege finden: Sie werden entweder ins Ausland reisen, oder Sie gehen zu Engelmacherinnen.

Deswegen nenne ich Ihren Gesetzentwurf und die Diskussion darüber nackten Zynismus.

Meine Damen und Herren von der Union, hätten Sie jemals so leidenschaftlich wie um das ungeborene Leben um das geborene Leben gestritten,

(Zuruf von der CDU/CSU: Das tun wir auch! — Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

dann hätten wir eine andere Welt auch eine kinderfreundlichere Welt.

(Beifall bei der SPD und der PDS/Linke Liste — Claus Jäger [CDU/CSU]: Eine schlimme Rede war das! — Hans-Gerd Strube [CDU/CSU]: Eine dumme Rede! — Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

Vizepräsident Dieter-Julius Cronenberg: Nun erteile ich dem Abgeordneten Dr. Hoffacker das Wort.

(A)

Dr. Paul Hoffacker (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vielleicht sollten wir hier zur sachlichen Auseinandersetzung zurückkehren;

(Beifall bei der CDU/CSU)

denn der Auftrag des Einigungsvertrages ist die Ausgangslage für unsere Beratung im Gesetzgebungsverfahren, nicht aber die Beschimpfungen und Unterstellungen von Frau Wolf.

Wir haben eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen — so steht es im Einigungsvertrag —, die den **Schutz des ungeborenen Lebens** vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen eher gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat sich bemüht, diesem Auftrag zu entsprechen mit dem Ziel, die Fristenregelung, wie sie in den neuen Bundesländern noch bis 1992 besteht, zu verhindern. Meine Fraktion hat einen Entwurf vorgelegt, der entscheidende Verbesserungen vor allem beim Ausbau der **sozialen Hilfen** und bei der **Beratung** enthält.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Trotz dieser Verbesserungen, für die ich mich mit Nachdruck eingesetzt habe, ist dieser Entwurf von dem was ich mir persönlich erhofft hatte, in Teilen weit entfernt. Dies zu erfahren mag bitter sein, aber diese Erfahrung darf nicht zu politischer Handlungsunfähigkeit führen.

(B)

Es galt und gilt, das Schlimmste zu verhindern, nämlich die **Fristenregelung,** wie sie von der Opposition und der FDP gefordert wird.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Die Erreichung dieses Ziels, nämlich die Verhinderung der Fristenregelung, darf aber auch nicht um jeden Preis geschehen. Deshalb, so meine ich, war es Verpflichtung für jeden, der mitgearbeitet hat und mitarbeitet — das gilt auch für mich —, ernsthaft zu prüfen, wie weit man in diesem Entscheidungsprozeß gehen durfte, ohne unverzichtbare Grundsätze aufzugeben.

Zu Beginn dieses Jahres hatte ich meine persönliche Position in Form von Eckpunkten dargelegt. So bin ich z. B. in der Frage der Feststellung der sozialen Notlage und in bezug auf die Abschaffung der Finanzierung von Abtreibung durch die Krankenkassen für eine Gutachterkommission eingetreten.

Nun fragt sich: Warum unterstütze ich den Entwurf meiner Fraktion, obwohl er diese Elemente nicht enthält? Ich tue dies allein auf Grund der Tatsache, daß dieser Entwurf die einzige politische Möglichkeit ist, eine Fristenregelung überhaupt zu verhindern. Ich betone, daß ich meine persönliche Position weiterhin vertrete, aber den Entwurf meiner Fraktion im Interesse der Verhinderung eines größeren Übels — dies ist für mich die Fristenlösung — mittrage.

Um jeder Irritation vorzubeugen: Meine politischen Gegner in dieser Frage sind alle, die der Fristenregelung das Wort reden, weil sie nicht nur das Lebensrecht des ungeborenen Kindes mißachten, sondern auch den Frauen und Müttern in Konfliktsituationen keine Perspektive aufzeigen.

(C)

(Beifall bei der CDU/CSU)

Worauf kommt es jedenfalls mir bei diesem Gesetzentwurf an? Zunächst kommt es auf die sozialen Hilfen an. Wir haben ein beeindruckendes Paket geschnürt, das allen Frauen und Müttern vielfältige Hilfen gibt und Zukunftsperspektiven aufzeigt.

Die SPD-Opposition, die noch weitergehende Forderungen stellt, muß sich die Äußerungen des Vorsitzenden Engholm entgegenhalten lassen, der unlängst meinte, man könne es sich angesichts der Kassenlage nicht mehr leisten, das soziale Netz weiter auszudehnen und soziale Wohltaten unter das Volk zu bringen.

Ein Zeugnis der Unglaubwürdigkeit für die SPD ist das Kindergartengesetz in Nordrhein-Westfalen,

(Dr. Gisela Babel [FDP]: Aber in Hessen auch!)

wo noch immer kein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gesetzlich verankert ist. Und Sie, Frau Schmidt, reden hier von Rechtsanspruch.

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Hört! Hört! Da redet sie vom Rechtsanspruch!)

Ich darf Sie erinnern, meine Damen und Herren, an die für mich jedenfalls wenig überzeugende, um nicht zu sagen: heuchlerische, Einlassung — so muß ich es heute sagen —, die Sie bei der Debatte um das Kinder- und Jugendhilferecht hier dauernd vorgetragen haben.

(D)

Wenn Herr Rau nicht in der Lage ist, mit der Mehrheitsfraktion in Nordrhein-Westfalen einen Kindergartenanspruch gesetzlich zu verankern, muß ich ihm das Recht versagen, hier die Kritik zu üben, daß dies bei uns noch nicht geschehen ist.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Es wird ja noch schöner: In Nordrhein-Westfalen wird so getan, als wenn das Land große Zuschüsse für die Anschaffung und den Ausbau von 100 000 Kindergartenplätzen leistete.

(Dr. Reinhard Göhner [CDU/CSU]: In der Presseerklärung!)

Was ist die Wirklichkeit? Nicht einmal das Papier, auf dem das geschrieben ist, hält stand; denn die Eltern sollen in Zukunft bis zu 240 DM monatlich an Kindergartenbeiträgen zahlen. Das ist die Wirklichkeit, und das ist die soziale Seite dieser Opposition.

(Friedrich Bohl [CDU/CSU]: Hört! Hört! — Weitere Zurufe von der CDU/CSU — Widerspruch bei der SPD)

Meine Damen und Herren, das tut Ihnen weh — das weiß ich —, und das soll es auch; denn wenn Sie sich hierhin stellen und uns kritisieren und glauben, uns als diejenigen darstellen zu müssen, die kein Herz für soziale Hilfen haben, dann müssen Sie sich die Fakten in Ihrem eigenen Land, dem größten, entgegenhalten

Dr. Paul Hoffacker

(A) lassen. Das tue ich, wo ich gehe und stehe — damit dies deutlich ist.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wir freuen uns natürlich, Frau Würfel, daß jetzt die FDP die obligatorische Beratung für die Frauen und Mütter einsetzt. Ich muß Sie ganz besorgt angucken — ich tue das fast kritisch —; denn wir hätten uns einen Teil dieser Debatte sparen können, wenn die FDP das Beratungsgesetz, welches wir zweieinhalb Jahre wollten, nicht unentwegt festgehalten hätte.

(Dr. Gisela Babel [FDP]: Hätten die Bayern das gewollt? Die Bayern hätten das nicht mitgemacht!)

— Die Situation in Bayern, Frau Dr. Babel, war kein Dämmerlicht — Sie haben es ja bisweilen mit dem Dämmerlicht —, sondern war ganz klar: Die Bayern wollten eine klare, mit der CDU übereinstimmende Lösung. Wir waren auch im Gespräch mit Frau Würfel — das wird sie wissen. — Dies ist letztlich an der FDP gescheitert.

(Zuruf von der SPD: Gott sei Dank!)

Dies bedaure ich.

Ich hoffe, daß wir jetzt unsere Vorstellungen durchsetzen können — ich denke, Frau Würfel, mit Ihrer Hilfe —; denn was wir immer gefordert haben, ist in diesem Gesetzentwurf in der Beratung enthalten: ein **Rechtsanspruch auf Beratung,** die Beratung zum Leben hin, die **Teilnahme des Vaters an der Beratung,** weil auch der Vater für das Kind verantwortlich ist, was, meine ich, immer geflissentlich unterschlagen (B) wird. Beide sind an der Erzeugung des Kindes beteiligt, beide sind dafür verantwortlich.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wir erreichen mit diesem Beratungsgesetz ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot, verbindliche Richtlinien für die Arbeit und die Anerkennung, gleiche Rechte und Pflichten aller Beratungsstellen. In Zukunft darf es nicht mehr so sein, daß sich eine Beratungsstelle weigern kann, soziale, finanzielle Hilfen zu vermitteln, wie das in der Vergangenheit bei Pro familia und anderen gestattet war. Dies geht auf Dauer nicht. Gleiches Recht, gleiche Pflichten — dies wollen wir hier einsetzen.

Mit diesen Regelungen, meine ich, erhalten alle Beratungsstellen eine solide gesetzliche Grundlage für ihre verdienstvolle Arbeit.

Ich möchte einen besonderen Dank an alle Beraterinnen aussprechen, die auch schon in der Vergangenheit Anwälte der ungeborenen Kinder und ihrer Mütter gewesen sind.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wenn hier, Frau Schmidt, Frau Wolf und Frau Becker-Inglau, meine Kirche mit angesprochen worden ist, dann weise ich das zurück und stelle dem entgegen, was an Leistungen durch die Kirchen im Beratungswege für die Mütter und Frauen in Konfliktsituationen geleistet worden ist.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wenn Sie dauernd von der **katholischen Kirche** sprechen und hier einige möglicherweise unpassende Ausdrücke zitieren, dann tun Sie alle den Frauen, die (C) sich jahrelang für diese Arbeit aufopferungsvoll und mit ganzer Kraft einsetzen, unrecht, und dies weise ich zurück.

(Beifall bei der CDU/CSU)

(Vorsitz: Vizepräsidentin Renate Schmidt)

Lassen Sie mich abschließend festhalten: Alle noch so guten sozialen Hilfen und rechtlichen Regelungen helfen nicht weiter, wenn es uns nicht gelingt, unsere auseinanderstrebende pluralistische Gesellschaft wieder im Kern zu einigen. Die Qualität einer Gesellschaft hängt entscheidend davon ab, wie sie mit ihren schwächsten Gliedern — und das sind die ungeborenen Kinder — umgeht. Deshalb wünsche ich mir im Beratungsprozeß dieser Gesetzentwürfe ein Höchstmaß an Sensibilität für das ungeborene Kind.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Das Wort hat der Kollege Dr. Friedrich-Adolf Jahn.

Dr. Friedrich-Adolf Jahn (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die kontroverse Debatte läßt es nützlich erscheinen, daß wir uns auf die Maßstäbe besinnen, die das Bundesverfassungsgericht uns als Gesetzgeber für den Schutz des ungeborenen Lebens gesetzt hat. Wer da sagt, sie würden heute nicht mehr gelten, den warne ich; denn das Bundesverfassungsgericht hat auch heute, auch wenn es in anderer Besetzung tagt, das (D) **Grundgesetz** als **Maßstab für den Schutz des ungeborenen Lebens** zu werten.

Unser Grundgesetz geht von einer wertgebundenen Ordnung aus, die den einzelnen Menschen und seine Würde in den Mittelpunkt seiner Regelung stellt. Dem liegt, wie das Bundesverfassungsgericht gesagt hat, die Vorstellung zugrunde, daß der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen, selbständigen Wert besitzt, der die unbedingte Achtung vor dem Leben jedes einzelnen Menschen unabdingbar fordert und der es deshalb ausschließt, solches Leben ohne rechtfertigenden Grund zu vernichten.

Die **Schutzpflicht des Staates** ist also umfassend. Sie verbietet nicht nur unmittelbare staatliche Eingriffe in das sich entwickelnde Leben, sondern gebietet dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen. Das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen zu bewahren. Diese Schutzpflicht muß um so ernster genommen werden, je höher das Rechtsgut ist. Das **Rechtsgut Leben** ist unser höchstes Rechtsgut, das zu schützen ist.

Das Recht der Frau auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit umfaßt nach dem Grundgesetz die Handlungsfreiheit und auch die Selbstverantwortung der Frau, sich gegen eine Elternschaft und die daraus folgenden Pflichten zu entscheiden.

Dieses **Selbstbestimmungsrecht** wird aber von unserer Verfassung nicht uneingeschränkt gewährt. Die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung, das Sittengesetz begrenzen so gesagt das Selbstbestimmungsrecht. Ein Ausgleich, der sowohl den Lebens-

(A) schutz des Ungeborenen gewährleistet als auch der Schwangeren die Freiheit des Schwangerschaftsabbruchs beläßt, ist tatsächlich nicht möglich, da Schwangerschaftsabbruch immer Tötung des ungeborenen Lebens bedeutet.

Bei der deshalb erforderlichen **Abwägung** sind beide Verfassungswerte in ihrer Beziehung zur Menschenwürde zu sehen. Bei der Orientierung an der Menschenwürde muß die Entscheidung, so das Bundesverfassungsgericht, zugunsten des Vorrangs des Lebensschutzes für die Leibesfrucht vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren fallen.

Nach dem Prinzip des schonendsten Ausgleichs konkurrierender grundgesetzlich geschützter Positionen muß nach dem Bundesverfassungsgericht dem **Lebensschutz des Ungeborenen** der **Vorzug** gegeben werden, und dieser Vorrang gilt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft und darf auch nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Mit dieser Begründung wird die Fristenregelung abgelehnt. Das Selbstbestimmmungsrecht darf nicht als Entscheidungsfreiheit über das ungeborene Kind und als Ausfluß der Gewissensfreiheit verstanden werden. Die Gewissensfreiheit schützt allein die Freiheit, dem absolut zwingenden Gebot des eigenen Gewissens zu folgen, findet aber ihre selbstverständliche Grenze am Lebensrecht des anderen. Daraus ergibt sich, meine Damen und Herren: Das Grundrecht der Gewissensfreiheit kann das Grundrecht des noch nicht geborenen Menschen auf Leben nicht verdrängen.

(B)

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Diese Grundsatzposition verkennt nicht, daß es **Konfliktsituationen** gibt, bei denen der Gesetzgeber bei der Tötung menschlichen Lebens zu Recht von Strafe absieht. Bei der Tötung eines geborenen Menschen kann als Rechtfertigung beispielsweise die Notwehr gegeben sein. Hier wird alles objektiviert. Ein unabhängiger Dritter entscheidet, ob die Voraussetzungen des Rechtfertigungsgrundes gegeben sind. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens muß deshalb geklärt werden, ob die Indikation, die zur Nichtstrafbarkeit eines Schwangerschaftsabbruchs führt, subjektiviert werden kann und darf. Die Frau hat die eigenverantwortliche Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch meiner Meinung nach aber nur unter der Voraussetzung, daß zuvor die Indikation festgestellt wird. Der Arzt darf nicht straflos ausgehen, wenn er die Fakten für die Indikationsentscheidung allein auf die Darlegungen der Schwangeren stützt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die **Stärkung des Wertebewußtseins** ist Grundvoraussetzung für einen wirksamen Schutz des ungeborenen Lebens. Für mich ist es deshalb eine sittliche Pflicht, dafür zu werben, daß das Bewußtsein von Recht und Unrecht von der Werteordnung unserer Verfassung und nicht vom wechselnden Zeitgeist geprägt wird.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Das Wort hat der Kollege Dr. Reinhard Göhner.

(C) **Dr. Reinhard Göhner** (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir streiten über den besten Weg für den Schutz des ungeborenen Lebens, für ein Ziel also, von dem ich hoffe, daß wir es alle teilen. Wir sind uns, denke ich, alle darin einig, daß dieses Ziel vorrangig durch Hilfen, Beratung und soziale Ansprüche gewährleistet werden muß. Aber die Frage ist: Kann sich der Staat auf diese Förderung, auf diese Hilfe, auf dieses Angebot beschränken?

Bei Lichte besehen beinhaltet die Antwort der CDU/CSU, der SPD und der FDP übereinstimmend: nein. Denn als flankierende Maßnahme sehen auch SPD und FDP strafrechtliche Regelungen vor, freilich erst ab zwölf Wochen oder unter bestimmten Bedingungen innerhalb dieser zwölf Wochen nicht.

Es geht um Tötung. Die Frage ist, ob der Staat auf eine grundsätzliche **rechtliche Mißbilligung einer Tötung** verzichten kann. Wir akzeptieren, daß es schwerwiegende Konfliktsituationen der Schwangeren geben kann, für die Frauen aussichtslose Situationen. Aber die Frage ist, ob man die Ausnahmen von der grundsätzlich erforderlichen auch strafrechtlichen Mißbilligung einer Tötung zeitlich befristen darf oder ob diese zusätzlich eben an solche aussichtslosen Konfliktsituationen gebunden sein sollen.

Solche **Konfliktsituationen** können natürlich höchst unterschiedlicher Art sein, z. B. der Druck des Vaters oder der Familie, die Furcht vor einer Gefährdung der Partnerbeziehung oder ein Zerwürfnis mit den Eltern wegen eines unerwünschten Kindes der Tochter, das ohnmächtige Gefühl der Schwangeren, psychisch und physisch der Betreuung weiterer Kinder nicht gewachsen zu sein, z. B. auf Grund ihrer familiären Situation. Die Beispiele ließen sich ergänzen. Das Gemeinsame solcher Situationen ist aber doch die innere Not der Betroffenen, der wir zunächst einmal helfen wollen. Das Strafrecht kann natürlich den Schutz des ungeborenen Lebens nicht erzwingen. Aber diese Aussage gilt für solche Konfliktsituationen, denen gemeinsam ist, daß sie von Dritten, vom Arzt oder gar von einem Gericht, nur äußerst begrenzt, in Wahrheit kaum überprüfbar sind.

(D)

Frau Präsidentin Süssmuth hat heute vormittag gesagt, es müsse der offensichtliche **Mißbrauch** unterbunden werden können. Sie nannte das sicher bewußt extrem gewählte Beispiel, daß etwa eine Schwangere, die einen Buben erwartet und sich ein Mädchen gewünscht hat, einen Schwangerschaftsabbruch möchte. Daß dies ein Mißbrauch wäre, dem, hoffe ich, werden auch diejenigen nicht widersprechen, die eine Fristenlösung vertreten. Die Frage ist, ob das Strafrecht nicht den Anspruch aufrechterhalten muß, in einer solchen Situation einen solchen offensichtlichen Mißbrauch unterbinden zu können.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Das ungeborene Kind ist abhängig von der Mutter, die es in sich trägt. Deshalb ist ein wirksamer Schutz des ungeborenen Lebens nur mit der Frau und nicht gegen sie zu erreichen. Schon deshalb darf sich das **Strafrecht** nicht primär gegen die Schwangere richten. Hilfen anbieten, zum Leben hin beraten, soziale Ansprüche verbessern, das wollen wir den betroffenen Frauen bieten. Damit nicht aus Angst vor Strafe, auch nicht aus unbegründeter Furcht vor Ermittlun-

Dr. Reinhard Göhner

(A) gen oder Überprüfungen die Annahme dieses Angebotes verweigert wird, hat die CDU/CSU in Anlehnung an das geltende Recht und übrigens in vollständiger Übereinstimmung mit der FDP vorgesehen, daß die **Schwangere** selber unter drei Voraussetzungen beim Schwangerschaftsabbruch straffrei bleibt, nämlich wenn erstens der Abbruch durch einen Arzt vorgenommen worden ist, zweitens vorher eine Beratung erfolgt ist und drittens höchstens zwölf Wochen nach Empfängnis. Hier haben wir identische Regelungsvorschläge. Ich wundere mich darüber, daß gelegentlich in der öffentlichen Diskussion der Vorwurf erhoben wird, die CDU/CSU-Fraktion wolle das Strafrecht verschärfen.

Die Unterschiede beginnen da, wo es um die **Verantwortung des Arztes** geht. Zunächst einmal völlig unabhängig vom Strafrecht: Der Arzt ist nach seinem Eid, seinem Standesrecht, seinem Berufsethos — ich zitiere wörtlich aus der Berufsordnung — grundsätzlich verpflichtet, das ungeborene Leben zu erhalten. Ich unterstelle einem verantwortlichen Arzt, daß er von diesem ärztlichen ethischen Grundsatz, unabhängig vom Strafrecht wohlgemerkt, nur dann abweicht, wenn aus seiner Sicht angezeigt ist, daß sich die Frau in einer so schwerwiegenden Notlage befindet. Genau das aber ist, völlig unabhängig vom Strafrecht, daß Wesentliche einer Indikation.

Abweichend von der geltenden Indikationsregelung verbessern wir das Verfahren, und wir beschränken die objektive Überprüfbarkeit auf das, was Frau Kollegin Babel vorhin vorgetragen hat, auf Verstöße gegen das vorgesehene Verfahren, auf Indikationen wider besseres Wissen, beispielsweise wenn ein Arzt, (B) weil er die Frau seit langem kennt und behandelt hat, Umstände zugrunde legt, von denen er weiß, sie sind gar nicht so, oder den offensichtlichen Mißbrauch. Ich verweise auf das extreme Beispiel von Frau Präsidentin Süssmuth.

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Herr Kollege Göhner, erlauben Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Dr. Elmer?

Dr. Reinhard Göhner (CDU/CSU): Nur wenn die Fraktion mir zusätzliche Zeit für die Beantwortung geben könnte.

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Sie kriegen es nicht angerechnet — wie alle anderen.

Dr. Reinhard Göhner (CDU/CSU): Auch die Antwort nicht, Frau Präsidentin?

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Auch die Antwort nicht.

Dr. Reinhard Göhner (CDU/CSU): Dann gerne.

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Bitte.

Dr. Konrad Elmer (SPD): Herr Göhner, auch Sie sprachen wie fast alle Ihre Kolleginnen und Kollegen in diesem Zusammenhang wieder vom „ungeborenen Kind". Ist Ihnen klar, daß Sie, wenn Sie das wirklich durchhalten wollen, in Ihrem Gesetz auch die Spirale als Verhütungsmittel verbieten müßten, weil dadurch (C) befruchtete Eizellen daran gehindert werden, sich in der Gebärmutter einzunisten? Ist Ihnen auch klar, daß Sie — und ich nehme an, Sie verstehen sich als Christ, wie ich — vor der Problematik stehen, daß der Schöpfer die Natur offenbar so geschaffen hat, daß zwei Drittel aller „Kinder", wie Sie das nennen, schon in den ersten Tagen sterben müssen, weil es nur etwa 30 % schaffen, sich einzunisten?

Dr. Reinhard Göhner (CDU/CSU): Herr Kollege, die Antwort ist relativ einfach. Ich verweise Sie auf § 219 unseres Entwurfes, in dem wir genau diese Frage geregelt haben. Aber daß menschliches Leben von Anfang an existiert und daß wir es als ungeborenes Kind akzeptieren, ist etwas, was uns offensichtlich — das ist mir heute morgen schon aufgefallen —, auch in der Diktion, zu meiner Überraschung übrigens, unterscheidet. Ich habe sehr aufmerksam der für mich beeindruckenden Rede des Kollegen de With gelauscht, der ebenfalls ausdrücklich von den „ungeborenen Kindern" gesprochen hat. Ich finde, alles andere ist eine Selbsttäuschung.

Das Dilemma, in dem wir uns befinden — auch wir, die wir eine Indikationenregelung vertreten —, ist dies, daß wir sagen, in schwerwiegenden Konfliktsituationen soll innerhalb einer Frist und unter der Voraussetzung der Einhaltung eines bestimmten Verfahrens der Schwangerschaftsabbruch selbst straffrei bleiben, unabhängig von der grundsätzlichen Straffreiheit der Schwangeren. Zu dem **verbesserten Indikationsverfahren,** das wir vorschlagen, gehört, daß zwischen dem abbrechenden Arzt und der Schwangeren ein Gespräch stattfinden muß und der Arzt sich (D) nicht primär auf das Indikationszeugnis eines anderen Arztes verlassen kann wie nach geltendem Recht. Zu den Verbesserungen gehört, daß die Beratung vor der Indikation erfolgen muß und nicht, wie nach geltendem Recht möglich und in der Praxis tatsächlich vorkommend, nach einer Indikationsfeststellung. Der Arzt muß in der Tat selber zu der Erkenntnis gelangen, daß eine psycho-soziale Notlage im Sinne unserer gesetzlichen Definition vorliegt. Das bedeutet, daß ein Arzt, wenn er Zweifel hat, ob diese Notlagensituation vorliegt, nach seinen ethischen Verpflichtungen — ich denke, schon heute — nicht zu dem Ergebnis einer Indikation eines Schwangerschaftsabbruchs kommen kann. Aber bei der Frage, was davon wiederum überprüfbar ist, etwa justitiabel wäre, meine Damen und Herren, ziehen wir ehrlich die Konsequenz und sagen: Objektiv überprüfbar bleibt nicht ein innerer Zweifel etwa des Arztes, objektiv überprüfbar ist auch nicht die Notlage selbst, sondern letztlich der **Verfahrensverstoß,** eine etwaige Entscheidung wider besseres Wissen oder der offensichtliche Mißbrauch.

(Monika Ganseforth [SPD]: Die Prozesse kann man sich vorstellen!)

Meine Damen und Herren, ein Wort zur verfassungsrechtlichen Seite dieser Diskussion. Ich hoffe zunächst einmal, daß es dem Bundestag gelingen wird, eine **verfassungskonforme Lösung** zu finden. Es wäre für die Rechtskultur und für das Vertrauen der Bürger in Gesetzgeber und Rechtsstaat nicht gut, wenn in einer so zentralen Frage ethischer, grundsätzlicher Bedeutung dem Gesetzgeber zum zweitenmal

Dr. Reinhard Göhner

innerhalb von zwei Jahrzehnten gesagt werden müßte, daß er den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Lebens verletzt hat.

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Herr Göhner, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Dr. Reinhard Göhner (CDU/CSU): Nicht im Moment. — Ich will hier nicht darüber spekulieren, inwieweit die verschiedenen Entwürfe unserer Verfassung standhalten werden; aber es wäre eine äußerst riskante Spekulation, eine Entscheidung für eine Fristenlösung mit der Hoffnung zu verbinden, daß das Bundesverfassungsgericht schon seine Meinung ändern werde.

Für die verfassungsrechtliche Beurteilung ist natürlich auch die **Ausgestaltung der Beratung**, der Beratungspflicht und vor allem der Beratungsziele von großer Bedeutung. Hier möchte ich für die weitere Diskussion doch darauf hinweisen, daß sich der Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion zur Definition der Beratungsziele an den insoweit ausdrücklichen Entscheidungsgründen des Bundesverfassungsgerichts orientiert, die FDP eine davon etwas abweichende Position in ihrem Entwurf formuliert

(Zuruf von der CDU/CSU: Na, na!)

und die SPD eine gegensätzliche Position. Deshalb unterscheiden sich gegensätzliche Positionen beim Ziel des Lebensschutzes. Ich glaube deshalb, daß bei der weiteren Diskussion nicht nur über die Frage der Indikationen- und der Fristenlösung gesprochen werden muß, sondern auch über die Frage der **Beratungsziele** im Sinne einer verfassungsrechtlich bestandskräftigen Lösung.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, zu den Konfliktsituationen, in denen sich schwangere Frauen oft sehen, gehört auch und vor allem die **Situation der unverheirateten Mutter.** Dies ist eine Frage, die zum Teil jenseits jeder Gesetzgebung liegt. Die immer noch anzutreffende gesellschaftliche Diskriminierung einer nicht verheirateten Mutter ist etwas, was einer aufgeklärten Gesellschaft fremd sein sollte.

(Beifall bei der CDU/CSU, der SPD und beim Bündnis 90/GRÜNE)

Jede unverheiratete Mutter, die ihr Kind in Liebe aufzieht, verdient größte Anerkennung und Respekt, weil sie es wirklich schwerer hat als andere.

(Beifall bei der CDU/CSU und beim Bündnis 90/GRÜNE)

Daraus ziehen wir in unserem Gesetzentwurf eine gesetzgeberische Konsequenz, um deren Unterstützung ich ausdrücklich SPD und FDP bitten möchte. Wir verbessern nämlich in einem besonderen Artikel den **Betreuungsunterhaltsanspruch** der unverheirateten Mutter, der nach geltendem Recht auf bis zu einem Jahr nach der Entbindung begrenzt ist. Das ist ein Skandal, meine Damen und Herren.

(Monika Ganseforth [SPD]: Das ist wohl wahr!)

Der geschiedene Ehemann beispielsweise ist selbstverständlich verpflichtet, auch über diesen Jahreszeitraum hinaus Betreuungsunterhalt zu leisten. Das muß, meine Damen und Herren, auch für den Vater eines Kindes einer unverheirateten Mutter gelten. Deshalb schlagen wir hier die Verlängerung auf bis zu drei Jahren vor. Ich wundere mich ein bißchen darüber, daß wir hier noch keine Unterstützung aus den anderen Reihen bekommen haben.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Im Vorgriff auf die notwendige, in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene Reform des Nichtehelichenrechts müssen wir an einem solchen Punkt einmal deutlich machen, daß wir als Gesetzgeber dieser Diskriminierung der unverheirateten Frau entgegentreten.

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Herr Kollege Göhner, kommen Sie bitte zum Schluß. Sie haben sowieso schon großes Glück gehabt, weil die Uhr vorhin stehengeblieben ist.

Dr. Reinhard Göhner (CDU/CSU): Meine Damen und Herren, die weitere Beratung hier im Bundestag und in den Ausschüssen sollte von der ernsthaften Suche begleitet sein, eine verfassungskonforme Lösung der Konfliktsituationen zu finden. Eine Indikationenregelung mit einem verbesserten Verfahren und einer begrenzten Überprüfbarkeit sollte auch für diejenigen der Überlegung wert sein, die das verfassungsrechtliche Risiko einer Fristenlösung ausdrücklich nennen.

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Herr Kollege Göhner, kommen Sie jetzt bitte zum Schluß!

Dr. Reinhard Göhner (CDU/CSU): Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Als nächster hat der Kollege Dr. Gregor Gysi das Wort.

Dr. Gregor Gysi (PDS/Linke Liste): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Bei einer Reihe von Argumenten, die heute hier schon ausgetauscht worden sind, muß ich mich doch sehr wundern.

(Zuruf von der CDU/CSU: Ich mich auch!)

Es ist ja wohl eindeutig, daß wir — um es vorsichtig zu formulieren — in einer männerdominierten Gesellschaft leben, und das seit vielen Jahrhunderten.

(Zuruf von der CDU/CSU: Wer ist denn bei euch Vorsitzender? — Heiterkeit bei der CDU/CSU)

— Ja, Sie können es schon daran sehen. — Wer ist denn eigentlich bei Ihnen Vorsitzender? Da finde ich unseren immer noch besser. Aber das ist jetzt ein anderes Thema.

(Beifall bei Abgeordneten der PDS/Linke Liste)

Lassen Sie mich jetzt im Ernst etwas dazu sagen: Wir hatten und haben ein **Patriarchat.** Und jetzt stellen Sie sich einmal vor, in dieser Zeit hätten dennoch die Männer die Kinder bekommen. Sie glauben doch nicht im Ernst, daß es je einen § 218 gegeben hätte.

(Beifall bei der PDS/Linke Liste sowie bei Abgeordneten der SPD)

Dr. Gregor Gysi

(A) Er hätte überhaupt nie zur Diskussion gestanden.

Andererseits vergessen Sie einen ganz wichtigen Zusammenhang, der hier überhaupt noch nicht ausgesprochen worden ist: Es gibt nämlich zwischen der Tatsache, daß die Frauen die Kinder bekommen, und der Tatsache, daß die Männer die Gesellschaft dominieren und regieren,

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Primitiver geht es nicht!)

einen ganz engen Zusammenhang. Deshalb ist jeder Wunsch, das **Selbstbestimmungsrecht der Frau** diesbezüglich zu beschneiden oder gar nicht erst zuzulassen, eben auch ein Wunsch, diese herrschenden gesellschaftlichen Strukturen zu erhalten. Sie verhindern damit, daß sich Frauen gleichberechtigt in das gesellschaftliche Leben einbringen können, weil Sie nämlich zum Ausdruck bringen, daß die Frau — im Unterschied zu den Männern — für die einfache und erweiterte Reproduktion der Bevölkerung zuständig ist, und da wollen Sie schon entscheiden, wie die läuft oder nicht läuft, und die Frauen aus der Entscheidung heraushalten.

Und dann will ich Ihnen noch etwas sagen: Ich kenne ja auch noch die Zeit in der DDR, bevor es die Fristenregelung gab. Sowohl für die ehemalige DDR als auch insbesondere für hier gilt natürlich eins: Nicht wenige von den Männern, die mit besonders erhobenem Zeigefinger für eine Regelung des § 218 StGB sind, waren stets jene, die für ihre eigenen Frauen und Freundinnen noch immer Lösungen gefunden haben — mit und ohne § 218.

(B)

(Beifall bei der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE sowie bei Abgeordneten der SPD und der CDU/CSU — Claus Jäger [CDU/CSU]: Also, für das Argument gehört Ihnen eine runtergehauen!)

Das finde ich daran schon ziemlich heuchlerisch. Denn es geht in aller Regel zu Lasten gerade jener Frauen aus jenen sozialen Schichten, die am wenigsten Chancen haben, andere Lösungen zu finden, wenn man das Strafrecht umgehen will.

Lassen Sie mich noch zu einer anderen Frage Stellung nehmen. Worum geht es denn eigentlich? — Die Diffamierung besteht doch z. B. darin, daß so getan wird, als ob jene Frauen und Männer, die für eine Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs sind, deshalb für Schwangerschaftsabbrüche sind. Das ist aber einfach unwahr. Sie sind nur dafür, daß die Frauen selbständig darüber entscheiden können, und treten dafür ein, daß möglichst solche Bedingungen gestaltet werden, daß sich sowenig Frauen wie möglich zu einem Schwangerschaftsabbruch entscheiden. Das ist die Voraussetzung, die zu schaffen ist.

Das heißt, es geht eigentlich nicht darum, ob man für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch ist, sondern es geht darum, ob man für die **Anwendung des Strafrechts** ist oder nicht. § 218 ist eine Strafbestimmung. Die Formulierung „strafrechtlich begleiten" halte ich für eine Verharmlosung des Strafrechts. Was heißt hier denn „begleiten"? Es bedeutet einfach, ein bestimmtes Verhalten unter Strafe zu stellen und damit den Staatsanwalt und das Gericht bei einem Verhalten zu bemühen, bei dem das Strafrecht überhaupt nicht angebracht ist. (C)

Sie wissen, auch in unserer Fraktion gibt es unterschiedliche Auffassungen, ob eine Regelung mit oder ohne **Fristen** die bessere sei.

(Maria Michalk [CDU/CSU]: Die Verfassung ist auch ein Recht!)

Im Grunde genommen betrifft das die Frage, welche Bedeutung man dem Recht beimißt, ob man sagt, daß sich das Recht in diese Dinge positiv oder negativ gestaltend unbedingt einmischen muß, oder ob man sagt: Wir können uns da als Staat auch einmal heraushalten und davon ausgehen, daß die Frauen sehr selbstbewußt und verantwortungsbewußt ihre Entscheidungen treffen werden — wenn ein Schwangerschaftsabbruch überhaupt sein muß, natürlich so früh wie möglich und nicht so spät wie möglich —; mit den Mitteln des Rechts werden wir uns auch im Zusammenhang mit Fristen nicht einmischen.

(Zuruf von der CDU/CSU: Was verstehen Sie denn von Recht?)

Darin liegt der eigentliche Unterschied. Da ich gegen jeden Rechtsfetischismus bin, bin ich dafür, so wenig wie möglich, aber natürlich das Notwendige rechtlich zu regeln.

Im Zusammenhang mit dem Recht stellt sich auch noch folgende Frage. Sie sprechen vom **ungeborenen Kind.** Das machen Sie ja absichtlich, damit jene, die für die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs eintreten, als solche dastehen, die praktisch ungeborene Kinder — aber immerhin Kinder — töten wollen. (D)

(Dr. Friedrich-Adolf Jahn [Münster] [CDU/CSU]: So ist es ja auch! Wie sehen Sie es denn?

Sie müssen auch einmal versuchen, konsequent zu sein. Dann machen Sie nämlich aus der Schwangeren und dem Embryo zwei verschiedene **Rechtssubjekte.**

(Herbert Werner [Ulm] [CDU/CSU]: Das ist auch so!)

— Lassen Sie mich doch einmal aussprechen! — Wenn dem so ist, brauchen Sie Ihren ganzen § 218 nicht, denn dann würden alle anderen Strafbestimmungen, bei denen es um den Schutz des Lebens geht, gelten. Dann ist Ihr ganzer Entwurf auch in sich inkonsequent. Sie können das doch gar nicht voneinander trennen. Auch das Strafprozeßrecht der Bundesrepublik sieht — selbstverständlich in Ausnahmefällen — vor, daß z. B. auch Schwangere in Haft genommen werden können. Wenn Sie die eben angeführte Meinung ernsthaft durchhalten, frage ich Sie: Wieso kann dann das Kind mit in Haft gehen? Es hat ja noch gar nichts gemacht.

(Heiterkeit und Beifall bei der PDS/Linke Liste sowie bei Abgeordneten der SPD — Herbert Werner [Ulm] [CDU/CSU]: Wie ist es denn mit dem Erbrecht?)

Was sind denn das für alberne Rechtskonstruktionen, die Sie hier bieten? Wenn es gegen die Schwangere geht, dann sind Sie für die Einheit, aber wenn es

Dr. Gregor Gysi

(A) um die Entscheidung der Schwangeren geht, dann machen Sie daraus plötzlich getrennte Rechtssubjekte. Was Sie da vorhaben, halten Sie rechtlich niemals durch, wenn Sie damit auch nur beginnen. Da kann ich Ihnen noch viele andere Beispiele nennen.

(Dr. Dietrich Mahlo [CDU/CSU]: Reden Sie doch nicht von Sachen, von denen Sie nichts verstehen! — Herbert Werner [Ulm] [CDU/CSU]: Wie steht es denn mit dem Erbrecht?)

— Das ist die einzige Ausnahme. Ich bin auch dafür, daß man Ausnahmen regelt. Aber dann sollten Sie von der Ausnahme sprechen und nicht davon, daß es sich um ein ungeborenes Kind handelt. So wird es nämlich auch im BGB nicht genannt. Nach dem BGB beginnt die Rechtsfähigkeit normalerweise mit der Geburt, mit dieser einzigen Ausnahme.

(Herbert Werner [Ulm] [CDU/CSU]: Weil es nicht genannt wird, ist es doch nicht etwas Neutrales!)

— Nein. Wir haben jetzt beide versucht, juristisch zu argumentieren. Ich stelle fest: Es fällt Ihnen schwer. Wir können versuchen, das intern zu wiederholen.

Dann sage ich Ihnen noch etwas: Die Heuchelei in der Debatte, das ist das, was mich stört. Warum haben die Männer, die gegen den Abbruch sind, die sich also diesbezüglich gegen das Selbstbestimmungsrecht der Frauen aussprechen — das räumen Sie ja ein —, nicht ein Grundgefühl und sagen: Selbst wenn ich dagegen bin, vielleicht ist es doch ein Thema, bei dem ich mich einfach einmal zurückhalten muß, weil ich selbst nie (B) in diese Situation kommen kann?

(Beifall bei der PDS/Linke Liste sowie bei Abgeordneten der SPD)

Das wäre doch wohl ein Minimum dessen, was man erwarten kann.

(Zuruf von der CDU/CSU: Warum reden Sie denn dann davon? — Weiterer Zuruf von der CDU/CSU: Gehen Sie mit gutem Beispiel voran!)

Ich bin ja für das Selbstbestimmungsrecht der Frauen.

Das nächste, was ich Ihnen sagen will — ich erinnere an die Debatte von gestern —:

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Sie widersprechen sich mit jedem Satz!)

Alles, was Sie gesagt haben, gilt weltweit. Sie haben keine Kriterien genannt, die etwa nur in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden würden. Sie haben vom Schutz des ungeborenen Kindes gesprochen, und alle Kriterien, die Sie dafür genannt haben, gelten in Brasilien oder in China gleichermaßen wie in der Bundesrepublik Deutschland. Das scheint ja auch Ihre Auffassung zu sein, daß Sie sich dafür weltweit einsetzen würden, soweit Ihr Einfluß eben reicht.

(Zuruf von der CDU/CSU: Dafür haben wir kein Mandat!)

— Das ist eine andere Frage. Aber Ihre Argumente sind so ausgerichtet, und da sage ich Ihnen: Da wird es eben heuchlerisch, wenn Sie gestern hier eine Debatte führten, in der Sie gegen einen angeblichen Mißbrauch des **Asylrechts** auftreten, in der Sie gegen Wirtschaftsflüchtlinge sind, in der Sie bei der internationalen Konvention für die Rechte der Kinder extra die **ausländischen Kinder** ausnehmen und sagen: „Die können da in der Dritten Welt elendiglich sterben; hier in die Bundesrepublik kommen sie nicht herein!" und gleichzeitig erklären, Sie wollten sich um jeden bisher nicht geborenen Embryo kümmern. Das ist einfach verlogen; es tut mir leid: Das ist verlogen! (C)

(Beifall bei der PDS/Linke Liste, der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Lassen Sie mich einen letzten Satz sagen: Wenn Sie das Selbstbestimmungsrecht der Frauen nicht verwirklichen, verwirklichen Sie letztlich auch nicht das Selbstbestimmungsrecht der Männer. Das heißt, Sie leisten damit einen Beitrag gegen die **Emanzipation des Menschen** überhaupt. Ich glaube, wir müssen uns in die Richtung entwickeln, mehr Emanzipation für die Menschen zu erreichen, und dazu gehört zunächst einmal, daß die Frauen selbstbestimmt und selbstverantwortlich über sich und damit auch über ihre Schwangerschaft entscheiden können.

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Das ist Inhumanität!)

— Das ist Humanismus und nicht Inhumanität.

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Inhumanismus!)

— Inhuman ist es, die Kinder im Stich zu lassen, nachdem sie geboren sind; das ist inhuman!

(Beifall bei der PDS/Linke Liste und der SPD) (D)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Als nächster hat der Kollege Gerhard Scheu das Wort.

Gerhard Scheu (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Fragen, die wir heute und demnächst weiter erörtern, betreffen auch die **Grundlagen der Verfassung,** einer Verfassung, die in bewußter historischer Zäsur — und insoweit anders als in anderen Staaten — aus der deutschen Geschichte besondere Maßstäbe bezieht. Diesem Vorverständnis haben sich alle vorliegenden Gesetzentwürfe zu stellen.

Der Entwurf der SPD ist sich bewußt, daß sein genereller Lösungsansatz eine „sinngleiche" Neuauflage der 1975 außer Kraft gesetzten **Fristenregelung** darstellt. Das Gericht hat ausdrücklich erklärt, „veränderte Ordnungsvorstellungen" oder „gesellschaftliche Anschauungen" allein könnten insoweit eine andere Bewertung auf der Ebene der Verfassung nicht ermöglichen.

(Hans Büttner [Ingolstadt] [SPD]: Sie reden doch sonst immer von Fortschritt!)

Der Entwurf hat wohl keine Chance, Gesetz zu werden. Graf Lambsdorff hat ihn als „himmelschreiend verfassungswidrig" erklärt.

(Zuruf von der SPD: Er hat seine Meinung oft geändert!)

Gerhard Scheu

(A) Die PDS/Linke Liste will nicht nur die §§ 218ff. ersatzlos streichen, sondern das Grundgesetz mit einem **Rechtsanspruch auf fristlose Tötung** ungeborener Kinder — theoretisch bis zur Geburt — in sein Gegenteil verkehren und den Staat zur flächendeckenden Abtreibungshilfe verpflichten.

(Widerspruch und zahlreiche Zurufe)

Nichts anderes gilt für den Entwurf des Bündnisses 90/GRÜNE, der das **ungeborene Kind nicht** als **menschliches Wesen** betrachtet, sondern ihm in seinem § 224 bis zur Geburt den gleichen Stellenwert einräumt wie etwa einem wichtigen Körperglied oder dem neu entdeckten Rechtsgut „sexuelle Empfindungsfähigkeit".

Bedeutend bemühter als die SPD geht der Entwurf der Fraktion der FDP, die sozusagen fraktionell gesammelte Gewissensentscheidung der Liberalen, vor. Richtig ist der Ansatz, ein sehr viel breiteres Spektrum von **sozialpolitischen, fürsorgerischen und aufklärerischen Maßnahmen** zum Schutz ungeborener Kinder einzusetzen. Diesen Ansatz teilen wir, und er kostet Milliarden.

Die Feststellung, die 1975 eingeführte Regelung habe effektiven Lebensschutz nicht voll zu bewirken vermocht, ist nicht völlig unzutreffend. Sie erlaubt aber nicht den Schluß, nur eine Fristenregelung mit obligatorischer Beratung erreiche dies. Die **Indikationenregelung** hat ihr Ziel deshalb verfehlt, weil die Gesetzgebung — spätestens, als die Mängel offenkundig geworden waren — ihrer Nachbesserungspflicht infolge auch der Haltung der Fraktion der FDP nicht nachkommen konnte. Konkrete Verbesserungen wären mit der Fraktion der CDU/CSU jederzeit möglich gewesen, und sie sind es noch heute.

(B)

Aber Sie sind ja nicht einmal bereit, mit uns zu vereinbaren, der demnächst überfälligen Entscheidung Karlsruhes zur **Normenkontrollklage** Bayerns und Baden-Württembergs nicht vorzugreifen. Sagen Sie nun bitte nicht, damit würden politische Sachen Karlsruhe überantwortet, weshalb das Gericht sagen dürfe, die Politik möge doch zuerst das ihre tun. Die Fragen des § 218 sind und bleiben ein klassisches Problem auch des Verfassungsrechts. Nicht die Politik, das Leben hat in Karlsruhe um Rechtsschutz nachgesucht.

Der Entwurf der FDP sieht seinen „entscheidenden" Unterschied zu der 1975 verworfenen Fristenregelung in einer **obligatorischen Beratung.** Auch dieser Ansatz ist im Prinzip richtig. Obligatorisch ist die Beratung indirekt schon bisher. Allerdings ist der Schluß außerordentlich kühn, durch eine Beratung, wie sie der Entwurf der FDP ausgestaltet, sei „gewährleistet, daß die schwangere Frau ihre Entscheidung in vollem Bewußtsein der durch die Verfassung vorgegebenen Grundentscheidung für den Schutz des werdenden Lebens verantwortlich trifft". Nach § 219 des Entwurfs „soll" die Beratung die Frau über die Folgen der Abtreibung und über die möglichen Hilfen „informieren". Ein **Beratungsziel,** wie es das Bundesverfassungsgericht verlangt, auch zur Achtung des Lebensrechts zu mahnen und zu ermutigen, ist weder vorgegeben, noch, wie Frau Kollegin Würfel betont, gewollt, damit keinerlei „Schwellenängste" entstehen.

(C)

(Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink [FDP]: Die Frau ist doch nicht unmündig!)

Es ist zwar richtig, daß die Beratung vermeiden muß, in bedrängender Weise zu belehren. Wie aber sollen Rat und Hilfe möglich sein, wenn die Schwangere nicht einmal gehalten sein soll, „die Gründe für eine Indikationsstellung darzulegen", der Beratende also nicht einmal wissen muß, worin ihre „schwere Konfliktlage" besteht? Außerdem darf die Beratung anonym bleiben, was Personenverschiedenheit zwischen Beratenden und Bescheinigenden erlaubt. Damit bleibt dem Beratenden die Peinlichkeit erspart, zu bescheinigen, es habe sich eine dialogische „Beratung" und nicht bloße Formalität ereignet, bezüglich der nach dem Entwurf der FDP sich nur mit Gewißheit sagen läßt, daß nicht lediglich „eine Informationsschrift übergeben worden ist." Wenn die Frau — „wenn sie es denn will", sagt Frau Würfel — keine weiteren Fragen hat als: „informieren Sie mich bitte im Sinne von § 219 Abs. 1 Satz 2 StGB", so heißt das dann: Vorlesen der Informationsschrift genügt.

Wie der Entwurf von dieser Beratung sagen kann, damit und mit den angebotenen Hilfen sei es „sichergestellt, daß die **selbstverantwortete Entscheidung der Frau** nicht allein auf einem Selbstbestimmungsrecht beruhen und nicht losgelöst vom Schutz des werdenden Lebens erfolgen kann", vermögen wir nicht mehr nachzuvollziehen. Die „Chance", wie es an anderer Stelle der Begründung sehr viel bescheidener heißt, daß sich die Frau dann für das Kind entscheidet, ist im Zeithorizont immer gegeben. Aber eine Kausalität zwischen solcher Formalberatung, wie sie der Entwurf gestattet, und der Entscheidung für das Leben läßt sich nach den seit 1975 gemachten Erfahrungen schlechthin nicht belegen.

(D)

Ebenso eigenartig mutet die Begründung des FDP-Entwurfs zu § 218 Abs. 5 StGB an. Danach soll die Tötung ungeborenen Lebens innerhalb der ersten zwölf Wochen nach vorgängiger Beratung „den Tatbestand des Schwangerschaftsabbruchs ausschließen", also ein „strafrechtlicher Unrechtstatbestand" in diesen Fällen von vornherein gar nicht gegeben sein. Die von Bundesjustizminister Kinkel in diesem Zusammenhang für erforderlich gehaltene Verkürzung der Frist auf zehn Wochen, weil nach neuesten medizinischen Erkenntnissen „das Gehirn des Embryos mit Abschluß der zehnten Woche wohl als funktionsfähig gelten kann", zeigt an, daß der Entwurf der FDP damit die makabere Frage über den **Beginn menschlichen Lebens** erneut und in nun deutlicher Verfassungsbedenklichkeit wieder eröffnet hat.

Insoweit geht es nicht mehr um die Frage der Geeignetheit der vom Staat zum Schutz des ungeborenen Lebens einzusetzenden Mittel — über die ja sich streiten läßt —, sondern darum, ob vor der zehnten oder zwölften Woche gleichwertiges menschliches Leben als ein selbständiges unter dem Schutz der Verfassung stehendes Rechtsgut vorhanden ist. Die erwähnte Bemerkung ist mir logisch nur so verständlich, daß in Analogie zum Gehirntod des voll entwickelten Menschen der Beginn der Schutzwürdigkeit des Embryos von der Funktionsfähigkeit seines Gehirns

Gerhard Scheu

(A) abhängig gemacht werden soll. Nur dann könnte man sagen, es fehle bereits am „Tatbestand" der Abtötung vorgeburtlichen menschlichen Lebens und „infolgedessen" seien auch die Absätze 1 bis 4 des § 218 „nicht anzuwenden". Juristen wissen, was damit ausgesagt ist.

Wollen Sie ernstlich den verfassungsrechtlichen Grundkonsens auf diese beunruhigende Weise aufwühlen? Ich teile ja nun wirklich nicht die fundamentalistische Kritik, die auch unser Gesetzentwurf erfährt. Aber solche Kritik würde begründet, wenn sich die Gesetzgebung das Recht der Entscheidung darüber anmaßen wollte, welche menschlichen Wesen **Subjekte von Lebensrechten** sein sollen oder nicht. Wollen Sie dieses nicht, so bleiben Sie mit der Tatsache konfrontiert, daß Ihr Entwurf innerhalb der ersten zwölf Wochen dem Arzt die folgenlose Tötung menschlichen Lebens gestattet, ohne daß irgendein Grund vorgetragen und nach vertretbarer Erkenntnis des Arztes gegeben sein muß, der im Sinne einer Unzumutbarkeit vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben kann.

Selbst in den Fällen, in denen der FDP-Entwurf, wie bei der medizinischen und kindlichen Indikation nach der 12. Woche, beim System der jetzigen Indikationenregelung verbleiben will, sind seine Absichten nicht zu verkennen. So soll die Befugnis, Zulassungen für Einrichtungen für **ambulante Abtreibungen** generell zu verweigern, entfallen, und so sollen gelegentlich einer aus anderen Gründen angeordneten Durchsuchung beim Arzt aufgefundene **Beweismittel** über unerlaubte Tötungshandlungen nicht mehr gegen die (B) Patientin verwertet werden dürfen. Damit wird nicht ein schutzwürdiges Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patientin, sondern das Legalitätsprinzip empfindlich gestört.

Der Entwurf der FDP ist unter Anlegung seiner eigenen Maßstäbe weder geeignet, den Lebensschutz zu verbessern, noch wird er den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht.

Meine Damen und Herren, sozial verträglicher und dem Grundgesetz gemäßer ist in der Summe kein anderer Vorschlag als derjenige der Mehrheit unserer Fraktion. Alle anderen Entwürfe begegnen nach unserer Überzeugung durchgreifenden Bedenken. Die Fristenregelungen von SPD und FDP halten den Maßstäben der Entscheidung vom 25. Februar 1975 nicht stand. Deshalb bitten wir alle auf dem Boden des Grundgesetzes stehenden Fraktionen, sich bei den anstehenden Beratungen unter Hintanstellung politischer Zweckmäßigkeitserwägungen auf verfassungskonforme Grundsätze zu verständigen.

Es ist mißlich — ich bedaure das —, daß jetzt entgegen aller Bekundungen, man wisse um seine eingeschränkte Tauglichkeit, dem Strafaspekt wieder dominierende Bedeutung beigemessen wird. Verantwortlich dafür sind alle, die einen Systemwechsel wollen. Das **Strafrecht** kann lediglich evidente Schutzlücken schließen, nicht aber generell das ungeborene Leben schützen. Eine reine Lehre, die in den Köpfen, Herzen und Gewissen vieler Menschen schwer zu realisieren ist, bringt den Lebensschutz kein Stück weiter. Nur um diesen, auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zurückgenommenen Restschutz und nicht um die

(C) Bestrafung der auch in unserem Entwurf weitestgehend straffrei gestellten Frau geht es.

Vor allem muß endlich wieder mehr als bisher im Bewußtsein verankert werden, daß Kinder Glück und Zukunft für die Familien und für uns alle bedeuten.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Zu einer Kurzintervention erhält der Kollege Konrad Elmer das Wort.

Dr. Konrad Elmer (SPD): Grundsätzlich sind wir uns alle einig, daß es sich bei der befruchteten Eizelle um menschliches Leben, also von Anfang an um menschliches werdendes Leben handelt. Aber da uns zum wiederholten Male die Tötung von Kindern vorgeworfen wurde, möchte ich folgendes sagen: Der Begriff des Kindes impliziert so etwas wie **personales Sein,** das hier schon vorhanden ist. Auch Herr Geißler hat heute früh angedeutet, daß man davon in diesem Stadium noch nicht reden kann, sondern erst später.

Wir müssen uns im Ausschuß darüber verständigen, daß es in der Entwicklung Qualitätsveränderungen gibt, die eine unterschiedliche Bewertung und auch eine andere Begrifflichkeit nötig machen, als Sie sie verwenden. Auch Sie geben ja, wie ich in Ihren Vorschlägen für § 219a und § 219b lese — das betrifft die Zeit von der Befruchtung einer Eizelle bis zur Einnistung —, die Tötung von Kindern frei, weil Sie sonst die Spirale verbieten müßten. Auch das ist eine Inkonsequenz, die man nur lösen kann, indem wir die Diskussion im Ausschuß führen, wie es mit der Qualitätsveränderung menschlichen Lebens vom vorpersonalen zum personalen menschlichen Leben steht. Wir (D) meinen, daß der Abbruch eines vorpersonalen Lebens eben ein geringeres Übel als der Abbruch eines personalen Lebens ist und daß deswegen eine Fristsetzung, etwa vor diesem Übergang, eine sehr sinnvolle Sache in diesem Zusammenhang ist.

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Zu einer weiteren Kurzintervention hat der Kollege Geis das Wort. Dann ist vorläufig Schluß mit den Kurzinterventionen.

Norbert Geis (CDU/CSU): Zu der von Herrn Scheu angeführten Überlegung, daß es sich um menschliches Leben von Anfang an handelt und daß es bei der Abtreibung um die Tötung menschlichen Lebens geht. Man kann dabei aber nicht den Unterschied machen, wann eine Person beginnt und wann nicht. Wenn wir diesen Unterschied machen wollten, wüßten wir nicht, wann überhaupt das **personale Sein** beginnt. Dann müßten wir uns darüber unterhalten, was Person bedeutet. Wenn Personsein, Empfinden, Reaktion, Fähigkeit zur gegenseitigen Inachtnahme und Aufmerksamkeit bedeutete, müßten Sie zu dem Ergebnis kommen, daß Personsein erst bei einem zwei- oder dreijährigen Kind ansetzt. Genauso wird aber argumentiert. Es gibt ja in der Literatur bereits Überlegungen — denken Sie nur an Hörster, denken Sie an Singer —, die genau darauf Bezug nehmen. Wenn Sie aber mit diesen Überlegungen beginnen, dann müssen Sie konsequenterweise sagen, daß man ein Kind eigentlich auch ein Jahr nach der Geburt töten kann.

Norbert Geis

(A) Ich meine, daß man bei der Frage der Frist, die hier in der ganzen Debatte eine entscheidende Rolle gespielt hat, auf die Frage abstellen muß, ob grundsätzlich die **Möglichkeit zum Personsein** besteht, und nicht darauf, wann das Personsein einsetzt, weil Sie nämlich dann so weit kommen müssen zu sagen, daß ein schwerkranker Mensch, der überhaupt nicht in der Lage ist, sich selbst zu versorgen, der nicht mehr in der Lage ist, über sich selbst Herr zu sein, in dem Sinne schon nicht mehr Person wäre. Sie müssen bei der Frage ansetzen, ob die Möglichkeit, die Potentialität des Personseins gegeben ist. Dann kommen Sie nicht umhin zu sagen, daß die von Anfang an gegeben ist.

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Das Wort hat die Kollegin Frau Heidemarie Wieczorek-Zeul.

Heidemarie Wieczorek-Zeul (SPD): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Manche Männer aus der Fraktion der CDU/CSU, die hier gesprochen haben, haben hier die Töne eines Tribunals anklingen lassen. Ich sage: Ich weise solche Töne als Beleidigung für die Frauen in diesem Hause und auch als Beleidigung der Frauen bei uns in Deutschland zurück.

(Beifall bei der SPD, der FDP, beim Bündnis 90/GRÜNE und bei der PDS/Linke Liste)

Diese Töne gehören nicht in eine solche Debatte. Ich füge hinzu: Wenn hier Frauen so über Männer sprächen, dann hätte ein Aufstand im Deutschen Bundestag schon längst begonnen.

(B) Der Streit, der hier mit 20 Jahre alten und noch älteren Argumenten und Fronten ein weiteres Mal ausgetragen wird, auch heute in dieser Diskussion, hat etwas seltsam Anachronistisches. Aber patriarchalische Elemente überleben auch in modernen Gesellschaften, sie überleben nicht nur in den Köpfen von Männern, sie überleben in Parteien. Sie überleben, wie die heutige Diskussion zeigt, auch in den Köpfen mancher Frauen.

Aber in dieser Diskussion in dieser Legislaturperiode wollen die Frauen in Deutschland es jetzt endlich wissen. In diesem Jahr, dem 120. Jahr der unrühmlichen Existenz dieses § 218, muß er jetzt endlich fallen, muß endlich die **Strafandrohung gegen die Frauen** weg.

(Beifall bei der SPD, der FDP, beim Bündnis 90/GRÜNE und der PDS/Linke Liste — Ursula Männle [CDU/CSU]: Wo steht denn die?)

Das sind wir allen Frauen schuldig, die in dieser Geschichte in seinem Namen diskriminiert, verfolgt, verurteilt oder in die Hände von Kurpfuschern getrieben worden sind.

(Zurufe von der CDU/CSU)

Das sind wir denen schuldig, denen in seinem Namen Schuldgefühle eingebleut wurden. Das sind wir denen schuldig, die bereits vor 70 Jahren im Deutschen Reichstag die Fristenlösung beantragt haben. Das sind wir denen schuldig, die sich Ende der 60er Jahre für das gleiche Recht der Frauen auf lustvolle Sexualität wie für die der Männer engagierten. Das sind wir denen schuldig, auch in der Frauenbewegung, die in den frühen 70er Jahren auf den Straßen für die Fristenlösung demonstriert haben, und das sind wir denen schuldig, die sie 1972 beschlossen haben. Wenn die Frauen entscheiden könnten in Deutschland, auch in diesem Deutschen Bundestag, dann wäre dieser § 218 und dann wäre die Strafandrohung gegen die Frauen längst weg. (C)

(Beifall bei der SPD, der FDP und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Im § 218 mit seinem Zwang zum Gebären

(Zurufe von der CDU/CSU: „Zwang zum Gebären"?)

steckt seit seiner Entstehungsgeschichte Gewalt gegen Frauen. Es steckt darin Herrschaft von Männern über Frauen. Während des Nationalsozialismus hat der § 218 die Frau mit der Todesstrafe bedroht. Gewalt wird aber auch gegen die Sexualität von Frauen ausgenützt. Es wird vor allem Sexualität von Frauen mit doppelten Standards bewertet. Diese Strafandrohung des § 218, diese **doppelten Standards bei der Bewertung von Sexualität,** auch die Tatsache, daß das Schicksal geborener Kinder in unserer Gesellschaft viel weniger interessiert, dies alles wirkt weit bis in die sexuellen Beziehungen hinein, und damit betreffen sie alle Frauen, nicht nur Schwangere und nicht nur Mütter.

Die **Verantwortung für Verhütung** wird automatisch denen zugewiesen, die mit strafrechtlichen Konsequenzen und mit schwerwiegenden Folgen für den weiteren Ablauf ihres Lebens zu rechnen haben: den Frauen. (D)

Wer von Ihnen, liebe Kollegen, sage ich, von der CDU/CSU-Fraktion, die Sie den Frauen die **Entscheidung über sich selbst** und über viele existentielle Fragen vorenthalten wollen, ist in seinem Leben bereit gewesen, auf seine eigene Lebensplanung, auf seinen eigenen Beruf um eines Kindes willen zu verzichten? Das verlangen Sie aber von den Frauen.

(Beifall bei der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Wer von Ihnen kann nachfühlen, wie es ist, wenn wir als Parlamentarierinnen von angeblichen Lebensschützern Plastiken von Föten zugeschickt bekommen? Diese Leute erwecken ja den Eindruck, als seien Frauen Monster, als müsse man das **Embryo** vor der **Mutter** schützen. Lassen Sie doch die widerwärtige Verteufelung von Frauen.

(Friedrich Bohl [CDU/CSU]: Warum werfen Sie denn uns das vor? Das ist doch eine Unverschämtheit!)

Die Wahrheit ist: Es gibt keinen sichereren Ort für das Embryo als den Bauch der Mutter, und zwar der Frauen wegen und nicht der Lebensschützer wegen. Das muß ja wohl jeder wissen.

(Beifall bei der SPD)

Es gibt doppelte Standards bei der Sexualität: Sexualität sei für Männer Lust und für Frauen Last. Diese immer noch vorhandene Einstellung hat ihren Ursprung im Zwang zum Gebären. Die **jetzige Indikationsregelung** hat öffentliche Diskriminierungen

Heidemarie Wieczorek-Zeul

(A) und Verurteilungen, hat Schauprozesse wie Memmingen möglich gemacht,

(Beifall bei der SPD)

hat zu Zwangsuntersuchungen an der deutsch-niederländischen Grenze geführt. Solche Methoden sind eines zivilisierten Landes nicht würdig. Damit muß es ein Ende haben.

(Beifall bei der SPD)

Wenn dem ein Ende gesetzt wird, muß die **Eigenentscheidung der Frau beim Schwangerschaftsabbruch** endlich verwirklicht werden. In sehr patriarchalischem Verständnis wird hier von der Mehrheit der CDU/CSU-Fraktion einer äußeren Autorität, den Ärzten — nur nicht der Frau; im übrigen ist die Mehrzahl der Ärzte Männer —, eine Entscheidung zugeschoben, die eigentlich die Frauen selber treffen müssen. Zum Glück, sage ich — neue Welt, neue Situation —, verweigert aber die Ärzteschaft diese Zuschiebung der Verantwortung. Daran sieht man, daß sich in diesem Land in 20 Jahren vieles geändert hat.

Gehen Sie einmal in eine Schwangerschaftsberatungsstelle. Sie werden dort von Frauen zwischen 25 und 35 Jahren hören, die vielleicht ein Kind oder mehrere Kinder haben und sich einem weiteren nicht mehr gewachsen fühlen. Das ist in unserer Gesellschaft übrigens kein Zeichen von Schwäche. Die übergroße Mehrheit des sogenannten starken Geschlechtes fühlt sich bekanntlich keinem einzigen Kind gewachsen, wie sich spätestens bei der Scheidung herausstellt.

(B) (Beifall bei der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Es ist schon erstaunlich, wie verbissen eine männlich dominierte Gesellschaft auf ihr **Mitspracherecht** dort beharrt, wo sie keine **Verantwortung** tragen muß. Nach der Geburt ist die Bereitschaft, das Kind der Mutter ganz allein zu überlassen, bedeutend größer geworden.

(Beifall bei der SPD)

Noch immer wird ideologisch die Gegnerschaft zu Kinderkrippen damit begründet, daß solche Einrichtungen die wichtige Rolle der Mutter schwächen könnten. Es ist wohl kein Zufall, daß ihr die Verantwortung in dem Moment feierlich übertragen wird, in dem Kinder anfangen, Arbeit zu machen — und ich sage: in unserer Gesellschaft Arbeit machen, die von Frauen unbezahlt geleistet wird. Wenn Sie etwas tun wollen, frauenfreundliche und kinderfreundliche Verhältnisse zu schaffen, tragen Sie endlich dazu bei, daß solche Arbeit und die Erziehung von Kindern in dieser Gesellschaft angemessen berücksichtigt und auch finanziert werden.

(Beifall bei der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE — Zuruf von der CDU/CSU: Haben wir! — Maria Michalk [CDU/CSU]: Lesen Sie einmal unseren Gesetzentwurf; da steht es drin!)

Wenn Sie eine **frauenfreundliche Gesellschaft** schaffen wollen, tragen Sie dazu bei, daß in den Ballungszentren Frauen, die allein zwei oder drei Kinder erziehen, eine Wohnung bekommen, in der sie leben können. (C)

(Beifall bei der SPD — Zuruf von der SPD: Eine bezahlbare!)

Mit der Strafandrohung — so ist meine Analyse gegenüber Jahrzehnten des Patriarchats in bezug auf den § 218 — gegenüber der Frau entzieht sich „Vater" Staat der Pflicht, eine kinderfreundliche und frauenfreundliche Gesellschaft zu schaffen und sie auch zu finanzieren.

Anachronistisch, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist eben diese 218-Diskussion, weil unsere Gesellschaft trotz überkommener patriarchalischer Strukturen längst ein **neues Frauenbild** hat, weil in den letzten Jahren, ja, Jahrzehnten die Frauen ein völlig **neues Selbstbewußtsein** gewonnen haben, und zwar unabhängig von der Frage, ob sie Hausfrau, ob sie berufstätig, ob sie jung oder alt sind, und weil auch viele Männer — Gott sei Dank — ein neues, auf Partnerschaft angelegtes Bewußtsein haben.

Demgegenüber mutet die CDU/CSU-Diskussion wie der letzte Versuch an, diesem neuen Selbstbewußtsein die alten Zügel anzulegen. Der **§ 218,** wie er war, wie er heute ist und wie er nach der Vorstellung der Union auch bleiben soll, ist **Ausdruck des Patriarchats,** das sich je nach Situation und gesellschaftlicher Konjunktur mal väterlich-gönnerhaft, mal hart und streng gibt.

(Zuruf von der CDU/CSU: Das sagt sonst nur noch die PDS!)

— Herr Kollege, ich habe mir angewöhnt, das zu bewerten und das zu sagen, was ich selbst für richtig halte. So wie ich heute bei Ihrer Kollegin Frau Süssmuth geklatscht habe, habe ich vorhin auch bei Herrn Gysi geklatscht. Ich denke, es tut uns gut, wenn wir die Menschen nicht immer in Töpfe einsortieren, sondern wenn wir sie danach bewerten, was sie sagen. (D)

(Beifall bei der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE sowie bei Abgeordneten der FDP)

Ich werde es mir jedenfalls angewöhnen.

Wir sind es leid, darüber zu streiten, mit welchen Mitteln über Frauen verfügt wird. Wir wollen die Bevormundung beenden. Zur Gleichberechtigung gehört, daß wir das Selbstbestimmungsrecht der Frau anerkennen. Der § 218 muß aus dem Strafgesetzbuch verschwinden. Der Schwangerschaftsabbruch muß für die Frau straffrei bleiben. Ich bin davon überzeugt, wir werden im Deutschen Bundestag eine Mehrheit von Frauen und Männern finden, die die Eigenverantwortung, die Eigenentscheidung der Frau und die Fristenlösung mit uns unterstützen werden und die dieser neuen Entwicklung damit eine Chance geben.

(Beifall bei der SPD und der PDS/Linke Liste sowie bei Abgeordneten der FDP)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Das Wort hat der Kollege Dieter-Julius Cronenberg.

Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg) (FDP): Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wenn ich heute hier spreche, so — das gestehe ich

Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg)

(A) offen — ist es das erstemal, daß ich mich an diesem Pult nicht in Übereinstimmung mit meiner Fraktion befinde.

Zunächst möchte ich allerdings eine Richtigstellung vornehmen, da eine Bemerkung des Kollegen Dr. Hoffacker möglicherweise ein Mißverständnis ausgelöst hat. Die Behauptung, in der letzten Legislaturperiode sei das **Beratungsgesetz** an der FDP-Fraktion gescheitert, ist so nicht richtig. Da ich selber an den Beratungen teilgenommen habe — —

(Zuruf des Abg. Gerhard Scheu [CDU/CSU])

— Nein, Herr Kollege Scheu, es ist daran gescheitert, daß die CSU — also sind Sie besonderes betroffen — verlangte, Sonderregelungen sollten auf Länderebene möglich sein. An der Frage der Einheitlichkeit des Rechtes im Beratungsbereich ist diese Lösung gescheitert.

(Zustimmung bei der FDP)

Ich halte diese Richtigstellung für die Hygiene der Diskussion für ganz wichtig.

(Zuruf von der SPD: Bayerische Lösung!)

— Ja, natürlich, das bedeutet konkret, daß es in Bayern eine andere Lösung gibt als in Hamburg. Das, glaube ich, ist für dieses Rechtsgebiet alles andere als angemessen.

Ich hoffe, daß die Ernsthaftigkeit der Debatte, die nach meiner Beurteilung im großen und ganzen gewahrt worden ist, auch für den Rest der Debatte aufrechterhalten werden wird. Ich bemühe mich — und (B) will mich bemühen — um eine **offene Diskussion.** „Offen" heißt für mich Zuhören, Offensein für Argumente in der Sache. Ich wünsche dem Kollegen Eylmann und dem Kollegen Werner aus der Unionsfraktion, daß sie in ihrer Fraktion die gleiche Toleranz, den gleichen Respekt erfahren, den ich — dafür bedanke ich mich — in meiner Fraktion erfahren durfte.

Wir können hier heute nicht über letzte Wahrheiten streiten. Vielleicht besitzen wir sie auch gar nicht. Aber wir dürfen — ich meine sogar, wir müssen — für unsere Überzeugung streiten. Und das will ich auch von diesem Platz aus tun. Es sind sicherlich subjektive, sehr menschliche Überzeugungen. Aber für mich müssen diese Überzeugungen erkennbar getragen sein von dem Willen, Lösungen zu finden, die dem Konflikt, um den es geht, gerecht werden. Ich hoffe, ich meine, sie verdienen gegenseitigen Respekt.

Der Konflikt besteht doch in unserer verfassungsmäßigen Pflicht, das Leben des Ungeborenen zu schützen und zugleich Auswege aufzuzeigen, wo die Schwangere keine mehr sieht, jedenfalls keine, die nicht das Lebensrecht des Ungeborenen beeinträchtigen würden.

Meine eigene Überzeugung ist von folgenden Grundsätzen geprägt und bestimmt: Erstens. Ob die Konfliktlösung zu Lasten des Ungeborenen erfolgt, kann keine Frage des Alters des Ungeborenen sein. Eine **reine Fristenlösung** ist mit unserer Verfassung und mit meinem Gewissen nicht zu vereinbaren. Ich vermag auch nicht zu erkennen, daß das Bundesverfassungsgericht den verfassungsrechtlichen Schutz (C) des Ungeborenen heute anders einstuft oder einstufen kann als 1975.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Zweitens. Ich bin davon überzeugt, daß es beim Grundsatz der **Strafbarkeit** bleiben muß. Zu Recht wird im Umweltrecht, für Kindesmißhandlung und für Mißhandlungen von Ehefrauen, um nur einige Beispiele zu nennen, nach neuen Straftatbeständen gerufen. Dort soll die Gesellschaft ihr Unrechtsurteil sogar noch verschärfen. Nach der Effektivität wird nicht oder so gut wie nicht gefragt. Gleichzeitig aber wollen wir die gewaltsame Beendigung wachsenden Lebens nicht mehr als strafrechtliches Unrecht ausweisen. Damit werde ich so nicht fertig.

(Beifall bei der CDU/CSU — Gerhart Rudolf Baum [FDP]: Doch, das wollen wir!)

— Aber nicht in genügendem Umfang.

Unsere Rechtsordnung muß den Schwangerschaftsabbruch meines Erachtens mißbilligen. Das ist die Aufgabe der Strafbestimmungen. Das muß nicht bedeuten, daß dadurch irgendein Schwangerschaftsabbruch zusätzlich verhindert oder die Konfliktlösung für die Schwangere erleichtert wird; dessen bin ich mir leider — so muß ich sagen — bewußt; das weiß ich.

Nur, dieses Problem, verehrte Kolleginnen und Kollegen, haben wir bei einer Vielzahl von Strafbestimmungen. Das Strafrecht kann nun einmal nicht mehr tun, als namens einer demokratischen Mehrheitsentscheidung ein Unwerturteil über eine bestehende Verhaltensweise abzugeben. So Fromm in der „FAZ". (D)

(Beifall bei Abgeordneten der FDP und der CDU/CSU)

Drittens. Nur über die **Pflicht zur Beratung** kann die Gesellschaft bei der Konfliktlösung ernsthaft helfen. Nur so bekommen flankierende Maßnahmen einen wirklichen Stellenwert, den wir ihnen zumessen wollen. Ich verhehle nicht: Nach meiner Meinung sollte die Beratung auf die Annahme des Kindes durch die Mutter zielen.

Zielgerichtete Beratung darf dabei nicht Überreden bedeuten. Man darf nicht mit Drängen überzeugen. Das wäre nach meiner Auffassung keine Hilfe im Konfliktfall.

Das sind für mich drei prinzipielle Kernpunkte, von denen ich meine Entscheidung bei der Endabstimmung abhängig machen muß und möchte.

Daneben gibt es graduelle Punkte. Ich denke an die Frage, wie der Gesetzgeber typisierte Konfliktfälle in Form einer Indikation beschreibt oder wie das ärztliche Feststellungsverfahren aussehen soll, wie Beratungsangebote konkret ausgestaltet werden sollen und wie wir die damit verbundenen Finanzierungsprobleme in den Griff bekommen. Dafür gibt es die **Ausschußberatungen.**

Dort — dessen bin ich mir sicher — werden auch die Wege abgeklopft werden, wie wir im Konfliktfall zugunsten der Schwangeren die Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten optimal ausgestalten können. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß die optimale Ausgestal-

Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg)

(A) tung dieser Hilfsmöglichkeiten uns am Schluß alle wieder zusammenführt.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP und bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Bevor ich als nächstem dem Kollegen Horst Eylmann das Wort erteile, äußere ich die Bitte um Ihre Zustimmung, daß wir, wie es interfraktionell vereinbart worden ist, **Redebeiträge zu Protokoll geben** können. Es sind bereits neun Redebeiträge zu Protokoll gegeben worden. Das bedeutet nicht die Aufforderung, daß jetzt alle so verfahren mögen; aber es erleichtert dem Stenographischen Dienst die Arbeit. Ich bitte also um Ihre Zustimmung. — Diese ist hiermit gegeben.

Nun hat der Kollege Horst Eylmann das Wort.

Horst Eylmann (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Jede verantwortungsbewußte Gesetzgebung muß mit einer **Analyse der gegenwärtigen Situation** beginnen. Wir haben zur Zeit ein Indikationenmodell mit einem faktischen letzten Entscheidungsrecht der Frau.

Beim Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen spielt das Strafrecht, von Ausnahmefällen wie Memmingen abgesehen, praktisch keine Rolle. Der Beweis ist einfach zu führen. Im Jahr 1989 sind 700 000 Straftäter in Deutschland verurteilt worden, davon acht wegen eines Verstoßes gegen § 218: sechs Männer und zwei Frauen. Möglich war dies — das (B) wissen wir alle — durch einen massenhaften Mißbrauch oder eine massenhafte Ausweitung der sozialen Indikation.

Ich mag den Begriff „Fristenlösung" nicht, weil er ungenau ist, weil er als Waffe in der politischen Auseinandersetzung mißbraucht wird und sein Inhalt sehr schwankt. Wenn man aber als Fristenlösung eine strafrechtliche Regelung versteht, die es einer Frau ohne größere Schwierigkeiten erlaubt, selber zu entscheiden, ob eine Indikation vorliegt, und infolgedessen auch selber zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft abbrechen will, dann haben wir in den alten Ländern der Bundesrepublik zur Zeit eine Fristenlösung.

Die Folge kennen wir alle: Nach der Schätzung des Deutschen Ärztetages noch im Mai dieses Jahres gibt es in den alten Ländern 200 000 bis 250 000 **Abtreibungen** jährlich.

Ich möchte diese Zahl **verringern.** Die Verringerung dieser Zahl ist für mich überhaupt das einzige, was mich interessiert. In diesem Ziel bin ich mit meiner Fraktion völlig einig. Ich stimme mit ihr auch insoweit überein, als dies in erster Linie durch andere als strafrechtliche Maßnahmen erreicht werden muß.

Meine abweichende Auffassung beginnt dort, wo es um eine **ergänzende Aufgabe des Strafrechts** geht. Wenn man vorhat, mit Hilfe des Strafrechts die Zahl der Abbrüche zu senken, geht das nur in der Weise, daß man die Entscheidung, ob eine Indikation vorliegt, **justitiabel** macht, also der richterlichen Nachprüfung unterwirft. Das ginge z. B. durch ein Kommissionsmodell. Die Frau muß sich einer Kommission stel- (C) len, in die ein Arzt, ein Richter und ein Sozialarbeiter gehören. Es ist konsequent, was mein Kollege Dr. Jahn hier vorgetragen hat.

Ich sage Ihnen sehr einfach: Ein solches Modell ist in der Gesellschaft der Bundesrepublik nicht durchsetzbar, und es ist in einem Europa mit offenen Grenzen nicht durchsetzbar.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD, der FDP, der PDS/Linke Liste und des Bündnisses 90/GRÜNE)

Auch dies ist in meiner Fraktion wohl die herrschende Meinung.

Die Union geht wegen der Nichtdurchsetzbarkeit eines solchen Modells einen anderen Weg. Sie will den Richter durch den Arzt, durch den Facharzt ersetzen, der **den weißen Kittel mit der schwarzen Robe des Richters vertauschen** soll.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Der Facharzt soll entscheiden, ob eine sogenannte psycho-soziale Notlage vorliegt. Von offensichtlichen Mißbräuchen abgesehen, soll seine Entscheidung vom Richter nicht nachprüfbar sein.

Gegen diese Lösung habe ich schwerwiegende **Bedenken.** Ich nenne nur die beiden wichtigsten Gründe.

Die Schwangerschaftsabbrüche in der Bundesrepublik müssen dem Statistischen Bundesamt gemeldet werden. Im Jahr 1990 haben die deutschen Ärzte ca. 78 000 Abbrüche gemeldet. Sie haben ca. 88 000 über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet. Die (D) tatsächliche Schätzung liegt zwischen 200 000 und 250 000. Diese Zahlen brauche ich nicht zu kommentieren. Sie sprechen für sich.

Ich kann aber nicht verstehen, wie man angesichts dieser Zahlen ernstlich hoffen kann, durch eine Übertragung der Entscheidungsgewalt auf den Arzt könne man die Zahl der Abbrüche verringern. Wenn der Entwurf der Union Gesetz wird, wird sich nicht das geringste an dem gegenwärtigen Zustand ändern. Wir können zwar hoffen, die Beratung und die sozialen Hilfen können die Zahl der Abbrüche verringern. Dies von den Ärzten zu erwarten ist aber eine Illusion.

Eine zweite Bemerkung. Der Facharzt soll entscheiden, ob eine Notlage vorliegt, die für die Frau einen so schwerwiegenden Konflikt darstellt, daß von ihr die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt und auch auf andere für sie zumutbare Weise nicht abgewendet werden kann. Dafür soll er die Verantwortung übernehmen.

Das kann ein Facharzt nicht, der noch nicht einmal wie ein Hausarzt die häuslichen Verhältnisse kennt. Wie soll er denn die sozialen Verhältnisse beurteilen?

(Beifall bei der SPD, der FDP, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Er kann Ermittlungen anstellen; aber er braucht es nicht. Wie lange dauert denn in der Praxis ein Gespräch mit dem Frauenarzt? Zehn Minuten, 20 Minuten? Eine halbe Stunde ist schon viel. Dann verlangen

Horst Eylmann

(A) wir von ihm auch noch, daß er seine zweifelsfreie ärztliche Erkenntnis zu Protokoll gibt. Das ist eine Verleitung durch den Staat zur Falschbeurkundung.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD, der FDP, der PDS/Linke Liste und des Bündnisses 90/GRÜNE)

Das darf der Staat mit einer Berufsgruppe nicht machen. Er darf das auch nicht augenzwinkernd tun. Ich weiß doch, daß viele sagen: Die Ärzte werden das schon richten, und wir nehmen das alles nicht so wichtig. Aber das darf der Staat nicht machen.

Mein Zwischenergebnis: Erstens. Der Abbruch in den ersten zwölf Wochen ist nicht justitiabel. Zweitens. Die Entscheidung darüber kann den Ärzten billigerweise nicht zugemutet werden.

Es bleibt also nur die Konsquenz, diese **Entscheidung den Frauen** zu **übertragen**.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD, der FDP, des Bündnisses 90/GRÜNE und der PDS/Linke Liste)

Das ist für mich keine Notlösung, sondern die Zeit ist reif für eine solche Entscheidung. Wir müssen doch anerkennen, daß sich die allermeisten Frauen bei dieser Entscheidung außerordentlich schwertun, und daß das ein langer, ein qualvoller Entscheidungsprozeß ist,

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU, der FDP, der SPD, der PDS/Linke Liste und des Bündnisses 90/GRÜNE)

ein Entscheidungsprozeß, den die Männer nur begrenzt nachempfinden können;

(B) (Zustimmung bei der SPD und der FDP)

wir können ja nicht ungewollt schwanger werden.

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Kollege Eylmann, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Geis?

Horst Eylmann (CDU/CSU): Wenn es nicht auf meine Redezeit angerechnet wird, gern.

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Es wird nicht angerechnet.

Norbert Geis (CDU/CSU): Herr Kollege Eylmann, Sie sagten, der Schwangerschaftsabbruch sei in den ersten zwölf Wochen nicht justitiabel. Können Sie mir einen Grund nennen, weshalb er nach Ablauf von zwölf Wochen justitiabler sein soll?

Horst Eylmann (CDU/CSU): Ich will mich — das kann ich auch — auf das beziehen, was der Herr Kollege Schmude hier gesagt hat.

(Dr. Paul Laufs [CDU/CSU]: Das war sehr dünn!)

— Nein, das war nicht sehr dünn. Für jedermann ist klar — es ist aber außerordentlich schwer in Worte zu fassen —, daß es einen großen Unterschied macht, ob ich einen Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate oder innerhalb der ersten sechs Monate vornehme. Das ist ein großer Unterschied, und das empfindet jeder Mensch. Es ist außerordentlich (C) schwer, das logisch zu begründen.

(Beifall bei der SPD, der FDP und des Abg. Dr. Wolfgang Ullmann [Bündnis 90/GRÜNE] — Claus Jäger [CDU/CSU]: Das war auch dünn! — Norbert Geis [CDU/CSU]: Das war keine Antwort!)

— Dann dürfte hier überhaupt nicht von zwölf Wochen die Rede sein. Wenn das die Konsequenz wäre, dann paßt das ja wohl nicht zu dem Entwurf, den die Union vorgelegt hat.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich will Ihnen meine Meinung nicht vorenthalten. Ich sage erstens: Ein Schwangerschaftsabbruch ist **moralisch zu mißbilligen**. Der Staat darf sich in dieser Frage nicht indifferent verhalten.

(Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink [FDP]: Das ist richtig!)

Alles andere wäre auch verfassungswidrig.

Ich sage zweitens: Wenn eine Frau in einer besonderen Konfliktsituation — deshalb halte ich am Indikationen-Modell fest — eine Schwangerschaft abbrechen will, dann muß sie sich **beraten** lassen. Wie kann sie eigentlich für sich beanspruchen, dieser Verantwortung gerecht zu werden, wenn sie sich nicht beraten läßt? Das Wort „Zwangsberatung" ist eine politische Kampfvokabel, und zwar eine sehr böse. Sie sollte verschwinden.

(Zustimmung bei der SPD)

Drittens. Wenn eine Frau auch nach der Beratung, (D) nach dem Ausloten aller Möglichkeiten, einen Schwangerschaftsabbruch zu vermeiden, sagt, ich will es aber trotzdem, dann muß sie die letzte Entscheidung haben.

(Beifall bei der SPD, der FDP und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Natürlich weiß ich: Sie ist betroffen. Aber nirgendwo haben wir eine so enge existentielle Verbindung zwischen zwei Rechtsgütern: dem Leben der Frau und dem noch ungeborenen Leben. Das läßt sich nicht trennen.

(Zustimmung bei der SPD und der FDP)

Ich gestehe, ich bin nicht immer dieser Auffassung gewesen. Im Laufe der Jahre bin ich zu dem heutigen Standpunkt einer genauen und vorurteilsfreien Beobachtung der Wirklichkeit in unserem Land gekommen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD sowie des Abg. Dr. Wolfgang Ullmann [Bündnis 90/GRÜNE])

Mein Standpunkt ist auch nicht — das räume ich ein —, gesinnungsethisch, sondern verantwortungsethisch im Sinne der Trennung von Max Weber begründet, die ich immer noch für richtig halte. Ich muß nämlich sehen, was nachher aus den Gesetzen in diesem Lande wird.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD, der FDP, der PDS/Linke Liste und des Bündnisses 90/GRÜNE)

Horst Eylmann

(A) Ich lasse mich in diesem Hause von niemandem in dem Willen übertreffen, die Zahl der Abtreibungen zu vermindern. Ich weiß aber auch — ich zitiere ein Wort aus der gemeinschaftlichen Erklärung der Kirchen —: „Auf keine Weise, auch nicht durch die Rechtsordnung, läß sich der Schutz des ungeborenen Lebens erzwingen."

Ich hoffe, wenn die Drohung mit dem Strafrecht erst einmal vom Tisch ist — es ist ja eine Pseudo-Drohung, die wir gar nicht mehr ernst nehmen —, dann könnte sich vielleicht eine neue Sensibilität für das Leben entwickeln.

Wir brauchen keine Strafen, sondern ein stärkeres Gefühl dafür, daß es zwar ungeheuer schwer und verantwortungsvoll ist, ein Kind aufzuziehen — wir Männer überlassen das ja normalerweise den Frauen —, aber das auch eine der schönsten Erfahrungen ist, die es auf dieser Welt gibt.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Meine Damen und Herren, ich bin in dieser Woche zum erstenmal Großvater geworden.

(Beifall im ganzen Hause)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Herzlichen Glückwunsch!

Horst Eylmann (CDU/CSU): Das war natürlich ein Trick, um Beifall von allen Seiten zu bekommen.

Ich sage Ihnen aber: Sogar Großvater zu werden — welche Freude!

(B) Vielen Dank.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP, bei der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Dies, Kollege Eylmann, kann Ihnen Großmutter Schmidt nachempfinden.

(Heiterkeit im ganzen Hause)

Nun hat der Kollege Dr. Wolfgang Ullmann das Wort.

Dr. Wolfgang Ullmann (Bündnis 90/GRÜNE): Ich lasse Sie alle weit im Schatten: Ich bin sechsfacher Großvater.

(Heiterkeit im ganzen Hause)

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Jetzt weniger, aber zeitweise sehr stark bestand für mich in dieser Debatte Anlaß, in Erinnerung zu rufen, welcher Auftrag hinter uns steht, wenn wir diese Debatte führen. Es ist der Auftrag einer vom Einigungsvertrag festgelegten **Rechtsangleichung** innerhalb von zwei Jahren, die wir zustande bringen müssen; da kann ich dem Kollegen Schmude nur zustimmen.

Das ist aber eine Rechtsangleichung nicht nur zwischen den alten und den sogenannten neuen Ländern, sondern — darauf weise ich mit Nachdruck hin — eine Beseitigung eines im Strafgesetzbuch selber enthaltenen Widerspruchs zwischen altem und neuem Recht.

(C) Das alte Recht ist der § 218 StGB, der Schwangerschaftsabbruch generell als kriminellen Tatbestand kennzeichnet. Das neue Recht steht bereits im Strafgesetzbuch, nämlich als § 218a, ein Recht, das der gesellschaftlichen Wirklichkeit in Ost und West bis auf geringfügige Differenzen in den Fristenbegrenzungen entspricht, das freilich in den alten Bundesländern durch das weitere Vorhandensein des § 218 in tiefes Zwielicht geraten ist.

Unrealistisch und weltfremd erscheinen gegenüber diesem klaren Tatbestand alle Versuche, die Rechtsangleichung im Widerspruch zur gesellschaftlichen Realität durch mehr oder weniger klarer Rückkehr zum alten Recht des § 218 zu verwirklichen.

Nun, meine Herren Kollegen von der CDU/CSU-Fraktion — so muß ich in diesem Zusammenhang sagen —: Ich kann einfach nicht fassen, was Sie uns hier in schrecklichen Reden gegenüber Leuten vorführen, die Kritik am § 218 üben; Sie reden über Kindestötung, Kinderbeseitigung. Was haben Sie denn in Ihr Gesetz, in § 218a, geschrieben? Das, was Sie hier an Schreckensszenarien entwerfen, trifft doch alles darauf zu. Ich möchte Sie zur Zwangsberatung in Sachen Logik schicken.

(Beifall beim Bündnis 90/GRÜNE, bei der SPD, der FDP und der PDS/Linke Liste)

Ich würde die Beratungsziele dabei genau kennen.

Diese Versuche der **Restauration obsolet gewordenen Rechts** werden auch nicht dadurch realitätsnäher, daß katholische Bischöfe ihre Glocken statt zum Gebet zu Zwecken der Agitation läuten lassen,

(D) (Beifall beim Bündnis 90/GRÜNE, bei der SPD und der PDS/Linke Liste — Zustimmung des Abg. Jürgen Koppelin [FDP])

und daß finanziell gut ausgestattete protestantische Fundamentalisten aufhetzende Videos verschicken, die für mich auf dem Niveau von Pornos stehen.

(Beifall beim Bündnis 90/GRÜNE, bei der SPD und der PDS/Linke Liste — Hubert Hüppe [CDU/CSU]: Sie haben Angst vor der Wahrheit!)

Was ist dieses alte Recht? Es ist ein archaischer Rest alttestamentalischen Sexualstrafrechts, das über das mittelalterliche Kirchenrecht dem allgemeinen Recht inkorporiert worden ist, aber seit der Durchsetzung eines von uns allen bejahten autonomen Vernunfts- und Menschenrechts sukzessive seine normative Kraft verloren hat. Das können Sie doch nicht rückgängig machen.

(Beifall beim Bündnis 90/GRÜNE sowie bei Abgeordneten der SPD und der PDS/Linke Liste)

Wollen wir das Recht nach Genesis 38, Exodus 21, Leviticus 18 reformieren — lesen Sie bitte nach, was da steht — oder nach dem, was gemeinsame Überzeugung über Menschenrecht und Menschenwürde ist? Oder um es so konkret wie der Kollege Eylmann zu sagen: Unser Ziel ist, die Zahl der Abtreibungen zu verringern.

Zur Menschenwürde gehört auch die **physische Würde der Frau**. Ein Blick auf die Auslagen des näch-

Dr. Wolfgang Ullmann

(A) sten beliebigen Zeitungskiosks zeigt, wie mit ihr umgegangen wird. Wäre ich Frau, dann würde mich heiße Angst überfallen. Ein Kind, das ich bekäme, könnte ja ein Mädchen sein, mit dem dann so umgegangen wird, wie diese Gesellschaft mit der Frau umgeht.

Dazu käme für mich noch ein ganz anderer Anlaß der Angst. Das sage ich denen, die ständig den Staat beauftragen, Schützer des ungeborenen Lebens zu sein.

(Zurufe von der CDU/CSU)

Meine Damen und Herren, waren Sie gestern nicht bei dieser Debatte hier, die wir über Gewalttätigkeiten geführt haben? Das ist der Staat, der hilflos und tatenlos zusieht, wie nicht nur in Hoyerswerda, sondern auch auf dem Dresdner Hauptbahnhof Rohlinge und Schläger Jagd machen auf Sinti und Roma, Frauen und ihre wehrlosen Kinder. Ich hätte Angst, ein Kind in diese Welt zu bringen, wenn ich eine Sinti- und Roma-Frau wäre.

Wollen Sie in der Beratung auch sagen: Wir ändern das Asylrecht; dann brauchst du keine Angst mehr zu haben?

Ich denke, hier ist wirklich Leidenschaft angebracht, auch wenn wir gemeinsam einen Gesetzentwurf zustande bringen müssen. Wir müssen — darin hat die Kollegin Wieczorek-Zeul einfach recht — einen neuen Schritt im Verständnis der Gewissensfreiheit tun.

Nach 1945 war es nötig — das Grundgesetz hat diesen gewagten Schritt vollzogen —, das Recht der Gewissensfreiheit im Kriegsdienstbereich einzuführen. (B) Es ist fällig, das Recht der **Gewissensfreiheit für die Frau** im Hinblick auf die Zukunft des Lebens durchzusetzen.

(Beifall beim Bündnis 90/GRÜNE, bei der SPD und der PDS/Linke Liste)

Das kann nur heißen: Jede Frau hat das Recht, zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht.

Meine Damen und Herren von der Rechten, ich warne Sie, diesen Satz als eine Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs zu interpretieren. Wer das tut, dem prophezeie ich: Ich werde ihm noch zeigen, welch ein Bild der Frau dahintersteht.

Dagegen habe ich volles Verständnis für die **verfassungsrechtlichen Bedenken**, die etwa der Kollege Klein geäußert hat. Das muß man ernsthaft durchdenken, und man kann es. Ich denke, zwischen dem § 218a und dem, was der Verfassungsentwurf des Kuratoriums hier sagt, liegen die Möglichkeiten von Kompromissen sehr deutlich, natürlich in der Fristenregelung.

Wer sagt, das Leben sei damit im Sinne des Grundgesetzes nicht genügend geschützt, der soll doch erst einmal beweisen, daß der Gesetzentwurf der CDU/CSU das Leben genügend schützt. Ich streite mit ihm, wenn es sein muß, bis nach Karlsruhe.

(Beifall beim Bündnis 90/GRÜNE und bei der PDS/Linke Liste sowie bei Abgeordneten der SPD)

(C) Ich sage noch einmal: Es ist doch naiv, von dem **Staat**, dem es nicht gelingt, mit den Mafiosi und den Dresdner Schlägern fertigzuwerden, zu glauben, er könne das ungeborene Leben schützen. Ich kann nur sagen: Sancta simplicitas!

(Heiterkeit und Beifall beim Bündnis 90/GRÜNE, bei der SPD und der PDS/Linke Liste)

Haben Sie nicht miterlebt, wohin es führt, wenn sich der Staat in dieses Recht der Gewissensfreiheit der Frau hinsichtlich zukünftigen Lebens einmischt? Haben Sie von den Zwangsschwangerschaften im Rumänien Ceausescus nichts gehört?

(Maria Michalk [CDU/CSU]: Das kann man wohl nicht vergleichen!)

Haben Sie von den Zwangssterilisationen in der Volksrepublik China nichts gehört?

Das kann doch nicht unser gemeinsames Ziel sein. Aber das ist das Ergebnis, wenn man dem Staat das Recht gibt und überhaupt die Möglichkeit sieht, in diesem Bereich menschlichen Lebens tätig zu werden.

Die **Priorität des Lebens** muß in der Gesellschaft durchgesetzt werden. Es war interessant, daß der Herr Kollege Cronenberg von der Beratung durch die Gesellschaft gesprochen hat. Ich fand das ganz richtig. Nur, Kollege Cronenberg, wie kann denn die Gesellschaft beraten? Ich glaube, sie kann es nicht auf dem Wege der Zwangsvorführung, die hinterher auf einem Schein beglaubigt wird. Das ist nicht die Gesellschaft. Das ist der administrierende Staat. (D)

(Beifall beim Bündnis 90/GRÜNE, bei der SPD und der PDS/Linke Liste)

Der hat dort nichts zu suchen.

Wir müssen in der Gesellschaft die Priorität des Lebens durchsetzen. Das wird ganz gewiß nicht durch das Strafrecht gelingen. Es bedarf dazu der Praxis und eines neuen Lebens. Wir sind noch weit davon entfernt, das durchzusetzen. Das weiß ich so gut wie Sie.

Aber indessen sollten wir als gute Christen oder als diejenigen, die beten, uns der fünften Vater-unser-Bitte erinnern. Diejenigen, die nicht beten, können immerhin an die bekannte Geschichte von jener Männerversammlung denken, die gerade ein Opfer männlicher Begierde zu steinigen im Begriff war und von Jesus die sehr einleuchtende und, wie ich denke, auch sehr aktuelle Warnung bekam: Wer ohne Schuld ist, der werfe den ersten Stein!

(Hubert Hüppe [CDU/CSU]: Und danach? Weiter zitieren!)

Da wir ein gemeinsames Gesetz zustande bringen müssen, ist es nicht gut, wenn man sagt: nur der Entwurf der FDP oder allein der Entwurf der CDU, wahrlich auch nicht allein der Entwurf von Bündnis 90/GRÜNE — das sei gerne eingeschlossen. Gemeinsam müssen wir etwas zustande bringen. Wie man das machen kann, haben meine zwei Vorredner sehr deutlich gezeigt.

Dr. Wolfgang Ullmann

(A) Danke.

(Beifall beim Bündnis 90/GRÜNE, bei der SPD und der PDS/Linke Liste)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Das Wort hat der Kollege Ortwin Lowack.

Ortwin Lowack (fraktionslos): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Nach meinen Vorrednern kann ich nur mit ganz großem Bedauern feststellen, daß ich leider kein Großvater bin. Aber ich habe immerhin den Grundstock gelegt, es eines Tages werden zu können.

Das menschliche Leben muß geschützt werden. — Sehr wahr. Das haben alle Redner gesagt. Aber einige stellen die Perspektive wieder so schlecht dar, daß ich fast den Eindruck habe, sie meinen das Gegenteil.

Könnten wir uns nicht alle darauf einigen, daß es insgesamt notwendig ist, eine weit **positivere Einstellung gegenüber unseren Kindern** zu dokumentieren, die mit einer anderen Auffassung aufwachsen sollen, nicht nur mit Ängsten? Haben wir nicht in der Vergangenheit vielleicht den großen Fehler gemacht, daß wir das Eltern-Kind-Verhältnis zu sehr auf die Frage reduziert haben, wie die Rechte der einen und die Rechte der anderen Seite aussehen sollen, meistens unter dem Aspekt, daß Eltern eher den Eindruck haben, sie würden vom Gesetzgeber bestraft?

Die Kinderfeindlichkeit ist leider eine unübersehbare Krankheit unserer Gesellschaft. Es hat überhaupt (B) keinen Sinn, das wegzudiskutieren. Es darf doch nicht wahr sein, daß heute immer noch eine Familie mit Kindern oder eine junge Frau mit einem Kind oder zwei Kindern ganz große Schwierigkeiten haben, akzeptiert zu werden, und daß es wirklich einfacher ist, mit einem Hund ein Mietverhältnis zu bekommen als mit einem Kind.

Hier hat nicht nur die Gesellschaft versagt, sondern, wie ich fürchte, meine sehr verehrten Damen und Herren, auch die Politik. Es reicht eben doch nicht, wenn Pluralismus nur verwaltet wird und wenn die Politik keine Antwort auf die Ängste und Sorgen der Menschen zu finden weiß.

Ich frage mich auch: Wo ist eigentlich unsere Regierungsspitze bei einer solchen Diskussion? Es kann ja wohl nicht ausreichen, daß man diskutieren läßt, aber selber keine Perspektiven gibt. Was kommt eigentlich über, was strahlt eigentlich auf die Menschen aus, an der Spitze deren politischen Systems man steht?

Die Art, wie wir menschliches Leben vor der Geburt schützen — was übrigens auch eine große zivilisatorische Leistung sein könnte —, spiegelt sicher die Art wider, wie wir **nach der Geburt menschliches Leben schützen** und schätzen. Insoweit wird diese Diskussion ganz bestimmt nur eine von sehr vielen Diskussionen sein, die wir im Deutschen Bundestag noch zu führen haben.

Die Frage ist: Was ist im Augenblick machbar? Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich würde gern ein bißchen mehr auf die **geltende Regelung** zurückkommen, die nämlich nicht so schlecht ist, wie sie oft dargestellt wird, und die eine Reihe von durch- (C) aus positiven Aspekten hat und gute Ansätze bringen könnte.

Sie ist mit dem Bundesverfassungsgericht abgestimmt. Wir wissen, daß sie so akzeptiert wird.

Wer das Leben bedingungslos verteidigt und vertritt, wird zu einem **Indikationenmodell** ja sagen müssen, zu dem, was die Rechtsprechung schon seit den 20er Jahren Stück für Stück entschieden und entwikkelt hat, mit sehr viel Erfahrung, die dahintersteckt.

Ich greife gern das auf, was Dr. Menzel und andere ausgeführt haben. Die Entscheidung, die bei uns in § 218a Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz vom Arzt verlangt wird — zu beurteilen, welche Gründe aus dem sozialen Bereich eventuell noch dafür sprechen könnten, daß die Indikation, die er annimmt, noch beseitigt werden könnte —, kann der Arzt als Mediziner nicht treffen.

Ich möchte deswegen als eine Art Alternative für die Gespräche, die in der Kommission zu führen sind, vorschlagen, daß man diesen Halbsatz streicht. Damit möchte ich nicht seine grundsätzliche Berechtigung in Zweifel stellen. Natürlich darf der Schwangerschaftsabbruch nur dann vorgenommen werden, wenn er die einzige Möglichkeit zur Gefahrenabwehr ist. Aber weitere Probleme kann ich nicht auf den Arzt abwälzen. Wir würden damit in der Praxis eine Reihe von Verbesserungen erreichen können. Die Entscheidung läge dann sicher etwas mehr bei der Frau, ein Ergebnis, zu dem man sich in dieser Diskussion sicher durchringen kann.

Danke.

(D)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Als nächster hat der Kollege Professor Dr. Jürgen Meyer das Wort.

Dr. Jürgen Meyer (Ulm) (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wer über Strafrecht redet, sollte sich vor Übereifer und auch davor hüten, persönliche oder gewiß achtenswerte religiöse Bekenntnisse mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit zu vertreten. Unsere Verfassung ist nicht wertneutral, aber sie ist weltanschauungsneutral. Strafrecht dient dem Rechtsgüterschutz. Es muß deshalb nüchtern und rational geprüft werden, ob ein Straftatbestand wegen Schwangerschaftsabbruchs überhaupt geeignet ist, werdendes Leben zu schützen. Hier treffe ich mich mit vielem, was der Kollege Eylmann vorhin ausgeführt hat.

Moralische Entrüstung ist ein schlechter Ratgeber. Wenn alles strafbar wäre, was unmoralisch ist, z. B. die mündliche oder schriftliche Lüge in oder außerhalb von Wahlkämpfen, hätte mancher Politiker ein langes Strafregister.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD)

Ich möchte als Strafrechtler in der Form von Empfehlungen auf drei Aspekte eingehen, die in der bisherigen Diskussion etwas kurz gekommen sind.

Meine erste Empfehlung lautet: Wer die Weitergeltung oder gar die Verschärfung des geltenden Strafrechts befürwortet, sollte sich zunächst genau mit dem geltenden Recht — es ist übrigens weltweit das kom-

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

(A) plizierteste Strafrecht gegen Schwangerschaftsabbrüche —

(Gerhard Scheu [CDU/CSU]: Habt ihr gemacht!)

und vor allem seiner Anwendung vertraut machen. Gelegentlich wird darauf hingewiesen, daß die **strafrechtliche Ahndung von Abtreibungen** äußerst selten sei. Es ist richtig, daß es in der Bundesrepublik beispielsweise im Jahre 1985 nur zehn Verurteilungen wegen Abtreibung gegeben hat und im Jahre 1989 nur acht. Das entspricht der **Rechtswirklichkeit** in vergleichbaren westeuropäischen Ländern. So ist in der Schweiz trotz ähnlicher Gesetzeslage seit sechs Jahren überhaupt keine Verurteilung wegen Abtreibung mehr registriert worden, in Schweden sogar seit 15 Jahren und im benachbarten Luxemburg seit 20 Jahren keine mehr.

Um so größer war die Überraschung der Kriminalstatistiker, als sich die bundesrepublikanische **Verurteilungszahl** im Jahre 1988 sprunghaft vervielfachte und auf 153 Verurteilte anstieg, davon allerdings 145, also etwa 95 %, in Bayern. Wir wissen, daß dies nicht auf einen plötzlichen Sittenverfall im südlichsten Bundesland zurückzuführen war; ursächlich war vielmehr der ungewöhnliche Verfolgungseifer der Staatsanwaltschaft in **Memmingen,** die allein im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen einen Arzt 894 Ermittlungsverfahren eingeleitet und 156 Anklagen erhoben hat. Sie berief sich dabei auf das Legalitätsprinzip.

In der hitzigen öffentlichen Diskussion ist das ei-(B)gentliche Ärgernis im Vorgehen der Staatsanwälte völlig übersehen worden. Diese hätten nämlich nach geltendem Recht in jedem Fall, in dem sie den Verdacht eines illegalen Schwangerschaftsabbruchs bejahten, auch gegen den männlichen Partner der Schwangeren ermitteln müssen. Nach Rechtsprechung und Literatur hat der **Erzeuger eines Kindes** eine sogenannte **Garantenstellung** aus enger persönlicher Verbundenheit bereits **für die Leibesfrucht.** Als Beschützergarant macht er sich schon dann strafbar, wenn er den Kopf in den Sand steckt und den illegalen Schwangerschaftsabbruch trotz bestehender Einwirkungsmöglichkeiten tatenlos geschehen läßt. Die Rechtslage ist ganz klar; aber Ermittlungsverfahren oder gar **Anklagen gegen Männer wegen Schwangerschaftsabbruchs durch Unterlassen** sind bis heute nicht bekannt geworden.

(Inge Wettig-Danielmeier [SPD]: So verlogen ist eben diese Debatte!)

Wird das Abtreibungsstrafrecht, so frage ich, also nur oder fast nur gegen Frauen eingesetzt?

(Zuruf von der CDU/CSU: Ärzte!)

Die Zahlen von 1988 sprechen dafür; in jenem Jahr wurden in der Bundesrepublik 133 Frauen und nur 20 Männer wegen Schwangerschaftsabbruchs oder der Beteiligung daran verurteilt, von den Frauen alle bis auf zwei in Bayern.

Damit steht aber auch fest, daß die Möglichkeiten des geltenden Strafrechts in der **Strafverfolgungspraxis** bisher bei weitem nicht ausgeschöpft werden. Brauchen wir deshalb neue und noch schärfere Gesetze, die dann womöglich erst recht nicht angewandt (C) werden? Oder sollten wir nicht statt dessen das geltende Recht überprüfen, weil es den **Überzeugungen der Rechtsgemeinschaft und der Rechtsanwender** offensichtlich zuwiderläuft?

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und des Bündnisses 90/GRÜNE)

Mit meiner zweiten Empfehlung wende ich mich gegen die Bestrafung von Frauen wegen Schwangerschaftsabbruchs, also gegen die **Strafbarkeit der** sogenannten **Selbstabtreibung.** Bekanntlich verzichtet der SPD-Entwurf eines Familien- und Schwangerenhilfegesetzes ganz auf die Bestrafung der Schwangeren. Er enthält Strafandrohungen nach dem Fristenmodell ausschließlich für die Fremdabtreibung. Die SPD beruft sich dabei auf entsprechende Regelungen in anderen westeuropäischen Ländern wie etwa in Dänemark, Schweden, den Niederlanden und faktisch auch in England und Wales, alles Rechtsstaaten, aber auch auf eine breite Strömung der europäischen Rechtskultur, in der die physische und psychische **Ausnahmesituation der Frau** vielfach als Grund für eine **strafrechtliche Privilegierung** anerkannt wird.

Das **Selbstbestimmungsrecht der Frau** ist ein in modernen Verfassungen noch hinzugekommener wesentlicher Gesichtspunkt. Wer ihm nicht folgen will, muß sich vor allem diese Frage stellen: Warum eigentlich führt unser geltendes Strafrecht mit seinen massiven Strafdrohungen gegen Frauen nur selten — von bayerischen Verhältnissen einmal abgesehen — zu Verurteilungen wegen Selbstabtreibung?

(D) (Alois Graf von Waldburg-Zeil [CDU/CSU]: Wir haben doch gar keine massive Strafdrohung gegen Frauen!)

Ist das, so frage ich, eine Folge massiver Rechtsbeugung?

So einfach ist die Antwort nicht. Zunächst einmal enthält bereits der geltende § 218 einen persönlichen **Strafausschließungsgrund** für Frauen, die in den ersten 22 Wochen seit der Empfängnis nach Beratung den Abbruch durch einen Arzt vornehmen lassen. Es ist schwer verständlich, daß CDU/CSU und leider auch die FDP in ihren Entwürfen die **Strafdrohung** gegen Frauen nach Ablauf einer Dreimonatsfrist gegenüber dem geltenden Recht deutlich verschärfen wollen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der PDS/Linke Liste und des Bündnisses 90/GRÜNE)

Wichtiger für das Leerlaufen der gesetzlichen Strafdrohung gegen Frauen in der Rechtswirklichkeit ist nach meiner Überzeugung aber etwas anderes. Ich meine das weit ausgefächerte System von **Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen,** die unser gesamtes Strafrecht charakterisieren und ein wesentliches Stück unserer Rechtskultur sind. Beispielsweise ist es keine Besonderheit des geltenden § 218 Abs. 3 Satz 3, sondern ein in vielen Einzelvorschriften anerkannter Strafrechtsgrundsatz, daß Täter, die in besonderer Bedrängnis handeln, nicht bestraft werden.

Ich will hier nur noch den Grundsatz der **Pflichtenkollision** als allgemein anerkannten übergesetzlichen

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

(A) Entschuldigungsgrund erwähnen. Der angesehene frühere Heidelberger Strafrechtslehrer Wilhelm Gallas hat es einmal so formuliert — ich zitiere —:

> Die Rechtsordnung kann die seelische Einstellung eines Täters nicht mißbilligen, der in einer Situation, die nur noch Raum für eine persönliche Entscheidung läßt, diese Entscheidung nach gewissenhafter Prüfung trifft.

Ich frage Sie: Wollen wir wirklich für diese Fälle eine **Überprüfung der Gewissensentscheidung von Frauen durch den Staat?** Überfordern wir nicht die Richter, die das im Strafverfahren leisten müssen?

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der PDS/Linke Liste und des Bündnisses 90/GRÜNE — Zuruf von der CDU/CSU: Von welchem Gesetz reden Sie?)

Meine dritte Empfehlung geht dahin, die wichtigste Einsicht zu beachten, die wir durch eine etwa zehnjährige rechtsvergleichende und empirische Forschungsarbeit am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht gewonnen haben. Sie lautet: Das Strafrecht ist ein wenig geeignetes Mittel zum Schutz des werdenden Lebens.

(Zuruf von der SPD: Sehr richtig!)

Die **Zahl der Schwangerschaftsabbrüche** in den von uns untersuchten europäischen und außereuropäischen Ländern ist weitgehend unabhängig davon, ob in einem Land ein strenges oder ein liberales Strafrechtsmodell gilt. Ein **liberales Strafrecht** in Verbindung mit einem **familienfreundlichen Sozialrecht** kann werdendes Leben wesentlich besser schützen — das wollen wir doch alle — als noch so scharfe Strafdrohungen. (B)

(Beifall bei der SPD sowie des Abg. Dr. Wolfgang Ullmann [Bündnis 90/GRÜNE])

Weil die Freiburger Untersuchungen allgemein zugänglich sind, will ich nur in Erinnerung rufen, daß es in Ländern mit deutlich liberalerem Strafrecht als in der Bundesrepublik teilweise deutlich geringere Abbruchszahlen gibt als in Westdeutschland.

(Dr. Walter Franz Altherr [CDU/CSU]: Das ist nicht wahr!)

Das gilt z. B. für die Niederlande, aber auch für so unterschiedliche Länder wie Frankreich und Polen.

(Zuruf von der CDU/CSU: Sie dürfen nicht nur Pro Familia glauben!)

Auch die sogenannte **Zwangsberatung** ist wohl kein Mittel zur Senkung der Abbruchszahlen, wie die trotz obligatorischer Beratung relativ hohen Abbruchszahlen in den meisten osteuropäischen Ländern zeigen.

Ich komme zum Schluß. Wer es mit dem **Schutz des werdenden Lebens** ernst meint, sollte sich vor allem um eine **familien- und kinderfreundliche Gesellschaft** bemühen.

(Beifall bei der SPD und der PDS/Linke Liste sowie des Abg. Dr. Wolfgang Ullmann [Bündnis 90/GRÜNE] — Hans-Günther Toetemeyer [SPD]: Das ist der Punkt!)

(C) Eine bessere Sozial- und Familienpolitik ist wichtiger und glaubwürdiger als der wirklichkeitsfremde Streit um das Strafrecht.

(Maria Michalk [CDU/CSU]: Sie haben unseren Entwurf nicht richtig gelesen!)

Das Strafrecht ist beim Schutz des vorgeburtlich wachsenden Lebens nach allem, was wir wissen, keine Hilfe. Nur Ideologen können das heute noch anders sehen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD, der FDP, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Als nächstes hat der Kollege Claus Jäger das Wort.

Claus Jäger (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Beim Verfolgen der Debatte ist mir aufgefallen, daß sehr viel — großenteils mit Recht — von der **Not der Frau** im Schwangerschaftskonflikt gesprochen wurde. Aber es ist nur von wenigen, vor allem nicht von den Vertretern der Fristenregelungsgesetzentwürfe, die entsetzliche Not, die **Todesnot der 350 000 Kinder** erwähnt worden, die in Deutschland jährlich im Mutterleib sterben müssen.

(Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink [FDP]: Woher weiß man das mit der Todesnot?)

Diese Not muß Inhalt unserer Beratungen sein. Über sie muß gesprochen werden. Wenn wir feststellen müssen, daß eine so große Zahl von Menschen im vorgeburtlichen Stadium ihres Lebens sterben müssen, dann hat der Gesetzgeber, dann hat unsere Gesellschaft, dann haben Väter und Mütter, dann haben Großeltern, dann hat die Umwelt, dann haben alle, die an diesem Tatbestand Mitverantwortung tragen, vor dieser Lebenswirklichkeit versagt. Das muß uns alle außerordentlich nachdenklich machen. (D)

Wer ist der Mensch, um den es da geht? Meine Damen und Herren von der PDS, das ist kein Zellklumpen. Dieser **Mensch** sieht **in der zwölften Schwangerschaftswoche,** um die es hier geht

(Dr. Dagmar Enkelmann [PDS/Linke Liste]: Schämen Sie sich nicht?)

— regen Sie sich nicht auf, sondern schauen Sie lieber genau her —, so aus wie das Modell, das ich hier in Händen halte. Dieser Mensch hat schon sämtliche Gliedmaßen, ein bereits arbeitendes Gehirn; er hat Schmerzempfindungen.

(Zuruf von der SPD: Das ist ja nicht wahr!)

Dieser Mensch ist ein **Mensch im Sinne unserer ethischen Vorstellungen.**

Ich kann es nur mit dem bei Ihnen bereits zur Gewohnheit gewordenen Zynismus einer Schießbefehl- und Mauer-Partei erklären,

(Zuruf von der SPD: Das ist doch wohl nicht zu fassen!)

daß Sie in der Art und Weise, wie Sie hier in diesem Parlament darüber geredet haben, zur Frage des un-

Claus Jäger

(A) geborenen Kindes sprechen. Das ist unwürdig, und es ist eine Schande für dieses Haus,

(Widerspruch bei der PDS/Linke Liste)

wie Sie sich über das ungeborene Kind hier ausgelassen haben.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Herr Kollege Jäger, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Dr. Ullmann?

Claus Jäger (CDU/CSU): Nein, ich gestatte keine Zwischenfragen.

Meine Damen und Herren, die massenhafte Tötung dieser Kinder ist immer noch — und auch darüber reden Sie so ungern — mit einer grauenvollen Zerstückelung der Kinder verbunden. Diese **grauenvolle Zerstückelung der Kinder** muß uns allen wiederum die Frage nahebringen: Können wir das weiterhin so verantworten, können wir das so treiben lassen?

(Dr. Dagmar Enkelmann [PDS/Linke Liste]: Eine widerliche Scheinmoral!)

Im Gegensatz zu einigen Rednern, die hier gesprochen haben, sage ich auch noch einmal mit großem Nachdruck: Auch den Hunderttausdenden Frauen, die ja die Abtreibung in sehr vielen Fällen nicht freiwillig, sondern unter dem Druck von Partnern, von Eltern, von anderen Personen aus ihrer Umgebung durchführen, wird unsägliches und unermeßliches Leid zugefügt. Viele dieser Frauen leiden bis zu ihrem (B) Lebensende darunter und können mit der dadurch bei ihnen entstandenen Schuld nicht fertigwerden.

(Zuruf von der SPD: Das können Sie den Frauen überlassen!)

Wer so leichtfertig, wie es hier in einigen Beiträgen geschehen ist, über die Folgen des Schwangerschaftsabbruchs für die Frau spricht, der versündigt sich an den Frauen, nicht nur an den ungeborenen Kindern.

(Inge Wettig-Danielmeier [SPD]: Sie sind keine unmündigen Wesen!)

Unser wohlhabendes Land, unser Sozialstaat muß andere Möglichkeiten haben als die Tötung, um den Schwangerschaftskonflikt zu lösen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich deswegen zum Schluß eine Initiative, die unsere Gruppe in die Diskussion einbringen wird — sie steht noch nicht in dem Gesetzentwurf, aber wir wollen sie in die Diskussion einbringen — anführen, nämlich die, daß der Staat allen **Frauen in Not- und Konfliktsituationen** anbieten soll, ihre **Kinder** in eine **Pflegeobhut** zu geben, und zwar mit der Möglichkeit, sie wieder von dort zurückzuholen,

(Zurufe von der FDP)

wenn sich die Mutter nach der Geburt doch noch für das Kind entscheidet.

(Zuruf von der SPD: Das können Sie mit einem Plastikfötus machen, aber doch nicht mit einen Kind!)

Es gibt heute Tausende von Ehepaaren, die nur darauf warten, die Möglichkeit einer Adoption zu erhalten; in (C) allen anderen Fällen kann die Frau dieses Kind zu sich zurückholen. Ich meine, das ist fernab von einem Strafrecht ein Angebot, das lächerlich zu machen sich nur der erlauben kann, für den Schwangerschaftsabbruch nicht eine bittere Notlage, sondern offenbar ein Mittel zur Regelung gesellschaftlicher Konflikte ist.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Als nächstes hat die Kollegin Ulrike Mascher das Wort.

Ulrike Mascher (SPD): Frau Präsidentin! Kolleginnen und Kollegen! Die Art und Weise, wie hier von Herrn Jäger mit der Not von Frauen in einer schwierigen Entscheidungssituation umgegangen wird, ist an Zynismus, glaube ich, nicht mehr zu überbieten.

(Beifall bei der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Sie erinnert mich an die Haltung, die auch die **Prozesse von Memmingen** mit der Verfolgung von Frauen, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden hatten, möglich gemacht haben. Ich glaube, das ist nicht der Diskussionsstil und keine Grundlage, um zu einem gemeinsamen Gesetz zu kommen, das den Schwangerschaftsabbruch vermeiden und Frauen in Not eine bessere Lebenssituation verschaffen soll.

Ich denke, wir sollten heute darüber beraten, wie die **Lebenssituation von Frauen** aussieht. Wir sollten ein Gesetz entwerfen, daß der Lebenssituation und (D) der Lebensrealität von Frauen gerecht wird. Ich meine, daß sich der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion dadurch auszeichnet, daß er von dieser Lebensrealität der Frauen ausgeht, daß er die Erfahrungen, die andere Länder mit der gesetzlichen Regelung eines Schwangerschaftsabbruchs gemacht haben, aufnimmt und daß er den Rahmen, der durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gegeben ist, auch ausschöpft.

Alle Statistiken und alle Untersuchungen zeigen: Frauen, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, sind junge Frauen, es sind aber auch 40jährige Frauen, es sind alleinlebende Frauen, es sind unverheiratete Frauen mit einem Partner, es sind verheiratete Frauen, Frauen, die bereits Kinder haben, ausländische Frauen, Frauen in Ausbildung, erwerbstätige und nichterwerbstätige Frauen.

Für alle bedeuten die **Schwangerschaft**, die **Geburt** und die **Erziehung** eines Kindes eine ganz entscheidende Veränderung ihrer Lebenssituation, eine Veränderung ihrer **Lebensplanung**, aber auch eine Veränderung ihrer existentiellen, materiellen Situation. Die Ausbildung muß unterbrochen, möglicherweise abgebrochen werden; das befristete Arbeitsverhältnis läuft aus, ohne daß der gesetzliche Mutterschutz wirksam wird; ohne zuverlässige Kinderbetreuung muß die Erwerbsarbeit aufgegeben werden; der Lebensunterhalt für die Mutter und das Kind muß von der Sozialhilfe bestritten werden; in der zu kleinen Wohnung wird das Zusammenleben mit dem Kind eine große Belastung, und eine angemessene Wohnung ist unbezahlbar oder auch wegen der Ab-

Ulrike Mascher

lehnung von Familien mit Kindern durch die Vermieter nicht zu bekommen. Wo gibt es die Teilzeitarbeit für Frauen mit Kindern, wo die Kindergärten und Ganztagsschulen, die es einer Mutter mit Kindern ermöglichen, das Leben mit einem Kind und eine Erwerbsarbeit zu verbinden?

(Zuruf von der CDU/CSU: Zum Beispiel bei uns!)

Das, was ich hier kurz skizziert habe, ist keine Schwarzmalerei, sondern der ganz normale Alltag, der es Frauen schwer oder unmöglich macht, in ihre Lebensplanung, in ihr Zusammenleben mit einem Partner oder in ihre Familiensituation noch eine Schwangerschaft aufzunehmen.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Unser Gesetzentwurf hat versucht, für typische Schwangerschaftskonflikte **soziale Hilfen** gesetzlich festzuschreiben und darüber hinaus mit Hilfen für Mütter und Kinder die Rahmenbedingungen zu schaffen, die z. B. einer alleinerziehenden Frau die Chance geben, ein Leben mit ihrem Kind eigenverantwortlich aufbauen zu können und nicht durch die häufig entwürdigende Prozedur des Kampfes um Sozialhilfeleistungen fristen zu müssen. Es geht um spürbare finanzielle Verbesserungen beim Erziehungsgeld, beim Wohngeld, bei der Sozialhilfe. Wir wollen, daß schwangere Alleinerziehende sowie junge und kinderreiche Familien bei der Wohnungsvergabe vorrangig berücksichtigt werden; wir wollen Verbesserungen beim Arbeitsförderungsgesetz; wir wollen ein Recht auf einen Kindergartenplatz, oder, um es in der Sprache unseres Gesetzentwurfs präzise zu sagen: Jedes Kind in Deutschland hat einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der PDS/Linke Liste)

Wir wollen für Alleinerziehende darüber hinaus einen Anspruch auf Tagesbetreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Wir wissen, das kostet viel Geld; aber wir gehen davon aus, daß nicht das Strafrecht als vergleichsweise kostengünstige Lösung das werdende Leben, den Fötus, am besten schützt, sondern gute soziale Rahmenbedingungen für Frauen und Kinder zu diesem Schutz beitragen können.

Es ist unredlich, wenn der CDU/CSU-Entwurf aus Finanzierungsgründen die Einführung eines **Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz** auf das Jahr 1997 verschiebt — der Vorsitzende der Jungen Union spricht vom Sankt-Nimmerleins-Tag —, aber die strafrechtlichen Sanktionen natürlich nicht gleichermaßen bis 1997 aussetzt. Eine Gesellschaft, die nicht alles ihr Mögliche leistet, um die Lebensbedingungen für Kinder und ihre Mütter besser als bisher zu gestalten und damit deutlich zu machen, welchen Wert sie Kindern in unserer Gesellschaft zumißt, ist unglaubwürdig, wenn sie durch die Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruches vorgibt, das ungeborene Leben wirksam zu schützen.

Die SPD will den Frauen in Schwangerschaftskonflikten die Chance eröffnen, in einer **offenen Gesprächs- und Beratungssituation** ohne die Strafandrohung des bisherigen § 218 ihre schwere Entscheidung zu treffen. Bei einer Pflichtberatung steht die Frau unter dem psychologischen Druck, ihre Entscheidung rechtfertigen zu müssen. Sie kann — das zeigen die Erfahrungen mit der bisherigen Zwangsberatung — nicht offen über ihre oft widersprüchlichen Überlegungen und Empfindungen sprechen. Ersparen Sie den Frauen und den Beraterinnen und Beratern diese Zwangssituation, und geben Sie den Raum frei für ein offenes Beratungsgespräch.

Wir wollen mit unserem gesetzlich verankerten Angebot sozialer Hilfen die alltägliche Lebenssituation von Schwangeren und Kindern so verbessern, daß das Zusammenleben mit einem Kind in all den unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen, die ich zu Beginn geschildert habe, erleichtert wird, und ich hoffe als bayerische Abgeordnete, daß wir im Bundestag ein Gesetz schaffen, das die entwürdigenden Fahrten von schwangeren bayerischen Frauen in andere Bundesländer, um einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen, endlich beendet,

(Beifall bei der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

ein Gesetz, das Prozesse wie in Memmingen ausschließt. Wir wollen Frauen nicht bestrafen!

(Zuruf von der CDU/CSU: In Memmingen ging es um Steuern!)

Deswegen muß die Regelung des Schwangerschaftsabbruches endlich aus dem Strafgesetzbuch gestrichen werden. Wir vertrauen auf die verantwortliche Entscheidung von Frauen.

(Beifall bei der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Als nächste hat die Kollegin Frau Gerda Hasselfeldt das Wort.

Gerda Hasselfeldt (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Der **Schutz menschlichen Lebens** und das Bekenntnis zum **Schutz der Menschenwürde** hängen nicht von Fristen ab. Das Schutzgebot gilt unbefristet. Deshalb sind auch alle **Fristenregelungen** nicht verfassungskonform.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Aber, meine Damen und Herren, was noch viel gravierender ist: Weder lösen sie einen Schwangerschaftskonflikt noch helfen sie den Betroffenen. Und dies, nämlich den Betroffenen zu helfen, ist doch das mindeste, was man von uns in dieser Situation verlangen kann und verlangen muß.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wer Frauen wirklich helfen will, der muß sie im **Schwangerschaftskonflikt** beraten, muß sie begleiten, muß mit ihnen gemeinsam die Verantwortung tragen, auch und gerade dann, wenn nur noch ein Schwangerschaftsabbruch als letzter Ausweg erscheint.

Dabei ist die **ärztliche Mitverantwortung** bei der Indikationsstellung zu einem Schwangerschaftsabbruch wahrlich keine „Fremdbestimmung", wie es gelegentlich heute zum Ausdruck kam. Sie wirkt nicht über den Kopf der Schwangeren hinweg. Sie ist viel-

Gerda Hasselfeldt

mehr eine für die Frauen unverzichtbare Hilfestellung bei ihrer schwierigen Entscheidungsfindung.

Dieser besonderen ärztlichen Verantwortung trägt der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktions-Mehrheit auch Rechnung, indem er die Indikationsstellung und die Durchführung des Abbruchs den Frauenärzten vorbehält. Außerdem muß es eine Ärztin oder ein Arzt sein, der die **Indikation** stellt und den **Schwangerschaftsabbruch** ausführt. Damit liegt die ärztliche Verantwortung nicht nur ungeteilt in einer Hand; sie ist immer auch an die hohe berufliche, fachärztliche Qualifikation gebunden.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich dabei noch ein Wort zur Verantwortung des Arztes sagen. Wir alle kennen auch die **Berufsordnung der Ärzte.** Darin enthalten ist ihr Auftrag, ihre Verpflichtung, Leben zu erhalten. Ich frage uns: Wo besser als im Schwangerschaftskonflikt kann er diesen Auftrag, Leben zu erhalten, ausüben, wo besser als gerade bei der Hilfe und Beratung in diesen Fällen?

(Beifall bei der CDU/CSU)

Obwohl die Verfechter der Fristenregelung immer wieder behaupten, daß ihr Vorschlag den Frauen klare und einfache Hilfestellung gäbe, ist dies natürlich falsch. Im Schwangerschaftskonflikt schafft dies tatsächlich keine gesetzliche Vorschrift. Deshalb behaupte zumindest ich nicht, daß die Anwendung einer gesetzlichen Indikationsregelung Schwangerschaftskonflikte in jedem Fall lösen kann. Aber sie wird den wissenschaftlichen Erkenntnissen zu allen Fragen des Lebensbeginns und vor allen Dingen dem Konfliktfall der ungewollten Schwangerschaft weitaus eher gerecht. Sie setzt an der individuellen, an der persönlichen Konfliktsituation an. Im Mittelpunkt des Ganzen steht die in der **Konfliktsituation** in Bedrängnis geratene Schwangere mit ihrem ungeborenen Kind, im Mittelpunkt steht ihre ganz persönliche, individuelle Situation. Die Indikationenregelung macht deutlich, daß nicht Wochen oder Monate Maßstab für die Entscheidung sind, sondern daß die individuell empfundene Konfliktsituation der Frau Maßstab der Entscheidung ist. Deshalb ist auch in unserem Entwurf das Kernstück die **Beratung.**

Nun kann und muß man sich fragen: Welche Verantwortung hat der Staat, welche Verantwortung hat die Politik dabei? Wie ist es mit dem alleinigen Entscheidungsrecht der Frau? — Das Grundgesetz verpflichtet uns alle, Leben, und zwar geborenes und ungeborenes Leben, zu schützen. Allein daraus ergibt sich, daß das **Recht auf Leben** Vorrang hat und daß sich Gesellschaft und Politik ihrer Verantwortung für das Recht auf Leben nicht einfach entziehen können, sondern daß sie diesem auch durch Hilfe, durch Beratung, durch entsprechende Verfahren, gerecht werden müssen, aber auch durch eine entsprechende Regelung im Strafrecht

(Beifall bei der CDU/CSU)

wohl wissend, daß das Strafrecht in diesem Gesamtkonzept nur einen flankierenden Teil abdeckt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit schon einmal deutlich darauf hinweisen — es ist schon mehrfach gesagt, aber immer wieder von Rednern der Opposition in Frage gestellt worden —, daß unser Entwurf eben nicht eine Verschärfung, sondern eine Verbesserung, eine bessere Hilfe für die Frau, eine eindeutige Regelung und Straffreiheit für sie bedeutet.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Nun ist es unser gemeinsames Ziel, Abtreibungen zu verhindern. In diesem Zusammenhang wird immer wieder die **Pille auf Krankenschein** ins Gespräch gebracht. Diese Diskussion darf nicht dazu führen — darum möchte ich bitten —, daß die komplexen Zusammenhänge, daß die komplizierten Partnerschaftsbeziehungen, die oft zu den ungewünschten und ungewollten Schwangerschaften führen, verkannt werden. Sie darf auch nicht dazu führen, daß die Verantwortung für die Empfängnisverhütung allein den Frauen zugewiesen wird,

(Beifall bei der CDU/CSU)

so wie häufig die Verantwortung für die Erziehung nur den Frauen zugewiesen wird.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht außen vor gelassen werden, daß die kostenlose Abgabe von Verhütungsmitteln nicht unbedingt zu weniger ungewollten Schwangerschaften führt. Man braucht nur z. B. in das Gebiet der ehemaligen DDR zu sehen, wo wir trotzdem sehr viele Schwangerschaftsabbrüche gehabt haben.

Wirkliche Erfolge bei der Vermeidung ungewollter Schwangerschaften sind nur durch bessere Sexualaufklärung, durch selbstbewußtere Frauen, vor allem aber auch in einer partnerschaftlicheren Gesellschaft zu erreichen. Wirkliche Hilfen im Schwangerschaftskonflikt sind Verbesserungen der **sozialen Hilfen.** Wir alle wissen aus der Arbeit der Beratungsstellen und aus unserer eigenen Arbeit, daß soziale Konfliktlagen vielfach deshalb entstehen, weil sich Frauen und Familien mit ihren Belastungen und Schwierigkeiten alleingelassen fühlen. Sie brauchen Hilfen bei der Wohnungssuche, in der Ausbildungssituation, vor allem aber bei der Kinderbetreuung und nicht zuletzt bei der Bewältigung der Vereinbarung von Familie und Erwerbstätigkeit.

Da helfen keine Maßnahmen nach dem Gießkannenprinzip, sondern da ist es notwendig, auf Grund der Situation in der Beratung gezielt helfen zu können. Wir alle werden mit Sicherheit daran gemessen, daß wir dort, wo jeder von uns Verantwortung trägt, wo jeder von uns auch im Einzelfall helfen kann — in den Fällen der Wohnungssuche und der Verbindung von Arbeit und Beruf, in den existentiellen Fällen —, unsere Hilfe anbieten.

Unser Gesetzentwurf trägt auch diesem Anliegen mit einem umfangreichen Hilfspaket ganz wesentlich Rechnung, das zudem auf einer soliden finanzpolitischen Grundlage steht. Damit sind deutliche Signale für die Zukunft gesetzt: ein Nein zur Abtreibung und zur Fristenregelung und ein deutliches Ja zu den ungeborenen Kindern durch praktische Hilfen für die Betroffenen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Hans Klein: Das Wort hat der Abgeordnete Michael Habermann.

(A) **Michael Habermann** (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Von zentraler Bedeutung für die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchrechtes ist die Stellung der Beratung. Ein flächendeckendes Angebot mit qualifizierten Beraterinnen und Beratern ist eine unerläßliche Voraussetzung für ein adäquates Hilfsangebot in dieser Republik. Der Entwurf meiner Fraktion unterstreicht dies, indem er die Einrichtungen und den Betrieb der **Beratungsstellen** als öffentliche Aufgabe ansieht. Das heißt, alle Träger von Beratungsstellen haben Anspruch auf eine öffentliche Förderung, und die Länder müssen ein plurales Beratungsangebot sicherstellen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Frauen, die das Beratungsangebot in Anspruch nehmen wollen, müssen in einer für sie zumutbaren Entfernung eine Auswahl an Beratungsstellen unterschiedlicher Träger erreichen können. Da haben wir nicht nur einen Aufbaubedarf in den neuen Ländern, sondern mir scheint, wir haben auch einen Nachholbedarf in einzelnen alten Ländern.

Unser Umgang mit Frauen, die ungewollt schwanger sind, spiegelt das Vertrauen unserer Gesellschaft in die Kompetenz, das Verantwortungsbewußtsein und in die Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Frauen wider. Nach der bis heute in den alten Ländern gültigen Regelung vertrauen der Staat, unsere Gesellschaft mehr den einzelnen Beraterinnen, die die Beratungsbescheinigung ausstellen, vertrauen Staat und Gesellschaft mehr dem einzelnen Arzt, der die Indikationsfeststellung trifft und den Abbruch der Schwangerschaft nochmals begutachtet und befürwortet. Erst dann kann ein anderer Arzt den Schwan- (B) gerschaftsabbruch vornehmen. Wir vertrauen nicht den betroffenen Frauen — ein Mißtrauen, das sich heute nur schwer rechtfertigen läßt, ein Mißtrauen, das diskriminiert und das unserer Gesellschaft unwürdig ist.

(Beifall bei der SPD)

15 Jahre dieser Regelung haben bewiesen, daß die Verfahrensregelung — Beratungspflicht, Indikationsstellung und behandelnder Arzt — es nicht erreicht hat, daß die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zurückgegangen ist. Erreicht wurde nur ein Abbruchtourismus von Süd nach Nord, von Deutschland über die Grenzen in die Nachbarstaaten. Dies gilt es mit einer Neuregelung zu verhindern.

Wir als SPD-Fraktion wollen auf Helfen und nicht auf Kontrollieren setzen; das sind die Schwerpunkte unserer Neuregelung. Diesen Gedanken verfolgt der Gesetzentwurf meiner Fraktion, indem er eine Beratung nicht mehr verpflichtend macht. Eine Beratung, die nicht freiwillig nachgefragt wird, ist keine Beratung. Sie kann es nicht sein, weil zu einer Beratung mindestens zwei gehören, die das wollen und nicht zwei, die das müssen.

Ich weiß nicht, wer von Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Situation kennt, als betroffene Frau, auch als betroffener Mann, wenn die Vermutung zur Gewißheit wird, wenn statt Freude plötzlich Angst und Entsetzen die Gedanken ergreifen, wenn ganze Tage und ganze Nächte voller Beklemmung und innerer Unruhe sind und wenn dann allmählich bei der Frau und bei dem Mann eine Auseinandersetzung mit dem Umstand der Schwangerschaft einsetzt. Es wird (C) vermutet, daß man schwanger ist, oder, besser gesagt, es wird befürchtet, daß man schwanger ist. Nur mit Vorsicht nähern sich Frau und Mann der Vorstellung, die eine irreversible Entscheidung zur Folge haben kann: Lebensplanungen werden hinterfragt, weil sie vor der Veränderung, die eintreten kann, fragwürdig werden. Dies ist eine Krise, die die ganze Person erfaßt. Sie bestimmt Tage und Wochen das Leben. Schon der Verdacht der Schwangerschaft führt zu diesem Insichgehen, führt zu Auseinandersetzungen mit der möglichen neuen Situation und den Konsequenzen. Oftmals vergehen noch Wochen bis zu einem Beratungstermin in einer Beratungsstelle.

Bis dahin — das ist die Erfahrung unserer Beraterinnen und Berater — ist in der Regel die Entscheidung für die Familie, für die Frau schon gefallen. Am Anfang steht die Vermutung über das, was kommen könnte. Noch wird nicht an Beratung gedacht. Die Frau sucht Hilfe und Rat beim Lebenspartner, bei Eltern, bei Freunden. Nicht viele werden in der Regel mit diesem Problem konsultiert. Erste zaghafte Versuche der Nachfrage nach dem gültigen Verfahrensweg werden unternommen. Es besteht die Angst vor dem Arzt, dem Arzt, der die Schwangerschaft feststellt, dem Arzt, dem die Frau womöglich offenbaren will, daß sie das Kind nicht will, und die Furcht vor dessen Reaktion, vor dem Zurückgewiesenwerden, vor dem Alleingelassenwerden. Was ist zu tun, wenn mir nicht weitergeholfen wird? Das sind die Fragen, die sich eine Frau stellt, wenn sie in einem Schwangerschaftskonflikt ist.

Viele Frauen und Männer haben nur ein begrenztes (D) Wissen über die heute **gültigen Verfahrensregelungen** nach dem § 218 StGB. Unsicherheit und neue Ängste werden wach. Die Frage, was wo zu erledigen ist, macht plötzlich die Hürden sichtbar, die Frauen zu überwinden haben. Einen wesentlichen Stellenwert nimmt die Beratung ein. Ein Beratungsschein als Dokument für die Erstellung einer ärztlichen Indikation, damit frau auf die Suche nach einem Arzt gehen kann, läßt der Beratung eine weitere neue Bedeutung zukommen.

Viele Frauen leben in der Angst: Die Beratung ist nicht Hilfe, die Beratung ist Kontrolle, Kontrolle meiner Entscheidung. So und nicht anders erleben die in Not geratenen Frauen heute die Hilfen, die wir damals um den § 218 StGB gruppiert haben.

Von der ersten Vermutung über die Schwangerschaft bis zur möglichen Beratung vergehen in der Regel Wochen. Es sind keine Wochen des gedanklichen Stillstands. Das ganze Geflecht der sozialen Beziehungen kommt zum Tragen. Selten, ganz selten bleibt eine Frau mit ihrem Problem allein für sich. Dafür ist der Druck zu groß, dafür ist die Außergewöhnlichkeit der Situation zu groß.

In diesen Wochen fällt die Entscheidung über den Weg, den die Frau, das Paar oder die Familie gehen will. Nur die allerwenigsten Frauen suchen in einer professionellen Beratung, in dem jetzigen Beratungsangebot eine Entscheidungshilfe. So wird **Beratungspflicht** heute zum **Rechtfertigungsgespräch.** Das Beratungsgespräch wird von Frauen oftmals als demütigend erlebt. Von Beraterinnen und Beratern als ver-

Michael Habermann

längertem Arm des Gesetzes ist es aber mehr als eine Pflichtübung.

So ist die erste Handlung der Beraterinnen und Berater in einer Beratungsstelle, den Frauen die Angst zu nehmen, sich den Frauen anzunehmen und offen zu sein für die Not der Frauen. Beraterinnen und Berater wissen über die Grenzen ihrer Beratungsmöglichkeiten, wissen über die Ausgangssituationen der Frauen.

Die Vorstellungen der Frauen über die Beratung reichen bis hin zum Tribunal,

(Norbert Geis [CDU/CSU]: Das reden Sie sich ein!)

vor dem sie ihre Entscheidungsgründe offenlegen müssen. Verpflichtende Beratung, liebe Kolleginnen und Kollegen, wird selten als Hilfe empfunden.

(Zuruf von der CDU/CSU: Da kann ich Ihnen aber das Gegenteil beweisen!)

— Das ist so in den Beratungsstellen. Ich glaube, Sie sind noch nicht oft genug in diesen Beratungsstellen gewesen.

(Zuruf von der CDU/CSU: Aber ja!)

Beratung muß freiwillig sein, Beratung kann nicht hilfreich und erfolgreich sein, wenn die zu Beratende die Beratung nicht will. Beratung geht ins Leere, wenn die Beraterin auf **Beratungsziele** festgelegt wird.

Manche unserer Mitmenschen glauben, daß durch die Beratungspflicht eine Hilfsmöglichkeit für Frauen eröffnet wird, die zum Abbruch der Schwangerschaft gedrängt werden. Liebe Kolleginnen und Kollegen, durch eine solche Erwartungshaltung an die Beratung wird diese zu sehr überfrachtet. Sollen in einer Zeitspanne von 45 Minuten soziale Prozesse einer Familie analysiert und neugestaltet werden, die sonst in Monaten oft nicht gelöst werden? Wir müssen uns als Gesetzgeber hüten, die Erwartungshaltung an das Beratungsergebnis zu hoch zu schrauben.

Mit der Frage ja oder nein zum Kind wird schonungslos die Lebensqualität in unserer Gesellschaft auf den Prüfstand der Entscheidungsfindung gestellt. Die Attraktivität des Kinderlos- oder bestenfalls Kinderarmbleibens überwiegt derzeit noch die Anziehungskraft des Zusammenlebens mit Kindern. Daran ändert auch die Beratungspflicht nichts.

Eine Frau, die schwanger ist, ein Paar, das sich plötzlich in der Situation wiederfindet, Vater und Mutter zu werden, wird sich schon bald nach den ersten möglichen Anzeichen einer Schwangerschaft mit dieser neuen Situation auseinandersetzen. Sie brauchen dann einen Staat, der hilft, und nicht einen Staat, der kontrolliert. Sie brauchen dann eine Gesellschaft, die ermutigt, und nicht eine Gesellschaft, die disqualifiziert. Sie brauchen dann verläßliche soziale Infrastrukturen, die Hilfen anbieten, und nicht ein System kurzfristiger Leistungen, die sich an Geburt und Kleinkindphase orientieren.

Beratung ist ein hilfreiches Angebot für die, die es in Anspruch nehmen wollen. Beratung kann entlasten, kann klären, kann helfen, kann Lösungsmöglichkeiten entwickeln. Beratung kann Perspektiven geben. Beratung kann dies aber nur, wenn sie auf der Basis der Freiwilligkeit geschieht.

Meine Fraktion weiß, wie wichtig ein ausreichendes Beratungsangebot ist. Beratung darf aber vor allem nicht erst dann einsetzen, wenn die Not am größten ist. Die Beratung muß dann einsetzen, wenn ungewollte Schwangerschaften noch verhindert werden können.

Wer Beratung als Hilfe für ungewollt schwangere Frauen haben will, der darf sie nicht verpflichtend machen; denn so ist Beratung keine Hilfe.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Vizepräsident Hans Klein: Frau Kollegin Dr. Sabine Bergmann-Pohl. Sie haben das Wort.

Dr. Sabine Bergmann-Pohl (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Obwohl die Auseinandersetzung über die Frage der Abtreibung und des Lebensrechtes in den Massenmedien seit geraumer Zeit geführt wird, muß dort leider ein außerordentlicher Mangel an wirklicher Information und die weitgehende Reduzierung dieser Auseinandersetzung auf den Abtausch von oberflächlichen Schlagworten festgestellt werden.

(Beifall bei der CDU/CSU)

In dem überwiegend ideologisch geführten Streit zwischen Indikations- und Fristenregelung wird häufig die Tatsache übersehen, daß die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in Ost und West, bezogen auf die Bevölkerungszahl, beinahe identisch war. Diese Zahlen sind alarmierend: 200 000 bis 250 000 in der ehemaligen Bundesrepublik und ca. 80 000 in der ehemaligen DDR. Der Einigungsvertrag zwingt uns zum Handeln. Ich sehe dies insbesondere als Chance, durch verschiedene Maßnahmen endlich einen wirksameren Lebensschutz zu erreichen. Ich bin nach wie vor der Meinung, daß das Strafrecht allein letztlich keine Abtreibung verhindert, jedoch die **rechtliche Mißbilligung** unverzichtbar ist.

Da die meisten Argumente zu diesem späten Zeitpunkt der Debatte bereits genannt worden sind, möchte ich mich schwerpunktmäßig mit der **Rolle des Arztes** auseinandersetzen.

(Unruhe bei der SPD)

— Ich wäre sehr dankbar, wenn die SPD-Kollegen zuhören würden, weil sie gerade die Rolle des Arztes angeprangert haben.

(Zuruf von der SPD: Das nutzt doch nichts! — Gegenruf von der CDU/CSU: Da haben Sie recht, wenn Sie sagen, daß es bei Ihnen nichts nutzt!)

Inhalt ärztlichen Handelns und Selbstverständnisses ist es, Krankheiten zu heilen, Leiden zu mindern und Leben zu bewahren. Ich zitiere aus dem **Gelöbnis,** das für jeden Arzt gilt:

> Ich werde jedem Menschenleben von der Empfängnis an Ehrfurcht entgegenbringen.

(Zuruf von der PDS/Linke Liste)

(A) — Bitte hören Sie zu; ich zitiere lediglich aus geltenden Unterlagen

Daraus folgt § 5 der **Berufsordnung.** Ich zitiere:

> Der Arzt ist grundsätzlich verpflichtet, das ungeborene Leben zu erhalten. Der Arzt kann nicht gezwungen werden, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen.

(Zuruf von der PDS/Linke Liste: Das will doch keiner!)

Meine Damen und Herren, Sie mögen an diesen Zitaten erkennen, daß es neben der oft zitierten Konfliktsituation der Frau eine weniger diskutierte **Konfliktsituation des Arztes** gibt. Repräsentative Untersuchungen mittels Fragebogen haben ergeben, daß die Ärzte wissen, sie töten einen Menschen. Die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs stellt für die Ärzte einen schweren professionell-persönlichen Konflikt und eine schwere persönliche Belastung dar.

Das entscheidende Motiv des Arztes zum Schwangerschaftsabbruch ist seine Verpflichtung gegenüber seiner Patientin. Die moralische Rechtfertigung für sein Tun sieht er in seiner Verantwortung für die Beziehungsnot der Frau. Daraus folgt für mich zweierlei.

Erstens. Vorrangiges Ziel der ärztlichen Tätigkeit muß es auch in der Situation des Schwangerschaftskonfliktes sein, die Tötung ungeborenen Lebens nur als Ultima ratio zuzulassen.

(B) Zweitens. Das Gespräch, das sich zwischen Arzt und Frau ergibt, nachdem die Schwangere ihre psycho-soziale Notlage dargelegt hat, hilft beiden, mit dem jeweiligen Gewissenskonflikt besser fertig zu werden.

Am Ende dieses Gesprächs, in dem der Arzt die Frau selbstverständlich auch über die Risiken eines Abbruches unterrichtet hat, steht die gemeinsame Entscheidung der beiden Hauptbetroffenen für oder gegen den Abbruch. Unter dem Bewußtsein der Verantwortung kann ich mir kaum vorstellen, daß es eine Entscheidung gegen die Frau geben wird.

Geradezu als grotesk empfinde ich in diesem Zusammenhang die Äußerung von Standesvertretern — wir haben es heute auch von unserem Kollegen Menzel gehört —, Ärzte seien nicht in der Lage, eine psycho-soziale Notlage festzustellen. Psychosomatische und psycho-soziale Erkenntnisse sind aber in ärztliches Handeln immer einzubeziehen!

(Widerspruch bei der SPD)

Bei der Argumentation gegen das Psychotherapeutengesetz nahmen die gleichen Standesvertreter für sich in Anspruch, gerade diese Aspekte ärztlichen Handelns allein zu beherrschen.

(Zuruf von der CDU/CSU: Sehr richtig! So war es!)

Als Ärztin erlaube ich mir das Urteil: Wer dies nicht kann, hat seinen Beruf verfehlt.

(Beifall bei der CDU/CSU — Lebhafter Widerspruch von der SPD)

(C) — Ich glaube nicht, daß Sie sich unbedingt immer in die Rolle eines Arztes versetzen können, eher in die Rolle eines Patienten.

(Zuruf von der SPD: Aber in die Rolle von Frauen!)

Vizepräsident Hans Klein: Verzeihung, Frau Kollegin, darf ich einmal eine geschäftsleitende psychologische Äußerung zu dieser Debatte machen:

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD)

Meine Damen und Herren, wir behandeln heute einen Gegenstand von besonders weitreichendem Ernst. Ich finde, alle Kolleginnen und Kollegen, die hier ihren Standpunkt vertreten, welchen Standpunkt sie auch immer haben, tun das aus ihrer Verantwortung und aus ihrer Kenntnis heraus.

Normalerweise gehören auch Lebendigkeit, Zwischenrufe und Heiterkeit zu einer Debatte. Nur kann ich nicht finden, daß zu dieser Debatte Heiterkeit paßt. Ich würde also darum bitten — ich meine es jetzt nicht nur auf diese Rede bezogen —, auch im Blick auf die vielen Betroffenen draußen, daß wir uns den gegenseitigen Respekt erweisen, den wir uns schuldig sind.

Bitte fahren Sie fort.

Dr. Sabine Bergmann-Pohl (CDU/CSU): Mein Eindruck, daß sich einige gar nicht erst die Mühe gemacht haben, sich ernsthaft mit unserem Gesetzentwurf auseinanderzusetzen, zeigt sich in den Aussagen (D) über die angebliche **Protokollpflicht des Arztes.** Die Dokumentationspflicht des Arztes ergibt sich aus der Berufsordnung. Ich zitiere wiederum aus § 11:

> Der Arzt hat über die in Ausübung seines Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen.

Nicht mehr, aber auch nicht weniger verlangt der Gesetzentwurf.

Meine persönliche Auffassung ist, daß die Frage der psycho-sozialen Notlage, die eine schwere innere Konfliktsituation der Frau darstellt, mit ihren heute bereits genannten vielseitigen Ursachen nicht Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung sein kann. Das hat mein Kollege Dr. Göhner in seinen Ausführungen bereits deutlich belegt.

Neben diesen meiner Meinung nach notwendigen Klarstellungen der Rolle des Arztes möchte ich noch zwei wesentliche Aspekte zur Lösung des zu Beginn meiner Rede dargestellten Ziels der **Reduzierung der Zahl der Abtreibungen** ansprechen. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um möglichst viele unerwünschte Schwangerschaften zu vermeiden.

Was ist konkret zu tun? Wir brauchen eine frühe Erziehung der Kinder und Jugendlichen zum verantwortlichen Umgang mit ihrem Körper und der Sexualität. Die Heranwachsenden brauchen Informationen über den Verlauf vorgeburtlichen menschlichen Lebens und — ganz wichtig — über Fragen der Empfängnisverhütung.

Dr. Sabine Bergmann-Pohl

(A) Solange Kinder in Deutschland nicht den ihnen gebührenden Stellenwert haben, d. h. als unser kostbarstes Gut erkannt werden, solange wir keinen gesellschaftlichen Wandel endlich hin zu einer **kinderfreundlichen Gesellschaft** erreichen, solange also der Schutz des geborenen Lebens keine höchste Priorität erhält, solange wird der Schutz des ungeborenen Lebens immer unzureichend bleiben müssen.

Neben der Prävention sind daher die sozialen Maßnahmen von entscheidender Bedeutung. Der Frau muß eine Perspektive für ein lebenswertes Leben mit ihrem Kind nicht nur für die ersten drei Jahre nach der Geburt aufgezeigt werden. Zahlreiche Verbesserungen sind in unserem Entwurf enthalten. Angesichts der angespannten Finanzlage gleich das Optimum zu fordern ist irreal. Ich bin aber sicher, daß die Hilfen für Familien und Alleinerziehende stufenweise weiter verbessert werden.

Zum Schluß möchte ich die Frauen und Männer der anderen Fraktionen auffordern, unseren Entwurf nicht pauschal abzulehnen, sondern sich vielmehr intensiver mit ihm zu beschäftigen. Sie werden dann erkennen, daß es uns gelungen ist, neben den verfassungsrechtlichen Anforderungen auch der bundesdeutschen Realität Rechnung zu tragen. Ich bin gern zur Diskussion bereit.

Danke schön.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Hans Klein: Das Wort hat die Frau Abgeordnete Uta Würfel.

(B)

Uta Würfel (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gerade die Ausführungen von Frau Dr. Bergmann-Pohl und auch die von Frau Hasselfeldt haben mich veranlaßt, jetzt doch noch einmal ein paar Bemerkungen zu diesem Thema machen zu wollen. Es ist richtig, daß wir uns erst jetzt mit dem auseinandersetzen können, was Sie in den Gesetzentwurf hineingeschrieben haben; denn wir haben ihn bedauerlicherweise erst heute morgen bekommen.

Ich denke, daß es für all diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die heute hier nicht bei uns sind und vielleicht am Fernsehschirm in ihren Büros sitzen, da sie mit etwas anderem beschäftigt sind, notwendig ist, noch einmal ein paar Gesichtspunkte, ein paar Kenntnisse festzuhalten, die die Kolleginnen und Kollegen zu ihrer Entscheidungsfindung eigentlich brauchen, wenn sie bei der dritten Lesung namentlich abstimmen sollen. Denn bei diesem hochsensiblen Thema kann jeder nur in Kenntnis aller Fakten abstimmen. Manchmal habe ich den Eindruck, daß wir uns noch gar nicht genug über alles, was der einzelne weiß und wissen müßte, ausgetauscht haben.

Bedenken Sie, meine Damen und Herren von der CDU/CSU: Bereits in ihrem **Minderheitenvotum** 1975 haben zwei Verfassungsrichter das vorausgesehen, was in **Memmingen** eingetreten ist. Sie waren ziemlich hellseherisch. Sie haben nämlich in ihrem Minderheitenvotum festgehalten, daß das Schwierigste bei der Regelung, die vom Bundesverfassungsgericht in dem Mehrheitenvotum getroffen worden war, sein würde, daß einmal der Zeitpunkt einträfe, daß mit juristischem Sachverstand nachgeprüft werden würde, (C) was Arzt und Frau gemeinsam in einer Schwangerschaftskonfliktlage festgestellt haben. Also bereits damals, 1975, haben diese beiden Verfassungsrichter überlegt, daß das wohl der Punkt ist, der am meisten angreifbar sein würde.

Nachdem das eingetroffen ist, in Memmingen nämlich, nachdem tatsächlich mit juristischem Sachverstand in Hunderten von Fällen nachgeprüft wurde, was der Arzt und die Frau gemeinsam entschieden hatten, müßte doch eigentlich jeder, der sensibel ist, heute zu dem Schluß kommen, daß sich das, was in Memmingen geschehen ist, nicht wiederholen darf.

(Abg. Norbert Geis [CDU/CSU] meldet sich zu einer Zwischenfrage)

Vizepräsident Hans Klein: Frau Kollegin, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Uta Würfel (FDP): Herr Geis, vielleicht später. Kann ich jetzt erst einmal meine Gedanken im Zusammenhang ausführen?

Wir haben uns als FDP-Fraktion damals gesagt: Memmingen darf sich nicht wiederholen. Wir müssen Veränderungen am materiellen Recht dahingehend vornehmen, daß im Rahmen eines Steuerfahndungsverfahrens bei einem Arzt die Patientinnenkartei nicht mehr daraufhin durchforstet werden kann, wer und in welchem Rahmen Schwangerschaftsabbrüche gemacht hat.

Ich bitte all diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die sich mit diesem Thema noch nicht intensiv beschäftigen konnten, zur Kenntnis zu nehmen, daß gerade die Vorgänge um Memmingen dazu geführt haben, daß in der Bundesrepublik immer weniger Ärzte bereit sind, eine Indikation auszustellen, d. h. die Feststellung über die Erlaubnis eines Schwangerschaftsabbruchs zu treffen, und daß immer weniger Ärzte bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen. (D)

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Koalitionspartner, noch einmal zu überdenken, was Sie in Ihren Gesetzentwurf hineingeschrieben haben. Da heißt es beispielsweise, daß die Darlegungen der Schwangeren dazu führen müssen, daß der Arzt die Erkenntnis erlangt, daß eine psycho-soziale Notlage vorliegt.

Vorher findet das Beratungsgespräch durch Fachkräfte in der Beratungsstelle statt. Bereits dort erfolgt die Darlegung der Gründe; denn dort tritt eine Frau zuerst in das Gespräch ein. Wir wollen ja nicht, daß die Beratungsstellen und die dort tätigen Fachkräfte lediglich Informationen weiterreichen, also nur über staatliche Hilfen informieren. Auf Grund ihrer Qualität sind sie vielmehr sehr gut geeignet, ein Beratungsgespräch über psycho-soziale Fragen zu führen. Dort also tritt eine Frau in der Darlegung ihrer Gründe zum erstenmal vor einen fremden Menschen.

(Zuruf von der CDU/CSU: Wenn sie will!)

Dann heißt es bei Ihnen weiter, der Arzt müsse bei seiner Meinungsbildung auch Umstände berücksichtigen, die ihm schon vor dem Gespräch mit der Schwangeren bekannt sind. Es ist mir wirklich unerfindlich, was Sie damit meinen. Was sollen das für Umstände sein? Daß die Frau ein Lotterleben führt?

Uta Würfel

Daß sie in den letzten Monaten drei verschiedene Partner hatte? Was für Umstände meinen Sie damit? Das kann doch unmöglich ärztliche Erkenntnis sein. Es muß sich vielmehr um andere Tatbestände handeln, die Sie in diesem Fall zur Meinungsbildung herangezogen haben wollen.

Es heißt auf Seite 101 des Gesetzentwurfes der CDU/CSU-Fraktion — das sage ich für jeden, der das nachschlagen möchte —: Strafrechtlich ist die Entscheidung des Arztes daraufhin überprüfbar, ob er eine Indikation wider besseres Wissen ausgestellt hat. Das heißt doch nichts anderes, als daß er gezwungen ist, justiziabel, also gerichtsfest, festzulegen, was ihm dargelegt worden ist, damit er im Falle des Falles vor Gericht beweisen kann, daß man ihm das gesagt hat und daß er auf Grund dieser Faktenlage dann zu dem Urteil gekommen ist, daß die Schwangerschaft abgebrochen werden kann.

Es heißt in Ihrem Entwurf weiter: Strafrechtlich „ist die Entscheidung des Arztes daraufhin überprüfbar, ob die Voraussetzungen einer Indikation offenkundig nicht vorgelegen haben". — Sie sichern das also noch einmal doppelt ab. Dann können Sie aber nicht sagen, Frau Bergmann-Pohl, daß das, was der Arzt auf Grund des Standesrechts gezwungenermaßen machen muß, nicht über das hinausgeht, was Sie hier festgelegt haben. Es geht darüber hinaus! Er muß Fakten berücksichtigen, die ihm vor dem Gespräch bekannt sind.

(Dr. Sabine Bergmann-Pohl [CDU/CSU]: Bei der Krankheit auch!)

Für welchen Fall der Fälle muß er die Darlegungen der Frau festhalten, wenn nicht zum Zwecke einer Überprüfung? Wenn wir nun sehen, daß die bisherige Indikationsregelung schon angreifbar genug ist, daß sich die Ärzte schon jetzt in diesem Dunstkreis nicht wohlfühlen, sondern das Gefühl haben, mit einem Bein im Gefängnis zu stehen, dann können Sie doch nicht bereit sein, diese Regelung noch zu verschärfen.

Wenn Sie zur Kenntnis nehmen, daß sich die Ärzte schon heute weigern, Indikationen zu bescheinigen, daß die Ärzte sich weigern, **Schwangerschaftsabbrüche** vorzunehmen, und daß die Frauen auf Grund dieser Tatsache mehr und mehr ins Ausland fahren, wo sie u. U. einen Schwangerschaftsabbruch unter sehr entwürdigenden Umständen vornehmen lassen, dann können Sie doch nicht billigend in Kauf nehmen, daß dieses Recht jetzt noch verschärft wird, was Sie ja tun.

(Maria Michalk [CDU/CSU]: Das ist keine Verschärfung!)

— Frau Michalk, Sie können das zwar immer wiederholen, aber es ist doch so. Die Ärzte sagen es Ihnen doch auch. Die Bundesärztekammer hat es in einem Mehrheitsvotum gesagt. Der Bundesverband der Gynäkologen hat es gesagt. Ich frage Sie, wieso Sie diese Faktenlage nicht zur Kenntnis nehmen.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD und des Bündnisses 90/GRÜNE)

Ich kann auch nicht verstehen, wieso Sie glauben, daß ein guter Operateur — das verlange ich von einem Gynäkologen — besonders befähigt sein soll, die Seelenlage der Frau zu erforschen und eine **psycho-soziale Notlage** zu bescheinigen. Wieso ausgerechnet der Gynäkologe? Warum nehmen Sie nicht zur Kenntnis, daß das Bundesverfassungsgericht ganz besonderen Wert darauf gelegt hat, daß nicht ein und derselbe Arzt die Feststellung treffen und den Schwangerschaftsabbruch vornehmen soll? Wieso setzen Sie sich über diese Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hinweg?

(Zuruf von der CDU/CSU: Das sind Erfahrungen!)

Das **Bundesverfassungsgericht** hat damals zu Recht Feststellungen getroffen. Es hat gesagt: Den Ärzten wurde immer schon Gewinnstreben unterstellt. Gerade bei einem Schwangerschaftsabbruch wollte man dies nicht mehr haben. Das ist der Grund dafür, weshalb man gesagt hat: Das darf nicht ein und derselbe Arzt tun. Die Ärzte haben auch von sich aus gesagt: Wir möchten nicht, daß wir die Feststellung treffen sollen, daß ein Schwangerschaftsabbruch erlaubt ist, und daß wir danach den Schwangerschaftsabbruch vornehmen sollen. Sie wissen das. Deswegen muß schon die Frage erlaubt sein, warum Sie in der von Ihnen vorgelegten Regelung jetzt vorsehen, daß ausgerechnet derselbe Arzt, der die Feststellung zu treffen hat, auch den Schwangerschaftsabbruch auszuführen hat.

Vizepräsident Hans Klein: Frau Kollegin, sind Sie jetzt bereit, die Frage des Kollegen Geis entgegenzunehmen?

Uta Würfel (FDP): Herr Geis, gehe ich recht in der Annahme, daß es sich um die Frage handelt, die Sie schon allen anderen Kolleginnen und Kollegen gestellt haben?

(Heiterkeit)

Norbert Geis (CDU/CSU): Nein, Frau Kollegin. Ich habe die Frage, die Sie meinen, zwei Kollegen gestellt; ich stelle Ihnen eine andere Frage.

Sie sagten, Sie wollten Memmingen verhindern, Frau Kollegin. Ist Ihnen bekannt, daß der Prozeß gegen den Memminger Arzt deshalb begonnen wurde, weil er die **Beratungspflicht** verletzt hat, die jetzt auch im Gesetz vorgesehen ist, und ist Ihnen klar, daß dann, wenn Ihr Gesetz mit Beratungspflicht Gesetzeskraft erlangt, Memmingen eben in diesem Sinn nicht verhindert werden könnte, wie Sie es wollen?

Uta Würfel (FDP): Herr Geis, ich habe mich vielleicht mißverständlich ausgedrückt. All das, was Sie soeben wiederholt haben, ist mir bekannt. Dennoch ist es so , daß Memmingen für mich dafür steht, daß mit juristischem Sachverstand nachvollzogen wurde, was einen Arzt und eine Frau bewogen hat, zu einem Schwangerschaftsabbruch zu kommen. Das haben diese beiden Richter auch vorhergesagt.

Nun habe ich noch eine Frage an meine eigenen Kolleginnen und Kollegen aus der Koalition, die sagen, hier sei eine **Gewissensentscheidung** zu treffen: Wie eigenverantwortlich schätzen Sie im Fall der Fälle das Handeln Ihrer eigenen Ehefrauen, Freundinnen,

Uta Würfel

(A) Schwestern oder Töchter ein? Hat sich eigentlich jeder der Herren, der heute hier gesprochen hat, schon einmal vorgestellt, was es eigentlich bedeuten würde, wenn sich Menschen aus dem persönlichen Umfeld — erst einmal vor einem Berater, später dann vor einen Arzt — einem derartigen Rechtfertigungs- und Darlegungszwang unterwerfen müßten? Für wie eigenverantwortlich in ihrem Handeln schätzen Sie Ihre eigenen Ehefrauen oder Freundinnen ein?

Die nächste Frage, die ich Ihnen stellen möchte und die ich — nachher, wenn Sie zu einem Urteil kommen — zu berücksichtigen bitte: Was halten Sie von den **Ärzten** in Ihrem persönlichen Umfeld? Glauben Sie wirklich, daß das, was Sie jetzt in Ihrem Gesetzentwurf verankert haben, was über das **Standesrecht** hinausgeht, notwendig ist? Oder ist Ihr Meinungsbild von den Ärzten und deren Gewissen vielleicht doch nicht das, was wir alle haben sollten? Was halten Sie von diesem Berufsstand im allgemeinen?

Meine Meinung ist eine andere: Ich gehe davon aus, daß jeder Arzt entsprechend seinem Standesrecht handelt und sein Gewissen genügend erforscht, wenn eine Frau zu ihm kommt und einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen möchte.

(Beifall bei der FDP, der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Vizepräsident Hans Klein: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Rudolf Krause.

Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese) (CDU/CSU): Sehr (B) geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich spreche als Vater — auch als einer, der es werden wollte — oder, wie Heiner Geißler sagte, als Lobby für die ungeborenen Kinder.

Frau Michalk und auch Frau Süssmuth haben gesagt: Ungeborene Kinder sind Leben von Anfang an. In den meisten vorliegenden Gesetzentwürfen finden sich zwar viele Hinweise auf das **Recht der Frauen** auf Abtreibung, aber wenig Hinweise auf das **Recht des ungeborenen Lebens,** auf Adoption, auf Heime, wenn keine Familie aufgebaut werden kann, und, wie ich als ehemaliger DDR-Bürger wohl sagen kann, auf Großeltern. Es gibt viele Eltern, die Kinder gerne adoptieren wollen. Die Wartezeiten belaufen sich auf mehrere Jahre.

Zur **Lebensdefinition:** Wann beginnt personales Leben? Frau Dr. Bergmann-Pohl hat dies gesagt; ich brauche es nicht noch einmal zu wiederholen.

Als Tierarzt habe ich mich bemühen müssen, Leben bis zur Geburt zu erhalten. Ein Embryo beim Transfer ist ein von der natürlichen Mutter und von der Ammenmutter unabhängiges und sehr wertvolles Wesen. Für dieses Wesen werden viele 1 000 DM bezahlt.

(Zurufe von der SPD und der PDS/Linke Liste)

Ein menschliches Leben darf einer Gesellschaft niemals weniger wert sein als ein hochbezahltes Tier; das wollen wir doch einmal klarstellen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wir brauchen Kenntnisse über Vorgänge bei der Abtreibung. Zur **Sexualerziehung** und **Aufklärung** gehört auch, daß Jungen und Mädel wissen, was die- (C) sem kleinen Embryo mit Kopf, Augen und Füßchen passiert, wenn er auseinandergerupft wird: Ist es nur eine Beendigung des Zustandes bei der Mutter? Wie spielt sich die Tötung eines menschlichen Lebens in einem Augenblick ab? — Erst dann kann verantwortlich entschieden werden.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Zur **Strafbewehrung:** Selbstverständlich muß der Schutz des Lebens auch Strafbewehrung umfassen; das wurde schon ein paarmal angedeutet. Nur deshalb, weil Haftstrafen Diebstahl nicht verhindern können, kann ich doch nicht den Diebstahl und die Korruption freigeben. Das ist doch wohl klar.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Zur **Frauenfeindlichkeit:** Erhalt menschlichen Lebens, auch vorgeburtlichen, ist an sich niemals frauenfeindlich. Das stimmt einfach nicht!

(Norbert Geis [CDU/CSU]: Das ist richtig!)

Wir Väter sind doch nicht frauenfeindlich, wenn wir darauf bestehen, daß unsere Kinder in einer gesunden Familie zur Welt kommen.

Zur **materiellen Indikation:** 1970, nach dem Studium, hatten wir sehr wenig Geld: unter 600 Mark. Wir wären aber nie auf die Idee gekommen, eines unserer drei Kinder nicht haben zu wollen. Vielmehr mußten wir sie noch mit ärztlicher Hilfe erhalten. Das haben auch meine Freunde so gemacht. Wir wollten Kinder, obwohl es uns schlecht ging. Wer heute sagt, es sei für eine Frau nicht möglich, ein Kind zu ernähren oder durchzubringen: Was war denn im oder nach (D) dem Krieg?

Ein ungeborenes Kind ist schutzbefohlen. Die Frau ist für sein Leben hauptverantwortlich;

(Zurufe von der SPD: Und der Mann?)

es ist aber nicht ein Sklave, den man bei Bedarf töten darf. In unseren Entwürfen ist enthalten, daß Väter, Eltern nicht darauf drängen dürfen, daß ein Kind getötet wird.

Bürgerliche Rechte des ungeborenen Lebens: Wenn ein Kind sein Erbmaterial zusammenhat,

(Lachen bei der SPD und der PDS/Linke Liste)

wenn es also eingebettet wird, dann hat es ein Erbrecht. Es hat ein Alimentationsrecht, und der Vater hat Vaterpflichten. Es hat darüber hinaus, wenn es keine Familie haben darf, auch ein Recht, adoptiert zu werden. Das ist ein Lebensrecht.

Diese Rechte kann das Kind nur wahrnehmen, wenn wir ihm — ob die Mutter oder der Vater das will oder nicht — das Lebensrecht erhalten. Ich wiederhole noch einmal: Es darf nicht **Gewissensentscheidung** eines einzelnen sein, ob jemand leben darf oder nicht. Fragen wir doch unsere Kinder, ob sie abgetriebene Geschwister haben wollen! Zeigen Sie ihnen doch mal die Bilder von zerstörten Embryonen! Ich glaube, daß unsere Kinder ein empfindlicheres Gewissen haben als viele der Abtreibungsbefürworter.

Lassen Sie mich abschließend sagen: Wir Väter haben uns auf unsere Kinder gefreut, auch als es uns

Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese)

(A) materiell nicht gutging, und wir werden uns auch auf unsere Enkelkinder freuen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Hans Klein: Frau Kollegin Dr. Dobberthien, Sie haben das Wort.

Dr. Marliese Dobberthien (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Debatte um die gesetzliche **Regelung des Schwangerschaftsabbruchs** berührt mehr als jedes andere Thema die Frage nach dem Verhältnis der Geschlechter zueinander. Wie in einem Vergrößerungsspiegel wird beim § 218 das in unserer Gesellschaft noch immer vorhandene Ausmaß von **Frauenunterdrückung** und **Frauenverachtung** sichtbar.

In der Geschichte war der § 218 immer ein Paragraph des Blutes und der Tränen. Dem Lebensschutz hat er nicht gedient, wohl aber der Heimlichtuerei, Demütigung, Gesundheitsschädigung und Angst. Damit muß nun endlich einmal Schluß sein!

(Beifall bei der SPD und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Der § 218 war stets geprägt von einem tiefen Mißtrauen gegenüber der Frau, dem Zweifel an ihrer Moral, an ihrem Gewissen und an ihrem Verantwortungsbewußtsein. Bis heute werden der Frau Leichtfertigkeit bei der Entstehung einer ungewollten Schwangerschaft und Leichtfertigkeit bei ihrer Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch unterstellt,

(B) wie Herr Jäger das hier z. B. vorgetragen hat. Darum sollen Kommissionen, Ärzte, Beratungsstellen aufpassen und überreden, indizieren, kontrollieren und protokollieren.

Wenn eine Frau es nun aber nicht schafft, fremde Menschen von der eigenen Notlage zu überzeugen, oder wenn sie es gar wagt, den Konflikt ohne Beachtung des von der CDU/CSU gewollten kräfte- und zeitraubenden Instanzenweges zu beenden, macht sie sich strafbar und wird zur Kriminellen.

Die Logik des § 218 in dieser Auffassung beruht auf der Annahme, Frauen seien nicht in der Lage, verantwortlich zu entscheiden. Sie seien blutrünstige Megären, die nur darauf warten, sich das werdende Leben aus dem Leib zu reißen.

(Zurufe von der CDU/CSU)

— Hören Sie mal zu! Nun kommt die wundersame Wandlung: Dank Strafrecht, Bevormundung, Kontrolle wird aus eben derselben Frau, die eben noch potentielle Kindsmörderin war, eine liebende Mutter. Eine solche Logik schützt zwar kein Leben, hat aber zweifelsohne zwei Vorteile: Erstens spart der Staat Milliardenausgaben für soziale Hilfen, wie Herr Waigel sich freute, denn die werden schließlich für andere Dinge benötigt: die Vermögensteuersenkung oder den Jäger 90. Der zweite Vorteil: Der Erzeuger einer Schwangerschaft wird aus dem Blickfeld gerückt. Manchmal scheint es, als hätten Frauen sich selber geschwängert.

(Zuruf von der CDU/CSU: Das ist unter Niveau!)

(C) Wenn aber zu jeder Schwangerschaft ein Erzeuger gehört, fragt frau sich, warum im Falle eines Abbruchs niemand den Mann bezichtigt, er habe sein Kind töten lassen. Nein: Der Mordvorwurf trifft immer nur die Frauen. Hier zeigt sich die ganze Frauenverachtung einer solchen Argumentation.

Um aber in der Logik der Strafbefürworter zu bleiben: Stellen Sie sich einmal vor, eine fahrlässige Schwängerung gegen den Willen der Frau würde als Straftatbestand der Körperverletzung gewertet.

(Herbert Werner [Ulm] [CDU/CSU]: Völlig abwegig!)

Ich bin sicher, es wären mehr Männer kriminell, als Frauen je abgetrieben haben.

(Beifall bei der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Aber das ist ja auch keine Lösung.

Statt lebenslang Verantwortung bei Verhütung und Kindererziehung zu übernehmen, lieben manche Männer bequemere Rollen: als Rächer und Richter, als Moralisten und Ankläger. Es fällt auf, daß unter den selbsternannten sogenannten Lebensschützern besonders viele Männer sind. Der strafverschärfende Gesetzentwurf der Gruppe um Werner ist z. B. von 44 Männern und nur zwei Frauen unterschrieben.

(Zuruf von der SPD: Hört! Hört!)

Und es fällt auf, wie wenig Frauen aus der CDU/CSU-Bundestagsfraktion heute geredet haben. Schämen Sie sich etwa Ihrer eigenen Gesetzentwürfe?

(D) Es gibt Fundamentalisten und Eiferer unter den Lebensschützern, die geradezu einen Kreuzzug gegen Frauen führen, alle Moral für sich reklamieren und Frauen nichts mehr übriglassen. Die Grobschlächtigkeit und geradezu alttestamentarische Unerbittlichkeit, der Mangel an Verständnis für Not und Konfliktlagen der Frau, die Verweigerung der Nächstenliebe, die ja schließlich auch für Frauen gelten dürfte, sie erschrecken mich zutiefst.

Wer wie der Papst 1991 den **Schwangerschaftsabbruch** mit dem **Holocaust** vergleicht, verharmlost nicht nur die nationalsozialistischen Verbrechen, sondern verhöhnt auch noch Opfer und Überlebende. Das grenzt an geistige Umweltverschmutzung.

(Beifall bei der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

So sind katholische Kirchenmänner mitschuldig an der Verdammung der Abtreibung und damit an der Verurteilung der Frauen. Der Codex Juris Canonici, für rund 800 Millionen Katholiken in der Welt gültig, macht deutlich, daß keine Tat, sei es Kriegshetze oder Massenmord, so schwer wiegt wie der Schwangerschaftsabbruch. Denn wer einen Menschen tötet, erhält dafür eine relativ milde Kirchenstrafe. Die Ermordung eines Priesters oder gar Bischofs wiegt schon etwas schwerer. Die höchste Strafe

(Norbert Geis [CDU/CSU]: Das ist reine Polemik, was Sie machen! Das kann man nicht mehr anhören!)

folgt nur auf zwei Delikte: den Papstmord und die Abtreibung. Welche Mißachtung der Frauen!

Dr. Marliese Dobberthien

(A) Doch es gibt in der Kirche in Fragen zu § 218 auch Andersdenkende, besonders unter den Frauen, die dem Leben und seinen Gefährdungen oft näher sind. Auch in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gibt es Mutige und Beherzte, wie wir heute gehört haben, die Anstoß nehmen an falschen und faulen Kompromissen. Ihnen bieten wir jederzeit das Gespräch.

Lassen Sie mich noch einige **verfassungsrechtliche Anmerkungen** machen. Den Schwangerschaftsabbruch zu verweigern kommt in der Konsequenz faktisch einem Gebärzwang gleich — ein unerträglicher Gedanke. Doch eine solche Gebärpflicht kann nicht verfassungskonform sein, denn sie verletzt, wie die Rechtsprofessorin Monika Frommel feststellt, „die moralische Autonomie". Sie ignoriert den Kern der verfassungsrechtlich garantierten personalen Identität.

Die verfassungsrechtlichen Normen, auf die wir uns bei der Ablehnung eines Gebärzwanges stützen, sind die Menschenwürde nach Art. 1 des Grundgesetzes — denn Menschenwürde kennt kein Geschlecht —, die Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 und der Grundsatz der Gleichberechtigung nach Art. 3 Abs. 2 GG. Letzterer wird durch § 218 verletzt, weil er nur den Frauen — und zwar ausschließlich ihnen — eine rechtliche Sonderpflicht zumutet, nämlich die mit Strafandrohung versehene Gebärpflicht.

(B) Da der Gesetzgeber den Konflikt zwischen Frau und werdendem Leben nicht zu lösen vermag, wäre es für ihn folgerichtig, wenn er sich jeder Regelung über die Entscheidung des Konflikts enthielte. Schon der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verbietet es, Regelungen zu treffen, die objektiv und in allen Fällen ungeeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Der Gesetzgeber hat sich darauf zu beschränken, die äußeren Rahmenbedingungen zu verbessern, wenn es ihm darauf ankommt, daß sich die Frau für die Fortsetzung der Schwangerschaft entscheidet.

Zu den Voraussetzungen verfassungsrechtlicher Zulässigkeit einer strafbewehrten Regelung des Schwangerschaftsabbruchs gehört, daß der Staat zu dem härtesten ihm zu Gebote stehenden Mittel, der Strafe, erst dann greifen darf, wenn alle anderen Möglichkeiten versagt haben. Die Rechtsprofessorin Ursula Nelles hält es deswegen für illegitim, Strafvorschriften zu normieren, wenn noch nicht einmal versucht wurde, ein soziales Problem mit anderen, milderen, also sozialstaatlichen Mitteln zu lösen. Dies hat der Gesetzgeber bisher unterlassen.

Grundlage jeder verfassungsrechtlichen Prüfung einer Neuregelung ist im übrigen nicht das Urteil von 1975, sondern die Verfassung selbst. Deshalb ist die Behauptung, eine Beratungspflicht sei stets zwingend vorgeschrieben, doch sehr fragwürdig. Entscheidend ist vielmehr, ob die Gesamtheit aller Maßnahmen dem Lebensschutz dient. Diesen Versuch unternimmt der Entwurf der SPD-Bundestagsfraktion.

(C) Als ich 1971 zu den Selbstanzeigerinnen im „Stern" gehörte, die sich erstmals öffentlich der Abtreibung bezichtigten,

(Herbert Werner [Ulm] [CDU/CSU]: Ein Trauerspiel!)

um eine **Reform-Diskussion** in Gang zu setzen, hätte ich nie geglaubt, daß ich mich 20 Jahre später immer noch und schon wieder mit dem uralten Schandparagraphen 218 würde befassen müssen. Helfen Sie alle mit, das unwürdige Kapitel § 218 endlich zu beenden!

(Beifall bei der SPD, der PDS/Linke Liste und dem Bündnis 90/GRÜNE)

Vizepräsident Hans Klein: Das Wort hat die Abgeordnete Dr. Renate Hellwig.

Dr. Renate Hellwig (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Heiner Geißler hat es heute morgen schon gesagt: Die im CDU/CSU-Gesetzentwurf enthaltenen sozialen Verbesserungen sind die Hauptsache beim Schutz des ungeborenen Lebens. Die gleichzeitige Änderung des Strafrechts ist die Nebensache. Das war bisher schon der entscheidende Gesichtspunkt, und er wird es auch in Zukunft sein.

Ich war fünf Jahre lang als Staatssekretärin in Rheinland-Pfalz für die **Schwangerenberatungsstellen** zuständig und pflegte mit ihnen vierteljährlich einen intensiven **Erfahrungsaustausch.** Die ganz konkrete Konfliktlage ungewollt schwangerer Frauen (D) sollte noch viel mehr die öffentliche Diskussion beherrschen. Wir alle würden dann noch mehr unser aller Mitverantwortung dafür erkennen, daß Frauen in dem Kind, das sie erwarten, mehr den Berg an Problemen für ihre persönliche Lebensführung sehen als die Freude an dem neuen Leben, das ins Dasein drängt.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der SPD)

Dennoch müssen wir uns auch der Auseinandersetzung mit dem **Strafrecht** stellen. Der heutige Tag zeigt es ja deutlich. Ich bin als engagierte Europäerin daran interessiert, daß wir den Blick über die Grenzen werfen und sehen, wie in den anderen Mitgliedstaaten der **Europäischen Gemeinschaft** diese Konfliktlage geregelt ist.

Nur in Irland besteht ein generelles Verbot der Abtreibung, wobei ein Verstoß dagegen sowohl für den Arzt als auch für die Frau mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet wird. Von den übrigen Mitgliedstaaten haben fünf, nämlich die Niederlande, Griechenland, Belgien, Frankreich und Dänemark, eine Fristenregelung und die anderen fünf, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Portugal und Spanien, eine Indikationsregelung.

Fast überall gilt als zeitliche Grenze für eine Änderung des Strafrechtsanspruchs die Zwölfwochenfrist, innerhalb derer die Abtreibung entweder ganz straffrei ist, wie in den Niederlanden und Griechenland, oder nur an eine Beratungspflicht gekoppelt ist, wie z. B. in Belgien, oder es gilt die betreffende Indikationsregelung. Man mag die Zwölfwochenfrist als ir-

Dr. Renate Hellwig

(A) rational bezeichnen, aber die Tatsache, daß sie in fast allen Mitgliedstaaten gilt, läßt ja doch erkennen, daß hier sozusagen grenzüberschreitende Überlegungen eine Rolle spielen.

(Beifall bei der SPD und der PDS/Linke Liste)

Lediglich in Großbritannien ist die sehr lange Frist von 24 Wochen für eine Abtreibung nach einem sehr weit gefaßten Indikationsmodell gegeben.

Wie sind die Indikationsregelungen bei unseren Nachbarn definiert? In Großbritannien gelten neben der medizinischen Indikation die eugenische und, ganz generell, die seelische Beeinträchtigung der Mutter oder ihrer bereits existierenden Kinder als Grund für die Straffreiheit.

In Italien ist die Abtreibung bei eugenischer und kriminologischer Indikation sowie bei einer sehr weit gefaßten medizinisch-sozialen Indikation straffrei. Es bedarf keiner förmlichen Feststellung durch den Arzt. Die Letztentscheidung liegt also bei der Frau.

In Luxemburg entscheidet die Frau über die Indikation, und zwar, ob sie den mit dem Kind verbundenen psychischen Belastungen gewachsen ist oder nicht. Der Arzt stützt seine Indikationsfeststellung auf die Aussage der Frau.

In Spanien muß der Facharzt die medizinische Indikation feststellen. Bei der eugenischen Indikation bedarf es des Gutachtens zweier Fachärzte, und bei der kriminologischen Indikation erfolgt der Nachweis durch die gestellte Strafanzeige.

(B) In Portugal gilt eine erweiterte medizinische Indikation, die dann vorliegt, wenn ein schwerer Schaden von der Mutter abgewendet werden muß. Das Attest erteilt der Arzt in seiner Verantwortung.

In den Ländern mit Fristenregelung greifen weit gesteckte Indikationsmodelle nach der Zwölfwochenfrist.

Das ist das Umfeld, in dem wir heute die Neuregelung unseres Strafrechts diskutieren. Wir sollten uns dessen bewußt sein, daß wir stärker davon berührt sind, als es hier und heute in der Debatte zum Ausdruck kommt. Mit der Europäischen Politischen Union streben wir eine EG-Bürgerschaft an, verbunden mit einem gemeinsamen Wahlrecht, mit der Freizügigkeit, dem Wegfall der Grenzen, einer gewissen Angleichung der Lebensverhältnisse.

Dennoch wird Europa schon auf Grund seiner Sprachgrenzen seine kulturelle Vielfalt behalten, so wie diese Vielfalt auch in den vergangenen 40 Jahren des Zusammenwachsens in der Europäischen Gemeinschaft erhalten geblieben ist. Ich widerspreche hier all den Pessimisten, die von einer Totalnivellierung sprechen. Aber: Diese Entwicklung des engeren Zusammenschlusses in **Westeuropa** vertieft natürlich den gegenseitigen Erfahrungsaustausch, und dieser beeinflußt nicht nur unser Reise- und Konsumverhalten, sondern natürlich auch unsere **Wertvorstellungen.** Ich stelle heute hier fest, daß außer in Irland in keinem Land der Europäischen Gemeinschaft mehr die Tötung ungeborenen Lebens der gleichschweren Strafandrohung unterliegt wie die Tötung geborenen Lebens. Dies entspricht übrigens auch einer Feststellung in dem heute so viel zitierten **Urteil des Bundesverfassungsgerichts,** das ausdrücklich feststellt, daß hier keine gleiche Strafandrohung erfolgen muß. (C)

Zum anderen stelle ich fest, daß in den letzten 20 Jahren ausnahmslos in allen Mitgliedstaaten, in denen eine Änderung des Strafrechts erfolgte, dies zu einer Rücknahme des Strafanspruchs und nicht zu einer Verschärfung des Strafanspruchs geführt hat. Wenn ich persönlich die Aufrechterhaltung der Indikationsregelung gegenüber einer reinen Fristenregelung bevorzuge, so deswegen, weil das Bewußtsein von dem Konflikt zwischen zwei Lebensrechten, dem des Kindes und dem der Frau, erhalten und in manchen Bereichen der Öffentlichkeit noch gestärkt werden muß. Aber: Die Letztentscheidung in diesem Konflikt ist und bleibt für mich am besten bei der schwangeren Frau selbst aufgehoben.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU sowie bei der SPD und der PDS/Linke Liste)

Wir haben im CDU/CSU-Entwurf als Voraussetzung für die Straffreiheit der Frau nur die Erfüllung der Pflicht zur Beratung vorgesehen — wie übrigens im FDP-Entwurf. Der Unterschied liegt bei uns in der Strafbarkeit des Arztes, der dann strafbar ist, wenn keine Indikation, also keine psycho-soziale Notlage, vorliegt. Für mich ist es wichtig, daß der Arzt in dieser Frage auf die Darlegung der Frau vertrauen kann und nicht zu eigenen Nachprüfungen verpflichtet ist. Diese Entscheidung muß abschließend zwischen der Schwangeren und dem Arzt getroffen werden, ohne nachträglich von einem Gericht wieder aufgerollt werden zu können. Wenn Arzt und Frau in dieser Frage damit gemeinsam die Letztverantwortung tragen, so entspricht dies auch am besten der heutigen Lebenswirklichkeit. Ich weiß nicht, warum das Vertrauen in meiner Umgebung so groß ist, daß ich in meinem Privatkreis schon von sehr, sehr vielen Fällen erfahren habe. Aber ich kenne keine Fälle — weder bei denen, wo abgetrieben worden ist, noch bei denen, wo es dann doch zur Geburt kam —, in denen vorher nicht schwere Gewissensentscheidungen, schwere Abwägungen stattgefunden haben. Dies betraf auch das Gespräch mit dem Arzt. (D)

Ich bin deswegen zuversichtlich, daß wir in dieser Frage vielleicht doch noch — über die Parteigrenzen hinweg — zu gemeinsamen Lösungen kommen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD und der PDS/Linke Liste)

Vizepräsident Hans Klein: Frau Abgeordnete Dr. Fischer, Sie haben das Wort.

Dr. Ursula Fischer (PDS/Linke Liste): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! An dieser Stelle würde ich sehr gern Frau Minister Hasselfeldt und Frau Dr. Bergmann-Pohl ansprechen. Sie haben sehr viel von der **Verantwortung des Arztes** geredet. Sie haben beide eine sehr engagierte Rede gehalten. Allerdings könnte ich mit sehr lebhaft vorstellen, daß viele Ärztinnen und Ärzte nicht gerade begeistert sind, wenn ihnen eine Verantwortung zugeschoben wird, die sie gar nicht tragen wollen — ich denke dabei auch an den Ärztetag in Hamburg —, es sei

Dr. Ursula Fischer

(A) denn, sie begreifen sich gleichzeitig als Richter, besser gesagt: als Schnellrichter. Denn in zwölf Wochen eine psycho-soziale Notlagenindikation nachzuweisen, halte ich für sehr problematisch. Ich kann meinen Kolleginnen und Kollegen Gynäkologen jedenfalls nur empfehlen, sich da nicht mißbrauchen zu lassen.

(Beifall bei der PDS/Linke Liste)

Die gesetzliche **Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches** greift in erster Linie in die **Lebensweise,** das **Lebensgefühl** und die **Lebenschancen von Frauen** ein. Daß Männer als Partner und künftige Väter davon nicht unberührt bleiben, sei anerkannt. Die Frage „Will ich ein Kind austragen oder nicht?" stellt sich jede schwangere Frau jeweils in einer konkreten Lebenssituation und Partnerschaft, in konkreten sozialen Verhältnissen hinsichtlich der künftigen Lebensbedingungen für sich und ihr Kind. Sie erwägt die Möglichkeiten und Defizite einer Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit mit der Fürsorge und der Verantwortung für ein Kind.

Diese Frage ist in der Geschichte nicht neu, sondern begleitet die Frauen in der patriarchalischen Gesellschaft seit Jahrtausenden. Die Frau als nach der Legende Zweitgeborene hat seit jeher hinnehmen müssen, daß der Mann als von der Natur nicht Aufgehaltener ihren Platz definiert. Dabei ist zu beobachten, daß sich die jeweilig herrschende Macht der Frau bedient, um den eigenen Entwurf von der Theorie in die Praxis umzusetzen. Nach diesem Prinzip wurde seit mehr als 120 Jahren in Deutschland bzw. wird in den Altbundesländern mit dem § 218 StGB der Abbruch (B) einer Schwangerschaft noch immer kriminalisiert bzw. die Frau, die einen Abbruch wünscht, zur Beratung gezwungen.

Diese Paragraphen wurden und werden vom Staat als Instrument des rechtlichen Drucks, der sozialen Kontrolle, der öffentlichen moralischen Verurteilung und der persönlichen Entmündigung von Frauen gehandhabt. Die Hexenprozesse von Memmingen beweisen, daß dieses Instrumentarium in den Altbundesländern nach wie vor funktioniert und für Frauen ihr Menschenrecht auf Selbstbestimmung dort negiert, wo es um ihre ureigenste Angelegenheit geht, nämlich um ihren Körper, ihre Psyche, ihre Leibesfrucht und ihre Bereitschaft, ein Kind zu gebären, dieses Kind zu behüten und für dieses Kind zu sorgen.

Das Menschenrecht auf Selbstbestimmung ist in diesem Land tatsächlich männlichen Geschlechts; denn kein Paragraph verbietet dem Mann, ein Kind zu zeugen. So nimmt es nicht wunder, daß Frauenbewegungen seit Jahren das Selbstbestimmungsrecht der Frau einklagen und die ersatzlose Streichung der §§ 218 und 219 aus dem Strafgesetzbuch fordern. Seit mehr als 120 Jahren erweist sich täglich aufs neue, daß die **Strafandrohung und Zwangsberatung** in keiner Weise geeignete Mittel sind, um Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden.

Vielmehr hat diese Rechtspraxis Frauen zur Abtreibung unter entwürdigenden Bedingungen veranlaßt und treibt sie heute außer Landes, um in Nachbarländern oder möglicherweise auch in der ehemaligen DDR, wo mit der Fristenlösung noch DDR-Recht gilt, (C) unter legalen Bedingungen ihre selbstbestimmte Entscheidung eines Schwangerschaftsabbruches zu realisieren.

Angesichts dessen, daß Frauen heute im zivilisierten Europa — ich bin Frau Hellwig sehr dankbar, daß sie das so ausführlich referiert hat — eine Strafandrohung wegen Schwangerschaftsabbruches zugemutet wird und daß diese mittelalterliche Rechtspraxis von konservativen Kräften nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten letztendlich im Zuge der Rechtsangleichung den Frauen in der ehemaligen DDR, in der die Fristenlösung galt und noch gilt, aufgezwungen werden soll, ist eine den Interessen der Frauen entsprechende gesetzliche Neuregelung dringend erforderlich. Ich plädiere dafür, daß per Gesetz jeder **Frau** das **Recht einer freien Entscheidung** über die Austragung des Kindes oder den Abbruch ihrer Schwangerschaft garantiert wird, und gehe davon aus, daß die Mehrheit der Frauen ihr Kind austragen will.

Aber diejenigen, die sich für einen Abbruch entscheiden, sollten unbedingt einen **Rechtsanspruch auf Beratung ohne Beratungszwang** haben. Das entbindet nicht von ärztlicher Aufklärungspflicht, sondern schließt auf Wunsch der Frau eine weitergehende und natürlich nicht nur ärztliche Beratung ein.

Die **Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen** sollte in stationären und ambulanten Einrichtungen, in denen auch die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleistet ist, erfolgen.

Ich hatte gedanklich sehr viele Probleme in bezug auf die ambulante Behandlung, weil ich das nicht (D) gewohnt bin; ich habe da auch große Bedenken, weil ich als Ärztin schon Komplikationen erlebt habe.

Die oberste Landesbehörde sollte per Gesetz verpflichtet werden, ein flächendeckendes Netz solcher Einrichtungen sicherzustellen. Die **medizinischen Einrichtungen,** in denen Abbrüche durchgeführt werden, sind hinsichtlich des qualifizierten Personals, der medizinischen Ausrüstung, des baulichen Zustandes und der Zusammenarbeit mit einem nahegelegenen Krankenhaus so auszustatten, daß Notfallsituationen bewältigt werden können.

Darüber hinaus halte ich es für erforderlich, im Gesetz festzuschreiben, daß keine medizinische Einrichtung aus der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen Gewinn erzielen kann.

Als Ärztin kann ich nur solch einem Gesetz zustimmen, das jeder Frau für den Fall eines Schwangerschaftsabbruchs die schonendste Behandlungsmethode garantiert. Zugleich möchte ich mich eindeutig nur für einen so frühzeitig wie möglich ausgeführten Schwangerschaftsabbruch positionieren, weil nur auf diese Weise unnötige Belastungen der Frau und Komplikationen vermeidbar sind.

In diesem Zusammenhang muß ich die Frage stellen, weshalb sich die Bundesregierung so vehement gegen die Anwendung der schonendsten, vor allem nicht-chirurgischen Methode, gegen den Einsatz des Anti-Gestagens RU 486, der sogenannten **Abbruchpille,** stellt. Ich fordere die Bundesregierung an dieser Stelle auf, die Erprobung der medizinischen Wirksam-

Dr. Ursula Fischer

(A) keit und der Verträglichkeit nicht weiter zu verhindern.

Ja, ich bin für eine **Fristenlösung,** die für mich eine ersatzlose Streichung der §§ 218 und 219 darstellt.

Wer wie ich oft genug im Kreißsaal stand, mit Frauen um das Leben des noch Ungeborenen bangte, hat mit Sicherheit eine andere Einstellung zu dieser Problematik entwickelt. Nein, ich denke nicht daran, mich beeinflussen zu lassen, auch von Ihnen nicht.

Ich muß den Stand der Auseinandersetzung mit mir selbst auch annehmen und meinen Standpunkt bestimmen können.

Aus meiner Sicht muß es unter den gegebenen Verhältnissen eine Regelung geben, die Ärztinnen und Ärzten — natürlich auch dem beteiligten mittleren medizinischen Personal —, die sich entscheiden, Interruptiones durchzuführen, auch den nötigen rechtlichen Rahmen gibt. Sonst ist trotz positiver Einstellung der Selbstbestimmung der Frauen die Gefahr groß, daß durch massive Einmischung von zum Teil fanatischen Vertretern der Strafverfolgung von Frauen sowie Ärztinnen und Ärzten Tür und Tor geöffnet wird.

Für mich ist die zwölfte Schwangerschaftswoche eben kein willkürlich gewählter Zeitpunkt. Die Komplikationsrate für die Mutter steigt nach diesem Zeitpunkt stark an. Ich — das betone ich — würde mich zunächst immer für das Leben der Mutter entscheiden müssen. Aus diesen Gründen werden meine Kollegin, Frau Dr. Barbara Höll, die die gleiche Auffassung wie ich vertritt, und ich dem von der PDS eingebrachten Gesetzentwurf nicht zustimmen. Wir hatten selbst ei-

(B) nen Gesetzentwurf entwickelt, der sich nicht durchgesetzt hat. Darüber bin ich aber nicht sehr traurig, denn die SPD hat einen ganz ähnlichen Gesetzentwurf vorgelegt, dem ich eigentlich mehr zuneige.

Ich empfinde diese Debatte, die aus guten oder schlechten Gründen, wie auch immer, sehr emotionalisiert ist, oft auch als sehr heuchlerisch. Solange nicht mit gleicher Vehemenz für das geborene Leben gestritten wird, halte ich viele andere Diskussionen für sehr wenig hilfreich.

Ich erkenne das Selbstbestimmungsrecht der Kinder, Frauen und Männer an, bin für eine ersatzlose Streichung der §§ 218 und 219 aus dem Strafgesetzbuch und für eine Fristenlösung ohne Beratungszwang.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der PDS/Linke Liste und der SPD)

Vizepräsident Hans Klein: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Fell.

Dr. Karl H. Fell (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute hat im Zuge der Debatte Kollege Werner den Gesetzentwurf der Initiativgruppe begründet, und andere Kollegen haben vor allen Dingen die Unterschiede, die in unserem Gesetzentwurf zu dem unserer Fraktion hinsichtlich der strafrechtlichen Neuregelungen bestehen, betont. Ich möchte mich als einer der Mitzeichner des Entwurfs der Initiativgruppe vor (C) allen Dingen mit den Gemeinsamkeiten beschäftigen, die in unserer Fraktion insgesamt bestehen, und dabei vor allen Dingen noch einmal herausstellen, welche **familienpolitischen Maßnahmen** in der Vergangenheit und auch jetzt im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf von uns vorgesehen sind, und die Bedeutung dieser Maßnahmen für unseren Lösungsansatz herauszuarbeiten versuchen.

Das eine ist: Wir haben in der Vergangenheit **Erziehungszeiten** im Rentenrecht eingeführt. Sie von der SPD haben jahrelang davon gesprochen; Sie haben es nie getan, als Sie an der Regierung waren und es hätten tun können.

Wir haben **Erziehungsgeld** über die bloß berufstätigen Frauen hinaus für alle Frauen eingeführt; Sie haben sich auf die berufstätigen Frauen beschränkt. Für unsere Entscheidung war die familienpolitische Sicht maßgebend.

Wir haben den **Erziehungsurlaub** eingeführt, und wir verlängern ihn. Wir verlängern ihn genauso, wie wir die Bezugszeit für Erziehungsgeld ab 1993 verlängern.

Mit den materiellen Verbesserungen im Familienlastenausgleich — Erhöhung des Kinderfreibetrages auf über 4 000 DM ab 1. Januar und auch Erhöhung des Erstkindergeldes —, mit den Freistellungen von Eltern bei Erkrankung von Kindern, mit der Ausdehnung des Unterhaltsvorschußgesetzes, mit der Einführung des Familiengeldes verbessern wir die materiellen Rahmenbedingungen entscheidend, so daß wir, von dieser Seite her gesehen, den Auftrag, den uns (D) der Einigungsvertrag gegeben hat, erfüllen — gemeinsam, die CDU/CSU-Fraktion mit ihrem Vorschlag genauso wie wir mit unserem Vorschlag der Initiativgruppe. Wir verstärken auch die Möglichkeiten der ergänzenden außerfamilialen Betreuungseinrichtungen.

Daß der **Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz** erst zum 1. Januar 1997 erfüllt sein muß, ist kein Nachteil. Kein Land ist gehindert, vorher das zu tun, was in diesem Feld nötig ist. Es ist heuchlerisch, heute so zu tun, als ob die Realisierung zum 1. Januar 1997 einer vorzeitigen Erfüllung dieses Rechtanspruches entgegenstünde.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Handeln Sie in den Ländern, liebe Damen und Herren von den Sozialdemokraten, und es wird gehen.

Mit diesen und den weiteren sozialpolitischen Hilfen, die wir schaffen, werden wir Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen, die jedenfalls im materiellen Bereich die Notlagensituation erheblich seltener vorkommen lassen werden. Deshalb ist es folgerichtig, wenn wir das **tatsächliche Vorliegen einer Notlage** in unserem Gesetzentwurf klarer festgestellt wissen wollen. Nicht die bloße Darlegung der Schwangeren, sondern die Vergewisserung über die zu Grunde liegenden Tatsachenbehauptungen ist für uns wie bei der medizinischen Indikation Voraussetzung dafür, daß bei auf andere Weise nicht behebbarer Notlage die Tötung des ungeborenen Kindes überhaupt in Betracht gezogen werden kann.

Dr. Karl H. Fell

(A) Dabei gilt: Es geht nicht um das Selbstbestimmungsrecht der Frau; es geht um das **Lebensrecht des ungeborenen Kindes.** Deshalb kann nicht die **Willensentscheidung der Frau** allein maßgebend sein; im Interesse des Kindes muß vielmehr sorgfältig geprüft werden, ob tatsächlich die Eingriffsvoraussetzungen vorliegen.

Wir alle wissen — wir alle hier im Saal und auch die übrigen Kolleginnen und Kollegen —, daß der Schutz der Ungeborenen nicht durch das Strafrecht allein herbeigeführt werden kann. Die **Beratung im Konfliktfall** ist genauso wichtig wie die Information über alle bestehenden Hilfen. Hilfen sind wesentlich — und das war der Hauptpunkt für unseren Gesetzentwurf —, weil der, der das Ja zum Leben von anderen einfordert — und das tun wir als Gesetzgeber —, die Rahmenbedingungen dafür schaffen muß, daß dieses Ja auch möglich ist.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Wenn wir, meine Damen und Herren, in diesem Sinne die breit geäußerte Bereitschaft zur finanziellen Besserstellung der Familien in der Zukunft auch dadurch zum Ausdruck bringen, daß wir in den Haushaltsentscheidungen die notwendigen Prioritäten anders und zugunsten der Familien setzen, dann — dessen bin ich sicher — werden wir auch im Rahmen der weiteren Beratungen dieser Gesetzentwürfe für die Familien, für die ungeborenen Kinder die richtigen Lösungen für die Zukunft finden.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU)

(B) **Vizepräsident Hans Klein:** Frau Kollegin Regina Kolbe, Sie haben das Wort.

Regina Kolbe (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich hoffe, Sie sehen mir nach, daß ich etwas aufgeregt bin, denn es ist meine erste Rede.

Ich will Ihnen an dieser Stelle nicht nur meine Auffassung nahebringen, sondern ich möchte auch Jugendliche aus Eilenburg, meiner Heimatstadt, zu Wort kommen lassen.

> Eine Frau ist schwanger, welch freudiges Ereignis. Doch das ist es nicht für sie. Sie will das Kind nicht.

Mit diesen Worten beginnt eine Schülerin der elften Klasse einen Aufsatz — Reizthema Abtreibung.

Beim Lesen dieser Worte bin ich sehr nachdenklich geworden; in ihnen kommen z. B. **soziale Ängste** zum Ausdruck:

> Gerade jetzt, wo die Arbeitslosigkeit so rapide steigt, sollte es jeder Frau selbst überlassen bleiben, ob sie abtreibt.

Fragen zur **Umweltpolitik** werden gestellt. Ich zitiere wieder:

> Wenn man das Leben erhalten will, darf man dabei nicht nur die Menschen ins Auge fassen, sondern auch alles andere, alles Leben. Nicht der Mensch steht im Mittelpunkt, sondern die Natur. Der Mensch ist nur ein Teil davon. Er zerstört seine Umwelt und vor allem: das schon existierende Leben. Was meiner Meinung nach besonders zu schützen wäre. Man soll Leben erhalten, (C) das ist klar. Aber warum tun wir das nicht konsequent? Es werden junge Männer in den Krieg geschickt. Fragen, die ich an Politiker stelle.

In diesen Aufsätzen kommen wir als Politiker nicht gerade gut weg. Ein weiteres Zitat wird das belegen:

> Der überwiegende Teil der Politiker setzt sich für die Durchsetzung des § 218 ein. Dieselben Leute beschlossen die Zuzahlungspflicht für Verhütungsmittel. Auf einen Nenner gebracht, bedeutet das einen Anstieg der Geburtenrate. Die Frauen sollen zu Gebärmaschinen werden.

(Zuruf von der CDU/CSU: Wer will das denn? — Weiterer Zuruf von der CDU/CSU: Das will doch niemand!)

> Ich finde es unverschämt, daß die Politiker über die Köpfe der Frauen hinweg entscheiden. Im Bundestag sind fast nur Männer vertreten. Für mich sind die in dem Fall inkompetent.

(Zuruf von der CDU/CSU: Es sind auch Väter!)

Die Frage nach der **Doppelmoral** wird gestellt. Der Schüler bezieht sich auf eine Fernsehsendung und schreibt:

> Da geschah es, daß ein solch kleiner Wicht die Geburt nicht überlebte. Es wurde gezeigt, daß die Neugeborenen gewogen und gemessen und später gesondert weggeschafft wurden. Es stellte (D) sich heraus, daß die Kinder eine bestimmte Größe und Masse erreicht haben müssen, um ein eigenes Grab zu erhalten. Die Untergewichtigen legte man in einen Erwachsenensarg als Beigabe.

Das ist übrigens gängige Praxis, auch in katholischen Krankenhäusern. Aber die **Würde des Menschen** ist unantastbar.

Ein anderer Schüler schreibt:

> Die Würde des Menschen heißt es, nicht die Würde des Embryos oder Fötus. Hat denn der kleine Fötus mehr Würde als eine ungewollt werdende Mutter? Warum soll sie wie eine Kriminelle behandelt werden? Heißt es nicht werdendes Leben und werdende Mutter? Also warum nicht auch werdende Würde? Warum will der Staat seine Gewalt so ausnutzen? Das ist fast so wie im Mittelalter die Hexenverbrennung. Es ist eine moderne Inquisition, welche im Moment massiv betrieben wird. Leider beteiligt sich daran nicht nur die Kirche, sondern auch der Staat, der Frauen und Ärzte aburteilt. Mir erscheint der Schritt in die Jahrhunderte zurück, als Frauen sich in ihrer Not an sogenannte Engelmacherinnen wandten, nicht mehr allzu groß.

Und heute? — Ein weiteres Zitat:

> Das Gesetz ist geradezu ein Paradebeispiel dafür, wie versucht wird, die Emanzipation der Frau zu hintergehen. Mehr Schein als Sein, und das in einem scheinbar demokratischen Rechtsstaat.

Regina Kolbe

(A) Ist Ihnen bewußt, wie sehr diese **Widersprüche in der Politik** bei der jungen Generation das **Verständnis von diesem Staat** belasten?

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Das heißt z. B. auch, daß ein Bürger dieses Staates eine **lebensnotwendige Blutspende** verweigern kann. Derjenige, der diese Blutspende dringend gebraucht hätte, ist in dieser Situation in seinem Lebensrecht akut bedroht. Weigert sich der potentielle Spender aber doch, so hat das keinerlei Konsequenzen. Man kann ihn moralisch verurteilen, mehr nicht.

Eine Blutspende ist für mich ein kleines Opfer. Von einer Frau verlangt man weitaus größere **Opferbereitschaft.** Die Frau soll gezwungen werden, eine **ungewollte Schwangerschaft** neun Monate lang auszutragen, ein Kind unter Schmerzen zu gebären und es über viele Jahre hinweg aufzuziehen. Ganz abgesehen davon, daß eine Schwangerschaft und eine Geburt nicht unbedingt einfach sind. Ich weiß, wovon ich rede. Ich bin Mutter zweier Kinder.

Eine Frau spendet Leben, die Blutspende erhält Leben. Aber nur die Frau soll per Gesetz gegen ihren Willen gezwungen werden. Mit welchen Maßstäben messen wir eigentlich?

(Zuruf von der CDU/CSU: Wollen Sie die Natur ändern?)

Dort die verweigerte Blutspende. Hier eine verweigerte Schwangerschaft. Dort allenfalls eine moralische Verurteilung. Für die Frau dagegen strafrechtliche Konsequenzen — siehe Memmingen.

(B) Meine Damen und Herren, es ist illusorisch zu glauben, daß wir dieses Problem in seiner Vielschichtigkeit voll erfassen können. Es gibt Argumente pro und kontra. Was wir tun können und müssen, ist, einen Rahmen zu schaffen, einen **Rahmen mit sozialen Maßnahmen,** der Frauen ermöglicht, ein Kind anzunehmen. Das ist der entscheidende Punkt. Ich denke z. B. an den **Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.** Den hatte die Regierungskoalition im Frühjahr versprochen und jetzt auf 1997 vertagt. Als ehemalige DDR-Bürgerin sage ich Ihnen: Ich hatte diesen Rechtsanspruch. So war es mir möglich, Mutter und auch berufstätig zu sein.

(Zuruf von der CDU/CSU: Und was für einen Kindergarten!)

— Einen sehr guten!

Das soziale Paket, das in dem Gesetzentwurf der SPD enthalten ist, wird viel Geld kosten. Nun habe ich Stimmen aus dem CDU-Lager gehört, man müsse sehen, was machbar sei. Ich sage Ihnen: Ein Staat, der für einen Krieg 16 Milliarden DM bereitstellen kann, muß auch für das vorgeburtliche Leben sorgen. Er sollte auch das Geld bereitstellen, was dafür notwendig ist.

(Beifall bei der SPD und der PDS/Linke Liste — Zuruf von der CDU/CSU: Tun wir doch!)

Ich glaube, nein, ich weiß: Wirkungsvolle soziale Maßnahmen unterstützen den Wunsch und die Bereitschaft von Frauen nach Kindern. 1986 wurde in der alten BRD das **Erziehungsgeld** eingeführt. In diesem Jahr sind die **Geburtenzahlen** zum erstenmal wieder gestiegen.

(C) Auch in der ehemaligen DDR gab es laut Geburtenstatistik 1974 ein absolutes Tief. Danach stiegen die Geburtenzahlen wieder. Damals wurde nämlich das **Babyjahr** eingeführt.

In den Gesetzentwürfen der FDP-Fraktion bzw. der CDU/CSU ist u. a. eine **Zwangsberatung** oder sorgar eine **Letztentscheidung durch den Arzt** vorgesehen. Damit unterstellt man Frauen, daß sie nicht in der Lage sind, diese Entscheidung eigenverantwortlich und bewußt zu fällen.

Und noch etwas, das Entscheidende für mich: In den Herbsttagen 1989 sind viele Menschen im Osten Deutschlands auf die Straße gegangen. Ziel dieser Demonstration war es u. a. auch, **mündiger Bürger** zu werden.

Was den Schwangerschaftsabbruch betrifft, ist die ehemalige Bürgerin der DDR seit 1972 mündig.

(Zuruf von der CDU/CSU: Das ungeborene Kind kann nicht schreien!)

Ich fordere diese Mündigkeit für alle Frauen in der neuen, ganzen Bundesrepublik. Mündigkeit ist das genaue Gegenteil von Bevormundung; das kann für manche in diesem Hause nicht oft genug wiederholt werden. Eine Zwangsberatung bedeutet für mich jedoch Unmündigkeit. Aber: Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD und der PDS/Linke Liste)

Vizepräsident Hans Klein: Frau Abgeordnete Maria Eichhorn, Sie haben das Wort. (D)

Maria Eichhorn (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn ich mir die heutige Debatte vor Augen halte, so stelle ich fest: Es ist viel Bedenkenswertes gesagt worden, aber es sind auch Sätze gefallen, die mich erschauern ließen, auch wenn ich das bedenke, was meine Vorrednerin gerade gesagt hat.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Wenn es heute z. B. geheißen hat, die Erniedrigung der Frau müsse endlich aufhören oder die Strafe müsse endlich fallen, dann frage ich: Von welchem **Frauenbild** gehen denn diese Frauen eigentlich aus? Sehen sie sich wirklich nur als Geknechtete und Unterdrückte? — Ich sehe mich als Frau und Mutter, als ein Mensch, der froh und glücklich ist, zwei Kinder haben zu dürfen. Ich fühle mich nicht geknechtet und erniedrigt. Dies nur als Vorbemerkung.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Die Mütter und Väter unseres Grundgesetzes haben sich sicher etwas dabei gedacht, als sie den **Schutz der Menschenwürde** und das **Recht auf Leben** an den Anfang unserer Verfassung stellten. Unser Grundgesetz gebietet dem Staat, Leben zu schützen. Auch das ungeborene Kind obliegt voll dem Schutz des Grundgesetzes. Es ist eigenständiges menschliches Leben von Anfang an.

In seinem Urteil von 1975 hat das **Bundesverfassungsgericht** klar gesagt, daß das Leben des ungeborenen Kindes nicht im Rahmen einer bestimmten Frist

Maria Eichhorn

(A) in Frage gestellt werden darf. Danach und auch als Christ ist für mich eindeutig: Abtreibung ist Tötung.

Das Leben des Menschen ist das höchste Gut, das es zu schützen gilt. Daher muß der Staat auch die **Signalwirkung des Strafrechts** einsetzen, um dem Lebensschutz Nachdruck zu verleihen. Strafrecht schafft Rechtsbewußtsein. Warum sonst wohl wird von einer Verschärfung des Umweltstrafrechts gesprochen?

(Beifall bei der CDU/CSU)

Es geht nicht darum, Frauen durch das Strafrecht zu diskriminieren. Es geht darum, Wertvorstellungen und Verhalten von Frauen und Männern zu beeinflussen. Als Mitglied der Kommission zum Schutz des ungeborenen Lebens der CDU/CSU-Fraktion befasse ich mich seit Monaten sehr ausführlich mit diesem gesamten Thema. Ich habe mir die Arbeit nicht leichtgemacht und viele Gespräche geführt. Je mehr Gespräche ich führte, um so bewußter wurde mir, daß soziale Hilfen unabdingbar sind. Daher begrüße ich ausdrücklich das große Paket an **sozialen Hilfen**, das der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion vorsieht.

(Zuruf von der SPD: Sagten Sie eben „groß"?)

— Es ist eine große Hilfe; das müssen auch Sie zugeben.

Wir kümmern uns nicht nur um die ungeborenen, sondern auch um die geborenen Kinder. Ich bin der Meinung, daß das vorgelegte Maßnahmenpaket für Schwangere, Alleinerziehende und Familien echte Verbesserungen bringt.

(B) Ein ganz wichtiger Punkt in der Frage der Abtreibung ist die Beratung. **Pflichtberatung** heißt nicht nur, daß sich jede Schwangere beraten lassen muß, wenn sie an Abtreibung denkt. Pflichtberatung bedeutet auch eine Chance für all jene Frauen, die von außen unter Druck gesetzt werden und allein nicht in der Lage sind, sich diesem Druck zu widersetzen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Oft wollen die Frauen ihr Kind nicht abtreiben, aber der Partner, das soziale Umfeld drängen sie dazu. Daher hat die Beratung eine ganz große Bedeutung. Sie hat nach unserem Gesetzentwurf zu Recht die Aufgabe, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und öffentliche und private Hilfen zu vermitteln.

Darüberhinaus ist die Schwangere bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind und bei der Fortsetzung der Ausbildung zu unterstützen. Des weiteren gehört dazu, die personale und soziale Hilfe nach der Geburt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Damit können Mütter, die in schwierigen Partnerschaftsverhältnissen leben, auch nach der Geburt des Kindes begleitet werden. Dies sind wesentliche Verbesserungen, die mir auch von den Beraterinnen immer genannt worden sind. Auch der Vater und andere Personen aus dem sozialen Umfeld können auf Wunsch am Beratungsgespräch teilnehmen. In Bayern haben wir schon ein qualifiziertes Beratungsgesetz. Beraterinnen, die ihre Aufgabe ernst nehmen, bestätigen, daß die sogenannte Beratungspflicht auch für diejenigen Frauen, die zunächst nur gezwungenermaßen kommen, oft eine große Erleichterung darstellt, weil sie (C) sich aussprechen können und Hilfe erfahren.

Es ist leider eine Tatsache, daß in den alten Ländern der Bundesrepublik fast 90 % aller gemeldeten **Abtreibungen wegen einer schweren Notlage** erfolgen. Dies kann und darf in unserem Wohlfahrtsstaat so nicht hingenommen werden. Deshalb ist eine verbesserte Regelung zum Schwangerschaftsabbruch dringend erforderlich. Auch nach dem jetzigen Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion bleibt die Schwangere — wie nach dem geltenden Recht — nach der Beratung straffrei. Dies ist wichtig, da die Frauen sonst nicht mehr zur Beratung gehen würden. Diejenigen, die so tun, als würde unser Gesetzentwurf Frauen entwürdigen, gehen schlicht an den Tatsachen vorbei.

(Beifall bei der CDU/CSU)

In Zukunft soll es nur noch **zwei Indikationen** geben, die medizinische und die psycho-soziale; letztere umfaßt auch die eugenische und die kriminologische Indikation. Die von der CSU verabschiedete Ansbacher Erklärung wurde in diesem Punkt völlig mißverstanden. Durch die Abschaffung der selbständigen eugenischen Indikation wird zum Ausdruck gebracht, daß die Schädigung eines ungeborenen Kindes nicht schon der Grund einer Abtreibung sein muß. Es gibt durchaus Frauen, die bereit und in der Lage sind, dieses behinderte Kind anzunehmen.

Wenn eine Frau dies aber nicht schafft, wird sie auch in Zukunft, wenn die Notlage so groß ist und ihre psychische Konfliktlage so schwer wiegt, abtreiben können.

(D) Wesentliche Verbesserungen gegenüber dem jetzigen Strafrecht sind — ich wiederhole sie, weil mir das so wichtig ist —: Nur ein **Facharzt** kann in Zukunft die **Indikation** feststellen. Der abbrechende Arzt kann sich nicht auf die Indikationsfeststellung eines anderen Arztes verlassen. — Daß hier in der Vergangenheit viel falsch gemacht worden ist, das wissen wir. — Der Arzt muß selber zu der Erkenntnis gelangen, daß eine Notlage vorliegt. Wider besseres Wissen darf er eine Indikation nicht stellen; sonst macht er sich strafbar.

Der Tatbestand der **Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch** wird in Zukunft unmittelbar mit dem § 218 genannt. Damit wird ein Signal gesetzt, um dem Vater des Kindes und dem Umfeld der Schwangeren ihre Verantwortung zu verdeutlichen.

Gegen den Gesetzentwurf der CDU/CSU gibt es Kritiker von links und von rechts. Er ist nicht das, was ich persönlich mir vorgestellt hatte. Aber ich stehe zu dem Gesetzentwurf, weil ich der Meinung bin, daß dieses Gesetz gegenüber geltendem Recht wichtige Verbesserungen bringt; denn damit wird verhindert, daß das ungeborene Kind in den ersten zwölf Wochen schutzlos preisgegeben wird.

Abtreibung ist nicht nur Tötung. Abtreibung kann auch schwere psychische Schäden bei den Betroffenen hervorrufen. Daher ist es falsch zu glauben, eine generelle Freigabe der Abtreibung in den ersten zwölf Wochen diene den Frauen, weil sie dann allein entscheiden könnten. Das Gegenteil ist der Fall: Gerade eine Schwangere in ihrer speziellen Gemütslage bedarf des Rates sowie der besonderen Hilfe und Unter-

Maria Eichhorn

stützung, wenn sie sich in einer Konfliktsituation befindet. Auch dies ist ein Grund, warum ich mich für eine verbesserte Indikationenlösung einsetze.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ich möchte das ungeborene Kind schützen, aber auch Frauen in echten Konfliktsituationen helfen.

Ich appelliere an alle Kolleginnen und Kollegen dieses Hohen Hauses, die so denken wie ich, sich für eine verbesserte Indikationenregelung im Sinne der CDU/CSU mit einzusetzen und sich dafür zu entscheiden.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Hans Klein: Frau Kollegin Ulla Burchardt, Sie haben das Wort.

Ursula Burchardt (SPD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Als Bundestagsabgeordnete bin ich in meinen Entscheidungen vor allem meinem Gewissen verpflichtet. Meine Wählerinnen und Wähler in meinem Wahlkreis trauen mir zu, Verantwortung zu tragen, nicht nur für die Geschicke meines Wahlkreises, sondern auch für die des ganzen Landes.

In den vorliegenden Gesetzentwürfen der Union werden mir jedoch — wie jeder Kollegin hier im Haus — als Frau gerade diese Fähigkeiten, nämlich verantwortungsvoll und dem Gewissen verpflichtet entscheiden zu können, abgesprochen. Vielleicht, Kollegin Dobberthien, ist das der Grund, warum so wenige Kolleginnen aus der Union an dieser Debatte teilgenommen haben.

(Beifall bei der SPD — Zuruf von der CDU/CSU: Sind Sie denn blind und taub?)

Wie früher — das ist die praktische Konsequenz der Vorschläge aus Ihren Entwürfen — werden Frauen Objekte fremder Bewertungen und Entscheidungen von Ärzten und Strafrichtern bleiben. Ich bin ganz sicher, die große Mehrheit der Frauen empfindet so wie ich die Vorschläge, die aus Ihren Reihen gekommen sind — das, was wir heute in einem Großteil der Wortbeiträge haben hören dürfen, bestätigt diese Interpretation eigentlich nur —, als einen Versuch, ein **antiquiertes Frauenbild** zu restaurieren und alte Abhängigkeiten zu zementieren.

(Beifall bei der SPD und der PDS/Linke Liste)

Wir alle wollen werdendes Leben besser schützen, als das bislang in Ost und West geschehen ist. Ich glaube, dieses Motiv sollte niemand einem anderen hier absprechen.

(Zurufe von der CDU/CSU — Dr. Peter Struck [SPD]: Sehr wahr!)

— Es sollte niemand jemandem dieses Motiv absprechen. Ich denke, das ist doch die mindeste gemeinsame Basis, mit deren Feststellung wir hier heute herausgehen sollten.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der PDS/Linke Liste)

Das Beste ist es — und das ist eine schlichte Lebensweisheit —, Schwangerschaftskonflikte gar nicht erst entstehen zu lassen. Deshalb muß alles getan werden, um unerwünschte Schwangerschaften zu verhindern. In der Bundesrepublik ist leider fast jede zweite Schwangerschaft unerwünscht. Offensichtlich ersetzt viel nackte Haut auf Titelblättern von Illustrierten und ersetzen Soft-Pornos via Fernsehen keine umfassende und **partnerschaftliche Sexualerziehung und Aufklärung über Empfängnisverhütung.** Der Gesetzentwurf meiner Fraktion fußt deshalb auf der Grundüberlegung: Vorbeugen ist allemal besser als Strafen. Der Anspruch auf Sexualerziehung und Aufklärung, ergänzt um die kostenlose Abgabe von Verhütungsmitteln für Pflichtversicherte, ist deshalb für uns ein unverzichtbarer und wesentlicher Schwerpunkt in unserem Reformpaket.

(Beifall bei der SPD)

Wenn ich einen Blick in Ihre Entwürfe werfe, so stelle ich fest: Prävention spielt bei Ihnen keine Rolle.

(Zurufe von der CDU/CSU: Doch!)

— Ja, da wird der Frau, wenn sie in der Schwangerschaftskonfliktberatung sitzt, angeboten, daß sie sich auch über Empfängnisverhütung informieren lassen kann.

(Widerspruch bei der CDU/CSU)

Das ist schon fast Satire.

(Zustimmung bei der SPD)

Und das ist, meine Damen und Herren, die vorläufig letzte Szene in der konservativen Tragikomödie, die man mit dem Titel „Sexualerziehung und Aufklärung" überschreiben könnte.

Deren erster Akt begann Ende 1982. Die Union setzte an, die Bundesrepublik geistig-moralisch zu wenden — sehr einseitig und tendenziös, wie Sie gleich feststellen werden.

(Dr. Peter Struck [SPD]: Das stimmt! — Gegenruf von der CDU/CSU: Nicht!)

Hauptdarsteller war Familienminister Geißler. Er verfügte: 80 000 Exemplare des **Medienpaketes „Betrifft Sexualität"**, Mitte der 70er Jahre von der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung herausgegeben, sind einzustampfen.

Pädagogen aus der schulischen und außerschulischen Jugendbildung — ich gehörte damals mit dazu und kann deshalb aus eigener Praxis noch etwas darüber schildern — verloren damit eine phantasievolle und von Jugendlichen akzeptierte Arbeitsgrundlage, die sich in der breiten Praxis der schulischen und außerschulischen Bildung bewährt hatte.

Zweiter Akt: Ende 1985 erkannte Frau Ministerin Süssmuth — da hatte die Person auf dem Ministersessel gewechselt —, daß in Sachen Sexualität offensichtlich doch Aufklärungsbedarf besteht. In ihrem Auftrag wurden dann am **Dortmunder Institut für Sozialpädagogik** gemeinsam mit Praktikerinnen und Praktikern aus der Jugendarbeit erneut umfangreiche **Materialien** erarbeitet. Sie wurden von Sachverständigen aus Jugendverbänden, Hochschulen und Kirchen mehrfach redaktionell verändert und schließlich für gut befunden. Das Ergebnis: Dieses 1,5 Millionen DM

Ursula Burchardt

(A) teure Projekt liegt bis heute in den Schubladen des zuständigen Ministeriums.

(Dr. Peter Struck [SPD]: Hört! Hört!)

Offensichtlich fehlte nach Protestbriefen aus lebensfremden Kreisen, denen alles, was mit Sexualität zu tun hat, anscheinend ohnehin ein Greuel ist, der Mut zur Veröffentlichung. Denn allzu fadenscheinig, meine Damen und Herren, ist die offizielle Begründung für die Unterlassung der Veröffentlichung dieser Materialien. Denn sie lautet, das Copyright für die Comics sei nicht eingeholt worden.

(Dr. Peter Struck [SPD]: Das gibt's doch gar nicht! Das ist ja unglaublich!)

Nun zum dritten Akt. Im Rahmen des genannten Dortmunder Projekts entstand auch eine **Aufklärungsbroschüre** für Jugendliche unter dem Titel „Liebe". Sie wurde 1988 fertiggestellt. Wieder einmal hinzugezogene Sachverständige, darunter wieder auch Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, der Soziallehre, fanden auch hieran nichts Anstößiges. Da gab es jedoch einen Bischof, den Bischof Lehmann, der in einem Brief forderte, dieses ganze Projekt „Liebe" doch einzustellen. Und dieser Brief veranlaßte dann wohl die nun zuständige Ministerin, Frau Professor Lehr, zum Eingreifen. Die Broschüre wurde zur Bearbeitung ausschließlich einem katholischen Moraltheologen überlassen.

(Zuruf von der SPD: Da liegt sie heute noch! — Zuruf von der CDU/CSU: Sehr gut!)

(B) — Dann können wir uns auch darüber unterhalten, wie es mit dem Anspruch auf eine pluralistische Gesellschaft ist.

Eine Kostprobe seines Arbeitsergebnisses — nur eine —: Sollte vorher ein Kapitel über Verhütungsmittel informieren, die — ich zitiere — „vor allem für Jugendliche geeignet sind", so heißt es danach schon fast diskriminierend: „Verhütungsmittel für Jugendliche, die nicht bereit sind, auf Geschlechtsverkehr zu verzichten".

(Lachen bei der SPD — Dr. Peter Struck [SPD]: Hört! Hört!)

Dies dürfte, wie Umfragen und die Erfahrungen der Praktiker in der Jugendarbeit wissen, nur für den kleineren Teil der heutigen Jugendlichen zutreffen. Aber selbst dieses Werk, ein Dokument von Weltfremdheit und Ignoranz gegenüber den realen Bedürfnissen und Wünschen auch junger Leute, selbst dieses Werk über Liebe ist bis heute noch immer nicht erschienen.

Fast zehn Jahre Enthaltsamkeit der Bundesregierung, meine Damen und Herren, sind für das noch immer bestehende **Aufklärungs- und Beratungsdefizit** mit verantwortlich. Es läßt sich nicht ausrechnen, wieviel ungewollte Schwangerschaften vielleicht ein bißchen hätten vermieden werden können, wenn man denn einmal vernünftige Dinge weitergetrieben hätte.

(Beifall bei der SPD und der PDS/Linke Liste)

Wer aber von Lebensschutz spricht und gleichzeitig nichts unternimmt oder sich nicht traut und deshalb nichts unternimmt, um unerwünschte Schwangerschaften zu verhindern, der ist schlicht und ergreifend (C) unglaubwürdig.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der PDS/Linke Liste — Zuruf von der CDU/CSU: Hoffentlich stimmt das auch alles!)

— Da Sie in Zweifel ziehen, was ich gesagt habe, versichere ich Ihnen: Es ist gut recherchiert.

Ebenfalls ausgeblendet aus der Debatte um Schwangerschaftsabbrüche wird das Schicksal der Kinder, die unerwünscht auf die Welt kommen. Eine von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Ende der siebziger Jahre veranlaßte Langzeitstudie — auch diese ist übrigens nie offiziell veröffentlicht worden —

(Dr. Peter Struck [SPD]: Es wird ja immer schlimmer mit dieser Regierung!)

belegt erschreckend deutlich, daß **unerwünschte Kinder** mehrfach benachteiligt sind. Sie sind Opfer von unbewußtem Risikoverhalten der Mütter während der Schwangerschaft; sie erkranken öfter; sie leiden deutlich häufiger an Verhaltensstörungen; sie werden von ihren Eltern häufiger mißhandelt, und ihr Scheitern im späteren Leben ist schon vorprogrammiert.

Meine Damen und Herren, die Sie immer den Eindruck erwecken, als wüßten sie allein und ausschließlich, was denn für den Schutz des Lebens und der Kinder notwendig ist, was muß eigentlich noch alles an traurigen und erschreckenden Beweisen angeführt werden — —

Vizepräsident Hans Klein: Verzeihung, Frau Kollegin, darf ich Sie für eine Sekunde mit einer unge- (D) wöhnlichen Intervention unterbrechen? Bei Ihnen leuchtet jetzt das gelbe Licht; Sie hätten also noch eine Minute. Ich wollte Ihnen aber sagen: Reden Sie ruhig zu Ende, und nehmen Sie sich Zeit. Denn von der SPD ist kein Redner mehr gemeldet. Die CDU/CSU-Fraktion hingegen hat noch zehn Redner auf der Liste.

(Ursula Burchardt [SPD]: So lange wollte ich aber gar nicht mehr reden!)

Ich werde also mit Ihnen äußerst großzügig verfahren.

(Beifall bei der SPD)

Ursula Burchardt (SPD): Meine Damen und Herren, was muß eigentlich alles noch als trauriger und als erschreckender Beweis angeführt werden, damit auch Sie auf Ihrer Seite wirklich zu der Erkenntnis kommen, daß weder durch Strafandrohung noch durch Pflichtberatung mit vorgegebenem Ziel Mutter- oder Elternliebe wachsen kann?

Auch Geld, sei es nun eine einmalige Gebärprämie oder wie man es auch immer bezeichnen mag oder eine einmalige Leistung aus den Mitteln der **Stiftung „Mutter und Kind"**, die übrigens je nach Antragszeitpunkt sehr unterschiedlich ausfallen kann — wenn die Kassen im Herbst leer sind, dann hat die ungewollt Schwangere Pech gehabt; ich habe am Dienstag noch mit Vertreterinnen von Beratungsstellen, auch von kirchlichen Beratungsstellen gesprochen; diese haben mir das bestätigt —, lassen aus unerwünschten

Ursula Burchardt

(A) Schwangerschaften noch keine Wunschkinder hervorgehen. Diese gibt es nur, wenn sich Frauen frei und ohne Bevormundung und Angst entscheiden können.

Politik und Gesetzgebung können die Entscheidung für Kinder nur fördern, indem sie das **Zusammenleben mit Kindern** erleichtern und die ganze Gesellschaft kinderfreundlich gestalten.

(Beifall bei der SPD und der PDS/Linke Liste)

Kinderfreundlichkeit muß auch in anderen Politikbereichen, in der Umwelt-, in der Friedens-, in der Wirtschafts- und in der Arbeitsmarktpolitik, bewiesen werden. Zum Wohle der Kinder, der Frauen und der gesamten Familien sind einschneidende und umfassende Maßnahmen notwendig. Der vorliegende Entwurf meiner Fraktion wird ihnen am weitesten gerecht.

Von uns vorgesehene materielle Hilfen und soziale Maßnahmen sind keine Eintagsfliegen. Unser Beratungskonzept beruht auf Freiwilligkeit und Langfristigkeit. Wir ersetzen die Androhung von Strafe und Zwang durch den Anspruch auf Verhütung und Vorbeugung. Mit unserem Gesetzentwurf können alle Frauen, die Verkäuferin, die Technikerin, die Hausfrau und die Abgeordnete, eine eigenverantwortliche Gewissensentscheidung treffen. Unser Entwurf trägt dem Schutz des Lebens und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau Rechnung.

(Beifall bei der SPD und der PDS/Linke Liste)

(B)

Vizepräsident Hans Klein: Meine Damen und Herren, ich habe jetzt nur noch Wortmeldungen der CDU/CSU-Fraktion vorliegen. Nach der Ankündigung, daß zwei Kollegen ihre Reden zu Protokoll geben wollen, sind es noch zwölf.

Als nächster hat der Kollege Dr. Klaus-Dieter Uelhoff das Wort.

Dr. Klaus-Dieter Uelhoff (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin meiner Fraktion sehr dankbar, daß sie nach den vielen Kolleginnen der CDU/CSU, die hier gesprochen haben und hier im Saale anwesend sind — anders, als das meine Vorrednerin gesehen und gehört hat —, nun einmal einem Kollegen aus der Fraktion die Möglichkeit des Wortes gibt.

Ich bin der Meinung, die Frage des § 218 und des Schutzes des Lebens ist eine, die Männer und Frauen in gleicher Weise berührt und betrifft. Wir diskutieren heute ein Thema, das für die Zukunft unseres Landes von unvergleichbar größerer Bedeutung ist als alle Entscheidungen über die deutsche Einheit, die Sicherung unserer Freiheit und den Frieden mit unseren Nachbarn.

Bei der Frage des Lebensschutzes geht es letztlich um den Frieden mit uns selbst und den verantwortlichen Umgang mit der Freiheit des anderen und das Leben des Menschen. Dies ist die Voraussetzung, daß sich seine Freiheit überhaupt entfalten kann. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit, nachdem über viele wichtige Details auch hier schon gesprochen worden ist, auf die **ethischen Grundlagen unseren gesellschaftlichen Zusammenlebens** richten, wie sie im Grundrechtskatalog unserer Verfassung ihren rechtlichen Ausdruck finden.

(C)

Ich halte es für unsere Pflicht als Parlamentarier, durch unsere Gesetzgebung die Wertordnung deutlich zu machen, auf der unser Grundgesetz beruht. Dies sind vor allem die vor- und überstaatlichen Menschenrechte, die der Staat nicht gewährt, sondern die er zu garantieren hat, vor allem Freiheit und das Leben.

Bei der Verabschiedung des **Embryonenschutzgesetzes** haben wir uns vor wenigen Monaten in diesem Haus mit großer Mehrheit zu dieser Verantwortung des Gesetzgebers bekannt. Wir haben die naturwissenschaftliche Erkenntnis über den Beginn des menschlichen Lebens in die Rechtsform eines Gesetzes gebracht. Wir haben die Entwicklungsfähigkeit und folglich die Schutzwürdigkeit der befruchteten menschlichen Eizelle bereits auf 24 Stunden nach der Verschmelzung von Eizelle und Samenzelle festgelegt. Wir haben uns mit großer Mehrheit dazu bekannt, daß zu diesem Zeitpunkt, 24 Stunden nach der Verschmelzung, menschliches Leben vorhanden ist.

(Dr. Rudolf Karl Krause [Bonese] [CDU/CSU]: Genau, so ist es!)

Angesichts dessen muß es schon erstaunen, daß diese Erkenntnis bei der weiteren Entwicklung der befruchteten Zelle bis zum Ende des dritten Monat nicht mehr gelten soll. Wer dem Embryonenschutzgesetz zugestimmt hat und sich jetzt zur Fristenlösung bekennt, begibt sich auf den schizophrenen Weg der intellektuellen Unredlichkeit.

(D)

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wir erregen uns mit Recht über Gefährdungen der natürlichen Lebensgrundlagen, über Vergiftung von Boden, Luft und Wasser, über Klimaveränderungen, über Vernichtungspotentiale weltweiter Waffenarsenale, über Probleme des Straßenverkehrs mit ca. 10 000 Toten im Jahr und über die Mißachtung tierischen Lebens, z. B. bei Tierversuchen. Warum erregen wir uns nicht in mindestens gleicher Weise über die Gefährdung des menschlichen Lebens im Mutterleib.

Manche behaupten, der Abtreibungsentschluß ist eine Gewissensentscheidung, die niemand der Mutter abnehmen kann. Ich halte die Wertordnung unseres Grundgesetzes dagegen. Sie gewährt keine Entscheidungsfreiheit der Mutter gegenüber ihrem ungeborenen Kind. Die **Gewissensfreiheit** schützt vielmehr allein die Freiheit, dem absolut zwingenden Gebot des eigenen Gewissens zu folgen, und findet ihre selbstverständliche Grenze am Lebensrecht des anderen. Das Recht irgendeines Menschen ist nicht vom Gewissen irgendeines anderen Menschen abhängig.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Als Parlament dürfen wir uns nicht hinter einem angeblich geänderten Lebensgefühl verstecken. Wir haben als Parlamentarier die ethische Pflicht, durch unsere Gesetzgebung Richtung zu weisen und deutlich zu machen: Was entspricht der Wertordnung un-

Dr. Klaus-Dieter Uelhoff

(A) serer Verfassung, und was ist damit nicht vereinbar?

Ich möchte mit einer provozierenden Frage schließen, nicht um irgend jemanden zu verletzen, wohl aber, um zum Nachdenken anzuregen: Woher nehmen wir eigentlich die Befugnis, sehr viel für behinderte Mitbürger zu tun, dabei aber zwischen denen, die die Chance hatten, geboren zu werden, und solchen, die möglicherweise behindert noch geboren werden müssen, zu unterscheiden?

In der nachlesenswerten ökumenischen Denkschrift „Gott ist ein Freund des Lebens" werden wir alle, auch die vielen Sozialdemokraten, die eben den Raum verlassen haben, gefragt: Haben wir ein Bild vom Menschen, das über Vitalität, Gesundheit und Erfolg hinausreicht? Können wir unser Leben trotz Schwäche und Gefährdung nicht auch als Geschenk betrachten? Ich bitte Sie alle, meine Damen und Herren, darum, bei den kommenden Beratungen der verschiedenen Gesetzentwürfe zum Schutz des Lebens über diese Frage nachzudenken.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Vizepräsident Hans Klein: Das Wort hat die Abgeordnete Erika Reinhardt. Frau Kollegin Reinhardt, bitte.

Erika Reinhardt (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich mit einem Zitat von Albert Schweitzer beginnen: „Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das leben will." —

(B) Dieser Satz sagt sehr deutlich aus, was ich persönlich, Mutter von zwei Kindern, empfinde und was mir am Herzen liegt, nämlich der Schutz des ungeborenen Lebens, den ich nur erreichen kann, wenn ich das Bewußtsein in unserer Gesellschaft für das Kind und für die Familie wieder stärke.

In Art. 2 des Grundgesetzes wird jedem Bürger das **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit** garantiert. Dieses Recht auf Leben steht allen Menschen zu, ganz besonders aber den kleinsten, den schwächsten, die auf unsere Hilfe angewiesen sind, nämlich den ungeborenen Kindern.

Als wir — damit meine ich meinen Mann und mich — 1958 unser erstes Kind erwarteten, hatten wir keine Wohnung, ein sehr kleines Einkommen, und ich hatte einen Beruf, den ich über alles liebte. Es geht also um genau die Dinge, die, wie man immer sagt, die Voraussetzungen sind, um sich kein Kind leisten zu können. Wir haben uns ein Kind geleistet, und wir waren sehr froh darüber. Wir persönlich haben zwar auf vieles verzichten müssen. Wir haben diesen Verzicht gerne hingenommen, denn wir haben viel Freude und Liebe dafür empfangen dürfen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Aus diesen Erfahrungen heraus begrüße ich sehr, daß der vorliegende Gesetzentwurf der CDU/CSU ein Paket ist; ein Paket, das **Beratung und Hilfe** in den Vordergrund stellt und damit auch zur Bewußtseinsbildung beiträgt. Ich verkenne überhaupt nicht die Situation, in der sich eine Frau befindet, wenn sie ungewollt schwanger wird und ihr Partner oder ihre Eltern sie im Stich lassen. Aber gibt uns das das Recht, ein ungeborenes Kind zu töten? Ich sage nein. Aber (C) ich sage ja dazu, daß diese Frau in Not nicht alleingelassen werden darf. Wir müssen ihr Beratung und Hilfen anbieten, die ihr das Ja zum Kind erleichtern. Wir müssen ihr Hilfsangebote machen, die auch über die Geburt hinausgehen müssen.

Wichtig und notwendig ist aber auch eine verstärkte und verbesserte **Sexualaufklärung,** um das Verantwortungsbewußtsein der jungen Frauen und Männer zu stärken. Nur wer vorher verantwortungsbewußt handelt, kommt später nicht in die Lage, Verantwortung auf andere Schultern abzuwälzen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Die Bewußtseinsbildung hin zum Kind innerhalb unserer Gesellschaft sollte nicht ohne die **Einbeziehung des Partners** in die Beratung erfolgen. Deshalb sieht das Gesetz der CDU/CSU auch vor, den Partner dort, wo die Frau es wünscht und es ihr notwendig erscheint, einzubeziehen. Die Verantwortung für eine Schwangerschaft darf nicht allein die Frau tragen. In diesem Zusammenhang war für uns in der Kommission die Aufnahme des Straftatbestandes der Nötigung in den Gesetzentwurf notwendig und wichtig, denn häufig sind es nicht die Frauen, die das Leben ablehnen, sondern sie werden oft von ihren Partnern dazu getrieben.

Das **Selbstbestimmungsrecht** der Frau, das so hochgeschätzt wird, wird in diesem Entwurf nicht in Frage gestellt. Die Ermutigung zum Leben ist keine Bevormundung, sondern ein notwendiges Angebot. Frau und Arzt stehen gemeinsam in der Verantwortung. Bei dem, was wir vorschreiben wollen, ist auch der Gynäkologe gefordert; denn er ist aus seiner Erfah- (D) rung mit der Psyche der Frau vertraut.

Meine Damen und Herren, das ungeborene Leben durch Bewußtseinsbildung mit einem wesentlich verbesserten Beratungsangebot und staatlichen Hilfen zu schützen, ist unsere Aufgabe. Ich bin überzeugt, daß der von der Kommission erarbeitete Vorschlag schwangeren Frauen die Chance bietet, sich auch in Konfliktsituationen für das ungeborene Leben zu entscheiden.

Ich bedauere sehr, daß die Kolleginnen der SPD jetzt nicht mehr hier sind. Sie haben vorher gesagt, die CDU solle sich wegen dieses Entwurfes schämen. Vielleicht können Sie ihnen ausrichten: Ich schäme mich nicht. Ich bin stolz, der CDU und der CSU anzugehören, die eigentlich die einzigen sind, die das ungeborene Leben wirklich schützen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsident Hans Klein: Das Wort hat der Abgeordnete Wolfgang Engelmann.

Wolfgang Engelmann (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich in einfachen Worten, ohne Juristendeutsch und Paragraphenauslegung, meine Gedanken zum heutigen Thema aussprechen: Ich bin gegen die Abtreibung, gegen Tötung menschlichen Lebens, gegen Fristenregelung jeglicher Art und gegen vielerlei Indikationslösungen. Nur bei Gefahr für das Leben der Mut-

Wolfgang Engelmann

(A) ter gebe ich der medizinischen Indikation meine Zustimmung.

Gemeinsam mit mir teilen viele Bürger, gerade auch viele Frauen, in meiner Heimat im Erzgebirge diese Meinung — trotz anderslautender Äußerungen von Abgeordneten aus den neuen Ländern. In zahlreichen Begegnungen und Vorträgen, die ich auch in kirchlichen Kreisen halte, wurde mir dies öfter bestätigt.

Als praktizierender Christ der Evangelisch-Lutherischen Freikirche muß ich seit Jahren mit tiefer Betroffenheit erfahren, wie sorglos und unwürdig mit dem ungeborenen Leben umgegangen wird. Ohne Aufklärung, ohne Beratung, ohne Reglements kann jedes Mädchen, jede Frau bis zur 12. Schwangerschaftswoche abtreiben. Per Gesetz und auf Krankenschein wird leider immer noch getötet.

Sie haben kürzlich von der Vereinigung Kahleb ein Schreiben und eine exakte Nachbildung eines 10 Wochen alten Babys erhalten. Verehrte Damen und Herren, das ist doch Leben. Wir können als Christen nicht tatenlos zusehen, wenn dieses Leben vorzeitig beendet wird. Die Abgeordneten tragen eine hohe Verantwortung vor dem Volk und der Zukunft.

Gegenwärtig finden heftige Debatten um die Pflegeversicherung statt, weil nicht vorauszusehen ist, wer die ansteigenden Kosten in den nächsten Jahren und Jahrzehnten für die Alten und Gebrechlichen bezahlen soll, weil der Lebensbaum immer dünner wird, da bekanntlich zuwenig Menschen geboren werden. Und warum? Die jetzige Generation sorgt durch Gesetz dafür, daß die Geburtenraten zurückgehen. (B)

Wir Parlamentarier sind gefordert, ein CDU-regiertes Land ist gefordert. Wie werden unglaubwürdig, wenn wir Christen einer Gesetzgebung zustimmen, die unserem Glauben entgegensteht. Wer gibt uns eigentlich das Recht, willkürlich und nach einer Art Privatmoral die schwächsten und hilflosesten Geschöpfe, die Ungeborenen, leben oder sterben zu lassen?

Ich verstehe, daß manche Sorgen und Nöte bei Schwangeren auftreten. Konfliktsituationen können Frauen schwer belasten. Hier wollen und müssen wir helfen, schon vorher durch Aufklärung, Beratung, durch eine gesunde Erziehung unserer Kinder im Elternhaus, in der Schule, in der Kirche und durch ein sauberes, ehrliches Vorleben der Erwachsenen. Wir sollten unsere Bürger so überzeugen, daß sie Ehrfurcht vor dem Leben haben, vor ungeborenem und geborenem. Ich bin aber auch der Auffassung, daß der Staat und die Gesellschaft die Schwangeren mit sozialen Hilfen begleiten sollten, damit sie ein freudiges Ja zum Kinde sagen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Weiterhin bin ich der Meinung, daß in unserer wohlstandsorientierten Bundesrepublik nur in seltenen Fällen durch eine soziale Situation die Schwangere nicht in der Lage ist, ihr Kind auszutragen. Vielfach steht das eigene materielle Denken im Vordergrund. Ein Kind aufzuziehen bedeutet, Opfer zu bringen, Einschränkung der persönlichen Freiheit. Wenn unsere Mütter und Großmütter so gedacht hätten, säßen einige der Anwesenden nicht hier. (C)

(Beifall bei der CDU/CSU)

Das **Lebensrecht eines Kindes** ist nicht davon abhängig, wie gut oder schlecht die **Sozialpolitik** eines Staates ist. Das Lebensrecht des Ungeborenen besteht von Anfang an, und wer dieses Recht verletzt, kann sich einer Strafe nicht entziehen.

Unterstützen Sie den Entwurf für eine Initiativgruppe „Schutz des ungeborenen Kindes"!

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Herr Kollege, würden Sie bitte zum Schluß kommen; Ihre Redezeit ist zu Ende.

Wolfgang Engelmann (CDU/CSU): Wir Parlamentarier haben durch die Verfassung eine Schutzfunktion für das Leben übernommen. Stellen wir uns als Abgeordnete dieser Aufgabe!

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Als nächster hat der Herr Kollege Wolfgang Zöller das Wort.

Wolfgang Zöller (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei der heutigen Debatte wird man den faden Beigeschmack nicht los, als läge das Hauptproblem nur im Strafrecht. Bei fairer Betrachtungsweise muß man doch eigentlich eingestehen, daß sich 19 Artikel mit familienpolitischen Maßnahmen und nur ein Artikel mit dem Strafrecht befassen. (D)

Aus diesem Grunde möchte ich auch nochmals ganz deutlich unterstreichen: Der wirkungsvollste Schutz des ungeborenen Kindes sind geeignete **sozial- und familiengerechte Hilfen.** Wenn uns diese Umsetzung gelingt, verlieren allein über 80 % der zur Zeit vorgenommenen Abtreibungen ihre sogenannte Berechtigung.

Eine weitere wichtige Aufgabe sehe ich darin, inwieweit jeder einzelne von uns bereit ist, mit seinen Möglichkeiten das Notwendige zu veranlassen um das gesamte Umfeld kinder- und familienfreundlicher zu gestalten.

Kirchliche Organisationen, die eine Frau, weil sie ein uneheliches Kind zur Welt bringt, nicht weiter beschäftigen, werden ihrer Verantwortung ebensowenig gerecht wie Vermieter, die ein Ehepaar mit Hund einer Familie mit Kindern bevorzugen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

In meiner Heimatgemeinde werden z. B. kinderreichen Familien Baugrundstücke zur Verfügung gestellt. Die ortsansässigen Banken gewähren Sonderkonditionen. Dies führt dazu, daß sich diese Familien mit einer Belastung, die einer Miete entspricht, ein eigenes familiengerechtes Heim schaffen können. Wie wäre es z. B., wenn sich kirchliche, karitative oder andere Organisationen bereit erklärten, nicht gewollten Kindern nach der Geburt Obhut zu gewähren? Da kann ich nicht dieses Lachen von heute nachmittag verstehen. Ich glaube, das hat gezeigt, wie ernst man

Wolfgang Zöller

(A) es mit dem Schutz des Lebens meint. Wenn ein Angebot, ungewollte Kinder in Obhut zu nehmen, ins Lächerliche gezogen wird, dann zeigt das die Wertigkeit dieser Regeln.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wenn diese Debatte dazu beitragen sollte, daß wir alle mit diesen Problemen etwas bewußter und ehrlicher umgehen, ich glaube, dann hat sich diese Debatte gelohnt.

Da nur im Zusammenwirken von sozialen, bewußtseinsbildenden und rechtlichen Maßnahmen ein wirksamer **Schutz des Kindes** erreicht wird, kann auch aus Gründen der Bewußtseinsbildung auf eine **strafrechtliche Regelung** nicht verzichtet werden. Mit einer sauberen strafrechtlichen Regelung können wir auch beweisen, wie ernst wir es wirklich mit dem Schutz der ungeborenen Kinder meinen.

Wenn von der Gegenseite immer wieder das **Selbstbestimmungsrecht der Frau** in den Vordergrund geschoben wird, um uns quasi zu unterstellen, als wollten wir das einschränken, so sage ich Ihnen ganz deutlich: Die Frau hat ein uneingeschränktes Selbstbestimmungsrecht für ihren Körper, das aber ganz eindeutig dort endet, wo das Lebensrecht des Kindes beginnt.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber auch darauf hinweisen, daß die Verantwortung des Mannes wesentlich stärker in den Vordergrund gerückt werden müßte.

(B) Zur Bewußtseinsbildung wird auch eine klare Bezeichnung beigetragen. Ich finde es schon sehr seltsam, wenn eine SPD-Abgeordnete bei der Beratung über Tierversuche äußerte, daß ihr es widerstrebe, von Tierversuchen zu reden. Dies sei Tötung von Tieren. Um wieviel mehr müßte sie sich dafür einsetzen, daß wir nicht von Abtreibung, sondern von Tötung ungeborener Kinder reden.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Abtreibung ist Tötung. Das muß in unserem Rechtsempfinden unmißverständlich zum Ausdruck kommen. Jede Fristenlösung ist für mich die Anmaßung einer Entscheidung über Leben und Tod. Für den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder spreche ich mich aus, da er unmißverständlich jede Tötung ungeborener Kinder als Unrecht bezeichnet und die Tötung beim Namen nennt.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Als nächster Redner ist hier der Kollege Rainer Eppelmann gemeldet. Da ich ihn im Moment nicht sehe, gehe ich davon aus, daß sich das erledigt hat.

Als nächster hat dann der Kollege Joachim Graf von Schönburg-Glauchau das Wort.

Joachim Graf von Schönburg-Glauchau (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Als Neuling, der seit heute morgen um 9 Uhr allen Beiträgen sehr aufmerksam gehorcht hat, ist es für mich ein bißchen enttäuschend, daß vieles von (C) dem, was ich direkt entgegnen wollte, keinen Adressaten mehr hat.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Mein Verständnis für Demokratie beinhaltet, daß wir ein gewisses Zwiegespräch führen. Ich bin dankbar, daß drei Kollegen von der Sozialdemokratischen Partei und Sie, verehrte gnädige Frau von der Freien Demokratischen Partei, die Stellung halten. Ich weiß aber nicht, ob Sie das überbringen können. Ich will kurz versuchen, ein paar Dinge, auf die ich eingehen wollte, doch noch zu sagen.

Ich wollte auch der Frau Wollenberger ein großes Kompliment machen. Denn sie hat sehr viel von dem gesagt, was ich sonst an ihrer Stelle gesagt hätte. Mich hat auch Herr Dr. Meyer sehr beeindruckt. Denn ich teile mit ihm die Meinung, daß das **Strafrecht** das ungeborene Kind nicht wirksam schützen kann. Aber das gilt auch in vielen anderen Fällen.

Ich habe in meinem Leben in den verschiedensten Ländern und unter den verschiedensten Rechtssystemen gelebt. Ich habe auch in Ländern gelebt, in denen der außereheliche Verkehr mit Steinigung bestraft wurde. Er ist trotzdem nicht unterbunden worden; glauben Sie mir.

(Heiterkeit bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Es reicht eben nicht aus, etwas zu verbieten. Nur — das zu sagen ist auch wichtig, glaube ich — ist es für das Bewußtsein dafür, was erlaubt oder verboten oder was schlimm oder weniger schlimm ist, seit den alten Assyrern oder seit wem auch immer so, daß das weniger Schlimme weniger schlimm strafbedroht ist (D) und das Schlimmere schlimmer. Bei uns wissen schon die Schulkinder, wenn sie ein Moped haben, was wieviel Punkte in Flensburg bringt. Sie wissen genau, daß falsches Parken relativ milde ist und das Überfahren einer roten Ampel dicke bestraft wird.

Da widerstrebt es mir, daß das Ausnehmen eines Nestes mit Finkeneiern schwerer bestraft werden soll, als ein ungeborenes Kind zu töten.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ich kann nicht anders. Ich wünsche mir, daß keine Frau bestraft wird. Ich wünsche mir sehr verständige Richter, die irgendeine besondere Notlage erkennen. Aber ich wünsche mir — diese Möglichkeit gibt unser Entwurf —, daß meine Kollegen, meine Mitverführer, alle die, die ein Mädchen dazu bringen könnten abzutreiben, vor den Richter gezogen werden. Das müssen wir erreichen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP — Uta Würfel [FDP]: Das geht ja leider nicht!)

Mein Gott, ich bin sechsfacher Großvater. Ich weiß, wie es in der Welt zugeht. Ich bin zum zweitenmal verheiratet. Ich bin auch deswegen gar nicht befugt, als verlängerter Arm von irgendwelchen Bischöfen und Prälaten zu gelten.

(Heiterkeit bei der CDU/CSU und der FDP)

— Natürlich nicht.

Ich habe auch meine eigene Meinung zur Empfängnisverhütung und zur Sexualerziehung.

Joachim Graf von Schönburg-Glauchau

(A) Nur, eines, was ich hier sagen wollte, ist ganz wichtig. Es bezieht sich auf die Eigenverantwortlichkeit der Frau. Auch angesichts der Erfahrungen mit meinen Töchtern, Freundinnen, Frauen

(Heiterkeit bei der CDU/CSU)

— entschuldigen Sie, aber es ist so — kann ich nur eines sagen: Es ist gemein, es ist ganz gemein, es ist frauenverachtend, das auf die Frau alleine abladen zu wollen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Die braucht in so einem Moment irgendwo eine Stütze, sie braucht auch die **Stütze der Gemeinschaft**, der rechtsetzenden Gemeinschaft, um zu wissen, was notwendig ist.

Bitte, tun Sie keiner Frau das Unrecht an, ihr alleinige Verantwortung zu übergeben, gar nicht, nicht vor der Geburt und nicht nachher; denn die schlimmen Fälle von Kindsmißhandlung durch Väter und Mütter — leider auch Mütter —, die immer wieder vorkommen, sind zwar nicht die Regel —, zeigen aber doch, daß allein die Herrschaft der Frau über das Kind nicht ausreichend ist, wenn wir nicht noch den Schutz der Allgemeinheit dazutun.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Herr Kollege, kommen Sie bitte zum Ende. Auch sympathische Reden haben irgendwann ihr Ende.

Joachim Graf von Schönburg-Glauchau (CDU/CSU): Ja. — Darf ich noch einen Satz sagen?

(B)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Einen Satz, ja.

Joachim Graf von Schönburg-Glauchau (CDU/CSU): Das Wichtigste ist, glaube ich, daß wir gute Lebensverhältnisse herstellen. Im Idealfall wünsche ich jeder jungen Mutter ein Häuschen mit Garten. Auch das würde noch nicht reichen. Aber da würde die Haushaltssachverständige sagen, daß unsere Währung kaputtgehe. Aber wir können das miteinander Jahr für Jahr verbessern. Es ist nicht das Häuschen mit Garten alleine, sondern es soll auch noch Frieden sein und eine heile Umwelt und eine Gesellschaft, die das trägt. Ich meine, wir sollten miteinander im demokratischen Streitgespräch auf dieses Ziel hingehen und sollten versuchen, diese Verhältnisse zu schaffen.

Danke schön, Frau Präsidentin.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Als nächster hat der Kollege Dr. Friedbert Pflüger das Wort.

Dr. Friedbert Pflüger (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Es geht uns allen ja um den **Schutz des ungeborenen Lebens.** Ich habe heute keinen Debattenredner gehört, der es sich damit nicht wirklich schwergemacht hätte. Niemand hat, jedenfalls nach meinem Gefühl, verantwortungsloser Beliebigkeit das Wort geredet.

(Zuruf von der CDU/CSU: Da haben Sie Frau Schenk nicht gehört!)

(C) Wer der heutigen Debatte gefolgt ist, kann bei allen Emotionen und Zwischenrufen doch wahrlich nicht zu dem Ergebnis kommen, die Abgeordneten des Bundestages hätten die **Ehrfurcht vor dem Leben** verloren. Ich finde, das gilt im Grunde für alle Fraktionen.

(Uta Würfel [FDP]: Das ist gut so!)

Wir alle haben in letzter Zeit engagierte Briefe von Bürgern und Initiativen erhalten, die uns zu einer rigoristischen Position im Sinne einer Drohung mit dem Strafrecht auffordern. Ich streite den meisten dieser Menschen ihre aufrichtige ethische Grundhaltung, eine in Erfahrung gewachsene ethische Überzeugung natürlich nicht ab. Aber ich wehre mich entschieden dagegen, wenn ich z. B. in solchen Briefen lese: Fristenlösung ist die Endlösung. — Jeder Vergleich dieser Art sollte nach meinem Gefühl von allen Seiten des Hauses mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden.

Ich wehre mich auch dagegen, wenn einige für sich in Anspruch nehmen, die alleinseligmachende Bibelinterpretation zu kennen. Es gibt unter Christen sehr unterschiedliche Auffassungen über den besten Weg zum Lebensschutz. Es hat für mich wenig mit gelebtem Christentum zu tun, wenn jemand glaubt, aus der Bibel ein Rezeptbuch für den politischen Alltag machen zu können.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Jürgen Busche, der am Ende zu einem anderen Ergebnis kommt als ich, hat treffend in der „Süddeutschen Zeitung" vom 13. Juli festgestellt:

> Moral beweist sich immer nur am einzelnen. Kampagnen für die Massen, das Eifern einer Majorität schadet dem Ansehen von Moral empfindlich. Eine häßliche Kampagne kann ein moralisches Gut ins Gegenteil verkehren. Als bewahrende oder gestaltende Kraft im Leben ist Moral das, was sich von selbst versteht, oder sie ist Privatmeinung.

(D)

Ich will alles tun, um werdendes Leben zu schützen. Die Frage aber ist, ob Strafandrohung Abtreibungen wirklich verhindert. Es ist nicht erkennbar, daß der **§ 218** bisher zum Lebensschutz beigetragen hätte. Auch eine normative Wirkung auf die Gesellschaft kann ich im Gegensatz zu meinem Vorredner nicht erkennen. Wer erklärt, die Strafdrohung müsse erhalten bleiben, um die gesellschaftliche Moral zu prägen, der kann sich jedenfalls nicht auf die Lebenswirklichkeit in den letzten 20 Jahren berufen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU sowie der Abg. Uta Würfel [FDP] — Zuruf von der CDU/CSU: Das gilt auch für den Mundraub!)

Wieso sollte sich das nun eigentlich ändern? Wenn wir dennoch eine Regelung verabschieden, die dem Strafrecht eine wesentliche Rolle beim Lebensschutz zuweist, wie glaubwürdig sind wir dann eigentlich? Ein Gesetzgeber handelt nicht sehr eindrucksvoll, wenn er eine hehre Moral ins Strafgesetzbuch schreibt, aber nicht willens oder nicht in der Lage ist, die verfolgten Ziele dann auch durchzusetzen. Unsere Gesellschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten immer mehr säkularisiert. Wir haben unterschiedliche

Friedbert Pflüger

(A) Lebensstile und Werthaltungen. Man mag das bedauern. Manche mögen das für ihren engeren Lebenskreis sogar als Bedrohung empfinden. Aber ein Zurück gibt es nicht.

Friedlich zusammenleben können wir heute und morgen nur, wenn wir den anderen leben lassen und der Staat sich mit der Einmischung zurückhält. Jeder soll seine Wertüberzeugung haben und dafür auch kämpfen; aber darf er sie vorschreiben? Muß der moderne, aufgeklärte Staat mündiger Bürger nicht Rücksicht nehmen auf den Pluralismus der Werte?

In der jungen Gegneration entwickelt sich eine zunehmende Sensibilität für ökologische Zusammenhänge. Wer das Leben in kleinen Biotopen im heimatlichen Dorf schützt, in der Freizeit Nistkästen säubert oder Tunnel für Kröten baut, bei dem darf man auch hoffen, daß er oder sie Einsicht in den Wert von ungeborenem menschlichen Leben hat oder entwickelt. Vielleicht stören wir ja als übereifriger Gesetzgeber diese Bewegung zu mehr Respekt vor dem Leben.

Ich vertraue auf die **verantwortliche Entscheidung der Frau.** Kaum eine Frau wird es sich leichtmachen. Ich kann mir nicht vorstellen, wie wir werdendes Leben gegen den Willen der Mutter wirklich schützen wollen.

(Beifall der Abg. Uta Würfel [FDP])

Das hat wirklich nichts mit der Formel „mein Bauch gehört mir" zu tun. Es hat etwas mit der Entscheidungsfreiheit zur Mutterschaft zu tun.

Ich habe neulich mit einer Frau in meinem hannoverschen Wahlkreis diskutiert. Für sie sei Mutter-(B) schaft das Schönste auf der Welt, erzählte sie mir. Dies sei deshalb der Fall, weil sie sich frei entschieden habe, ein Kind zu haben und austragen zu wollen. Hätte sie das Kind austragen müssen, so sagte sie mir, dann hätte sie persönlich den eigentlichen Wert der Mutterschaft mit all ihren Pflichten und Lasten gar nicht so richtig abschätzen können.

Ich komme zum Schluß. Wer aus der Schutzpflicht des Staates eine Strafpflicht machen will, der nimmt der Frau einen Teil der Verantwortung und damit auch die Freiheit zu verantwortungsvoller Mutterschaft. Die Beziehung zwischen Mutter und Kind ist mit so weitgehenden Pflichten verbunden, daß sie letztlich nur freiwillig übernommen werden kann.

Ich bin vom Arbeitskreis für junge Frauen in der Frauenunion der CDU Niedersachsen aufgefordert worden, mich standhaft dafür einzusetzen, daß die letzte Gewissensentscheidung in den verantwortungsbewußten Händen der Frau liegen soll,

(Beifall der Abg. Uta Würfel [FDP])

auch wenn die CDU/CSU-Fraktion in Bonn anderer Meinung sein sollte. Dieser Bitte bin ich aus voller Überzeugung soeben nachgekommen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der SPD — Beifall der Abg. Uta Würfel [FDP])

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Als nächster hat der Kollege Dr. Wolf Bauer das Wort.

Dr. Wolf Bauer (CDU/CSU): Frau Präsidentin! (C) Meine Damen! Meine Herren! Gestatten Sie auch mir noch ein paar Ausführungen. Zunächst darf ich natürlich auch mein Bedauern darüber ausdrücken, daß wir jetzt praktisch innerhalb der CDU/CSU-Fraktion alleine sind mit Frau Würfel und drei Vertretern der SPD.

(Zurufe von der SPD)

— Da sitzt auch noch einer. Aber das ist natürlich ein sehr mageres Ergebnis. Es ist ja für eine Debatte wichtig, daß man einen Ansprechpartner hat. Insofern kann man jetzt viele Bemerkungen nicht mehr in der entsprechenden Form vorbringen.

Eines möchte ich allerdings sagen, und da freue ich mich, daß Frau Würfel da ist. Sie hat ja vorhin gefragt, ob wir uns bisher alle die Frage gestellt und alle geprüft hätten, ob wir hinter dem stehen, was wir hier tun. Nun, Frau Würfel, ich kann nur eines sagen, ich kenne sehr, sehr viele Eltern und Erwachsene, die sich schlicht und einfach zum Leben bekennen, ohne Wenn und Aber einfach dazu stehen; davon gibt es sehr viele; das ist also keine Ausnahme.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU — Zuruf der Abg. Uta Würfel [FDP])

Es ist heute öfters gefragt worden, warum hier immer Männer sprechen. Nun, ich sehe in dem Hohen Haus jetzt nur noch drei Frauen. Es wäre natürlich schön, wenn die Frauen alle noch anwesend wären.

(Dr. Karl H. Fell [CDU/CSU]: Hinter dir sitzen auch noch drei!)

— Entschuldigung! (D)

Ich kann die Frage aus meiner Sicht aber noch viel einfacher beantworten. Daß ich hier spreche, liegt einfach daran, daß meine Frau nicht Abgeordnete ist, hier also nicht sprechen kann. Wenn sie nämlich die Möglichkeit hätte, hier zu sprechen — das hat sie mir mehrmals bestätigt —, würde sie hier im Haus etwas viel Schärferes sagen als das, was ich hier formuliere.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Eine kurze Bemerkung zu Herrn Pflüger. Gesetz soll doch Leitlinie sein. Ich kann doch nicht alle Möglichkeiten und jede Art der Wirklichkeit einsammeln und darum herum ein Gesetz bauen. Das kann einfach nicht Sinn und Zweck eines Gesetzes sein.

Sie sprachen davon, man müsse den anderen leben lassen. Da haben Sie vollkommen recht. Da haben Sie unsere Unterstützung. Wir wollen das **ungeborene Kind** leben lassen. Das ist unsere Grundaussage.

(Beifall bei der CDU/CSU)

In unserer Gesellschaft sind alle möglichen und unmöglichen Tatbestände strafbewehrt. In mehr als einem halben Dutzend Abschnitten des Strafgesetzbuchs werden Eigentums-, Wirtschafts- und Vermögensdelikte unter Strafe gestellt. Es ist doch ein Armutszeugnis für uns, wenn wir verschiedenste Tatbestände bis ins kleinste festlegen — vor allem auch vor dem Hintergrund des Unrechtsgehalts —, aber bei einer so essentiellen Frage wie der des Schutzes des ungeborenen Kindes dieses Unrechtsbewußtsein mehr oder weniger bewußt zur Seite schieben.

Dr. Wolf Bauer

(A) Ein Tierarzt darf ein gesundes Tier nicht töten. Insofern darf es einfach nicht wahr sein, daß unsere Gesellschaft z. B. gegenüber einem gesunden oder auch gequälten Tier ein größeres **Rechtsbewußtsein** entwickelt als gegenüber einem ungeborenen Kind.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Die Priorität muß doch eindeutig auf dem Schutz des ungeborenen Kindes liegen.

Meine Damen, meine Herren, das hat doch nichts mit „Gebärzwang" und ähnlichem zu tun. Wer diese Vokabeln braucht, dokumentiert damit doch nur, welche Verachtung er gegenüber dem ungeborenen Leben hat.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Mit anderen Worten: Wenn wir das ungeborene Kind anderen Sachverhalten gegenüber schlechter stellen, stimmt die Verhältnismäßigkeit nicht mehr. Das ist etwas, was auch heute oft eingefordert worden ist.

Ich hoffe, Sie erinnern sich alle noch an die Begründung zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach der Tiere nicht mehr bloße Sachen, sondern — da schmerzempfindende Kreaturen — Mitgeschöpfe sind. Und wie halten wir es mit den ungeborenen Kindern? — Diese Frage stelle ich hier dem Hohen Haus.

(Uta Würfel [FDP]: Wie halten wir es denn mit den Männern und deren Verantwortungslosigkeit?)

(B) Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem **Fristenregelungsurteil** eine **grundsätzlich gebotene Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruches** zum Ausdruck gebracht. Die geltende strafrechtliche Regelung und die Gesetzentwürfe der Fraktionen der SPD und FDP leisten der Auffassung Vorschub — diesen Vorwurf mache ich Ihnen —, daß ethisch unbedenklich und erlaubt ist, wofür Straffreiheit zugebilligt wird.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU — Uta Würfel [FDP]: Nein!)

Durch Formulierungen wie „Schutz des ungeborenen Lebens" wird suggeriert, daß es sich um Leben ganz allgemein handelt, also nicht ganz speziell um menschliches Leben. Nun wird der Begriff „ungeborenes Leben" dem Tatbestand des sich in Entwicklung befindenden menschlichen Lebens in keiner Weise gerecht.

In der letzten Legislaturperiode — darauf möchte ich noch hinweisen — haben wir ein **Embryonenschutzgesetz** verabschiedet. In diesem Gesetz wird — ich zitiere — „jede Verwendung eines menschlichen Embryos zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck ausnahmslos strafrechtlich verboten". Hier werden Embryonen als menschliches Leben angesehen. Und: Embryonen sind nicht verfügbar.

Ich mache Sie alle darauf aufmerksam, daß nunmehr der Versuch unternommen wird, genau das Gegenteil zu tun.

(Zuruf von der CDU/CSU: So ist es!)

(C) Denn ich kann in keiner Weise erkennen, wie die Forderung nach dem rechtlichen Schutz eines Embryos und die Forderung nach Straffreiheit bei der Tötung eines ungeborenen Kindes auf einen Nenner zu bringen ist.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Meine Damen, meine Herren, wer das versucht, unterliegt der Perversion des Denkens — Copyright, wenn ich mich recht erinnere, bei Egon Bahr.

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Herr Kollege, würden Sie bitte zum Ende kommen.

Dr. Wolf Bauer (CDU/CSU): Ich bin sofort fertig. Darf ich den Gedanken noch kurz ansprechen? — Es wurde in der heutigen Debatte öfters angesprochen, in welcher Form der **Arzt** in die **Indikationsstellung** einbezogen wird. Was den Arzt betrifft, halte ich folgende Frage für viel entscheidender: Dürfen wir einen Arzt eingedenk seines ärztlichen Auftrags, ausschließlich dem Leben zu dienen, in eine Situation drängen, ein gesundes und lebensfähiges ungeborenes Kind zu töten? Ich meine: Nein. Ich habe gestern abend noch mit Ärzten gesprochen, die mich gebeten haben, auf diesen Fakt hinzuweisen.

(Zustimmung bei der CDU/CSU)

Meine Damen, meine Herren, ich bitte Sie alle in der weiteren Beratung um Unterstützung des Antrags der Initiativgruppe Werner.

Ich bedanke mich.

(Beifall bei der CDU/CSU)

(D) **Vizepräsidentin Renate Schmidt:** Als nächstes hat Herr Kollege Dr. Wolfgang Götzer das Wort.

Dr. Wolfgang Götzer (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich glaube, wir sind uns in diesem Hause alle darüber einig, daß es kein wichtigeres Thema als den Schutz des Lebens gibt und daß es die erste Aufgabe des Staates ist, für den optimalen Schutz des Lebens in jedem Lebensabschnitt zu sorgen. Deshalb hat der **Staat** auch eine **Schutzpflicht für das ungeborene Kind.**

Das in der Verfassung verbürgte Recht auf Leben ist auch der Maßstab, an dem jede Neuregelung der §§ 218 ff. zu messen ist. Geschütztes Rechtsgut im Rahmen dieser Vorschrift ist nicht etwa das so oft propagierte Selbstbestimmungsrecht der Frau, sondern einzig und allein das Lebensrecht des ungeborenen Kindes.

Bei einer geschätzten Zahl von weit über 300 000 **Abtreibungen** im Jahr in der Bundesrepublik Deutschland ist es offensichtlich weder durch die geltenden Bestimmungen in den alten Ländern noch durch die von der ehemaligen DDR auf dem Gebiet der neuen Bundesländer übernommenen Fristenregelung gelungen, das Lebensrecht der ungeborenen Kinder ausreichend zu schützen. Notwendig ist deshalb eine Neuregelung, die sowohl den Schutz des ungeborenen Kindes sicherstellt, als auch Konfliktsituationen schwangerer Frauen berücksichtigt.

Zunächst muß allerdings begriffliche Klarheit hergestellt werden:

Dr. Wolfgang Götzer

(A) Meine Damen und Herren, wer von „Schwangerschaftsabbruch" redet, verharmlost und verdrängt.

(Claus Jäger [CDU/CSU]: Sehr richtig!)

Abtreibung ist die vorgeburtliche Tötung eines Menschen. Deshalb sind Abtreibungen grundsätzlich Unrecht. Und deshalb kann es auch kein „Recht auf Abtreibung" geben, wie es das verbrecherische Regime der DDR gewährte.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Weil jede Tötung grundsätzlich Unrecht ist, muß der Staat diese strafrechtlich sanktionieren.

Sicherlich ist der strafrechtliche Aspekt nicht der einzige und allein entscheidende bei der Frage, wie das Leben der ungeborenen Kinder am besten geschützt werden kann.

Für uns, meine Damen und Herren, gehören der Schutz des ungeborenen Kindes und die Hilfe für die schwangere Frau untrennbar zusammen. Schutz des ungeborenen Kindes und Hilfe für die Schwangere sind für uns die beiden Säulen einer Neuregelung.

Deshalb legt die Union im Rahmen der Neuregelung der §§ 218ff. auch einen beispiellosen **Katalog familien- und sozialpolitischer Maßnahmen** vor, wie es sie noch nie in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland gegeben hat. Aber der Schutz des Lebens ungeborener Kinder bliebe unvollständig ohne seine strafrechtliche Absicherung. Mit dieser können freilich nicht die Probleme gelöst werden, aber das ist auch nicht die Aufgabe des Strafrechts. Das Strafrecht hat die Aufgabe, Unrecht bewußt zu machen und da- (B) mit zur Bewußtseinsbildung beizutragen, Unrecht zu kennzeichnen, zu verhindern und gegebenenfalls Sanktionen zu ermöglichen.

Wer den bestmöglichen Schutz für die ungeborenen Kinder will, der muß sich darüber im klaren sein: Der Lebensschutz kann nicht „für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden". Meine Damen und Herren, das Recht auf Leben kennt keine Fristen. Eine Fristenregelung ist mit dem Ziel des „besseren" Schutzes ungeborener Kinder — so lautet der Auftrag des Einigungsvertrags — nicht vereinbar. Die Fristenlösung ist darüber hinaus nicht nur verfassungswidrig, sondern auch für jeden Christen inakzeptabel.

Nur eine Indikationsregelung wird dem Problem gerecht.

Wir Unterzeichner des Entwurfs der Initiativgruppe „Schutz der ungeborenen Kinder" sind allerdings der Auffassung, daß die jetzige **Regelung in § 218 Abs. 3 Satz 2** nicht so bleiben kann. Auf Kosten des Lebens ungeborener Kinder wurde hier hunderttausendfach Mißbrauch getrieben.

Außerdem genügt es unserer Auffassung nach nicht, wenn die Schwangere dem Arzt eine Notlage lediglich „dargelegt" hat. Wir halten es vielmehr für geboten, daß die entscheidende Voraussetzung für die Straflosigkeit nicht nur schlüssig behauptet wird, sondern objektiv vorliegen und somit auch grundsätzlich gerichtlich überprüfbar sein muß.

Ich hoffe, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen von der CDU/CSU-Fraktion, daß es in diesen zwei (C) Punkten innerhalb der Union im Interesse des Themas doch noch zu einer Einigung kommen wird.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluß. In unserer Zeit wird so oft und bei vielen Gelegenheiten — auch heute oft genug — vom Recht auf Leben und insbesondere vom Recht auf Selbstbestimmung gesprochen. Warum sollte dies eigentlich nicht für das ungeborene Kind gelten?

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Als nächstes hat der Kollege Dr. Franz-Hermann Kappes das Wort.

Dr. Franz-Hermann Kappes (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Gegen Ende dieser ersten große Aussprache über die vorliegenden Gesetzentwürfe möchte ich Ihnen einige Eindrücke vortragen, die ich heute gewonnen habe.

Erstens — und dies empfinde ich zunächst einmal als positiv — gibt es offenbar eine sehr große Mehrheit in diesem Haus für eine **Verbesserung des sozialen und auch materiellen Umfeldes** im Sinne der Annahme und gegen die Tötung ungeborener Kinder. Ich hoffe nur, daß all die schönen Worte auch wirklich so gemeint waren, und ich halte es für unerläßlich, daß wir uns auch in Zukunft bei den vielen praktischen Fragen der Alltagspolitik selbst oder gegenseitig daran erinnern.

Zweitens allerdings hatte ich den Eindruck, daß zwar viel davon die Rede war, die Politik müsse sich an der Lebenswirklichkeit, wie es hieß, an der Realität, wie gesagt wurde, orientieren, oder die Grundge- (D) gebenheiten unserer gesellschaftlichen Existenz seien zu beachten, tatsächlich jedoch von vielen Kolleginnen und Kollegen naturwissenschaftlich heute eindeutig feststehenden Tatsachen einfach negiert werden. Es ist doch nun einmal so, daß der Mensch schon wenige Wochen nach seiner Zeugung gewissermaßen fertig ist, daß alle seine Organe vorhanden sind, und es ist doch nun einmal Realität, daß dieses eigenständige Leben seine Tötung bereits im Mutterleib nur mit Angst und Schmerzen erleidet. Die angeblich so fortschrittlichen Anhänger sogenannter Fristenlösungen befinden sich vielfach ganz offenkundig auf einem Wissensstand, den man im 19. Jahrhundert oder teilweise auch noch vor wenigen Jahrzehnten besaß. Demgegenüber gehen die hier vorgeschlagenen **Indikationsmodelle,** so verbesserungsbedürftig sie im einzelnen auch noch sein mögen, von den realen modernen **Erkenntnissen der Naturwissenschaften** aus.

Drittens wurde hier immer wieder ein **Zusammenhang zwischen Strafandrohung und Schutz des sogenannten werdenden Lebens** geleugnet. Zugegeben, daß bei einer zum Schwangerschaftsabbruch konkret entschlossenen Frau mit dem Strafrecht im allgemeinen kaum etwas auszurichten ist; und natürlich ist das Strafrecht nicht in der Lage, ernsthafte Schwangerschaftskonflikte zu lösen. Aber darauf kommt es eben nur sehr eingeschränkt an. Entscheidend ist doch — es wurde heute mehrfach gesagt —, daß der Staat die von unserem Grundgesetz anerkannte Wertordnung und damit die prinzipielle Mißbilligung der Tötung menschlichen Lebens in den Köpfen, meine Damen

Dr. Franz-Hermann Kappes

(A) und Herren, der Bürgerinnen und Bürger bewußt halten muß. Dazu reichen noch so großzügige materielle Hilfen nicht aus. Nach meiner persönlichen Überzeugung gibt bei unserem Wohlstand in sehr vielen Fällen die finanzielle Seite ohnehin nicht den Ausschlag.

Für den unerläßlichen Ausdruck der staatlichen Mißbilligung gibt es, auch im Hinblick auf die Strafbarkeit der Verletzung viel niedriger zu bewertender Rechtsgüter als das menschliche Leben, keine wirkliche Alternative. Der Mann oder die Frau auf der Straße würden den Verzicht auf die Strafandrohung für eine bestimmte Frist zweifellos so verstehen, als habe der Staat des Grundgesetzes gegen die Tötung ungeborener Kinder in den ersten Monaten grundsätzlich keine schwerwiegenden Einwände mehr.

(Claus Jäger [CDU/CSU]: So ist es! — Weiterer Zuruf von der CDU/CSU: Leider wahr!)

Viertens, meine Damen und Herren, muß in diesem Sinne auch einmal klargestellt werden, daß die **Wertordnung unseres Grundgesetzes** zumindest in der Frage des menschlichen Lebens jenen Wertpluralismus, von dem auch Sie, Herr Pflüger, eben gesprochen haben und von dem hier heute mehrmals die Rede war, nicht zuläßt. Unsere Verfassung ist zwar in gewisser Weise weltanschaulich neutral; aber an den von ihr als bindend anerkannten obersten Werten des menschlichen Zusammenlebens darf und kann auch vom Deutschen Bundestag nicht gerüttelt werden.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

(B) Dabei geht es überhaupt nicht darum, daß nun etwa die Christen in unserem Lande — auch das klang gelegentlich an — den immer zahlreicheren Nichtchristen ihre Auffassungen aufzwingen wollten. Aber unsere Verfassung beginnt aus gutem Grunde mit den Worten: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ...". Natürlich geht es uns allen um die Menschen; aber von Gott muß dabei zwangsläufig ebenso die Rede sein, und da gilt grundsätzlich: Du sollst nicht töten!

Fünftens schließlich hat mir unsere Aussprache in einer Reihe von Beiträgen erschreckend bewußt gemacht, wie gering manche in diesem Hause die **Autorität unseres obersten Gerichtes** zu achten scheinen. Formulierungen wie, der Bundestag sei kein Anhängsel des Bundesverfassungsgerichts, und ähnliche lassen eine höchst bedenkliche Einstellung zum Rechtsstaat erkennen, ganz abgesehen davon, daß eine Art laufender Anpassung der Rechtsprechung unseres obersten Gerichts an jeweils zeitgemäße Anforderungen oder gar an einen fortschreitenden Wertewandel das Vertrauen vieler Bürgerinnen und Bürger in Recht und Gerechtigkeit grundlegend erschüttern müßte.

Ich komme zum Schluß. Deshalb spreche ich auch so schnell, um mit meinem Manuskript fertig zu werden.

Schließlich: Ich hoffe sehr — das ist mir sehr wichtig, und ich bin als Mitunterzeichner des Entwurfs der „Initiativgruppe für den Schutz des ungeborenen Kindes" in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eigentlich auch guten Mutes —, daß sich die zwei hier vorgeschlagenen Indikationslösungen noch zusammenführen lassen. Ich meine, im Kern wird es dabei darum gehen, die in dem Fraktionsentwurf angelegte erhebliche Möglichkeit des Mißbrauchs durch eine gewisse — wenn auch nur sehr begrenzt mögliche — Objektivierung zu erschweren. Dies sollte bei gutem Willen aller Beteiligten möglich sein. (C)

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Renate Schmidt: Ganz so schnell wäre es nun nicht notwendig gewesen.

Ich habe jetzt noch zwei Wortmeldungen vorliegen. Wie ich gehört habe, sind die beiden Kollegen nicht mehr anwesend. Ich möchte mich jetzt nur vergewissern, daß die beiden Kollegen tatsächlich nicht da sind. — Die Kollegen Gerhard Pfeffermann und Georg Brunnhuber sind beide nicht anwesend. Damit sind wir am Ende unserer Rednerliste heute angekommen, weil mir weitere Wortmeldungen nicht vorliegen.

Ich bedanke mich bei Ihnen allen. Wir können uns bei uns selbst bedanken, daß wir heute, glaube ich, eine gute erste Beratung zu einem komplizierten Sachverhalt hatten.

Interfraktionell wird vorgeschlagen, die Vorlagen auf den Drucksachen 12/551, 12/696, 12/841, 12/898, 12/1178 (neu), 12/1179, 12/490 und 11/6895 zur federführenden Beratung an den Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens" und zur Mitberatung an den Ausschuß für Frauen und Jugend, an den Rechtsausschuß, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, an den Ausschuß für Familie und Senioren und an den Ausschuß für Gesundheit zu überweisen. (D)

Des weiteren ist interfraktionell vereinbart, die Vorlagen auf den Drucksachen 12/551, 12/696, 12/841, 12/898, 12/1178 (neu) und 12/1179 außerdem an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung gemäß § 96 unserer Geschäftsordnung zu überweisen. Darf ich dazu um Ihr Einverständnis bitten? — Ich sehe und höre keinen Widerspruch; somit liegt es vor. Dann verfahren wir so.

Daneben sollen die Vorlagen auf den Drucksachen 12/551, 12/841, 12/1178 (neu) und 12/1179 auch noch an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen werden. Die Vorlage auf Drucksache 12/6895 soll zusätzlich dem EG-Ausschuß überwiesen werden. Gibt es dazu weitere Vorschläge? — Ich sehe und höre keinen Widerspruch. Dann sind die Überweisungen so beschlossen.

Wir sind damit am Schluß unserer heutigen langen Tagesordnung.

Ich berufe die nächste Sitzung des Deutschen Bundestages auf morgen, Freitag, den 27. September 1991, 9 Uhr ein.

Ich schließe die Sitzung und wünsche Ihnen einen schönen Abend.

(Schluß der Sitzung: 20.37 Uhr)

(A)

Anlagen zum Stenographischen Bericht

(C)

Anlage 1

Liste der entschuldigten Abgeordneten

Abgeordnete(r)		entschuldigt bis einschließlich
Antretter, Robert	SPD	26. 09. 91**
Bargfrede, Heinz-Günter	CDU/CSU	26. 09. 91
Blunck, Lieselott	SPD	26. 09. 91**
Böhm (Melsungen), Wilfried	CDU/CSU	26. 09. 91**
Büchler (Hof), Hans	SPD	26. 09. 91**
Bühler (Bruchsal), Klaus	CDU/CSU	26. 09. 91**
Fischer (Unna), Leni	CDU/CSU	26. 09. 91**
Dr. von Geldern, Wolfgang	CDU/CSU	26. 09. 91*
Genscher, Hans-Dietrich	FDP	26. 09. 91
Gröbl, Wolfgang	CDU/CSU	26. 09. 91
Haack (Extertal), Karl-Hermann	SPD	26. 09. 91
Janz, Ilse	SPD	26. 09. 91
Kittelmann, Peter	CDU/CSU	26. 09. 91**
Kohn, Roland	FDP	26. 09. 91
Koltzsch, Rolf	SPD	26. 09. 91
Kubicki, Wolfgang	FDP	26. 09. 91
Dr.-Ing. Laermann, Karl-Hans	FDP	26. 09. 91
Lenzer, Christian	CDU/CSU	26. 09. 91**
Lühr, Uwe	FDP	26. 09. 91
Lummer, Heinrich	CDU/CSU	26. 09. 91**
Mischnick, Wolfgang	FDP	26. 09. 91
Möllemann, Jürgen W.	FDP	26. 09. 91
Dr. Müller, Günther	CDU/CSU	26. 09. 91**
Nelle, Engelbert	CDU/CSU	26. 09. 91
Nolte, Claudia	CDU/CSU	26. 09. 91
Oostergetelo, Jan	SPD	26. 09. 91
Paintner, Johann	FDP	26. 09. 91
Dr. Penner, Willfried	SPD	26. 09. 91
Peters, Lisa	FDP	26. 09. 91
Pfuhl, Albert	SPD	26. 09. 91**
Rempe, Walter	SPD	26. 09. 91
von Renesse, Margot	SPD	26. 09. 91
Reuschenbach, Peter W.	SPD	26. 09. 91
Schluckebier, Günther	SPD	26. 09. 91**
Seiler-Albring, Ursula	FDP	26. 09. 91
Skowron, Werner H.	CDU/CSU	26. 09. 91
Dr. Soell, Hartmut	SPD	26. 09. 91**
Dr. Sperling, Dietrich	SPD	26. 09. 91
Terborg, Margitta	SPD	26. 09. 91**
Thierse, Wolfgang	SPD	26. 09. 91
Weiß (Berlin), Konrad	Bündnis 90/GRÜNE	26. 09. 91
Zierer, Benno	CDU/CSU	26. 09. 91**

* für die Teilnahme an Sitzungen des Europäischen Parlaments
** für die Teilnahme an Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

(B)

Anlage 2

Zu Protokoll gegebene Reden zu Tagesordnungspunkt 6a bis 6h (Neuregelung des § 218 StGB)

Angelika Barbe *(SPD):* Die Berliner Zeitung informierte am 28. August 1991, daß das Bundesministerium für Frauen und Familie Wohnzuschüsse für Schwangere zur Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse gewährt. Hervorragend sagte sich die Leserin in Ostberlin und machte sich am nächsten Tag zu ihrer Schwangerenberatung bzw. dem Gesundheitsamt auf den Weg, um die Antragsformulare, wie in der o. g. Zeitung vermerkt, entgegenzunehmen.

Die völlig überraschten Beratungsstellen und Gesundheitsämter mußten den Frauen erklären, daß sie diese Maßnahme auch aus der Zeitung erfahren haben und sich um kurzfristige Klärung kümmern werden. Eine sofortige Rücksprache mit dem Bundesministerium ergab, daß die Beantragung des Wohnzuschusses bei vorwiegend konfessionellen, vom Bundesministerium anerkannten Beratungsstellen erfolgen kann. Die bei den Gesundheitsämtern angesiedelten und im Ostteil der Stadt auch gut ausgebauten Schwangerenberatungsstellen wurden in diese Aktion nicht mit eingebunden.

Was mag wohl dahinterstecken? Möchte die Bundesministerin für Familie und Senioren, Frau Rönsch, ihr Modell zur Erhaltung des § 218 bereits im Vorfeld der parlamentarischen Entscheidung zementieren? Soll den Frauen die Entscheidung, von wem und wo sie beraten werden wollen, beschnitten werden?

(D)

Da es sich bei den Mitteln des Bundes um Steuereinnahmen handelt — die alle Bürger unabhängig von der Konfession aufzubringen haben —, ist es nur legitim, daß an der Verteilung von Zuschüssen auch alle Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen zu beteiligten sind. Den schwangeren Frauen muß die freie Wahl „ihrer" Beratungsstelle ermöglicht werden. Die Bevorzugung bestimmter Interessenverbände ist verfassungswidrig.

Nun haben sich in dem Streit um die Abschaffung des § 218 viele Organisationen und Interessenverbände aus den neuen Bundesländern zu Wort gemeldet. Die Briefe auf unseren Schreibtischen häufen sich. Ich möchte einigen Gehör verschaffen und daraus zitieren, denn schließlich betrifft die Entscheidung, die wir fällen müssen, nicht die im Parlament versammelten Männer, sondern die Frauen in Deutschland-Ost und -West.

Erstens. Die Gesellschaft für Sexualwissenschaft schreibt:

> Auch wir treten ein für den Schutz des ungeborenen Lebens, meinen allerdings, daß dieser sich am Schutz des geborenen Lebens messen lassen muß. Abgesehen davon, daß ein strafrechtlicher Zwang zur Geburt eines ungewollten Kindes tatsächlich nicht möglich ist, sollte stärker als bisher auch nach den Entwicklungsbedingungen unerwünscht geborener Kinder gefragt werden.
>
> Die bundesrepublikanische Praxis des § 218 wurde nicht nur in einer Entschließung des Euro-

(A) paparlaments am 12. März 1990 kritisiert, sie stößt nicht nur in der Bevölkerung auf Ablehnung — 78% der DDR-Bürger sind gegen § 218 —, sie ist auch für den Schutz des ungeborenen Lebens ungeeignet.

Die Praxis des Paragraphen 218 bewirkt einzig eine Kriminalisierung von Frauen in Not, die ständige Gefahr von Denunziation und Schnüffelpraxis.

Und nicht zuletzt beinhaltet diese Praxis eine Bedrohung für Leib und Leben ungewollt schwangerer Frauen.

Zweitens. Der deutsche Akademikerinnen-Bund e. V. fordert unter anderem flankierende Maßnahmen, wie Rechtsansprüche auf Ganztagsbetreuungsstellen, auf mehr finanzielle Unterstützung, auf Fortsetzung von Ausbildung und Wiedereingliederung in den Beruf nach mehrjähriger Erziehungszeit und — vor allem — mehr Verantwortung für Väter.

Der deutsche Akademikerinnenverband hat auch eine Meinungsumfrage bei den Mitgliedern der neuen Bundesländer durchgeführt. Interessant ist, daß sich kein Mitglied dort für das bundesrepublikanische Indikationsmodell oder für den „3. Weg" aussprach.

Drittens. Die Gewerkschaft I. G. Chemie setzt sich ebenfalls für eine Fristenregelung, Ganztagsbetreuungseinrichtungen — nicht nur drei Stunden —, Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtungen, Sexualkundeunterricht an Schulen und die kostenlose Zurverfügungstellung von Verhütungsmitteln ein. Im Augenblick herrscht nämlich in (B) den neuen Bundesländern (außer Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern) folgender Zustand: Die Abtreibung ist kostenlos, die Verhütungsmittel dagegen müssen bezahlt werden. Wer da vom Schutz des vorgeburtlichen Lebens spricht — dem werfe ich Heuchelei vor.

Viertens. Die „Arbeiterwohlfahrt" schreibt — und sie ist durch ihre langjährige Arbeit durch die Beratungsstellen der AWO kompetent und aussagefähig —:

> Es wird von der Schwangeren weit mehr abverlangt als nur ein Unterlassen. Ob sie die Menschwerdung ihrer Leibesfrucht in ihrem eigenen Körper zuläßt oder nicht, bedeutet einen so existentiellen Einschnitt in ihrer persönlichen Lebensgestaltung, daß dagegen Bestrafungen und staatlicher Gebärzwang zurücktreten müssen.
>
> Der Rechtsanspruch auf freiwillige Beratung ist eine Grundvoraussetzung für einen offenen Umgang in Verantwortung und Freiheit mit Sexualität und menschlicher Fortpflanzungsfähigkeit.

Fünftens. „Frauen in der Kirche" — Frauengruppen aus Berlin — sprechen sich „entschieden gegen die Kriminalisierung von Frauen" aus und vor allem für den Schutz des geborenen Lebens, und dazu „gehört auch das Leben von Frauen". Sie schreiben weiter:

> Ganz entschieden wenden wir uns dagegen, daß der christliche Glaube dazu benutzt wird, Frauen unter Druck zu setzen und zu kriminalisieren. Wir sind der Überzeugung, daß christlicher Glaube Hilfe zur Bewältigung von Lebensproblemen und Krisen ist.

Sie fordern neben allem schon Gesagten: kindergerechtes Umfeld (Spielplätze und Grünanlagen) und die Bewahrung der Schöpfung für die Zukunft unserer Kinder. (C)

Jetzt komme ich zur Glaubwürdigkeit von Politikern. Es ist schon verwunderlich, wenn wir Frauen im Osten Deutschlands von CDU-Politikern noch vor einem Jahr beruhigt wurden, die Fristenregelung bliebe auf jeden Fall bestehen (siehe Regierungserklärung von L. de Maizière). Oder ich zitiere aus der Koalitionsvereinbarung vom 12. April 1990, die einen „umfassenden Schutz des ungeborenen Lebens durch umfangreiche Beratungs-, Aufklärungs- und Unterstützungsangebote sowie kostenlose Bereitstellung der Kontrazeption für Frauen bei Beibehaltung der Fristenregelung zum Schwangerschaftsabbruch" zusicherte. Die ehemalige DDR-Ministerin Frau Dr. Christa Schmidt trat gegen eine Zwangsberatung auf, sprach sich für die Beibehaltung der Fristenregelung aus und ging davon aus, daß die meisten ihrer Fraktionskollegen die bestehende gesetzliche Regelung trotz aller Gewissenskonflikte akzeptieren.

Heute, nach einem Jahr, haben die westlichen CDU-Abgeordneten ihre Kollegen aus dem Osten so unter Druck gesetzt, daß sich keiner meiner früheren Kolleginnen und Kollegen der ersten frei gewählten Volkskammer mehr daran erinnern mag. Nach dem Motto „was schert mich mein Geschwätz von gestern" wird nicht nur in der Steuerpolitik gelogen, werden Fraueninteressen verraten und eine Politikerin mit Rückgrat wie Frau Dr. Christa Schmidt abserviert.

Da frage ich mich: Wie sollen die Bürger der neuen Bundesländer Vertrauen zu dem Rechtsstaat entwikkeln, den wir uns alle ersehnten, wenn ihnen dieses Recht nichts als Ungerechtigkeit beschert? Es funktioniert das gleiche Modell wie vor der Wende. Der Hauptkonflikt besteht zwischen Oben und Unten: Anpassung und Heuchelei werden gefördert, Aufrichtigkeit bestraft. (D)

Umfrageergebnisse unter Frauen in den neuen Bundesländern — vom Institut für Soziologie und Sozialpolitik im Sommer 1990 und im Frühjahr 1991 durchgeführt — zeigen in erschreckendem Maße, daß sich Enttäuschung über die Durchsetzungskraft von Parteien ausbreitet. Eine Zahl nur möchte ich nennen, die uns aufrütteln sollte. 78% der Frauen glauben nicht mehr, daß sie Einflußmöglichkeiten auf das Parlament haben. Das alles auf dem Hintergrund der Arbeitslosigkeit, die die Frauen jetzt unvermittelt trifft und Lebensentwürfe zerstört. Wir müssen uns damit beschäftigen.

Frauen haben jetzt mehr und mehr das Gefühl, aussortiert zu werden, sie erleben Kinderfeindlichkeit und ökonomische Abhängigkeit. Sie werden unsicher und verzweifelt gemacht; denn ihre öffentliche Stellung durch Berufstätigkeit wird den Frauen genommen. Es bleibt lediglich die Mutterrolle als einzig legitime Rolle.

Dagegen gibt es nur eine Möglichkeit, dieses Verhaltensmuster zu durchbrechen. Deshalb appelliere ich an die Frauen und Männer in Deutschland-Ost und -West: Melden Sie sich zu Wort! Schreiben Sie den Abgeordneten! Erheben Sie auf den Straßen und Plätzen Ihre Forderungen unüberhörbar laut! Sam-

(A) meln Sie Unterschriften! Laden Sie Ihre Bundestagsabgeordneten zu öffentlichen Veranstaltungen ein und unterstützen Sie so den Gesetzentwurf der SPD!

Ich zitiere Wolf Biermann:

> In jeder Gesellschaft kommt es darauf an, den geschaffenen Reichtum so ungerecht wie möglich zu verteilen, ohne daß es jemand merkt.

Wir Frauen merken allerdings seit 120 Jahren, daß die Ungerechtigkeit daraus resultiert, daß es bezahlte Erwerbsarbeit und unbezahlte Hausarbeit gibt. Unsere Großmütter- und Müttergeneration hat mit Altersarmut bezahlen müssen und auf eigene Lebensentwürfe, die auch Berufstätigkeit beinhalteten, vielfach verzichtet.

Solange Männer nicht endlich die 50 % Verantwortung und Pflichten übernehmen, die ihnen auch in der Kindererziehung zustehen, so lange weisen wir männliche Bevormundung in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs zurück und bestehen darauf, selbst darüber zu bestimmen.

Wolfgang Börnsen *(Bönstrup) (CDU/CSU):* In dieser Frage existentieller Humanität darf es keinen Fraktionszwang geben, wie ihn SPD und FDP offensichtlich praktizieren. Wenn wirklich die Gewissensentscheidung der/des Abgeordneten bei einem Gesetzentwurf erwartet wird, dann besonders in dieser Frage. Ich fordere beide Fraktionsführungen auf, ihre Mitglieder aus der parteipolitischen Verpflichtung zu entlassen. Auch eine Teilung des Abgeordnetengewissens, Bindung an die Fraktion bei den finanziellen (B) Nebenleistungen und freie Entscheidung bei der erwogenen strafrechtlichen Lösung, ist unvertretbar.

Mehr als 120 000 Abbrüche jährlich allein in der „alten" Bundesrepublik sind ein Maßstab dafür, daß wir in unserer Gesellschaft Rückstände an Menschlichkeit und sozialer Fürsorge zu verzeichnen haben. Der Rückgang der Abbrüche um über 22 % in den vergangenen sieben Jahren gibt Anlaß zur Hoffnung auf die Wirksamkeit von Aufklärung und den getroffenen sozialen Flankierungen für Frauen, Mütter und Familien. Die Empfindlichkeit zugunsten des ungeborenen Lebens hat zugenommen, die vielen hundert Beratungszentren, die Gespräche mit Ärzten und die kirchlichen Verbände haben eine positive Wirkung erzielt. Diese Anerkennung gilt auch all' denen, die Sexualerziehung prinzipiell in der Schule praktizieren.

Der beste Schutz ungeborenen Lebens ist der Schutz des geborenen Lebens. Deshalb gilt es, die immer noch bestehenden Defizite an Kinderfreundlichkeit, Umweltsicherheit, nachbarschaftlicher Zuwendung, Wohnraumumfang, Kindergarten- und Kinderbetreuungsplätzen und die Vertretbarkeit von Familie mit der beruflichen Tätigkeit der Frau in einer breit angelegten Kampagne von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam zu beheben.

Mein schleswig-holsteinischer Fraktionskollege, der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Ottfried Hennig, hat die Formel geprägt: „Wo es Kindern gut geht, geht es allen gut!" Ich stimme ihm ausdrücklich zu. Wir alle, die gesamte Gesellschaft hat einen Vorteil (C) davon, wenn wir viel stärker als bisher unsere Politik nach dem Wohl der Kinder ausrichten würden.

Wo es um Kinder geht, muß das Prinzip der Einsicht — nicht die Drohung mit Strafe — herrschen. Strafbarkeit führt zur Demütigung, dies gilt auch für die Frau, die sich in tiefer und verzweifelter Konfliktlage des Schwangerschaftsabbruches befindet. Sie weiß in diesem Augenblick sehr wohl, daß wir uns nicht zum Menschen, sondern als Mensch entwickeln. Die Entscheidung über den Lebensschutz des ungeborenen Kindes kann ihr niemand abnehmen.

Strafe führt in die Illegalität, und ich frage mich, ist dieser — im Grundsatz — ethische Konflikt einer ungewollten Schwangerschaft mit dem Strafrecht überhaupt lösbar? Nein!

Umfassende, fachkundige und persönliche Beratung ist hilfreich und notwendig, sie kann das Vorliegen einer Indikation bestätigen, doch an der Selbstbestimmung der Mutter kann es keinen Weg vorbei geben. Das Lebensrecht der Mutter gilt es zu gewährleisten.

Wir sollten bei dieser aktuellen Auseinandersetzung nicht vergessen, daß es in Europa in den vergangenen Jahrhunderten ständig zwei Bewegungen bei dieser Problematik gab. Die eine wurde von der Bevölkerungspolitik her bestimmt, die zweite von der ethischen Frage, ob es der Frau überhaupt erlaubt ist, ungeborenes Leben zu töten. Viele hundert Jahre lang wurde die Abtreibung als Mittel der Geburtenbeschränkung eingesetzt. Die Liberalisierung des Abtreibungsrechts erfolgte erst wirklich nach dem Zweiten Weltkrieg, zu Anfang in den osteuropäischen (D) Staaten, dann in Großbritannien, den skandinavischen Ländern, später in Österreich, Frankreich und Italien. Während sich Dänemark, Schweden und Belgien für eine Fristenlösung entschieden, sprachen sich fast alle anderen für den Indikationsweg aus.

In den USA verneinte der Supreme Court das Recht auf Leben bei einem ungeborenen Kind, das Bundesverfassungsgericht dagegen bejahte im Fristenlösungsurteil dieses Recht. Die Bandbreite der Auffassungen ist sehr groß, und sie erhält noch eine zusätzliche Dimension, wenn man die Diskussion auf der Weltbevölkerungskonferenz in Mexiko 1984 mit einbezieht. Dort konnte nur ein Minimalkonsens gefunden werden, denn gerade in Staaten der Dritten Welt, wo oft Hunger, Armut und Elend herrscht, wird die Abtreibung als Mittel gegen die drohende Überbevölkerung angesehen. Für das christliche Abendland eine nur schwer nachvollziehbare Begründung.

Wir sollten bei der von uns angestrebten nationalen Lösung nicht die Internationalität der Problematik vergessen, nicht die Angst der Mütter vor dem Verlassenwerden bei ungewollter Schwangerschaft, nicht ihre Sorge, dem Kind nicht gewachsen zu sein, und nicht unsere gemeinsame Aufgabe, für umfassende Hilfe zu sorgen.

Jutta Braband *(PDS/Linke Liste):* Ist die Würde des Menschen unantastbar? Wenn ja, dann scheint sie männlich zu sein, denn seit wir DDR-Frauen das erste frei gewählte Parlament hatten, wurde sie nicht nur verstärkt durch öffentlichen Sexismus, sondern auch

(A) durch Polemik für den Schutz des ungeborenen Lebens zur Disposition gestellt. Und das setzte sich nach der Vereinigung mit einem Land, das Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich unter Strafe stellt und nur ausnahmsweise erlaubt, ungebrochen fort.

Die Vereinigung beider Staaten, die theoretisch die Möglichkeit in sich barg, die Gesetzgebung der BRD um einige durchaus bessere Regelungen der DDR zu bereichern, wurde als Annexion vollzogen, die dann auch ein Überstülpen der Gesetzgebung zur Folge hatte.

Es gab in der DDR durchaus ein Bewußtsein für den frauenverachtenden Charakter des § 218. Zigtausende Unterschriften gegen die Einführung des § 218 in der DDR im Jahre 1990 belegen dies ebenso wie die Stellungnahme der letzten Frauenministerin in der DDR, Frau Schmidt, CDU.

Durch die Existenz der sogenannten lupenreinen Fristenlösung gibt es eine Erfahrung, die breite Bevölkerungsschichten betrifft, selbst wenn die politische Dimension dieser Regelung nicht jeder Frau und jedem Mann bewußt ist. Diese Erfahrung lautet: Es ist richtig, daß jede Frau sich frei entscheiden kann, ob sie in der Lage und willens ist, einem Kind Liebe, Zärtlichkeit und das nötige soziale Umfeld zu geben oder nicht. Denn nur sie selbst verfügt über alle Kenntnisse, die frau in die Lage versetzt, eine so schwere Entscheidung zu fällen.

Ich möchte mich an dieser Stelle mit der unerträglichen These, Frauen seien leichtfertig und benutzten den Schwangerschaftsabbruch als Verhütungsme-

(B) thode, auseinanderzusetzen. Dahinter steckt doch die Vermutung, daß Frauen auch im siebenten, achten oder neunten Monat eine Schwangerschaft abbrechen. Aber woher denn diese Vermutung, aus welcher Erfahrung? Ich behaupte: aus keiner, sondern vielmehr aus dem Bewußtsein: Frauen müssen unter Kuratel gestellt werden, weil sie minderwertig und dumm sind und deshalb eines Vormunds bedürfen.

Ich behaupte weiter: Wenn aber eine Frau sich in ihrer Not zu einem solchen Schritt entschließt, tut sie es unter allen Umständen und wäre durch Strafandrohung nicht davon abzuhalten. Wir wissen heute, daß der Tatsache, daß Frauen Schwangerschaften, die sie nicht verantworten können, abbrechen, nicht mit juristischen Mitteln beizukommen ist. Selbst die schwersten Strafen, die in den letzten Jahrhunderten durch das Patriarchat dafür ausgesetzt wurden, wie Zuchthaus und sogar die Todesstrafe, haben nicht zu einer Verringerung der Abbrüche, sondern nur zu ihrer Verschleierung geführt. Frauen haben sich der Gefahr von Krankheit und Tod ausgesetzt, um letztlich ihrer Verantwortung für das Leben gerecht zu werden. Und diese Verantwortung spiegelt sich eben nicht in der Zahl der geborenen Kinder, sondern in den Bedingungen, die die geborenen Kinder vorfinden.

Durch Legalisierung des Abbruchs wird erreicht, daß dieser Eingriff auf die für jede Frau am wenigsten schädliche Weise in medizinischer, sozialer und psychischer Hinsicht geschieht. Dem Problem der hohen Abbruchzahlen kann aber nur begegnet werden, indem sexuelle Aufklärung und die Möglichkeiten zur Schwangerschaftsverhütung wesentlich verbessert werden, und zwar für Frauen und Männer. In diesem (C) Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, daß die öffentliche Diskussion um die Verantwortung von Männern viel zuwenig geführt wird — was auch nicht wundert in einem Land, das den Mann als Ernährer, die Frau als Hüterin des Hauses und die „Mann-Frau-Kind-Familie" als einzig legitime Form des Zusammenlebens behandelt.

Auf die Klage, daß die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen für Ärzte unzumutbar sei, möchte ich hier nicht eingehen. Die Polemik ist zu offensichtlich. Hier wird wieder der Versuch gemacht, das Recht des ungeborenen Lebens gegen das Recht der Frauen hervorzuheben, anstatt es durch ihre freie Entscheidung zu ermöglichen.

In der DDR haben wir die Erfahrung gemacht, zwar allein entscheiden zu können, aber wir wurden mit dieser Entscheidung oft alleingelassen. Und viele sind mit den psychischen Problemen, die sie dadurch hatten, nicht fertig geworden, was wiederum beweist, daß Frauen diese Entscheidung nicht leichtfällt und von daher auch nicht vermutet werden darf, sie würde leichtfertig getroffen.

Wir brauchen daher sehr wohl sehr verschiedene Beratungsangebote für die Entscheidungsfindung, aber auch für die Zeit danach, d. h. sowohl für die Frauen, die sich entschieden haben, ein Kind auszutragen, als auch für die, die das nicht tun wollen. Eine Beratung, die staatlich verordnet ist, mit dem Ziel, die Frauen dazu zu bewegen, die Frucht auszutragen, ist keine Hilfe, sondern Zwang. Aber jede staatliche Zwangsmaßnahme macht Frauen wieder zu Gebärmaschinen und ungewollte Kinder zu psychisch geschädigten Menschen. (D)

Keine von uns darf das zulassen, denn entgegen der frauenfeindlichen Praxis ist auch unsere Würde nicht nur unantastbar, sondern auch unteilbar. Außerdem ist die Würde weiblich.

Dr. Ulrich Briefs *(PDS/Linke Liste):* Mit der Entscheidung über die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ist eine Grundfrage unserer Gesellschaft angesprochen. Wird den Frauen, also der Hälfte der Gesellschaft, das Recht, selbst über ihren Körper zu bestimmen, eingeräumt oder nicht? Oder wird ihnen ein Recht weiterhin aberkannt, das ansonsten für die Menschen und insbesondere für die Männer als eines der selbstverständlichen Rechte der beginnenden bürgerlichen Gesellschaft in unseren westlichen Nachbarländern vor mehr als 200 Jahren, in Preußen vor etwas mehr als einem Jahrhundert mit der Abschaffung der Sklaverei und Leibeigenschaft durchgesetzt worden ist?

Die Frage der Bestimmung der Frau über den eigenen Körper und damit über den Schwangerschaftsabbruch ist eine entscheidende Grundfrage dieser Gesellschaft. Wenn wir auch nur Einschränkungen dieses Rechts zulassen, laufen wir Gefahr, die damit zum Gesetz gewordenen Prinzipien auch in andere gesellschaftliche Bereiche hineinzunehmen. Dann wird irgendwann auch der technisch gegenwärtig möglich werdende Eingriff in das Erbgut zwangsweise praktiziert. Dann werden Menschen — Männer wie

(A) Frauen — über ihren Körper im Krankheits- und Behandlungsfall, auch im Todesfall nicht mehr entscheiden können!

Das Selbstbestimmungsrecht der Frau über ihren Körper, damit die ersatzlose Streichung des § 218, ist auch notwendig, um eine mögliche Lawine von sonstigen Eingriffen in Selbstbestimmungsrechte und Schutzrechte der Menschen — und zwar von Männern wie von Frauen, von Kindern und von Alten — zu verhindern. Nicht die Möglichkeit der alleinigen verantwortungsbewußten Entscheidung von Frauen über das Austragen einer Schwangerschaft stellt die Gefahr für eine humane Gesellschaft in Zukunft dar, sondern die mit der Einschränkung dieses Rechts praktizierten Interventionen von anderen, von außenstehenden Personen und bürokratischen Institutionen, von anonymen Ämtern, von Gerichten, von Ärzten, von Beratungsstellen usw. in das Leben und in das Lebensrecht von Frauen. Schieben wir endlich den sich zum Teil an mittelalterlichen Vorstellungen und Zuständen orientierenden Bestrebungen zum Hineinregieren aller möglichen Kräfte und Instanzen des Staates und nicht zuletzt der katholischen Kirche in das Leben und in die Lebenswelt von Frauen einen Riegel vor!

Die Gewährleistung des vollen Selbstbestimmungsrechts der Frauen liegt im Interesse aller derer, die eine wirklich freie, eine wirklich menschliche Gesellschaft wollen, also auch im Interesse der Männer, die das wollen.

(B) ***Dr. Konrad Elmer*** *(SPD):* Für uns alle ist menschliches Leben in jeder Entwicklungsphase schutzwürdig, unabhängig davon, ob es ungeboren oder geboren, behindert oder nicht behindert ist.

Die Differenzen beginnen erst bei den Fragen: 1. Wie ist dieser notwendige Schutz am wirksamsten zu gestalten? 2. Gibt es in der Entwicklung des vorgeburtlichen menschlichen Lebens Phasen, die sich so wesentlich unterscheiden, daß auch unterschiedliche Schutzmechanismen sinnvoll und nötig sind?

Ich trete für die Fristenregelung ein, weil ich das werdende Leben und die schwangere Frau besser schützen will als bisher. Die Praxis in Holland zeigt: Je mehr soziale Hilfen, je sexualfreundlicher das gesellschaftliche Klima, je mehr Aufkärung über Prävention, je weniger Strafandrohung für die Frau, die sich mit Abtreibungsgedanken trägt, desto mehr Schutz und Chancen für das vorgeburtliche Leben. Nur wenn die Frau weiß, daß ihr die Letzentscheidung bleibt, wird sie bereit sein, sich Dritten gegenüber als Schwangere zu offenbaren, und die Hilfen erfahren können, die sie von ihrem Entschluß zur Abtreibung abbringen könnten. Dagegen wird durch Strafandrohung bei der Frau die Angst verstärkt, die sie zur Abtreibung bewegt. Es nützt in dieser Sache wenig, sich einer theoretischen Wertediskussion hinzugeben, ohne die realen praktischen Auswirkungen zu bedenken.

Natürlich ist es das Beste, sich eine Partnerschaft vorzustellen, in der sich Frau und Mann gegenseitig bejahen und alles gemeinsam tragen, auch die Belastung einer ungewollten Schwangerschaft. Nur liegt (C) diese wünschenswerte Praxis von der Wirklichkeit der durch uns zu regelnden Konfliktfälle unerreichbar weit entfernt. Die Zwischentöne, die realen Umstände von der flüchtigen sexuellen Beziehung bis zur Gewalt in der Ehe werden außer acht gelassen. Gerade solche Konfliktfälle gehören aber zu jener Wirklichkeit, derentwegen wir als Politiker um Lösungen ringen.

Der frühere Ministerpräsident der Volksammer und spätere stellvertretende CDU-Vorsitzende sowie Vorsitzende der CDU-Grundwertekommission, Lothar de Maizière, war zu Recht „der Auffassung, daß die Frage des Schwangerschaftsabbruches im wesentlichen eine moralische und soziale Frage ist, die nach den dort geltenden Kriterien zu entscheiden ist, und nicht eine rechtliche Frage" (Volkskammerdebatte 12. 7. 1990). Der Staat kann strafrechtlich nur das „ethische Minimum" durchsetzen. Darum ist es wenig hilfreich, lediglich die betroffenen Rechtsgüter „werdendes Leben" und „Selbstbestimmungsrecht der Frau" gegeneinander abzuwägen. Vielmehr muß die „Opfergrenze" beachtet werden, bis zu der einer Frau gegen ihren Willen die Austragung einer Schwangerschaft auferlegt werden kann. Nach unserem Strafrecht wird z. B. auch kein „gesunder Mensch, der einem vom Tode Bedrohten die rettende Blutspende verweigert", bestraft, weil „die Hergabe eines persönlichen Opfers aus dem eigenen Lebensreservoir in einem freiheitlichen Rechtsstaat der sittlichen Entscheidung des Einzelnen überlassen bleiben (muß), selbst dann, wenn es um ein Menschenleben geht" (Margot v. Renesse, Fam. Pol. Inf. 1991).

(D) Wenn einige meinen, es sei nicht gänzlich ausgeschlossen, auch gegen den Willen der Schwangeren etwas für das werdende Leben zu tun, indem man die Frau bei Strafe zwingt, ein Kind zur Welt zu bringen, so meine ich: Solche Vorstellungen haben etwas Zynisches und verstoßen gegen unser Grundgesetz, Artikel 1,1, die zu achtende Menschenwürde der Frau. Ich verstehe Frauen, die sich bei Ihrem Ansinnen zu einer Art „Gebärmaschine" vergewaltigt fühlen. Außerdem müßten Sie dann auch Männer mit Strafe belegen, die ungewolltes Leben zeugen.

Das Austragen einer Schwangerschaft wider Willen entspricht in mancher Hinsicht der Leihmutterschaftsproblematik. Das Auseinanderfallen von körperlicher und mentaler Identität der Leihmutter führt nachgewiesenermaßen zu erheblichen Kindesschädigungen. Dies verletzt laut Embryonenschutzgesetz die Würde der Mutter und des werdenden Lebens und ist deshalb seit 1. 1. 1991 bei Strafe verboten.

Einige werden sagen: Leben überhaupt ist ein höherer Wert als seine Qualität, und sei es, daß am Ende weder Mutter noch Kind damit glücklich werden können. Selbst wenn ich solch abstrakten Wertediskussionen folgen wollte, könnte ich doch nicht vergessen, daß die Abtreibungsstatistik eine andere Sprache spricht. Sie haben mir die Frage leider nicht beantwortet, warum es in den Ländern mit diesbezüglichen Strafandrohungen zu höheren Abtreibungszahlen kommt als z. B. in Holland mit seinem liberalen Lösungsweg. Ich vermag mir das nur so zu erklären: Diese Strafandrohungspraxis schafft ein Klima fehlender Offenheit und Aufklärung im Umgang mit Sexu-

(A) alität, das zu mehr ungewollten Schwangerschaften und entsprechenden Abtreibungen führt, als es in Ihrem Sinne „Segen" bringt. Wie können Sie den Frauen und unserer Gesellschaft Derartiges zumuten, wenn es doch aufs Ganze die Abtreibungszahlen nicht verringert?

Andere werden mir entgegenhalten: Wenn wir an einer Stelle die Tötung vorgeburtlichen Lebens straffrei ausgehen lassen, dann kommt es zu einem unerträglichen Verfall des Wertes menschlichen Lebens überhaupt. Dagegen ist zu sagen: Werte werden nicht zuerst durch Strafe bei Nichtbeachtung hochgehalten, sondern vor allem durch das, was man positiv zu ihrer Realisierung tut. Insofern hoffe ich auf gemeinsame parlamentarische Anstrengungen, wenn es darum gehen wird, trotz der angespannten Haushaltslage Bund, Ländern und Gemeinden die notwendigen 6 bis 10 Milliarden DM für fehlende Kindergärten und all die anderen Hilfen zum Schutz des Lebens abzuringen. Das wird vermutlich sehr viel mehr Anstrengungen von uns erfordern, als nötig ist, um Strafen zu verhängen.

Ich verstehe das Unbehagen mancher darüber, daß wir den Schutz des Lebens in der frühen Entwicklungsphase nicht auch durch Strafgesetze unterstreichen. Deshalb mein Bemühen — auch wenn die Fristenregelung schon auf Grund des besseren Schutzes durch Hilfen statt Strafe wohl begründet ist —, weitere Gründe aufzuzeigen, die Ihnen eine Zustimmung zur Fristenregelung erleichtern könnten:

Da es sich beim werdenden Leben um „Entwicklungsphasen" handelt, ist zu untersuchen, ob der Unterschied in der Realisierung des Menschseins in den (B) frühen Phasen nicht doch so erheblich ist, daß dies auch einen anderen Schutz als den durch Strafe möglich macht und sinnvoller erscheinen läßt.

Eine befruchtete Eizelle ist noch kein Kind. Denn dann müßte der Personenkern eineiiger Zwillinge identisch sein, was nachgewiesenermaßen nicht der Fall ist. Auch wäre die Spirale, welche die Einnistung der befruchteten Eizelle in der Gebärmutter verhindert, dann eine Kindertötungsmaschine, und Ärzte wie Frauen, die dieser Verhütungsmethode den Vorrang geben, wären zigfache Kindesmörder. Aber nicht nur sie, auch Gott hätte die menschliche Natur dann so geschaffen, daß $^{2}/_{3}$ aller „Kinder" schon in den ersten Tagen sterben, da es 60—70% aller befruchteten Eizellen nicht gelingt, sich in der Gebärmutter einzunisten. Hier spätestens wird ihr Kampfbegriff vom „Kindesmord" für mich absurd. Selbst die älteste Fassung des § 218 verwendet den Begriff „Leibesfrucht". Darum meine Bitte, von einem Kind erst dann zu sprechen, wenn nicht nur die menschliche Potentialität, sondern erste spezifisch menschliche Eigenschaften erscheinen bzw. letzte Vorstufen zu denselben nachweisbar sind, oder, aus anderer Perspektive betrachtet, wenn die Mutter dieses werdende Leben als ihr Kind akzeptiert und angenommen hat, wenn also durch erstes Kommunikationsbemühen Personalität entsteht.

Mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle beginnt menschliches Leben — was sonst. Aber die Frage, was einen Menschen zum Menschen macht, ist damit noch nicht beantwortet, weil der Mensch im Unterschied zu aller anderen Kreatur nicht nur Natur, (C) sondern auch Person ist. Deshalb kann ich mich mit Ihrer naturrechtlich-biologistischen Definition des Menschen — Mensch ist, was die Gene des Homo sapiens enthält — nicht zufriedengeben. Viel wesentlicher ist für mich das Angesprochensein durch Gott und dessen notwendige irdische Vermittlung, die Realisierung von Identität im Gegenüber. Personales Sein wird durch Angesprochensein konstituiert — personare heißt durchtönen —, darum gilt auch hier: „Am Anfang war das Wort", Joh. 1,1. Dieser eigentliche Anfang des Menschseins setzt sich den biologischen Anfang als einen vorläufigen voraus. Nur so ist auch unser christliches Verständnis des Menschen als Ebenbild Gottes durchzuhalten. Denn dieses besteht darin, daß der Mensch kein Einzelwesen ist, sondern als Wesen der Relation, „als Mann und Frau", Gen. 1, 27, geschaffen ist, so wie Gott kein monolitischer Block ist, sondern als Vater und Sohn im Heiligen Geist selber als relational strukturiertes Sein verstanden werden muß. Indem mir ein anderer in Freiheit begegnet, werde ich zum Menschen im eigentlichen Sinn. Zwar handelt es sich auch vorher schon um menschliches Leben, aber in einer noch sehr vorläufigen Art und Weise. Hier ist Gottes Ja nur stofflich vermittelt, als ein erstes, vorauslaufendes Ja präsent, mit dem er — wie bei allem Leben — die natürliche Entwicklung ermöglicht. Zu Gottes vollständigem Ja gehört jedoch als entscheidende, den Menschen anvertraute zweite Dimension der Akt der Vermittlung dieser Annahme durch menschliche Entsprechung.

Wir verdanken unser Sein der Gnade, nicht der ei- (D) genen Leistung und darum im entscheidenden Punkt auch nicht der Potentialität unserer Gene. Kein Fötus wird aus sich heraus ein lebensfähiger Mensch. Spätestens nach der Geburt muß er, um leben zu können, durch einen anderen Hilfe erfahren. Das kann nicht ohne Konsequenz für die Definition des menschlichen Seins bleiben. Demgegenüber ist es zweitrangig, ob das werdende Leben auf diese Zuwendung entsprechend reagiert bzw. reagieren kann. Es ist auch ohnedem allein durch die Annahme von außen ein Mensch im vollen Sinne des Worts. Entscheidend ist, daß uns Gottes Ja in menschlicher Entsprechung erreicht. Alles andere, ein unvermitteltes Ja Gottes senkrecht von oben, wie Sie es zu verstehen scheinen, entspricht einem Weltbild, das ich mit den meisten Zeitgenossinnen und -genossen nicht zu teilen vermag, weil es magisch und nicht christlich orientiert ist.

Für die Vermittlung der zweiten Dimenson des göttlichen Ja kommt in den ersten neun Monaten nur die Schwangere in Betracht. Das ist das eigentliche Problem, vor dem wir, die wir dieses Leben schützen wollen, stehen. Wir haben das werdende Leben nicht so vor uns, daß wir ihm Gottes Ja an der Mutter vorbei vermitteln könnten. In den ersten drei Monaten werden wir von der Schwangerschaft nicht einmal etwas erfahren, wenn die Mutter es uns nicht wissen läßt.

Dem zu schützenden Leben wird also zu diesem frühen Zeitpunkt ohne die mütterliche Gunst keine unserer Hilfen zugute kommen können. Ist es da wirklich der Weisheit letzter Schluß, der Mutter, sofern sie sich im Schwangerschaftskonflikt befindet, die Annahme

(A) der Mutterschaft durch Strafandrohung aufzuzwingen? Da wird sie sich doch viel eher, noch bevor wir sie mit den mannigfachen Hilfen für Schwangere bekannt machen können, illegal den Fetus nehmen lassen. Darum plädiere ich dafür, die Schwangere in Freiheit und ohne Angst, allein durch Hilfe und freiwillige Beratung, für den Weg der Annahme des Lebens zu gewinnen.

Mein drittes Argument zur Fristenregelung ist folgendes: Wenn zur Menschwerdung des Menschen die fürsorgende Annahme der Mutter als Vermittlerin des göttlichen Ja wesentlich dazugehört, so ergibt sich ab dem vierten, fünften Monat auch insofern eine Veränderung, als sich das werdende Leben mit ersten eigenen Bewegungsäußerungen verstärkt bemerkbar macht. Für die noch unentschiedene Mutter entsteht durch den biologischen Fortschritt der Schwangerschaft und den damit verbundenen faktischen Ruf zur Annahme ein zusätzlicher Entscheidungsdruck.

Viertens ist darauf hinzuweisen, daß sich mit den Gehirnströmen die letzte objektiv nachweisbare Vorstufe der spezifisch menschlichen Eigenschaften des Selbstbewußtseins zu entwickeln beginnt.

Wir wissen, daß Bewußtsein schwer zu erfassen ist. Direkt kennen wir allein unser eigenes. Ist es nur die Innenseite materieller Gehirnvorgänge, oder, was mir aus philosophischen Gründen notwendig erscheint, gestaltet das Bewußtsein die physiologischen Vorgänge selber mit? Um im Bilde zu sprechen: Das Bewußtsein spielt auf den Gehirnfunktionen wie ein Klavierspieler auf seinem Instrument (John Eccles).

(B) Wenn wir schon nicht genau sagen können, wann erstes Bewußtsein auftritt, um wieviel weniger wird der genaue Beginn von Selbstbewußtsein objektiv bestimmbar sein. Selbst wenn die spezifisch menschliche Eigenschaft, das Selbstbewußtsein, wie Sie schreiben, erst einige Zeit nach der Geburt auftreten sollte, werden Sie wohl nichts dagegen einwenden, daß ich der Vorsicht halber die Frist noch vor dem „einfachen Bewußtsein" setze, mit dessen minimalen Anfängen wir bei einem entsprechenden Organisationsgrad des Großhirns als des objektiv feststellbaren biologischen Substrats ab der 23. Woche rechnen müssen.

Fünftens spricht für einen früheren Termin die Schmerzempfindlichkeit. Auch wenn Schmerzreaktionen schon im Tierreich anzutreffen sind und also noch keine spezifisch menschliche Eigenschaft darstellen, sind sie in Verbindung mit Selbstbewußtsein, das den Schmerz als meinen eigenen empfinden läßt, entscheidender Grund, warum wir eine Frist zu setzen haben.

Der Termin erster Schmerzreaktionen ist umstritten. Nach Ihrer Version soll dies ab der achten, nach Dr. Kinkel ab der elften Woche möglich sein. Da es sich aber in beiden Fällen noch nicht um die spezifisch menschliche Eigenschaft selbstbewußten Schmerzempfindens handeln kann, bleibt für mich auch die etwas spätere Frist von zwölf Wochen verantwortbar, denn auf der anderen Seite erhöht eine etwas längere Frist die Chance, durch hilfreiche Beratung der einen oder anderen Frau doch noch eine Entscheidung zugunsten des werdenden Lebens zu ermöglichen.

(C) Sechstens spricht für die Drei-Monats-Frist, daß danach die möglichen medizinischen Komplikationen eines Schwangerschaftsabbruches erheblich zunehmen.

Ich gebe mich nicht der Illusion hin, man könne mit medizinisch-naturwissenschaftlichen Mitteln eine unanfechtbare Frist erarbeiten. Darum habe ich mich damals bewußt — von Ihnen leider unbemerkt — nicht auf eine Zwölf-Wochen-Frist festgelegt. Die genaue Frist soll durchaus dem Streit der Argumente und weiteren Erkenntnissen der Wissenschaften überlassen bleiben. Entscheidend ist, daß wir überhaupt eine Frist setzen als Hinweis auf die im weiteren Verlauf der Schwangerschaft anstehende neue Qualität des werdenden Lebens, den Übergang vom potentiellen menschlichen Leben zum personalen Dasein eine Kindes. Denn, wenn es schon zum Übel einer Abtreibung kommt — und leider wird niemand von uns das ausschließen können —, dann kann es uns nicht egal sein, in welchem Stadium der Schwangerschaft es geschieht; ob also z. B. der Fetus schon ein Bewußtsein seiner Schmerzen hat oder noch nicht.

Andererseits erlaubt die Ungewißheit über den Zeitpunkt der Entstehung menschlichen Selbstbewußtseins bei begründeter medizinischer Indikation Ausnahmen nach der gesetzlichen Frist, in der freilich nicht mehr so gewissen Hoffnung, noch kein selbstbewußtes Leben zu zerstören.

Grundsätzlich wird der Mensch bei der hier erarbeiteten Wesensbestimmung nicht primär vom Biologischen, Internen, sondern von der externen Annahme her definiert. Im negativen Fall der mütterlichen Verweigerung erfüllt sich zunächst nur die Ontogenese, (D) die der ersten Dimension des göttlichen Ja entspricht, währenddessen sich die zweite Dimension verzögert und erst nach der Geburt durch andere zum Zuge kommt.

Die das eigentliche Menschsein im Vollsinn des Wortes begründende Kommunikation ereignet sich wie immer zwischen zwei Polen, der Mutter und dem werdenden Leben. Potentielles Leben wird zum spezifisch menschlichen Leben allein schon dadurch, daß eine Seite des Beziehungsgefüges die entsprechenden positiven Signale bewußter Kommunikation sendet. Dies geschieht entweder durch die Mutter bzw. bei mütterlicher Verweigerung nach der Geburt durch die Gesellschaft oder durch bewußtes, später selbstbewußtes Kommunikationsbemühen des werdenden Lebens.

Zur Erläuterung der schwer verständlichen Aussage, daß für die Gesellschaft etwas anderes gilt als für die Schwangere, sei noch einmal auf die Verschiedenheit der Perspektiven hingewiesen, woraus sich die unterschiedlichen ethischen und strafrechtlichen Bewertungen ergeben. Für die Gesellschaft kann es im Blick auf eine Schwangerschaft keinen ernsthaften Konflikt geben. Sie muß vielmehr um ihrer Zukunft willen ein eminentes Interesse an der Geburt von Kindern haben.

Das Leben einer Frau dagegen wird durch ein Kind fundamental verändert, nicht nur vorübergehend, sondern für die Zeit von mindestens 18 Jahren, wenn nicht für ihr ganzes weiteres Leben. Zu einer solchen Veränderung gegen den eigenen Willen genötigt zu

(A) werden muß zu erheblichen Konflikten führen. Darum kann von einer Schwangeren in dieser Konfliktlage nicht das gleiche unbedingte Ja erwartet werden wie von der Gesellschaft. Wir werden es natürlich fordern, aber wenn sich die Frau gegen das werdende Leben entscheidet, ist dieses anders zu bewerten, als wenn ein Dritter sich am Leben vergreift, der sich nicht in einer der Situation der Schwangeren vergleichbaren existentiellen Notlage befinden kann.

Alle meine Unterscheidungen beziehen sich daher nur auf die Zeit der Schwangerschaft. Von der Geburt an gibt es in der Art der Schutzgewährung für alles menschliche Leben nicht den geringsten Unterschied, sei es bewußtlos, wach, behindert oder schlafend. Entsprechend definiert § 1 BGB, gültig seit dem 1. 1. 1900: „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit Vollendung der Geburt".

Wenn wir den Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten nicht unter Strafe stellen, dann nicht, weil wir ihn befürworten. Er ist und bleibt ein Übel oder, um es mit Karl Barths Definition der Sünde zu sagen, eine „unmögliche Möglichkeit", die gerade nicht ergriffen werden soll. Darum bitte auch ich mit der ganzen Christenheit: . . . und erlöse uns von dem Übel — wohl wissend, daß es erst im Reich Gottes endgültig überwunden sein wird. Bis dahin werden auch wir christlichen Politiker nur zwischen dem kleineren und dem größeren Übel, zwischen verwerflichen und weniger verwerflichen Lösungswegen zu wählen haben. Insofern unterscheidet uns von anderen vielleicht nur das radikalere Bewußtsein um die Vorläufigkeit all unserer Lösungen und wie sehr wir (B) dabei, immer schuldig werdend, der Vergebung bedürfen.

Daß jede Entstehung menschlichen Lebens gottgewollt sei, halte ich zumindest im Blick auf nicht in Liebe — also dem Wesen Gottes entsprechend — gezeugtes Leben für eine fragwürdige Aussage. Meinen Sie wirklich, daß Gott z. B. auch das durch eine Vergewaltigung entstandene Leben von vornherein gewollt hat? Eine ganz andere Sache ist es, daß Gott das, was Menschen im Bösen tun, zum Guten wenden kann. Insofern läßt er durch sein erstes Ja auch solches Leben wachsen und wird das zweite Ja folgen lassen, so daß im nachhinein auch dieses Leben dann natürlich gottgewolltes Leben ist.

Dr. Dagmar Enkelmann *(PDS/Linke Liste):* Hier sind leider auch von Kolleginnen der SPD sehr pauschal die Männer verurteilt worden. Zur Ehrenrettung wenigstens meines eigenen Mannes möchte ich sagen: Würde er sich nicht ebenso verantwortlich für meine Familie fühlen, wäre ich nicht in der Lage, Politik zu machen.

Ich selbst bin Mutter von drei Kindern. Bisher war ich noch nicht in der Situation, mich gegen ein Kind entscheiden zu müssen. Meine jüngste Tochter habe ich mit Hilfe von Ultraschall bereits als Embryo im Alter von acht Wochen bewundern dürfen. Ich wollte dieses wie auch meine anderen Kinder und habe mich völlig frei für sie entschieden.

Dennoch akzeptiere ich, daß sich eine Frau, aus welchen Gründen auch immer, gegen eine Schwangerschaft entscheidet. Und ich meine, daß diese Entscheidung ein unveräußerliches Recht der Frau sein muß und daß die Möglichkeit bestehen muß, dieses Recht frei von jeder strafrechtlichen Bestimmung wahrzunehmen. (C)

Ich war am vergangenen Sonnabend in meinem Heimatort Bernau im Land Brandenburg an einem Informationsstand auf dem Marktplatz. In zahlreichen Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern ist mir sehr bewußt geworden, daß aufgrund der mannigfaltigen täglichen Sorgen und Probleme in den neuen Bundesländern viele kaum informiert sind über den Stand der Diskussionen zum § 218 und die sich hier abzeichnenden Konsequenzen. Nicht wenige glauben immer noch, daß wenigstens die Fristenlösung der ehemaligen DDR in dieses Deutschland eingebracht werden könnte. Sie durchschauen oftmals nicht, daß es dieser Regierung herzlich wenig um medizinische, moralische oder ethische Prinzipien geht, dafür um so mehr darum, die Frauen zurück an den heimischen Herd zu zwingen und sie der Möglichkeiten einer realen Selbstverwirklichung zu berauben. Die Mehrheit der Frauen in den neuen Bundesländern will weder auf ihre Qualifikation und ihren Beruf noch auf ihre Familie verzichten. Beides zusammen bringt vielen erst die Erfüllung ihres Lebens. Das erfordert aber, die gesellschaftlichen Bedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, Elternschaft und Berufstätigkeit in Übereinstimmung zu bringen.

Ich empfinde es als widerliche Scheinmoral, wenn hier mit Krokodilstränen in den Augen über die Tötung ungeborenen Lebens debattiert wird, während man sich viel zuwenig um das geborene Kind bemüht. (D) Ich behaupte, daß die wenigsten Frauen leichtfertig eine Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch treffen. Und schon gar nicht, wenn die gesellschaftlichen Bedingungen das Wachsen und Werden eines Kindes von der Geburt bis zum Erreichen des Erwachsenenalters tatsächlich fördern. Was aber hat die Bundesregierung dafür bisher getan? Wurden die Chancen von Familien mit Kindern auf dem Wohnungsmarkt erhöht? Warum bekämpft die Bundesregierung nicht mit aller Macht die Mißhandlung und den Mißbrauch von Kindern? Warum duldet sie stillschweigend die Perversität von Kinderpornographie? Warum wird der schon mehrmals äußerst populistisch und propagandistisch vorgetragene Vorschlag für ein Recht auf einen Kindergartenplatz in weite Ferne verschoben — 1997 — und kostenmäßig völlig in die Verantwortung der Länder übertragen?

Die bundesrepublikanische Gesellschaft ist alles andere als kinderfreundlich. Das belegen auch eine Reihe von wissenschaftlichen Studien. Das, meine Damen und Herren, ist aber der Maßstab. Eine Verschärfung bestehenden Rechtes, vor allem gegenüber dem erreichten Stand in der Gesetzgebung in der ehemaligen DDR, löst keinen der bestehenden Konflikte. Auch im Zeichen der europäischen Einigung sollten sich die Politiker der Bundesrepublik ruhig in Europa, z. B. in den Niederlanden, umsehen.

Wir Frauen wollen selbst entscheiden, wann und wie viele Kinder wir zur Welt bringen. Wir brauchen keinen § 218. Am vergangenen Sonnabend haben wir in Bernau innerhalb von nur zwei Stunden mehr als

(A) 300 Unterschriften für die ersatzlose Streichung des § 218 gesammelt. Und wir machen weiter!

Ilse Falk *(CDU/CSU):* Was haben die Mona Lisa und der Kommissionsentwurf der CDU/CSU zum Schutz des ungeborenen Lebens gemeinsam? Ganz einfach: Egal, von welcher Richtung man das bemerkenswerte Gemälde im Louvre betrachtet, jeder fühlt sich direkt angesprochen. Ähnlich ergeht es unserem Gesetzentwurf: Ausgehend von der jeweiligen Position scheint von der Fristenlösung bis zur absoluten Strafverschärfung alles hineininterpretierbar zu sein.

Ich glaube, hier wird ein Grundproblem der ganzen Diskussion deutlich: Nicht, weil der Gesetzestext solch einen breiten Spielraum zuläßt, sondern weil die Ausgangspositionen so unterschiedlich sind, kommen diejenigen, die sich mit dem Entwurf auseinandersetzen, zu so unterschiedlichen Beurteilungen.

Die einen unterstellen, daß alle in einer schwierigen Situation von einer Schwangerschaft Betroffenen den Ausweg einzig und allein im möglichst schnellen Abbruch dieser Schwangerschaft sehen. Und dieser ist nach ihrer Meinung schon fast zwingend mit der Subjektivierung der Gesichtspunkte gewährleistet, die zu einer Indikationsstellung führen. Sie sprechen deshalb von einer verkappten Fristenlösung.

Die anderen sehen in der Verpflichtung zur Beratung und zum Gespräch mit dem Arzt eine unzumutbare Belastung für die Frau. Darüber hinaus sei dies eine die Verantwortungskraft des Arztes übersteigende Forderung und damit eine Verschärfung gegenüber geltendem Recht. (B)

Merken eigentlich diejenigen, die so argumentieren, überhaupt nicht, wie sehr sie die betroffenen Frauen inzwischen aus ihren Überlegungen ausgeklammert haben und wie wenig sie ihnen zutrauen? Ich spreche hier nicht von den Frauen, die Schwangerschaftsabbruch als Mittel der Geburtenregelung nutzen; die bewegen wir sowieso mit keinem noch so ausgefeilten Gesetz zum Umdenken. Aber das ist doch nicht die Regel.

Es geht in dem Gesetzentwurf eben nicht darum, möglichst vielen Frauen den Weg zum Schwangerschaftsabbruch zu erleichtern, sondern darum, die Frauen in ihrem Konflikt ernst zu nehmen und mit ihnen einen Weg zu finden, ein zunächst ungewolltes Kind anzunehmen. Die Verpflichtung zum Gespräch an zwei Stellen und die Subjektivierung der Entscheidungsfindung — zwei Punkte, die in besonderem Maß der Kritik ausgesetzt sind — halte ich für die entscheidenden Verbesserungen im Strafrechtsteil des vorliegenden Entwurfs. Nicht der Druck der Strafandrohung, sondern die Einsicht in die Gewissensfähigkeit der betroffenen Frauen — und Männer — lassen die verpflichtende Beratung und das Gespräch mit dem Arzt zu einer großen Chance für das ungeborene Leben werden.

Tatsache ist doch, daß eine ungewollte Schwangerschaft das Empfinden eines unauflösbaren Konflikts verursacht. Und Konflikt heißt hier, beide Möglichkeiten — Austragen oder Abbruch — in Erwägung zu ziehen. Wie kommen wir eigentlich dazu, den Frauen und ihren Partnern in diesem Konflikt von vornherein die Fähigkeit zu einer verantwortlichen Gewissensentscheidung abzusprechen? Ist es nicht vielmehr unser aller Pflicht, ihnen dieses Vertrauen entgegenzubringen, ihnen zur Seite zu stehen und Wege zu zeigen, die ihnen helfen, zu einer verantwortlichen Entscheidung zu gelangen? (C)

Unverständlich ist es mir, daß Ärzte meinen, sie könnten nicht die Verantwortung für eine Entscheidung übernehmen, zu der sie zusammen mit der Betroffenen gekommen sind. Ebenso unverständlich ist mir allerdings auch, daß Kritiker glauben, den Ärzten diese Verantwortlichkeit nicht zumuten zu können. Sollte Ärzten wirklich nicht zumutbar sein, sich in die seelische Situation der Frau einzufühlen? Weil wir ihnen dieses zutrauen, darf ihre Entscheidung nicht justitiabel gemacht werden.

Ein weiterer häufig zu hörender Punkt der Kritik ist die Reduzierung der Indikationen von vier auf zwei, von der die einen sagen, sie bedeutet nun endültig die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs, während andere das Gegenteil befürchten, nämlich die totale Verschärfung. Auch hier sind Verantwortlichkeit und Gewissen die Leitlinien dieser verbesserten Indikationsstellung: Die Integrierung der eugenischen Indikation bedeutet nicht eine Einengung, sondern ist im Gegenteil eine zusätzliche Chance für möglicherweise behindertes Leben.

Aus diesem Grund wehre ich mich entschieden gegen den absolut unzulässigen Vorwurf, mit diesem Entwurf sei Leben insgesamt zur Disposition gestellt: ungeborenes, behindertes, altes und krankes Leben. Wer uns das vorwirft, verschließt die Augen vor der Wirklichkeit. Tatsache ist doch, daß tagtäglich viel zu viele Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, deren Zahl wir senken möchten. Dem gegenüber steht das unablässige Bemühen, unseren behinderten, alten und kranken Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen. Das sind zwei nicht miteinander vergleichbare Tatbestände. (D)

Dieser Gesetzentwurf stellt nicht Leben zur Disposition. Er erweitert in keiner Weise den Tötungsspielraum, sondern er schafft in hohem Maß die Voraussetzung, Leben durch die Möglichkeit zu schützen, lösbare von nicht lösbaren Bestandteilen des Konflikts zu trennen.

Auf der Seite der lösbaren Teile der Konfliktsituation steht das Hilfsangebot für die Schwangere, ihren Partner oder ihre Familie.

Wir können ihnen helfen durch finanzielle Unterstützung, durch ein verbessertes Wohnungsangebot, durch Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub, die es ermöglichen, beim Kind zu bleiben.

Wir fördern weiter die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch erweiterte Kinderbetreuungsangebote, die Möglichkeit, beim kranken Kind zu bleiben, mehr Angebote von Teilzeitarbeit sowie die Möglichkeit, an berufsfördernden Maßnahmen teilzunehmen.

Vieles ist hier möglich und deshalb Bestandteil des vorliegenden Gesetzentwurfs. Hier habe ich große Hoffnung für unser Anliegen.

(A) Etwas anderes macht mir große Sorgen, weil wir es nur sehr schwer verändern können und es Teil des oft nicht lösbaren Konfliktes ist: Ist sich unsere Gesellschaft eigentlich bewußt, wie sie mit Familien, mit Alleinerziehenden, mit Kindern umgeht? Ist sie sich ihrer Verpflichtung bewußt, aktiv zur Hilfe beizutragen? Was können wir von einer in wesentlichen Lebenszusammenhängen materiell orientierten und damit weitgehend kinderfeindlichen Gesellschaft erwarten?

Hier kann die Politik durch verbesserte Rahmenbedingungen zwar Hilfestellung geben, aber den eigentlichen Schritt der Entwicklung vom Materiellen zum Ideellen muß jeder einzelne gehen.

Ich fordere jeden von uns auf, durch sein Verhalten und Vorbild Zeichen zu setzen.

Elke Ferner *(SPD):* Zum zweiten Mal innerhalb von zwei Jahrzehnten ist der Bundestag gefordert, über die Regelungen im Schwangerschaftsrecht zu entscheiden. Dabei gibt es kaum ein Thema, das mehr dazu geeignet ist, das Gewissen von Abgeordneten zu strapazieren und weltanschauliche Gräben aufzureißen. Kein anderes Thema aber bringt einen ähnlich großen Zwang mit sich, sich nüchtern damit auseinanderzusetzen und die eigenen Vorstellungen der Lebenswirklichkeit gegenüberzustellen. Daß die Unionsparteien sich hier in einer besonders prekären Lage befinden, ist offenkundig. Und das hat mehr mit Memmingen zu tun, als viele von Ihnen wahrhaben wollen: es hat sehr viel mit der Verdrängung der Wirklichkeit durch Kriminalisierung zu tun, es hat sehr viel (B) mit der Bevormundung von Frauen und von Ärzten zu tun, und es hat auch eine Menge mit Doppelmoral zu tun. Sie, meine Damen und Herren von der CDU, stehen ganz besonders im Zwiespalt zwischen der Wirklichkeit und Ihren Vorstellungen.

Über das Ziel, das wir in diesem Hause erreichen wollen, scheint Einigkeit zu bestehen. Wir wollen eine möglichst niedrige Zahl von Abtreibungen. Niemand hat ein Interesse daran, daß Abtreibungen zum normalen Repertoire der Familienplanung gehören, am wenigsten die Frauen. Wir müssen also erreichen, daß schwanger wird, wer schwanger werden will, und daß Schwangerschaft verhütet, wer nicht schwanger werden will.

Kein Zweifel, Aufklärung über Sexualität und Empfängnisverhütung liegen auch in staatlicher Verantwortung. Dies bedeutet aber auch, daß entsprechende Regelungen geschaffen werden müssen. Der Unionsentwurf sieht aber noch nicht einmal das Mindeste vor, was ein solcher Entwurf, wäre er ehrlich gemeint, enthalten müßte, nämlich Verhütungsmittel auf Krankenschein. Wer ungewollte Schwangerschaften verhindern will, kann sich nicht ernsthaft gegen kostenlose Prävention aussprechen wollen, so wie Sie von der CDU/CSU es tun. Vielleicht spielt hier aber ein besonders verklemmtes Verhältnis zur Sexualität eine Rolle, nach dem Motto, Lust ohne Angst soll es nicht geben und zur Not müssen es wenigstens die Frauen ausbaden. Aber selbst bei bester Prävention, die leider auch bei konsequenter Anwendung nicht 100prozentig ist, wird es ungewollte Schwangerschaften geben.

Mit unserem breit gefächerten Paket an sozialen (C) Hilfen mit Rechtsanspruch wollen wir die Voraussetzungen für eine kinder-, eine familien- und eine frauenfreundlichere Gesellschaft schaffen.

Wir müssen uns aber auch darüber im klaren sein, daß selbst bei bester Prävention und bei optimalen sozialen Hilfen, Frauen dennoch in eine Situation kommen können, in der für sie persönlich, in ihrer ganz individuellen Situation, eine Fortsetzung der Schwangerschaft nicht möglich ist. Und wer aus diesem Hause wollte von sich behaupten können, über diese Frauen richten zu wollen. Letztendlich kann doch nur die Frau selbst beurteilen, ob für sie eine Fortsetzung der Schwangerschaft in Frage kommt oder nicht, weil sie es ist, die die nächsten 20 Jahre die Verantwortung zu tragen hat, weil die Frau es ist, deren Leben entscheidend verändert wird.

Deshalb wollen wir die freie, selbstverantwortliche und selbstbestimmte Entscheidung der betroffenen Frau ermöglichen. Diese Entscheidung kann ihr kein Arzt und keine Ärztin — und auch kein Strafrecht abnehmen.

Die jetzige Situation ist dadurch gekennzeichnet, daß sie der Realität nicht gerecht wird und zunehmend als völlig unbefriedigend empfunden wird. Sie verhindert keine Abtreibungen, sie verunsichert die Ärztinnen und Ärzte, sie verunsichert Frauen, und sie führt zu Vorgängen wie den Hexenprozessen von Memmingen, die wir alle noch in guter oder, besser gesagt, in schlechter Erinnerung haben. Gerade die Hexenjagd, die hier vonstatten ging, hat das Versagen der bisherigen Regelungen nur allzu deutlich gemacht. (D)

Das Strafrecht hat sich als völlig ungeeignet erwiesen. Vielmehr hat die Praxis des Abtreibungsrechtes gezeigt, daß die in den alten Bundesländern und Westberlin geltende Regelung nicht imstande war, die Zahl der Abtreibungen nennenswert zu reduzieren. Strafandrohung ist kein Mittel zur Verhinderung von Schwangerschaftsabbrüchen. Das zeigt nicht nur die Zahl der Abtreibungen; dies zeigt vor allem die Tatsache, daß bei 700 000 Strafverfahren im Jahr nicht einmal zehn wegen illegaler Schwangerschaftsabbrüche angestrengt wurden. Auch eine Zwangsberatung oder, vornehmer ausgedrückt, obligatorische Beratung, kann hier keine entscheidende Hilfestellung leisten. Alle Berater und Beraterinnen, bis hin zu denen vom Sozialdienst katholischer Frauen, sagen, daß eine unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Beratung die Freiwilligkeit ist.

Aber es liegen nun einmal die verschiedenen Entwürfe auf dem Tisch, und wir sehen mit Staunen und mit großem Erschrecken die Unionsentwürfe.

Liebe Frau Merkel, ich weiß nicht, wie Sie den Weg von der Verteidigerin der Fristenlösung zur Befürworterin einer Zwei-Indikationen-Lösung haben gehen können, ohne daß Sie Ihre eigene Glaubwürdigkeit verlieren können. Politik für Frauen heißt immer auch, Partei ergreifen für Frauen, und Sie ergreifen nun Partei gegen Frauen, weil Sie ihnen ebensoviel Mißtrauen entgegenbringen, wie viele Ihrer männlichen Kollegen.

(A) Viele Frauen haben Hoffnungen in Sie gesetzt, besonders die Frauen in den neuen Ländern, aber sie wurden von Ihnen bitter enttäuscht. Mir persönlich fällt es schwer, den Zusammenhang mit Ihrer steilen Parteikarriere zu übersehen, auch wenn Sie sich noch so bescheiden geben.

Frau Süssmuth, Sie als Vorsitzende der Frauenunion scheinen in dieser Sache auch nicht gerade zu den Gewinnerinnen zu gehören. So liegen aus der Union mehrere Entwürfe vor, und mir scheint einer schlimmer als der andere zu sein. Keiner davon ist geeignet, das zu leisten, was ich anfangs als Ziele erwähnte. Sie werden das genaue Gegenteil bewirken: keine Freiheit für die Frauen, Überforderung der Ärztinnen und Ärzte, weil sie urteilen müssen, wo sie es nicht können und es auch nicht wollen — und weitere Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen.

Das Schicksal des Sozialpakets in der Union hat drastisch deutlich gemacht, daß die sogenannte „Lebensschutzpolitik" der Union beim Geldbeutel aufhört. Darüber kann auch eine Gebärprämie von 1 000 DM nicht hinwegtäuschen. Daß es darüber hinaus noch Kollegen aus der Union gibt, denen alles nicht weit genug geht, die selbst Schwangerschaften, die aus Vergewaltigungen stammen, nicht für einen ernsten Schwangerschaftskonflikt halten, ist für mich völlig unverständlich und zeugt von einer tiefsitzenden Frauenverachtung. Daß der Kreis der Unterzeichner zu 96 % Männer sind, während die Männer an der gesamten Unionsfraktion „nur" einen Anteil von 85 % haben, zeigt, wie groß der Lernbedarf bei den Männern ist.

(B) Zum Glück gibt es aber auch noch andere Stimmen in der Union, wie z. B. den Kollegen Eylmann. Das gibt Anlaß zu der Hoffnung, daß wir hier im Haus zu einer vernünftigen Lösung kommen können.

Was den Vorschlag der FDP-Fraktion angeht, so bedaure ich, daß ausgerechnet die Partei, die sonst am meisten auf Freiwilligkeit und vernünftige Einsicht setzt, die Zwangsberatung für ein brauchbares Mittel in der Schwangerschaftskonfliktbewältigung hält. Auch Sie wollen den Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich unter Strafe stellen. Die Fristenregelung ist lediglich eine Ausnahme von der Regel. Es ist aber doch wohl allgemeine Erfahrung, daß Strafandrohungen kaum Einfluß auf die persönliche und individuelle Entscheidung der Frau haben. Deshalb fordere ich Sie auf: Lassen Sie die Strafandrohung fallen, und verstehen Sie sich zu einer Lösung ohne Zwangsmaßnahmen, die Toleranz und liberale Praxis möglich macht!

Über den Inhalt des Entwurfs der SPD ist bereits alles gesagt worden. Wichtig erscheint mir, noch einmal zu betonen, daß es keine Regelungen gegen die Frauen geben kann. Wir müssen Hilfe anbieten, wir müssen das Leben von Kindern und Eltern erleichtern, und wir müssen akzeptieren, wenn Frauen sagen, in dieser Situation kann ich die Schwangerschaft nicht austragen. Auch diese Frauen haben Anspruch auf Hilfe, und weil sie eine schwere Entscheidung treffen, müssen wir ihnen auch nach einem Schwangerschaftsabbruch unsere Hilfe anbieten. Niemand kann so vermessen sein, den Frauen einen Gebärzwang aufzuerlegen. Deshalb ist unser Entwurf für ein Familien- und Schwangerenhilfegesetz am besten geeignet, werdendes Leben zu schützen, das Selbstbestimmungsrecht der Frauen anzuerkennen und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Attribute kinderfreundlich und familienfreundlich verdienen. (C)

Erich G. Fritz *(CDU/CSU):* Das Thema der heutigen Debatte stellt den Schutz des Lebens in den Mittelpunkt — und welcher Aufgabe sollte Politik eigentlich mehr verpflichtet sein als diesem Ziel?

Strafrechtliche Regelungen — darüber sind sich die meisten in diesem Plenum einig — können keine Schwangerschaftskonflikte regeln und das Problem der hohen Abtreibungszahlen nicht lösen. Dennoch kann auf Dauer Lebensschutz im weitesten Sinne ohne das Strafrecht nicht erreicht werden. Deshalb darf grundsätzlich kein Abschnitt menschlichen Lebens außerhalb des Schutzes des Strafrechtes stehen. Wer das Leben in der ersten Phase verfügbar macht, der öffnet eine Schublade in einem Schrank, der auch noch die Frage des Umgangs mit behindertem Leben, mit zu Ende gehendem Leben und mit unheilbar krankem Leben enthält.

Ich plädiere deshalb für den Mehrheitsentwurf der CDU/CSU, weil er den strafrechtlichen Schutz nicht aufgibt, ihn aber nicht ins Zentrum der Überlegungen stellt. Hilfe vor Strafe, belegt durch ein Hilfspaket, das die materielle Grundlage für ein Ja zum Kind gewährleistet, wie Herr Dr. Geißler dies heute vorgetragen hat, das ist der Weg, der die Entscheidung von Frau und Mann in Konfliktsituationen wirklich öffnen kann, nicht die Strafandrohung. (D)

Jeder — das ist doch die gemeinsame Vorstellung aller Anträge mit Ausnahme des PDS-Antrages — würde sich schuldig machen, wenn er sich zurückziehen würde darauf, das Problem sei durch die Strafandrohung gelöst. Zu den bisher geschafften und nun neu vorgesehenen familienpolitischen Leistungen muß eine Bewußtseinsänderung kommen. Es kann nicht bei der weitgehend kinderfeindlichen Einstellung bleiben. Wer Wohnungsanzeigen liest, muß z. B. die Auffassung gewinnen, Familien mit Kindern wohnten nur in Eigenheimen, zumindest sind sie in Mietwohnungen offensichtlich unerwünscht. Solange Kinder nicht als Geschenk, als Bereicherung aufgefaßt werden können, weil die gesellschaftliche Umgebung nicht hilft, sondern einschränkt, wird es keinen wirklichen Schutz des werdenden Lebens geben.

Einige Vertreter der Fristenlösung diskutieren über den Schutz des ungeborenen Lebens wie über die Einführung des Katalysators. Von der PDS erwarte ich nichts anderes; wer mit dem Leben so umgegangen ist wie die SED in vierzig Jahren DDR mit Todesschüssen, schrankenloser Abtreibung, verachtender Behandlung der Behinderten und Alten, der physischen Vernichtung Andersdenkender, dem fehlt der Sinn für die Dimension der Frage des menschlichen Lebens.

Alle anderen aber sollten sich darum bemühen, die Aufgabe des Schutzes ungeborenen Lebens auch in der Weise ernst zu nehmen, daß die jeweils andere Position nicht zur Schärfung des Gegensatzes polemi-

(A) sierend vereinfacht wird. Ich hoffe, daß die Achtung vor unserer Verfassung, vor dem menschlichen Leben zu einem Kompromiß im Sonderausschuß führt, der die Fristenlösung in den neuen Bundesländern abschafft, sie für ganz Deutschland verhindert und alles Mögliche tut, damit Frauen sich in Konfliktsituationen für das Kind entscheiden können.

Monika Ganseforth *(SPD)*: Es ist unerträglich, Frauen zum Austragen einer Schwangerschaft gegen ihren Willen zwingen zu wollen. Auch die härtesten Strafgesetze haben das nicht vermocht. Sie haben jedoch die Bedingungen, unter denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, bestimmt. Je schärfer die Strafandrohung, desto später, risikoreicher und mit gesundheitlichen Gefahren verbunden sind die Abbrüche.

Wenn es um den Schutz des werdenden Lebens geht, ist das Strafrecht ein unwirksames Mittel. Beispielsweise sind die Abbruchzahlen in der ehemaligen DDR mit der dort geltenden Fristenregelung außerhalb des Strafgesetzbuches nicht höher als bei uns, wo Frauen, die ungewollt schwanger geworden waren, besonders in Bayern und Baden-Württemberg einem Hürdenlauf von Beratung, Indikationsstellung bis hin zur Suche nach einer Klinik, die einen Abbruch durchführt, ausgesetzt sind. Prozesse wie in Memmingen — aber auch in Celle — und Ermittlungen gegen Hunderte von Frauen haben die Abbruchzahlen nicht reduziert. Länder mit besonders abschreckenden Gesetzen wie Irland oder Spanien haben höhere Abbruchzahlen als beispielsweise die Niederlande, wo (B) die Abbruchzahlen bei liberaler, frauenfreundlicher, schonender Durchführung von Abbrüchen besonders niedrig sind.

Wer also Schwangerschaftsabbrüche verhindern will, muß für ein Klima sorgen, das einen angstfreien, verantwortungsvollen und informierten Umgang mit Sexualität ermöglicht. Beispielsweise Sexualaufklärung und kostenlose Verhütungsmittel, die leider im Gesetzentwurf der CDU/CSU nicht vorgesehen sind, können hier viel bewirken.

Aus Gesprächen mit Kollegen der CDU/CSU weiß ich, daß es vielen von ihnen gar nicht um die Verringerung der Zahl der Abtreibungen geht. Ihnen geht es vielmehr darum, die Entscheidung über die Fortführung der Schwangerschaft nicht in die Hände der betroffenen Frau zu legen. Die Strafandrohung gegenüber einer Frau, die ungewollt schwanger geworden ist, soll ihr das nötige Unrechtsbewußtsein vermitteln — auch wenn sie dadurch nicht vom Abbruch abgehalten wird. Die Kollegen ziehen die Parallele zu Laden- und Fahrraddiebstählen, die durch das Strafgesetz auch nicht verhindert werden, ohne daß deshalb die Strafandrohung gegenüber diesen Tätern abgeschafft würde. Abgesehen davon, daß ich den Vergleich einer Frau, die sich in einem Schwangerschaftskonflikt für einen Abbruch entscheidet, mit einem Fahrraddieb unerträglich finde, so zeigt doch diese Argumentation, daß hinter dieser Auffassung ein schlimmes Frauenbild steht.

Bei mir drängt sich der Verdacht auf, daß es vielen, die eine scharfe Strafandrohung gegenüber ungewollt schwanger gewordenen Frauen fordern, darum geht, (C) Frauen in ihrer Sexualität einschüchtern und unter Druck setzen zu wollen. Ihre Vorstellung ist, daß eine Frau, wenn sie schon Geschlechtsverkehr hat, wenigstens Angst vor einer ungewollten Schwangerschaft haben muß. Ich vermute, daß Befürworter vieler Hürden und harter Strafen meinen, daß es den „leichtfertigen, verantwortungslosen oder unselbständigen, abhängigen Frauen" nicht zu leicht gemacht werden darf. Sie sollen sich vor Experten rechtfertigen müssen, sich von erfahrenen Menschen beraten und informieren lassen müssen und den Abbruch unter möglichst belastenden und demütigenden Bedingungen erfahren. Es scheint eine Fortführung der altbekannten Doppelmoral in bezug auf die Sexualität von Mann und Frau zu sein.

Die Fähigkeit der Frauen, Kinder zu empfangen und zu gebären, darf nicht dazu führen, daß sie gegen ihren Willen gezwungen werden sollen, eine Schwangerschaft auszutragen. Der Druck auf Frauen, die ungewollt schwanger geworden sind, die Kriminalisierung von Frauen, die sich für einen Abbruch entschieden haben und die Heuchelei müssen 120 Jahre nach der Einführung des § 218 in das Strafgesetz endlich beendet werden.

Dr. h. c. Adolf Herkenrath *(CDU/CSU)*: Jeder, der die allgemeine öffentliche Diskussion um den § 218 verfolgt hat, wird feststellen, daß sich in den letzten Jahren — und ich meine: Gott sei Dank — das Bewußtsein der Bevölkerung zu dem wichtigen Thema Lebensschutz für ungeborenes Leben geschärft hat.

Meinungsbefragungen ergeben deutlich, daß das Unrechtsbewußtsein für jene Handlungen gewachsen (D) ist, die das Recht des Menschen auf Leben und auf menschenwürdiges Sterben gefährden oder bedrohen. Ich freue mich über die Erkenntnis einer immer größeren Anzahl von Bürgern, die den Schutz des Menschen „von Anfang an" fordern. In unseren Bundestagsbüros häufen sich die unzähligen Eingaben der Bürger, die dies bestätigen.

Ich muß zugeben, daß es für mich sehr schwer war, zu einer Entscheidung zu kommen. Ethische und moralische Fragen und Antworten müssen abgewogen werden zusammen mit Themen der Sozial- und Familienpolitik. Wie hat sich das gesellschaftliche Bewußtsein geändert, und wie haben sich die Auffassungen der Kirchen — insbesondere natürlich meiner eigenen Kirche — entwickelt? Und wie reagiere ich persönlich darauf? Die Hilfen, für die heute schon in der Debatte geworben wurde, werde ich unterstützen; denn sie helfen in den schwierigen Konfliktsituationen, und es ist nicht verwunderlich, wenn wir uns darin alle einig sind.

Kein Zweifel: Wenn bei einer politischen Entscheidung mein eigenes Gewissen zu prüfen ist, dann ganz besonders in dieser Frage. Gerade in diesem Fall muß ich auf meine innere Stimme hören! Mein Gewissen kenne ich, ich respektiere auch, wenn andere bei der Prüfung ihres Gewissens zu einem anderen Ergebnis als ich kommen. Es geht um Menschenleben, das zu schützen ist. Dieses Leben wächst von der Zeugung an. Es wird durch unser Strafrecht konsequent bis zu seinem natürlichen Ende geschützt. Das gilt dann auch für den Beginn des Lebens. Ausnahme wäre nur,

(A) wenn weiteres Leben — wie z. B. das der Mutter — gefährdet würde. Eine Fristenlösung — wie auch immer man sie definieren möge — kann ich nicht akzeptieren.

Ich habe nach langer Überlegung den Gruppenantrag des Kollegen Werner mit unterschrieben, weil ich erreichen möchte, daß die Gedanken dieses Entwurfes mit in die Beratungen einbezogen werden. Für mich wird die Entscheidung für den Gruppenantrag voraussichtlich nicht das letzte Wort bleiben. Ich werde daran mitwirken, daß am Ende der Beratungen eine bessere Regelung als die gegenwärtige im § 218 für den Schutz menschlichen Lebens gefunden wird.

Hubert Hüppe *(CDU/CSU):* Fast alle Redner haben sich bisher dazu bekannt, daß sie das ungeborene Kind schützen wollen. Zur Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Kind gehört zunächst, daß er versucht, auf den Motivationsprozeß, der zu einer Abtreibung führen könnte, Einfluß zu nehmen. Die Überzeugung, daß das ungeborene Kind als Mitmensch gleicher Würde und gleichen Rechts des Schutzes der Gemeinschaft und jedes einzelnen Mitbürgers bedarf, muß gestärkt und — wo sie verloren gegangen ist — wiederhergestellt werden.

Bewußtseinsbildung fängt bei der Sprache, bei der Benutzung bzw. Vermeidung bestimmter Begriffe an. Mir ist unverständlich, wie in dieser Debatte wieder häufig die Ausdrücke „werdendes Leben" und „Schwangerschaftsunterbrechung" verwendet wurden — von dem Ausdruck „Zellklümpchen", der bei (B) einer PDS-Abgeordneten fiel, ganz zu schweigen. Das ungeborene Kind ist kein „werdendes" Leben, sondern allenfalls „sich entwickelndes" aber immer schon bereits existierendes individuelles menschliches Leben. Seine Entwicklung beginnt mit der Zeugung und hört auch nach der Geburt noch lange nicht auf. Der Begriff „Schwangerschaftsunterbrechung" (so die offizielle Bezeichnung in der ehemaligen DDR) unterstellt eine Fortsetzungsmöglichkeit, die bekanntlich nicht besteht.

Und wenn Frau Jelpke glaubt, ein ungeborenes Kind als „Zellklümpchen" bezeichnen zu müssen, dann entgegne ich ihr: Auch Frau Jelpke ist bei rein äußerlicher Betrachtung ein „Zellklümpchen", allerdings ein recht großes. Wenn sie aber diese Bezeichnung für sich selbst als nicht das Wesentliche treffend empfinden sollte, dann kann ich nur hinzufügen: die rein äußerliche Betrachtung des ungeborenen Kindes als „Zellklümpchen" trifft auch nicht das Wesentliche! Wer den Menschen rein als biologische Zellmaße definiert, huldigt einem ins biologische verkehrten Materialismus, der das Wesen des Menschen nicht erfaßt und auch niemals erfassen kann.

Leider muß ich feststellen, daß in weiten Kreisen des Hauses ein schlimmes Fehlverständnis des Begriffs „Beratung" vorherrscht. Die Beratung in Zusammenhang mit einer eventuellen Abtreibung kann sinnvollerweise nur den Zweck des Rechtsgüterschutzes haben. Beratung muß deshalb Beratung zum Leben, zum Austragen des Kindes sein. Sie unterscheidet sich deshalb wesentlich von anderen Beratungsbereichen, etwa der Partner-, Ehe- oder Schuldnerberatung. Die (C) allgemeinen Vorstellungen über eine sogenannte „non-directive" Beratung in diesen Bereichen sind nicht auf die Schwangerschaftskonfliktberatung übertragbar. Entweder die Beratung ist als Komponente des Rechtsgüterschutzes ausgestaltet, wie es auch das Bundesverfassungsgericht gefordert hat, oder sie ist fehl am Platze. Ein „pluralistisches" Beratungsangebot kann deshalb nur heißen, daß die Beratung von unterschiedlichen Trägern angeboten wird. Es kann aber nicht heißen, daß es inhaltliche „Pluralität" in dem Sinne geben darf, daß die einen zum Leben, die anderen neutral und wieder andere gar gegen das Leben beraten. Eine „Pluralität", die auch den Rat zur Tötung des ungeborenen Kindes beinhalten würde, widerspräche der staatlichen Schutzpflicht und darf deshalb im Rahmen einer künftigen Beratungsregelung nicht anerkannt werden.

Frau Kollegin Schmidt hat hier übrigens von Erfahrungen der Beratungsstellen gesprochen, die die SPD in einer umfassenden Umfrage befragt haben will. Verschwiegen hat sie allerdings, daß ein großer Teil der Beratungsstellen, nämlich die katholischen Beratungsstellen, ihre Mitwirkung an der Umfrage verweigert hat. Die Umfrage war von vornherein so einseitig und unsachlich angelegt und formuliert, daß eine sachgerechte Beantwortung nicht möglich war. Ich glaube, daß dies ein bezeichnendes Beispiel dafür ist, wie die SPD zu der häufig beschworenen „Versachlichung" der Diskussion beiträgt! Wer mit derartigen „Argumenten" hausieren geht, bringt die Sicht der Betroffenen nicht in die Debatte ein, sondern muß sich den Vorwurf gefallen lassen, sich „Argumente zurechtzubiegen" und ideologische Ziele zu verfolgen. (D)

Häufig wurde hier gesagt, daß es nicht angehen könne, die eigenen Moralvorstellungen anderen per Gesetz aufzuzwingen. Das ist sicher richtig. Der einzige Fehler dieser Aussage liegt aber darin, daß sie nicht hierher gehört! Denn es geht beim Recht auf Leben nicht um eine Moralfrage, die der eine so, der andere so sehen kann, sondern um eine Rechtsfrage, um ein Grund- und Menschenrecht, eine Fundamentalnorm unserer Verfassung. Das Grundgesetz und die in ihm enthaltenden Grundrechte sind für alle, auch den Gesetzgeber verbindlich. Wenn es in der Verfassung heißt: Jeder hat das Recht auf Leben, und wenn „Jeder" bedeutet „Jeder Mensch", und wenn das ungeborene Kind ein Mensch ist — was medizinisch-embryologisch unzweifelhaft erwiesen ist —, dann geht es hier um den Kern unseres Rechtsstaates und nicht um eine private Moralfrage, die jeder für sich anders sehen kann.

Das Strafrecht steht auch bei unserem Gesetzentwurf nicht im Vordergrund, es hat aber eine unverzichtbare Funktion, die auch zum Schutz des ungeborenen Kindes erhalten bleiben muß. Das Strafrecht ist generell zum Rechtsgüterschutz geeignet. Diese Überzeugung schlägt sich allgemein darin nieder, daß Strafvorschriften nicht nur beibehalten und teilweise verschärft, sondern auch neu geschaffen werden. Als Beispiele nenne ich die Umweltdelikte, den Bereich der Embryonenforschung und Gentechnologie; von mehreren Seiten geplant ist auch die Schaffung einer Strafvorschrift bei der „Vergewaltigung in der Ehe", obwohl wir uns auch hier im Intimbereich befinden, in

(A) dem gerichtliche Aufklärung und Überprüfung sehr schwer ist.

Wer das Strafrecht ganz abschaffen und damit seine bewußtseinsbildende Kraft beseitigen will, wer davon ausgeht, daß Gesetze keinerlei Einfluß auf das Verhalten von Frauen in Schwangerschaftskonflikten hätten, spricht offenbar den Frauen jedes Rechtsbewußtsein und die Bereitschaft zu rechtstreuem Verhalten ab. Davon gehen wir aber auch sonst nicht aus. Wer aber nur in den Bereichen auf die bewußtseinsbildende Wirkung des Strafrechts setzt, in denen sie der eigenen gesellschaftspolitischen Zielrichtung dient, der macht sich unglaubwürdig.

Heute wurde mehrfach gesagt, daß das Strafrecht nicht geeignet sei, die Konflikte der Schwangeren zu lösen, deshalb dürfe das Strafrecht nicht mehr eingesetzt werden. Strafrechtsvorschriften sind nie „Lösungen" von Konflikten und auch nicht als solche gedacht. Die Strafbestimmungen zum Diebstahl, zum Betrug, zur Körperverletzung oder zum Totschlag sollen nicht die Probleme der Diebe, Betrüger und Gewalttäter „lösen". Sie sollen Unrecht kennzeichnen, verhindern und notfalls auch Sanktionen ermöglichen. Die „Lösung" der Probleme liegt in ganz anderen Bereichen, in der Sozial- und Familienpolitik, wo wir entsprechende Maßnahmen ergreifen und uns mit unserem Entwurf nicht zu verstecken brauchen. Aber die Tötung des Kindes ist eines Rechts- und Sozialstaats als „Lösung" von Schwangerschaftskonflikten unwürdig.

(B) Dann wurde hier gesagt, daß mit dem Strafrecht Abtreibungen weder in der Vergangenheit verhindert wurden, noch sich in Zukunft völlig verhindern ließen. Daß auch mit strafrechtlichen Mitteln nicht jede Rechtsverletzung verhindert werden kann, spricht aber doch nicht gegen den Einsatz des Strafrechts. Als Alternative bliebe sonst nur die Kapitulation vor dem Unrecht. Bei keiner anderen Straftat wird die Möglichkeit der Rechtsverletzung trotz des strafbewehrten Verbotes als Argument für die Abschaffung der Rechtsnorm verwendet.

Mit dem in der öffentlichen Diskussion häufig verwendeten Schlagwort „Helfen statt strafen" könnte der Eindruck erweckt werden, daß sich Hilfe für schwangere Frauen in Not und rechtliche Sanktionen gegen Abtreibungen gegenseitig ausschließen. Der Schutz des Strafrechts steht aber in keinem Widerspruch zur Gewährung von Hilfen. Wenn im Zusammenhang mit „Fristenlösungs"-Modellen eine Verbesserung der Beratung und eine ausreichende Familienförderung gefordert wird, um dem Schutz des ungeborenen Kindes zu dienen, dann ist die gleichzeitige Forderung nach Abschaffung der Strafdrohung unlogisch, da die Strafdrohung nicht zur Tötung Ungeborener beiträgt, sondern genau dem gleichen Ziel dient wie Beratung und Hilfe. Nicht „Helfen statt strafen", sondern „Helfen und schützen" muß das Motto zum Schutz der ungeborenen Kinder sein.

Hilfen allein reichen für einen effektiven Schutz der ungeborenen Kinder nicht aus. Man müßte sonst annehmen, daß das Recht auf Leben allein vom Maß der staatlichen Hilfsmaßnahmen für Familien — über deren Umfang immer Meinungsverschiedenheiten bestehen werden — abhängig sei. Das Lebensrecht ist jedoch von der Höhe des Kindergeldes oder der Anzahl der Kindergartenplätze unabhängig. Sozialpolitische Förderung ist richtig und notwendig, sie darf aber nicht zum Maßstab für das fundamentale Menschenrecht auf Leben werden. Eine ausreichende Unterstützung der Familien ist eine Forderung der Gerechtigkeit, aber keine Voraussetzung für das Recht auf Leben. (C)

Die Qualifizierung von Strafvorschriften als „ultima ratio" staatlichen Handelns macht somit keineswegs den Einsatz des Strafrechts im Bereich des Rechtsgüterschutzes zum seltenen Ausnahmefall, wie man bei oberflächlicher Interpretation des Ausdrucks „ultima ratio" meinen könnte. Ein umfassender Schutz von bedrohten Rechtsgütern wird vielmehr nur dadurch erreicht, daß auch das Strafrecht zum Einsatz kommt. Wer sich von Appellen an die Vernunft, von moralischen Geboten und staatlichen Fürsorgemaßnahmen nicht ansprechen läßt, ist allenfalls noch mit einer Strafandrohung von einer Rechtsgutverletzung abzubringen. Letztlich ist deshalb auch das BVerfG zum Ergebnis gekommen, daß das Strafrecht zum Schutz der ungeborenen Kinder eingesetzt werden muß (BVerfGE 39, S. 45ff.).

Entscheidend für die Gestaltung des zukünftigen gesamtdeutschen Abtreibungsstrafrechts ist die Frage, ob es in Anbetracht der grundgesetzlichen Garantie des Rechts auf Leben und der Menschenwürde ein „Recht auf Abtreibung", genauer gesagt ein „Recht auf Tötung" geben kann.

Wegen der Mißachtung des Grund- und Menschenrechts auf Leben (Art. 2 II 1 GG i. V. m. Art. 1 GG) sind Abtreibungen Unrecht. Ein „Recht auf Abtreibung" kann es deshalb unter Geltung des Grundgesetzes nicht geben. Aus dem Unrechtscharakter der Abtreibung ergibt sich zwingend, daß vorgeburtliche Kindestötungen in der Rechtsordnung klar als Unrecht gekennzeichnet werden müssen (vgl. BVerfGE 39, S. 46). Das heißt, daß in einer Rechtsnorm dem einzelnen deutlich werden muß, daß die Tötung Ungeborener gegen das Recht verstößt und damit unzulässig und rechtlich mißbilligt ist. Hieran fehlt es aber bei den Entwürfen von FDP, SPD, Bündnis 90/GRÜNE und PDS. (D)

Eine Fristenregelung ist entgegen den hier oft wiederholten Behauptungen weder rechtlich überzeugender noch faktisch wirksamer als eine Indiaktionsregelung. Durch eine Erleichterung der Abtreibung — das ist doch das wahre Ziel der Fristenlösungskonzepte — kann der Schutz des ungeborenen Kindes nicht verbessert werden. Der Versuch von verschiedenen Seiten, die Fristenregelung wenigstens als faktisch wirksameres Konzept zur Eindämmung der Abtreibungszahlen darzustellen, schlägt ebenfalls fehl. Hierzu wird meistens — heute schon mehrfach — als „Musterbeispiel" die Situation in den Niederlanden angeführt. Die in der Öffentlichkeit gehandelten Zahlen der Abtreibungen in den Niederlanden sind zwar tatsächlich niedriger als in der Bundesrepublik. Es bestehen jedoch gravierende Zweifel an deren Übereinstimmung mit der Wirklichkeit. Zunächst ist festzustellen, daß bei vergleichbar weitgehender Abtreibungsfreigabe wie in Holland die Abtreibungsquote in Italien um das drei- bis vierfache und in Schweden

(A) sogar um das fünffache höher als in den Niederlanden ist. Diese Zahlen lassen eine „liberale" gesetzliche Regelung keineswegs als besonders effektiv erscheinen. Auch die Entwicklung in der DDR spricht Bände. Nach der Freigabe der Abtreibung 1972 hatte sich die Zahl der vorgeburtlichen Kindestötungen innerhalb eines Jahres verfünffacht! Diese Beispiele allein zeigen schon deutlich, daß es einen Automatismus „liberale Gesetzgebung gleich niedrige Abtreibungszahlen" nicht gibt.

Im übrigen beruhen die in der öffentlichen Diskussion verwendeten Abtreibungszahlen in den Niederlanden auf einer anonymen Erhebung einer privaten Stiftung, die selbst Abtreibungskliniken betreibt, und deren Wahrheitsgehalt absolut nicht überprüfbar ist. Wer behauptet, daß er die Zahlen der Abtreibungen in den Niederlanden kennt, erzählt Märchen. Die in den Niederlanden häufig durchgeführten „Menstruationsregulierungen", die sachlich zum großen Teil als Frühabtreibungen anzusehen sind, werden im übrigen von der Statistik erklärtermaßen überhaupt nicht erfaßt. Wenn man allerdings von der Kapazität der holländischen Abtreibungseinrichtungen ausgeht, dann ergeben sich sehr viel höhere Zahlen, als immer wieder behauptet werden.

Zum Thema „Entscheidungsfreiheit": Der Begriff der „Entscheidungsfreiheit" wird im Zusammenhang mit Abtreibungen mißbraucht. Wenn ein Kind gezeugt ist, gibt es keine „Entscheidungsfreiheit" mehr darüber, ob man ein Kind „bekommen" oder „zur Welt bringen will" oder nicht. Es ist schon „da" und „auf der Welt" — nur noch im Mutterleib verborgen. (B) Was tatsächlich, aber meist verschleiert, gefordert wird, ist nicht das, was man üblicherweise mit „Entscheidungsfreiheit" verbindet, sondern ein „Recht zum Töten".

Mehrfach wurde heute auch gesagt, daß niemand der Frau die Entscheidung in einem Konflikt „abnehmen" könne — kein Arzt und kein Richter. Das ist doch eine ganz falsche Frage! Es stellt sich nicht die Frage, ob oder wer der Frau irgendwelche Entscheidungen „abnehmen" kann, sondern ob wir jede Entscheidung — auch die zum Töten — akzeptieren können. In einem Rechtsstaat kann eine solche Entscheidung eben nicht akzeptiert werden, und dies muß auch in den Gesetzen deutlich zum Ausdruck kommen.

Als Begründung dafür, warum eine Fristenregelung eingeführt werden oder Indikationen der gerichtlichen Überprüfbarkeit entzogen sein sollen, wird angeführt, daß es sich bei einer Abtreibung um die „subjektive Entscheidung" der Schwangeren handele, die nicht objektivierbar oder überprüfbar seien.

Hierbei ist jedoch zu differenzieren. Bei einem Schwangerschaftskonflikt gibt es zum einen äußere Umstände, die objektiv gegeben sind, und zum zweiten die subektive Empfindung dieser Umstände als „Notlage", von der die Frau sich zur Tötung des ungeborenen Kindes veranlaßt fühlt.

Beide Komponenten entziehen sich entgegen wiederholter anderslautender Aussagen einer gerichtlichen Überprüfung nicht! Zum einen darf nicht übersehen werden, daß in jedem Strafprozeß die subjektive Seite der Straftat geprüft werden muß und auch (C) geprüft wird. Die Nachprüfung von Beweggründen, motivierenden Umständen und anderen allein sich im Inneren des Täters abspielenden Prozessen ist überhaupt nicht neu oder ungewöhnlich für die Justiz, sondern tägliche Praxis. Sind die Beweise hinsichtlich des Vorsatzes oder der anderen subjektiven Komponenten nicht ausreichend, gilt selbstverständlich der Grundsatz „in dubio pro reo" („im Zweifel für den Angeklagten"). Auch das Prinzip der „schuldangemessenen Strafe" macht es erforderlich, daß das Gericht im Einzelfall das subjektive Verschulden feststellt, umfassend würdigt und daraus eine schuldangemessene Strafe ableitet.

Zum anderen ist völlig unverständlich, warum — selbst wenn man davon ausgehen sollte, daß die subjektive Tätersituation nicht überprüfbar sei — auch noch obendrein die objektiven Grundlagen für die Annahme einer Notlage jeglicher Überprüfung entzogen werden sollen. Zumindest diese Tatsachen — physische Überlastung, Wohn-, Partnersituation, finanzielle Probleme etc. — können sehr wohl festgestellt und überprüft werden. Falls schon von den tatsächlichen Gegebenheiten her kein ausreichender Anlaß für die subjektive Empfindung einer Notlage gegeben ist, ist der Wegfall strafrechtlicher Sanktionen für die Tötung eines ungeborenen Kindes nicht zu verantworten.

In völliger Verkennung der Sachlage wird von interessierter Seite das Problem der vorgeburtlichen Kindestötung zu einem Prüfstein der Emanzipation der Frau gemacht. Damit werden falsche Frontstellungen errichtet, die nicht richtig sind. Frauen sind in (D) unserer Gesellschaft tatsächlich in manchen Bereichen benachteiligt und deshalb ist eine Emanzipation im wahren Wortsinne notwendig. Aber wer sich gegenüber Männern behaupten und Ungerechtigkeiten überwinden will, darf sich nicht gegen unschuldige und am „Geschlechterkampf" unbeteiligte ungeborene Kinder wenden und neues Unrecht begehen. Wer die ungeborenen Kinder schützen will, ist nicht frauenfeindlich, sondern menschenfreundlich. Nicht nur männliche, sondern natürlich auch weibliche Ungeborene sollen geschützt werden. Frauenfeindlich sind diejenigen, die Frauen eine Entscheidung zumuten, die niemand treffen kann, eine Entscheidung über Leben und Tod. Und außerdem engagieren sich gerade auffällig viele Frauen in Lebensschutzinitiativen. Immer häufiger sind darunter auch Frauen, die abgetrieben haben, aber ihre Erfahrung dazu nutzen wollen, anderen Frauen — und ihren Kindern — das Leid der Abtreibung zu ersparen. Diese Stimme der Erfahrung dürfen wir nicht überhören.

Ich setze mich deshalb mit dem „Gesetzentwurf zum Schutz der ungeborenen Kinder" für den unbefristeten Schutz aller ungeborenen Kinder ein.

Karin Jeltsch *(CDU/CSU):* Das Leben zu schützen ist die wichtigste Aufgabe des Staates überhaupt: Schutz, Hilfe und Zuwendung braucht das Leben vor allem dann, wenn es besonders hilfsbedürftig und schwach ist. Deshalb hat der Staat eine besondere Verpflichtung gegenüber der schwächsten Form menschlichen Lebens, dem ungeborenen Kind.

(A) Doch nicht nur der Staat, sondern auch wir, seine Bürger, sind gefordert, muß uns doch die hohe Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen bewegen, egal wo wir politisch stehen. Helfend und ermutigend müssen wir den betroffenen Frauen zur Seite stehen, nur mit den Frauen und nicht gegen sie können wir das Leben der ungeborenen Kinder schützen. Der Kommissionsentwurf der CDU/CSU-Fraktion, auf den wir uns in der Fraktion mehrheitlich geeignet haben, stellt den Schutz des ungeborenen Lebens in den Vordergrund, er ordnet der qualifizierten Beratung hohe Priorität zu, er bietet gleichzeitig verstärkt umfassende soziale Hilfen und Ansprüche und droht nicht ausschließlich Strafe an.

Dieser Entwurf sieht in seinem strafrechtlichen Teil eine Indikationslösung mit Pflichtberatung vor. Ein heftiger Streit ist um die Pflichtberatung entbrannt, ich frage Sie aber, ob eine solche Beratung nicht doch einen nicht unerheblichen Schutz für die schwangere Frau darstellt? Ich behaupte ja, denn es ist erwiesen, daß 80 % der Fauen, die einen Schwangerschaftsabbruch erwägen, dieses auf Grund des Druckes ihrer Umwelt tun.

Und gerade diese Frauen sind auf unsere Hilfe durch die Beratung angewiesen, eine Beratung, die alle Hilfen und Möglichkeiten zur Überwindung von Notlagen und Konfliktsituationen aufzeigt. Aber auch die strafrechtliche Diskussion läßt sich nicht auf die rein medizinische Indikationslösung reduzieren. Wir haben uns deshalb entschieden, zusätzlich zur medizinischen Indikation eine psycho-soziale Indikation festzuschreiben. Schon das Bundesverfassungsgericht hat erkannt — ich zitiere —:

(B)

> ... daß die allgemeine soziale Lage der Schwangeren und ihrer Familie Konflikte von solcher Schwere erzeugen kann, daß von der Schwangeren über ein bestimmtes Maß hinaus Opfer zugunsten des ungeborenen Lebens mit den Mitteln des Strafrechtes nicht erzwungen werden können.

Wir haben deshalb für die ersten zwölf Wochen den Fall der psycho-sozialen Indikation so umschrieben, daß die Schwere des psycho-sozialen Konflikts deutlich erkennbar wird und die Kongruenz dieser Indikation mit der medizinischen Indikation gewahrt bleibt.

Wir dürfen hier auch nicht mißtrauisch davon ausgehen, daß die Schwangere dem Arzt ihre psychosozialen Konflikte leichtfertig und unüberlegt vortragen wird und daß ein Arzt ebenso leichtfertig und unüberlegt derartige Äußerungen übernehmen würde.

Wir müssen vielmehr davon ausgehen, daß eine Schwangere ernsthaft und überlegt und nach Abwägung aller Gesichtspunkte den Schritt zum Arzt tun wird. Und in dieser Situation muß die Schwangere umfassend beraten werden. Ich möchte hier ganz klar und deutlich sagen, daß die Beratung und die Hilfe, die der Schwangeren angeboten werden, mit dem Ziel erfolgen, sie an die grundsätzliche Pflicht zur Achtung des Lebensrechts des ungeborenen Kindes zu mahnen, sie zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und sie durch praktische Hilfsmaßnahmen gerade in Fällen besonderer Not zu unterstützen.

(C) Lassen Sie mich noch einmal wiederholen: Die Beratung ist eine notwendige Hilfe für die Frau in ihrer Konfliktsituation. Sie kann nur dann eine wirklich verantwortbare Entscheidung treffen — nicht nur für den Augenblick, sondern auch für ihre Zukunft —, wenn sie ausreichend informiert ist und wenn sie ihre Situation, die Situation des ungeborenen Kindes und die zukünftigen Perspektiven für sich und das Kind gründlich überdacht hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, abschließend möchte ich den Mitgliedern der Kommission der CDU/CSU-Fraktion Dank sagen. Sie haben diesen Gesetzentwurf in Ehrfurcht vor dem Leben und in Verantwortung vor der Schöpfung mit anerkennenswertem Engagement erarbeitet und uns heute vorgelegt, und deshalb möchte ich Sie, liebe Kollegen, bitten: Stimmen Sie diesem Antrag zu, trägt er doch drei wichtigen Forderungen Rechnung: Erstens, er schützt das ungeborene Leben umfassend, zweitens, er anerkennt echte und schwerwiegende Konfliktsituationen der schwangeren Frau und, drittens, er ermutigt die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft durch praktische Hilfsmaßnahmen, durch ein Angebot von umfangreichen sozialen Leistungen.

Karl-Josef Laumann *(CDU/CSU):* Der Verlauf der bisherigen Debatte hat verdeutlicht, daß wir nicht ein Gesetz von vielen beraten, sondern hier um den besten Schutz der ungeborenen Kinder ringen.

Es ist richtig und heute auch schon häufig gesagt worden, daß, wenn wir wollen, daß viele Frauen in einer schwierigen Situation ja zum ungeborenen Kind sagen, es unsere Aufgabe ist, ihnen eine verläßliche und glaubhafte Lebensperspektive für sich und ihr Kind zu eröffnen. Diese Perspektive kann nicht Sozialhilfe heißen, sondern die Möglichkeit, Beruf und das Kind miteinander zu vereinbaren. Das bedeutet vor allem, daß es gelingen muß, dieses Anliegen im Kindergartenbereich und im Grundschulbereich durchzusetzen. Hier sind sicherlich alle Parteien, die im Deutschen Bundestag und in den verschiedenen Bundesländern vertreten sind, aufgefordert zu handeln.

(D)

Unser Staat hat unbestritten die Aufgabe, menschliches Leben zu schützen, auch mit seiner Rechtsordnung. Ich bin nicht bereit, den rechtlichen Schutz des Staates für das menschliche Leben in irgendeiner Phase zurückzunehmen, auch nicht in den ersten 12 Wochen. Ein Staat, der mit seiner Rechtsordnung auch Werte vermitteln muß, darf das Selbstbestimmungsrecht der Frau nicht vor das Recht des Kindes auf Leben stellen. Bitte bedenken Sie, was eine solche Entscheidung auch für das Rechtsempfinden der Menschen bedeuten kann! Wer kann ausschließen, daß ein eng gefaßtes Strafrecht auch Frauen hilft, ihr Kind auszutragen, die durch ihr soziales Umfeld zum Schwangerschaftsabbruch gedrängt werden?

Aus diesen von mir dargelegten Gründen unterstütze ich den Gesetzentwurf „zum Schutz der ungeborenen Kinder". Dieser Entwurf stellt deutlich heraus, daß es um das Recht des ungeborenen Kindes auf Leben geht und nicht um die Lösung von Problemen durch die Tötung ungeborener Kinder.

(A)

Rudolf Horst Meinl *(CDU/CSU):* Das Leben eines jeden Menschen ist in unserem demokratischen Rechtsstaat durch das Grundgesetz gegen alle Anschläge geschützt, selbst versuchter Mord oder Totschlag wird geahndet. Ich frage mich, warum man diese Regelung für eine geringe Zeit — und ausgerechnet für eine Zeit, in der sich der betroffene Mensch, das ungeborene Kind, nicht selbst wehren kann — aussetzen will. Das widerspricht meinem moralischen und meinem Rechtsempfinden.

Ich habe heute schon viel von der Selbstbestimmung der Frau gehört, aber nichts von einer Selbstbestimmung der Mutter. Für mich ist die höchste Würde der Frau, eine Mutter zu sein und das Leben eines Kindes mit Liebe und Fürsorge zu umgeben in allen Lebensbereichen, also auch bereits vor der Geburt. Dabei kenne ich als Ehemann und Vater durchaus die Bedeutung der partnerschaftlichen Unterstützung für die Frau. Und hier muß ich nochmals auf die Angaben von Frau Würfel zurückkommen, daß sechs von sieben Kindestötungen auf die Nichtannahme durch den Partner zurückzuführen sind. Ist das die Selbstbestimmung der Frau? Sie wird doch hier bedrängt, und die Entscheidung wird von ihr nur dem Arzt vorgetragen. Hier ist ein großes Umfeld für die Beratung und für die Hilfen, die zur Verfügung gestellt werden. Hier liegt unsere gemeinsame Verantwortung zum Schutz des Lebens, und für Nötigung muß auch der Rechtsschutz wirksam werden. Ich glaube, daß insbesondere der hohe Anteil von Abbrüchen bei der ersten Schwangerschaft — laut Statistischem Jahrbuch für 1990 55 % — auf eine Unduldsamkeit der Partner zurückzuführen ist.

(B)

Eine äußerst intensive Beratung in Richtung auf Schutz des Kindes und der Frau scheint mir erforderlich, um die Wertvorstellungen auch in schwierigen Lagen wieder deutlich zu machen. Dabei sollte man nicht nur die seelische Not während einer Schwangerschaft einbeziehen, sondern auch die Probleme nach einer Kindestötung, die oftmals genauso groß sind. Und viele Frauen bestätigen das letztendlich, daß sie ihr Kind voll annehmen, nachdem sie in einer Beratung alle Bereiche dieser Notlage sich vor Augen geführt haben. Und: Eine Kindestötung ist ein völlig ungeeignetes Mittel zur Familienplanung.

Wir müssen das Verständnis, daß jedes neue Menschenleben eine Bereicherung unserer geistigen Welt darstellt, wieder in das Bewußtsein unserer Menschen bringen und die heute vorherrschende materialistische und egoistische Einstellung mehr und mehr verdrängen.

Wie viele von uns, meine Damen und Herren, würden heute nicht diesem Parlament angehören, wenn unsere Eltern in einer sozial wesentlich schwierigeren Lage nicht die Entscheidung für das Leben getroffen hätten?

Dr. Franz Möller *(CDU/CSU):* Bereits die Geschäftsordnungsdebatte heute morgen hat es deutlich gemacht: Es gibt in diesem Lande und in diesem Hause Kräfte, die auf ein Minimum an Achtung vor dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes verzichten wollen. Wer so vehement wie PDS und Bündnis 90/GRÜNE die Bezeichnung „Schutz des ungeborenen Lebens" für den heute morgen eingesetzten Sonderausschuß bekämpft, diese Benennung als „Bestandteil eines Propagandafeldzuges gegen Frauen" diffamiert und in ihr eine „embryozentrische Sichtweise erblickt, der zeigt eine ganz und gar beängstigende Einstellung zum Wert des menschlichen Lebens. Wer wie diese Gruppen einen Rechtsanspruch auf Schwangerschaftsabbruch, also das Recht zu töten, postuliert und die obersten Landesbehörden gar noch dazu verpflichten will, eine flächendeckende „optimale" Versorgung zum Abbruch von Schwangerschaften bereitzustellen, der offenbart nicht nur einen kaum noch zu überbietenden Zynismus. Der negiert auch fundamentale Prinzipien unserer Rechtsordnung, deren oberster Wert die unantastbare Würde des Menschen, auch und gerade des ungeborenen Menschen, ist.

(C)

Gewiß — dies sind Extrempositionen. Doch müssen wir leider feststellen, daß der Wert des menschlichen Lebens in unserer Gesellschaft immer stärker nivelliert und dem Menschen — je nach seiner vermeindlichen sozialen Funktion und Nützlichkeit — in weiten Kreisen eine unterschiedliche Schutzbedürftigkeit beigemessen wird. Dies gilt im übrigen nicht nur für das ungeborene, sondern auch für das kranke und das verlöschende Leben. Eine Tendenz, das Lebensrecht des Menschen zu relativieren, ist unverkennbar.

Vor dieser traurigen Wahrheit kann und darf der Staat seine Augen nicht verschließen. Dort, wo es um das höchste Schutzgut unserer Rechtsordnung geht, darf der Staat nicht schweigen. Der Gesetzgeber muß die Wahrheit klar und deutlich aussprechen: Abtreibung ist Tötung menschlichen Lebens und grundsätzlich Unrecht. Deshalb müssen zum Schutz des ungeborenen Kindes auch strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden, da die Abtreibung das ungeborene Kind in seinem elementaren Grund- und Menschenrecht auf Leben verletzt. Denn in einer weitgehend säkularisierten Gesellschaft kommt dem Strafrecht ein wichtiger bewußtseinsbildender Effekt zu: Es kennzeichnet Recht und Unrecht und beeinflußt nachhaltig das Wertbewußtsein der Bevölkerung.

(D)

Deshalb halte ich es für richtig, daß der von mir mitunterzeichnete Gesetzentwurf zum Schutz der ungeborenen Kinder in seinem strafrechtlichen Teil im Grundtatbestand des § 218 — wie auch in den Folgeparagraphen — durchgängig den Begriff „Tötung eines ungeborenen Kindes" verwendet. Ich glaube, daß dadurch auch längerfristig die in der Diskussion um die Abtreibung allseits geforderte Bewußtseinsbildung gefördert werden kann.

Nach meiner Auffassung als Christ läßt sich die Tötung eines ungeborenen Kindes nur rechtfertigen, wenn eine Gefahr für das Leben der Mutter besteht. Deshalb kann nur die vitale Indikation die Tötungshandlung rechtfertigen. Alle anderen Fälle stellen Unrecht dar und sind als solche auch zu kennzeichnen.

Dies ist, meine Damen und Herren, keineswegs eine Verkennung der mitunter schwierigen Konfliktsituationen, in denen sich eine Frau befinden kann. Wenn eine dauerhafte und schwerwiegende Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren vorliegt, die nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann, hat das Gericht bei der

(A) Tötung des ungeborenen Kindes von Strafe abzusehen. Aber die Tötung bleibt Unrecht.

Ich verschließe mich auch keineswegs der psychosozialen Notlage, in der sich schwangere Frauen befinden können. Ich meine aber schon, daß diese zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Gesundheit führen muß, also medizinisch relevante Auswirkungen bei der Schwangeren hervorruft. Nur dann kann die Tötung des ungeborenen Kindes sanktionslos hingenommen werden. Damit das tatsächliche Vorliegen dieser Voraussetzungen gerichtlich überprüft werden kann, müssen diese Kriterien objektivierbar sein. ich bin nicht der Auffassung, daß dies nicht möglich ist.Der Arzt muß sich über das Vorliegen dieser Voraussetzungen vergewissern und sollte diese auch schriftlich festhalten. Da es sich bei der Abtreibung ja nun ohne Zweifel um die Tötung eines ungeborenen Menschen handelt, muß die Rechtsordnung verlangen, daß die Schwangere die vom Arzt als notwendig erachteten Nachweise erbringt bzw. ihm bei deren Beschaffung behilflich ist. Ich weiß, daß dies für die Frau alles andere als einfach ist. Doch ich sehe nur schwerlich einen anderen Weg.

Ich bin mir allerdings darüber im klaren — und hier gibt es in unserer Fraktion ja keine Unterschiede —, daß ein optimaler Schutz des ungeborenen Kindes allein mit dem Mittel des Strafrechts nicht zu erreichen ist. Noch wichtiger ist es, das vorgeburtliche Leben dadurch zu schützen, daß die Mutter und — das betone ich — der Vater umfassend beraten und über alle gegebenen und möglichen Hilfen zur Überwindung von Notlagen und Konfliktsituationen informiert

(B) werden. Das Wichstigste aber ist, eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft zu schaffen, die ein uneingeschränktes Ja zum Kind ermöglicht. Die Union hat hierzu übereinstimmend wichtige Vorschläge vorgelegt, die ich voll und ganz unterstütze.

Alfons Müller *(Wesseling) (CDU/CSU):* Fast auf den Tag genau vor einem Jahr debattierten wir an dieser Stätte über das Gesetz zum Einigungsvertrag. Damals wie heute bestimmte die Lösung der Abtreibungsproblematik auf der Basis einer Fristenlösung insbesondere meine Entscheidung. Damals konnte ich dem Vertragswerk zum Einigungsvertrag nicht zustimmen, weil eine bindende Frist für die Außerkraftsetzung der bis zum 31. Dezember 1992 gültigen Fristenregelung auf dem Gebiet der ehemaligen DDR nicht vereinbart wurde.

Und auch heute kann ich mich mit einer Fristenregelung für das gesamte Bundesgebiet nicht einverstanden erklären. Für mich bedeutet jede Abtreibung das Töten eines ungeborenen Menschen, der eine Ebenbild Gottes ist. Mein Gewissen verbietet mir einer Abtreibung zuzustimmen, außer aus medizinischen Gründen. Durch eine Fristenregelung, sei es mit oder ohne Pflichtberatung, entzieht sich der Staat seiner im Grundgesetz verankerten Verpflichtung, menschliches Leben effektiv zu schützen.

Menschliches Leben ist nach unserer Verfassung das höchste Rechtsgut. Die Schutzpflicht des Staates muß um so höher bewertet werden, als je hilfloser und ungeschützter eine Lebenssituation einzuordnen ist. Dieser Verpflichtung, meine Damen und Herren, kommen wir nicht nach, wenn die Tötung ungeborenen Lebens innerhalb einer 12-Wochen-Frist freigegeben wird. Auch ein Verweis auf das Verantwortungsbewußtsein der Frau und weiterer von einer Schwangerschaft betroffenen Personen ändert an diesem Umstand nichts, da durch eine solche Regelung das Rechtsbewußtsein gegenüber dem ungeborenen Leben negativ verändert wird; es wird die unbedingte Achtung vor der Menschenwürde, vor dem Recht auf Leben und vor dem Recht auf körperliche Unversehrtheit so verändert, daß dies meines Erachtens unverantwortlich ist. (C)

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, die Schutzbedürftigkeit eines Schwalbennestes unter dem Hausdach oder gar eines Froschlaichs in einer Regenpfütze wird in unserer heutigen Gesellschaft höher bewertet als die Schutzbedürftigkeit unseres höchsten Gutes, des menschlichen Lebens. Bitte verstehen Sie mich nicht falsch, Tier- und Pflanzenwelt sind sicherlich schützenswerte Güter; ich meine vielmehr, die obige Gewichtung ist nicht angemessen und einer von uns immer wieder behaupteten geistig und kulturell hochentwickelten Gesellschaftsordnung nicht würdig.

Auch habe ich darüber nachgedacht, worauf ein solcher Bewußtseinswandel wohl zurückzuführen ist. Ich denke, es ist nicht in erster Linie das mit Verfassungsrang ausgestattete und immer wieder erwähnte Selbstbestimmungsrecht der Frau, welches ständig zur Rechtfertigung einer Fristenregelung in die Diskussion geworfen wird. Ist es nicht viel mehr der erhebliche und unvorhergesehene Einschnitt in die Lebensplanung sowie damit einhergehend die Zukunftsangst, die letztlich für die schwangere Frau und ihr soziales Umfeld eine Abtreibung akzeptabel werden lassen? (D)

Eine solche Güterabwägung muß meines Erachtens aber eindeutig zugunsten des ungeborenen Lebens ausfallen. Wir haben heute die Möglichkeit, uns vor dem Eintritt einer Schwangerschaft für oder gegen eine solche zu entscheiden. In diesem Stadium ist die Frau grundsätzlich frei. Wenn aber eine Schwangerschaft eingetreten ist, dann übt die schwangere Frau lediglich eine Treuhänderfunktion aus und ist — ebenso wie der Staat — nicht mehr berechtigt, über menschliches Leben zu entscheiden.

Aus den dargelegten Gründen kann ich daher die Gesetzentwürfe der SPD sowie auch der FDP nicht akzeptieren, erst recht nicht den Vorschlag der PDS und Bündnis 90/GRÜNE, die die jetzige Regelung in den neuen Bundesländern sogar beibehalten möchten.

Aus den angeführten Gründen kann ich aber auch dem Kommissionsvorschlag meiner Fraktion nicht zustimmen, da es sich meiner Meinung nach dabei ebenfalls letztlich um eine verdeckte Fristenregelung handelt.

Durch den Begriff der psycho-sozialen Notlage wird jegliche Objektivierbarkeit und Justitiabilität einer beabsichtigten oder bereits durchgeführten Tötung ungeborenen Lebens ausgeschlossen. Nach dem Wortlaut der maßgeblichen Vorschrift des Kommissionsvorschlages kommt es lediglich auf die Darle-

(A) gung der Indikationsvoraussetzungen durch die schwangere Frau an. Die von der Schwangeren angegebenen Gründe brauchen somit lediglich schlüssig, nicht aber wahr zu sein. Da mangels Strafbarkeit der Schwangeren bei ordnungsgemäßer Beratung und Durchführung der Abtreibung innerhalb einer 12-Wochen-Frist auch keine rechtliche Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Einlassung besteht, erscheint mir eine solche Regelung höchst bedenklich und in keiner Weise lebensschützend. Außerdem ist der Tatbestand der sogenannten psycho-sozialen Indikation derart nebulös und schwammig formuliert, daß jegliche Rechtssicherheit verloren geht. Ein solches Indikationsmodell stellt folglich vielmehr ein Einfallstor für alle die Menschen dar, die ohne Verantwortungsbewußtsein und Respekt vor menschlichem Leben die Tötung ungeborenen Lebens durchführen möchten.

Ich unterstütze daher nachdrücklich den Gesetzesantrag der Initiativgruppe „Schutz des ungeborenen Kindes", die von meinem Kollegen Herbert Werner (Ulm) geleitet wird. Dieser Gesetzesvorschlag lehnt eine psycho-soziale Notlage als Indikation ab und befürwortet allein eine medizinische Indikation mit gerichtlich überprüfbaren Tatbeständen. Maßgebend ist somit also das objektive Vorliegen der Indikationsvoraussetzungen, die ausschließliche „Darlegung" durch die schwangere Frau gegenüber dem Arzt ist somit nicht genügend. Auch ist der Arzt verpflichtet, die Schwangere ordnungsgemäß zu beraten und sich über das Vorliegen der notwendigen Beeinträchtigung zu vergewissern und die hierfür wesentlichen objektiven Gesichtspunkte schriftlich festzuhalten. Nur eine solche Gesetzesregelung ermöglicht einen (B) effektiven Schutz und dem ungeschützten menschlichen Leben angemessene Beachtung.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin mir bewußt, daß eine gesetzliche Regelung, wie sie auch immer aussehen mag, die Abtreibungszahlen in Deutschland nicht wesentlich beeinflussen kann. Aber ich bin der Auffassung, daß wir im Deutschen Bundestag ein deutliches Zeichen für die Schutzwürdigkeit des Lebens setzen müssen und eine strafrechtliche Regelung nicht lediglich flankierenden Charakter haben sollte. Denn auch in der heutigen Zeit beeinflußt eine strafrechtliche Regelung durchaus das Unrechtsbewußtsein des einzelnen Bürgers. Bereits 1984 habe ich als Bundesvorsitzender der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung hier im Deutschen Bundestag darauf hingewiesen, daß die Anerkennung der Indikationstatbestände als Rechtfertigungsgründe und damit die Zulässigkeit der Tötung ungeborenen Lebens auf Krankenschein zu einer tiefgreifenden und nachhaltigen Bewußtseinsänderung führt. Gerade auch vor diesem Hintergrund können und dürfen wir uns jetzt hier nicht aus unserer Verantwortung stehlen, indem wir versuchen, die Bedeutung einer strafrechtlichen Regelung der Tötung ungeborenen Lebens zu entschärfen.

Damit allerdings die Unzulässigkeit einer Abtreibung für die Schwangere und die davon Betroffenen auch wirklich zumutbar ist, müssen — da besteht in den einzelnen Fraktionen wohl auch Einigkeit — die finanziellen und zwischenmenschlichen Rahmenbedingungen erheblich verbessert werden. Ich denke, (C) daß insoweit beide Gesetzesvorschläge innerhalb der CDU/CSU-Fraktion wesentliche Verbesserungen vorweisen können. Erwähnt sei lediglich beispielsweise die Einführung eines Familiengeldes von insgesamt 1 000 DM ab 1993, die Verlängerung des einkommensabhängigen Erziehungsgeldbezuges von 18 auf 24 Monate ebenfalls ab 1993, die Verlängerung des Erziehungsurlaubs bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ab 1. Januar 1992 sowie die Anhebung des Kinderfreibetrages und die Erhöhung des Erstkindergeldes. Die Regelungen über die Beratungen zielen auf eine qualitative und quantitative Ausweitung der Beratungsmöglichkeiten ab, in dem ein flächendeckendes Netz verschiedener Träger ebenso vorgesehen ist wie die regelmäßige Qualifizierung der Fachkräfte.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie nachdrücklich um eine gewissenhafte Entscheidung für das Leben!

Claudia Nolte *(CDU/CSU):* Zum zweiten Mal in diesem Jahr stehen wir vor einer wichtigen Abstimmung im Deutschen Bundestag, bei der es den sogenannten Fraktionszwang nicht geben soll.

Wie schon bei der Regierungssitz-Debatte sind die Argumente scheinbar ausgetauscht. Angriffe, Verteidigungen, Vorwürfe und Verdächtigungen, vor allem außerhalb dieser Parlamentsdebatte, kommen mehr von der rhetorischen, weniger von der argumentativen Seite.

Dabei gibt es meines Erachtens Punkte, bei denen wir im großen und ganzen übereinstimmen. Soziale (D) Hilfen für Familien gehören dazu, wenngleich ich zugebe, daß es diejenigen, die nicht erklären müssen, woher das Geld kommen soll, mit dem Fordern einfacher haben. Aber auch die Tatsache, daß es sich nach der Verschmelzung von Samen- und Eizelle um ungeborenes menschliches Leben handelt, wird in diesem Hause bejaht. Die biologisch-medizinischen Erkenntnisse lassen sich heute nicht mehr verleugnen. Immer deutlicher wird, daß aus der Gewissensfrage, wann menschliches Leben beginnt, eine Wissensfrage wurde.

Es ist schon ein wichtiges Indiz für die Humanität und Moralität einer Gesellschaft, wie sie mit den Schwächsten, den Alten und den Behinderten, aber eben auch mit den Ungeborenen umgeht. Wo kommen wir hin, wenn menschliches Leben in einer Phase seiner Entwicklung zur Disposition gestellt wird? Ich kann nicht nachvollziehen, warum die Tötung eines ungeborenen Menschen in der 11. Woche gar nicht oder weniger strafwürdig sein sollte als in der 15. Woche oder an einem x-beliebigen Tag seines weiteren Lebens.

Wie glaubwürdig ist unser Engagement für den Schutz der Natur und der Umwelt, für den Schutz der Schöpfung, wenn wir dem Menschen in einer willkürlichen Zeitspanne diesen Schutz verweigern? Diejenigen, die unter dem Postulat, das Selbstbestimmungsrecht und die Selbstverwirklichung der Frau zu vertreten, das Lebensrecht ungeborenen menschlichen Lebens in Frage stellen, schaden den Interessen der Frauen, denn sie provozieren die Kollision zweier

(A) Rechte, die aus ihrer Natur heraus nicht gleichwertig nebeneinander stehen.

Darf man die Entscheidung auf sich nehmen, über Leben und Tod eines Menschen zu verfügen?

Noch ein Wort zur Gesetzesformulierung: Ich bin schon entschieden dafür, daß der Schwangerschaftsabbruch im Gesetz als das bezeichnet wird, was er darstellt: die Tötung ungeborenen menschlichen Lebens.

Dr. Helga Otto *(SPD):* Wir stehen heute vor einer der schwierigsten Aufgaben im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung.

Das Thema ist emotionsgeladen und inzwischen hoch polarisiert zwischen „Lebensschützern" und „Feministinnen".

Als Frau aus der ehemaligen DDR, Mutter von drei Kindern, Großmutter und seit knapp 30 Jahren Hausärztin, immer auch in der kommunalen Sozialpolitik tätig gewesen, vertrete ich die Ansicht, daß nichts das werdende Leben besser zu schützen geeignet ist, als Hilfen für die Schwangere und später die ganze Familie.

Da wir heute aufgerufen sind, das Problem ungewollter Schwangerschaften neu zu regeln, muß das Ergebnis unserer Bemühungen für alle Deutschen annehmbar und aufgeschlossen gegenüber unserer Zukunft im vereinten Europa sein.

Würden wir einen Gesetzesentwurf vorlegen, der hinter die bereits bestehenden Lösungen aus beiden (B) Teilen Deutschlands und großen Teilen Europas zurückfällt, dann würden wir ein Fossil schaffen und staatliche Regelungen von vornherein unglaubwürdig machen. Die gesellschaftliche Wirklichkeit hat den alten § 218 schon längst überholt.

Die Frauen haben von jeher eine Lösung gegen ungewollte Schwangerschaften in ihrer Not gefunden, aber um den jährlichen Preis des Lebens von heute noch über 200 000 Frauen und Müttern auf der Welt. Ich habe die traurige Wahrheit der Seifenaborte und der instrumentellen Eingriffe in den schwangeren Uterus noch gut in Erinnerung.

Moral ist immer auch eine Funktion der Zeit. Mir scheint außerdem, als hätten wir eine Moral für uns und eine für die Dritte Welt.

Gesetze haben in der demokratischen Gemeinschaft die Funktion, die grundlegenden Voraussetzungen des menschlichen Zusammenlebens zu regeln. Wenn es darum geht, das Vorhandensein auch unverwünschter Schwangerschaften in dieser Gesellschaft angemessen zu bewältigen, können wir unter den heutigen sozialen Bedingungen andere ordnungspolitsche — dem Wandel der Zeit angepaßte — Instrumente wählen als die Bestrafung von Frauen, die abtreiben.

Jahrhundertelang wurde die Frau unter den strengen Augen des Mannes, des Pfarrers und des Gesetzgebers unter Gebärzwang gestellt. Allein die Pille macht es ihr seit 1956 möglich, die Zahl und den Zeitpunkt der Geburten regeln zu können. Nur ein Ignorant sieht den kommenden Markt mit der Abtreibungspille RU 486 nicht, der alle Indikationslösungen (C) ad absurdum führt.

Kämen wir zu einer restriktiven Lösung in Sachen § 218, dann breitete sich mit Sicherheit ein schwarzer Markt aus.

Wir haben eine Entscheidung zu treffen, die den vielfältigen Lebensumständen des Menschen gerecht wird. Ungewollte Schwangerschaften wird es trotz Hilfen und Prävention immer gehen.

Zur Prävention: Verantwortungsvollen Umgang mit der Sexualität, den Gebrauch von Verhütungsmitteln sollte man von den Paaren verlangen, um die Anzahl der Abbrüche zu minimieren. Konsequenterweise muß dann aber auch verlangt werden, daß Verhütungsmittel, insbesondere die Pille, von den Krankenkassen wenigstens für bestimmte Bevölkerungsgruppen bezahlt werden.

Zu den Lebensumständen der Frauen: Aus meiner Erfahrung — allerdings aus ländlicher Region — kann ich sagen, daß viele Frauen in der ehemaligen DDR bereits Kinder hatten und auch schon viele Tage und Nächte vor diesem schwerwiegenden Entschluß das Problem einer ungewollten Schwangerschaft gemeinsam mit der Familie beraten haben.

Genau in diesen Fällen sollte sich die Frau zwischen einer ungewollten Mutterschaft und einem Schwangerschaftsabbruch entscheiden können.

Die Abbruchzahlen aus der ehemaligen DDR sind hoch, aber sie stimmen. Wer leichtfertig abtreibt, wird dies auch weiterhin tun. (D)

Die Indikationenlösung ist von vornherein unehrlich. Wenn zu der Steuerlüge und der Wissenschaftslüge nun auch noch die Indikationslüge kommt, sind Sie allmählich in schlechter Gesellschaft.

Ich bin während meiner Ausbildungszeit Beisitzerin von Zwangsberatungen gewesen. Sie waren wie eine kleine Gerichtsverhandlung, und die Seele der Frau wurde vor die Tür gesperrt.

Deshalb glaube ich, daß die Beratung nur in dem Maß angenommen wird, wie ihre Qualität gut ist. Freiwilligkeit würde auch die innere Bereitschaft der Schwangeren erhöhen, sich vielleicht doch noch für das werdende Kind zu entscheiden.

Außerdem haben es auch die Ärzte abgelehnt, eine Entscheidung darüber zu fällen, ob eine psycho-soziale Notlage vorliegt. Man kann nicht — wie es die CDU mit ihrem Vorschlag will — den Medizinern die Verantwortung in dieser elementaren Frage übertragen. Ehrlicher wäre es, den Frauen ein breitgefächertes Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen und ihnen die letzte Entscheidung selber zu überlassen.

Ich will mich nicht vor der Frage drücken: Wann ist ein Mensch ein Mensch?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung im Jahr 1975 festgehalten, daß das Grundgesetz auch das sich im Mutterleib entwickelnde Leben als selbständiges Rechtsgut schützt. Es hat den Fötus ausdrücklich als Rechtsgut und nicht als Rechtssubjekt bezeichnet.

(A) In der DDR konnte man einen Fötus unter 800 Gramm nicht begraben. Ich meine, man sollte ihn dann als Menschlein ansehen, wenn er mit — ärztlicher — Hilfe lebensfähig ist. Dann hat sich die Mutter aber längst an ihn gewöhnt und ihn angenommen.

Das ist das Leben! Es ist unredlich, dieses ernsthafte und ethisch brisante Thema auf die molekularbiologische Ebene zu verlagern.

Kein Außenstehender und kein Staat wird der Mutter für die nächsten 20 Jahre die Verantwortung für das Kind abnehmen. Dann heißt es nämlich: „Das ist doch Ihr Kind, bitte kümmern Sie sich gefälligst darum."

Noch vor 40 Jahren wurden fünf Kinder auf jedem Bauernhof so nebenbei mit groß; die Großfamilie hat dabei selbstverständlich geholfen. Wie schön war es doch für den Hausarzt, als auch die Alten noch ihren Platz in der Großfamilie hatten, wo sie auch noch nützlich waren. Sie konnten ganz nebenbei auch die Aufgaben der Kinderbetreuung wahrnehmen.

Und da ist eben heute unser Problem. Wir sollten wieder mehr Familienpolitik machen und gemeinsam mit den Familienverbänden arbeiten. Ein Anfüttern mit einer Geburtenprämie durchschaut eine kluge Familie.

Wir brauchen Kinderkrippen, Kindergärten- und Hortplätze, familienfreundliche Städte- und Arbeitsplätze und Arbeitszeiten, Alterssicherung der Familienmutter, finanzielle Anerkennung, daß sie die Voraussetzung für die kommende Generation schafft. Vieles davon steht in unserem Gesetzentwurf.

(B) Ich erkenne die uralte Rolle des weiblichen Individuums bei der Pflege der Nachkommenschaft an, ebenso die uralte Rollenverteilung, die sich aus physiologischen Unterschieden auch im Körperbau ergibt. Welche Feministin will in das Bergwerk oder an den Hochofen?

Wer heute Politik macht, muß auch die Erdpolitik im Auge haben, nicht nur in Sachen Umwelt, auch in Sachen Weltbevölkerung.

40 000 kleine Kinderleben verlöschen täglich auf der Welt allein an ihren äußeren Lebensbedingungen. Könnten wir es doch wenigstens fertigbringen, das Sieben-Punkte-Programm der UNICEF um den Preis von drei Prozent der Militärausgaben durchzusetzen!

So wie bisher können wir nicht weitermachen. Es muß einen fundamentalen Paradigmenwechsel geben.

Eigentum ist kein Gott!

Unser Gesetz sollte sich allein an den Hilfen für Mutter und Kind messen lassen.

Wer gegen das Abstrafen von Frauen plädiert, ist deswegen kein Befürworter der Abtreibung. Er folgt lediglich der Einsicht, daß der Staat seiner Schutzpflicht für das ungeborene Leben mehr erfolgversprechend nachkommen muß.

Alle Hilfsmaßnahmen, die vorgeschlagen wurden — den gesetzlichen Anspruch auf den Kindergartenplatz inklusive —, kosten zusammengerechnet wahrscheinlich Milliarden.

Das ist nicht wenig. Aber unsere Liebe zu den Kindern soll das Maß für unsere Hilfen sein! (C)

Helmut Rode *(Wietzen) (CDU/CSU):* Heute morgen hatten wir uns wie immer vor einer Plenarsitzung zur Christlichen Morgenandacht im Neuen Hochhaus zusammengefunden. Die kleine Gruppe war sich einig, daß Psalmgebet und Lesung gut zum Thema des Bundestages „Schutz des ungeborenen Lebens" passe und geeignet sei, dem Nachdenken und der Gewissensentscheidung Orientierungshilfe zu geben. Wir beteten mit dem 119. Psalm diese Worte: „Ich übe Recht und Gerechtigkeit; übergib mich nicht denen, die mir Gewalt antun wollen. Tritt ein für deinen Knecht und tröste ihn, daß mir die Stolzen nicht Gewalt antun. Meine Augen sehnen sich nach deinem Heil und nach dem Wort deiner Gerechtigkeit. Handle mit deinem Knecht nach deiner Gnade und lehre mich deine Gebote. Ich bin dein Knecht: Unterweise mich, daß ich verstehe deine Mahnungen. Es ist Zeit, daß der Herr handelt; sie haben dein Gesetz zerbrochen. Darum liebe ich deine Gebote mehr als Gold. Darum halte ich alle deine Befehle für recht, ich hasse alle falschen Wege."

Die Lesung schließlich aus dem Brief des Paulus an die Epheser mahnt uns unserer Berufung entsprechend zu Demut und Geduld; fordert uns auf, einander in Liebe zu begegnen; schließt mit dem Hinweis auf das Band des einigenden Friedens. Wir alle sind zu einer Hoffnung berufen: ein Herr, ein Glaube, eine Taufe; ein Gott und Vater aller, der über allen und durch alle und in allen ist. (D)

Man fragt in der Bevölkerung bei politischen Entscheidungen sicher oftmals: „Waren denn keine Christen da?" Die Nutzung der Inhalte der Bibel oder der zehn Gebote würde sich gut machen in der Gesetzgebung oder in Wirtschaft und Politik.

Als ich seinerzeit dem Nato-Doppelbeschluß zustimmte, habe ich auch in der Bergpredigt nachgelesen. Aber bei einer Entscheidung lasse ich meine persönliche Erfahrung, meine Kenntnisse über das Leben und die Meinung meiner Mitbürger und alle Inhalte meines christlichen Glaubens als Einheit in mich einfließen. Natürlich wäre eine Entscheidung über die Frage der Abtreibung für mich allein aus dem christlichen Glauben heraus sagenhaft einfach, aber ich habe ja auch für andere mitabzustimmen.

Das Beste, was einem Menschen im Leben passieren kann, ist Partnerschaft. Partnerschaft voller Liebe und Zuneigung, mit Fröhlichkeit und Gemeinsamkeiten. Und das Allerbeste, was einer Partnerschaft passieren kann, ist Familie. „Zu einer fröhlichen Familie kommt das Glück meistens von selbst", heißt es — und das stimmt auch. Es lohnt sich, einen Partner zu finden, mit dem man ein ganzes Leben bis ins hohe Alter teilen, mit dem man glücklich werden und in einer fröhlichen Familie zusammensein kann. Das feste Wollen zum Zusammenhalten schafft Zufriedenheit und Glück, erfülltes Leben, gegenseitiges Verständnis, Gesundheit innerlich wie äußerlich, eine feste Grundlage. Geben und Nehmen sind die Bestandteile einer guten Klammer, die die Menschen verknüpft.

(A) Wer das erfahren hat, könnte kurz und knapp sagen: „Familie ist besser als Abtreibung." Aber so leicht ist das nicht. Es gibt für mich auch kein Verstekken hinter Gesinnungs- oder Verantwortungsethik, das wäre doch nur die Suche nach einem Alibi. Wenn ich kein Sonntagschrist sein will, kann ich so nicht argumentieren.

Um es vorwegzunehmen: ich stehe zum Inhalt des Indikationsmodells, weil es die Abtreibung straffrei stellt, aber das Lebensrecht des ungeborenen Kindes nicht vergißt. Einer einfachen Fristenlösung könnte ich nicht zustimmen. Es gelingt uns nirgendwo, durch die Beseitigung von Strafe ein besseres menschliches Zusammenleben zu erzielen. Indikation beinhaltet „Zum Leben beraten und helfen". Fristenlösung könnte sich zu leicht reduzieren auf das Überreichen einer Liste von Abtreibungsadressen. Ob ohne Gespräch und ohne Beratung eine Abtreibung leichter wird? Die Fristenlösung macht eine Abtreibung nur scheinbar leicht, denn Schuldgefühl und innere Not werden eher noch größer und hartnäckiger.

Für eine Frau, die einfach nicht mehr aus noch ein weiß, muß es schrecklich sein, eine Abtreibung zu erwägen. Auch deshalb bin ich für die Indikation, weil es kein schuldhaftes „Danach" geben muß.

Meine fünf Kinder sind empört über Vokabeln wie „Tatortprinzip". Vorrang muß der Schutz des ungeborenen Lebens haben, der Ausdruck „Abtreibungsrecht" verfälscht das Mitdenken von Herz und Seele. Das Wort „Fristenlösung" hört sich an wie Endlösung, sagen sie. Wenn man zu Anfang des Lebens eine Frist setzt, wann fängt man an, dem Ende des Lebens auch (B) eine Frist zu setzen?

Im Grundgesetz heißt es: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen . . ." Zum Atheismus der DDR schien die Fristenlösung zu passen. Zu meinem christlichen Weltbild paßt sie nicht. Wir haben die Indikation gemeinsam mit Inhalten gefüllt, die für alle tragbar sind. Die in der DDR geübte Praxis, die Frau mit Hilfe von Fristenlösung und Kinderkrippe ideologisch in die Arbeitswelt zu treiben, kann und darf nicht für uns zum Anlaß werden, die Indikationslösung abzuwerten. Wir sollten nicht diesen dürftigen Hintergrund aus der kommunistischen Weltanschauung übernehmen. Es wäre ein moralischer Niedergang und schlichtweg armselig.

Die Menschenverachtung des Kommunismus ist hier unübersehbar. Auch „darf" man längst nicht alles das tun, was man wohl tun „könnte". Für uns sind hier Werte angesprochen, die der Politik nicht zur Disposition stehen, sondern unverletzlich und unveräußerlich sind. Nur wirkliche Indikationsgründe sollten sie von Fall zu Fall aufheben können.

Wir helfen Frauen in Not, wenn wir der Indikation ethische Inhalte wie auch finanzielle Hilfen geben, dann aber auch dazu stehen. Die Inhalte und Aussagen der Indikation müssen vorher wie nachher hilfreich sein und heilen können. Frauen, die „einfach nur so" das Kind nicht wollen, würden ohnehin die Inhalte nicht bewerten. Es geht mir um die vielen Frauen, die wirklich voller Not sind, die im Stich gelassen werden, die nicht aus noch ein wissen. Da müssen wir helfen.

Es ist wichtig, daß wir den Wert der Familie begründen. Es ist wichtig, daß wir auch die ledige Mutter auf dem Dorf nicht mit abweisenden Augen betrachten. Ich kämpfe dafür, daß Abtreibung unnötig wird durch eine ethische Bewußtseinsänderung dem Kind gegenüber, aber auch durch die Mahnung an die Männer zur wirklichen Mitverantwortung. Wer Kinder mißhandelt oder vernachlässigt, wer seine Frau im Stich läßt oder zur Abtreibung zwingt, der handelt böse. Der Mann sollte die Frau in dieser Not in den Arm nehmen und ihr helfen, einen gemeinsamen und guten Weg zu finden. Allerdings sollten sich Frauen auch in den Arm nehmen lassen. Liebe, Zuneigung und Vertrauen sind keine Einbahnstraßen. (C)

Da kommt dem Wirken der politisch und oftmals emotional agierenden Frauen große Bedeutung zu. Sie zerstören wertvolle Hintergründe im Zusammenleben der Menschen, wenn sie leichthin die „ambulante Abtreibung" fordern. Dann werden viele weiterhin jeden Schwangerschaftsabbruch als Töten ungeborenen Lebens beschimpfen. Der hilfreiche Weg der anerkannten Indikation ist dann zunichte gemacht.

Da verleugnet und vernachlässigt man den unauflöslichen Zusammenhang zwischen Frau und Mann, Partnerschaft, Ehe und Familie. Das hilft doch überhaupt nicht weiter. Abtreibung darf kein Thema der Emanzipation sein, und es darf nicht der Frau allein aufgebürdet werden, sondern ist gemeinsame Verantwortung von Frau und Mann als Partner.

Da erlaubt die Kirche nicht die Verhütung und nimmt somit Partnern den nach der Enthaltung einzigen Weg, nicht in die Gewissensnot der Abtreibungsfrage zu geraten. Die Verhütung ist ein integerer und elternschaftsbewußter Weg, geprägt auch von Verantwortung gegenüber dem Partner. (D)

Der Hinweis gerade für uns Männer, daß bewußte Elternschaft die einzig tragbare und menschenwürdige Lösung ist, muß mehr nach vorne getragen werden. Die menschliche Sexualität ist ein kostbares Gut. Sie kann die Partnerschaft zwischen zwei Menschen für ein ganzes langes Leben verschönern und festigen. Aber solche Partnerschaft erfordert eine hohe Verantwortung füreinander und miteinander. Und Verantwortung und das Tragen von Lasten für den Anderen, das ist wie echte Liebe doch der beste Kitt für Partnerschaft, Ehe und ein erfülltes gemeinsames Leben.

Es ist schlimm, wie sehr die Meinungen zu diesem Thema auseinanderklaffen. An sozialen Notlagen haben Politik und Gesellschaft erhebliche Mitschuld, wenn man an Wohnungsprobleme, finanzielle Nöte und Arbeitslosigkeit als Ursachen von Not denkt.

Wir müssen Sorge tragen, daß die Frage einer werdenden Mutter, ob sie denn das Kind ernähren und aufziehen kann, durch Maßnahmen wie finanzielle Hilfen, Mutterschaftsurlaub, Familiengeld und Kindergartenplätze beantwortet wird. Für die alleinerziehende Frau wie für eine ganze Familie müssen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft jene Problemzonen in Ordnung bringen, die Frauen veranlassen, die Abtreibungsfrage überhaupt zu stellen.

In dem bekannten Lied „Ännchen von Tharau" singen wir es so oft: „mein Leben schließt sich um Deines

(A) herum". Das gilt nicht nur für verliebte Partner, sondern das gilt auch für einen Vater. Ganz bestimmt gilt das aber auch für Mutter und Kind!

Ich möchte allen Mitmenschen Mut zum Leben, zum Kind und zur Familie machen.

Ortrun Schätzle *(CDU/CSU):* Die heutige Debatte um die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs löst die Forderung der Öffentlichkeit ein, „geistige Orientierung zu geben", eine Forderung, die vor allem auch junge Menschen, junge Frauen, junge Eltern aus Ost und West an mich herangetragen haben. Ich möchte hier ausdrücklich die Interessen der jungen Elterngeneration vertreten, die sehr ernsthaft und sensibel mit dem Thema „Abtreibung" umgeht. Ihr müssen wir mit unseren gesetzlichen Neuregelungen zum Schutz des ungeborenen Lebens, vor allem mit den sozial flankierenden Maßnahmen wertorientierte und tragfähige Lebensperspektiven geben.

In der Streitfrage um eine gesamtdeutsche Regelung, „die den Schutz des vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen" (Art. 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages) besser gewährleistet wird, als es in beiden Teilen Deutschlands bisher der Fall war, gibt der vorliegende Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion die eingeforderte geistige Orientierung:

Er betont den Wert menschlichen Lebens, ungeachtet dessen Existenz als geborenes, ungeborenes, krankes oder behindertes Leben.

(B) Er betont das Lebensrecht jedes einzelnen Menschen, auch des ungeborenen, und stellt es unter den Schutz des Staates, wie es das Grundgesetz in unserer „Verantwortung vor Gott und den Menschen" vorgibt. Kein Mensch hat das Recht, über das Leben eines anderen Menschen zu verfügen.

Er fordert mehr Verantwortung der Menschen füreinander, was sich im konkreten Handeln und zusätzlichen Maßnahmen äußern muß: in den vermehrten sozialen Hilfen für die Frauen in Konfliktsituationen, im Rechtsanspruch auf Hilfen, in der stärkeren Mitverantwortung der Väter; in der größeren Verantwortung der Ärzte; in einer kinderbejahenden und kinderfreundlicheren Gesellschaft, die uns alle fordert, Frauen in ihrer Notsituation mit Rücksicht, Verständnis und Zuwendung zu begegnen.

Das Selbstbestimmungsrecht der Frauen darf nicht so verstanden werden, daß es die freie und unkontrollierte Verfügungsgewalt über das Leben des ungeborenen Kindes einschließt und Selbstverwirklichung der Frau (oder des Mannes!) schließt die Entfaltung einer „Beziehung zum Du" (Martin Buber) — hier als Mutter- oder Vater-Kind-Beziehung — nicht aus.

Dagegen verwirft die Fristenregelung Lebensrecht, Eigenständigkeit und Schutzanspruch der ungeborenen Kinder, sie ist menschenverachtend und verfassungswidrig und fördert die Benutzbarkeit von Frauen, indem ihnen, fremdbestimmt, der Schwangerschaftsabbruch als eine mögliche Form der Schwangerschaftsverhütung zugemutet wird.

Wer selbst Kinder geboren hat und es im Gespräch mit vielen Frauen erfuhr, der weiß, daß jede Schwangerschaft einen individuellen Konflikt darstellt, der (C) unser Leben einschneidend verändert, es bereichert oder beschwerlich macht.

Doch der vorliegende Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion federt auch die extreme Konfliktsituation ab, indem er folgende Verbesserungen vorsieht: vermehrte soziale Hilfen, eine verbesserte Beratung, eine sorgfältigere Indikationsfeststellung und sorgsam erwogene, auf der Basis unserer Rechtsordnung bestehende strafrechtliche Bestimmungen.

Zahlreiche Beratungsstellen, mit denen auch ich Kontakt hatte, gaben die vorgelegten Verbesserungen als Entscheidungslinie vor, denn neben dem Hilfsanspruch von Frauen müssen wir auch dem Lebensanspruch der ungeborenen Kinder gerecht werden.

Umfassen die sozialen Hilfen u. a. neben dem neu eingeführten Familiengeld, der Ausweitung der Bundesstiftung „Mutter und Kind" auf die neuen Bundesländer auch die Verdoppelung der Leistungsdauer und des Höchstalters beim Unterhaltsvorschuß, so werden die Verlängerung des Erziehungsgeldes und des Erziehungsurlaubs und der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz maßgeblich dazu beitragen, daß Mütter und/oder Väter sich intensiver der Erziehungsaufgabe widmen können, nach Wunsch in Vereinbarkeit mit ihrer Berufstätigkeit, zumal der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder ausgeweitet wird.

Von verbesserter Beratung ist deshalb zu sprechen, da für Mütter und Väter ein Anspruch auf Beratung besteht. Inhalt und Aufgabe der Beratung sind klar (D) festgelegt. Sie umfaßt außer Informationen und Hilfen zur individuellen Konfliktbewältigung auch konkrete Unterstützung z. B. bei der Wohnungssuche, der Fortsetzung der Ausbildung, bei der Suche nach Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Denn genau diese Probleme haben ein großes Gewicht in der Entscheidung für oder gegen ein Kind. Außerdem ist das Angebot von Sexual- und Partnerberatung, von Familienplanung, von Elternberatung, von sozialer Nachbetreuung von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vorgenommen haben, besonders für junge Erwachsene, die nirgendwo den Familienführerschein erwerben konnten, eine nicht zu unterschätzende Hilfe.

Auch werdende Väter nimmt der Gesetzentwurf unserer Fraktion stärker als bisher in die Pflicht und in die Verantwortung. Neben ihrem Rechtsanspruch auf Konfliktberatung stehen ihnen der Erziehungsurlaub, das Erziehungsgeld und die Anrechnung der Erziehungszeiten im Rentenrecht ebenso offen wie Frauen. Der neu eingeführte Straftatbestand der Nötigung zwingt sie, Mitverantwortung für das ungeborene Leben zu übernehmen.

Die Vermeidung von Schwangerschaftskonflikten beginnt bei der Prävention. Die Vermittlung heutiger Erkenntnisse über die embryologische Entwicklung und fundierte Aufklärung über Schwangerschaftsverhütung müssen verstärkt durchgesetzt werden, ist doch ein verhütetes Kind eher zu verantworten als ein getötetes Kind.

Was folgt daraus? Das verschärfte Strafmaß ist kein geeignetes Instrument zur Steuerung des Bewußt-

(A) seins, zu verstärkter Akzeptanz einer Schwangerschaft. Die Angst vor der Strafbewehrung hat noch nie einen Schwangerschaftsabbruch verhindert. Im Gegenteil! Sie verhindert die Wirksamkeit der Beratung. Es ist ein ernstzunehmendes Anliegen junger Menschen und junger Eltern, statt verschärfter Strafandrohung vor allem mehr Wertbewußtsein für das Leben und mehr Menschlichkeit in unserer Gesellschaft zu fordern. Je umfassender die Informations-, Beratungs- und Hilfsmaßnahmen sind, desto größer wird der Spielraum für den Verzicht auf Strafandrohung, desto größer wird die Chance für das Kind, geboren zu werden. Die gesetzliche Neuregelung des § 218 im Strafgesetzbuch muß das jetzt gültige Strafmaß behalten. Es jedoch zugunsten einer Fristenregelung zu streichen hieße, auf seine unverzichtbare, bewußtseinsbildende Kraft zu verzichten. Das darf nicht sein. Das Gesetz hat die Aufgabe, Recht und Unrecht zu verdeutlichen. Eine Erosion unseres Rechtsbewußtseins darf nicht gefördert werden.

Der Gesetzentwurf der Fraktion von CDU und CSU erhält unserer nachfolgenden Generation ethisch verantwortbare, rechtlich haltbare und sozial noch ausbaubare Regelungen zum Schutz des ungeborenen Lebens. Daher bitte ich für die schweigende Mehrheit der jungen Generation, diesen Gesetzentwurf zu unterstützen.

Gerhard Scheu *(CDU/CSU):* Auch der Mehrheitsentwurf von CDU und CSU ist gewiß nicht vollkommen und frei von kritikwürdigen Ansätzen. Angesichts der unauflösbaren Schwierigkeiten dieser Materie und der hinter ihr stehenden gegensätzlichen (B) Werthaltungen ist dieses auch unvermeidlich, es sei denn, man folgte dem Rat mancher Mitbürger zum unbedingten repressiven Einsatz der Strafandrohung gegen alle Beteiligten in prinzipiell allen Fällen — von der außer Streit stehenden vitalen Indikation, bei der Leben gegen Leben steht, einmal abgesehen. Eine Neuauflage, die praktisch dem früheren reichsgesetzlichen § 218 nahekommt, halten wir angesichts aller negativen Erfahrungen, die damit gemacht worden sind, auch ethisch nicht für vertretbar. Deshalb kann ich mich persönlich auch dem Minderheitenentwurf aus den Reihen meiner Fraktion nicht anschließen, weil ich mich nicht für legitimiert halte, selbst wenn die Mutter erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustandes mit Krankheitswert zu erleiden hätte, die Reaktion des Strafrechts lediglich damit zu beschreiben: „Das Gericht sieht von Strafe ab". Absehen von Strafe ist Schuldspruch ohne Strafausspruch, was — hinter die reichsgerichtliche Rechtsprechung zurückgehend — weder die Tat rechtfertigt noch die Schwangere persönlich entschuldigt.

Der Entwurf der Mehrheit von CDU und CSU berücksichtigt und ist sensibel für die Erfahrung, daß Schwangere nicht selten an die Grenze des für sie Aushaltbaren stoßen und daß es für die Festlegung der Grenzen von Zumutbarkeit und Erträglichkeit keine generell anwendbaren Maßstäbe gibt, sondern daß diese von vielen individuellen und lebensgeschichtlichen Faktoren abhängig ist. Aus der Einfühlung in diese Erfahrung begründet unser Entwurf seine barmherzige Reaktion auf Handlungskonsequenzen, die in einer als ausweglos empfundenen (C) Lage in objektiv nicht zu billigender Weise Würde und Lebensrecht einen anderen Menschen verletzen. Deshalb und weil nach Ansicht vieler ernsthafter Berater ansonsten eine wirkliche Beratung zum Leben auch kaum Erfolg verspräche, stellt der Entwurf die Schwangere weitestgehend von Strafe frei. Unser Ziel ist nicht die Bestrafung der Frauen, sondern der bestmögliche Schutz der ungeborenen Kinder. Der Entwurf von CDU/CSU ist darauf gerichtet, das ungeborene Leben mit der Frau und nicht gegen sie zu schützen. Auf keine andere Weise, auch nicht durch die Strafrechtsordnung, läßt sich der Schutz des ungeborenen Lebens erzwingen. Gegenüber Personen allerdings, die die Schwangere in ihrer ohnehin singulären Situation zu Abtreibung nötigen, muß das Strafrecht entschieden nachhaltiger als bisher zum Einsatz kommen. Deshalb qualifizieren wir es z. B. auch als besonders schweren Fall der Nötigung, wenn ein Dritter der Schwangeren damit droht, eine pflichtgemäße zumutbare Unterstützung zu verweigern.

Lebensschutz ohne der Ethik ihres Berufes verpflichtete gewissenhafte Ärzte ist nicht möglich. Nach Standesrecht ist es Aufgabe des Arztes, das Leben zu erhalten. Der Arzt soll, soweit nicht medizinische Gründe entgegenstehen, darauf hinwirken, daß Schwangerschaftsabbrüche vermieden werden. Deshalb überträgt der Entwurf die Indikationsstellung in Zukunft besonders qualifizierten Ärzten.

Wir wissen, daß viele Ärzte dadurch in für sie ernsthaft bedrückende Situationen kommen können. Deshalb stellt § 218a Abs. 2 unseres Entwurfes insoweit klar, was im Grunde schon bisher für die Notlagen- (D) indikation gegolten hat. Mehr als die Schilderungen der Schwangeren hat der Arzt normalerweise als Erkenntnisquelle nicht zur Verfügung. Über die kritische Exploration der Schwangeren hinaus kann und muß der Arzt gegebenenfalls den konsiliarischen Rat eines Kollegen einholen. Bietet der Sachverhalt dazu Anlaß, so mag auch eine Rückfrage beim Hausarzt angezeigt sein. Die Rolle darüber hinaus eines Ermittlungsrichters kann vom Arzt nicht verlangt werden. Außerdem kann das Gesetz, da es allgemein gültige Maßstäbe für die Beurteilung der Schwere individueller und höchstpersönlicher Belastungs- und Überforderungslagen nicht zur Verfügung zu stellen vermag, dem Arzt nicht mehr abverlangen als gewissenhaftes ärztlich-pflichtgemäßes Handeln. In Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH (BGHZ 95/197) räumt der Entwurf dem Arzt daher einen Beurteilungsspielraum ein. Soweit der Arzt sich eine eigene ärztliche Erkenntnis und persönliche Überzeugung gebildet, sein präsentes sonstiges Wissen verwendet und keine eindeutig offenkundig unrichtige Indikation gestellt hat, bleibt seine Entscheidung vertretbar, legal und künftig frei von nachträglicher — gegebenenfalls noch nach Jahren — strafgerichtlicher Überprüfung.

Neu ist die wichtige Vorschrift, daß der Arzt seine ärztliche Beurteilung schriftlich nach den Regeln des ärztlichen Standesrechts festzuhalten hat. Diese Regeln verlangen deutlich mehr als die bloße Feststellung eines Ergebnisses und zumindest die Anführung der wesentlichen, die Überzeugung des Arztes, daß eine psycho-soziale Notlage vorliegt, tragenden

(A) Gründe. Diese Vorschrift dient sowohl den Belangen des Arztes selbst als auch der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Nicht zustimmen können wir dem Einwand, die Erkenntnis einer Notlage sei mit ärztlichen Mitteln nicht möglich. Träfe dieses zu, so litten alle seit 1975 bis dato durchgeführten Notlagenindikationen am Makel vorwerfbaren Unrechts, was ersichtlich ausgeschlossen erscheint, wenn man die einzusetzenden Beurteilungsgrundlagen richtig versteht.

Der Entwurf läßt auch Fragen unentschieden, über die wir uns nicht verständigen konnten. Dazu gehört z. B. die Kennzeichnung der Indikationen als Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgrund. Während die medizinisch-soziale und wohl auch die bisher so genannte kriminologische Indikation eine solche eher rechtfertigen, spricht bei der psycho-sozialen Notlage infolge der sie prägenden primär subjektiven Elemente vieles für einen Entschuldungsgrund. Schuld ist immer persönlich. Insoweit wird aus Sicht der CSU die bayerische Klage noch besonderes Gewicht gewinnen.

Trudi Schmidt *(Spiesen) (CDU/CSU):* Wenn dieser Staat — wie das Grundgesetz es gebietet — die Pflicht hat, dem ungeborenen Menschen die Chance zu sichern, unversehrt zur Welt zu kommen, dann hat er auch die Pflicht, dem geborenen Kind die Chance zu garantieren, sich zu einer Persönlichkeit zu entwikkeln.

Damit es dies kann, sind viele Mütter und Väter, insbesondere die Alleinerziehenden, auf Hilfen des (B) Staates angewiesen. Materielle Unterstützung allein reicht aber nicht aus.

Zur rechtlichen Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs gehört auch,

— daß das Bewußtsein über den Wert menschlichen Lebens — des geborenen wie des ungeborenen — gefördert wird,

— daß Väter sich ihrer Verantwortung stellen und

— die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Kinder verbessert werden.

Da die Alleinerziehenden immer noch die Benachteiligten in unserer Gesellschaft sind, sind im Rahmen des CDU/CSU-Entwurfs in besonderem Maße die Hilfen für Mütter und Väter verbessert worden. Ich betone hierbei, daß dies nicht irgendwelche Absichtserklärungen sind, sondern konkrete Verbesserungen, deren Finanzierung bereits vom Bundesfinanzminister zugesagt ist.

So wird im Rahmen der Änderung des Bundessozialhilfegesetzes in einer Schwangerschaftskonfliktsituation die Regreßpflicht abgeschafft, d. h. bei Gewährung von Geld- oder Sachleistungen bleiben Einkommen bzw. Vermögen der Eltern unberührt.

Weiterhin wird der Eigenbedarf von 20 auf 30 % erhöht.

Schließlich stellt der Unterhaltsvorschuß für Alleinerziehende eine wichtige Grundlage zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes dar. Hierbei bedeuten die Heraufsetzung der Altersgrenze auf 12 Jahre und die Verlängerung der Leistungsdauer, die Verbesserung des Betreuungsunterhaltanspruches für nichteheliche Kinder und der Anspruch auf einen Kindergartenplatz (ab 1997) wesentliche Verbesserungen. (C)

Die weiteren familienpolitischen Leistungen will ich noch kurz an einigen Beispielen verdeutlichen.

Nehmen wir einmal das Kindergeld. Wir, die Koalition von CDU/CSU und FDP, haben 1985 die Bezugsdauer des Kindergeldes verlängert (um 3 auf 21 Jahre für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz). Mitte des vergangenen Jahres wurde das Zweitkindergeld von 100 DM auf 130 DM erhöht. Ab 1. 1. 92 wird nun auch das Erstkindergeld von 50 DM auf 70 DM erhöht.

Was den steuerlichen Kinderfreibetrag angeht, so wurde er 1982 von uns wieder eingeführt, mehrfach erhöht, und entsprechend den Koalitionsvereinbarungen wird er nun noch einmal um über 1 000 DM angehoben (statt 3 024 DM wie bisher jetzt 4 104 DM).

Für diejenigen Familien, bei denen sich dieser Freibetrag nicht oder nicht voll auswirkt, wurde der Kindergeldzuschlag eingeführt und zwar schon 1986. Der Kindergeldzuschlag wird nun von 48 DM auf bis zu 65 DM erhöht werden.

Die Einführung des Erziehungsgeldes — ebenfalls 1986 — und die wiederholten Verlängerungen der Bezugsdauer zeigen, welchen Stellenwert die Erziehungsarbeit in den Augen der CDU innehat. Dies wird im übrigen auch durch die Anerkennung von Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich, d. h. drei Jahre für jedes Kind ab 1992.

(D) Ebenfalls 1992 wird der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder verdoppelt: 10 Tage statt bisher 5 Tage für jedes Eternteil; 20 Tage statt bisher 10 Tage für Alleinerziehende.

Des weiteren nenne ich die Einführung eines Familiengeldes. 1 000 DM werden bei der Geburt eines Kindes gezahlt.

Lassen Sie mich zum Schluß meiner Ausführung noch eine Bitte äußern. Die heutige Diskussion wurde von allen Seiten mit großer Leidenschaft geführt. Täglich — so auch heute — verhungern Tausende von Kindern, nicht nur in den Entwicklungsländern. Täglich — so auch heute — werden Kinder mißhandelt und zu kommerziellen Zwecken sexuell mißbraucht. Die UN-Kinderkonvention ist bis heute noch nicht ratifiziert.

Nun meine Bitte: Helfen Sie mit, daß diese Mißstände beseitigt werden! Treten Sie mit der gleichen Leidenschaft, mit der ungeborenes Leben geschützt werden muß, für die Rechte der Kinder ein, die bereits als Erdenbürger unter uns leben!

Dr. Andreas Schockenhoff *(CDU/CSU):* Es ist wichtig, daß die heutige Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch nicht auf den strafrechtlichen Aspekt verkürzt war. Ein wirksamer Schutz des ungeborenen Kindes ist nur möglich, wenn in unserer Gesellschaft ein Klima herrscht, in dem Kinder als Bereicherung und nicht in erster Linie als Last empfunden werden. Vor allen rechtlichen und selbst sozialen Regelungen entscheidet das gesellschaftliche Klima über den

(A) Schutz des ungeborenen Lebens. Deshalb sollten wir bei der Auseinandersetzung im Parlament dazu beitragen, in unserem Land das Bewußtsein zu verbreiten, daß es in der Ehrfurcht vor dem Leben keinen qualitativen Unterschied zwischen dem geborenen und dem ungeborenen Leben geben kann.

Bei der Verabschiedung des Embryonenschutzgesetzes haben wir dieser Grundüberzeugung und dieser wissenschaftlichen Erkenntnis mit großer Mehrheit Rechnung getragen. Der Embryo ist von Anfang an Person und damit dem staatlichen Schutz seiner Menschenwürde unterstellt.

In der modernen pluralistischen Gesellschaft sind die unveräußerlichen Rechte jedes Menschen nicht an einen bestimmten Glauben gebunden, sondern allgemein verbindlich. Die moderne Demokratie besitzt ihre moralische Legitimität allein deshalb, weil sie jedermann die äußeren Voraussetzungen dafür garantiert, daß er unbelästigt von Übergriffen anderer sein Leben leben kann, solange er die anderen nicht daran hindert, dies auch zu tun.

Die ethische Grundlage des modernen Staates ist die gegenseitige Anerkennung seiner Bürger, die gegenseitige Anerkennung ihrer Menschenwürde und ihrer Grundrechte. Und das elementarste Recht ist das Recht auf Leben.

Wenn wir die Würde der Person beim ungeborenen Kind nicht als unantastbar verteidigen, hat das fatale Konsequenzen für unser gesamtes Menschenbild, weit über die Frage der Abtreibung hinaus. Wenn wir das ungeborene Leben zur Disposition stellen, wie (B) können wir dann Ehrfurcht vor dem geborenen Leben verlangen? Wer entscheidet, welches Leben schützenswert ist, etwa in der Euthanasiedebatte?

Eine Güterabwägung zwischen dem Lebensrecht des Kindes und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau ist deshalb so schwierig, weil beide verschiedenen Wertordnungen zugehören. Als das fundamentalste Gut ist das Leben die Voraussetzung zur Verwirklichung aller anderen Güter.

Das Selbstbestimmungsrecht der Frau kann deshalb nicht so verstanden werden, daß es die freie Verfügungsgewalt über das Leben des ungeborenen Kindes einschließt. Denn die Selbstbestimmung der Frau ist in diesem Fall zugleich eine irreversible Fremdbestimmung des Embryos, die dessen fundamentale Rechte mißachtet.

Eine solche Mißachtung läßt sich auch nicht mit der Berufung auf das eigene Gewissen rechtfertigen. Die Rechte eines Menschen dürfen nicht von der Gewissensentscheidung eines anderen abhängig gemacht werden.

Wir müssen aber auch der besonderen Situation der schwangeren Frau gerecht werden. Die Gesellschaft kann den Geburtsdienst der Frau nicht einfach einfordern wie den Wehr- oder Zivildienst der Männer.

Als Mutter ist die schwangere Frau für ihr Kind der wichtigste Mensch. Ihr obliegt die Fürsorge und die Verantwortung für ihr ungeborenes Kind. Im Grenzfall der ungewollten Schwangerschaft schließt das auch die Zumutung ungewollter Verantwortungsübernahme ein.

(C) Ein wirksamer Schutz des ungeborenen Kindes ist nur mit den betroffenen Frauen, nicht gegen sie zu erreichen. Das stimmt. Nicht nur das ungeborene Kind braucht Schutz, sondern in vielen Konfliktfällen auch die betroffene Mutter gegen den Druck von außen.

Biologisch werden die Folgen einer Schwangerschaft einseitig der Frau abverlangt, aber der Mann hat dieselbe Verantwortung, für die Folgen einzustehen. Hier müssen wir in der öffentlichen Meinung ein Signal setzen: Die Gesellschaft darf nicht tolerieren, daß sich Väter aus ihrer Verantwortung davonstehlen. Eine schwangere Frau in ihrer Notlage allein zu lassen oder sie zur Abtreibung zu drängen ist kein Kavaliersdelikt! Daher gehört die Nötigung zur Abtreibung als eigener Tatbestand ins Strafgesetz.

Die Schwangerschaftsberatung muß auch die Väter einbeziehen. Es handelt sich bei Schwangerschaftskonflikten immer um ein Dreiecksverhältnis, bei dem in der Regel der Mann der stärkste Partner und das Kind das schwächste Glied ist.

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs? Eine Fristenregelung ist weder moralisch noch biologisch-medizinisch noch rechtlich zu rechtfertigen. Die vitale medizinische Indikation ist eindeutig. Hier kollidieren gleichrangige Rechtsgüter. Eine psycho-soziale Indikation muß überprüfbar sein. Dazu muß der Arzt die Gefahr einer dauerhaften und schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Frau objektiv darstellen.

Die völlige Straffreiheit der Abtreibung ist im Urteil (D) der Bevölkerung eine ethische Freigabe. Deshalb ist die strafrechtliche Sanktionierung der Abtreibung unverzichtbar, auch wenn sie nur eine flankierende Maßnahme zur Beratung und zu sozialen Hilfen sein kann.

Zur Vermeidung von ungewollten Schwangerschaften muß eine verbesserte Aufklärung über Empfängnisverhütung und familiäres Verantwortungsbewußtsein beitragen. Dabei muß auch deutlich werden, daß der Schwangerschaftsabbruch kein Mittel der Empfängnisverhütung ist und kein Mittel der Familienverhütung ist und kein Mittel der Familienplanung sein darf. Wer den Schwangerschaftsabbruch als nachträgliche Geburtenkontrolle darstellt, versucht durch diese sprachliche Verharmlosung von dem abzulenken, worum es in der Abtreibungsdebatte geht: die Tötung ungeborener Kinder.

Es hat in der Geschichte immer Abtreibungen gegeben. Aber eine freiheitliche Gesellschaft, die auf die Anerkennung der Menschenrechte gegründet ist, darf sich damit nicht abfinden.

Regina Schmidt-Zadel *(SPD):* Die Diskussion über die vom Einigungsvertrag geforderte Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchrechts — das zeigt auch der Verlauf der heutigen Debatte — vernachlässigt vielfach das eigentliche Problem — nämlich die konkrete Situation der schwangeren Frau. Es hat wohl seine Berechtigung, ethische, moralische und auch religiöse Gesichtspunkte bei der Beratung über die vorliegenden Gesetzentwürfe zu diskutieren.

(A) Ich halte es allerdings für wichtiger, neben den abstrakten Überlegungen nicht diejenigen zu vergessen, auf die die praktische Umsetzung der Entwürfe letztendlich zielt. Denn wer über Konfliktsituationen und soziale Notlagen redet, der muß auch wissen, welche Not und welche Konflikte die Abbruchsentscheidung der Frau in der Wirklichkeit bestimmen und welchen Hintergrund diese Entscheidung hat.

Ich gehe davon aus, daß viele von Ihnen bisher keine Erfahrungen mit dem § 218 gemacht haben und nicht wissen, was eine Konfliktsituation für Schwangere bedeutet. Ich möchte Ihnen daher aus meiner langjährigen Tätigkeit als Beraterin in einer Schwangerenberatungsstelle den Alltag einer Frau schildern, an der die typischen Merkmale eines Schwangerschaftskonfliktes erkennbar werden, und damit zeigen, welche konkreten Hilfen einer solchen Frau angeboten werden müssen, um eine Entscheidung für das Austragen einer Schwangerschaft überhaupt fördern zu können.

Folgender Fall: Eine Mutter von drei Kindern kommt ratsuchend zu mir. Sie ist zum vierten Male schwanger. Ihre Kinder sind 2, 4 und 6 Jahre alt. Sie wohnen zu fünft — Ehemann inbegriffen — in einer Zweizimmerwohnung. Das Familieneinkommen beträgt ca. 2 300 DM. Der Mann hält sich meist in der Kneipe auf, weil ihn die zu kleine Wohnung und die schreienden Kinder nerven.

Nach dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion hat diese Frau einen Rechtsanspruch auf Beratung. Dieser Rechtsanspruch suggeriert eine freiwillige Grundlage. Tatsache: Der die Indikation feststellende (B) Arzt kann jedoch erst dann eine medizinische bzw. psycho-soziale Indikation stellen, wenn sich „diese Frauen" — so sieht es der Entwurf vor — „künftig vor der vom abbrechenden Arzt zu treffenden Indikationsfeststellung umfassend beraten lassen". (S. 4). Dies bedeutet eben keinen Rechtsanspruch auf Beratung, sondern Zwangsberatung. Der Entwurf der CDU/CSU berücksichtigt in keinem Punkt den wesentlichsten Aspekt von Beratung — nämlich das Vertrauen. Das zeigt schon die Untauglichkeit Ihrer Vorlage.

Doch weiter: Im Art. 1 des von der CDU/CSU vorgelegten Gesetzentwurfes heißt es in § 2 des Schwangerschaftsberatungsgesetzes zu Inhalt und Aufgabe der Beratung dann: „Sie hat die Aufgabe, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen." Das ist also kein Schwangerenberatungsgesetz, sondern ein Beeinflussungsgesetz.

Unter einem Rechtsanspruch auf Beratung verstehe ich ein freiwilliges Angebot, das die Ratsuchenden in die Lage versetzt, nach dem Gespräch eine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen. Kompetente Beratung kann nur freiwillig sein, ohne ein vorgeschriebenes Ergebnis.

Zurückgreifend auf mein eingangs geschildertes Beispiel — die Frau befindet sich meiner Meinung nach in einer unübersehbaren Notlage —, frage ich Sie: Was soll der Arzt ihr antworten, denn er soll ja, bevor er die Indikation ausstellt, „sich persönlich von der Schwangeren die Notlage darlegen lassen und kann sich nicht auf ein Indikationszeugnis eines anderen Arztes verlassen"?

Die Schwangere muß also ihre Notlage an zwei verschiedenen Stellen dokumentieren. Handelt es sich um eine medizinische Indikation, stelle ich die Kompetenz eines Gynäkologen nicht in Abrede, bei einer psycho-sozialen Konfliktlage dagegen halte ich den Arzt schlichtweg für inkompetent und für den falschen Ansprechpartner. (C)

Der geschilderte Problemfall, aber auch der im Einigungsvertrag unter Art. 31 Abs. 4 gefaßte Auftrag unterstreicht deutlich, daß die derzeit geltenden Regelungen in beiden Teilen Deutschlands unzureichend sind. Der Einigungsvertrag unterstreicht gleichzeitig den Anspruch „schwangere Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfe".

Die sozialen Hilfen des Unionsentwurfs bieten keine wirklichen kinderfreundlichen Rahmenbedingungen, die ein Ja zum Kind beinhalten. Die im Vorfeld vollmundig versprochenen sozialpolitischen Leistungen erschöpfen sich nun in einer zweifelhaften „Geburtsprämie" und einem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Jahre 1997. Von Kinderkrippenplätzen, höherem Erziehungsgeld, verstärkten Aufklärungsmaßnahmen und kostenlosen Verhütungsmitteln, die unerwünschte Schwangerschaften gar nicht erst entstehen lassen, ist bei Ihnen, meine Damen und Herren von der CDU/CSU, keine Rede mehr. Aus notwendigen flankierenden Maßnahmen ist ein Hilfsangebot geworden, das an Erbärmlichkeit nicht zu unterbieten ist. Durch die Absicht, zur Finanzierbarkeit dieser Minimalhilfe auch noch beim BAföG zu sparen, hat die Union endgültig ihre sozialpolitische Glaubwürdigkeit verloren. (D)

Wenn ich die Kostenaufstellung der CDU/CSU-Fraktion betrachte, sehe ich gerade unter der Rubrik „Wohnbeschaffung" leere Felder. Mit anderen Worten: Der Mutter in meinem geschilderten Fall kann in ihrer Wohnungsnot gar nicht geholfen werden.

Beabsichtige ich aber ein ehrliches Gesetz, ein Gesetz, das echte und wirkungsvolle Hilfen bereithält, ein Gesetz, das der Frau das Ja zum Kind und der Gesellschaft das Ja zur Kinderfreundlichkeit ermöglicht, dann dürfen nicht Rotstift und leere Felder regieren. Kinder, Herr Waigel, kosten Geld. Das wissen Sie als Vater, und das sollten Sie als Finanzminister nicht vergessen. Schon der Verzicht auf gut die Hälfte der 250 geplanten Jäger 90 löst auf einmal alle Finanzierungssorgen im Bereich von Kindergartenplätzen. Was man mit der anderen Hälfte noch machen könnte, überlasse ich gerne Ihrer Phantasie.

Bei dem von uns vorgeschlagenen Gesetz kann ich in der Beratung folgendes anbieten: Hilfe und Beratung, Aufklärung — statt Strafe. Die SPD geht davon aus, daß eine erzwungene Beratung keine Lösung für die Konfliktsituation schwangerer Frauen darstellt. Auch hat sich Strafandrohung bisher — das ist bewiesen — als ungeeignet erwiesen, werdendes Leben zu schützen. Dies zeigen auch die Erfahrungen anderer Länder, wie z. B. die in den Niederlanden. Dies beweist, daß eine liberalere Regelung niedrigere Abbruchszahlen impliziert. Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist daher die Streichung des § 218 aus dem Strafrecht.

(A) Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die Tatsache, daß nur umfassende soziale Rahmenbedingungen einen sicheren Schutz des werdenden Lebens gewährleisten. Nur mit einer breiten Palette konkreter sozialer Hilfen kann Schwangerschaftskonfliktsituationen sinnvoll begegnet und das Ja zum Kind erleichtert werden. Dazu gehören vor allem das Recht auf einen Kindergartenplatz bzw. auf die Möglichkeit der Kinderbetreuung, vor allem der bis 3jährigen, vor allem der Kinder von Alleinerziehenden, ein verbessertes Erziehungs- und Wohngeld, höhere Sozialhilfeleistungen für Schwangere und die Erweiterung der Freistellungsmöglichkeiten zur Betreuung erkrankter Kinder.

Um ungewollte Schwangerschaften möglichst von vornherein zu verhindern, sieht der Gesetzentwurf einen Anspruch auf Sexualaufklärung und Sexualerziehung vor. Die Kosten für Verhütungsmittel sollen von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Dieses Konzept ist nicht zum Nulltarif zu haben. Es verursacht jährliche Kosten von 6,75 bis 9,7 Milliarden Mark, die auf Bund, Länder und Kommunen verteilt werden müssen. Wer den Schwangerschaftskonflikt der Frau ernst nimmt und die Veränderung zur kinderfreundlichen Gesellschaft als wirkungsvollsten Schutz des werdenden Lebens durchsetzen will, darf nicht vor Summen zurückschrecken, die im Vergleich zu den Rüstungsausgaben gering erscheinen. Wir fordern das Prinzip „Hilfe statt Strafe" und nicht wie die Union: Strafrecht ohne Hilfe.

Marita Sehn *(FDP):* Durch die Wiedervereinigung (B) am 3. Oktober 1990 haben wir das Problem zweier unterschiedlicher Gesetzgebungen bezüglich des § 218 StGB. Weder die Indikationsregelung in den alten Bundesländern noch die Fristenregelung der neuen Bundesländer hat sich bewährt. Die Strafandrohung des § 218 hat die Zahl der Abbrüche in den alten Bundesländern nicht verringert, ebensowenig konnte die Fristenregelung der neuen Bundesländer ungeborenes Lebens schützen.

Gemäß Art. 31 Abs. 4 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Einigungsvertrages, sind wir nun dazu verpflichtet, eine einheitliche Regelung zu finden.

Die FDP hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der sich an den Realitäten orientiert — eine Fristenregelung mit obligatorischer Beratung, d. h. ein Schwangerschaftsabbruch ist zwar grundsätzlich strafbar (bis zu drei Jahren Haft oder Geldstrafe), die Frau bleibt jedoch straffrei, wenn Sie die Frist von 12 Wochen bei einem Schwangerschaftsabbruch ohne Begründung einhält oder die Frist von 22 Wochen bei einer eugenischen Indikation. Sie muß sich jedoch grundsätzlich vor dem Schwangerschaftsabbruch beraten lassen. Auf diese obligatorische Beratung legen wir schon aus verfassungsrechtlichen Gründen großen Wert, und hier, meine Damen und Herren von der SPD, sollten sie ihren Entwurf nochmals gründlich überdenken.

Eine Frau, die zu einem Schwangerschaftsabbruch entschlossen ist, wird ihn auch durchführen. In vielen Veranstaltungen habe ich den Eindruck gewonnen, daß eine große Zahl Frauen, die ungewollt schwanger geworden ist, nicht wissen, was sie tun sollen und (C) auch alleine mit diesem Problem nicht fertig werden. Gerade für diese Frauen ist die Beratung so ungeheuer wichtig. Für uns liegt das Ziel der Beratung in der Aufklärung über mögliche soziale Hilfeleistungen, die diesen Frauen eine Entscheidung für ihr Kind möglich machen. Und das bedeutet für mich, daß die Beratung verpflichtend sein muß.

Vorderstes Ziel ist immer der Schutz des werdenden Lebens und, darauf lege ich besonderen Wert, auch des schon bestehenden Lebens. Wir haben daher in unserem Entwurf die sozialpolitischen flankierenden Maßnahmen, die Chancen für eine verantwortliche Elternschaft in einer kinderfreundlichen Gesellschaft groß geschrieben. Das beginnt bei einer verbesserten Sexualberatung und Aufklärung. Aufklärung soll aber hier nicht alleine auf eine sexuelle Aufklärung bezogen werden. Ich meine hier ganz besonders eine Aufklärung darüber, wie Leben entsteht. Wir müssen dafür sorgen, daß uns allen bewußt wird, was Leben — insbesondere werdendes Leben — eigentlich bedeutet. Hier möchte ich ganz stark an die verantwortlichen Pädagogen appellieren, schon in der Schule dies den Kindern zu vermitteln. An gleicher Stelle sind auch die Medien dazu aufgerufen, sachlich darüber zu berichten.

Kinder sind unsere Zukunft und das Wichtigste, was wir besitzen. Wir müssen für eine Gesellschaft sorgen, in der dies wieder erkannt wird.

Eine große Aufgabe sehe ich auch darin, daß nicht allein die Frauen in die Verantwortung genommen werden, sondern genauso die Männer. Sowohl der (D) Vater als auch die Mutter müssen die Chance haben, an der Erziehung der Kinder und am Berufsleben teilhaben zu können.

Wir müssen werdendes Leben schützen und der Mutter alle Möglichkeiten eröffnen, die sie eine Entscheidung für ihr Kind treffen lassen kann.

Angela Stachowa *(PDS/Linke Liste):* Ich glaube, es gibt wenige Paragraphen, die nahezu jedem Menschen auf der Straße geläufig sind. Der § 218 gehört dazu. Er gehört zu denen, die sofort Diskussionen heraufbeschwören und Emotionen wecken, da er tief in das menschliche Sein eingreift. Das ist ein Beweis dafür, wie lange sich Menschen schon mit ihm beschäftigen müssen.

Jeder Mensch auf der Erde war einmal Kind, war hilflos und — wie vielleicht später nie wieder — bedingungslos seiner Umwelt ausgeliefert. Seine Erinnerungen an diese Zeit sind sicher sehr unterschiedlich, sehr vielfältig. Für den einen mögen es die schönsten Jahre des Lebens gewesen sein, für einen anderen vielleicht die Hölle. Und vergessen wir nicht, wie viele Kinder, deren Leben kaum begonnen hat, schon sterben.

Das hängt natürlich von den sehr konkreten Umständen ab, von den ideellen, materiellen, von der Liebe zwischen Eltern und Kindern, aber leider auch von der Politik. Denn die Politik, richtig: die Politiker schaffen in der Regel die Bedingungen, unter denen Familien leben und Kinder gezeugt werden.

(A) Als Mutter und Schriftstellerin, die auch Kinderbücher geschrieben hat, weiß ich sehr wohl, was eine intakte Familie für Kinder bedeutet, weiß ich auch, daß ein Ehepaar erst durch Kinder richtig „reich" wird.

Ich habe viele Jahre in dem Bewußtsein gelebt und in der Verantwortung gehandelt, als Frau nicht nur gleichberechtigt sein zu wollen und dies zu praktizieren, sondern auch über mich und „meinen Körper" — wie es oft formuliert wird — selber zu verfügen und selber Entscheidungen zu treffen.

Es ist doch recht merkwürdig, jetzt, im Vorfeld der Diskussionen über den § 218, spüren zu müssen, daß man mir dieses mein Recht in diesem neuen Staat streitig machen will. Ebenso geht es sicher vielen Frauen und Mädchen in den neuen Bundesländern.

Auch ich habe in den vergangenen Wochen und Monaten Briefe erhalten, die zum Schutz des ungeborenen Lebens aufrufen. Sie haben mich zum Teil tief beeindruckt.

Ich muß aber betonen: Ich bin prinzipiell gegen jede Art von Zwang: hier in diesem Hohen Hause gegen Fraktionszwang, im Leben gegen den Zwang, gebären zu müssen, aber auch gegen den Zwang, andere über mich in meinen ureigensten Fragen entscheiden lassen zu sollen.

Ich erinnere auch an diejenigen Frauen, die ungewollt schwanger geworden sind, bei denen oftmals das Umfeld für eine normale Kindererziehung nicht gegeben ist und Glück und Leid über eine Schwangerschaft ineinanderfließen. Sollen etwa andere über (B) die Zukunft dieser Frauen entscheiden? Ich meine: nein.

Deshalb kann meine Entscheidung in dieser Frage auch nur eine sein: Ich bin für die Abschaffung des § 218, gegen Zwangsberatung, gegen Entscheidungen, die ein Arzt treffen soll, gegen jegliche Art von Strafen, wenn eine Frau über sich selbst und damit oft auch über ihre Zukunft entscheidet. Ich bin aber auch aus inneren, menschlichen Erwägungen heraus für eine Fristenlösung, wie sie sich in der ehemaligen DDR nach meiner Meinung bewährt hat.

Der Auftrag, den ich von einem Großteil meiner Wähler und Wählerinnen übernommen habe, lautet, ein Zurückgehen hinter die in der damaligen DDR geltenden Rechte für Frauen nicht zuzulassen. Dafür trete ich ein.

Damit stelle ich aber auch die Forderung nach einer freiwilligen unentgeltlichen Beratung schwangerer Frauen bis hin zu einer kostenlosen Bereitstellung von Schwangerschaftsverhütungsmitteln sowie nach einem ausgebauten Netz sozialer Absicherungen für Mutter und Kind. Dies alles betrachte ich als einen Komplex, dessen einzelne Komponenten in der Zukunft berücksichtigt werden müssen.

Meine Herren Kollegen bitte ich, sollten sie sich an der Abstimmung beteiligen, zu bedenken, daß die „Herren der Schöpfung" in dieser Frage gar nicht so unbeteiligt sind, wie es manchmal scheint. Das wird in der Diskussion mitunter vergessen. Da die Männer in diesem Hause in der Mehrzahl sind, fordere ich sie auf: Stimmen Sie keiner Regelung zu, die einer Frau das Selbstbewußtsein nimmt, sie erniedrigt und in der (C) menschlichen Gesellschaft zu einem Wesen degradiert, über das andere zu richten haben!

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten *(CDU/CSU):* Die Debatte heute zeigt, daß hier im Bundestag sehr unterschiedliche Meinungen vertreten werden. Von den Abgeordneten der PDS und der Liste Bündnis 90/GRÜNE wird straffreie Abtreibung — und ich sage das bewußt überspitzt — bis hin in den Kreißsaal gefordert, der Antrag der Gruppe Werner will das Leben des ungeborenen Kindes am weitesten schützen.

Ich finde es außerordentlich zynisch, wenn von vielen Rednern und Rednerinnen das Selbstbestimmungsrecht der Frauen abgewogen wird gegen das Lebensrecht des ungeborenen Kindes. Das sind unvergleichbare und nicht aneinander meßbare Grundrechte, und das hat mit liberal nichts zu tun.

Das Grundgesetz hat ganz eindeutig vor dem eigenen Selbstbestimmungsrecht von Mann oder Frau den Schutz des Lebens als eines der obersten Verfassungsgrundsätze verankert, und daran darf es nichts zu rütteln geben. Wer die Abtreibung als Mittel der Empfängnisverhütung, der Geburtenregelung oder gar der Geschlechtsselektion ansieht, begeht einen klaren Verfassungsbruch. Es ist heute nicht mehr schwierig, bereits in den ersten Wochen nach der Zeugung festzustellen, ob das ungeborene Leben männlich oder weiblich ist, und es wird doch wohl niemand der Mutter das Recht zusprechen wollen, daß sie nur das Wunschkind — nämlich einen Jungen oder ein Mädchen — austrägt und das nicht gewünschte Ergebnis abtreibt. Dies wäre aber ein Ergebnis der straflosen (D) Fristenlösung, ob bis 12 Wochen oder bis zur Geburt, die ohne Beratung eine Abtreibung zuläßt.

Herr Geißler hat den CDU/CSU-Kommissionsentwurf erläutert und dabei sinngemäß ausgeführt: Die Hilfe zum Leben ist das Entscheidende, das Strafrecht ist Nebensache. Er wollte damit sicher nicht sagen, daß es „nebensächlich" ist, sondern darauf hinweisen, daß es die CDU/CSU war, die im Bund und den Ländern — im Gegensatz zu Zeiten, als die Sozialdemokraten an der Regierung waren — die Hilfen für Mutter und Kind in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen gestellt haben, das werdende Leben zu schützen. Nicht durch Verschärfung des Strafrechtes sollte eine Bewußtseinsänderung herbeigeführt werden.

Es ist eine Binsenweisheit, daß etwas, was verboten ist, ohne Skrupel und ohne Nachdenken doch gemacht wird, wenn es nicht irgendwie mit Strafe bewehrt ist. Sicher hinkt der Vergleich — wie die meisten Vergleiche hinken —, aber es wird doch niemand ernsthaft behaupten, daß es weniger — mindestens nicht mehr — Diebstähle gäbe, wenn man an die Stelle von Strafe „gutes Zureden" setzte. Auch der folgende Vergleich mag hinken; aber als das Anschnallen Pflicht war und nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet wurde, haben sich 20 % angeschnallt, als das Nichtanschnallen mit 40 DM bedroht wurde, schnallten sich 80 bis 90 % der Bürger an. Der Staat kommt, um sittliche und moralische und rechtliche Werte zu schützen, nicht ohne Strafandrohung aus, und sei es nur, daß es eine moralische oder eine „Denk-Hürde" ist, daß niemand leichtfertig mit dem

(A) ungeborenen Leben umgeht: gegebenenfalls erkennt auch erst dadurch jemand, daß das ungeborene Leben nicht einfach ein „Nichts" ist, sondern ein Geschöpf Gottes, das aufwachsen soll wie er selbst.

Dabei verkenne ich nicht, daß die Strafandrohung als solche die Abtreibung nicht verhindert, ebensowenig wie die Gesetze Diebstahl, Raubmord und Totschlag verhindern. Es erschwert die illegale Entscheidung und hat in der Vergangenheit Hundertausenden und Millionen „das Leben" gerettet, auch vielen, die heute knallhart für die Fristenlösung eintreten.

Wer den Gesetzentwurf der CDU/CSU aufmerksam gelesen hat, kann ganz klar erkennen, daß es kein Gesetz ist, das die Frauen kriminalisieren will. Für Frauen in Bedrängnis ist Straffreiheit oder die Möglichkeit von Straffreiheit vorgesehen. Dagegen soll — und das ist richtig so — der Arzt bestraft werden, der aus gewissenloser Geschäftemacherei nicht die Regeln einer legalen Schwangerschaftsunterbrechung einhält.

Es kann keinen Zweifel daran geben, daß die medizinische Indikation eine klare, nachvollziehbare Begründung für den Schwangerschaftsabbruch ist. Weniger klar ist die psycho-soziale Notlage der Frau. Die psycho-soziale Notlage darf nicht dazu mißbraucht werden, daß für die Tötung des ungeborenen Lebens finanzielle Gründe, persönliche Unbequemlichkeit oder fehlender Wohnraum geltend gemacht wird. Ich will keiner Frau diese oberflächlichen Gründe leichtfertig unterstellen, aber ich will sie als Abtreibungsgründe ausschließen. Hier haben die deutlich hervorgehobenen flankierenden Maßnahmen der CDU/ (B) CSU, angefangen vom Erziehungsgeld über den Erziehungsurlaub, die Erhöhung des Kindergeldes, die zusätzlichen Mittel für Alleinstehende, die Betreuungshilfen der verschiedenen Stiftungen, Hilfen angeboten, so daß finanzielle Gründe keine Rechtfertigung geben können. Zudem ist es wichtig, daß Beratungen für das Leben — schließlich finanziert der Staat diese Beratungsstellen — durchgeführt werden und nicht, wie in verschiedenen Beratungsstellen in der Vergangenheit, für die schnellste und leichteste Abtreibung.

Ich zolle den Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen aus meiner Fraktion Respekt, die glauben, diesen Entwurf nicht mittragen zu können, weil das ungeborene Leben nicht genügend geschützt sei. Ihnen gehört meine Sympathie. Ich stimme dem Entwurf zu, weil ich überzeugt bin, daß bei den gegebenen Mehrheitsverhältnissen dadurch das ungeborene Kind am weitgehendsten geschützt werden kann.

Der beste Schutz überhaupt ist eine positive Grundhaltung zum Kind und zum Leben, und es ist ein Glück, daß die Freude bei der Entstehung des Kindes und an Kindern bei weitem die heute zur Debatte stehenden Fälle übersteigt.

Dr. Cornelie von Teichman *(FDP):* Es macht mich überaus nachdenklich, wenn ich sehe, wie in der öffentlichen Diskussion die Abtreibungsproblematik einzig und allein auf den bloßen Straftatbestand reduziert wird. In Wahrheit geht es doch darum, die gesellschaftlichen Umstände so zu gestalten, daß eine ungewollte Schwangerschaft erst gar nicht entsteht. Das (C) heißt, wir brauchen eine wirklich aufgeklärte Gesellschaft auf der einen und eine kinder- und mutterfreundliche Umwelt auf der anderen Seite. Wir müssen die Enttabuisierung beim Thema Verhütung vorantreiben und ebenso eine Reihe von sozialen Maßnahmen ergreifen, die das Ja zum Kind wesentlich erleichtern.

Sicher, als politisch Verantwortliche müssen wir menschliches Leben, auch ungeborenes, schützen. Es wäre jedoch blauäugig, dies gegen die schwangere Frau tun zu wollen, die sich in einer schweren Konfliktsituation befindet und in Eigenverantwortlichkeit ihre Entscheidung treffen muß. Ungeborenes Leben kann nur mit der Schwangeren geschützt werden, nicht gegen sie.

Die einzige Eingriffsmöglichkeit des Staates sollte die Informationspflicht und die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen sein. Die Offenheit und Bereitschaft der Schwangeren, sich entsprechend informieren zu lassen, wird gewiß nicht mit Strafandrohung erreicht.

Außerdem hat die Vergangenheit in der Bundesrepublik Deutschland gezeigt, daß Frauen die Lösung ihrer schweren Konfliktsituation häufig nur in einer Abtreibung sehen. Sie waren bereit, in Zeiten eines schärfer gefaßten § 218 diesen Weg auch unter erbärmlichsten Umständen und dem Risiko des Verlustes des eigenen Lebens zu tun. Sie werden auch in Zukunft dazu bereit sein. Keine Strafandrohung kann diese Frauen mit ihren ganz unterschiedlichen Beweggründen davon abbringen, ihre Gesundheit zu riskieren. (D)

Ebenso ist es wenig sinnvoll, die Entscheidung auf eine dritte Person, zum Beispiel auf den behandelnden Arzt, übertragen zu wollen. Dies möchte ich nicht nur als Politikerin, sondern gerade auch als Ärztin entschieden zurückweisen. Auch die Bundesärztekammer ist mehrheitlich der Auffassung, daß der Arzt mit der Entscheidung für Abbrüche aus psychischen oder sozialen Gründen schlicht überfordert ist; ganz zu schweigen von der Unmündigkeit, in die die Frau gedrängt wird. Wie die FDP plädiert auch die Bundesärztekammer für weitgehende Straffreiheit und Pflichtberatung.

In diesem Zusammenhang ist es mir vollkommen unverständlich, daß unser Finanzminister gerade bei den sozialen Begleitmaßnahmen den Rotstift ansetzt. So soll es keine Erhöhung des Erziehungsgeldes und keine „Pille auf Krankenschein" geben, ebensowenig steuerliche Vergünstigungen bei der Kinderbetreuung und auch keine Bevorzugungen bei der Wohnungssuche. Man kann doch nicht eine Verschärfung des § 218 wollen und gleichzeitig jungen Paaren die Möglichkeit zu einem unkomplizierten Umgang mit der Verhütung nehmen sowie nur unzureichend die Lebensbedingungen für Mütter mit Kindern verbessern wollen.

Die radikal auftretenden Lebensschützer machen sich unglaubwürdig, wenn sie sich nicht mit der gleichen Vehemenz auch für das geborene Leben einsetzen. Gerade ihr Einsatz ist gefragt, wenn es darum geht, mehr Kindergartenplätze, mehr Wohnraum für

(A) ein Leben mit Kindern, mehr Rücksichtnahme auf Kinder im Verkehr — das impliziert auch die Förderung öffentlicher Verkehrsmittel — und allgemein mehr Akzeptanz für Kinder zu schaffen.

Bei diesem hochsensiblen Thema kann es keine Patentlösungen geben. Jede Frau muß individuell ihre Entscheidung in einer Konfliktsituation treffen können. Auch bei dieser Frage gilt für Liberale: Nur so viel Staat wie nötig! Der Staat ist dann gefordert, wenn es darum geht, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu schaffen; und nur in diesem Sinne akzeptiere ich auch die Pflichtberatung. Sie soll eine Entscheidungshilfe sein und auch über die Möglichkeiten informieren, die für ein Leben mit Kindern bestehen. Und je besser diese Möglichkeiten sind, desto besser ist unser Lebensschutz. Die Maxime aus Unionskreisen „Je schärfer das Strafrecht, desto besser der Lebensschutz" kann nur die falsche sein.

Der FDP-Gesetzentwurf behandelt das Problem in seiner ganzen Bandbreite und schlägt ein umfassendes Konzept zur Lösung vor: Die modifizierte Fristenlösung mit obligatorischer Beratung zusammen mit einem umfassenden Sozialpaket weist den richtigen Weg. Das Beispiel Niederlande zeigt, daß ein solcher rechtlicher Rahmen zusammen mit einem gut ausgebauten System der Aufklärung und Verhütungsberatung zu niedrigen Abtreibungszahlen führen kann.

Weil unser Entwurf allen Seiten und auch den Anforderungen unserer Verfassung am ehesten gerecht wird, halte ich diese Kompromißlösung für die geeignetste.

(B)

Uta Titze *(SPD):* Als Mitglied des Haushaltsausschusses möchte ich zunächst eine Bemerkung zu den Kosten — Sie werden mir dies sicher nachsehen — einer ernstgemeinten Neuregelung des § 218 machen.

In einem Artikel des „Spiegel" (Nr. 20, Jg. 1991) zu § 218 lautet die Titelseite: „So teuer wie die Einheit". Ja, Sie haben sich nicht verhört! Während die Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens" glaubt, ein Jahresetat von 140 Millionen DM pro Jahr — das ist in etwa die Summe, die ein einziges Exemplar des Kampfflugzeugs Tornado kostet — sei ein ausreichendes Angebot an schwangere Frauen in Not, meinen Experten, daß der Schutz des ungeborenen Lebens einen weitaus tieferen Griff in die Haushaltskasse von Bund, Ländern und Kommunen erfordere.

Konkret: Angenommen, die von katholischer Seite behauptete Zahl von 300 000 Abtreibungen im Jahr träfe zu, und weiter angenommen, der Staat würde das Austragen von Kindern sechs Jahre lang mit 1 000 DM im Monat unterstützen, so würden sich danach Lebensrettungskosten von 22 Milliarden DM pro Jahr ergeben — Kosten, die so teuer wären wie eine jährliche kleine Wiedervereinigung.

Nun kommt sicher der Einwand: Das ist ja eine völlig absurde, weil fiktive Rechnung. Nun, selbst wenn nur die Forderungen aus dem Karlsruher Urteil von 1975 erfüllt würden, nämlich die, daß Beratungsstellen in der Lage sein sollten — ich zitiere — „selbst finanzielle, soziale und familiäre Hilfe zu leisten", käme die Sache teuer genug. Von der Umsetzung (C) etwa des Rechts auf einen Kindergartenplatz gar nicht zu reden — ich müßte eigentlich sagen: zu rechnen.

Fazit: Wer es ernst meint mit dem Schutz des ungeborenen Lebens, muß auch bereit sein, die entsprechenden Finanzmittel für die flankierenden Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Vielleicht ist dies aber für so manchen zuviel für diese Sache?

Gestatten Sie mir, diesmal als Sonderpädagogin, eine weitere Bemerkung. Schließlich habe ich mich, um die Jugendlichen zu verstehen, die ich unterrichtete, auch mit den Gründen für deren Lern-, Leistungs- und Motivationsschwierigkeiten auseinandergesetzt: Ich denke, gerade in der emotional belasteten und belastenden Diskussion um den Abtreibungsparagraphen sollten Politiker, die über Gesetze zu entscheiden haben, neueste Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung zur Kenntnis nehmen.

Konkret: In der Diskussion über eine Indikations- oder Fristenlösung ist ein Problem bisher kaum mitbedacht worden: das Problem der unerwünschten Kinder. In einer Langzeitstudie (über vier Jahrzehnte), die den Lebensweg abgelehnter Kinder bis zum Erwachsenenalter verfolgt, beschreiben die Autoren die tragische Auswirkung von mütterlicher Ablehnung.

Ich zitiere: „Die Unerwünschtheit bildet bei vielen Kindern den Ausgangspunkt für Verhaltensstörungen, schwierige Sozialkontakte und Erkrankungen bis hin zum Tod", — so Schwarz und Arendt in ihrem Buch „Das Leben unerwünschter Kinder". Ich kann diese Feststellung aus der praktischen Arbeit als Sonderschullehrerin nur bestätigen.

(D)

Und eine weitere Anmerkung zu diesem Problem: Nach der Reform des § 218. Vor heute gut zehn Jahren, hatte die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die beiden genannten Bremer Autoren beauftragt, das Schicksal unerwünschter Kinder zu untersuchen — im Hinblick auf die Lebenschancen jener Kinder, deren Mütter sich nach einer Beratung zum Austragen der Schwangerschaft entschlossen hatten. Die bereits 1980 abgeschlossene Arbeit wurde nie veröffentlicht, weil, so die Autoren — Zitat —, „die Auftraggeber über die Ergebnisse entsetzt waren".

Die Studie sollte nämlich, so die Absicht, die Akzeptanz für die bestehende Regelung des § 218 erhöhen; die Autoren kommen zu dem Schluß, daß auf Grund der Ergebnisse die Abtreibung freigegeben werden sollte.

Ich denke, daß es an der Zeit ist, diesen eben vorgetragenen Erkenntnissen Rechnung zu tragen — wie dies der SPD-Gesetzentwurf tut — und Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Frauen und Männern erleichtern, sich Kinder zu wünschen.

Alois Graf von Waldburg-Zeil *(CDU/CSU):* Obwohl im Hohen Hause drei Fraktions- und drei Gruppenanträge vorliegen, gibt es wohl eine grundlegende Übereinstimmung: Eine Mutter, die ihr Kind zur Welt bringen will und vor der sich vielfache Schwierigkeiten auftürmen, darf nicht alleingelassen werden. Familienpolitik, soziale Hilfen und Beratung sind das wichtigste Mittel, um mit Müttern gemeinsam das Leben ungeborener Kinder zu schützen.

(A) Warum habe ich mich entschieden, einem Gruppenantrag zuzustimmen, der — wie der Fraktionsantrag der CDU/CSU — Hilfen und Beratung fordert, aber zugleich dem Strafrecht eine wichtigere Bedeutung einräumt?

Erstens deshalb, weil bei dem ebengenannten unstrittigen Anliegen auch diejenigen Fälle eine große Rolle spielen, bei denen die Mutter vom Partner, vom Mann, vom Umfeld zur Abtreibung gedrängt wird. Die Berufung darauf, daß dies eine rechtlich nicht gebilligte Tötung eines ungeborenen Kindes darstellt, gibt der Mutter eine Möglichkeit, sich gegen derartige Bedrängnisse zu wehren. Die Fachliteratur belegt: In 80 % aller Abtreibungsfälle sind Männer die treibenden Kräfte. Deshalb ist Strafandrohung für den nötigenden Mann unabdingbar.

Zweitens. In dieselbe Richtung, aber in einem besonderen Fall, zielt der Schutz der Mutter vor einem bösen Mißverständnis, das sich bereits ausgebreitet hat: die eugenische Indikation diene der Volksgesundheit und nicht der Straffreiheit der Mutter in besonderer Bedrängnis, die durch das Wissen entsteht, möglicherweise ein schwergeschädigtes Kind zu tragen.

Ich habe selbst in Diskussionen erlebt, daß Ärzte in diesem Sinne votiert haben, es sei verantwortungslos, Müttern bei möglichen Behinderungen der Kinder nicht dringend zur Abtreibung zu raten. Ich habe schon viele Frauen gehört, die tief schockiert waren darüber, daß sie mit Freude als werdende Mutter zum Arzt gegangen sind und sofort empfohlen bekamen, entsprechende Untersuchungen anstellen zu lassen, (B) damit man im Falle einer Behinderung das Kind rechtzeitig „wegmachen" könne.

Selbst der Bundesgerichtshof hat dieses Mißverständnis gefördert.

Deshalb meine ich, daß die Beratung der Vorlagen beim Unionsfraktionsentwurf zu § 218 a II.5 nochmals zu einer Umarbeitung und zu einer mißverständnisfreien Deutung führen sollte.

Was übrigens die straffreie Frist bei eugenischen Indikationen anbelangt, ist zu bedenken, daß diese immer näher an den Zeitpunkt heranrückt, zu dem Frühgeburten lebend geboren und durchgebracht werden können.

Ich darf das Problem noch von einer anderen Seite her beleuchten. Bei einer Diskussion mit Beraterinnen hat eine Beraterin erzählt, daß ihr in langjähriger Arbeit nur fünfmal Fälle einer eugenischen Indikation untergekommen seien. Sie habe nach schwerer Gewissensabwägung jedesmal dazu geraten, das Kind zu bekommen, was die Mütter auch aufgegriffen haben. In allen fünf Fällen seien gesunde Kinder zur Welt gekommen.

Lassen Sie mich deshalb abschließend sagen: Ich halte es für berechtigt, darüber zu reden, daß es unmenschlich ist, Mütter zwingen zu wollen, Kinder gegen ihren Willen zu bekommen. Ich glaube, das Verfassungsgerichtsurteil von 1975 und auch unser Entwurf geben Möglichkeiten genug, dies auszuschließen. Ich halte es aber für ebenso gefährlich in einen Trend zu geraten, der umgekehrt die Mutter dem Diktat der Medizin und der Gesellschaft unterwirft, ob (C) und welches Kind sie bekommen darf.

Wenn unser Gruppenantrag wenigstens dies erreicht, daß über diese Probleme nachgedacht wird, hat er sicher seinen Sinn erreicht.

Dr. Konstanze Wegner *(SPD)*: Zum vierten Mal in diesem Jahrhundert führen wir in Deutschland innerhalb und außerhalb des Parlaments eine Grundsatzdebatte über die Lösung von Schwangerschaftskonflikten. Das Problem ist uralt, und uralt ist auch der Versuch, Frauen durch Strafandrohung zum Austragen eines Kindes zu zwingen. Im Mittelalter wurden die sogenannten Kindsmörderinnen lebendig begraben, gepfählt oder enthauptet. Im deutschen Strafrecht gibt es seit 1871 den § 218, der die Frauen im Kaiserreich mit Zuchthaus, in der Weimarer Republik mit Gefängnis bedrohte, zwischenzeitlich unter dem NS-Regime auch wieder mit der Todesstrafe. Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1975 gilt die Indikationenregelung samt dem damit für die Frauen verbundenen Hürdenlauf, die Strafandrohung besteht weiter.

Die erste große Diskussion über die Problematik des § 218 fand in der Frauenbewegung zu Beginn dieses Jahrhunderts statt. Anfangs der dreißiger Jahre gab es erneut eine leidenschaftliche Debatte, an der sich auch prominente Künstlerinnen wie Käthe Kollwitz beteiligten. Ende der sechziger Jahre griff die neue Frauenbewegung das Thema auf, noch bevor es erneut im Parlament verhandelt wurde.

(D) Heute, 16 Jahre nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1975, erscheint die geltende Indikationenlösung ausgehöhlt und pervertiert: ausgehöhlt vor allem durch die permanente Agitation konservativer Kreise gegen die soziale Indikation, durch das Unterlaufen geltenden Rechts durch einzelne Bundesländer und nicht zuletzt durch die ans Mittelalter erinnernden Einschüchterungsprozesse von Memmingen. Der geltende § 218 ist keine tragfähige Grundlage für die Regelung von Schwangerschaftskonflikten, weder für die alte Bundesrepublik noch für Gesamtdeutschland.

In den rund 120 Jahren der Geltungsdauer des Paragraphen hat sich für die Deutschen politisch unglaublich viel geändert. Ich nenne nur die Stichworte: zwei Weltkriege, unterschiedliche Formen der deutschen Einheit, Wechsel von Demokratie und Diktatur. Was die Schwangerschaftskonflikte angeht, hat sich jedoch für die deutschen Frauen — zumindest in der alten Bundesrepublik — fast nichts geändert, vielmehr zeigen die Normen und Wertvorstellungen, denen Frauen sich beugen müssen, eine beklemmende historische Kontinuität.

Ich nenne nur drei Beispiele: 1. Männer bestimmen, wie Frauen Schwangerschaftskonflikte zu lösen haben — das gilt mehrheitlich auch für dieses Haus! 2. Strafandrohung ist das Mittel, mit dem die Austragung der Schwangerschaft erzwungen wird. 3. Frauen sind offenbar unmündig und können nicht eigenverantwortlich handeln. Deshalb müssen sie nicht nur mit Strafe bedroht, sondern auch zwangsberaten werden.

(A) Diese Vorstellungen und Verhaltensweisen ziehen sich wie ein roter Faden durch die Geschichte des § 218, und sie finden sich auch in den unterschiedlichen Entwürfen der Regierungsparteien wieder.

Jetzt am Ende des Jahrhunderts, haben wir die Chance, eine auch für die Zukunft tragfähige Lösung zu schaffen, und zwar nicht gegen, sondern mit den Frauen in ganz Deutschland. Es geht dabei nicht darum, der abstoßenden Agitation der selbsternannten Lebensschützer oder vereinfachenden Parolen wie „Mein Bauch gehört mir" zu folgen, sondern es geht um eine humane und respektvolle Lösung des uralten Konflikts zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frauen auf der einen und dem Schutz des ungeborenen Lebens auf der anderen Seite.

Der SPD-Entwurf mit seinen vier Grundprinzipien — mehr Aufklärung und Verhütung, ein flächendeckendes, plurales Beratungsangebot, ein dichtes Netz sozialer Hilfen und schließlich die Fristenlösung bei genereller Straffreiheit der Frau — bietet eine gute Grundlage dafür. Auch für den SPD-Entwurf gilt, was der Deutsche Juristinnenbund von seinem eigenen, dem SPD-Entwurf sehr ähnlichen Entwurf gesagt hat:

> Das vorgeschlagene Gesamtkonzept ist verfassungskonform. Es gewährleistet bei Respektierung der eigenverantwortlichen Entscheidung der Schwangeren, die aus ihrer Persönlichkeit und ihrer Menschenwürde folgt, den größtmöglichen Schutz des ungeborenen Lebens.

(B) Bewegen Sie sich auf uns zu, liebe Kolleginnen und Kollegen der Koalition! Die Mehrheit der Bevölkerung steht hinter den Grundgedanken unseres Entwurfs — das zeigen alle Umfragen — und nicht hinter den frauenpolitisch muffigen und dazu noch finanziell engherzigen Entwürfen der CDU/CSU.

Gabriele Wiechatzek *(CDU/CSU):* Ich möchte ein Problem ansprechen, das in der Debatte bislang fast unerwähnt geblieben ist, obwohl es von zentraler Bedeutung ist. Heiner Geißler hat heute morgen völlig zu Recht erklärt, daß der entscheidende Gesichtspunkt bei der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs nicht das Strafrecht sein kann, sondern daß es vielmehr auf diejenigen sozial- und familienpolitischen Maßnahmen ankommt, die der schwangeren Frau die Entscheidung für das Kind möglich bzw. leichter machen. Er hat in diesem Zusammenhang eindrucksvoll die umfangreichen sozialpolitischen Leistungen vorgestellt, die die christlich-liberale Regierung zustande gebracht hat.

(C) Mir liegt daran, daß wir bei unseren Bemühungen um eine Verbesserung der sozialen Rahmenbedingungen das Problem der Wohnungsnot stärker berücksichtigen. Alle Statistiken belegen, daß das Wohnungsproblem sehr oft ausschlaggebend ist für die Entscheidung der Frau, eine Schwangerschaft abzubrechen. Die Bundesstatistik des Deutschen Caritasverbandes weist aus, daß zwei Fünftel aller Frauen, die eine Beratungsstelle aufsuchen, ohne eigentlich den Schwangerschaftsabbruch zu wünschen, Wohnungsprobleme haben, also keine Wohnung oder keine ausreichend große Wohnung finden. Übereinstimmend wird von Mitarbeiterinnen der Schwangerschaftsberatungsstellen berichtet, daß es nahezu unmöglich ist, für zukünftig Alleinerziehende oder Familien mit mehreren Kindern geeigneten und menschenwürdigen Wohnraum zu finden.

Zu begrüßen ist deshalb die Absicht des CDU/CSU-Gesetzentwurfs, durch die Änderung des Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes schwangere Frauen ausdrücklich in den Kreis der bei der Vergabe von Sozialwohnungen vorrangig zu berücksichtigenden Personengruppen aufzunehmen.

Aber mit dieser Gesetzesänderung allein ist es nicht getan. Die dramatische und zunehmende Knappheit von Sozialwohnungen und der Wegfall der Sozialbindung bei vielen Wohnungen führen dazu, daß auch schwangere Frauen bei der Wohnungssuche auf den freien Markt angewiesen sind. Hier aber gilt nach wie vor: Die kinderreiche Familie oder die alleinstehende schwangere Frau können nicht mit dem kinderlosen ruhigen Ehepaar konkurrieren.

(D) Auch gutgemeinte Appelle an Wohnungseigentümer und Vermieter helfen hier wenig. Erforderlich ist vielmehr die gemeinsame Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Gemeinden. Nur in einer konzertierten Aktion kann das unbedingt notwendige Wohnungsbauprogramm angegangen werden, wenn es zu einer tatsächlichen und spürbaren Entlastung auf dem Wohnungsmarkt kommen soll. Mir ist wohl bewußt, daß hier noch harte Verhandlungen mit den finanzpolitischen Experten anstehen.

Die Entscheidung in einem Schwangerschaftskonflikt kann der Frau letztlich nicht abgenommen werden. Weder den Arzt noch irgend jemanden sonst können wir in die Rolle eines Ermittlungsrichters drängen, der objektiv über den Schwangerschaftskonflikt einer Frau urteilt. Wir können aber und müssen unsere Anstrengungen verstärken, Schwangerschaftskonflikte zu vermeiden oder wenigstens zu entschärfen. Dem Wohnungsproblem kommt hierbei eine vorrangige Bedeutung zu.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0720-7980